

Niedersächsisches Jahrbuch

Neue Folge der „Zeitschrift des
Historischen Vereins für Niedersachsen“

Herausgegeben von der Historischen Kommission
für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-
Lippe und Bremen

Band 1



1924

August Lag, Verlagsbuchhandlung, Hildesheim

Dieses Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen (in Hannover), des Braunschweigischen Geschichtsvereins, des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg sowie der Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck und der Stadt Göttingen.

Ausschuß für das Jahrbuch:

Univ.-Prof. Geh. Reg.-Rat Dr. Brandt, Göttingen,
Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover,
Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Runze, Hannover,
Univ.-Prof. Dr. A. D. Meyer, Göttingen,
Stadtarchivar Prof. Dr. Reinecke, Lüneburg,
Geh. Archivrat Dr. Zimmermann, Wolfenbüttel.

Schriftleitung

für das Jahrbuch:

Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Runze, Hannover, Am Archive 1,

für das Nachrichtenblatt für Vorgeschichte:

Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover, Rudolf
v. Bennigsen-Str. 1 (Provinzialmuseum).

Stifter und Patrone

der

Historischen Kommission.

Stifter:

Der Provinzialverband von Hannover.
Die Oldenburgische Staatsregierung.
Die Braunschweigische Staatsregierung.
Die Schaumburg-Lippische Staatsregierung.
Der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

Der Historische Verein für Niedersachsen.
Der Braunschweigische Geschichtsverein.
Der Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Patrone:

Se. Majestät Kaiser Wilhelm II.
Se. Königliche Hoheit Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg.
Se. Hochfürstliche Durchlaucht Fürst Adolf zu Schaumburg-Lippe.

Herr Werkbesitzer Heinz Appel, Hannover (1923).
Herr Graf Hans v. Blome, Schloß Blomenburg b. Selent (Holstein) (1910)
Herr Rechtsanwalt Dr. jur. F. Brandt, Zehlendorf-West (1913).
Die Ritterschaft des Herzogtums Braunschweig (1910).
Die Stadt Braunschweig (1910).
Die Handelskammer, Braunschweig (1919).
Das Staatsarchiv, Bremen (1921).
Die Handelskammer, Bremen (1910).
Die Stadt Celle (1910).
Die Stadt Einbeck (1910).

- Der Verein für Geschichte der Stadt Einbeck (1910).
Die Stadt Emden (1910).
Die Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden (1910).
Der Herr Bischof von Hildesheim Dr. Ernst, Hildesheim (1920).
Herr Oberstudiendirektor Professor R. Ernst, Hildesheim (1920).
Die Stadt Göttingen (1910).
Der Verein für die Geschichte Göttingens (1910).
Herr Graf von Görz, Päpstlicher Geheimkammerer, Schloß Wrisbergholzen (Bez. Hildesheim) (1919).
Herr Landschaftsrat Götz von Olenhusen, Olenhusen bei Göttingen (1919).
Die Stadt Goslar (1910).
Der Geschichts- und Heimatverein, Goslar (1921).
Das Staatsarchiv, Hamburg (1921).
Die Staats- und Universitätsbibliothek, Hamburg (1921).
Die Hahn'sche Buchhandlung, Hannover (1913).
Das Landeskonfiskorium, Hannover (1911).
Die Stadt Hannover (1911).
Der Verein für die Geschichte der Stadt Hannover (1910).
Die Stadt Harburg (1910).
Der Harzverein für Geschichte und Altertumskunde (1910).
Die Stadt Hildesheim (1911).
Herr Stadtarchivdirektor Dr. Jürgens, Hannover (1923).
Herr Oekonomierat E. von Lehe, Pabingbüttel bei Dorum (1922).
Herr Kommerzienrat Barthold Levin, Salinenbesitzer, Lufsenhall bei Göttingen (1910).
Die Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg, Celle (1923).
Die Stadt Lüneburg (1910).
Der Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg, Lüneburg (1910).
Herr Baron Hans von Lüneburg, Masendorf bei Uelzen (1910).
Der Heimatbund der Männer vom Morgenstern (1910).
Herr Bankdirektor Hans Marjes, Hannover (1910).
Das Realgymnasium, Nienburg a. d. W. (1920).
Der Oldenburger Verein für Altertumskunde (1910).
Die Stadt Oldenburg (1911).
Die Stadt Osnabrück (1911).
Die Landschaft für das Fürstentum Ostfriesland, Aurich (1910).
Herr Generaldirektor der Landesbank Burruder, Hannover (1923).
Herr Freiherr A. von Rössing, Bremen (1914).
Herr Pastor Rütger, Harburg (1922).
Herr Studentrat Dr. Rütger, Bergeborf bei Hamburg (1923).
Herr Dr. jur. Ernst Enno Ruffel, Berlin.
Der Kreisaußschuß des Kreises Grafschaft Schaumburg, Hinteeln (1911).
Herr Hugo Schänemann, Hannover (1924).
Der Geschichts- und Heimatverein, Stade (1911).
Die Stadt Uelzen (1911).
Herr Generalleutnant a. D. Freiherr von Uslar-Gleichen, Göttingen (1911).
Die Webekindsche Preisstiftung für deutsche Geschichte, Göttingen (1910).

Verstorbene Patrone:

- Se. Hochfürstl. Durchlaucht Fürst **Georg zu Schaumburg-Lippe**, † 29. April 1911 zu Bückeburg.
Se. Königliche Hoheit Herzog **Ernst August von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg**, † 14. November 1923 zu Gmunden.
-

- Herr Gymnasialdirektor Domkapitular Prof. **Beelte**, Hildesheim, † 1911.
Der Herr Kardinal Fürstbischof Dr. **von Kopp**, Breslau, † 1914.
Herr General der Artillerie z. D. **v. Kuhlmann**, Ulfeld, † 1920.
Herr Major a. D. Freiherr **von Schele**, Rittergutsbesitzer, Schelenburg bei Schledehausen (Osnabrück), † 1922.
Herr Kommerzienrat **Georg Spiegelberg**, Bankier, Hannover, † 1913.
Herr Graf **von Steinberg**, Brüggen (Hannover), † 1911.
Herr **P. S. Trummer**, Wandsbeck, † 1915.
Herr Kammerherr Landschaftsrat Freiherr **Binde**, Rittergutsbesitzer, Ostmalde bei Oldendorf (Kreis Melle), † 1920.
-

Ausschuß der Kommission:

- Universitätsprofessor Geh. Regierungsrat Dr. **Brandt**, Göttingen, Vorsitzender.
Archivdirektor a. D. Geh. Archivrat Dr. **Zimmermann**, Wolfenbüttel, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Bibliotheksdirektor Professor Dr. **Runze**, Hannover, Schriftführer.
Generaldirektor **Burruder**, Hannover, Schatzmeister.
Landeshauptmann **von der Wense**, Hannover.
Schatzrat Dr. **von Campe**, Hannover.
Oberbürgermeister Dr. **Chelius**, Hildesheim.
Archivvorstand Geh. Archivrat **Goens**, Oldenburg.
Staatsminister a. D. Freiherr **von Feilitzsch**, Bückeburg.
Senatsyndikus und Staatsarchivdirektor Dr. **Entholt**, Bremen.
Ministerialrat a. D. Geh. Oberregierungsrat **P. Meyer**, Hannover.
Museumsdirektor a. D. Geh. Hofrat Prof. Dr. **P. J. Meier**, Braunschweig.
Staatsarchivdirektor Dr. **Brenneke**, Hannover.
Studienrat Dr. **Schirmeyer**, Osnabrück.
Staatsarchivdirektor a. D. Geh. Archivrat Dr. **Krusch**, Hannover.
Stadtarchivdirektor Professor Dr. **Wack**, Braunschweig.
Stadtarchivar Professor Dr. **Roinecke**, Lüneburg.
Studienrat a. D. Dr. **Ritter**, Emden.
Universitätsprofessor Geh. Regierungsrat Dr. **Edw. Schröder**, Göttingen.
Universitätsprofessor Geh. Regierungsrat Dr. **H. Wagner**, Göttingen.

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

| | |
|---|-----|
| Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya. Von Dr. phil. Wilhelm Köpke, Solingen. Mit 1 Karte | 1 |
| Die Bearbeitung der Regesten zur Geschichte der Erzbischöfe von Bremen. Von Bibliotheksrat Dr. Otto Heinrich Mah, Hannover | 97 |
| Die politischen Einflüsse auf das Reformationswerk der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg = Göttingen. (1538—55.) Von Staatsarchivdirektor Dr. Adolf Brenneke, Hannover | 104 |
| Vergessene zeitgenössische Urteile über Dorothea Schlözer. Mitgeteilt von Dr. med. Erich Ebstein, Leipzig | 146 |
| Das Gefecht bei Delper am 1. August 1809. Von Studienrat Dr. Willi Müller, Rathenow. Mit 1 Gefechtsplan im Text | 156 |
| Hagemanns Flächenberechnung des Kurfürstentums Hannover vom Jahre 1786. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Wagner, Göttingen | 198 |

Miszellen.

| | |
|--|-----|
| Das Testament Ludgers vom Ring d. J. 1584. Mitgeteilt von Stadtarchivdirektor Prof. Dr. Heint. Mad, Braunschweig | 220 |
|--|-----|

Bücher- und Zeitschriftenschau. 223

(Verzeichnis der besprochenen Werke s. unten.)

Nachrichten.

| | |
|--|-----|
| Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg = Lippe und Bremen. 13. und 14. Jahresbericht über die Geschäftsjahre 1922/23 und 1923/24 | 240 |
| Historischer Verein für Niedersachsen. Bericht über das 87. und 88. Geschäftsjahr 1922/23 u. 1923/24 | 247 |
| Braunschweigischer Geschichtsverein. Bericht über das Geschäftsjahr 1923/24 | 249 |
| Der Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg | 250 |
| Archive, Bibliotheken und Museen im Arbeitsgebiet der Historischen Kommission | 253 |
| Veröffentlichungen der Historischen Kommission | 271 |

Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgesichte.

Neue Folge Nr. 1.

Seite

| | |
|--|----|
| Die neolithischen Geräteformen Hannovers. 1. Steinbeile, Steinägte, Steinhacken. Von Museumsdirektor Dr. R. H. Jacob-Friesen, Hannover. Mit 47 Abbildungen im Text | 1 |
| Steinzeitliche Provinz um Göttingen. Von Museumsvorstand Dr. Bruno Crome, Göttingen | 49 |
| Zur Bronzezeit Niedersachsens. Von Direktorialassistent Dr. Hans Gummel, Hannover. Mit 5 Abbildungen im Text | 72 |
| Fundberichte aus Lüneburgs Umgebung. Von Architekt Franz Krüger, Lüneburg. Mit 5 Abbildungen im Text | 81 |
| Bücherbesprechungen | 90 |

Verzeichnis der besprochenen Werke

| | |
|--|-----|
| Busch, Fr.: Beiträge zum Urkunden- u. Kanzleiwesen der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg im 13. Jh. T. 1. (Staatsarchivrat Dr. Fd. Schulz, Osnabrück) | 232 |
| Gebauer, F.: Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 1. 2. (Staatsarchivrat Dr. A. Peters, Hannover) | 238 |
| Güterbot, Fd.: Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. (Bibliotheksrat Dr. D. H. Mah, Hannover) | 223 |
| Krieg, Mart.: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehem. Fürstentum Lüneburg. (Studienrat Dr. E. Büttner, Hannover) | 230 |
| Machens, Jos.: Die Archidiaconate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. (Bibliotheksdirektor a. D. Dr. D. Lerche, Wolfenbüttel) | 234 |
| Meier, P. J.: Niedersächsischer Städteatlas. Abt. 1: Die Braunschweigischen Städte. (Studienrat a. D. Dr. G. Reischel, Hannover) | 235 |
| Schnath, G.: Die Herrschaften Eberstein, Homburg und Spiegelberg. (Studienrat Dr. E. Büttner, Hannover) | 231 |
| Vogel, Herm.: Die Schlacht bei Lutten am Warenberge am 27. Aug. 1626. (Staatsarchivrat Dr. W. Spiek, Hannover) | 229 |

Nachrichtenblatt
Seite

| | |
|---|----|
| Reinerth, Hans: Die Chronologie der jüngeren Steinzeit in Süddeutschland. (Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen, Hannover) | 90 |
| Schuchardt, Carl: Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen. (Derfelbe) | 90 |

Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bauerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 1—3 |
| Erstes Kapitel. | |
| Die bauerliche Bevölkerung bis zum 16. Jahrhundert. | |
| A. Einleitendes | 3—4 |
| B. Die Hörigen | 4—17 |
| 1. Der Sterbefall 5. 2. Kauf- und Wechselverträge 8. | |
| 3. Schollenpflichtigkeit 10. 4. Zinsleistung und Ackerfronden 12. 5. Pfändung und Abfehung 13. 6. Meier- und Latrecht im 13. Jahrhundert 15. | |
| C. Die Freien | 17—23 |
| 1. Die Holländer 17. 2. Allfreie 18. 3. Freigelassene 20. | |
| 4. Bogtleute 21. | |
| Zweites Kapitel. | |
| Die Verhältnisse im 16. Jahrhundert. | |
| A. Hörigkeit, Entlassungen aus der Hörigkeit und das Recht der Freien | 24—33 |
| B. Die wirtschaftlichen Gruppen und der Siedlungscharakter der Grafschaft | 34—47 |
| 1. Meier 34. Rötter 39. Brinnsiger 42. 4. Häusler 44. | |
| 5. Der Siedlungscharakter der Grafschaft 45. | |
| C. Abgaben, Frondienste und Steuern | 47—55 |
| Drittes Kapitel. | |
| Vom 30 jähr. Kriege bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. | |
| A. Der 30 jährige Krieg und seine Wirkung | 56—61 |
| B. Die Reintegrationsstätigkeit | 61—66 |
| C. Der Gegensatz von Amt und Adel und die Jurisdiktion | 66—75 |
| 1. Amt und Adel 66. 2. Die Jurisdiktion 69. | |
| D. Das Administrationsverfahren | 75—79 |
| E. Die Populations- und Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert | 79—87 |
| F. Allgemeine Lage der Bevölkerung am Ausgang des 18. Jahrhunderts | 87—93 |
| Anlage 1 | 94 |
| Anlage 2 (Karte). | |
| Quellen und Literatur | 94—96 |

Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya.

Von

Wilhelm Röpfe.

Die folgenden Ausführungen über die Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der Grafschaft Hoya sind gedacht als Beiträge zu den gleichlautenden Forschungen für Niedersachsen und Westfalen. Die räumlich nicht unansehnliche Grafschaft liegt auf der Grenzscheide beider Gebiete und bietet so einen guten Ausgangspunkt, die in Frage stehenden Verhältnisse zu klären. Sie vereinigt größtenteils unter ihrer Hoheit die unterschiedlichen Merkmale der größeren Anschlußlande. Nur auf zwei hervorragende mag hier hingewiesen werden. Innerhalb der Grafschaftsgrenzen trennen sich die vorwiegend niedersächsische Dorf- und die charakteristische westfälische Einzelsiedlung, und die in Niedersachsen völlige Umbildung der alten Hörigkeit in Freimeierrecht hat hier Halt gemacht auf einer Linie, die die Grafschaft der Länge nach durchschneidet.

Zu diesen Vorzügen der Lage treten quellenmäßige. Abgesehen davon, daß einige bedeutsame rechtliche Entwicklungen sich in der Grafschaft langsamer vollzogen als in den Nachbarterritorien und damit in das Licht der Ueberlieferung treten, ist ein verhältnismäßig großer Schatz an Niedergeschriebenem auf uns gekommen. Ihn machen besonders die umfangreichen Güterverzeichnisse der Grafen aus dem Ende des 14. Jahrh. ergiebig, die leider in dem Hoyaer Urkundenbuch von v. H o d e n b e r g nur sehr unvollständig wiedergegeben sind. Ueberaus reich fließen die Quellen in dem an sozialen, rechtlichen

und wirtschaftlichen Bildungen so fruchtbaren 16. Jahrhundert. Als am Ende des Jahrhunderts das Geschlecht der Grafen vor dem Aussterben stand, wurden auf Veranlassung ihrer lehnrechtlichen Erben, der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, durch die Ämter sehr ins Einzelne gehende Erbregister amgefertigt, in denen die Verhältnisse der Untertanen zum Teil Haus für Haus aufgezeichnet sind.

Die Herzöge teilten 1583 mit dem Tode Ottos, des letzten Grafen zu Hoya, das Land unter sich so, daß an die Lüneburger Linie die Niedergrafschaft mit den Ämtern Alt- und Neubruchhausen, Hoya, Liebenau und Rienburg kam. Die Obergrafschaft mit den Ämtern Bahrenburg, Diepenau, Ehrenburg, Siedenburg, Stolzenau, Syke ging über in iden gemeinsamen Besitz von Julius von Wolfenbüttel und Erich II. von Calenberg, bis 1584 mit Erichs Tod auch der Callenbergische Anteil an Wolfenbüttel kam. Während die Niedergrafschaft bei dem Lüneburger Hause blieb, hat die Obergrafschaft mehrmals die Herrschaft gewechselt. Von 1705 an ist die ganze Grafschaft dauernd unter dem Hause Hannover vereinigt geblieben.

Zwei Ämter Uchte und Freudenberg waren 1582 an Hessen-Cassel gefallen. Sie sind seitdem einer besonderen Entwicklung gefolgt, die im folgenden nicht berücksichtigt ist.

Im übrigen hat die wechselnde Zugehörigkeit der einzelnen Teile zu den verschiedenen Linien der Welfen nennenswerte Unterschiede in den Verhältnissen der Bevölkerung nicht zur Folge gehabt. Das wenige, was davon überhaupt hervortritt, z. B. in einzelnen Punkten des formellen Rechtes konnte getrost übergangen werden.

Die Hoya-Diepholz'sche Eigenbehörigkeit ist eingehend von Wittich behandelt worden. Dadurch, daß in der vorliegenden Arbeit die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Bevölkerung stärker hervorgetreten ist, wird die Wirkung ides Rechtsinstitutes deutlicher hervortreten. Wittich hat seiner Darstellung hauptsächlich einen Entwurf des Leibeigentumsrechtes durch den Amtmann Palm zugrunde gelegt. Das Gewohnheitsrecht unseres Gebietes ist jedoch in dem Entwurf durch überreichliche Verwendung der westfälischen Ver-
 11

eigentumsordnungen als subsidiarische Gesetze in seinen wichtigsten und charakteristischen Sätzen fast völlig verdunkelt. Der Palm'sche Entwurf ist darum als Quelle im Folgenden ausgeschieden. Die soziale, wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Ackerbau treibenden Bevölkerung in der Grafschaft Hoya und Diepholz im Mittelalter ist von Maeder 1910 beschrieben worden. Da ich der Darstellung in allen ihren Hauptergebnissen nicht zustimmen kann, ist die Periode hier noch einmal abgehandelt worden.

Erstes Kapitel.

Die bäuerliche Bevölkerung bis zum 16. Jahrhundert.

A. Einleitendes. Wie für die Nachbargebiete, so ist auch für die Grafschaft Hoya im frühen Mittelalter die Großgrundherrschaft als eine viel angewandte Wirtschaftsverfassung vorauszusetzen. Sie hatte ihre Organisationsform in den Fronhofverbänden. Einzelnen Haupthöfen, Curiae, curtes, Vorwerke genannt, waren andere domus, mansi, lathusen angegliedert,¹⁾ die hierin ihre Abgaben entrichteten, damit sie an Ort und Stelle von den umherziehenden Grundherren verzehrt oder nach dessen Sitz abgeführt wurden. Die Villifikationen sind aufgelöst worden dadurch, daß die großen Herren genötigt wurden, ihr Gefolge immer kostspieliger auszurüsten. Freie und Unfreie wurden im Dienste der großen Grundherren zu Rittern und zu ihrem Unterhalt mit einzelnen Lathusen begabt, die sie nicht wieder zu Fronhofverbänden zusammenfaßten.

Ob zu diesem für die Auflösung allein genügenden Vorgang tatsächlich, wie behauptet ist,²⁾ noch ein vorbedachter Plan der Villifikationsherren kam, der auf Zerstörung der alten Organisation ging, weil sie ihnen nachteilig geworden war, entzieht

¹⁾ Ur. B. II, 11 (1211). Moritz v. Oldenburg verkauft seine Kurie Nienstedt cum quibusdam mansis et domibus ad ipsam curiam attinentibus, quarum duo sunt in villa nienstede, in villa halebuttelen quatuor . . . Ur. B. VIII, 16 Vorwerke. VIII, 13 curtes.

²⁾ Wittich, S. 359, 360. Maeder S. 33/34.

sich in dem behandelten Gebiet unserer Kenntnis. Man darf wohl daran zweifeln, da die Verleihungen in einem Maße gehandhabt wurden, daß sie vollauf genügten, die konzentrierten grundherrlichen Berechtigkeiten zu zersplittern.³⁾

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wo wir die ersten Einblicke gewinnen, ist der Prozeß im wesentlichen zu Ende geführt. Es hat das Stift Bücken noch sieben Villikationen, die auch in der Folge bestehen bleiben und deren Haupthöfe bis heute die Bezeichnung Siebenmeierhöfe führen. Sonst weisen nur Einzelerwähnungen auf die früheren Verhältnisse. Unter den uns genannten Gütern werden einige als Curien besonders hervorgehoben. Hier und da sind auch noch Höfe oder domus angegeben, die ihnen zugehören.⁴⁾ Abgesehen von solchen wenigen Ausnahmen waren sie nicht mehr die Mittelglieder zwischen den Grundherren und der Menge der pflichtigen Anwesen, sondern alle Wirtschaftseinheiten standen in unmittelbarer Beziehung zu ihrem Herrn, und die Curien unterschieden sich von den übrigen nur durch ihre Größe.

B. Die Hörigen. Von der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, die diese pflichtigen Latgüter bebaute, erfahren wir aus dem 13. Jahrhundert sehr wenig. Erst mit den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts lassen sich ihre Verhältnisse aufklären.

Die Masse der bäuerlichen Bevölkerung dieser Zeit war hörig und blieb hörig bis zum 16. Jahrhundert.

Sie wird genannt mit den verschiedenen geläufigen Bezeichnungen: mancipia,⁵⁾ coloni,⁶⁾ homines, servi,⁷⁾ litones, laten, egenlūde, und dementsprechend begegnet proprii, egen behorhaftig.⁸⁾ Leibeigen kommt erst im 16. Jahrhundert auf und wird dann herrschend. Von allen deutschen Worten be-

³⁾ Ein Lehnregister aus dem 14. Jahrh. zählt 428 Lehnleute auf, die mit Gut bestattet sind. Ur. B. I, IV, S. 60. Im 17. Jahrh. sind nur noch etwa 70 ablige Sitze in der Grafschaft.

⁴⁾ Ur. B. I. IV. S. 12. L. 22. curiam apud Suterem et quatuor domos ipsi curiae attinentes. Ur. B. I. IV. S. 16. L. 32, S. 17, L. 3.

⁵⁾ Ur. B. VIII, 14. VII. 5. (schwindet im 13. Jahrh.).

⁶⁾ Ur. B. VII. 14.

⁷⁾ Ur. B. I. 5, II. 46; Rnecht V, 101.

⁸⁾ Ur. B. I. 500.

zeichnet das letzte am wenigsten zutreffend das Abhängigkeitsverhältnis.

1. Sterbefall. Der Schlüssel zum Verständnis der Leibeigenschaft liegt in dem Recht des Leihherrn, seinen Hörigen zu beerbteilen. Es ragt aus der ganzen Institution so sehr hervor, daß Leibeigenthum und Beerbungsrecht in den Urkunden geradezu synonym gebraucht werden. An dieses Recht knüpfen sich die übrigen Verpflichtungen und der Fortbestand der Hörigkeit durch die Jahrhunderte. Zu seinem Inhalt, meist als das Recht auf den Erbteil, Sterbefall, Ervedel oder Baulebung⁹⁾ bezeichnet, liegen nähere Bestimmungen vor, die die Klosterleute des Stiftes Bücken betreffen.

Zu dem Stift gehörten, wie schon oben erwähnt, in der Hauptsache sieben Villikationen, von denen jede einem der sieben Kanoniker zum Unterhalt diente. Neben den Kanonikern bezog davon der Vogt des Stiftes, der für die Geistlichen die grund- und leihherrliche Gerichtsbarkeit über die Hörigen ausübte, nicht unerhebliche Abgaben. Eine angeblich aus dem 12. Jahrhundert stammende Urkunde¹⁰⁾ setzt genau fest, was die Haupthöfe und die ihnen nachgeordneten Mansi jährlich dem Vogte zu liefern haben. Gleichzeitig wird über die dauernden Uebergriffe der Vögte bittere Beschwerde geführt, die auch den Anlaß zu der urkundlichen Fixierung gegeben haben. — Wir haben in dieser Urkunde eine oft bestätigte Entwicklung vor uns. Die Vögte griffen über die ihnen zustehenden Rechte hinaus und wurden den Renten des Stiftes gefährlich. Zu einer unter ähnlichen Verhältnissen häufig zu beobachtenden Lösung der Differenzen, so, daß die geistlichen Korporationen die Vogtei den Geschlechtern abkauften, ist es im Stift Bücken nicht gekommen. Die Vogtei blieb in Händen der Grafen zur Hoya. Aber der Charakter der Vogtei änderte sich nach und nach. Sie wurde immer einseitiger von den Grafen sowohl, wie von den Kanonikern als ein Rente tragendens Nutzungsrecht angesehen, das an den einzelnen eigenbehörigen Höfen hing. Das Gericht trat immer mehr zurück und findet im 13. und 14. Jahrhundert

⁹⁾ Hoya Erbregerister von 1593 S. 109. (Des. 74 Gener. C. III.) Ur. B. II. 46 kommt *egubiae* vor, ebenso Ur. B. III. 183.

¹⁰⁾ Ur. B. III. 5.

keine Erwähnung mehr. Auch die vom Stifte neu erworbenen Leute und Höfe blieben von den Vogteilaften erimiert.

Man bezeichnete diese vogteifreien Höfe als *bona singularia*, *bona canonicorum specialia*, und *Sundergut*, und die Eigenbehörigen, die es bewirtschafteten, oder, wie eine Urkunde sagt, die da „werden geboren unde besatet uppe *sundergude*“¹¹⁾ als die *Sunderleute* des Stiftes. Zum Stifte standen sie in demselben Verhältnis, wie die Hörigen auf weltlichem Gebiet zu ihrem Herrn.

Ueber die Sterbfalleistung dieser Leute erkannte das Gericht der Kirchenleute des benachbarten Klosters zu Bassum: „wan se sterbet, so nimpt se (de herschop) en na half unde halph, wat dar is, unde is dar nemedede na; se nimpt dat al to male“.¹²⁾ Leider unterrichtet uns über die Höhe des Erbteils sonst nirgends eine Stelle, die wir hier zur Interpretation heranziehen könnten. Eine spätere Urkunde, die aber gerade in diesem Punkte ohne Eigenwert ist,¹³⁾ nimmt an, daß der Herr von den *Sunderleuten* alles Gut nehmen kann. Eine solche Angabe scheint zunächst im Widerspruch zu stehen mit dem, was sonst in den Nachbargebieten Brauch ist.¹⁴⁾ Es zieht der Herr die Hälfte des mobilen Nachlasses.

Hier läßt sich eine auflösende Erklärung aus der ursprünglichen Natur des Sterbfallrechtes finden. Die Teilung der Hin-

¹¹⁾ Nr. 3. III. 183, III. 5, III. 197, III. 128. Die *bona singularia* lassen sich unmöglich mit dem „*Galland*, dem im Eigenbetrieb stehenden Land der weltlichen Herrschaft“ gleichsetzen, wie Maeder will, S. 24/25, dem widerspricht deutlich die Nr. III. 197. Ebensonenig fallen die *Sunderleute* zusammen mit den *lasatt* und *Enlopenlüde*. Jeder dieser Ausdrücke richtet sich nach einem besonderen Einteilungsgrund.

¹²⁾ Nr. B. III. 128.

¹³⁾ Nr. B. III. 183. Das *tus stionum*. Der Schreiber gibt lediglich den oben genannten Bassumer Urteilspruch in seiner Auffassung wieder, ohne daß ihm dabei eine Rechtsberatung zur Seite stand. Er hat nicht einmal den Begriff *Sunderleute*, er schreibt dafür *denstlüde*, nach einer falschen Uebersetzung der Urkunde: Nr. B. III. 5, die ihm wie das Bassumer Weistum (Nr. B. III. 128) vorlag, und wo *ministeriales ecclesie Buccensis* unmittelbar vor den „*lytones canonicis specialiter pertinentes*“ genannt werden. Daß *Denstlüde* und *Sunderlüde* nicht zusammenfallen, beweist der Bassumer Rechtspruch, wo sie getrennt aufgeführt werden. Maeder ist im Irrtum, wenn er nach dem Vorgang des *tus stionum* beide Ausdrücke vermenget. Maeder S. 25.

¹⁴⁾ Esp. Glosse, Bd. II. III, Art. 44 § 3 (Homer I S. 33c) *wen he (di late) sterbet hubelet men mit den knderen*. Vgl. Wittich S. 292.

terlassenschaft ging nicht eigentlich von einem Erbrecht, sondern von der ehelichen Gütergemeinschaft der Hörigen aus. Bei dem Tode des Laten blieb dem überlebenden Gatten die Hälfte der vorhandenen mobilen Habe als sein Anteil, während die andere Hälfte als der Teil des Verstorbenen dem Leihherrn zufiel. Wenn der Ueberlebende starb, dann nahm der Herr auch dessen Vermögen. Die Kinder waren erbrechtlich davon ausgeschlossen.¹⁵⁾ Tatsächlich ließ ihnen der Leihherr im eigenen Interesse, was zur Fortführung der Wirtschaft im Hofe bleiben mußte, — was er dazu für nötig hielt, aber ein Recht der Nachkommen verpflichtete ihn nicht. Er allein war der rechtliche Erbe. Er erbt bei dem Tode des Mannes die Hälfte des vorhandenen und beim Tode der Frau die andere Hälfte. Er nimmt „na half unde halph“ sagt darum das Bassumer Weistum, das das Recht hier nach alter, strenger Auffassung festlegt. Es muß zur Findung ein besonderer Anlaß vorgelegen haben, denn in Bückener Streitigkeiten ist das Bassumer Gericht angerufen worden. Wir dürfen ihn wohl in den Erbansprüchen der Kinder vermuten. Daß sie aufkommen konnten, ist verständlich. Einmal realisierte sich der Anteil der Frau an der gemeinsamen Habe erst, wenn der Mann starb. Er kam natürlicherweise weniger ihr selbst als vielmehr ihren Kindern zugute, und was lag der gemeinen Auffassung näher, als in der Realisierung eine Erbnahme zu sehen, und zwar eine Erbnahme der Kinder? Und zum andern mußte der Gutsherr beim Tode beider notwendig einen Teil der mobilen Habe zur Fortführung der Wirtschaft im Gute lassen, der ganz natürlich wiederum als Erbe der Kinder erscheinen mußte, die den Hof weiterbebauten.

Eine Glosse des Sachsenspiegels bringt auch die Ansicht, die sich aus den tatsächlich geübten Verhältnissen ergeben mußte, klar zum Ausdruck. Sie sagt: „wen di late steruet, budelet men mit den kinderen“.¹⁶⁾ Auf derselben fortgeschrittenen Stufe der Rechtsauffassung steht eine Aufzeichnung über das Sterbfallrecht der Gotteshausleute zu Bücken. Es heißt dort: „dad

¹⁵⁾ Noch im 18. Jahrh. hatten in der benachbarten Grafschaft Diepholz die Kinder kein Recht am Mobilarvermögen der Eltern, wenn diese nacheinander in demselben Jahre starben. Wittich S. 293.

¹⁶⁾ Esp. Ed. R. III. Art. 44, § 3, Glosse.

capittel mach nemen, wan man eder wiß der hovenere welt vorvallet, ores gudes de helfte al ores quefes, dat uppe vere benengheit. de andere helfte schal bliven uppe deme hove by den kinderen“.¹⁷⁾

Die Gotteshausleute sind hiernach den Sunderleuten des Stiftes gegenüber im Vorteil. Sie verdanken ihre gehobene Rechtsstellung der Geschlossenheit ihres Verbandes und dem Vogtgericht. Dieses Gericht, dazu berufen, über die grund- und leibherrlichen Angelegenheiten zu entscheiden, mußte geradezu dahin drängen, die Billigkeit den strengen Ansprüchen des Klosters voranzustellen, weil der Richter nicht zur fordernden Partei gehörte, sondern viel eher durch die Vogteiabgaben, die er bezog, ein Interesse daran hatte, daß die Höfe nicht überlastet wurden.

Im 16. Jahrhundert wurde das Sterbfallrecht relativ milde gehandhabt. Vor allem verzichtete der Herr auf die Einziehung des Nachlasses in natura. Er ließ sich von den Nachkommen einen Satz Geld auszahlen. Wie weit er im Mittelalter von seinem Anspruch vollen Gebrauch machte, bleibt dunkel. Im allgemeinen müssen wir wohl eine strengere Anwendung des Rechtes voraussetzen. Neben der besprochenen Rechtsfindung geben dafür die Preise, nach denen die Hörigen veräußert wurden, einen Anhalt. Sie müssen natürlich in einem Verhältnis zu der Nutzung stehen, die der Käufer erwarten konnte, und die bestand eben in der Beerbtteilung. Nun werden 3, 6 und 10 Bremer Mark genannt, während gleichzeitig ganze Höfe mit nur 10 Bremer Mark bezahlt wurden.¹⁸⁾

2. Kauf- und Wechselverträge. Der Hauptanlaß zu solchen Veräußerungen war gegeben dadurch, daß die Laten eines Leibherrn in die familia eines anderen Herrn heirateten. Die Hörigen mußten nach der *lex saxonum* zu solchen Ehen die Bewilligung ihres Herrn einholen.¹⁹⁾ Dieses Einwilligungsgrecht ist in unserer Zeit aufgegeben worden. Der Leibherr konnte nicht hindern, daß seine Laten in die familia eines anderen Herrn

¹⁷⁾ Ur. B. III. 188

¹⁸⁾ Vgl. Hefke S. 12 ff. Ur. B. V. 101.

¹⁹⁾ *lex saxonum* 65.

heirateten.²⁰⁾ Seine leibherrlichen Gerechtfame wurden dadurch nicht beeinträchtigt. Im ius litorum des Stiftes Büden wird darüber gesagt: wenn irgend welche Eigenleute sich mit den Leuten des Klosters vermengen und sie sterben, „so nimpt de here des egenen mannes eber wibes helfte alles gudes und de andere helfte vorvallet deme stichte“.²¹⁾

Abgesehen von den Zwistigkeiten, zu denen eine solche Teilung Anlaß geben mochte, mußten auch sonst Unzuträglichkeiten daraus folgen. Der Leibherr, der seinen Hörigen auf fremden Höfen beerbte, konnte sein Recht gebrauchen ohne Rücksicht auf den Fortgang der Wirtschaft und auf die Gefälle, die daraus folgen sollten.

Und weiter: die Kinder folgten dem Rechte der Mutter.²²⁾ Wenn diese nicht zur Leibherrschaft ihres Grundherrn gehörte, waren sie von der Nachfolge im Gute ausgeschlossen, denn der Grundherr konnte mit Rücksicht auf seine Bezüge nicht gestatten, daß seine Höfe völlig in die Hände fremder Höriger übergingen. Deshalb setzte der Propst von Büden 1485 auf seinem Gute einen Kolonen, den er für frei gehalten hatte, als er erfuhr, daß der Mann dem Grafen eigen sein sollte, sofort ab und ließ ihn vom Hofe treiben mit der Begründung: „darumme ic̄ sodane lude nicht en dachte tho hebben up der kercken tho Bücken und mynen gude“.²³⁾ Als die von Stenden dem Kloster einige Hufen schenkten ohne die Leute, die sie bebauten, wurde ausgemacht, daß diese Kolonen so lange im Besitze dieser Höfe bleiben sollten, wie ihre Herren durch leibherrliche Ansprüche nicht die jährliche Zinsleistung beeinträchtigen.²⁴⁾

Dieser Vorbehalt zeigt deutlich, weswegen die Grundherrn fremde Hörige auf ihren Höfen nicht dulden konnten. Den

²⁰⁾ Wir hören nirgends von einem Widerspruchsrecht. In Ur. B. III. 183 werden solche Ehen als selbstverständlich vorausgesetzt.

²¹⁾ Ur. B. III. 183.

²²⁾ Ur. B. II. 46. Nach dem Berichte des Klosters Büden blieben die Kinder aus den Ehen der Klosterleute mit Freien oder fremden Hörigen immer dem Kloster eigen, mit der Begründung: „wur me nith gode to delende heft, dar schal god alle tid boven unde de erste wesen. — Ur. B. III. 183. Ob es sich um ein Recht oder einen Anspruch handelt, ist nicht zu erkennen.

²³⁾ Ur. B. III. 185.

²⁴⁾ Ur. B. III. 92, 109.

Uebelständen, die sich durch die Heirat eines Laten mit den Angehörigen einer fremden Leihherrschaft ergaben, begegnete man im allgemeinen so, daß der Grundherr das Leihherrnrecht an den Aufheiratenden aufkaufte, oder wo es möglich war, daß zwei Herren ihre Leibeigenen austauschten.

Eine Urkunde betont ausdrücklich das Recht der Herren zu solchem Vorgehen. Die Herrschaft konnte die Hörigen „vorkopen, vortveffelen unde laten wor se wil“. ²⁵⁾ Nur das Stift Büden mußte bei ihren Gotteshausleuten deren „danc und volbord“ einholen.

Kauf- und Wechselverträge, die Leihherrschaft betreffend, sind in großer Zahl erhalten. Die letzten stammen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. ^{25a)}

Ob eine leihherrliche Heiratsabgabe entrichtet werden mußte in der Zeit, als der Uebergang von einer Leihherrschaft in die andere durch Verträge der Herren geregelt wurde, ist für unser Gebiet nicht zu erkennen. Die sonst dafür gebräuchliche Bezeichnung Bedemund hat hier die Bedeutung von Hurenbrüche. ²⁶⁾

3. Schollenpflichtigkeit. Als eine Folge der Hörigkeit und der Leihherrschaft unbedingt zugehörend wird meist die glebae adscriptio angesehen. Sie ist in benachbarten Gegenden direkt bezeugt. ²⁷⁾ In der Grafschaft Hoya fehlen solche Hinweise. Eher sind gegenteilige vorhanden. ²⁸⁾ Als 1340 das Stift Büden den Grafen seine Höfe auf sechs Jahre überließ, wurde abgemacht für den Fall, daß von den hörigen Meiern „well stoerbe ute dhen selven hoeven oder it well dhen hof nicht buwen ne wolde“, daß dann die Grafen das Gut nicht anders besetzen sollten als mit Gotteshausleuten. Man setzte demnach für den Bauern die Möglichkeit, den Hof zu verlassen, voraus. Auf alle Fälle darf man wohl sagen, daß, wenn Schollenpflichtigkeit überhaupt bestanden hat, sie dem

²⁵⁾ Ur. B. III. 128.

^{25a)} Ur. B. I. 328, 350, 452, 1327 (1530).

²⁶⁾ Ur. B. I. 1444. Wittich S. 284. Deermann S. 31, 71.

²⁷⁾ Wittich S. 289.

²⁸⁾ Maeders Behauptung (S. 33), daß Schollenpflichtigkeit bestand, ist nicht belegt.

Rechtsbewußtsein nur wenig gegenwärtig war.²⁹⁾ Unzweifelhaft hatten eine Bewegungsfreiheit die ungesessenen Laten, die Leute ohne Grundbesitz. Sie wurden auch Enlopenlube genannt.³⁰⁾ Ubiicumque commemorantes werden sie mit den Höfen, von denen sie geboren waren, verkauft.³¹⁾ Soweit die Freizügigkeit einer Einschränkung unterlag, resultiert sie aus dem Sterbfallrecht. Sie durften sich nicht außerhalb der Grafschaftsgrenzen niederlassen ohne ausdrückliche Erlaubnis ihres Leihherrn. Es war dessen Erlaubnis nur dadurch zu erlangen, daß die Hörigen sich gänzlich frei kauften, denn außer Landes war der Herr seiner Leute „unmectich“. Er konnte den Sterbfall gar nicht oder nur schwer von ihnen erlangen.³²⁾ Vor allem die aufblühenden Städte im 13. und 14. Jahrhundert boten den Zuziehenden Schutz gegen die Ansprüche der Herren. — Stadtlust macht frei.³³⁾ — Und die Leibeigenen benutzten in Mengen die Gelegenheit, sich ihren Herren zu entziehen. In mehreren Verträgen kam es zu einem Vergleich mit der Stadt Bremen über die Leute, die die Grafen oder deren Burgmänner mit egiendom oder ervedel³⁴⁾ ansprachen. Besonders gegen Ende des 14. Jahrhunderts war die Abwanderung groß. Die Not schritt durchs Land und trieb auch die Leute von Haus und Hof den Städten zu.³⁵⁾ Nach den Schrecken des 30jährigen Krieges war kaum eine solche Menge Land verödet und un bebaut.³⁶⁾ Die Leute entfuhrten der Herrschaft mit Weib und Kindern „heme-lifen unde openbare myt vorsate“. 1404 schätzte der Graf seine

²⁹⁾ Ur. B. III. 108. Der Sachsenspiegel sagt: di late is ledich, be wille he lebib. Sp. Bd. R. III. Art. 44 § 3. Glosse.

³⁰⁾ Rindlinger Ur. 32. eynleffigede lube . . . et sunt tales homines sic vocati illi qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa Ur. 89. lit. a. Ur. 42. Vgl. Köhsche, Studien S. 83 ff. Der ledige Stand ist kein Merkmal dieser Gruppe. Ur. B. I. 1068. Es werden dort solche mit Kindern genannt. Maeders Charakterisierung (S. 47 ff.) ist unzutreffend, da die Enlopenlube nicht den Sunderleuten gleichgesetzt werden können.

³¹⁾ Ur. B. I. 158, be sin wor se sin.

³²⁾ Ur. B. III. 134. Hesse S. 18 ff.

³³⁾ Bremer Ur. B. I. 514.

³⁴⁾ Ur. B. I. 134, 170, 287, 691 (1533).

³⁵⁾ Ur. B. I. Heft V. S. 33 ff.

³⁶⁾ Ur. B. I. Heft 5. Rolle 3. Vgl. die Nachweisungen über die zahlreichen Wüstungen vor dem 30 jährigen Kriege in den Herrschaften Eberstein, Homburg, Spiegelberg. Schnath, Studien und Vorarbeiten zum hist. Atlas für Niedersachsen Heft 7 S. 72 ff.

Hörigen, die in der Stadt oder auf den Gütern der Bürger saßen, auf 500.

Man muß diese Erscheinung wohl in erster Linie auf die zahlreichen Fehden und Wirren³⁸⁾ der Zeit zurückführen, unter denen der Bauer zu leiden hatte. Von einer Steigerung der Abgaben, der leibherrlichen wie der grundherrlichen Lieferungen, hören wir wenig.

4. Zinsleistungen und Ackerfronden. Ueber die Höhe und Art der jährlichen Zinsleistung geben Genaueres die Güterverzeichnisse der Grafen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.³⁹⁾ Danach bestanden die Aufkünfte der Grundherren vor allem aus Korngefällen und Schweinen.⁴¹⁾ Von eigenhörigen Gütern wurde selten Geld erhoben.⁴¹⁾ Die Lieferungen waren nach der Hufe bemessen,⁴²⁾ die Höhe örtlich verschieden, aber innerhalb derselben Gegenden mit verschwindenden Ausnahmen gleich.

So wurde von der Hufe des Eigengutes in der Vogtei zur Hoha 3 Molt Korn gegeben,⁴³⁾ von dem Gut auf der Geest 2 Molt Korn und 1 Schwein⁴⁴⁾ oder statt des Schweines Geld. Diese Beispiele geben zugleich das durchschnittliche Maß der Leistung.⁴⁵⁾

Außer zu diesen Zinslieferungen waren die Grundhörigen zu Ackerfronden verpflichtet. Für das unmittelbar benachbarte Bistum Verden hat Hesse, veranlaßt durch das testimonium ex

³⁷⁾ Bremer Ur. B. IV. 315.

³⁸⁾ Hellermann, S. 50, 58 f.

³⁹⁾ Ur. B. I. Heft V. Rolle 5, nur im Auszug wiedergegeben. Es ist für das Folgende das Original herangezogen. Teller B. Des. 72, 11, Nr. 4. Die Stellen des Originals sind nach denen des Ur. B. zitiert.

⁴⁰⁾ Maeder nennt S. 48 irrthümlich Käse.

⁴¹⁾ Einige Güter in der Vogtei Neubruchhausen gaben nur Geld. Ur. B. I. V. S. 29. L. 6.

⁴²⁾ Ur. B. I. V. S. 28 L. 25 ff. Von einer Hufe 3 Molt-Malter, Höfe mit 2 Hufen 6 Molt, ufm.

⁴³⁾ Ur. B. I. V. S. 28 L. 52 ff.

⁴⁴⁾ Ebenda S. 29 L. 11 ff.

⁴⁵⁾ Ur. B. I. V. S. 28 ff.

21 Häuser zu 42 Hufen = 117 Molt Korn.

22 Häuser zu 31 Hufen = 62 Molt Korn 11 Mark, 24 Schweine, 1 Verding.

45 Häuser zu 66 Hufen = 223 Molt Korn 28 Mark.

19 Häuser zu 25 Hufen = 67 Molt Korn. Vergl. Ur. B. III. 92, 109.

silentio geschlossen,⁴⁶⁾ daß solche Dienste dort erst im 16. und 17. Jahrhundert den Bauern abgefordert worden sind. Auch in den Quellen für die Grafschaft treten sie nicht sonderlich hervor. Sie werden aber im 14. und 15. Jahrhundert immerhin so oft genannt, daß wir sie als allgemein geltende Verpflichtung annehmen müssen.⁴⁷⁾ Nur eine wesentliche Belastung scheinen sie nicht gebildet zu haben.

Ueber die Natur dieses Dienstes bleiben wir ohne Aufklärung, es ist nur die Existenz bezeugt, öfters in der Fassung der mögliche denest,⁴⁸⁾ was doch wohl darauf hinzeigt, daß er angemessen war.

Gewohnheitsmäßig bestimmt war dagegen der jährliche Zins. Dafür zeugt die Regelmäßigkeit der Abgaben, außerdem Ausdrücke wie: census de ipso manso antiquitus dari consuetus.⁴⁹⁾

Aber die Leute waren gegen Forderungen darüber hinaus keineswegs geschüzt. Als z. B. 1331 die v. Klenke mit dem Stift zu Büden uneinig wurden „umme ansprake, besettinghe des godes und der lude unde der erbedele“ von 4 Häusern, die die v. Klenke dem Stift geschenkt hatten, wurde die Angelegenheit so geregelt, daß die Meier „alle iar to funte mertens daghe scolen geven ehne halve marc bremeres sulveres boven den olden tins“.⁵⁰⁾

Die v. Stenden schenkten zur Gründung eines Altars dem Stifte die Aufkünfte aus einigen Hufen und verpflichteten sich, die Meier mit petitionibus et exactionibus nicht so sehr zu beschweren, daß sie den Zins nicht leisten könnten.⁵¹⁾

Es liegt in der Natur der Sache, daß solche willkürlichen Weitreibungen auch zu dauernden Abgaben führten.

5. Pfändung und Absetzung. Wo die Bauern den Ansprüchen des Herren nicht gutwillig nachgaben, gebrauchte er die Pfändung, ebenso wenn die Leute mit ihren regelmäßigen Verpflichtungen in Rückstand blieben, oder er

⁴⁶⁾ Hesse S. 35 f.

⁴⁷⁾ Ur. B. I. 81 206, II. 43, III. 108, 137.

⁴⁸⁾ Ur. B. I. 81, II. 40 (1321) nennt die pharaonicam servitutum, zu der die Hörigen herangezogen wurden.

⁴⁹⁾ Ur. B. II. 43, III. 109, I. 324.

⁵⁰⁾ Ur. B. III. 100. Vergl. VII. 34.

⁵¹⁾ Ur. B. III. 92.

schrift zur Absetzung. Er handhabte das Recht der up- und affate, das ius institutionis et destitutionis.⁵²⁾ Nach dem Landesprivileg der Grafen von 1459 sollten die ihres Gutes Entsetzten „in der herschop vringen wicelbe“ ziehen können. Als Grund der Absetzung wurde angenommen, daß der „behorhastige man uppe der were vor veelde, also dat he dat nicht konde utrachten“.⁵³⁾ D. h., daß er die Abgaben nicht mehr leisten konnte.

Wie weit aber konnte der Grundherr die „Abäußerung“ anwenden, wenn eine solche Veranlassung nicht gegeben war? Die Fälle, die diese Frage entscheiden könnten, sind naturgemäß gering.

1340 wurden dem Kloster Büden einige Hufen verkauft ohne die Leute, die sie bebauten. Es ward dabei festgesetzt, daß die Meier aus speciali gratia bei ihrem Gute bleiben sollten.⁵⁴⁾ Diese Ausdrucksweise spricht gegen einen Rechtsanspruch der Bauern auf Nutznießung ihrer Höfe.⁵⁵⁾ Jedoch, als der Probst von Büden 1220 den Hof zu Bunkemolen einem Herrn als dessen Wohnsitz anweisen wollte, vermochte er ihn nur cum magna difficultate ab incolis ipsius et a villico de essem, cui prius subserviebat, zu lösen.⁵⁶⁾ Aber es handelt sich hier um einen geschlossenen Villikationsverband. Es ist der villicus, der Schwierigkeiten macht. Dazu hatten die Gotteshausleute ein gefestigtes Recht,⁵⁷⁾ was wohl in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß zwischen ihnen und dem Herrn das Vogtgericht gestanden hatte. Es ist hier der Ansaß zu einem Hofrecht gegeben, das sonst in der Grafschaft fehlte.

Im Hofrecht haben die Beziehungen der Grund- und Leibherren zu ihren Hörigen, die Ansprüche der Laten auf Besitz und Erbfolge im Gute, sowie das Maß der Leistungsverpflichtungen die rechtliche Regelung erfahren,⁵⁸⁾ und es ist

⁵²⁾ Ur. B. III. 100, 81, II. 43, III. 90, II. 93, I. 197, V. 247.

⁵³⁾ Ur. B. I. 500.

⁵⁴⁾ Ur. B. III. 109.

⁵⁵⁾ Maebers Ansicht S. 21, daß die Laten sich ein Erbrecht am Gute erkaffen hätten, ist ohne Beleg.

⁵⁶⁾ Ur. B. III. 12. Vergl. das in den Urk. so stark betonte Recht der Absetzung. Siehe oben S. 17.

⁵⁷⁾ Siehe oben S. 5 u. 8.

⁵⁸⁾ Wittich, S. 294.

darum verständlich, wenn uns in der Grafschaft statt der Rechte Gewohnheiten begegnen, die zwar durch dauernden Gebrauch gefestigt, aber im einzelnen nicht verbindlich waren. Wo das Herkommen mit den Interessen der Grundherren ernstlich in Widerspruch geriet, mußte der Bauer davon lassen, bis vom 15. Jahrhundert an die immer stärker werdende landesherrliche Anteilnahme an seiner Wirtschaft ihm einen Rückhalt gab.

Nicht aus dem Rechte, aber de facto gaben die Bauern einen bemessenen, wenn auch hohen jährlichen Zins, blieben bei zureichender Wirtschaft im Genusse des Gutes und vererbten den Hof auf eines ihrer Kinder. Eine solche tatsächliche Nachfolge der Kinder lag in der Sache. Außerdem sehen wir, wie sich auf die Häuser die Besitzernamen so fest übertrugen, daß ihnen auch beim Wechsel der Inhaber vielfach die erste Bezeichnung blieb.⁵⁹⁾ Das schließt einen häufigen Wechsel aus. Wo bei der lückenhaften Ueberlieferung eine Identifizierung der Höfe möglich ist, können wir vereinzelt Geschlechter auf derselben Scholle vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart verfolgen.⁶⁰⁾ Wenigstens finden sich dieselben Namen. Das „Gebliit“ kann darum gewechselt haben, denn im 17. und 18. Jahrhundert ist bezeugt, daß nicht nur stellenweise die alten Namen als Hausnamen blieben, sondern daß sie sich auf die neuen Besitzer übertrugen.⁶¹⁾

6. Meier- und Patrecht im 13. Jahrhundert. Das bisher von der hörigen Bevölkerung entworfene Bild ist von Maeder in etwas willkürlicher Konstruktion kompliziert worden. Daß die Enlopen, Sunderleute und casati nicht identisch sind, darauf ist hingewiesen.⁶²⁾ Aber viel weiter geht er fehl in seiner Gegenüberstellung von Pat- und Meierrecht. In den Fronhofverbänden, die vom 12. zum 13. Jahrhundert aufgelöst wurden, hatten die Haupthöfe einen Villicus oder Meier zum Verwalter oder Gebauer gehabt. Welcher Stellung er angehörte, ob er als Ministerialer Beamter oder Pächter war, oder ob er hörig wie die übrigen Laten, sich

⁵⁹⁾ Vergl. Hohenhus in Etzendorf (Soltmann, Etzendorf und Umgegend S. 178).

⁶⁰⁾ Wolters, in Barste. Ur. B. I. IV. S. 21 Linie 37.

⁶¹⁾ Def. 74. Rhenburg Fach 29 A Nr. 1a.

⁶²⁾ Siehe oben S. 6 und 11.

von diesen durch sein soziales Ansehen so wenig als durch sein Besitzrecht unterschied, darüber können wir mit Sicherheit nichts aussagen.⁶³⁾ Wo im 13. Jahrhundert nach der Auflösung der Villikationen Meier oder Billici begegnen, handelt es sich um Hörige.⁶⁴⁾

Maeder nimmt nun an, daß diese Laten auf den ehemaligen Haupthöfen ein besonderes Besitzrecht, das Meierrecht, hatten. Worin das besondere Merkmal des Meierrechtes der Hörigen gegenüber dem Latrecht bestanden haben soll, wird nicht klar. Er nennt es ein erbliches Pachtrecht.⁶⁵⁾

Zunächst muß festgestellt werden, daß unsere Quellen nirgends von 2 verschiedenen Besitzrechten sprechen. Irgend welche Gründe aber, die unabhängig von solchen direkten Zeugnissen darauf führen könnten, existieren nicht. Es gibt nichts, was den Grundherrn hätte veranlassen sollen, das Besitzrecht der Hörigen an seinen großen Höfen anders als das an den übrigen Gütern zu gestalten. Das Latrecht gab den gutsherrlichen Befugnissen so weiten Raum,⁶⁶⁾ daß ein kontraktliches Pachtrecht sie nur verringern konnte.

Maeders Unterscheidung vom Meier- und Latrecht leitet sich ab von seiner Gegenüberstellung von Meiern und Höfneren. Gewiß, solange die Villikationen bestanden, unterschied man die Billici von den einfachen Hufenbesitzern, und als die Villikationen aufgelöst waren, behielt der Inhaber des alten Haupthofes die Bezeichnung Meier. Die Unterscheidung blieb zunächst, aber es spricht absolut nichts dafür, daß sie im Recht ihre Ursache hatte. Sie richtete sich vielmehr nach der Wirtschaft, die beide repräsentierten. Da die Haupthöfe sich nur durch ihre wirtschaftliche Stärke noch unterschieden, übertrug sich die Bezeichnung ganz natürlich auf die Höfe von gleicher Ertragsfähigkeit,⁶⁷⁾ mochten sie nun eine oder mehrere Hufen fassen. Auch ihre Bebauer wurden Billici oder Meier genannt.

⁶³⁾ Maeders Ansicht S. 33 f, daß alle Meier ohne Zweifel freie Leute waren, ist unbegründet ebenso wie ihre weitere Charakterisierung.

⁶⁴⁾ Ur. B. I. IV. S. 32 Z. 10, 11. Weitere Nachweise Maeder S. 40 f.

⁶⁵⁾ Maeder S. 43, 35.

⁶⁶⁾ Daß eine Steigerung der Aufkünfte beim Latrecht dem Grundherrn möglich war, wird auch von Maeder angenommen S. 37.

⁶⁷⁾ Der Hof zu Bündelermühle gehörte 1220 in die Villication Effem Ur. B. III. 12. Er wird Ur. B. III, 108 (1340) als curia aufgeführt.

Dem Wort ging damit die klare begriffliche Abgrenzung verloren. Man bezeichnete zuerst die größeren, dann alle Hofbesitzer⁶⁸⁾ damit, die im Besitze einer Hufe waren. Man unterschied die Hufenbesitzer so von einer wirtschaftlich deutlich abgesetzten Gruppe, den Röttern,⁶⁹⁾ die keine Hufe hatten.⁷⁰⁾

Es ist nirgends ein Anhalt gegeben, daß die Auflösung der Fronhofverbände eine Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung der Hörigen herbeigeführt hat, die sich in der besonderen Form der Hoya-Diepholz'schen Eigenbehörigkeit sehr schnell wieder ausglich, wie Maeder will, sondern die Eigenbehörigkeit des 13. Jahrhundert war dieselbe, wie die der Folgezeit.

Ihr unterstand der größte Teil der Bevölkerung. Es gab daneben nur eine Minderheit von Freien, die nach ihrer wirtschaftlich sozialen Stellung den Bauern zugerechnet werden müssen.

C. Die Freien.

1. Die Holländer. Frei waren die in dem nördlichsten Teil der Grafschaft zwischen Brinkum, Machtenstedt und Huchtingen am Ende des 12. Jahrhundert zu Holländerrecht angesiedelten.¹⁾ Sie besaßen das urbar gemachte Land in Erbzinsgütern, die sie frei veräußern und im Erbgang teilen konnten.²⁾ Von ihrer Gerichtsstellung wird berichtet, daß sie dreimal im Jahr bei einer Buße von 8 Nummi im Ding des weltlichen Richters zu erscheinen hatten, und bei schweren Vergehen secundum legem terrae, nach Landesbrauch, gerichtet wurden. In niederen Strassachen müssen sie demnach ein besonderes Recht und Gericht gehabt haben.

Das Holländerrecht ist in der Grafschaft auf den genannten Bruch beschränkt geblieben, wenigstens erfahren wir nicht,

⁶⁸⁾ Ur. B. III. 108. werden die Inhaber der Büdener 7 Villicationen Meter genannt, aber auch die ihnen nachgeordneten Hösner sind gleichzeitig als huobener und mehgere bezeichnet.

⁶⁹⁾ Ur. B. I. V. Rolle 6.

⁷⁰⁾ Auf die irrthümliche Gleichsetzung von Hösnern und Röttern durch Maeder S. 32 gehe ich später ein.

¹⁾ v. Wersebe I. Kap. II. und III.

²⁾ Ur. B. V. 1 und 2. Maeder S. 55/56.

daß es sonstwo stattgehabt hätte.³⁾ In einer Güterrolle der Grafen aus dem Ende des 14. Jahrhundert werden in den beiden Dörfern Beeste und Brinkum mehrere Häuser als freies Gut aufgeführt.⁴⁾ Es liegt sehr nahe, darin die Holländerhufen zu sehen. Auch im 16. und 17. Jahrhundert finden sich in dieser Gegend z. T. abweichende Formen des Meierrechtes. Vielleicht ließe sich mit völlig gesammeltem Material die Verbindung mit dem Holländerrecht herstellen.

2. **Altfreie.** In derselben Rolle 5 werden auch in anderen Teilen der Grafschaft Bauern mit freiem Gut genannt.⁵⁾ Am dichtesten zusammengeballt lag es im Kirchspiel Lavesloh, dort sind 23 freie Häuser mit 40 Hufen aufgezehlt.⁶⁾

Wir können diese freie Bevölkerung mit ziemlicher Sicherheit den sogenannten Altfreien zurechnen, die im 13. Jahrhundert noch unzweifelhaft in unserm Gebiet bezeugt sind. Wie weit jedoch diese Schicht in unserem Gebiet noch geburtsständig differenziert war, darüber lassen die wenigen Quellen keinen Entscheid zu. Nach einer Schenkungsurkunde von 1255 übertrug der Kononikus Arnold v. Schinna seine freien Güter, 1½ Hufen zu Anemolter und 1½ Hufen zu Schinna, dem Kloster Schinna, nachdem er sie zuvor im „briding“ dem Grafen von Hoya „tamquam ipsorum honorum patrono“, darauf Johanni dicto Brilind⁷⁾ und allen Verwandten vergeb-

³⁾ Die von Maeder S. 57 angeführten Stellen der Güterrollen sprechen von Orten, die außerhalb der Grafschaft liegen. Als eine besondere Gruppe von Kolonisten sind wohl die freien Häger in Hoyerhagen anzusehen. Sie waren in späterer Zeit in der Mehrzahl den Grafen, zum Teil Privaten grundherrnpflichtig. Ur. B. IV. 63 S. 39. Statt des Weinkaufgeldes gaben sie 2 Hühner und beim Sterbefall 12 Schilling lübisch, einerlei ob die Stellen Brinkfisch, Koten oder Höfe waren. Des. 74 Hoya Gen. C. Nr. 3 und 7; Dom. C. 5a Nr. 2. Genannt werden diese Häger zuerst Ur. B. I. V. S. 12 L. 21. Vgl. Eggers S. 35. Ueber den Ursprung ihrer Freiheit läßt sich urkundlich nichts beibringen. Vgl. Rübcl S. 466 f.

⁴⁾ Ur. B. I. V. 3. S. 29 L. 3.

⁵⁾ In Harpenstede (Harpsstedt), Selte, Wulfshope, Ur. B. I. V. S. 26 L. 6. Ahle, Emergen S. 30 L. 28. Lavesloh, Bonhorst, Hohnhorst S. 31 L. 20. Glisten, Ratberszdorf (Rabestorf), Heringstede (Harrienstedt), Wreszdorf (Fresdorf) S. 32 L. 5. Lese S. 32 L. 6 Vgl. Bremer Ur. B. I. 9; Ur. B. II. 11. I. 1061.

⁶⁾ Ur. B. I. V. S. 31 L. 20. 10 Häuser a 1 Hufe = 10; 2 Häuser a 1½ Hufe = 3; 7 Häuser a 2 Hufe = 14; 3 Häuser a 3 Hufe = 9; 1 Häuser a 4 Hufe = 4. Lavesloh gab den Namen für eine Freigrafenschaft — für die comitia iuxta Mindam — Hellermann S. 76.

⁷⁾ Der Name kehrt wieder Ur. B. VII. 74 — famulus dictus vrilinch.

lich zum Verkauf angeboten hatte.⁸⁾ Die hier Genannten gehörten zu den Freien der Freigravenschaft Vorder, von denen beurfundet wird, daß sie 1258 in die Ministerialität der Bischöfe von Minden aufgenommen wurden, um von den Belästigungen der umwohnenden Herren los zu kommen. Wenn auch das Geschlecht des Arnold v. Schinna um diese Zeit nicht mehr zu den Bauern zu rechnen sein mag, die Freien, die 1258 in die Ministerialität übertraten, werden bäuerlich gelebt haben, ebenso wie die Freien der benachbarten Grafschaft Steinhilber, denen 1263 das Mindener Ministerialenrecht übertragen wurde, die den conigtins¹⁰⁾ steuerten und mit diversis exactionibus et talliis beschwert worden waren.¹¹⁾ Sie stiegen auf zu einer höheren sozialen Stellung, während ihre Standesgenossen in den übrigen Grafschaftsplittern des nachmaligen Hoyaer Territoriums bei ihrer bäuerlichen Lebensart blieben und nach und nach mit der hörigen Bevölkerung verschmolzen. Am Ende des 16. Jahrhundert gab es in Lavesloh,

⁸⁾ Ur. B. VII. 12, 18, 35, 51, 53. Rübél S. 269 Anm. 2 sieht in diesen Freien altfächische Frilinge, die nach ihm, indem er sich Hecks Ansicht anschließt, Minderfreie waren. Er meint, daß der Frilinggutcharakter der libera bona durch den Verwandten Johannes dictus Frilling klar hervortritt. Dieser Schluß ist m. E. völlig unzulässig. Bedeutsamer scheint mir der Hinweis (nach Lindner, Die Beme S. 383), daß das Verkaufsrecht der Verwandten und des Grafen der leg saxonum Kap. 64 entspricht.

⁹⁾ Westfälisches Ur. B. VI. Minden 698. Die Mindener Kirche war mit dieser Grafschaft 1255 vom König Wilhelm belehnt worden. Ur. B. VIII. 62. Vorher hatten die Grafen von Hoya hier die Grafenrechte geübt. Hellermann S. 23 f.

¹⁰⁾ Vgl. Rübél S. 265. Eggers S. 12. Zu den dort aufgeführten Urkunden kommt Ur. B. VII. 56. VIII. 374. — Die hoeffner in hoherhagen an der zahl geben jeder am tage für den heiligen Crifttage vor Sonnenuntergang königshatz — Rübél sieht in dem Königszins etne dingliche Last, die am Königslande haftete. (S. 269.)

¹¹⁾ Westfälisches Ur. B. VI. 783. Es sind diese Freien v. Wittich (Freibauern S. 323, Altfreiheit. 71 f.) und Hed (Dienstmannschaft S. 130, Sachsenspiegel S. 721 Anm. 2) den Bauern zugerechnet worden, auch Keutgen (Ministerialität S. 175 f.) läßt diese Ansicht bestehen, wenn auch nach seiner Meinung vielleicht kleingrundherrlich genauer zutrifft. Nach dem Bestand der freien Bauern im 14. Jahrh. muß an der bäuerlichen Stellung unbedingt festgehalten werden. Als wahrscheinlichster Grund für den Aufstieg ist wohl anzunehmen, daß der Bischof an der Grenze seines Herrschaftsgebietes Waffenfähige besonders benötigte. (Keutgen S. 175, Hellermann S. 57.) Eine weitere mögliche Ursache siehe Keutgen S. 177.

wo die Freien besonders zahlreich gewesen waren, nur noch Leibeigene.¹²⁾

3. Freigelassene. Außer den Altfreien werden in einer Güterrolle aus derselben Zeit eine Reihe Leute namentlich aufgeführt unter dem Titel: Dyt zind de vryghen. — Dyt zind de vryge... de myn here vordeghedinghet. — Dyt zint de ghenne, de mynem heren ere plicht harlikes gheven, de he verdeghe dinget vor vryghen.¹³⁾ Die Abweichungen in den Ueberschriften sind belanglos. Es kommen dieselben Leute in allen Listen vor.¹⁴⁾

Auch sie gaben, wie die oben genannten Freien, dem Grafen Geld, zum Teil entrichteten sie Wachs. Aber die beiden Gruppen fallen nicht zusammen.

Zunächst wird bei den zuerst genannten das freie Gut mit angegeben, von dem die Abgaben erhoben wurden, während hier nur die Personennamen verzeichnet sind. Dieser Unterschied könnte zufällig sein, wenn nicht hinzukäme, daß die, die wir den Altfreien zugerechnet haben, in den 3 namentlichen Listen nicht mit aufgeführt sind. In Brinkum z. B. gab es nach dem Personenverzeichnis keinen, in Leeste nur einen Freien, während doch eine ganze Reihe freier Häuser und Höfe dort lagen.¹⁵⁾

Der Unterschied, der danach zwischen den Freien gemacht wurde, kann nur darin gefunden werden, daß die in den Listen namentlich aufgeführten ohne eigenen freien Grund und Boden waren. Es ist unter ihnen eine auffallend große Anzahl von Handwerkern, auch Küster und Knechte werden genannt. Das gibt einen Fingerzeig, woher diese Freien kamen.

Neben Freigelassenen waren sie Eingewanderte aus den Städten, die ausgezogen waren, um ihr Handwerk auf dem Lande zu nutzen, und daneben solche aus den Nachbarterritorien, die dort vor ihrer Auswanderung zum Freikauf in der oben erwähnten Art¹⁶⁾ veranlaßt worden waren oder die, der Macht-

¹²⁾ In den Uebergang selbst erhalten wir keinen Einblick. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß in dem Kirchspiel Lavesloh von den freien Haus- und Besitzernamen sich keine bis in das 17. Jahrh. erhalten haben.

¹³⁾ Ur. B. I. V. Rolle 3 S. 12—14.

¹⁴⁾ huneke tor hude Liste 1 und 3. Johann v. Henstede Liste 2 und 3.

¹⁵⁾ Siehe oben S. 23.

¹⁶⁾ Siehe oben S. 14.

sphäre ihrer Herren entrückt, vorgaben, frei zu sein.¹⁷ Der Sachsenpiegel nennt diese Art Leute die Landsassen, die „komet unde varet gastes wise unde hebbet nen egen in' me lande“. Es ist dieselbe Gruppe von Leuten, zu denen die freien Gotteshausleute des Klosters Büden gehörten und von denen gesagt wird: „de berde echte, dat synd vryge godes lude unde dat synd in komete unde vryge lude“. Sie gaben sich in den Schutz des Stiftes, das dafür eine Sterbfalleistung in Form des besten Kleides und des besten Stückes Vieh erhielt, um nicht den Grafen jährlich Wachs oder Geld entrichten zu müssen.¹⁸⁾

4. Vogtleute. Maeder hat entgegen der hier geäußerten Ansicht angenommen, daß diese Freien eigenes Gut hatten, weil sonst kein Unterschied zu einer weiteren Gruppe der Bevölkerung, den Vogtleuten, gewesen wäre.¹⁹⁾ Er sieht in den Vogtleuten freie Pächter, die in einem Mundschafftsverhältnis zu dem Landesherrn oder einem weltlichen Großen standen.²⁰⁾ Seine Meinung bleibt jedoch bei näherer Prüfung ohne quellmäßige Stütze.

Die schon bereits mehrfach zitierte Güterrolle 5²¹⁾ unterscheidet zwischen dem Vogtgut und dem Eigengut. Auffallend ist die Menge des Vogtgutes, noch auffallender sind die davon gezogenen Gefälle. Jeder Hof leistet ungeachtet seiner Hufenzahl einen Malter Korn und ein Zinschwein.²²⁾ Dasselbe geben die Hörigen des Stiftes Büden von ihrem Gute dem Grafen v. Hoya als dem Vogt des Klosters.²³⁾ Was liegt nun näher als die Annahme, daß es sich hier um dasselbe Gut handelt. Sie wird in der Tat bestätigt durch eine genauere Betrachtung der verzeichneten Höfe.

Wenn oben ausgeführt ist, daß die Bezeichnung Meier sich auf sämtliche Höfner übertrug, so muß dazu gesagt werden, daß die Benennung der Meierhof in besonders hervorgehobe-

¹⁷⁾ Ur. B. III. 134.

¹⁸⁾ Ur. B. III. 183. eggen ist hier doch wohl persönlich zu einer Abgabe verbunden, also pflichtig nicht hörig.

¹⁹⁾ Maeder S. 57.

²⁰⁾ Ebenda S. 50 ff.

²¹⁾ Ur. B. I. Heft V.

²²⁾ Vgl. Maeders Zusammenstellung S. 51.

²³⁾ Ur. B. III. 5 und 183.

nem Sinne an einzelnen Höfen hing, besonders beim Stifte Bücken, wo die 7 Haupthöfe durch die bestehenden Fronhofverbände eine besondere Stellung einnahmen.

In der Rolle 5²⁴⁾ erscheinen nun unter dem Vogtgut Höfe, die man mit dem Ausdruck „de Meigerhof“ oder „des Meyers hus“ genügend bezeichnet glaubte, in Bücken, Magelsen, Würden, Meringen, Stendern, Eßem, Orte, in denen die 7 Meierhöfe des Stiftes lagen.²⁵⁾ Dabei ist in Würden außer diesem Hof des Stiftes auch in jüngerer Zeit nie ein anderer bezeugt. Der Meierhof von Stendern ist unter dem verpfändeten Vogtgut. Das trifft wiederum mit der Geschichte des zum Kloster gehörigen Meierhofes zusammen. Die Vogtei daran war 1340 an die v. Stenden verpfändet²⁶⁾ und wurde nach ihnen 1420 denen v. Staffhorst überlassen.²⁷⁾ Es läßt sich noch ein weiteres unanfechtbares Zeugnis für die Identität des Vogtgutes mit dem Bückener Kirchengut anführen. In der Rolle 1 ist das Vogt- und Eigengut nicht unterschieden. Es stehen hier wieder die genannten Meierhöfe verzeichnet, außerdem aber Schimmelpennincks Hof to Alberdinghusen,²⁸⁾ Pluschhof to Holtzhusen,²⁹⁾ in Wienbergen Bertholdeshof,³⁰⁾ die nach Auskunft eines gleichzeitigen³¹⁾ Verzeichnisses des Stiftes Bücken unzweifelhaft ihm zugehören.

Der Charakter des Vogtgutes dürfte demnach zur Genüge erwiesen sein. Es ist Kirchengut, das in der Hauptsache³²⁾ an das Kloster Bücken gehörte und über das die Grafen die

²⁴⁾ Im Ur. B. sind leider nur die Orte wiedergegeben.

²⁵⁾ Ur. B. III. 183. Der Meierhof von Madeln fehlt unter dem Vogtgut. Dafür steht 2 mal hintereinander der v. Magelsen — sicherlich eine Verschreibung.

²⁶⁾ Ur. B. III. 108.

²⁷⁾ Ur. B. III. 137.

²⁸⁾ Ur. B. I. V. S. 1 Z. 9 und Ur. B. III. 197 S. 103 Z. 5.

²⁹⁾ Ur. B. I. V. S. 2 Z. 1 und Ur. B. III. 197 S. 121 Z. 36.

³⁰⁾ Ur. B. I. V. S. 4 Z. 8 und Ur. B. III. 197 S. 103 Z. 3..

³¹⁾ Es kommen in der Ur. 397 bis S. 122 mehrfach Namen vor, die ebenfalls in der Rolle 1 stehen.

³²⁾ Ueber die Erwerbung der Vogteigerechtsame durch die Grafen vgl. Hellermann S. 91 ff. Die Grafen hatten außer der Vogtei über Bücken solche über einzelne Höfe anderer Kirchen. Ur. B. I. IV. S. 29 Z. 28. I. 175 I. 61. I. 1106.

Vogtei hatten. Die Vogtleute sind keine freien Pächter, sondern die Hörigen dieser vogteihaftigen Höfe.³³⁾

Durch diesen Nachweis stellt sich heraus, daß die Freiheit auf eine kleine Minderheit beschränkt ist. Die Altfreien verschwanden und damit das freie bäuerliche Eigen. Aber das unmittelbare Bewußtsein einer freien bäuerlichen Existenz blieb dennoch in der Bevölkerung stets lebendig. An Stelle der Altfreien traten die Zugezogenen — „inkomende unde vrige lude“ — zunächst in mancherlei Stellungen als Handwerker und Knechte. Aber auch wüstes und unbefestetes Gut wurde diesen Freien eingetan.³⁴⁾

Das Gut, soweit es eine Hufe umfaßte, trug die Bezeichnung Meiergut³⁵⁾ und die Freien, die man darauf einsetzte, wurden Meier genannt,³⁶⁾ wie die Eigenbehörigen, die solche Höfe innehatten. Die Verzeichnisse aus dem 14. Jahrhundert, in der die als Freie geschützten Leute namentlich aufgeführt werden, geben nur erst wenige freie Meier an. Aber von ihrer Stellung ging die Ausbreitung der Freiheit aus. Sie zu erreichen, bestrebten sich die Hörigen. Es folgte daraus eine starke Zunahme der Freiheit; sie entwickelte sich vor allem im 16. Jahrhundert.

Zweites Kapitel.

Die Verhältnisse im 16. Jahrhundert.

Es ist nicht nur das Anwachsen der freien Bevölkerung, wodurch sich das 16. Jahrhundert deutlich von der vorausgegangenen Zeit scheidet. Eng verbunden mit den Freilassungen

³³⁾ Daß die in der Rolle 5 (Ur. B. I. V. S. 34) und Bremer Ur. B. III. 316 unter der Bezeichnung Vogtleute Aufgeführten auch tatsächlich von dem oben charakterisierten Vogtgut stammen, wird dadurch erwiesen, daß der Meier und der Meierohn von Wendorf darunter sind. Der Meierhof von Wendorf steht unter dem Vogtgut Ur. B. I. V. S. 27 Z. 17. Sie hatten die Grafschaft ohne des Grafen Bulbort Ur. B. I. V. S. 33 Z. 2 verlassen. Vgl. Ur. B. III. 134 I. 170. Bremer Ur. B. IV. 316. Maeders Belege für die Freiheit der Leute sind unzutreffend. Auf ein Mundschaftsverhältnis fehlt jeder Hinweis. Maeder führt (S. 53) einen Beleg für ein jus patronatus an. Ur. B. I. 94. Aber da handelt es sich nicht um Mundschaftsrecht sondern um Lehnrecht. Vgl. Ur. B. I. 1079. „jus patronatus oder Lehnrecht“.

³⁴⁾ Ur. B. III. 185.

³⁵⁾ Siehe oben S. 16 f.

³⁶⁾ Siehe oben S. 9.

war die Milde rung der Leibeigenschaft. Sie verlor viel von ihren Gärten und erhielt zugleich festere Formen, besonders dadurch, daß der Landesherr mit dem Steuerbedürfnis steigendes Interesse an den bäuerlichen Verhältnissen gewann. Noch stärker neugestaltend wirkte der immer mehr sich durchsetzende Geldverkehr und die Ausdehnung der Eigenwirtschaft der Herren. Die Grundherren wurden mit dem 16. Jahrhundert zu Gutsherren. Freilich vermochte der Adel hier wie auch sonst in Niedersachsen durch natürliche Schranken beengt, nur bescheidene Gutsherrschaften aufzurichten. Zur Gutsherrschaft größeren Stils gelangte nur der Landesherr. Für die Bauern bedeutete die Gutsherrschaft eine Vermehrung der Frondienste. Nach dem Frondienst teilt man fortan die wirtschaftlichen Gruppen ab, die heute noch vielfach gelten.

Diese Veränderungen mit ihren weit reichenden Folgen sollen im folgenden dargelegt werden.

A. Die Hörigkeit, Entlassungen aus der Hörigkeit und das Recht der Freien.

Als 1459 die Grafen ein Privileg für alle Stände erließen, wurde darin festgesetzt, daß bei den Eigenbehörigen künftig von der Beertheilung ausgenommen sein sollten: „beter kleder“¹⁾ und, wenn sie mit Harnisch und Armbrust dem Lande in der Not dienten, „dat harnisch perd unde armbrust“, falls er 12 rheinische Gulden wert war.²⁾ Daß die Grafen hier einiges von ihrem Erbteil ausnahmen, zeigt, wie es im 15. Jahrhundert noch üblich war, mit den Erben in natura zu teilen.

Die Naturalteilung zwischen dem Leiherrn und den Erben war im 16. Jahrhundert aus der Übung gekommen.

¹⁾ Ur. B. I. 500. Leibeserbfte des gelikes.

²⁾ Das Privileg spricht nicht von Heergewäte u. Frauengerade, wie Maeder S. 46 annimmt. Ein besonderes Vererbungsrecht der unter diesen Namen zusammengefaßten Gegenstände stand nur den Freien zu. Celler B. A. 72, 47, 59. — Def. 74 Hoya Gen. C. Nr. 3. — Def. 20 VII. Ehrenburg 15. Die Ziehung von Heergewäte und Frauengerade unter den Vorfahren galt im 16. Jahrh. als beweisendes Zeugnis der Freiheit. — Celler B. A. 72, 39, 9. Die Rechtsinstitution wurde aufgehoben in der Niedergrafschaft 1618 durch die Celler Polizeiverordnung Kap. 21 Nr. 5, für die Obergrafschaft in einer Wolfenbüttelschen Verordnung vom Juli 1625. — Def. 74 Bruchhausen V. B. 1 Nr. 4.

Wie die Herren in dieser Zeit sich die jährlichen Gefälle in Geld entrichten ließen, so veranlaßten sie auch beim Sterbfall die Erben, den leibherrlichen Anteil in Geld auszuzahlen. Sie mußten den Sterbfall dängen.³⁾ Der Leibherr schätzte die Mobilien ein und richtete danach die Höhe seiner Ansprüche. Da die Höfe klassenmäßig abgestuft waren, in Meier, Rötter, Brinkfizer, bildeten sich für die verschiedenen Kategorien gewisse Normsätze, die sich durch die Gewohnheit bald befestigten. Darüber ging der Gedanke der Teilung zur Hälfte verloren. In den Erbregistern 1580/83 ist nicht mehr die Rede davon, statt dessen werden bestimmte Summen genannt, — 1 — 10 Thaler.⁴⁾

Nach einem Sterbfallregister aus Ehrenburg gaben die Meier etwa 10, die Rötter etwa 4—8, die Brinkfizer 2 Thlr.,⁵⁾ und die Amtspflichtigen in Steierburg beschwerten sich 1598, daß ihnen mehr abverlangt würde, als sie von alters bezahlt hätten.⁶⁾ Das zeigt, wie fest schon im 16. Jahrhundert die Geldtaxen geworden waren.⁷⁾

Als eine Art vorzeitiger Lösung des Sterbfalles galt der Freikauf. Von ihm wurde im 16. Jahrhundert wohl infolge des zunehmenden Geldverkehrs weit mehr Gebrauch gemacht als in der vorausgegangenen Zeit. Er trat überall da ein, wo durch die Stellung der Hörigen der Sterbfall von ihnen nicht zu erlangen war, oder wo seine Einziehung Schwierigkeiten im Gefolge hatte. Verpflichtet zum Freikauf waren alle, die sich außerhalb des Landes niederlassen wollten. Für die Ungefeßenen im Lande bestand diese Verpflichtung nicht. Weil der Sterbfall jedoch oft nur schwer von ihnen zu bekommen

³⁾ Ur. B. IV. 63 S. 39 (1536).

⁴⁾ Celler B. A. 72, 46, 109.

⁵⁾ Def. 74 Ehrenburg Cam. Fach 12 Nr. 2. Bgl. Celler B. A. 72, 36, 10

⁶⁾ Celler B. A. 72, 46 Nr. 4.

⁷⁾ Palm Kap. V. § 46 spricht dem Leibherrn die Hälfte zu. Ihm folgt Wittich S. 250. Die Amtleute erkannten gerade in diesem Punkte den Palmschen Entwurf nicht an. Ein Bericht aus Ehrenburg sagt dazu: daß der Erbteil immerfort stattgehabt, erhellt sich aus den ältesten Nachrichten, dahingegen findet sich nicht die mindeste Spur trotz sorgfältigen Nachsuchens, daß bei einer solchen Dingung die Hälfte des gesamten Allodii jemalen zugrunde gelegt. Def. 74. Ehrenburg Cam. Fach 13 Nr. 2.

war, da der Leihherr sie nicht immer in ihrem Verbleib überwachen konnte, suchte er sie wohl zum Freikauf zu bestimmen.⁸⁾

Wie sehr der Freikauf der ungesessenen Leute in Uebung kam, tritt deutlich zutage in der Thatfache, daß der Uebergang von einer Leihherrschaft in eine andere nicht mehr durch Kauf- und Wechselverträge der Herren geregelt wurde. Die Urkunden darüber verschwinden mit dem 16. Jahrhundert.

Die Ausheiratenden kauften selbst die leihherrlichen Gerechtigkeiten ihrer alten Herren ab und gaben sich darauf dem neuen Grundherrn wieder zu eigen. Sie erstanden sich mit einem Leihpfennig⁹⁾ oder Weinkauf die Einfahrt,¹⁰⁾ d. h. sie erkaufte sich die Erlaubnis des Herren auf Nutzung des Gutes. Diese Lizenzerteilung bezeichnete man als den Ehekonsens. Der Ausdruck ist irreführend. Die Ehe konnte der Herr nicht hindern. Sein Konsens erstreckte sich nur auf die Zulassung des Einheiratenden und dessen Kinder zum Gute. Die Ausfahrt oder Weinkaufsgelder richteten sich nach der Größe des Hofes und der mitgebrachten Aussteuer. Auch für die Freikäufe gab es abgestufte Normalsätze, die meist etwas geringer als die Sterbfallgebühren waren und unregelmäßiger, weil man die Aussteuer mit berücksichtigte. Verweigern konnte der Leihherr die Freikäufe nicht,¹¹⁾ und sie auch nicht durch

⁸⁾ Daß der Eigentumsherr von den Eigenbehörigen, wenn sie einen Hausstand gründeten und als Heuerlinge oder Anbauer sich niederließen, den Freikauf verlangen konnte, wie Wittich meint S. 256, 262, trifft so allgemein nicht zu. Des. 74. Ehrenburg Cam. Fach 13 Nr. 1 und 1. Erst in der 2ten Hälfte des 18. Jahrh. war der Freikauf der Heuerlinge in einigen Aemtern Brauch geworden. Des. 74. Stolzenau V. C. 5 Nr. 3. — Des. 74. Nienburg Fach 358 Nr. 1. — Ebenso unzutreffend ist die Ansicht von Wittich S. 245, daß eine besonders charakteristische Eigenschaft der Hoya-Diepholzschen Eigenbehörigkeit darin bestanden haben soll, daß der Eigenbehörige immer in Beziehung zu einem bestimmten Bauerngute, dem eigenbehörigen Hof stand, daß die Intensivität des Abhängigkeitsverhältnisses zunahm, je näher der Eigenbehörige dem eigenbehörigen Gute stand. Die Leibeigengenealogien der ungesessenen Leute wissen von solcher Abstufung nichts, ebensowenig kommt eine verschiedene Intensivität in den Gesällen zum Ausdruck.

⁹⁾ Palm Kap. IV. § 12.

¹⁰⁾ Ur. B. V. 247, 248. Entsprechend der Einfahrt wurde der Freikauf auch Ausfahrt genannt.

¹¹⁾ Das Recht ist wohl kaum je durch Kontradiktion festgestellt worden. Ein Ehrenburger Amtsbericht sagt: daß es jetzt wie zu der Grafen Zeiten gehalten wird, daß man Leute, die es begehren, für ihre Person freikaufen läßt. Des. 74. Nienburg Dom. 6. d. Fach 358 Nr. 1. Vol. I.

Heraufsetzen der Freikaufgebühren verhindern, ebenso wenig wie er die Ehe faktisch durch Herauffchrauben der Einfahrt oder Weinkaufgelder zu hindern vermochte. Zwar ist eine Maximalgrenze der Sterbfall-, Weinkauf- und Freikaufgebühren rechtlich niemals festgesetzt worden. Dennoch war der Bauer jetzt gegen alle unbilligen Ansprüche der Herren geschützt.

Wir kommen damit auf den bedeutsamsten Fortschritt des Leibeigentumsrechtes. Die Gewalt der Herren, die sie in den vorausgegangenen Jahrhunderten über die Hörigen ausübten, beruhte auf der Pfändungsbefugnis. Damit konnten sie das Sterbfallrecht in voller Härte handhaben und den jährlichen Zins über das Herkommen erhöhen.¹²⁾ Auch am Ende des 16. Jahrhunderts hatten sie noch das Pfändungsrecht, aber es beschränkte sich auf liquide Gefälle.¹³⁾ Bei allen Forderungen, die der Bauer nicht anerkannte, selbst bei versäumtem Frondienst¹⁴⁾ mußten sich die Herren an die öffentliche Exekutive wenden, und diese bot nicht die Hand, wenn ihr Verlangen unbillig erschien und gegen das Herkommen war.

Das Herkommen bei den ungewissen Gefällen, Sterbfall, Weinkauf und Freikaufgeld, wurde in Streitfällen festgestellt nach dem, was die Herrschaftlichen, d. h. die ans Amt gehörigen Leute entrichteten.¹⁵⁾

Als der Bürgermeister von Bremen einige Höfe in Brinkum erbt, die bisher nur einen geringen Zins gegeben hatten, hat er 1576 den Grafen, fortan die vierte Hoche erheben zu dürfen, und dieser willigte ein in Rücksicht auf den Nutzen, den der Bürgermeister der Grafschaft bringen konnte.¹⁶⁾ Wir sehen daran deutlich, daß rechtlich eine Steigerung auch der jährlichen gutsherrlichen Gefälle nicht ausgeschlossen war. Aber der Herr konnte sie nicht mehr von sich aus mit der Pfändung durchsetzen. Er war angewiesen auf den Landesherrn und dessen Erlaubnis und eine Steigerung kam damit kaum mehr vor.

¹²⁾ Siehe oben S. 17.

¹³⁾ Keller Polizeiverordnung 1618.

¹⁴⁾ Keller B. N. 72, 23, 4.

¹⁵⁾ Def. 74. Spte Dom. III. 6. Fach 703 Nr. 3.

¹⁶⁾ Keller B. N. 72, 47, 2.

Es wird nicht klar, wann und wie sich diese Wandlung vollzog, aber sie darf wohl in Zusammenhang gebracht werden mit dem erstarkenden landesfürstlichen Interesse an der bäuerlichen Wirtschaft. Aus Rücksicht auf die gemeinen Dienste und auf die Steuern, die die Territorialherren in wachsendem Maße davon zogen, mußten sie darauf sehen, daß das Bauerngut nicht durch gutsherrliche Forderungen „überseht“ wurde und vielmehr noch, daß es nicht völlig von dem Gutsherrn in Eigenwirtschaft genommen und damit den öffentlichen Lasten entzogen wurde.

Der Widerstand der Landesfürsten gegen Einziehung von Bauerngut und Einrichtung neuer Edelsitze tritt in allen nieder-sächsischen Territorien zutage.¹⁷⁾ Als 1565 der Erzbischof von Bremen der Anna v. Schlepegrell nicht gestatten wollte, einen Meierhof zum adeligen Sitz einzurichten, und der Graf v. Hoya sich für sie verwandte, da machte der Erzbischof darauf aufmerksam, daß der Hof zu allen Landsteuern, gemeinen Zulagen, Heerfahrten, Landhuden, zu der Burgfest und in der Ernte zu helfen pflichtig sei; daß es auch dem Grafen nicht angenehm sein würde, wenn auswärtige Edelleute in der Grafschaft gelegene Meierhöfe zu Edelmannssitzen einrichteten.¹⁸⁾ Damit traf er das Richtige. Die Grafen gestatteten auch ihren eigenen Adelligen den Gebrauch der Meierhöfe unter adeliger Freiheit nur durch besondere Privilegien.¹⁹⁾ Das Gut, das ohne solche Bewilligung eingezogen wurde, blieb gleich den bäuerlichen Höfen schatz- und dienstpflichtig.²⁰⁾

Ein Bestreben der Gutsherrn, ihre Eigenwirtschaft auf Kosten von Bauerngut zu erweitern, war nicht sonderlich kräftig. Es waren ihm enge Grenzen gezogen durch die Streulage der grundherrlichen Gerechtigkeiten, die in der Grafschaft besonders ausgeprägt war.²¹⁾ Die Grundherrngerechtigkeiten

¹⁷⁾ Wittich, S. 386. — Hesse S. 46 ff.

¹⁸⁾ Ur. B. I. 871.

¹⁹⁾ Ur. B. I. 1630. — Eggers S. 26. Def. 88. B. Hoya A. I. a. Privileg für Frese.

²⁰⁾ Aus der Zeit der Grafen fehlen Beispiele von bauernpflichtigen Höfen, die von Adelligen bebaut wurden. Als 1604 im Amt Syke 11 Höfe durch die Adelligen von ihren Bauern angekauft waren, und als der Amtmann sich nicht getraute, die Schätzung davon einzuziehen, wurde es durch eine besondere Verordnung befohlen. Celler B. A. 72, 23, 7.

²¹⁾ Wittich, Anlage 1.

des besonders begüterten Geschlechtes v. Staffhorst im Amte Hoya an 43 Häusern verteilten sich auf 19 Dörfer, die noch dazu über alle Kirchspiele zerstreut waren. Sie hatten nirgends einen größeren Ackerkomplex zusammenliegen. Und wenn sie ihn gehabt hätten, dann hätten sie nicht die Möglichkeit, einen solchen vorteilhaft zu bewirtschaften. Der Frondienst, der die Gutswirtschaft erst rentabel machte, konnte von den weitab Liegenden regelmäßig gar nicht geleistet werden. Zudem hatten die Adelligen in der Grafschaft durchweg nicht so viel Pflichtige, um eine große Gutswirtschaft mit ihrem Frondienst führen zu können. Denn erst 6—7 spannsfähige Höfe, die regelmäßig dienten, ersetzen ein eigenes Gespann.²²⁾ Wo der Gutsherr trotzdem und trotz der Schatzpflichtigkeit Bauernhöfe gebrauchen wollte, stand ihm das Besitzrecht der Bauern im Wege. Der Landesherr schützte den Bauern bei seinem Gute. Der Gutsherr konnte ihn nicht mehr grundlos absetzen.²³⁾

Die Ursachen, die zu einer Absetzung berechtigten, sind im 16. Jahrhundert nicht enger umgrenzt. 1616 forderte die Landschaft der Obergrafschaft eine Verordnung darüber, wie es mit den Leuten gehalten werden sollte, die durch Unordnung, Ueppigkeit und Lediggang nicht mehr von ihren Höfen die Gefälle und Dienste entrichten könnten.²⁴⁾ Danach scheint die Absetzung nur wenig geübt zu sein.

Das Erbrecht am Besitz bestand unwidersprochen, es erstreckte sich auch auf die Seitenverwandten²⁵⁾ „Wenn die Wirte erbelos sind und das Erbe alters und vermögens halber übergeben werden muß, dann wird es einem aus der Freundschaft eingetan“, sagt das Ehrenburger Lagerbuch.²⁶⁾ Der Bericht zeigt, wie das Erbrecht der Seitenverwandten, das ursprünglich der Eigenbehörigkeit fremd war,²⁷⁾ sich bilden konnte. Der Gutsherr, der noch zu Lebzeiten des alten Wirtes den Hof neu besetzen mußte, kam dessen Wünschen entgegen. Er nahm einen aus der Verwandtschaft und bewahrte damit das Inter-

²²⁾ Celler B. II. 72, 47, 53.

²³⁾ 1. Beispiel Ur. B. III. 185. — Ur. B. I. 1630.

²⁴⁾ Celler B. II. 72, 23 Nr. 5.

²⁵⁾ Def. 74. S. 14. Fach 14. 7b C. 14. Celler B. II. 72, 39, 10

²⁶⁾ Def. 20 VII. Ehrenburg 1b (1580). †

²⁷⁾ Störbe of man urbe wif ane kindere, so vorvallet deme capittete al
 dat se na latet Ur. B. III. 183.

esse des abtretenden Bauern am Hofe vor wie nach der Uebergabe, was der dem Gutsherrn nützlichen gleichmäßigen Wirtschaft der Stelle zugute kam. Zunächst gewohnheitsmäßig so gehalten, härtete sich hier, wie in so vielen anderen Fällen der Brauch zum Recht.²⁸⁾ In einem Falle waren die Seitenverwandten vom Erbe ausgeschlossen. Wenn ungesessene Hörige, die in selbständiger Lebensstellung waren oder das 50. Lebensjahr überschritten hatten, falls sie bei ihren Verwandten lebten, starben, dann fiel der gesamte Nachlaß an den Leibherrn. Man bezeichnete dieses Recht das Hagestolzenrecht. Es erhielt seine Lebenskraft wohl vor allem dadurch, daß nach dem Landrecht die ledig gestorbenen Freien von dem Landesherren ebenso beerbt wurden. Unter den Grafen wurde es so damit gehalten, daß sie den Nachlaß von den Freien einzogen, die ohne Blutsverwandten starben, oder deren Blutsverwandte nicht in der Grafschaft ansässig waren.²⁹⁾ Die Herzöge von Braunschweig beerbten die ehelos gestorbenen Freien, die das 50. Lebensjahr überschritten hatten.³⁰⁾

Von den Kindern der geseffenen Bauern wurde meist der Jüngste der Unerbe. In Syke hatte der Älteste den Vorrang, in Nienburg das älteste Kind.³¹⁾ Im Amt Stolzenau herrschte Unsicherheit. Im Erbregister heißt es darüber: es fällt bei dem Tode der Besitz wiederum an den Jüngsten, doch also, daß sich der Jüngste und der Älteste nach der Freunde³²⁾ Rat, insonderheit, wenn der Jüngste noch unmündig ist, darum vertragen müssen.³³⁾

²⁸⁾ Wittichs Ansicht S. 162, daß hier ein Einfluß des Freimeierrechtes vorliegt, vermag ich nicht beizutreten.

²⁹⁾ Celler B. A. 72, 47, 59. Def. 74 Hoya Gen. C. Nr. 3. Def. 20 VII. Ehrenburg 1b. Def. 74 Nienburg Dom. 6b. Fach 358 Vol. I.

³⁰⁾ Das Hagestolzenrecht für Freie wurde aufgehoben durch die Konstitution vom 24. Juli 1732. Für die Leibeigenen blieb das Recht bestehen. — „Ob zwar vermöge einer unter dem 24. Juli 1732 erlassenen hohen Verordnung die Einnahme von verstorbenen Hagestolzen cessiret, welche sonst ohne Unterschied von Leibeigenen und freien Leuten so unverheiratet verstorben aufkommen ist, so ist dennoch am 18. Juni 1734 befohlen, daß der Nachlaß von leibeigenen Leuten, so als Hagestolze verstorben, unter einer desfalls einzuführenden Rubrik der Herrschaft zur Einnahme gebracht werden sollen. Def. 74. Stolzenau V. C. 5. Nr. 3. Bgl. v. Brüneck.

³¹⁾ Def. 74 Nienburg Fach 29 Nr. 1a.

³²⁾ Gleich Verwandte.

³³⁾ Celler B. A. 72, 46, 109. 1720 wurde eine durchgehende Gleichheit geschaffen. Es sollten allemal die Söhne den Töchtern vorgezogen werden und der Älteste den jüngeren Geschwistern. Oppermann XVI.

Wenn danach der Gutsherr die Regelung der Nachfolgeordnung den Bauern überließ, so war der Erbteil der abziehenden Kinder jedesmal von seiner Zustimmung abhängig.³⁴⁾ Zu hohe „Auslobungen“ konnten die Fortführung der Wirtschaft und damit die Gefälle gefährden. Da rechtliche Bestimmungen fehlten und bei dem jedesmaligen verschiedenen Vermögenszustand der Leute ein Herkommen sich nur schwer ausbilden konnte,³⁵⁾ lag gerade hier der Anlaß zu vielen Konflikten.³⁶⁾

Wenn der Bauer durch Alter oder Krankheit nicht mehr in der Lage war, die Wirtschaft zu regieren, übergab er sie seinen Erben. Er selbst hatte Anspruch auf Altersversorgung, auf den Altenteil oder Leibzucht, der mit Gutsherrnkonsenz festgesetzt wurde.³⁷⁾ Der Gutsherr konnte die Hofübergabe hinfällig machen, wenn er ein Interesse daran hatte, daß der alte Wirt weiter dem Hof vorstand; ein Recht, das wohl zur Anwendung kam, wenn der Bauer noch im rüstigen Alter sich aus dem Altenteil versorgen ließ.³⁸⁾

Häufig zugezogen wurde der Gutsherr zur Regelung der Interimswirtschaft. Wo der Hofwirt starb und minderjährige Kinder hinterließ, stand die Witwe dem Hofe vor. Wenn sie wieder heiratete, mußte der Mann den Weinkauf dingen, und er bekam damit ein Recht auf Leibzucht. Seiner Wirtschaftsführung wurden Mahljahre gesetzt, nach deren Verlauf er zugunsten der Kinder aus erster Ehe abtreten mußte.³⁹⁾

Der Gutsherr, der statt der eigenbehörigen Meier Freie auf seinen Gütern hatte, mußte verzichten auf die Sterbfall- und Freiläßgebühren der abziehenden Kinder. Alle übrigen Rechte den Bauern gegenüber leiteten sich ab aus dem Besitz der Eigenbehörigen am grundherrlich gebundenen Gute. Sie

³⁴⁾ Landtagsabschied 1697 Kap. 5. Oppermann Sammlg. XII.

³⁵⁾ Celler B. A. 72, 46, 109.

³⁶⁾ Def. 74 Hoha Gen. C. Nr. 3 S. 116. — Celler B. A. 72, 23, 5. Irgeud ein Prinzip gab es nicht, es wurde nach Billigkeit entschieden.

³⁷⁾ Anders Wittich S. 248.

³⁸⁾ Es wurden jedoch selten besondere Pakte geschlossen. Meist „stredte der Altvater und der junge Wirt die Beine unter einem Tisch“. Def. 74 Ehrenburg Höfesachen 1 Nr. 2. In Diepholz erhielten die Abtretenden sog. Pelzgelber. Schlüter S. 109.

³⁹⁾ Oppermann Sammlg. XIII. Kap. X. Celler B. A. 72, 49, 21.

wurden durch die Freiheit der Bauern nicht berührt.⁴⁰⁾ Für den freien Meier galten sie ebenso⁴¹⁾ wie für den Hoyaer Eigenbehörigen. Noch in einem anderen Punkte, wenigstens in der materiellen Wirkung glichen sich die Rechte beider. Das Frei-Meierrecht war ursprünglich ein Pachtrecht und zur Gewinnung der Pacht wurde vom Pächter ein Weinkaufgeld bezahlt. Im 16. Jahrhundert war das Pachtrecht erblich geworden, aber der Weinkauf war beibehalten. Wirt und Wirtin bezahlten ihn, wenn sie das Gut antraten. Er mußte von Fall zu Fall vereinbart werden, aber es gab auch hier nach der Größe der Höfe herkömmliche Beträge, an die man sich ungefähr hielt.⁴²⁾

Der Weinkauf glich also nach seiner Festsetzung durchaus dem Sterbfall in Hoya, und er wurde meist zu derselben Zeit wirksam, eben wenn mit dem Tode des alten Wirtes der Sohn den Hof übernahm. Wenn der Weinkauf gar noch in derselben Höhe, oder höher als der Sterbfall festgesetzt wurde, dann lag faktisch für den Grundherrn kaum noch ein Unterschied darin, ob seine Meier frei oder leibeigen waren.

Dadurch, daß den ungesessenen freien Leuten Güter eingetan wurden, war die grundbesitzende Bevölkerung zuerst mit freien Meiern durchsetzt worden. Als nun im 16. Jahrhundert der Freikauf der ungesessenen Leute in den meisten Ämtern allgemein üblich wurde, nahm die Zahl der freien Meier rasch zu, denn aus den ungesessenen rekrutierten sich die hofgesessenen Bauern immer wieder und die Gutsherrn hatten, wie gezeigt, seit der ungefähren Festsetzung der Sterbfallsummen kein sonderliches Interesse daran, freien Leuten ihre Höfe zu verweigern. 1582, als die Grafschaft an die Welfen übergang, war im Amte Hoya das Leibeigenthum völlig von der Freiheit abgelöst. Im Amte Sylke waren noch 15 leibeigene Familien, in Neubruchhausen keine mehr. Im Amte Altbruchhausen gab es Freie und Leibeigene, ebenso in Stolzenau, Ehrenburg und Nienburg. In den Ämtern Diepenau, Diebenau, Siedenburg, Steierburg war alles leibeigen.⁴³⁾ Mit

⁴⁰⁾ Schlüter S. 109.

⁴¹⁾ Wittich S. 379 ff., 19 ff.

⁴²⁾ Wittich, S. 29, 362.

⁴³⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. 3. Sylke Dom. III. 6. Fach 703 Nr. 2. Ehrenburg Cam. 12 Nr. 1. Nienburg Amtsf. 29 Nr. 1 vbl. Uchte Reg. Ic. Nr. 2. Nienburg Fach 358 Nr. 1. Celler B. U. 72, 46, 1106, 49, 21.

der vordringenden juristischen Ausgestaltung des eigenbehörigen Rechtes vom 16. zum 17. Jahrhundert wurde, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen, der Satz aufgenommen, daß Leibeigenschaft ein Attribut des Hofes sei, vor allem, weil die daraus fließenden Abgaben gewohnheitsmäßig nach dem Umfang und der Güte der Stelle festgesetzt wurden. Der Besitz der Höfe vermittelt fortan die Leibeigenschaft. — Eine leibeigene Stelle macht ipso jure den Inhaber leibeigen.⁴⁴⁾ Das Ansteigen der Zahl der freien Meier wird damit stark eingeschränkt.

Denn bei dem stark abgemilderten Leibeigentum hat auch das Verlangen der Bauern, ihre Höfe freizukaufen, fast aufgehört. Wo dennoch auf amtspflichtigen Höfen der Versuch gemacht wurde, scheiterte er regelmäßig an dem konservativen Bürokratismus der Verwaltung. Dagegen war der Adel, wohl aus größerem Geldbedürfnis, solchen Wünschen der Eigenbehörigen zugänglicher. Am auffallendsten ist der Unterschied im Amte Mienburg, wo im 18. Jahrhundert die herrschaftlichen Leute alle leibeigen, die Junkerleute sämtlich frei waren.

Die Abschwächung, die das Leibeigentum im 16. Jahrhundert erfahren hatte, mußte natürlich dem sozialen Ansehen des eigenbehörigen Bauern zugute kommen. Sie unterschieden sich in ihrer Rechtslage kaum noch von den Freien. Von den Nachteilen der Eigenbehörigkeit, um deretwillen die Hörigen die Freiheit anstrebten, wird in den Ablösungsgesuchen ausschließlich angeführt, daß die Freikäufe die Aussteuer kürzten und die Leibeigenen sich deshalb minder gut verheiraten könnten⁴⁵⁾ Eine soziale Scheidung war durch Freiheit und Eigenbehörigkeit im 16. Jahrhundert nicht gegeben. Soweit eine soziale Gliederung der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt vorhanden war, richtete sie sich nach der Wirtschaft, die die Bauern vertraten.

⁴⁴⁾ Daß der Satz erst am Ende des 16. Jahrh. aufkam, zeigt ein Bericht des Amtmanns von Ehrenburg 1705. Def. 74. Ehrenburg 1. Fach 13. Nr. 4. Als er eine Untersuchung über den Grund der Freiheit bei den Leuten seines Amtes anstellte, fand er, daß die meisten Leute Freibriefe hatten aus der Regierungszeit des letzten Grafen, die nur ihre und die persönliche Freiheit der Vorfahren nachwies. Ueber die Höfe fand er nichts erwähnt.

⁴⁵⁾ Def. 74 Spte Dom. IIIb Fach 703 Nr. 3.

B. Die wirtschaftlichen Gruppen (Meier, Rötter, Brinkfizer, Häusler) und der Siedlungscharakter der Grafschaft.

1. Meier. Die Bauerngüter unserer Gegend waren im 16. Jahrhundert streng klassenmäßig getrennt nach Meier, Rötter und Brinkfizer. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, ohne daß bisher klargelegt ist, wie sie sich unterschieden. In der Ueberlieferung bis zu dieser Zeit begegnet fast ausschließlich die erste Gruppe, die Wirtschaften mit einer oder mehreren Hufen. Die Güterrolle 5⁴⁶⁾ gibt die Zahl der Hufen, die zu den dort aufgeführten Häusern gehörten. Der ursprüngliche Zustand, wonach jeder Familie eine Hufe zukam, hatte einige Verschiebung erfahren. Am besten gewahrt war er beim Bogtgut des Stiftes Bücken. Der Fortbestand der Bückener Willkationsverfassung und das Interesse der Bögte, deren Einkünfte sich nach der Häuserzahl richteten, hatten hier erhaltend zusammengewirkt.⁴⁷⁾

Die Hufenverteilung soll folgende Zusammenstellung veranschaulichen:

| Lage | Häuser | Hufen pro Haus | |
|---|--|----------------|---|
| Mit der Bogtei belastetes Gut des Stiftes | — Bogtei zur Hoya ⁴⁸⁾ | 5 | 4 |
| | | 2 | 3 |
| | | 36 | 1 |
| " | — auf der Geest ⁴⁹⁾ | 7 | 1 |
| " | — in der Marsch ⁵⁰⁾ | 4 | 4 |
| | | 1 | 2 |
| | | 15 | 1 |
| " | — Bogtei zur Hoya ⁵¹⁾ (verpfändet) | 3 | 4 |
| | | 3 | 3 |
| | | 4 | 3 |
| | | 17 | 1 |
| " | — auf der Geest ⁵²⁾ (verpfändet) | 23 | 1 |

⁴⁶⁾ Ur. B. I. Heft V.

⁴⁷⁾ Ur. B. III. 5.

⁴⁸⁾ Zu den folgenden Zitaten vgl. oben S. 15 Anm. 2.

⁴⁹⁾ Ur. B. I. V. S. 27 Z. 12 und 27 ff.

⁵⁰⁾ Ur. B. I. V. S. 28 Z. 1 ff.

⁵¹⁾ Ur. B. I. V. S. 28 Z. 13 ff.

⁵²⁾ Ur. B. I. V. S. 29 Z. 29 11 ff.

| Lage | Häuser | Hufen pro Haus |
|---|--------|----------------|
| Eigengut des Grafen } — Vogtei zur Hoya ⁵³⁾ | 2 | 4 |
| | 3 | 4 |
| | 9 | 2 |
| | 7 | 1 |
| " — auf der Weest ⁵⁴⁾ | 3 | 4 |
| | 18 | 1 |

Die Gründe, die zu einer Vereinigung mehrerer Hufen führten, brauchen nicht weit gesucht zu werden. Zunächst waren die alten Haupthöfe mit mehreren Hufen ausgestattet, und dann war es für die Grundherren das Gegebene, daß die vielfach bezugten wüsten Stellen⁵⁵⁾ von ihnen den intakten Höfen zugelegt wurden.

Zu der Hufe mit der *area* oder dem Hofstall⁵⁶⁾ gehörte das *Echtwort*,⁵⁷⁾ die Nutzungsberechtigung in der Gemeinschaft. Es ist zu wenig davon die Rede, als daß sich über die Natur dieser Berechtigung etwas aussagen ließe. Im 16. Jahrhundert waren die Besitzer durchgehend nachbargleichberechtigt, und es liegt kein Grund vor, für die vorausgehende Zeit eine Bemessung nach der Hufe oder sonstwie anzunehmen.

Nach dem Güterverzeichnis, Rolle 5, waren die Natural-einkünfte der Grundherren im allgemeinen nach der Hufe bemessen. Am Ausgang des Mittelalters wurden sie zu Geld gesetzt in verschiedenen Zeiten und verschieden hoch.⁵⁸⁾ Sie verloren die sichtbare Beziehung zur Hufe. Die Zahl der Hufen gab nicht mehr den Maßstab für die Höhe der Gefälle. So ist es erklärlich, wenn die Hufe aus der Ueberlieferung zurücktritt. Die Register am Ende des 16. Jahrhundert rechnen nicht mehr damit. Sie reden nur vom Meierhof und unterscheiden volle, halbe und viertel Meier.⁵⁹⁾

⁵³⁾ Ur. B. I. V. S. 28 L. 24 ff.

⁵⁴⁾ Ur. B. I. V. S. 29 L. 20 ff.

⁵⁵⁾ Ur. B. I. V. S. 11 L. 37 ff; S. 13 L. 10 ff. (Die Siebenmeierhöfe des Stiftes Büden haben sämtlich 4 Hufen).

⁵⁶⁾ Ur. B. I. 167; VIII. 328.

⁵⁷⁾ Ur. B. I. 69, III. 328; III. 52. Es wird hier die Hufe *echtwort* genannt. — *mansum unum vel domum in dalsette cum terris duorum mansorum seu domorum quos vulgus appellat echtwort cum omnibus pertinentiis suis tam in pratis quam in nemoribus et agris.*

⁵⁸⁾ Vgl. unten S. 48.

⁵⁹⁾ Erstes Beispiel Ur. B. IV. 63 (1536). Ebenso bei v. Hammerstein-Logten das erste Beispiel im Anfang des 16. Jahrh. aufgefunden S. 629.

Es ist nun ausgeschlossen, daß diese Einteilung auf die Hufenzahl zurückgeht, die die Höfe ursprünglich umfaßten. Wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, überwog bei weitem das Gut mit einer Hufe. Gerade im Amte Hoya, wo größtenteils das Vogtgut lag, müßten die kleinsten Einheiten in der Mehrzahl sein, wenn die Hufenzahl das Einteilungsprinzip abgegeben hätte. Tatsächlich aber sind gerade hier die Vollmeier viel stärker vertreten als die anderen Gruppen. Es müssen unter ihnen eine Reihe Höfe mit ursprünglich einer Hufe sein.⁶⁰⁾ Das Merkmal der Meierklassen, wonach sie sich im 16. Jahrhundert unterschieden, war die Frondienleistung und sie hat auch die Einteilung zustandegebracht. Die Neueinteilung setzt sich zu Anfang des 16. Jahrhundert in ganz Niedersachsen durch. Nur eine so allgemein wirkende Ursache wie die wachsende Bedeutung des Frondienstes kann ihr zugrunde gelegen haben.

Der Eigenbetrieb der Grundherren erfuhr unter den günstigen, allgemeinen ökonomischen Bedingungen im 16. Jahrhundert eine starke Ausdehnung.⁶¹⁾ Die Höfe wurden nach Vermögen zu Fronden herangezogen. Wer ein volles Gespann mit 4 Pferden hatte, tat damit Dienst, wer über weniger, nur über ein oder zwei Pferde verfügte, mußte mit seinem Nachbar zusammenspannen. Man unterschied danach Ackerleute und Zuspänner, oder Voll-, Halb- und Viertelspänner, und nach der Qualität des Dienstes gewöhnte man sich die Höfe einzuteilen in Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelmeierhöfe.

Die Bezeichnungen Ackerleute, Zuspänner, Spänner waren im 16. Jahrhundert durchaus gebräuchlich.⁶²⁾ Sie verloren sich im 17. Jahrhundert.

⁶⁰⁾ Vollhöfe mit einer Hufe hat Wittich (S. 86 und 365) ebenso für andere Gebiete Nordniedersachsens festgestellt.

⁶¹⁾ 1565 nahm Graf Erich Land aus der Gemeinheit zu dem Bau des Vorwerks Erichshof. Ur. B. I. 865. Ähnlich werden die übrigen Vorwerke entstanden sein. Diese bedeutenden Wirtschaftsbetriebe, die in den Amtseinkünften eine so große Rolle spielen, sind vor dem 16. Jahrh. noch nicht erwähnt. Weniger tritt die Ausdehnung der Eigentwirtschaft bei den Privatgutsherren hervor. Es bedurfte auch keiner großen Wirtschaft, um den Frondienst bei den verhältnismäßig wenigen Meiern, die sie hatten, wirksam zu machen.

⁶²⁾ Geller B. N. 72, 48, 20 — 46, 109 und 114 — 47, 61 und 63 — 36 8 — 49, 20 und 21. — Def. 74 Ehrenburg Cam. 12. Nr. 1. Def. 88b Diepenau N. Ia. — Wittich S. 85 Anm. 1. v. Hammerstein-Logten S. 628; Schröder D. N. 6. S. 457.

Das Spanndienstvermögen der kleinsten Einheiten, die im allgemeinen ursprünglich eine Hufe gehabt haben werden, war regional verschieden. Im Süden, im Amt Stolzenau, im Westen in den Ämtern Ehrenburg, Siedenburg, Diepenau, wurde davon nur Dienst getan mit nur einem Pferde, in den übrigen Ämtern stellten sie ein halbes Spann mit zwei Pferden. Entsprechend nannte man die Inhaber in den nördlichen Ämtern Halbmeier, in Stolzenau Viertelmeier; in Ehrenburg, Siedenburg, Diepenau kannte man Höfe, die mit vier Pferden wirtschafteten, überhaupt nicht. Darum verwandte man hier die Bezeichnung Bollmeier und Bollhöfe für solche, die mit zwei Pferden frondeten, und die, die zu viert ein Spann abgaben, wurden danach hier Halbmeier genannt.⁶³⁾

Die Zahl der wöchentlichen Dienste war fest bestimmt. Es stellten die Meierleute an zwei Tagen ihr Gespann. Die Halb- und Viertelmeier mußten sich zu zweien bzw. vieren zusammenschließen.⁶⁴⁾ Wenn sie aber ohne ihre Zuspänner gefordert wurden, dann waren die Halbmeier nur zu einem, die Viertelmeier zu einem Tage in zwei Wochen verpflichtet, ebenso oft als sie bei vereintem Gespann dieses zu führen hatten. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden sie nun meist einzeln aufgeboden, und es galt darum als Regel: der Bollmeier entrichtet jährlich 104, der Halbmeier 52, der Viertelmeier 26 Tage. Danach wurden die Höfe, denen aus irgend welchen Gründen einige Tage erlassen waren, als $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ Höfe usw. angesprochen. Nur ganz vereinzelt sind diese Bruchteile auch durch Teilungen zustande gekommen, die mit gutsherrlicher Einwilligung stattfinden konnten und auch mehrfach bezeugt sind. Die geringe Zahl zeigt, daß es sich hier um Ausnahmen handelt.

Daß die Einteilung unmittelbar an die Hufenzahl anknüpft, ist bisher angenommen.⁶⁵⁾ Es mag richtig sein, daß da, wo der Hufenbegriff in Niedersachsen noch lebendig war,

⁶³⁾ Def. 88b Ehrenburg M. Nr. 1a.

⁶⁴⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. Nr. 7. — Def. 88b Diepenau B. 2. Cond. XXI. — Def. 74 Nienburg Fach 363 Nr. 1 und 2. — Def. 74 Stolzenau V. 7. 4 Nr. 12. — Maeder S. 69 Anm. 3.

⁶⁵⁾ Hesse, S. 9. Maeder S. 35 f. Meitzen, I. S. 78. Stübe, Landgemeinden S. 10 und 367.

auch die Frondienstleistung danach festgesetzt wurde. Aber für Nordniedersachsen trifft das nicht zu. Stüve hat hier in einer eingehenden Untersuchung⁶⁷⁾ die Unstimmigkeiten zwischen der Hufenzahl und der neuen Einteilung bezeugt; er gibt keine Erklärung. v. Hammerstein-Logten⁶⁸⁾ glaubt, daß die Einteilung mit der Marknutzung zusammenhängt. Das ist unhaltbar durch die Tatsache, daß überall in Nordniedersachsen einhufige Höfe zu Vollmeierhöfen geworden sind. Was hätte wohl der Grund sein sollen, diesen eine größere Markberechtigung zu geben. Wittich hat die provinzielle Verschiedenheit in der Gliederung des Meierstandes zur Stütze seiner Ansicht von der Entstehung des Meierrechtes herangezogen. Danach soll in den Gebieten, wo die Bauernklasse in der Regel in Voll- und Halbmeier zerfiel, das Freimeierrecht allmählich aus dem Latrecht weitergebildet sein, während es mit der Auflösung der Villikationen da entstand, wo Voll-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelmeier nebeneinander vorkamen.⁶⁹⁾ Hier besteht kein Zusammenhang. In Hoya kommen beide Verteilungsarten vor und es herrschte überall Eigenbehörigkeit bis zum 16. Jahrhundert.⁷⁰⁾

Ueber die Größe der Hufe ist nichts mitgeteilt. Aus der Annahme, daß im Amt Stolzenau die Viertelmeier, in den übrigen Ämtern die Halbmeier größtenteils eine Hufe umfaßten, ergibt sich, daß ihr in den nördlichen Ämtern etwa 30 kalenbergische Morgen zukamen, in Stolzenau, Ehrenburg, Diepenau 10—15 Morgen.⁷¹⁾

Es mag hier eine Aufstellung aus dem Amte Syle folgen, die die starken örtlichen Unterschiede der Höfe veranschaulicht.⁷²⁾

⁶⁷⁾ Stüve, Landgemeinden S. 34 ff.

⁶⁸⁾ Hammerstein-Logten, S. 628.

⁶⁹⁾ Wittich, S. 365.

⁷⁰⁾ Anlage 1, Amt Stolzenau und Amt Syle.

⁷¹⁾ Def. 74. Ehrenburg Cam. Fach 12 Nr. 1. — Def. 88b. Diepenau A. Ia. — Def. 74. Stolzenau Ic. Nr. 10. — Keller B. A. 72, 48 Nr. 20. Def. 88b. Ehrenburg M. Nr. 1a.

⁷²⁾ Def. 88b Syle V. I. Conv. III. 5. (1738). Die Größe ist angegeben nach der Einsaat und hier umgerechnet in Morgen. Die Berechnung nach Morgen war in gräflicher Zeit noch nicht gebräuchlich. — Def. 74 Syle Fach 12 Nr. 1.

Durchschnittliche GröÙe.

| Kreishauptel | Meier | | Halbmeier | |
|--------------|----------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|
| | Haupt- saat | Calenb. Morgen | Haupt- saat | Calenb. Morgen |
| Brinkum | 262 | 87 ¹ / ₃ | 121 | 40 ¹ / ₃ |
| Leeste | 196 | 65 ¹ / ₃ | 101 | 33 ² / ₃ |
| Sudweihc | 225 | 75 | 116 | 36 ² / ₃ |
| Kirchweihc | 186 | 62 | 110 | 36 ² / ₃ |
| Barrien | 134 | 43 ² / ₃ | 92 | 30 ² / ₃ |
| Heiligenfeld | 169 | 56 ¹ / ₃ | 124 | 41 ¹ / ₃ |
| Kortwolde | 97 | 32 ¹ / ₃ | 79 | 26 ¹ / ₃ |
| Riede | 322 | 107 ¹ / ₃ | 145 | 48 ¹ / ₃ |

Der Behauptung, daß die Einteilung des Meierstandes nicht unmittelbar auf die Hufenzahl zurückgeht, wird nicht widersprochen durch die Tatsache, daß nur Wirtschaften, die sich auf Hufen gründeten, darin einbezogen sind, während die Leute ohne Hufengut, die Kötcr, nach wie vor von den Meierleuten geschieden wurden.

2. Kötcr. Die Kötstellen waren zu Anfang des 16. Jahrhundert noch nicht so weit entwickelt, daß ein regelmäßiger Spanndienst von ihnen erwartet werden konnte. Ihre Besitzer wurden nur zum Handdienst herangezogen, eine kleine Zahl von ihnen frondete auch wohl aushilfsweise in der arbeitsreichen Jahreszeit mit Pferden, wenn sie dazu in der Lage waren, und dann nur zum leichten Dienst. In der Saatzeit eggen sie — daher auch die Benennung Eggekötcr —; die schwerere Pflugarbeit blieb den leistungsfähigeren Gespannen der Meier.⁷³⁾

Im 14. Jahrhundert müssen sie eine sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung gehabt haben. Trotzdem sie sicher in großer Zahl dem Landesherrn grundhörig waren, erwähnen die Güterrollen sie nicht. Es ist dort nur das Gut mit mindestens einer Hufe aufgeführt.

Nun hat Maeder behauptet, daß die Kötcr eine Hufe be-
 jeßen hätten. Er ist damit sicher im Unrecht⁷⁴⁾ Zunächst wer-

⁷³⁾ Des. 88b. Diepenau A. Ia. — Celler B. A. 72, 36, 6a. — Des. 74. Ehrenburg Cam. Fach 12 Nr. 1.

⁷⁴⁾ Maeder, S. 32.

den in der Ueberlieferung Haus und Kotten auseinandergehalten. Noch im 16. Jahrhundert und in der Folgezeit stellt man die Kötter den Hausleuten oder Meiern gegenüber.⁷⁵⁾ Wenn man Güter mit einer Hufe unter Kotten verstanden hätte, müßten diese in der Güterrolle⁷⁶⁾ so genannt sein; in Wirklichkeit aber ist dort von Häusern die Rede.

Einen sicheren Gegenbeweis geben die Flurkarten. Es findet sich, daß überall in den Teilen, die durch Lage und Namen sich als das älteste Ackerland geben, regelmäßig die Meier beteiligt sind, die Kötter nur ganz vereinzelt, wenn man an Hand der Mutterrollen der Stellen und der Rezesse über die Verkoppelungen auf die Besitzverteilung zu Anfang des 19. Jahrhunderts zurückgeht. Es haben die Kötter außer dem Garten- und Hausplatz im Dorfe ihren Acker in den jüngeren Gewannen, im Rodland, das sehr oft als Zuschlag, Bruch, Holz, Heide, Acker, Busch, Weide bezeichnet ist. Daraus geht deutlich hervor, daß ihre Stellen aus Zusiedelungen entstanden sind.

Dasselbe wird bezeugt durch die Zehntverhältnisse. Die Grafen zogen vom Rodland den Zehnten,⁷⁷⁾ und das Hoyaer Erbregister von 1583 trennt danach den Zehnt von Kötter- und Meierland. Während das Amt in Schweringe, Hämelsheide und anderen Orten den Zehnt über alles Land hatte, zog es in Malen, Bücken, Borstel, Martfeld, Wendorf diesen nur vom Kötterland.

Nach dem Zehntregister hatten die Grafen dem Borchard de Hofstede domum in Holwedel et casas ibidem edificatas seu edificandas cum agris innovatis seu innovandis scilicet rodeland übertragen, auch hier sind die Kötter Ansiedler.

Aus dieser Stelle geht zugleich hervor, daß die Neusiedlungen aus frischer Wurzel dem Grafen grundherrnpflichtig wurden. Das bestätigt sich durch das zahlenmäßige Verhältnis der landesherrschaftlichen Kottstellen. Es verteilen sich die Stellen folgendemassen:

⁷⁵⁾ Ur. B. I. 171, 175. — Wittich S. 94. — Stube, Landgemeinden S. 17. — Thiel, S. 42.

⁷⁶⁾ Ur. B. I. Heft V.

⁷⁷⁾ Ur. B. I. 1478. Des. 886 Diepenau u. Ia. (1583)

| | Meier | | Röter | | Brinkfizer | |
|----------------------------|-------|------|-------|------|------------|------|
| | Amt | Abel | Amt | Abel | Amt | Abel |
| Syke ⁷⁹⁾ | 150 | 135 | 125 | 70 | 225 | 72 |
| Stolzenau ⁸⁰⁾ | 280 | 130 | 231 | 49 | 251 | 143 |
| Nienburg ⁸¹⁾ | 98 | 78 | 167 | 45 | 181 | 27 |
| Bruchhausen ⁸²⁾ | 71 | 70 | 97 | 23 | 136 | 6 |
| Ehrenburg ⁸³⁾ | 231 | 33 | 131 | 6 | 214 | 1 |
| Hoya ⁷⁸⁾ | 231 | 224 | 431 | 95 | 355 | 91 |

In den Aemtern, wo das Verhältniß der landesherrlichen Meier zu den privatherrlichen 1:1 ist, stellt sich das der Röter und Brinkfizer auf 1:2 bis 1:5.

Die Privatgrundherren kamen in Besitz der Röterstellen durch Uebertragungen, wie das aus der obigen Stelle des Lehnregisters hervorgeht. Und dann dürfen wir wohl annehmen, daß ein Bruchteil der Rothhöfe nicht aus völlig neuer Wurzel entstand, sondern aus Abspaltungen von den Meierhöfen,⁸⁴⁾ wie wir das bei den Brinkfizern und Neusiedlern seit dem 16. Jahrhundert an den Aufzeichnungen verfolgen können.

Das Zahlenverhältniß gibt einen Anhalt für die Entstehungszeit der vielen Roten. In ihrer Hauptmasse⁸⁵⁾ können sie erst entstanden sein, nachdem die landesherrliche Hoheit in dem späteren Herrschaftsgebiet der Grafen soweit ausgebildet war, daß sich daraus das Grundeigentum an den Marken ableiten ließ.⁸⁶⁾ Schwerlich wird ein solcher Anspruch über das 14. Jahrhundert zurückgehen, so daß sich danach in den Rotstellen ungefähr der Siedlungszuwachs des 14. und 15. Jahrhunderts verkörpert. Denn die Neusiedlungen, die im 16. Jahrhundert entstanden, erhielten die Bezeichnung Brinkfiz.

Die Röterklasse zerfällt in Halb- und Vollköter. Es ist hier ebensowenig an seine Teilung zu denken, wie bei den Meierleuten. Die Scheidung geht allein auf den Frondienst

⁷⁸⁾ Def. 74. Hoya Gen. C. 30 (1760).

⁷⁹⁾ Maeder S. 74.

⁸⁰⁾ Def. 74. Stolzenau V. C. 4 Nr. 12 (1765).

⁸¹⁾ Def. 74. Nienburg Fach 29 Nr. 7 (1698).

⁸²⁾ Def. 74. Bruchhausen I. C. Fach 1 Nr. 12 (1666).

⁸³⁾ Def. 88b. Ehrenburg M. 1a (1683).

⁸⁴⁾ Dopfch I. S. 290 und die dort verzeichnete Literatur.

⁸⁵⁾ Dopfch hat ihr Vorkommen für das 9. Jahrh. nachgewiesen.

⁸⁶⁾ Hellermann Kap. VII.

zurück, der nach der Güte der Stellen davon gefordert werden konnte. Die Vollköter leisteten zwei, die Halbköter einen Tag in der Woche Handdienst.⁸⁷⁾ Die Frondienstverpflichtung ist auch der Grund gewesen, weshalb man zu Beginn des 16. Jahrhunderts von den alten Anbauern, den Kötern, die Hinzugekommenen als Brinkfizer namentlich trennte.

3. Brinkfizer. In der Art der Entstehung und der Stellung innerhalb der Gemeinde unterschieden sich die Brinkfizer nicht.

Als der Frondienst um 1500 festgelegt wurde, gab es eine kleine Gruppe, die mit so wenig Grundbesitz — meist wohl nur mit einem Hause — versehen war, daß der Grundherr zu dem Zins Dienst gar nicht oder nur in ganz beschränktem Maße davon fordern konnte. Das Diepenauer Erbregister von 1583⁸⁸⁾ sagt noch, die Brinkfizer haben nichts und tun nichts als Erntehilfe, nicht pflichtweise, sondern bittweise. Und nach dem Hoyaer Erbregister leisten sie Briefträgerdienst und vier Tage im Jahr.

Der Grundzins hatte kein offensichtliches Scheidungsmerkmal zwischen den größeren und kleineren Ansiedlern gegeben. Die verschiedene Dienstpflicht stellte sie jedermann vor Augen. Das führte zu der namentlichen Absonderung, die kleinsten und wohl meist jüngsten Anbauer erhielten ihre Bezeichnung nach dem Teil des Ortslandes, wo sie vielfach ihre Behausung hatten, dem Brink — dem unmittelbar vor dem Dorf liegenden Teil der gemeinen Weide.⁸⁹⁾ Zu Anfang des 16. Jahrhunderts, wo zuerst Leute unter diesem Namen aufgeführt werden, war ihre Zahl noch klein.⁹⁰⁾ Aber schon sehr bald überstieg sie die der anderen Klassen; denn von nun an wurden alle Anbauer ihnen zugerechnet.

Die Hoyaer Lagerbücher aus dem Ende des 16. Jahrhunderts geben einen Einblick in die Entstehung der neuen Stel-

⁸⁷⁾ Def. 74. Mienburg Fach 363 Nr. 3.

⁸⁸⁾ Celler B. II. 72, 36, 6a.

⁸⁹⁾ Der Name Brinkfizer für Siebler auf dem Brink war auch schon vorher gebräuchlich, aber seit dem 16. Jahrh. lag kein begriffsbestimmendes Merkmal in der Ansässigkeit auf dem Brink, wie Wittich will. S. 102. Die Brinkfizer wurden auch Lichtestinken genannt, eine Bezeichnung, die sich nicht durchgesetzt hat.

⁹⁰⁾ Ur. B. I. V. Rolle 6.

len.⁹¹⁾ Der größte Teil der Anbauer hatte mit Erlaubnis der Grafen oder auch nur mit Zustimmung der Gemeinden Land aus der Gemeinheit genommen und leistete davon dem Grafen als dem Grundherrn nach Proportion des zugewiesenen Landes einen geringen Zins und einige Tage Dienst. Da, wo das Leibeigentum bestand, gaben sie sich dem Grafen zu eigen.⁹²⁾

Für den Dienst bildete sich allmählich der Begriff eines vollen Brinkfizerdienstes, der nach den Ämtern verschieden gerechnet wurde; in einigen setzte man 26 Tage im Jahr, in anderen 52 und auch 8. Die Stellen, die weniger leisteten, wurden danach abgeteilt in halbe und kleine Brinkfizer und Sechz-Tagediener.⁹³⁾

Eine kleine Minderheit der Brinkfizerstellen war so entstanden, daß von den Hofbesitzern den abziehenden Rindern oder Geschwistern ein Stück Land zur Abfindung gegeben war oder Leibzucht- und Tagelöhnerhäuser mit etwas Acker für sie abgetrennt waren, öfters ohne Wissen der Grundherren.

Um einer Zerspaltung der Höfe vorzubeugen, verboten wohl die Grundherren in den Meierbriefen die Errichtung neuer Tagelöhnerhäuser.⁹⁴⁾ Es scheint auch unter den Grafen ein allgemeines Landesverbot existiert zu haben, daß sich gegen die Abteilung neuer Stellen von alten Höfen richtete. 1571 wurde jemand in Strafe gezogen, weil er eglische Ländereien genommen und eine besondere Nebenbehauung darauf gebaut habe, welches der Landesordnung entgegen sei.⁹⁵⁾

Von der Celler Regierung wurde diese Ordnung 1618 wiederholt:⁹⁶⁾ „Damit die Höfe und Ruten um so viel desto mehr und gewisser unzerpflittert bleiben, so sollen keine Feuerstätten in den Scheunen oder Bachhäusern gemacht, noch dieselbe bewohnt werden“.

⁹¹⁾ Lagerbücher der Kirchspiele im Amte Hoya Def. 74. Hoya Sen. C. 2—9.

⁹²⁾ Def. 74. Nienburg Dom. Fach 460 Nr. 3.

⁹³⁾ Def. 74. Nienburg Fach 363 Nr. 2. — Def. 74. Hoya C. 4a Nr. 2 — Def. 74. Stolzenau V. C. 4 Nr. 12.

⁹⁴⁾ Def. 74. Syle Fach Nr. 14, Nr. 76 S. 9ff.

⁹⁵⁾ Kalenberger B. N. 17. II. Hoya 14 Syle 22.

⁹⁶⁾ Celler Polizeiverordnung 1618 Kap. 44 § 7; Oppermann, Sammlung S. 14.

Das Eigentumsrecht an den gemeinen Marken hatte der Landesherr, „der Grundherr“ nach dem Begriffe der Zeit. Er konnte darin Rodland „ausweisen“. Den Gemeinden gab ihre Nutzungsbefugnis kein Widerspruchsrecht. Jedoch wurde auf dem Landtage von 1531 eine Kommission in Aussicht genommen aus drei gräflichen Räten und fünf Mitgliedern der Landschaft, die über alle beschwerlichen „Zuschläge“ entscheiden sollten, was davon „aufzuziehen“ sei.⁹⁷⁾ Eine ebensolche Berufungsinstanz, an die sich die Gemeinden mit Klagen und Beschwerden über mißliebige Gehege und Zuschläge wenden konnten, wurde wiederum 1583 für die Niedergrafschaft geschaffen.⁹⁸⁾ Trotzdem hörten die Klagen gegen die Beamten nicht auf. Diese bezogen für ihre Mühewaltung bei der Ausweisung ein Teilgeld. Man warf ihnen vor, daß sie es unbillig hoch berechneten, und um es zu bekommen, den „Einkömmlingen“ und Fremden ohne Rücksicht auf die Interessenten Land zulegten. Die Celler Regierung verbot darum den Beamten, ohne ihre Genehmigung Ausweisungen vorzunehmen.⁹⁹⁾

In der Obergrafschaft rissen die Bauern die Gehege ein, die ohne ihre Zustimmung aufgerichtet waren, und das Amt Stolzenau erachtete solches Vorgehen in einem Bericht an die Regierung als ein Recht der Untertanen.¹⁰⁰⁾ Dennoch galt auch hier als Regierungsstandpunkt, daß man die Interessenten hören solle, die Entscheidung aber bei der Regierung liege.¹⁰¹⁾

Der Widerstand gegen die Zufiedlung, der sich hier anzeigt, kann nicht allgemein gewesen sein, denn die starke Zunahme an grundbesitzenden Bauern ist dadurch nicht aufgehalten worden.

4. Häusler. Zu den grundbesitzenden Gruppen der ländlichen Bevölkerung kam eine nicht unbeträchtliche Zahl Häusler,¹⁰²⁾ Hüffelsten oder Feuerlinge genannt. Sie wohnten,

⁹⁷⁾ Hoya Ur. B. I. 330 S. 733.

⁹⁸⁾ Copialbuch VII. 42 Landtag 1583.

⁹⁹⁾ Def. 74. Hoya Gen. G. 1a Nr. 2.

¹⁰⁰⁾ Celler B. II. 72, 36, 5.

¹⁰¹⁾ Celler B. II. 72, 23, 7 Landtag 1604.

¹⁰²⁾ In Stolzenau werden sie 1593 auf 98 angegeben. Celler B. II. 72, 46, 114.

ohne Mittel und Gelegenheit zur eigenen Wirtschaft zu haben, auf den Höfen zur Miete und erwarben, wie auch vielfach die Brinkfiser, im Tagelohn bei den Meiern ihren Unterhalt. Außerdem gestatteten ihnen die Dorffschaften vielfach ein oder zwei Rüge zur Mitweide.¹⁰³⁾

Das charakteristische und für die Gesamtentwicklung ungleich wichtige Merkmal dieser Gruppe war, daß sie außerhalb der Gemeinden standen. Sie trugen nichts von deren Lasten¹⁰⁴⁾ und hatten entsprechend alle Nutzungen in den Gemeinden nur als Vergünstigungen, nicht aus dem Recht.

Das 17. Jahrhundert war ihrer Vermehrung besonders günstig. Die blühenden holländischen Lande boten ihnen bei dem dort herrschenden Arbeitsmangel Erwerbsmöglichkeiten. Hauptsächlich zum Grasmähen, Torfstechen und zum Walfischfang zogen sie, sobald die Jahreszeit diese Arbeiten zuließ, in Scharen aus.¹⁰⁵⁾

Im Juli kamen die ersten, die Grasmäher, zurück und im Spätherbst die Walfischfänger. Der Verdienst in dieser Zeit war verhältnismäßig hoch, aber die Arbeit auch entsprechend schwer. Justus Möser sagt dazu: „Wahr ist es, daß die Leute, welche nach Holland und England zur Arbeit gehen, früher alt und unvermögend werden als andere, die bei ordentlicher Land- und Hausarbeit ihre Kräfte nicht übernehmen, denn wenn sie etwas verdienen wollen, müssen sie alle Augenblicke nutzen und keinen Odemzug ohne Arbeit tun.“¹⁰⁶⁾ Der Hollandgang begann in der Grafschaft im 17. Jahrhundert und dauerte an bis in das 19. Jahrhundert hinein.

5. Der Siedlungscharakter der Grafschaft. Nachdem die Entstehung und Art der Rot- und Brinkstellen soweit wie möglich festgelegt ist, kann die Frage nach dem Siedlungscharakter der Grafschaft beantwortet werden.

Nach Meißner gehört die Grafschaft zu dem Gebiet der Einzelhöfe und die Weser soll hier die strenge Grenzlinie

¹⁰³⁾ Des. 74. Syle Fach 16 Nr. 13.

¹⁰⁴⁾ Im Amt Syle entrichteten sie für die Gemeinheitsnutzung im 16. Jahrh. ein Hüffelengeld. Eggers S. 61. Aus dem 16. und 17. Jahrh. ist mir solches nicht bekannt.

¹⁰⁵⁾ Tacit., Die Hollandgänger.

¹⁰⁶⁾ Möser, *SB.* I. S. 178.

bilden zwischen der geschlossenen Dorfsiedlung und den Einzelhöfen.¹⁰⁷⁾

Die hier von Meigen angelegte Grenzscheide trifft nach den Tatsachen nicht zu.¹⁰⁸⁾ Die Siedlungen im Wesertal auf der linken Seite des Flusses unterscheiden sich durch nichts von ihren Nachbarorten auf der rechten Seite des Stromes. Verfolgt man die Weser aufwärts, so trifft man überall, auch linksseitig, auf geschlossene Dörfer.¹⁰⁹⁾

Dagegen herrscht in den Geestdistrikten auch heute die Einzelsiedlung vor. Aber sie ist auch hier nicht ursprünglich. Die Anlage 2, die ein Gebiet mit besonders ausgeprägter Hof-siedlung wiedergibt, zeigt, wie die alten Hufengüter — die Meierhöfe —, zu Hauf in kleinen Dörfern geschlossen zusammenliegen, während die über der Mark verstreuten Einzelhöfe Kot- und Brinkstellen sind.¹¹⁰⁾

Die ältere Siedlung war auch hier dorfmäßig, das geht aus der Karte unbestreitbar hervor. Nur waren die Dörfer in den wenig fruchtbaren Gebieten sehr klein. Sie umfaßten zum Teil nur drei und vier Wohnstellen, und daraus erklärt es sich unmittelbar, wenn die dazugehörigen Ländereien eine größere Geschlossenheit aufweisen.¹¹¹⁾

Wo die natürlichen Bedingungen von vornherein günstiger waren, sind die Hufengüter dichter gelagert. Namentlich im Wesertal sind oft 30 in einem Dorf vereinigt.

Für die Einzellage der jüngeren Stellen muß wohl auch in der geringen Bevölkerungsdichte der Grund gesucht werden. Die Altberechtigten vermochten die Gemeinheiten nicht voll auszunutzen. Sie konnten ohne Schaden für ihren Nutzungsbedarf den Anbau mitten in der Gemeinheit gestatten, da,

¹⁰⁷⁾ Meigen I. S. 50 f. II. S. 53 ff.

¹⁰⁸⁾ Dopsch, I. S. 282 ff.

¹⁰⁹⁾ Dezen, Ahlen, Beppen, Jntschebe, Reher, Rißenbergen, Amendorf, Blender, Barste, Distte, Hufstedt, Martfeld, Eigendorf, Magelsen, Wienbergen, Hilgermissen, Mehringen, Altenbücken, Holtrup, Schweringen, Sebhenhausen, Holzbalge, Lohe usw.

¹¹⁰⁾ Die nicht bezeichneten Orte sind Anbauer — und Häuserstellen. Nur in der Gemeinde Kampshöhe sind bis auf das Bezeichnete Feststellungen nicht vorgenommen worden. — Vgl. die Aeußerung von Jellinghaus bei Mübel S. 447 ff.

¹¹¹⁾ Meigen, B. I. S. 40.

wo die Gelegenheit dazu am günstigsten war. Der Marken- grund hatte nicht die Bedeutung wie in den dichter bevöl- ferten Gegenden. Die Rot- und Brinkstellen haben sich in den ursprünglich spärlich besiedelten Distrikten zu Wirtschaft- ten gleich den Meierhöfen entwickeln können,¹¹²⁾ während ihnen in den von Haus aus fruchtbaren Gebieten Ackerland nur in beschränktem Maße zugestanden wurde.

Die gemeine Weide durften sie überall in der Grafschaft mit den Meiern nachbargleich¹¹³⁾ benutzen, sie konnten Pfla- gen zur Düngung davon nehmen, soviel sie zur Ackerwirtschaft bedurften, und Vieh auftreiben, soviel als sie den Winter über zu unterhalten vermochten.

C. Abgaben, Frondienste und Steuern.

Die soziale Gliederung der ländlichen Bevölkerung be- ruhte, wie oben gesagt, im Wesentlichen auf den wirtschaft- lichen Klassen, die besprochen worden sind. Sie war im 16. Jahrhundert nur in ihren Anfängen vorhanden. Die grund- herrlichen Lasten waren gegenüber den Erträgen der Wirt- schaften noch von solcher Wirkung, daß sie die Unterschiede ausglich. Erst im 18. Jahrhundert hatten sie ihre Be- deutung und nivellierende Kraft verloren, und seitdem tritt auch eine klassenmäßige soziale Sonderung stärker hervor.

Während die Abgaben im 14. Jahrhundert ein einheit- liches Bild boten und überwiegend Naturalien geleistet wurden, herrschten im 16. Jahrhundert große Unregelmäßigkeiten. An Stelle der Kornabgaben sind Geldzinse getreten, mit einigen Ausnahmen wird nur noch das Vieh in natura geliefert.

Bei den Abgaben der landesherrlichen Bauern, auf die wir größtenteils angewiesen sind, läßt sich nicht überall deut- lich erkennen, was davon etwa nicht grundherrlichen Ursprungs ist. Als Gerichtsabgaben zeichnen sich durch ihren Namen Gohorn (= Roggen, =hafer), Richtehuhn, Richtehafer; auf die Marknutzung weisen Brandhafer, Holzschwein, Mastschwein,

¹¹²⁾ Zur Statistik des Königreiches Hannover I. Uebersicht über den Bestand und die Verteilung des Grundbesitzes S. 29.

¹¹³⁾ Def. 74. Rienburg Fach 460 Nr. 3. — Def. 74. Ehrenburg Höfes. 1. Fach 1 Nr. 6.

Holzhafer, Torfzins, Weidegeld, Wiefenzins, Weideschaf;¹¹⁴⁾ leibherrlich ist das Leibhuhn.

Die Unregelmäßigkeiten sind wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Naturalabgaben zu verschiedenen Zeiten unter veränderten Preisen in Geldleistungen umgewandelt wurden. Schon im 14. Jahrhundert entrichteten einige Häuser Geldzins.¹¹⁵⁾

Die Leistungsverpflichtungen der Höfe am Ausgang des 16. Jahrhunderts mögen folgende Beispiele erläutern:¹¹⁶⁾

| Hofklasse | Vollmeier | Aldermann | Halbmeier |
|----------------|-----------|-------------|-----------------|
| Größe | 80 Morg. | | 64 Morg. |
| Amt | Hofa | Stfe | Hofa |
| Roggen | | 6 himpten | |
| Hafer | | 6 himpten | |
| Michaelisſchaf | 4 fl | 3 bremer fl | 2 fl |
| Maisſchaf | | 8 grote | |
| Pfingſtſchaf | 22 grote | | 22 grote |
| Heringsſchaf | 24 grote | 8 grote | 22 grote |
| Rühe | 1 " | 1 " | $\frac{1}{2}$ " |
| Rinder | 1 " | 1 " | $\frac{1}{2}$ " |
| Schweine | 1 " | 1 " | 1 " |
| Hühner | 2 " | 1 " | 2 " |

| Hofklasse | Halbmeier | Röter | Röter | Brinkfizer |
|----------------|-----------------|----------|-------|---------------|
| Amt | Stfe | Stfe | Hofa | Hofa |
| Roggen | 3 himpten | | | |
| Hafer | 4 himpten | | | |
| Michaelisſchaf | 2 fl | 22 grote | 1 fl | 4 grote |
| Maisſchaf | 6 grote | | | für Land |
| Pfingſtſchaf | | | | |
| Heringsſchaf | 6 grote | | | |
| Rühe | $\frac{1}{2}$ " | | | |
| Rinder | $\frac{1}{2}$ " | | | |
| Schweine | 1 " | 1 " | | |
| Hühner | 1 " | | | 2 grote |
| | | | | für den Roten |

¹¹⁴⁾ Vgl. Eggers, S. 48.

¹¹⁵⁾ Hofa Nr. B. I. Heft V. S. 29 R. 6 R. 1 n. R. 25. III. 197 S. 118.

¹¹⁶⁾ Def. 74 Hofa Gen. C. Nr. 7 — Celler B. A. 72, 47, 61. 1 fl. ist = 1 Gulden = 36 Grote. 1 Thlr. = 54 oder 55 Grote = 36 Martengroschen.

Von Eggers sind alle die mit Schatz zusammengesetzten Gefälle als ursprüngliche Steuern aufgefaßt worden.¹¹⁷⁾ Es ist diese Ansicht unzutreffend. Unter Schatz werden sowohl die öffentlichen, wie die grundherrlichen Geldabgaben begriffen, und die nach den Bezahlungsterminen bezeichneten Schatzgefälle sind grundherrliche Leistungen, es sind dieselben, die in den Aufkünften des Klosters Heiligenberg als „michalis und phnst rente“ aufgeführt werden¹¹⁸⁾ und sonst auch Michaliszins genannt sind.

Die Gutsherren erhielten sie ebenso wie die Landesherren von ihren Leuten.¹¹⁹⁾ Wenn sie ursprünglich Steuern gewesen wären, müßte man annehmen, daß die grundherrlichen Bezüge ganz geschwunden seien.

Die spätestens im Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein vollzogene Umwandlung der Korngefälle in Geldabgaben war von tiefgreifender Bedeutung. Die grundherrliche Zinsleistung wurde mit der Geldentwertung infolge der gewaltigen Zunahme der Edelmetallproduktion dauernd verringert. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte einen Rückgang von mehr als 100 Prozent.¹²⁰⁾

Die wirtschaftliche Aufbesserung der Bauern im 16. Jahrhundert war nicht so stark, wie es hiernach erscheinen könnte. Die Geldzinse waren doch nur ein Teil der Lasten neben dem Frondienst und den Viehlieferungen, die beide in der Zeit um 1500 erheblich gesteigert worden waren.

An Zinsvieh werden in der Ueberlieferung bis zum 16. Jahrhundert nur Schweine genannt. Rüche und Rinder sind nirgends erwähnt,¹²¹⁾ auch die präzise Güterrolle 5¹²²⁾ verzeichnet nichts davon. Zum erstenmal nennt sie ein Einnahmeregister des Klosters Heiligenberg von 1535 „dusse geven tinszkoie“.¹²³⁾ Wir müssen nach der Ueberlieferung annehmen,

¹¹⁷⁾ Eggers S. 17, 37 f., 49.

¹¹⁸⁾ Ur. B. IV. 63.

¹¹⁹⁾ Kalenberger B. A. 17 II Hoya 12 Steierburg 1.

¹²⁰⁾ Wiebe, S. 109 ff. Ztschr. für vaterländische Gesch. u. Altertumsf. (Münster) Bd. 44 Abt. I. S. 185.

¹²¹⁾ Raabers Angabe S. 43 trifft nicht zu.

¹²²⁾ Ur. B. I. Heft V.

¹²³⁾ Ur. B. IV. 63 S. 38.

daß die Abgabe den Meiern — denn nur diese leisten sie —, zu Beginn des 16. Jahrhunderts aufgebürdet wurde. Auffallend ist die Tatsache, daß die Meier der Privatgutsherren durchgehends keine Zinskühe und Kinder liefern.¹²⁴⁾ Ihre Geldzinsen sind dabei nicht höher als die der Amtspflichtigen. Ich habe nichts über den Grund dieses Unterschiedes in Erfahrung bringen können. Auch die Bezeichnung der Abgabe gibt keinen Anhalt. Neben Zins- und Hofvieh ist von Mahlkühen die Rede. Der letzte Ausdruck deutet auf die Lieferungsstände.¹²⁵⁾ Die Amtsmänner konnten das um Jacobi zu Hof getriebene Vieh ausmahlen, d. h. auswählen, das untaugliche abweisen. Die Pflichtigen mußten dann neues bringen oder es mit Geld abhandeln. Für diesen Kauf bildeten sich gewohnheitsmäßige Zinsviehpreise, die umso fester wurden, je häufiger man ihn handhabte. Eine Steigerung des Preises war dadurch im 16. Jahrhundert nicht ausgeschlossen. Dennoch blieb er mehr als der Tagespreis konstant und hinter diesem zurück.¹²⁶⁾

Ebenso wenig hielt das Dienstgeld für nicht gebrauchte Frondienste mit der Preissteigerung gleichen Schritt. Vor 1550 bezahlten die Vollmeier 2 fl. Um 1590 entrichteten sie 2—3 fl.¹²⁷⁾

Dienstgeld wurde im 16. Jahrhundert wenigstens von den landesherrlichen Bauern nur von einigen wenigen, meist weitab liegenden gegeben. Der größte Teil der Dienste mußte bei den Betrieben am Amtssitz und auf den Vorwerken abgeleistet werden. Wo die Dienste nur dazu reichen wollten, wurde Land aus der Gemeinheit genommen. So wird 1580 vom Amt Snye berichtet, daß neue Ländereien nicht mehr aufgewochen werden können: die zuletzt besamten müssen schon wieder zur

¹²⁴⁾ Def. 88b Diepenau A. Ia. Celler B. A. 72, 47, 61.

¹²⁵⁾ Eggers hat aus der Bezeichnung Mahlkühe gefolgert, daß es sich um Abgaben für die Marknutzung handelte — „malen das in der Mark weidende Vieh mit einem Mal versehen.“ — S. 48 Anm. 240. Eine besondere Weiderechtigkeit der amtspflichtigen Meier findet sich aber nicht. Zudem gebrauchen die Ämter das Wort mahlen im oben gegebenen Sinne.

¹²⁶⁾ Celler B. A. 72, 35, 3a. Zinskuh 2—4 Thlr. Tagespreis: Kuh 5—7 Thlr., Rind 3—4 Thlr. — Celler B. A. 72, 47, 63.

¹²⁷⁾ Ur. B. IV. 63 (1535). — Kalenberger B. A. 17 II Sopy, 14 Spte 22. — Def. 88b Sopy A. Ia.

Gemeinheit gelegt werden, weil die Leute den Dienst nicht mehr zu leisten vermögen.¹²⁸⁾

Es ist oben gezeigt worden, wie die Leute im Höchstfalle zu zwei regelmäßigen Frontagen verpflichtet waren. Ueber diese gewöhnlichen Wochendienste konnten sie einige Tage im Jahr zu dem sog. extraordinären Dienst herangezogen werden. Durch diese außerordentlichen Tage, die je nach dem Herkommen in den Ämtern auf sechs, acht und zwölf festgesetzt waren, standen in der Saat- und Ernteperiode die Gespanne der Meier während der halben Arbeitszeit im Frondienst. — Sie erscheinen dann drei-, wenn nötig viermal in der Woche, sagt 1639 ein Amtsbogt von Shte, danach aber haben sie egliche Wochen frei, und den ganzen Winter werden oft die Pferde nicht angespannt.¹²⁹⁾

In der Reihe der ordinären Dienste mußten die Meier für die Gutsherren jährlich eine kurze und eine lange Reise tun, d. h., sie hatten die Produkte nach den umliegenden Städten zu Markt zu fahren. Diese Fuhren erforderten meist mehrere Tage und verursachten besondere Verpflegungskosten, die die Pflichtigen selbst zu bestreiten hatten, während sie sonst für den Dienst vom Gutsherrn verpflegt wurden.¹³⁰⁾

Zu den gutsherrlichen Fronen kamen Dienste, die dem Landesherrn zustanden. Am meisten gebraucht wurden von ihnen die „Burgfesttage“, die angesagt werden konnten, so oft Hand- und Wagenarbeit zum Bau und zur Instandhaltung der Amtshäuser, Schlösser und deren Befestigungen nötig waren.¹³¹⁾ Dann die Jagdfolge bei Wolfs- und Klapperjagden

¹²⁸⁾ Celler B. A. 72, 47, 59 — Celler B. A. 72, 39, 17. Die Vorwerke waren landwirtschaftliche Großbetriebe und nicht nur Sammelstellen, wie Maeder glaubt S. 70.

¹²⁹⁾ Celler B. A. 72, 47, 53. Eibliche Aussage bei Dienstfreitigkeiten. In Shte wurden nur halbe Tage geleistet. (Maeder S. 69). Aber es handelt sich hier um eine Ausnahme. Anfänglich kamen die Leute um 10 Uhr zum Dienst, danach um 11 und als sie dann auf die Mittagspause verzichteten, konnten sie um 12 Uhr anfangen.

¹³⁰⁾ In Stolzenau gab es beim Spanndienst 2 Knobben, 120 aus einem Himpten gebaden, 2 Käse oder 1 Hering; für den Handdienst 1 Knobben, 1 Käse. Def. 74 Stolzenau V. G. 4 Nr. 12.

¹³¹⁾ Unter anderem war im Sommer der Schloßgraben zu reinigen und im Winter aufzueissen. In Diepenau kannte man neben den gewöhnlichen Burgfesttagen 14 halbe Burgfesttage zum Dienst im Schloßgarten, an Bäumen und Gehegen.

und die alte Land- und Heerfolge in Waffen bis an die Grenzen der Grafschaft.¹³²⁾ Dazu leisteten die Junkerleute dem Landesherrn jährlich ein paar Tage, die amtsweise verschieden bemessen waren. In Diepenau, Hoya, Ehrenburg waren es zwei Tage bei Gras und Stroh, d. h. einer im Sommer und einer im Winter. In Rienburg mußten die Meier je einen Tag pflügen, mähen und Korn einfahren, in Stolzenau einen Tag über Korn einfahren, dazu von bestimmten Wiesen das Heu bereiten, die Amtsschafe waschen und scheren. Das letztere mag zeigen, wie gerade die Dienstleistung im einzelnen gebunden war an eine Fülle besonderen Herkommens, und die immer neue Behauptung von Rechten aus dem Herkommen gab den Anlaß zu vielen Auseinandersetzungen zwischen den Bauern und dem Fronherrs.

Gegenüber den herrschaftlichen Leuten — und zu diesen gehörte der weitaus größte Teil der Bevölkerung — wurden die Junkerleute weniger mit Dienst belastet, wenn sie auch in derselben Weise verpflichtet waren. Ueber die Einzelheiten erfahren wir wenig. 1590 wiesen die Amtspflichtigen darauf hin, daß die Junkerleute viel weniger Dienst verrichteten als sie,¹³³⁾ und am Ausgang des 17. Jahrhunderts wird aus Bruchhausen berichtet, daß die Dienste der Privatgutsherrn durchgehend zu Geld gesetzt sind. Die notwendige Arbeit wurde durch Tagelöhner getan.¹³⁴⁾

Außer den grund- und leibherrlichen Gefällen, dem Weinkauf, Sterbfall, Freikauf, Zins- und Frondiensten hatte das Bauerngut den Zehnten und im 16. Jahrhundert in steigendem Maße den Landschatz — die Steuer — zu entrichten.

Der Zehnt bildete schon an sich eine bedeutende Last. Hinzu kam, daß er die Wirtschaft stark hemmen konnte. Die Bauern mußten mit dem Einscheuern warten, bis der Zehntzieher über das Feld gegangen war und seine Garben gezeichnet hatte,¹³⁵⁾ und wo die Zehntflur mit einer Frucht

¹³²⁾ Genannt in der Urf. Ur. B. III. 6. (987) Die Rüstung war vorgeschrieben. In Stolzenau für den Vollmeier ein Lang- und ein Kurzrohr, für den Halbmeier ein Spieß und ein Kurzrohr, für Köter und Brinkliker ein Spieß und Barde. Celler B. A. 72, 46, 109. Celler B. A. 72, 47, 59.

¹³³⁾ Celler B. A. 72, 39, 10. — Def. 74 Bruchhausen Fach 1 Nr. 15.

¹³⁴⁾ Siehe Anmerk. 1.

¹³⁵⁾ Durch Hochziehen einer Hand voll Halme.

bestellt war, da mußte der Schnitt gleichzeitig geschehen, damit der Zehnt auf einmal abgefahren werden konnte. Charakteristisch ist für die Grafschaft der Streuzehnt,¹³⁶⁾ der Zehnt von einzelnen Höfen. Er rührt wohl größtenteils aus den Verpfändungen her, zu denen die Grafen ihrer Schulden wegen so oft greifen mußten. Das Hoyaer Erbregister von 1583 sagt dazu, daß man eigentlich nicht recht weiß, ob die Zehnten verpfändt oder verschrieben sind.¹³⁷⁾ Die Zehntherrn wohnten oft weit entfernt und hatten nicht immer Verwendung für die Einkünfte in natura. In solchen Fällen wurde die Zehntgerechtigkeit meistbietend verpachtet. Die Cellische Regierung ordnete 1618 an, daß bei gleichem Angebot die Pflichtigen ein Näherrecht haben sollten, und sanktionierte damit, wie in so vielen Verordnungen der Zeit, was Brauch war.¹³⁸⁾ Ueberwiegend mit Geld bezahlt wurde der kleine, der Fleisch- oder Schmalzehnt, so daß jedes zehnte Füllen, Kalb usw. bis hinab zu den Wienensstöcken dem Zehntherrn abgehandelt wurde.

Stüve sagt über die Steuern, daß sie die Bauernhöfe groß gemacht haben. — Mit Recht. — Der Landesherr wandte und leitete das Interesse der Landesherren am Bauerngut. Die Agrarpolitik der Fürsten war zugleich Steuerpolitik. Mit Rücksicht auf die Steuerpflicht schützten sie die Bauern bei ihrem Gut, falls der Grundherr es etwa an sich ziehen wollte, und ebenso bestimmten sie die Absetzung, wenn die für die Höfe angelegten Steuern nicht geleistet wurden.

Im Landtagsabschied von 1616¹³⁹⁾ wurde verfügt, „weil man auch befunden, daß etliche Besitzer der Höfe und Rotten verarmt, also daß dadurch an Schatz und sonst ein merkliches abgehet, so sollen die Beamten die Vorsehung tun, daß mit den Kindern oder sonst die Höfe besetzt und in guten Stand wieder gebracht werden.“

Die Bewilligung und Veranlagung des Landesherrn lag bei den Landständen. Sie waren als die Gläubiger der sehr

¹³⁶⁾ Celler B. II. 72, 37, 5.

¹³⁷⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. 3.

¹³⁸⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. 1a Nr. 2. Hin und wieder wurde auch nur das Korn genommen, das Stroh den Leuten gegen ein Entgelt gelassen. Der Zehnt ging dann unter dem Namen Sachzehnt.

¹³⁹⁾ Celler B. II. 72, 23 Nr. 5.

verschuldeten Grafen an dem Aufkommen neuer Steuern stark interessiert,¹⁴⁰⁾ und so gab es im 16. Jahrhundert in der Grafschaft nur wenige Jahre, in denen der Landschatz anstand. Seit dem Ende des Jahrhunderts bildete die Steuer eine kontinuierliche Last.

Von der Höhe des Landschatzes gewinnen wir kein zusammenhängendes Bild. 1531 wurde der zehnte Pfennig erhoben.¹⁴¹⁾ Um 1550 wird berichtet, wie durch langjährige Landschatzungen und Kriegszüge die Bevölkerung so erschöpft ist, „daß viel der armen Leute mit Weib und Kind umherbetteln müssen“.¹⁴²⁾

Nachdem dem letzten Grafen bewilligten Viehschatz gab ein durchschnittlicher Vollmeierhof jährlich 5—8 Tblr.¹⁴³⁾ Die Steuern erreichten danach schon etwa die Höhe der grundherrlichen Gefälle.

Mit der Uebernahme der Grafschaft durch das Haus Braunschweig-Lüneburg fielen diesem auch die Schulden zu,¹⁴⁴⁾ und ihre Abtragung ist der Gegenstand der Landtagsverhandlungen bis zum 30jährigen Kriege.¹⁴⁵⁾ Die Veranschlagung geschah nach dem Viehbestande. Es mußte die Berechnung zu groben Ungleichheiten führen. Zur Abstellung verfügte man mehrmalige Viehzählungen im Jahr und gewährte Nachlaß, ohne daß man damit die Ungerechtigkeiten beschränken konnte. Man veranschlagte die Höfeklaffen und verband beide Arten, aber auch so blieb der Vermögensmaßstab roh und unzulänglich. „Wir wissen von der großen Ungleichheit, können aber nichts anderes vorschlagen“, sagt der Kanzler 1604 zu den Beschwerden der Landschaft. Ein Verfahren ähnlich der späteren Kontributionserhebung, das 1546 Anwendung gefunden hatte,¹⁴⁶⁾ ist nicht wieder in Betracht gezogen worden — „damit de gelicheit desto beter gehalten moge werden“, sollten die Amtsinhaber mit der Ritterschaft und allen, die von dem Vermögenszustand wußten, eine dem Amt zugeschriebene

¹⁴⁰⁾ Celler B. N. 72, 23, 8. Landtag 1533.

¹⁴¹⁾ Kopialbuch VII. 42.

¹⁴²⁾ Ur. B. I. 769.

¹⁴³⁾ Ur. B. I. 1681.

¹⁴⁴⁾ Ur. B. I. 933, 1626, 1638, 1643, 1659. Manede S. 425.

¹⁴⁵⁾ Celler B. N. 72, 13, 1—8.

¹⁴⁶⁾ Ur. B. I. 1419.

Summe auf die Bauern- und Dorfschaften verteilen und diesen Gemeinden die weitere Regelung überlassen —, weil die Untertanen „ore gelegenheit thom besten weten“.

Ueberblicken wir noch einmal das 16. Jahrhundert! Der Leibeigene Bauer war allen willkürlichen Forderungen seines Herrn entzogen. Zwischen beiden stand bei Konflikten der richterliche Entscheid. Der Unterschied zu den Freien bestand allein durch die Leibeigentumsgefälle, Sterbfall und Freikauf. Diese waren wesentlich gemildert worden und hatten eine Höchstgrenze durch das Herkommen. Somit wichen sie wenig in ihrer Art und Wirkung ab von den Weinkaufsgeldern der freien Bauern. Die Ablösung des Leibeigentums hatte dadurch einen großen Umfang angenommen, so daß es in einigen Ämtern ganz verschwunden war. Die Höfe und Stellen waren sämtlich grundherrnpflichtig. Die Bauern hatten daran ein sicheres erbliches Besitzrecht, nur wenn sie die Abgaben nicht leisteten, konnten sie abgemeiert werden. Die Abgaben waren durchgehend zu Geld gesetzt und konnten nicht erhöht werden. Gegenüber diesen Fortschritten waren die Bauern zum Teil mit Zinsviehlieferungen beschwert und die Frondienstleistungen erheblich gesteigert worden. Die günstige Preisgestaltung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts verringerte die grundherrlichen Leistungen, aber die Steuern wurden mehr, so daß die gesamte wirtschaftliche Belastung zu Ausgang des 15. Jahrhunderts eher höher als geringer war. Aber die Leistung kam nicht mehr dem Grundherrn allein zugute; er teilte darin mit dem Landesherren. Das Bauerngut war in erhöhtem Maße Gegenstand des staatlichen Interesses geworden. — Die Quellen dieser Zeit reden statt von den Untertanen wohl von der Armut und den armen, fast erschöpften Landleuten. Gewiß wiegen solche Zeugnisse nicht allzu schwer. Wo es sich darum handelt, Wirkungen zu zeigen, malen die Berichte in grellen Farben. Aber wenn 1600 im Amte Hoya von den landesherrschaftlichen Meierhöfen 17 genannt werden, die soweit heruntergekommen waren, daß keine Dienste mehr von ihnen erfolgen konnten, so zeigt die Zahl unzweifelhaft, daß die Abgaben und Dienste die Grenze dessen erreicht hatten, was die Bauern normalerweise überhaupt leisten konnten.

Drittes Kapitel.

Vom 30jährigen Kriege bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

A. Der 30jährige Krieg und seine Wirkung.

Wir können hier nicht der wirren Fülle von Einzelereignissen nachgehen, die im Gefolge des Krieges die Grafschaft in Mitleidenschaft zogen, bei der Not und den Entbehrungen, den Durchzügen, Einquartierungen und Exekutionen stehen bleiben, wir wollen versuchen, aufzuzeigen, was sich an anhaltenden Wirkungen aus ihnen ergab.

Das allgemeine Resultat des Zeitraumes ist eine starke Verarmung. Hingegen scheint ein Bevölkerungsrückgang kaum stattgefunden zu haben. Soweit die Leibeigenengenealogien¹⁾ darüber Auskunft geben, ist nichts davon festzustellen.

Durchzüge mit den damit verbundenen Plünderungen — die Leute versuchten zeitweilig, sich und ihre Habe im Wald und Sumpf zu retten²⁾ — sind in größerem Maßstab dreier, in einzelnen Gebieten viermal über die Grafschaft hinweggegangen. Sie haben für die dauernd bezeugte Armut weniger die Ursache gegeben als die Kontributionserhebungen, von denen die Grafschaft seit 1627 nicht mehr frei wurde.³⁾ Nach dem Landtagsabschied von 1583 war die Obergrafschaft auf 4395 Thlr. jährlicher Steuern veranschlagt.⁴⁾ 1639 wurden allein an Kontribution eingebracht 70 000 Thlr.⁵⁾ Die Androhung der Exekutionen erpreßte diese Summen, die alle Mittel der Bevölkerung beanspruchten. Die grundherrlichen Gefälle blieben aus und mußten nachgelassen werden. 1636 erging an das Amt Syle der Befehl, einzuziehen, was von den Gefällen einzubringen sei, da alle Schonung doch nur der Soldateska zugute komme.⁶⁾ Dabei ergab der Rechnungsabschluß

¹⁾ Def. 74 Rienburg Fach 29, 1a. Angelegt von den Aemtern zur Verfolgung der Leibeigenschaftsgebühren.

²⁾ Celler B. N. 72, 47, 32.

³⁾ Celler B. N. 72, 47, 15 und 29.

⁴⁾ Celler B. N. 72, 23, 7.

⁵⁾ Celler B. N. 72, 47, 53.

⁶⁾ Celler B. N. 72, 47, 53.

des Jahres, daß von den Geldgefällen 32 Thlr. bezahlt waren, gegen ein Muß von 803 Thlr., von dem Zinsvieh hatte nichts geliefert werden können, an ungewissen Gefällen kamen 1344 Thlr. ein, während das Amt 4698 zu fordern hatte. Insgesamt betrug die Einnahmen 2266 Thlr. Ungünstiger war das Resultat in anderen Jahren. 1631/32 beliefen sich die Einnahmen nur auf 1152 Thlr. Selbst die Geistlichen erhielten zeitweise ihr Deputat nicht von den Gemeinden.⁷⁾ Mit Güte ist nichts zu bekommen, und es fällt schwer, die Leute mit neuer Plage zu belegen, schrieb 1641 der Drost, als die Regierung von neuem forderte, was menschenmöglich, herauszuholen.

Wo sich Absatz fand, griffen die Bauern wohl zu der letzten Kapitalreserve, dem gemeinen Wald,⁸⁾ ohne daß sie damit die Auflagen decken konnten. Sie mußten Kredit suchen und ihre Habe verkaufen, ihr Land verpfänden, ein Stück nach dem andern, bis für die Eigenwirtschaft nichts mehr blieb und die Höfe wüßt wurden.⁹⁾

Wer konnte aber in dieser Zeit Land nehmen und die Wirtschaft vergrößern?

Zu dieser Frage müssen wir das Verfahren der Kontributionserhebung in Betracht ziehen. Die Truppen- und Festungskommandanten belegten die gesamte Grasschaft. Die Auseinandersetzung war Sache der Amtmänner. Im Amte wurde jedem Kirchspiel die Quote zugeschrieben, die es in Selbstverwaltung weiter zu verteilen hatte, wie denn auch ein Kirchspielausschuß mit dem Amtmann dem Kontributionschreiber die Rechnung abhörte.¹⁰⁾ Für die Berechnung der Amts- und Kirchspielquote wurde die Höfenzahl mit Rücksicht auf die Klassen der Meier, Rötter, Brinkfijer zugrunde gelegt, und ebenso hatte sich die Verteilung innerhalb der Kirchspiele streng nach den

⁷⁾ Celler B. U. 72, 46, 107 Nr. 1.

⁸⁾ Der schlechte Zustand der Wälder wurde zu Anfang des 18. Jahrh. bei den Forstkulturbestrebungen der Regierung sehr oft auf den Raubbau während des großen Krieges zurückgeführt. Wohl nicht immer mit Recht. Er scheint seiner Natur nach eher einer Heide als einem Walde geglichen zu haben. Des. 74 Nienburg Dom. 460 Nr. 3.

⁹⁾ Celler B. U. 72, 46, 107 Nr. 1.

¹⁰⁾ Celler B. U. 72, 42, 32.

Höfeklaffen zu richten.¹¹⁾ Es wurde „der Meier als Meier, der Rötter als Rötter geachtet“, d. h., ohne Rücksicht auf den Stand seiner Wirtschaft ihm aufgebürdet, was der vollwertige Vertreter der Klasse tragen mußte. Als im Amte Sülze 1636 der Versuch gemacht wurde, die Kontribution nach dem Viehstande zu verteilen, wurde solches als der Amtsordnung zuwider sogleich untersagt.¹²⁾

Bei dem bestehenden System schieden die Häusler, die rechtlich nicht zur Gemeinde gehörten, ganz aus. Sie vor allem und auch vielfach Brinkfizer,¹³⁾ die nach ihrer Klassenzugehörigkeit wenig zu bezahlen hatten, waren es, die Darzmittel vorstreckten, Land in Pfand nahmen und es bebauten. Ihnen nahm die Kontribution nicht die Früchte der Wirtschaft.¹⁴⁾ 1632 berichtete der Amtmann von Ehrenburg:¹⁵⁾ „die Häusler mehren sich dauernd. Sie sind in besserer Nahrung als die Hauswirte selbst. Wenn diese oft nicht zwei Stücke Vieh haben, so halten die Häusler vier bis fünf auf der gemeinen Weide. Sie benutzen das Land von den wüsten Höfen, keiner aber will einen Hof annehmen, um vom Amte frei zu bleiben“. Um sie zur völligen Uebernahme der erledigten Stellen zu veranlassen, verlangte er von ihnen 12 Tage Dienst im Jahr und erhielt darin die Zustimmung der Regierung. Diese hatte aus Rücksicht auf die grundherrlichen Gerechtfame und die dem Landesherrn wieder zufließenden Steuern natürlich das größte Interesse daran, die Höfe zu restituieren. Höfe ohne Schulden und ohne verpfändetes Land gehörten zu den Ausnahmen.¹⁶⁾ Ueber das Ausmaß mag einen

¹¹⁾ Wittich S. 98 und die dort zitierten Stellen bei Stüve. Seine Ansicht, die er auf Stüve gründet, daß die Einführung der Kontribution die Abschließung und Konstituierung der Höfeklaffen vollendet habe, ist anzutreffend. Vgl. oben S. 48 ff.

¹²⁾ Celler B. N. 72, 47, 53.

¹³⁾ Def. 74 Ehrenburg Höfes. Fach 1 Nr. 2.

¹⁴⁾ Ähnlich sind die Erscheinungen in den Nachbargebieten. In Saalenberg sind es die Rötter, an die das kauffähige Land überging. Stüve, Raften S. 126, 183.

¹⁵⁾ Def. 886 Ehrenburg M. Ia.

¹⁶⁾ Celler B. N. 72, 47, 53, 1. Hier und da mag von den als wüst bezeichneten Stellen auch einiges Land brach gelegen haben. Aber das sind Ausnahmen. In den Quellen wird von den wüsten Stellen als selbstverständlich vorausgesetzt, daß sie von den Kreditoren genutzt werden. Def. 74 Söya Gen. G. Ia Nr. 2. Celler B. N. 72, 46, 71.

Anhalt geben die Zahl der völlig zersplitterten, d. h. der wüsten Stellen im Amte Syke.¹⁷⁾

| | Stellen vor dem Kriege | 1837 wüste Stellen |
|---------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Amtspflichtige | | |
| Meier | 33 | 8 |
| Halbmeier | 123 | 39 |
| Röter | 115 | 37 |
| Brinkföher | 186 | 83 |
| Summe der Amtspflichtigen | 457 | 175 |
| Funkerleute und Freie | 246 | 79 |
| Im Flecken | 59 | 33 |

Den Prozeß der vielfachen Veräußerungen rückgängig zu machen, die wüsten Höfe wieder regelrecht zu besetzen, die teilweise verpfändeten auf den alten Stand zu bringen, das bildet den Inhalt der reichen gesetzgeberischen Tätigkeit für die ländliche Bevölkerung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Auch die Amtshaushaltsbetriebe hatten gelitten. Sie konnten am schnellsten wieder hergestellt werden. Es hat sich dabei eine Aenderung in der Frondienstorganisation ergeben, die für den Bauern sehr nachteilig war.

Die Dienste hatten während des Krieges nicht immer erfolgen können, teils waren die Leute unvermögend, zum Teil blieben sie aus, weil sie befürchten mußten, daß ihnen unterwegs die Gespanne von den Streifenden abgenommen wurden.¹⁸⁾ Es war von den Aemtern eigenes Gespann angeschafft¹⁹⁾ und den Bauern vielfach der Frondienst gegen Geld erlassen. Unter dem Kriegsdruck hatte man „in ihre Gelegenheit gesehen“ und das Dienstgeld nicht allzu hoch berechnet.²⁰⁾ Hier wurde eine durchgehende Neuerung getroffen. Soweit es nicht schon geschehen war, wurden sämtliche Fronden einzufür allemal zu Geld gesetzt, aber unter anderen Bedingungen als vor dem Kriege. Damals waren die Dienste durch Einzelverträge ganz oder halbjährlich abgelöst und konnten während dieser Zeit nicht gefordert werden. Jetzt konnte das Amt sie jederzeit verlangen. Die ge-

¹⁷⁾ Siehe S. 58 Anm. 16.

¹⁸⁾ Celler B. V. 72, 47, 53, 1.

¹⁹⁾ Celler B. V. 72, 46, 107, 1.

²⁰⁾ Des. 74 Hoya Gen. G. 1a, Nr. 2.

leisteten Tage brachte man von dem Dienstgeld in Abrechnung. Die Amtsbetriebe und damit die Dienstforderungen erreichten sehr bald den früheren Umfang.²¹⁾ Nur waren vor dem Kriege, wenn die Witterung die Dienste nicht gestattete — und die Spanndienste konnten oft den ganzen Winter nicht gebraucht werden —, oder sonst keine Verwendung für sie war, die Tage unentgeltlich für den Bauern ausgefallen, während er sie nach der neuen Ordnung zu bezahlen hatte.

Das Dienstgeld hatte im 16. Jahrhundert meist für den Meier 3 Gulden betragen.²²⁾ Es wurde jetzt dem Geldwert angepasst, denn die obige Summe bildete längst keine Äquivalenz mehr für die Leistung.²³⁾ Schon während des Krieges war sie trotz vieler Beschwerden und Berufungen auf das Herkommen gesteigert worden.²⁴⁾ 1667 bezeichnete eine Verordnung das Dienstgeld als gar lieberlich und befahl, es nunmehr der Billigkeit nach festzusetzen.²⁵⁾ Es wurde von der Regierung ein voller Spanndienst mit jährlich 17 Thlr. veranschlagt.²⁶⁾ Die Bauern weigerten sich, solches zu bezahlen. Die Amtmänner in Shte, Mienburg, Hoya setzten die „Rädelzführer“ fest.²⁷⁾ Trotzdem mußte das Dienstgeld vorläufig beim alten gelassen werden, bis 1673 die endgültige Festlegung erfolgte, wonach ein Vollmeier etwa 12, ein Rötter 4 Thlr. zu geben hatte.²⁸⁾ Diese Sätze sind bestehen geblieben bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die Zeit der schnellen Geldentwertung war vorüber. Bis die Differenz zwischen dem Dienstwert und seiner Bezah-

²¹⁾ Die eigenen Gespanne wurden abgeschafft durch die Verordnung von 1667, siehe Anm. 20.

²²⁾ Siehe oben S. 50.

²³⁾ Kornpreise 1. Hälfte d. 16. Jh. Um 1600 1666

| | | | |
|---------------|---------|---------|-----------------|
| 1 Molt Roggen | 1 fl. | 2 Thlr. | 4 Thlr. |
| 1 Molt Gerste | 1 fl. | 2 Thlr. | 3 Thlr. 24 mgr. |
| 1 Molt Hafer | 1/3 fl. | 1 Thlr. | 1 1/2 Thlr. |

Ur. B. IV. 63. Def. 74 Bruchhausen I. C. Fach 1 Nr. 15. Das Steigen des Tagelohnes mag folgendes Beispiel zeigen: ein Adertnecht verdiente vor dem 30jährigen Kriege im Jahre 4 1/2 Thlr.; 1646 dagegen 10 Thlr., durch Verordnung in diesem Jahre wurde als Höchstgrenze festgesetzt 8 Thlr., 2 Weinwandhofen, 2 Hemden, 2 Paar Schuhe. Celler B. II. 72, 45, 35.

²⁴⁾ Celler B. II. 72, 47, 53.

²⁵⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. 1a Nr. 2.

²⁶⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. V. 45 Nr. 9.

²⁷⁾ Def. 74 Hoya Dom. C. V. 45 Nr. 9.

²⁸⁾ Def. 74 Mienburg Fach 363 Nr. 2.

lung wieder offensichtlich wurde, waren sie zum unumstößlichen Gewohnheitsrecht geworden.

B. Die Redintegrationstätigkeit.

Das Meierrecht enthielt die Bestimmung, die den Hofinhabern verbot, Zugehörigkeiten ihres Gutes dauernd oder zeitweilig ohne Einwilligung der Grundherren zu entfremden, und da solche Veräußerungen hauptsächlich ihren Grund in den Schulden hatten, so war ebenso untersagt, ohne gützherrlichen Konsens Schulden aufzunehmen. In der Festlegung des Rechtes durch die Landesgesetze erfuhr dieses als erstes eine nachdrückliche Behandlung. 1593 wurde von Wolfenbüttel für die Obergrafschaft eine Konstitution erlassen, die solche nicht konsentierten Veräußerungs- und Schuldverträge für nichtig erklärte.²⁹⁾ Dasselbe Verbot brachte die Selter Polizeiverordnung von 1618 für die Niedergrafschaft, nur nicht so streng, denn sie fügte hinzu, daß da, wo solches dennoch geschähe, für die Schulden nicht der Hof, sondern nur der Hofwirth und dessen Erben mit ihrem nicht grundherrlich gebundenen Vermögen haften sollten. — „Wenn der Hauswirth stirbe, so soll sein Nachfolger auf dem Hof oder Kotten zu dem ausgeliehenen Gelde zu antworten nicht gehalten seyn; es sey dann des Verstorbenen Erbe; sondern sollen und mögen die veränderten Güter zu dem Hofe und Kotten, ohne mannigliches Verhinderung und Entgeld, wiedergenommen werden.“³⁰⁾ Diese Sätze wurden alljährlich zu Ostern von den Kanzeln verlesen.³¹⁾ Der Krieg mit seinen Folgen machte sie völlig unwirksam. Die Meier verfügten in ihrer Geldnot über die Höfe, wie über ihr freies Eigentum und die landbedürftigen Häusler und Brinkfeger fragten nicht nach ihrem Recht. Was kümmerte es die Beamten, wenn die Beiträge nur einliefen, wie die Bauern sie aufbrachten.

Aber als die ruhigen Zeiten wieder einkehrten, griff man jene Bestimmungen der Polizeiverordnung wieder auf.³²⁾

²⁹⁾ Oppermann, Sammlg. I.

³⁰⁾ Oppermann, Sammlg. II. Kap. 44 § 5 und 6.

³¹⁾ Def. 74 Hoya Dom. C. 8 Nr. 1 und 2. Hier auch die folgenden nur mit dem Datum angeführten Verordnungen und Reskripte.

³²⁾ Schreiben an den Landdrost v. Hammerstein vom 26. 2. 1651.

Sie gaben die rechtliche Voraussetzung für die Redintegrations-tätigkeit.

Zunächst galt es, die wüsten Stellen wieder zu besetzen, d. h. die hier- und dorthin verkauften und verpfändeten Ländereien zu einem „reihetüchtigen“ Hof, der alle Steuern und gemeinen Lasten mittragen konnte, zu vereinigen. Nach der Polizeiordnung hatten die Pfandinhaber kein Recht an ihrem Besitz. Mit dem Amts- oder gutherrlichen Konsens waren sie nirgends dazu gekommen. Im besten Falle besaßen sie von dem Schulmeister oder Küster bestätigte Pfandbriefe.³³⁾ Es konnte ihnen ohne weiteres entzogen werden. Sie besaßen nicht einmal Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen, wenn nicht die Erben des ehemaligen Inhabers das Gut übernahmen. Eine rigorose Anwendung des Rechtes, die Gläubiger um ihr in Zeiten der Not hergegebenes Geld zu bringen, erschien der Regierung mit Recht als unbillig. Sie befahl darum ihren Beamten, mit den Kreditoren jedesmal in Güte zu verhandeln, sie zum Nachlaß zu bewegen, einen Teil der Obligationen aber anzuerkennen und von den wiederhergestellten Höfen in Terminen abzahlen zu lassen, soweit es ohne neuen Ruin der Stellen möglich sei.³⁴⁾

Die Neubesetzung der neuen Stellen stieß auf große Schwierigkeiten. Zum Teil ruhten auf den Höfen Forderungen, die von nicht ausbezahlten Abfindungen herrührten.³⁵⁾ Meist waren die Gebäude verfallen, und wenn sie von Häuslern, „den Einliegern“, benutzt wurden, nicht gleich tauglich zur vollen Wirtschaft. Das zu beschaffende Wirtschaftsinventar erforderte Kapitalien, die wenige zur Verfügung hatten. Zudem waren abgesehen von den terminlich abzutragenden Schulden des Borwirtes die privaten zusammen mit den öffentlichen Lasten unerträglich hoch. Selbst die noch bebauten Höfe wurden öfters, wie schon während des Krieges, von den Erben nicht wieder übernommen, sondern es siedelten sich diese als Brinkfeger an und gebrauchten so die Ländereien des väterlichen Hofes mit dem Rechte der Gläubiger, das sie aus Ab-

³³⁾ Celler B. N. 72, 46, 71.

³⁴⁾ Verordnung v. 24. Juli 1629—27. Mai 1654.

³⁵⁾ Schreiben v. 26. 2. 1651. Sie galten als konsenterte, voll zu bezahlende Schulden.

findungsforderungen herleiteten, um von den auf den Höfen ruhenden Lasten frei zu bleiben.³⁶⁾

Die Regierung betrieb ihr Werk mit großer Energie. Sie erließ dauernde Mahnungen an die Beamten, forderte eingehende Berichte über die unbefetzten Höfe³⁷⁾ und setzte ihnen schließlich Prämien aus für jede zustande gebrachte Reubesetzung.³⁸⁾ Sie gewährte den Annehmern Freilaß auf einige Jahre von allen öffentlichen und privaten Lasten — für die Annahme eines Hofes, auf dem die Gebäude verfallen, mindestens 3 Jahre.³⁹⁾ Zur Aufrichtung der Gebäude konnte aus dem gemeinen Walde, wie bei Brandschaden, unentgeltlich das Holz genommen werden, oder wenn es fehlte, der nächste Staatsforst angegriffen werden.⁴⁰⁾ Diese Vergünstigungen mußten den Leuten von der Kanzel eindringlich vorgestellt werden. Die Furcht der jungen Mannschaft vor dem Kriegsdienst wurde benutzt. 1693 ließ man unter der Hand verbreiten, daß gegen die Werbung geschützt sein solle, wer einen wüsten Hof anzunehmen bereit sei.⁴¹⁾ Ja, man ging noch weiter. Die Amtmänner sollten die vermögenden jungen Leute vor das Amt laden und ihnen eröffnen, daß sie zum Kriegsdienst benötigt würden und sie sich nur noch durch Annahme wüster Stellen davonhelfen könnten.⁴²⁾ Wenn sie dadurch nicht gleich bereit waren, blieben sie einige Tage im Arrest — „nur zum Schrecken und um sie desto eher zu bewegen, wüste Höfe anzunehmen, und es ist die Meinung gar nicht, daß dieselben wider ihren Willen zum Kriegsdienst angenommen werden sollen“, sagt die Verordnung.⁴³⁾

Die Regierung hatte mit Ausgang des Jahrhunderts im ganzen ihr Ziel erreicht. 1679 werden im Amt Stolzenau noch

³⁶⁾ Verordnung v. 22. Juni 1651.

³⁷⁾ Verordnung v. 26. 2. 1656. Auch vom 6. 2. 1656. Oppermann. Sammlg. IV.

³⁸⁾ Verordnung v. 30. 7. 1690. — Für den Bollmeierhof 6 Thlr., diehalb aus der Kriegskasse, halb von der fürstl. Kammer oder dem Gutsherrn bezahlt werden sollten.

³⁹⁾ Verordnung v. 8. 1. 1687.

⁴⁰⁾ Verordnung v. 8. 1. 1687.

⁴¹⁾ Verordnung v. 16. 1. 1693. Def. 74 Stolzenau V. C. 8 Nr. 1.

⁴²⁾ Verordnung v. 30. 3. 1693 ebenda.

⁴³⁾ Daß in Lüneburg die Häuslinge mit Gewalt zur Annahme veranlaßt worden sind, trifft nicht zu. Wittich S. 399.

an wüsten Stellen aufgeführt: 4 Vollmeier, 4 Halbmeier, 3 Röter, 24 Brinkfizer. 1693 gab es dort keine unbefetzten Höfe mehr.⁴⁴⁾ Im Amte Hoya waren:⁴⁵⁾

| | Amtspflichtig | | Privatgutsherrn- |
|------------|---------------|-----------------------|------------------------------------|
| | 1658 wüßt | 1706 z. St. unbes. | pflichtig 1706 z. St. unbes. |
| Meier | 17 | 5 | 4 |
| Eggekötter | 6 | | |
| Handkötter | 13 | 3 | 4 |
| Brinkfizer | 19 | 6 | 4 |

Ebenso gelang es, die teilweise verpfändeten Höfe zu restituieren. 1654 wurden die Bestimmungen der Polizeiordnung nachdrücklich wieder in Kraft gesetzt und bei Strafe der Annullation alle Schuldverträge ohne Amtskonsens verboten.⁴⁶⁾ Damit war eine weitere Zersplitterung doch wesentlich gehindert.

Nach einer Verordnung von 1671 sollten die Gläubiger „pro rata der unterhabenden Stücke“ dem Hofwirt zur Ableistung der öffentlichen und privaten Lasten seiner Stelle zu Hilfe kommen.⁴⁷⁾ Aber mit dieser Verordnung waren die Schäden, die der Staat und der Gutsherr aus dem durch den Krieg verursachten Zustand hatten, keineswegs gedeckt. Die Dienste und Landfolgen konnten nicht geleistet werden, so lange die veräußerten Ländereien nicht den Höfen wieder zugelegt waren.⁴⁸⁾ Das dazu verwandte Verfahren ist dasselbe, wie bei den wüsten Höfen. „Es ist nicht die Meinung, den Kreditoren, was sie an barem Gelde gegeben, de facto und ohne Entgeld wegzunehmen“, heißt es in einem Regierungsreskript. Aber mit der Handhabung der Polizeiordnung wurden die Gläubiger zu einem bedeutenden Nachlaß, bis zur Hälfte gezwungen.⁴⁹⁾ Ihre Unterpfänder mußten sie herausgeben und sich mit einer terminlichen Auszahlung ihres Dar-

⁴⁴⁾ Def. 74 Stolzenau V. C. 8 Nr. 1.

⁴⁵⁾ Def. 74 Hoya Dom. C. 8 Nr. 2. Zu den Stellen von 1706 ist bemerkt: den Erben ist befohlen, die Stätten binnen Jahresfrist anzunehmen oder sie sind ihres Rechtes verlustig.

⁴⁶⁾ Verordnung v. 27. Mai 1654. und Oppermann Sammlg. V.

⁴⁷⁾ Verordnung 27. 2. 1671.

⁴⁸⁾ Def. 74 Ehrenburg Höfes. Fach 1 Nr. 2.

⁴⁹⁾ Verordnung v. 24. Juli 1629 — 27. Mai 1654 — 27. 2. 1671.

Lehns begnügen, soweit die Höfe nach Abzahlung ihrer onera⁵⁰⁾ noch einen Ueberschuß hatten.⁵¹⁾ Oder sie traten auch wohl nur die Hälfte der benutzten Ländereien unentgeltlich ab und blieben im Besiß des übrigen, bis es vom Hofinhaber eingelöst wurde.⁵²⁾ Und schließlich, wo keine Aussicht auf geldliche Entschädigung bestand, gaben sie einen Teil des Landes her und behielten den Rest zum antichretischen Gebrauch, auf Totbau,⁵³⁾ wie man es nannte. Die Kammer gab der lokalen Regelung viel Spielraum, bis auf Beschwerden der Landschaften⁵⁴⁾ für Lüneburg und Hoya die die Reintegrationstätigkeit im ganzen abschließende Verordnung von 1699⁵⁵⁾ erlassen wurde.

Danach konnte alles jemals entfremdete Land wieder zu den Höfen eingezogen werden. Jedoch sollte dem Gläubiger der halbe Wert ersetzt werden, wenn er sein Pfand vor 1650 gewonnen hatte, und es mußte ihm spätestens bis 1700 aufgekündigt sein. Auch für das, was 1650 ohne Konsens veräußert war, konnte eine Bezahlung beansprucht werden, aber, wie einst die Polizeiverordnung aus dem Jahre 1618 festgesetzt hatte und trotz des Schiffbruches, den man mit der Bestimmung gehabt hatte, nicht höher als der Wert des Allodes auf dem Meiergut war, das hier zum ersten Male seine Festsetzung erfuhr. Es gehörten dazu das Land, das in den letzten 50 Jahren neu an den Hof gebracht war, der halbe Wert der Gebäude, die von den letzten drei Generationen gebaut waren, die Barschaften, alles Hausgerät und Vieh, die eingeschauerte Ernte, und von der Ernte im Felde die Hälfte.

Mit der Verordnung konnten die Höfe, soweit sie noch nicht hergestellt waren, bald in die Reihe gebracht werden. Aber der Kredit der Bauern war ungeheuer beschränkt worden. Bisher hatten die Gläubiger bei einem Konkurs auf eine halbe, wenn auch über langfristige Termine verteilte Bezahlung rechnen können. Jetzt stand ihnen in solchem Falle so gut wie garnichts in Aussicht. Das Allod auf einem zum Konkurs

⁵⁰⁾ Gesamtheit der öffentlichen und grundherrl. Lasten.

⁵¹⁾ Verordnung vom 27. Mai 1654.

⁵²⁾ Def. 74 Hoya Dom. C. 8 Nr. 2 (1673.)

⁵³⁾ Ebenda.

⁵⁴⁾ Landtagsabschied 6. 2. 1697 Kap. IV. Oppermann Sammlung XII.

⁵⁵⁾ Oppermann Sammlung XIII.

fälligen Hofe, in das sie sich teilen sollten, war naturgemäß gering. Dennoch war der Kreditsturz, der eintrat, nur vorübergehend. Das 18. Jahrhundert fand hier einen glücklichen Ausweg.

C. Der Gegensatz von Amt und Adel und die Jurisdiktion.

1. Amt und Adel. Die nachdrückliche Wirksamkeit der Behörden zur Wiederherstellung der zerrissenen bäuerlichen Wirtschaften erstreckte sich in gleicher Weise auf die landes- wie privatgutherrlichen Höfe.

Die Beamten mußten auch über die gutherrlichen Höfe Bericht erstatten. Sie regelten das Schuldenwesen auf diesen Stellen,⁵⁶⁾ setzten die Freijahre fest,⁵⁷⁾ und der Gutsherr mußte ihnen Prämien zahlen,⁵⁸⁾ wenn sie die Leute zur Neubefezung herbeischafften.⁵⁹⁾ Es ist klar, daß diese Tätigkeit verstärkend wirken mußte auf den dauernd vorhandenen latenten Widerstreit, in dem die Amtsmänner mit den Gutsherrn standen und der sich an Einzelereignissen in Klage und Gegenklage immer wieder entzündete. In den Beschwerden der Bauern gegen das Amt hatten sie den Gutsherrn für sich, und in der Klage gegen den Gutsherrn trat das Amt auf die Seite der Bauern. 1586 hatte der Amtmann von Hoya Anlaß zu der Beschwerde, daß die Leute sich auf ihre Gutsherrn verließen und um Gericht und Brüche sich nicht kümmerten.⁶⁰⁾ Auf dem Landtag von 1583 wurde unter anderem versprochen, daß jährlich 2 Räte nach Mienburg kommen sollten, bei denen sich die vom Adel über die Ämter beschweren könnten.

Den Hauptanklagepunkt, der fortlaufend den Anlaß zu Auseinandersetzungen bot, geben die Gravamina zum Land-

⁵⁶⁾ Amtsbefehl vom 30. 1. 1673. Des. 74 Hoya Dom. C. 8 Nr. 1.

⁵⁷⁾ Ebenda Verordnung v. 8. 1. 1687.

⁵⁸⁾ Ebenda Verordnung v. 30. 7. 1690.

⁵⁹⁾ Den Gutsherrn war damit die Möglichkeit genommen die Sache ihrer Bauern zu regeln, soweit sie es nicht in Güte vermochten. Die Wiederbefezung wurde ihnen eindringlich zur Pflicht gemacht. Verordnung v. 6. 2. 1656. Vergl. die Reintegrationsordnung von 1699. Die Ansicht Wittichs, daß die Bauern damit in die Hand der Grundherrschaft gelegt wurden (S. 404), trifft nicht zu.

⁶⁰⁾ Teller B. A. 72, 39, 10.

tag von 1616,⁶¹⁾ in denen es heißt, daß Landschafts- und Ritterleute wider Privilegien fast wöchentlich zu schwerem Frondienst, Burgfesttagen, zum Einfahren von Korn und Gras und sonstigen Lasten gegen Pfändung und Strafandrohungen mehr als die den Aemtern gehörigen Leute herangezogen werden.

Es lohnt sich nicht, auf ähnliche Frondienstbeschwerden einzugehen. Es ist auch hier das Bemühen, die Gewohnheit einiger Jahrzehnte gegenüber ungünstigeren Forderungen zum Recht zu erheben. Die Burgfesttage, die nach Aussage der Erbregister am Ende des 16. Jahrhunderts in ihrer Dauer unbemessen waren, sind in dem Landtagsabschied 1697 endgültig auf vier beschränkt worden.

Die Ursachen des Gegensatzes von Amt und Adel sind zusammengefaßt in den Gravamina der Landschaft von 1693,⁶²⁾ aus denen die Landschaftsresolution von 1697⁶³⁾ hervorging, und in ihnen, als eine Art Generalabrechnung mit dem Amte, ist ein großer Teil der Gebrechen der Zeit beleuchtet. Die Gutsherren verlangen ihr althergebrachtes Pfändungsrecht, ohne weiter darin vom Amte gehindert zu werden.⁶⁴⁾

Die Abschaffung von neu eingeführtem Mühlzwang, wodurch den gutsherrlichen Mühlen die Mahlgäste entzogen wurden,⁶⁵⁾ eine endgültige Verfügung über das Schuldenwesen, Festsetzung der Burgfesttage,⁶⁶⁾ Berücksichtigung der Interessen bei Landausweisungen, — „wenn nur die Beamten

⁶¹⁾ Keller B. A. 72, 23, 5.

⁶²⁾ Def. 74 Hoya Hoheitsf. G. Nr. 1.

⁶³⁾ Oppermann Sammlung 12.

⁶⁴⁾ Die Polizeiverordnung v. 1618 hatte das Recht auf die dem Ackerbau unschädlichen Pfände beschränkt. Dagegen wendet sich die Beschwerde nicht, sie ging von einem besonderen Streifall aus.

⁶⁵⁾ Neben den landesherrschaftlichen Mühlen gab es von alters private Mühlen und im allgemeinen galt der Grundsatz, daß die zunächst gelegene nicht ohne Not vorbeigefahren werden dürfe und keine außer Landes zu besuchen sei. In Konflikten, wie sie sich bei Neubauten ergaben, hat die Frage des Mühlzwanges immer eine verschiedene Behandlung erfahren, je nachdem, welches Material den Beurteilern aus der Amtsregistratur in die Hände fiel. Der Landtagsabschied von 1697 bestimmte, daß neuerbauten Mühlen kein Gästezwang beigelegt werden sollte. Die ganze Frage wurde gegenstandslos, als im 18. Jahrh. die Mühlen aus dem Eigenbetrieb zu Erbpacht ausgetan wurden. Damit war das unmittelbare Interesse von beiden Seiten, vom Amt und von den Gutsherren, aufgehoben. Hellermann S. 100 ff. Def. 74 Hoya Dom. D. 6. Nr. 1. — Def. 74 Sylte Fach 728 Nr. 2.

⁶⁶⁾ Siehe oben.

an die Kammer einen favorablen Bericht um die Gebühr abgestattet haben, wird mit solcher Ausweisung verfahren, *invisitabile quorum interest*“. — Sie beschwerten sich ferner, daß die Beamten sich anmaßten, das Holz auf den Meierhöfen und in dem gemeinen Walde den Bauern auszuweisen, wenn sie etwas davon gebrauchen wollten. Dazu bestimmte der Landtagsabschied,⁶⁷⁾ daß die Aufsicht über das Holz auf den Meierhöfen den Grundherren und nicht dem Amt zustehe, daß die gemeinen Wälder aber von den Forstbeamten verwaltet werden sollten. Die Ämter hatten aus allen Privatholzungen den sogen. Erbhau. Es durfte von ihnen zum Bau überall passendes Holz geschlagen werden. Auch hier erreichten die Gutsherren, daß es von ihren Höfen „ohne ihr Vorwissen und Genehmigung“ ferner nicht genommen werden sollte.⁶⁸⁾

Sie wandten sich endlich mit Erfolg dagegen,⁶⁹⁾ daß die Beamten Konsens erteilten, wo nur die Gutsherren zuständig waren, — zu den Schulverschreibungen, Veräußerungen, Ehepакten, Abfindungs- und Leibzuchtsberedungen und ferner, daß sie den Meiern auf ihren Höfen den Auflass gewährten.

Die Auflassung wird vom Amte Siedenburg folgendermaßen erklärt: wenn die Leute bei der Hochzeit aus der Kirche zurückkommen, muß den Aufheiratenden die Stelle mit allem dazu gehörigem Recht namens der Herrschaft übergeben werden.⁷⁰⁾ Es geschah dies durch einen Vertreter der Grundherren, durch die Amtsvögte oder durch die Hofmeister der Adelligen. Diese erhielten dafür den sogen. Einzugsthaler.⁷¹⁾

⁶⁷⁾ Oppermann Sammlg. XII. Holzgerichte u. Holzgraffschaften sollten von den Beamten „ungekränket“ bleiben.

⁶⁸⁾ Def. 74 Shtle Fach 16 Nr. 13.

⁶⁹⁾ Oppermann Sammlg. X.

⁷⁰⁾ Def. 74 Nienburg Fach 359 Nr. 3.

⁷¹⁾ Der Auflass fand ebenso bei Freien wie bei Leibeigenen Stellen statt.

Im Amte Hoya nannte man den Vorgang Verlass und brachte die Bezeichnung in Verbindung damit, daß der Hausvogt den Meierbrief zu verlesen hatte. In anderen Orten wurde das Brautpaar feierlich um den Dössel in der Haupttür geführt. Die Gebühr für den Verlass betrug im Amte Hoya für den Vollmeier 2 Thlr. und ein Schnupftuch, in Nienburg beim Manne ein Baumseidenwams oder 1 Thlr. und für die Frau 6 Ellen Leinen zum Hemd oder $\frac{1}{2}$ Thlr. Def. 12 a III. B. Nr. 22. — Def. 74 Stolzenau V. C. 3 Nr. 3. Hesse S. 15 (Hemdschilling). Thiel S. 49. Der Ausfahrthlr. wurde auch Verlass genannt. Beide Abgaben sind vielfach verwechselt. Def. 88 b Ehrenburg M 1 a. Def. 74 Bruchhausen V. C. e. 6.

Wie kamen nun die Beamten dazu, die erwähnten grundherrlichen Gerechtigkeiten sich anzueignen?

Die Antwort auf die Beschwerdeschrift durch das Amt Hoya gibt darauf den Bescheid. Es heißt dort: „Zwischen dem Gerichts- und Gutsherrnkonsenz ist bishero, wie die tägliche Observanz bezeugt, kein Unterschied. Man ist dazu gekommen, weil die Gutsherrn nicht immer zur Stelle sind und bei der Entfernung die Berrichtung nicht tun können“.⁷²⁾

Die gutsherrlichen Konsenzgerechtigkeiten dienten dazu, die Höfe leistungsfähig zu erhalten. Dasselbe erstrebte die Regierung im Interesse der staatlichen Lasten, die das Bauerngut trug, und wie die öffentlichen Bezüge die grundherrlichen überstiegen, war auch das regiminale Interesse an der abgabefähigen Erhaltung der Güter ein regeres als das der Grundherren. Die Beamten unter dem Druck einer zielbewußten Regierungspolitik nahmen die Rechte der Gutsherrn auf, wo diese sie ruhen ließen.⁷³⁾ Eine Verordnung von 1766 gibt dem den sichtbarsten Ausdruck.⁷⁴⁾ Danach wurden die Höfe, die sich von den Gutsherrn frei kauften, nur ihre Gefälle los. Alle Teile des Meierrechtes aber, die auf die Konsistenz der Höfe gingen, von dem Verbot der Landverpfändung bis hinauf zu den familienrechtlichen Bestimmungen über Sukzession und Abfindung blieben bestehen. Das Amt übernahm die Funktion der Gutsherrn.

2. Jurisdiktion. Die erwähnten Punkte der Beschwerdeschrift beziehen sich auf die Verwaltungstätigkeit des Amtes. Einige weitere richteten sich gegen die Handhabung der Rechtssprechung.

In der Jurisdiktion hatte sich während des 17. Jahrhunderts eine bedeutende Veränderung vollzogen.⁷⁵⁾ Am Ende des 16. Jahrhunderts war das außerordentliche Gericht in allen Ämtern das Landgericht. Es war zuständig für alle Zivil- und Strassachen. Der Vorsitzende war der Droßt oder Amt-

⁷²⁾ Def. 74 Hoya Hoheitsfachen C. Nr. 1.

⁷³⁾ Nach der Pol. Ordng. von 1618 und der Verordng. vom 24. 5. 1654 mußten dem Amt alle Verträge angezeigt werden.

⁷⁴⁾ Oppermann Sammlung XXI.

⁷⁵⁾ Zu dem Folgenden Oppermann, Deutsches Gerichtsverfahren und Urkunde B. VIII. 328.

mann. Er hatte mit den Weisigern,⁷⁶⁾ einigen angeseheneren Personen — im Amte Hoya waren es die Bürgermeister und Räte der Flecken und die Siebenmeier — die Leitung des Gerichtes. Die eigentlich richterliche Tätigkeit lag in den Händen der Gerichtsgemeinde, zu der alle Hauswirte des Gerichtsbezirkes gehörten. Die Gerichtsgrenzen fielen zusammen mit den Amtsgrenzen.⁷⁷⁾ Das Urteil, das die hausgefessenen Leute — der Umstand — gefunden hatten, wurde eingebracht von den Urteilsträgern, auch Achtsleute und Eidgeschworene genannt, die aus den Reihen der Bauerleute von der Gerichtsgemeinde gewählt waren. Die Hauswirte waren sämtlich bei Strafe verpflichtet zu erscheinen, wenn das Gericht vom Amte öffentlich angekündigt war. Eine besondere Ladung erging an die Beklagten, damit sie „ihre documenta, Brieffe oder lebendigen Zeugen bei der Hand hatten“, auch „ihre Gutsheern und andere, so ihnen dazu nöthig und dienlich“.⁷⁸⁾ Nach Hegung des Gerichtes zeigte der Kläger seine Sache an oder ließ sie durch einen Vorspraken vorbringen, und nachdem der Beklagte seine Einwände dargelegt und beide Teile sich mit ihren Zeugen und Zeugnissen eventl. mehrmals geantwortet hatten, wurde die Gemeinde nach dem Tatbestand oder dem Recht gefragt und das Urteil darauf eingebracht. Das Verfahren in Straf- und Parteisachen war dasselbe, nur zu wichtigen Angelegenheiten, „die den Beamten und gemeinen Bauerleuten“ zu hoch waren, hatte „die Obrigkeit allemal auf untertänigstes Ansuchen epliche vornehme, gelehrte und erfahrene Personen“ den Gerichten zugeordnet. Unter dem letzten Grafen war Otto Dietrichs Landrichter gewesen. In peinlichen Halsgerichtssachen verfuhr man nach der Halsgerichtsordnung Karls V. und das Amt Stolzenau fügt noch besonders hinzu,⁷⁹⁾ daß in solch hochwichtigen Sachen die ungeschickten Bauerleute das Urteil nicht finden und einbringen möchten. Von dem Land-

⁷⁶⁾ Ich möchte annehmen, daß die Weisiger nur im Amte Hoya fungierten, weil sie in den übrigen Ämtern nirgends erwähnt werden.

⁷⁷⁾ Erbbücher 1580/83.

⁷⁸⁾ Ankündigung 20. 3. 1596. 28. 3. 1600. Oppermann D. G. S. 76. Die Gutsheern wurden wahrscheinlich als Vorspraken oder „Worthalter“ hinzugezogen.

⁷⁹⁾ Keller B. A. 72, 46, 109.

gerichtlichen Entscheid war eine Berufung an die gräfliche Kanzlei in Nienburg möglich.⁸⁰⁾

Außer diesen Landgerichten gab es an einigen Orten Gog- und Beigerichte. Von denen im Amte Hoya sagt 1583 das Erbbuch: „was daselbst nicht kann entschieden werden, solches wird verschoben zu den Landgerichten“.

Es kann hier keine Stellung genommen werden zu der Frage der Zuständigkeit der Gogerichte im Mittelalter.⁸¹⁾ Die Quellen bieten dazu zu wenig.

Die Gogerichte, die im 16. Jahrhundert bestanden, sind Niedergerichte mit beschränkter strafrechtlicher Kompetenz.

Der Gograf sollte nach dem Sachsenspiegel von den Landleuten bestellt werden. Zu Anfang des 14. Jahrhundert wurde er in Bogenstelle hart an der späteren Grenze der Grafschaft nicht von den Landleuten schlechthin, sondern von den Erbergen gewählt.⁸²⁾ Dasselbe treffen wir wieder 1567 in dem Gogericht Dörverden.⁸³⁾ „Ist is von den Erbersen ein Richter, de ohne behagliche und to den Dingen geschicket und duchtig gewesen, erwelet.“ Er hielt das Gericht im Namen der Erbergen, von denen als die gemeinen die Abligen genannt werden, die im Kirchspiel Dörverden ihr Hab und Gut liegen hatten, und als der „oberste“ der Graf von Hoya, der ebenso dort Erbgüter hatte. Das Gericht war zuständig für alle Leute im Kirchspiel Dörverden und einigen weiteren Orten bis zum Blutruum, die Obrigkeit aber und Halsstrafe mit „Doetslegern, Deuen und Louerschen“ hatte der Drost des Stiftes Verden.

Wie das Gericht zu Dörverden, so wurde das Gogericht in Lunsen, im Erzbistum Bremen, noch im 16. Jahrhundert von den Erbergen, dem Grafen v. Hoya und den adligen Miterben gehalten.⁸⁴⁾ Hingegen war der Graf bei den Gogerichten innerhalb der Grafschaft alleiniger Gerichtsherr. Er ließ sie durch

⁸⁰⁾ Keller B. N. 72, 47, 32 — anders Oppermann.

⁸¹⁾ Stube, Philippi, Schmitz, Herold.

⁸²⁾ Ur. B. VIII. 116 (1303). Hellermann S. 60 nimmt an, daß Erbergen das Volk schlechthin bedeute, soweit es Marknutzung hatte. Wohl zu Unrecht. Von den Bauern gehörten nur die dazu, die auf eigener Scholle saßen. Schröder D. N. G. 6 S. 457 Anm. 7. Anders Deermann, S. 122 f. Wittich S. 448 f.

⁸³⁾ Ur. B. I. 1531.

⁸⁴⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. Nr. 3.

seine Beamten besorgen. Das Gerichtsverfahren war dasselbe, wie bei den Landgerichten; nur das Gogericht Barrien (Amt Syle) gehörte als ein frei Knappen- und Junkergericht den Adligen des Amtes.⁸⁵⁾ Sie erhielten das Hoforn und die Hofhühner und die Brüche für niedrige Vergehen. Aber das Gericht war nurmehr zuständig für die den Adligen zugehörigen Leute. Die Gogerichte sind im 17. Jahrhundert sämtlich geschwunden. Von denen im Amte Hoya wird gesagt, daß sie seit 1666 fast niemals mehr gehalten wurden. Die aufkommenden Amtsgerichte haben ihnen den Untergang gebracht, wie sie auch die Landgerichte völlig in ihrem Wesen veränderten.⁸⁶⁾

Die Amtsmänner übten schon zu Zeiten der Grafen eine freiwillige Zivil- und beschränkte Polizei und Kriminaljurisdiktion aus. Das Verfahren war nicht öffentlich und den Entscheid hatte allein der Amtmann. Es war niemand gezwungen beim Amte Recht zu nehmen, aber es wurde häufig dort gesucht. Den Parteien war das Amt jederzeit zugänglich. Sie brauchten nicht auf die Einberufung des Landgerichtes zu warten, das wiederum umso seltener gehalten wurde, je mehr von den Amtsgerichten Gebrauch gemacht wurde, denn das Landgericht hatte keine bestimmten Termine, sondern wurde angesetzt, wenn die Notdurft es erforderte.⁸⁷⁾ 1580/81 heißt es schon in den Amtsbeschreibungen von Syle und Stolzenau, daß man es nur noch abhielt, wenn etwas durch den Amtmann nicht ohne den verordneten Landrichter entschieden werden konnte, bei Berufungen und Halsgericht.

Langsamer ging die Ausbreitung der Amtsgerichtstätigkeit da vor sich, wo die Leute Gelegenheit hatten, außer bei den Landgerichten bei den häufiger gehaltenen Ho- und Untergerichten Recht zu nehmen. Die im Amt Hoya wurden 1620 „zwei- oder dreimal vorerst dann das Landgericht angesagt“.⁸⁸⁾ Im 16. Jahrhundert gingen hier noch wenige Entscheidungen vom Amte aus, aber sie wuchsen im 17. Jahrhundert schnell an. Vor allem scheint dabei mitgewirkt zu haben, daß dem

⁸⁵⁾ Celler B. A. 72, 61.

⁸⁶⁾ Vgl. Oppermann D. G.

⁸⁷⁾ Celler B. A. 72, 57, 59, — 46, 109. Calenberger B. A. 17 II. Hoya 12, Steierburg 1.

⁸⁸⁾ Oppermann D. G. S. 70.

Amt vom Landgericht häufig die Beweisprüfung besonders der schriftlichen Zeugnisse zugewiesen wurde.⁸⁹⁾ Es ist klar, daß damit die Parteien auch den umgekehrten Weg einschlugen und sich vor dem Landgerichtsentscheid zuerst an das Amt wandten. 1598 schreibt der Amtmann von Nienburg an den Landrichter, daß er alles zum Beweis fertig gemacht habe.⁹⁰⁾ Es mögen auch, wie Oppermann glaubt, die an den Universitäten gebildeten Anwälte zur Stärkung der Amtsgerichte beigetragen haben. Sie wurden mehr und mehr von den Parteien herangezogen und hatten nur beim Amte Gelegenheit, ihre Kunst schulgerecht anzubringen.⁹¹⁾

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war das Amtsgericht in Zivilsachen eine ordentliche erste Instanz, von der aus an das Landgericht appelliert werden konnte.⁹²⁾

Das Landgericht hatte sich gegenüber dem Anfang des Jahrhunderts verändert. Anstelle des Urteils durch die Gemeinde war schon mit dem Uebergang der Grafschaft an die Welfen in Strafsachen die Entscheidung des Richters getreten. Aber auch in Parteisachen trat die Gemeinde mehr und mehr zurück. Mit Anwendung des geschriebenen Rechtes durch die Advokaten und durch die Behandlungen, die die Sachen vorher beim Amt erfuhren, gingen die Rechtsfragen immer häufiger über das Verstehen und Wissen der einfachen Leute. Sie mußten die Antwort dem juristisch gebildeten Landrichter überlassen. Nur in Angelegenheiten, die unmittelbar auf die Gewohnheiten zurückgingen, z. B. Reinigung von Wasserzuchten, Haltung von Bienen, Befriedigungssachen, Ausstattung eines Brautwagens usw. wurde ihre Entscheidung eingeholt. Zudem konnten die Prozesse vom Amt direkt an die Kanzlei gebracht werden. Das Landgericht schied in Parteisachen immer mehr aus und war schließlich ganz auf Strafsachen beschränkt.⁹³⁾ Auch hier hatte das Amt die Voruntersuchung, das sogen. Vorgericht. Dem Landrichter blieb die Ansetzung der Strafe.

⁸⁹⁾ Ebenda S. 73.

⁹⁰⁾ Desj. 74 Nienburg Fach 363 Nr. 1.

⁹¹⁾ Oppermann D. G. S. 90 und 96.

⁹²⁾ Celler B. A. 72, 47, 32.

⁹³⁾ v. Meier Bd. II. 252.

Es konnten vor ihm Einwände gegen die Untersuchung gemacht werden, doch wurde scheinbar selten davon Gebrauch gemacht.⁹⁴⁾

Der ganze Wandel der Landgerichte wird deutlich aus einem Reskript von 1706.⁹⁵⁾ Danach sollten sie „nicht allein behuf Abtutung der vorkommenden Brogen“ gehalten werden. Die Deputierten der Kammer mußten sich dabei über den Gesamtzustand der Ämter informieren, über die von den Beamten gehaltene Justiz, über den Verbrauch der Frondienste, „ob die Maße fleißig visitieret würden, ob das Feuergerät in den Dörfern vorhanden sei“, über Wegbesserung und Wegordnung, über die Zahl der wüsten Höfe und ob nicht etwa der Gutsherren eigener Nutzen die Ursache davon sei, daß sie wüßt gehalten würden, über die Amtsäcker und Amtsgebäude und anderes mehr. Mit dieser Zwecksetzung bestanden die Landgerichte während des ganzen 18. Jahrhunderts.⁹⁶⁾

Die Uebernahme der gesamten Jurisdiktion bedeutete für die Ämter eine starke Arbeitsbelastung. In der Antwort auf die Beschwerdeschrift der Landschaft von 1693 führte das Amt Hoya die Unregelmäßigkeiten in der Rechtsprechung eben darauf zurück, daß die Arbeit nicht immer zu bewältigen sei. Die Gravamina hatten den Beamten vorgeworfen, daß sie die von den Bauermeistern, Wögten und sonst angezeigten Brogen ohne jede vorgerichtliche Untersuchung für die Aburteilung auf dem Landgericht notierten, daß sie die Leute mit ihren Prozessen, ohne sie zu hören, mehrmals kommen und jedesmal die Gerichtsporteln entrichten ließen.

Die Resolution von 1697 brachte für die Rechtsprechung nicht wesentlich Neues. Im Kap. 29 war festgesetzt, daß die Gutsherren nach altem Recht die Abmeierung handhaben könnten. Bei Kontradiktion der Bauern aber sollten die Gerichte summarisch verfahren und im schriftlichen Prozeß jeder Partei nur zwei Sätze vergönnen. Diese Bestimmung war nicht durch die Beschwerdeschrift veranlaßt worden. Sie ist ihrem Inhalte

⁹⁴⁾ Def. 885 Bruchhausen B. 1 III. Achtsleute und Eidgeschworene gab es auch fernerhin, aber sie hatten nur mit den Bauermeistern dem Amt die wrogbaren Sachen anzugeben. Oppermann D. G. S. 132.

⁹⁵⁾ v. Meier Bb. II. S. 256.

⁹⁶⁾ v. Meier, Bb. II. S. 256. Kammerauschreiben von 1778.

nach übernommen aus der Landesresolution von 1686 für Lüneburg.⁹⁷⁾

Die Abmeierung kam im 17. Jahrhundert so gut wie gar nicht in Anwendung. Die Gutsherrn mußten zufrieden sein, wenn die Bauern sich nur auf ihren Höfen hielten, und bei Rückständen wohl oder übel Remission gewähren. Die Schwierigkeiten der Neubefezung sind oben dargelegt worden. Auch im 18. Jahrhundert ist die Abmeierung ebenfowenig geübt worden. Mit dem Administrationsverfahren kam man auf einen Weg, der daran vorbeiführte.

D. Das Administrationsverfahren.

Es ist gezeigt, wie durch die Redintegrationsordnung von 1699 die Gläubiger des Bauern lediglich auf dessen Allod angewiesen waren. Es ist schon angedeutet, daß sich daraus Unhaltbarkeiten ergeben mußten.

Der Anerbe des Gutes trat nach derselben Ordnung mit seinen Geschwistern in eine Zivilteilung des Allods,⁹⁸⁾ er hatte sie davon „abzufinden“. Die Lasten der Höfe waren wie im 17. Jahrhundert auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts so hoch, daß Bargeldreserven selten darauf angetroffen werden. Der Anerbe war gezwungen, Geld aufzuleihen. Mit ein paar abschlägigen Jahren, die ihn zu weiteren Schulden veranlaßten, war der Kreditwert des Allods schnell erschöpft. Der eintretende Konkurs mußte den Bauern vom Gute treiben und den Hof wüßt machen.

Aber einer solchen Wirkung kam das Amt zuvor. Wo ein Konkurs in Aussicht stand, da nahm es dem Wirt die Verwaltung der Stelle und veranlaßte die Verpachtung der Ländereien. Das Wirtschaftsinventar wurde zum Teil verkauft, und soweit der Erlös reichte, die Rückstände und Schulden damit abgetragen. Aus den Pachtgeldern wurden zunächst die öffentlichen und grundherrlichen Abgaben bezahlt und mit dem Ueberschuß die noch gebliebenen Schulden verzinst und amortisiert. Diese Administration ging so lange, bis die Gläubiger befriedigt und darüber hinaus bis einiges Geld beisammen

⁹⁷⁾ Oppermann Sammlung VII. Kap. I.

⁹⁸⁾ Oppermann Sammlung XIII. Kap. XII. und XVIII.

war, mit dem der alte Wirt oder dessen Erben von neuem ihre Wirtschaft einrichten konnten. Die Verwaltung der Pachtgelber war meist zwei Administratoren aufgetragen — Verwandten des Wirtes, auch er selbst war wohl beteiligt, oder sonst vertrauenswürdigen Männern —, die einen geringen Entgelt dafür bekamen. Sie mußten dem Amte die Rechnung vorlegen. Vereinzelt gehandhabt war dieses Verfahren schon lange. Eine planmäßige Anwendung fand zuerst mit den Reintegrationsbestrebungen statt.⁹⁹⁾

Staat, Grundherr und Kreditoren hatten Ansprüche an den Erträgen des Gutes. Solange die Gläubiger aus dem Pfandbesitz sich bezahlt machten, hatten Staat und Grundherr das Nachsehen, wenn die Forderungen aus den Pachtgeldern befriedigt wurden, so rückten sie gleichsam an die erste Stelle unter die Gläubiger.

Den kleinen Stellenbesitzern und Heuerlingen wurde ihr Pfand genommen, aber das Land ihnen zur Pacht wieder eingetan. Das Amt Nienburg berichtet 1691 über den Vorgang: „Als nun die Verpachtung einiger verschuldeter Höfe vorgenommen werden sollte, um aus den Erträgen die onera publica und Schulden zu bezahlen, hat sich niemand zum Mietling angeben wollen. Die Nachbarn und gleichen Hausleute, die die debita kredieret, sorgen ein durch den anderen, daß keiner vom Amte etwas heuert, weil sie vermeinen, sich dadurch in ihren Unterpfänden zu erhalten.“ Sie haben kurze Zeit damit Erfolg gehabt.

Im 18. Jahrhundert war das Ausheuerungsverfahren überall gebräuchlich. Während zunächst nur das Amt den Anlaß dazu geben konnte, wurde solches 1726 auch den Gutsherrn zugestanden. Nur mußten auch von ihren Höfen dem Amte jährlich die Rechnungen vorgelegt werden.

Durch dieses Verfahren fand die Kreditfrage ihre Lösung. Es wurde fester Brauch, daß die Gläubiger jedesmal mit den Pachtgeldern ganz ausbezahlt wurden, auch wenn ihre Forderungen den Wert des Allodes überschritten. Freilich dem Recht nach konnten sie darauf beschränkt werden und durch die

⁹⁹⁾ Zum Vorigen und Folgenden Def. 74 Goya Dom. C. 8 Nr. 1—5. Def. 74 Stolzenau V. C. 8 Nr. 1. Def. 74 Ehrenburg Höfesachen F. 1 Nr. 2.

Berordnung von 1713 wurden sie rechtlich noch ungünstiger gestellt.¹⁰⁰⁾ In den Fällen, wo sie sich nur mit dem Allod begnügen mußten, stand es beim Gutsherrn, ob er einzeln verkaufen oder den Wert nach einer Gesamttaxation feststellen lassen wollte. Aber da, wo die Gläubiger lediglich aus dem Allod befriedigt werden sollten, war eine Abmeierung nötig. Solange der verschuldete Wirt auf dem Hofe lebte, hatten sie Ansprüche an dessen Erträgen. Von der Abmeierung wurde nur äußerst selten Gebrauch gemacht, und der Kredit des Bauern über den Wert seines Allodes hinaus nicht gestört.

Die Administration setzte ein, wo die steuerlichen und grundherrlichen Abgaben nicht aufkamen oder die Zinsen von den Schulden nicht ordnungsmäßig mehr bezahlt wurden. Aber auch da, wo die Hofwirtschaft nur zurückzugehen drohte, vor allem bei Minderjährigkeit der Anerben und Untauglichkeit der Bauern wurde von ihr Gebrauch gemacht. Die Stätte den Kindern zu erhalten, weil sie unschuldig sind an dem Tun ihrer Eltern, das führen in solchen Fällen die Ämter regelmäßig als Grund der Administration in ihren Berichten an die Kammer auf. Die Bauern blieben bei ihrem Hause. So viel Land, als sie zum eigenen Unterhalt unbedingt nötig hatten, wurde ihnen gelassen, und da die Amtslagerbücher noch nicht genügend geführt waren, wußten sie meist einige Stücke zu verheimlichen. Zu den Lasten der Höfe trugen sie nicht bei. Nur zu den allgemeinen Reichdiensten, die der Staat und die Gemeinde fordern konnte, blieben sie verpflichtet. Andererseits wurde ihnen oft aus den Administrationsgeldern einiges bewilligt, um die Gebäude instand zu halten. So konnte ihre Lage eher begehrenswert als nachteilig erscheinen. Hier lag die Gefahr, daß die Ausheuerung einen weiteren Umfang annahm als unbedingt notwendig war und damit die unerwünschten Folgen verstärkt wurden.

Die Ausheuerung zur Befriedigung der Gläubiger gebrachte meist viele Jahre, oft 15, 20 und noch mehr. Während dieser Zeit blieben von den Meierhöfen alle Spanndienste aus und fielen den übrigen zur Last. Dasselbe trat ein für

¹⁰⁰⁾ Oppermann Sammlung XV.

die Viehsteuer. Es war 1687¹⁰¹⁾ außer der neu nach dem Grundbesitz veranlagten Kontribution jeder Dorfschaft ein Steuerquantum auferlegt, daß sie nach der Viehzahl auf die Stellen zu verteilen hatte.

Daß der Ausfall der in der Administration befindlichen Höfe hier spürbar werden mußte, mögen folgende Zahlen zeigen.¹⁰²⁾ In der Vogtei Stolzenau waren:

| | in Administration | | | Insgesamt vorhanden |
|-----------|-------------------|------|------|---------------------|
| | 1777 | 1782 | 1795 | |
| Vollmeier | 3 | 9 | 2 | 51 |
| Halbmeier | 4 | 10 | 4 | 61 |
| Höfner | 4 | 3 | 4 | 26 |
| Röter | 2 | 3 | 5 | 76 |

Die Kammer suchte in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Ausheuerung auf ein Mindestmaß zurückzuführen.¹⁰³⁾ Sie ließ sich fortlaufende Berichte und ausführliche Beschreibungen der Höfe einsenden und machte neue Administrationen von ihrer Bewilligung abhängig. Sie forderte, wo es irgend angängig war, die Abmeierung der schuldigen Bauern. Ohne Erfolg. Die Beamten wußten keine Neuannehmer zu finden, die nach Abzahlung der berechtigten Schulden mit voller Wirtschaft einsetzen konnten, so daß eine Ausheuerung damit erspart war. Zudem war eine strikte Abweisung der Gläubiger durch die Abmeierung, wo diese möglich war, nicht durchzuführen. Es wäre damit der Kredit der Bauern völlig untergraben worden. Das wurde von den Beamten erkannt und betont. Das Administrationsverfahren blieb ein notwendiges Uebel der Meierverfassung.¹⁰⁴⁾ Es hat kaum einen Punkt der Höfeangelegenheiten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr und eingehendere Erörterungen gefunden als dieser.¹⁰⁵⁾ Eine abändernde Lösung ist dadurch nicht herbeigeführt worden.

¹⁰¹⁾ Manede S. 417.

¹⁰²⁾ Def. 74 Stolzenau V. G. 8 Nr. 1.

¹⁰³⁾ Ausschreiben vom 14. 12. 1748, — 2. 10. 51, — 14. 12. 62, — 10. 10. 63, — 22. 11. 76, — 21. 4. 77, — 19. 3. 94.

¹⁰⁴⁾ Die Gutsherrn hatten nicht ein gleiches Interesse daran die Ausheuerung einzuschränken, da die Dienste ihrer Leute meist zu Geld gesetzt waren.

¹⁰⁵⁾ Def. 76 a. Gen. XI. 1. LXXXVI. Oberamtmann Park: Entwurf einer Meier- und Eigentumsordnung. Vgl. Sahlg S. 38—62.

Das Administrationsystem hatte seine natürlichen Grenzen da, wo mit der stückweisen Ausheuerung nicht ein größerer Ueberschuß als durch regelrechte Wirtschaft erzielt wurde. Aber der Landbedarf der kleinen Stellenbesitzer und Häusler war in der Grafschaft bei weitem nicht gesättigt und die Pachtpreise waren darum hoch. Im Amte Bruchhausen z. B. kamen am Ende des 17. Jahrhundert auf die Meier und Rötter einschließlich der Halblötter 261 Haushalte, auf die Brinkfizer 137, auf die Häusler 90.¹⁰⁶⁾

Und diese Zahlenverhältnisse verschoben sich im 18. Jahrhundert weiter zugunsten der beiden letzten Gruppen.¹⁰⁷⁾ Der Hollandgang, die Aussicht auf Landpacht und die leichte Ansiedlungsmöglichkeit, ganz besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts unter dem Einfluß der Regierung, haben die Ursache dafür abgegeben.

E. Die Populations- und Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert.

Auf den Landtagsverhandlungen im 16. Jahrhundert wie im 17. Jahrhundert wurden Beschwerden erhoben gegen die Ausweisungen und Neuansiedlungen. Die Klagen sind, wie schon erwähnt ist, von Einzelfällen ausgegangen. Im allgemeinen waren die Marken besonders in den Geestdistrikten so geräumig, daß Neubauer ohne Schaden der Altberechtigten aufgenommen werden konnten und auch ohne Widerspruch aufgenommen wurden.¹⁰⁸⁾

Die aus den verschiedenen Zeiten vorliegenden Angaben über die Zahl der Brinkfizer sind zu unsicher, als daß sich ein Bild von der Intensität der Zuziedlung in den einzelnen Epochen gewinnen ließe. Den Hauptanteil scheint das 16. Jahrhundert gehabt zu haben.¹⁰⁹⁾

Die Neusiedler rekrutierten sich bis dahin aus der ansässigen Bevölkerung. Mit den stehenden Heeren kamen Fremde

¹⁰⁶⁾ Def. 74 Bruchhausen I. C. Fach 1 Nr. 15.

¹⁰⁷⁾ Def. 74 Syle Fach 16 Nr. 3.

¹⁰⁸⁾ In Stolzenau sind 1583 angegeben 228 Brinkfizer.

In Stolzenau sind 1777 angegeben 400 Brinkfizer.

Celler B. II. 72, 46, 110 b. — Def. 74 Stolzenau V. C. 4 Nr. 12.

¹⁰⁹⁾ Def. 74 Hoya Gen. C. 10—16.

hinzu. In einem Amtsbericht von 1753¹¹⁰⁾ heißt es: „Die Gegend ist an sich peupliert genug und von Jahr zu Jahr kommen verschiedene Brinkfeger hinzu, wenn es die Umstände leiden und die gemeine Hut und Weide nicht beeinträchtigt wird. Die meisten sind abgedankte Soldaten. Sie konkurrieren mit zu den gemeinen Lasten, arbeiten auf den Meierhöfen, weben und machen Linnen“.

Gegen alle unliebsamen Ausweisungen hatten die Gemeinden durch den Landtagsabschied von 1697 endgültig ein Widerspruchsrecht erlangt¹¹¹⁾, und wo die Beamten sich darüber hinwegsetzten, stand ihnen der Gerichtsweg offen. Es galt als ein Gerichtsprinzip: „wenn auch nur einer aus der Kommunität Widerspruch erhebt, geschieht das cum effectu“.¹¹²⁾ Der planmäßigen Ansiedlung unter der Regierung Georgs III. stand damit in unserem Gebiet ein starkes Hindernis im Wege. Es wurde beseitigt durch die Verordnung vom 22. Nov. 1768.¹¹³⁾

Wenn über eine Neusiedlung, für die die Beamten nach Möglichkeit zu sorgen hatten, eine gütliche Vereinigung zwischen dem Amt und dem Interessenten nicht zustandekam, dann hatte die Rentenkammer und Großvogtei die Entscheidung, ob die Kontradiktion der Gemeinde gerechtfertigt war. Den Interessenten blieb darüber hinaus die Berufung an eine von der Regierung nach der Wichtigkeit der Sache gebildete Kommission (mit Zuziehung von Mitgliedern der Landstände, des Justizkollegiums und von Haushaltungsverständigen). Es sollte jedoch nicht gestattet sein, über solche bloß in die Dekonomie des Landes einschlagenden Sachen ein gerichtliches Verfahren zu veranlassen, und die Justizkollegien und Landgerichte sollten dergleichen Sachen nicht annehmen. Danach ging die Ausweisung so vor sich, daß nach dem Antrag des Bewerbers das Amt die Bauermeister, Vorsteher oder die Beordneten der Gemeinden auf einen Tag lud und selbst den Vogt und die Eidgeschworenen anderer Gemeinden dazu schickte. Kam eine Einigung zustande, dann schritt einer der Eidgeschworenen sogleich die

¹¹⁰⁾ Def. 74 Hoha Dom. C. 8 Nr. 4.

¹¹¹⁾ Landtagsabschied § 22.

¹¹²⁾ Def. 74 Rtenburg Fach 460 Nr. 3.

¹¹³⁾ Def. 74 Bruchhausen VIII 2 Fach 52 Nr. 1. Verordnung vom 26. 9. 1765 — 24. 4. 1771.

Grenzen des Stückes ab. Bis zu 14 Tagen blieb wohl den Interessenten das Recht des nachträglichen Einspruchs. Versagten sich die Gemeinheitsberechtigten, dann entschied das Amt über den Widerspruch. Gaben sie sich mit der Entscheidung nicht zufrieden, so mußten sie ihre Begründung zu Protokoll geben, das mit dem Gutachten des Amtes auf Grund von den Angaben der Bögte und Eidgeschworenen an die Kammer ging. Deren Spruch wurde meist als endgültig hingenommen. Ueber die Tätigkeit der Beamten in dieser Angelegenheit sagt 1768 der Oberforst- und Jägermeister Graf v. d. Schulenburg: „Die Zeiten verändern die Moden. Vor etwa 20 Jahren war diese, die Ländereien zu Forsten zu machen, sobald waren alle Beamten Forstverständige. Der Amtmann wurde wegen seines Holzverstandes Oberamtman, der Amtschreiber Amtmann und der Herr Auditor Amtschreiber. Jetzt wollen diese ihr Glück machen durch neue Anbauer“.¹¹⁴⁾

Im Amt Nienburg waren 1769/76 13 Stellen geschaffen worden, seitdem aber war man, wie es in einem Amtsbericht heißt, an den Schwierigkeiten mit den Gemeinden ermüdet.¹¹⁵⁾ Der Druck, der auf sie ausgeübt wurde, muß ihre Reizbarkeit veranlaßt haben.¹¹⁶⁾ Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts umfangreiche Ausweisungen ohne Zutun des Amtes vor sich gingen,¹¹⁷⁾ blieben jetzt selten Neuansiedlungen un- widersprochen. Vereinzelt drohten tatsächlich die Gemeinheiten sich zu erschöpfen.¹¹⁸⁾ Die schon vorhandenen Stellen strebten mehr als vormals mit dem sich durchsetzenden Kartoffelbau nach neuen Zuschlügen und die ganze extensive Wirtschaftsart forderte große Dedlandflächen. Man rechnete, abgesehen von der Weidenutzung, auf einen Morgen bestellten Acker bis zu drei Morgen zum Plaggenhieb und zur Düngung.¹¹⁹⁾

Trotz der Widersprüche der Interessenten sind die Populationsbestrebungen von einigem Erfolg begleitet gewesen. Die Ansiedlung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts war stär-

¹¹⁴⁾ Def. 74 Nienburg Dom. Fach 460 Nr. 3.

¹¹⁵⁾ Siehe Anm. 114.

¹¹⁶⁾ Def. 74 Stolzenau I c. Nr. 10.

¹¹⁷⁾ Def. 74 Ehrenburg Höfesachen 1. Fach 1 Nr. 6.

¹¹⁸⁾ Im Amt Ehrenburg meldeten sich nach dem 7 jährigen Kriege in einem Kirchspiel allein 38 zum Anbau.

¹¹⁹⁾ Festschrift II. Abt. Bd. I. S. 505, 515.

ter als in den vorausgehenden Zeiten. Es entstanden an Brinkfegerstellen im Amt:¹²⁰⁾

Sylte 1760—1785 107, etwa 1500—1785 463 Brinkfeg.
 Bruchhausen 1760—1800 76, etwa 1500—1850 295 Brinkfeg.
 Stolzenau 1760—1780 80, etwa 1500—1785 431 Brinkfeg.

Diese Anbauer besaßen ihre Stätten zu Meierrecht. Zunächst gewährte man ihnen 6—8 Freijahre; die Abgaben, die sie danach dem Amt leisteten, waren gering, jedoch betrugen sie mindestens jährlich 2 Thlr.¹²¹⁾ eine Summe, die der Häusling dem Amte als Schuggeld zu entrichten hatte.¹²²⁾ Vereinzelt wurde auch ein Erbpachtrecht für ihren Besitz angewandt. Es unterschied sich nur dadurch, daß der Weinkauf wegfiel. Er wurde nach durchschnittlicher Berechnung als feste jährliche Abgabe verteilt.

Die Vermehrung der Anbauer ist nur ein Teil dessen, was die Regierung unter Georg III. in den Landesökonomiesachen anstrebte. Die seit 1777 genau vorgeschriebenen Fragen für die Landgerichte enthalten programmatisch die Hauptgegenstände.¹²³⁾

Danach wurde Auskunft verlangt über den Gesamtzustand der Untertanen und ihr Gewerbe, über die Tätigkeit der Beamten, besonders über die Justizpflege, über den Stand der Forsten und der Amtshaushaltungen, über Moor und Bruchverbesserung; dann, ob neue Anbauer hinzugekommen und die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen gemacht seien, ob eine

¹²⁰⁾ Def. 74 Sylte Fach 776 Nr. 3 und Fach 16 Nr. 13. Def. 74 Bruchhausen VIII B 2 Fach 52 Nr. 1 und Anlg. 1. — Def. 74 Stolzenau I c Nr. 10.

¹²¹⁾ Def. 74 Ehrenburg Höfesachen 1 Fach 1 Nr. 8.

Ausweisung 3 Scheffel Ader.

Zu leisten 9 Tage Dienst à 3 mgr.

4 Extraordinäre Tage

4 Burgfesttage

1 Rauchhuhn

Michaelischah

= 27 mgr.

= 12 mgr.

= 12 mgr.

= 2 mgr.

= 19 mgr.

2 thlr.

¹²²⁾ 1618 gaben die Häusler einen Thlr. Schuggeld ans Amt und 1 Thlr. Dienstgeld an den Grundherren, auf dessen Grund und Boden sie zur Miete saßen. 1699 wurde beides auf 2 Thlr. erhöht. Oppermann, Sammlung VIII.

¹²³⁾ v. Meier Bb. 2 S. 260.

Bereinzelnung der Dominialpertinenzien tunlich und der Naturaldienst aufgehoben sei.

Von den Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen sind im 18. Jahrhundert nur wenige zustande gekommen.¹²⁴⁾ Es mußte die Mehrheit der Berechtigten damit einverstanden sein. Der Widerspruch einzelner konnte von der Regierung verworfen werden, wenn er sich als unbegründet erwies. Ein weiterer Zwang wurde nicht ausgeübt. Die Gemeinden, an die gemeinsame Nutzung gewöhnt, verhielten sich dem Bemühen der Beamten gegenüber äußerst mißtrauisch. „Es besteht der starke Widerstand, weil die Leute glauben, durch Teilungen der Gemeinheiten ruiniert, und durch die Haltung der Befriedigungen zu sehr belästigt zu werden“, sagt 1779 das Amt Stolzenau dazu.¹²⁵⁾ Erst allmählich lernten sie die Vorteile einsehen, die sich aus einer Teilung ergaben. Die Durchführung blieb im wesentlichen dem 19. Jahrhundert vorbehalten.¹²⁶⁾

Singegen wurde die Abstellung der Frondienste am Ende des 18. Jahrhunderts überall durchgeführt.

Schon 1618 ließ die Cellische Regierung sich von den Amtsvisitatoren Bericht erstatten, ob die Amtshaushaltungsbetriebe rentabel oder ob es nicht besser sei, sie zu verpachten und den Dienst auf Geld zu setzen.¹²⁷⁾ Es haben sich an den Gedanken damals keinen entsprechenden Versuche angeschlossen. Bei den vielen Beschwerden über die Last der Dienste sah die Regierung darauf, daß nicht mehr als unbedingt nötig waren, verbraucht wurden, besonders seitdem jeder nicht abgeleistete Tag von den Pflichtigen bezahlt werden mußte.¹²⁸⁾ Etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Amtsbetriebe zur Pacht vergeben. Pächter waren meist die Beamten — Amtmann oder Amtschreiber. Sie hatten sich gegenseitig zu überwachen,¹²⁹⁾ daß die Dienste nur für das Domänenland und in Amtsgeschäften gefordert wurden. Der Amtschreiber führte

¹²⁴⁾ Festschrift Abt. II. Bd. I. S. 282—85 und 206 f.

¹²⁵⁾ Def. 74 Stolzenau I. C. Nr. 10.

¹²⁶⁾ 1802 erschien die Lüneburgische Gemeinheitsteilungsordnung, die die Teilungsprinzipien für die Folgezeit festlegte. Festschrift Abt. II Bd. I S. 288—94.

¹²⁷⁾ Def. 74 Hoha Gen. C. 1 a Nr. 2.

¹²⁸⁾ Def. 74 Hoha Dom. C. 4 a Nr. 1.

¹²⁹⁾ v. Meier Bd. II. S. 312 ff.

das Register.¹³⁰⁾ Auf dem wöchentlichen „Regimentstag“, am Sonnabend, meldeten die Amtshaushaltspächter an, was sie an Diensten für die nächste Woche benötigten. Mit Zuziehung der Unterbeamten wurde nach einer gerechten Verteilung gesucht, und Sonntags nach der Kirche gaben die Bögte auf den Kirchhöfen bekannt, wer zu erscheinen hatte. Die Pflichtigen sollten die abgeleiteten Tage jedesmal in einem Buche oder auf dem Kerbholz quittiert bekommen.¹³¹⁾

Trotz aller geübten Einschränkung wurden die Dienste in weitem Umfang verbraucht. Im Amt Rienburg z. B. waren vor der Ablösung nach 10jährigem Durchschnitt von jährlich 8575 verfügbaren Spanndiensten 4334 abgeleistet. Wenn man berücksichtigt, daß durch die natürlichen Bedingungen während einer Reihe von Tagen und Wochen der Pflug- und Wagendienst nicht gebraucht werden konnte, dann besagen die Zahlen, daß die Dienstpflicht der Meier so gut wie vollständig ausgenutzt wurde.¹³²⁾

Wie lästig die Fronden empfunden wurden, zeigt die Tatsache, daß um die Mitte des Jahrhunderts im Amte Ehrenburg die Leute den Amtspächtern ihre Pflicht abhandelten und dabei für den Tag weit mehr gaben, als ein Tagelöhner verdienen konnte.¹³³⁾

Als die Regierung in den 70er Jahren daranging, den Dienst abzustellen — ihn in eine jährliche Rente umzuwandeln —,¹³⁴⁾ ging die Bevölkerung, ohne Schwierigkeit zu machen, auf die Vorschläge der Kommissare ein, trotzdem nirgend ein Zwang geübt wurde und die Rente das alte Dienstgeld beträchtlich überstieg. Um die Einbußen zu decken, die sich mit der Dienstabstellung aus dem Rückgang der Pachtpreise für die Domänen ergaben, forderte die Kammer ein sogen. Aufgeld zu dem, was bei nicht geleistetem Dienst die Bauern bisher bezahlt hatten. Es ist nun bezeichnend für den ganzen

¹³⁰⁾ Schon zu gräflichen Zeiten gehörte es zu dessen Aufgaben, „gute Achtung uf die Dienste zu geben, daß die nicht unterschlagen, der Reiche dem armen fürgehogen oder sie umb gunstz oder Fründtschafft willen“ verschont würden. Ur. B. I. 1501. (1563).

¹³¹⁾ Def. 88 b Ehrenburg M III. — Def. 74 Hoya Dom. C. 4 a 1—4 und Gen. G. 1 a Nr. 2.

¹³²⁾ Def. 74 Rienburg Fach 463 Nr. 2.

¹³³⁾ Siehe Anm. 131.

Fronbetrieb, daß bei der Berechnung zwei Tagelöhnerdienste vier, im günstigsten Falle drei Frondiensten gleichgesetzt wurden, trotzdem die Arbeitszeit in beiden Fällen die gleiche war. Die Fronpflichtigen verrichteten ihr Werk ungerne und lässig.

Nach dem Dienstabstellungsrezeß des Amtes Nienburg gab dort ein Vollmeier für 104 Spanntage:

| | |
|---------------------------|------------------|
| a 4 mgr. altes Dienstgeld | 11 thlr. 20 mgr. |
| a 3 mgr. 6 Aufgeld | 10 thlr. 30 mgr. |
| | <hr/> |
| | 22 thlr. 14 mgr. |

ein Vollkötter für 104 Handtage:

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| a 1 mgr. 4 altes Dienstgeld | 4 thlr. 12 mgr. |
| a 5 $\frac{7}{18}$ pf. Aufgeld | 2 thlr. |
| | <hr/> |
| | 6 thlr. 12 mgr. |

Die übrigen Klassen bezahlten nach der Zahl der Tage, an denen sie herangezogen werden konnten, entsprechend weniger. Außerdem wurde von den Meiern gegeben für die lange Reise 2 Thlr., für die kurze und die jährliche Salzfuh¹³⁵⁾ je 1 Thlr. Die Kammer behielt sich an Diensten vor: die Burgfesttage und von jedem Vollmeier und Vollkötter jährlich 2, vom Halbmeier und Halbkötter einen Tag. Jedoch durften die Leute in der Saatzeit nicht gefordert und keiner außer der Reihe dazu geboten werden. Die vorbehaltenen Dienste sollten nur Verwendung finden zum Zinskornfahren, zum Bau und zur Verbesserung der Amtsgebäude und zur Herbeischaffung des Deputatholzes für die Beamten. Nicht betroffen wurden von der Abmachung die allgemeinen Hoheitsdienste, wie Jagd- und Landfolge,¹³⁶⁾ Postierungen und Kriegerreisen. Die Abmachung für Nienburg kam 1779 zustande. Sie galt zunächst für 30 Jahre. Es hatten sich ein paar Meier davon ausgeschlossen, als der Vertrag 1794 auf unbestimmte Zeit wiederholt wurde, wurden auch sie darin aufgenommen.

¹³⁴⁾ Wittich S. 415 ff.

¹³⁵⁾ Einmal jährlich mußte von den Meiern einiger Aemter Salz aus Lüneburg geholt werden.

¹³⁶⁾ Unter Landfolge verstand man die Dienste zum Bau und Unterhalt der Heerstraßen.

Die Verträge in den Aemtern¹³⁷⁾ wichen in Einzelheiten voneinander ab. So reservierte sich die Kammer im Amte Bruchhausen von 104 ordinären Diensttagen acht. Das Aufgeld war hier geringer. Es betrug für den Vollmeier 4 Thlr., aber dafür mußten die extraordinären Tage, die in Nienburg ganz fehlten, mit 2 Thlr. jährlich bezahlt werden.

Ein Bericht aus diesem Amte gibt vielleicht etwas von der Stimmung wieder, mit der die Dienstabstellung aufgenommen wurde. — Die Leute verkennen die Huld und Gnade nicht. Es wird die Pferdezucht sich heben. Der Bruchstrich will nur Stuten halten und solche jährlich belegen lassen, der Heiðstrich Ochsen einstellen. Die einen glauben weniger einschlagen zu können, wenn sie dem Dienstgänger nicht den Ranzen zu spicken brauchen, die anderen hoffen mit den Kindern fertig zu werden und das Gesinde zu ersparen, und viele wollen das Dienstgeld aus dem Spinnroden ziehen. —

Die Wirkungen der Dienstabstellung traten nicht gleich so sichtbar hervor, als die Reformer erwartet hatten. Sie wurden zum Teil von den Beamten sogar ungünstig beurteilt.¹³⁸⁾ Aber die Bauern waren sich der Vorteile bewußt. Sie haben keine Versuche gemacht, die Vergleiche aufzuheben, obwohl ihnen die Gelegenheit dazu vorbehalten war.

Die Abstellung des Frondienstes war die Voraussetzung für die Vereinzelung der Domänen. Es sind im 18. Jahrhundert eine Reihe Vorwerke aufgelöst worden. Die Populationsbestrebungen haben dazu eines Teiles die Veranlassung gegeben. Es konnten eine Anzahl Familien auf dem Domänenland als Erbpächter ansässig gemacht werden und da der Landbesitz so außerordentlich begehrt wurde, brachten ihre Abgaben unter Umständen mehr ein, als die Verpachtung an einen einzelnen.¹³⁹⁾ Hinzu kam, daß die Beamten als Pächter des Domänenlandes ihrem Beruf entzogen wurden.

In einer Denkschrift des späteren preussischen Staatskanzlers v. Hardenberg heißt es: „Es sei den Kräften eines

¹³⁷⁾ Def. 74 Shtle Fach 701 Nr. 16. — Bruchhausen V. C. b. Nr. 3. — Hoya Dom. C. 4 a Nr. 2. — Stolzenau V. C. 4 Nr. 12. — Def. 88 b Diepenau B. B. Conv. XXX.

¹³⁸⁾ Def. 74 Stolzenau I. c Nr. 10.

¹³⁹⁾ Def. 88 b Bruchhausen B. B. 2 I.

Menschen nach abgestelltem Herrendienste nicht angemessen, zugleich ein betriebamer Haushalter bei dem dadurch so vermehrten Detail und ein guter Beamter zu sein!“¹⁴⁰⁾

Aus eben demselben Grunde setzte sich ein Amtmann von Syle rückhaltlos für die Vereinzlung der Domänen ein, da die Pacht das Interesse der Beamten verwickle und ihre Zeit verbrauche. Ueber die Zustände, die er bei der Uebernahme antraf, berichtet er, daß die Amtsregistratur in trauriger Verfassung sei. Einige 20—30 Jahre alte Sachen hätten in den letzten zwei Jahren erst ihre Erledigung gefunden. Die Leute seien oft bis zu 40 Jahre mit ihren Gefällen im Rückstand, nicht aus Armut, sondern, weil sie nicht richtig geleitet wären. Von den Amtmännern seiner Zeit sagt er, daß sie Bierbrauer, Brenner, Viehhändler, Marktbesucher und große Landpächter wären, aber keine Beamten.¹⁴¹⁾

F. Allgemeine Lage der Bevölkerung am Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung standen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Zeichen des ruhigen Aufstieges. Die Aufbesserung vollzog sich nur sehr langsam. Unverschuldete Stellen gehörten noch immer zu den Ausnahmen. Aber es läßt sich feststellen, daß die Schuldenlasten geringer wurden.¹⁴²⁾ Wesentlich dazu beigetragen haben die Remissionen, die den wirtschaftsschwachen Höfen zugewilligt wurden. Die Regierung legte in mehreren Verordnungen fest, was bei Mißwachs, Hagelschlag und sonstigen allgemeinen Unglücksfällen, wie Mäuseplage und Viehseuchen nachgelassen werden mußte.¹⁴³⁾

Ein starker Rückschlag trat ein, als der siebenjährige Krieg wieder die Truppen ins Land zog. Einen großen Teil der Arbeitskräfte nahm die Aushebung hinweg, viele Kriegsdienstfähige wurden landesflüchtig,¹⁴⁴⁾ die Kriegerfuhren hinderten

¹⁴⁰⁾ v. Meier Bd. II S. 330.

¹⁴¹⁾ Def. 74 Syle Fach 308 Nr. 3 (1788).

¹⁴²⁾ Def. 74 Syle Fach 703 Nr. 4—7. Sterbefallregister.

¹⁴³⁾ Def. 74 Syla Dom. C. 6 Nr. 1. Insbesondere die Verordnung von 1717, 1738, 1746, 1754. Def. 74 Wienburg Fach 10 Nr. 1.

¹⁴⁴⁾ Def. 74 Bruchhausen I. c. 1 Nr. 19.

die Bestellung, dazu erzeugten die Fouragelieferungen einen starken Mangel an Saatkorn. In vielen Gegenden blieb deshalb $\frac{1}{3}$ des Ackers liegen. Die Regierung nahm nach Friedensschluß einige Feststellungen vor. Die Ergebnisse für die Ämter Hoya und Stolzenau waren folgende:¹⁴⁵⁾

| | Hoya | | Stolzenau | |
|-----------------------------|--------|--------|-----------|--------|
| | 1756 | 1760 | 1756 | 1760 |
| Dienstbare Söhne | 681 | 161 | } 1 223 | 469 |
| " Knechte | 495 | 180 | | |
| Mägde | 928 | 769 | 719 | 532 |
| Pferde | 2 285 | 1 578 | 2 161 | 1 470 |
| Rindvieh | 6 740 | 4 826 | 6 114 | 4 466 |
| Morgen bestellten Ackers | 30 346 | 21 173 | 17 000 | 14 843 |

Die Zahlen beruhen auf eidlichen Aussagen der Eidgeschworenen und Bauermeister. Wenn auch im einzelnen übertriebene Angaben durch die Fragen provoziert sein mögen, die gleichlautenden Resultate aus allen Ämtern lassen an dem ungemainen Rückgang keinen Zweifel.

Die Folgen wurden nicht so bald überwunden, besonders da die Jahre 1771/73 völligen Mißwachs brachten. Dagegen hörten gegen Ende der 70er Jahre unter dem günstigen Einfluß des nordamerikanischen Freiheitskrieges die geldlosen Zeiten auf. Am deutlichsten zeigt sich dessen Einwirkung in dem umfichgreifenden Tabakbau. Es sind damit große Ueberschüsse erzielt worden. Ein Zentner wurde mit 10—11 Thlr. bezahlt. — „Wenn der Tabak noch eine Zeit im Preise bleibt, werden die meisten Leute im vermögenden Zustande sein“, schreibt 1780 das Amt Stolzenau.¹⁴⁶⁾ Auch andere Produkte wurden mehr nachgefragt, vor allem Vieh und Holz. Die Kornpreise zogen an und steigerten sich namentlich, wie die Preise aller landwirtschaftlichen Produkte, durch die Kriegsverhältnisse in den 90er Jahren.¹⁴⁷⁾

¹⁴⁵⁾ Def. 74 Stolzenau I, 3 Nr. 8. — Def. 74 Hoya Gen. C. Nr. 30.

¹⁴⁶⁾ Def. 74 Stolzenau I c Nr. 10.

¹⁴⁷⁾ Festschrift Abt. II Bd. II S. 411. (Tabellen über die Getreidepreise von 1764—1863.) Thaer redet 1799 von einem fast beneideten Wohlstand des Landwirts. — Wittich S. 421 f.

Von dieser Aufschwung hatten allerdings hauptsächlich nur die grundbesitzenden Klassen den Vorteil. Doch auch die Garn- und Leinenbereitung, aus der die Häusler größtenteils ihren Erwerb zogen, stand ebenso unter einer günstigen Konjunktur. Der große holländisch-englische Bedarf brachte es mit sich, daß mehr Flachs verarbeitet wurde als angebaut werden konnte. Es wurde vor allem im Lüneburgischen angekauft. 1765 zählte man im Amt Syle 708 Webstühle, schon 10 Jahre später 1032.¹⁴⁸⁾ Die Regierung nahm sich dieses Nebengewerbes an. Es wurden Linnenleggen eingerichtet, Stellen, an denen das Leinen mit dem Landesstempel gezeichnet, amtlich gemessen und nach der Qualität klassifiziert wurde, bevor es in den Handel gebracht werden durfte.¹⁴⁹⁾

Auch die Beteiligung am Hollandgang zeigt, wie das aufblühende Gewerbe der am wenigsten bemittelten Schicht zugute kam. Die Zahl der jährlich Ausziehenden nahm in den letzten 20 Jahren des Jahrhunderts rasch ab. 1785 waren im Amte Syle vorhanden 445 Kleinbrinnsitzer und 370 Häusler. Es gingen aus dem Amte nach Holland:¹⁵⁰⁾

1708 378; 1775 205; 1778 105; 1793 144; 1808 69.

Zu den allgemeinen günstigen Umständen am Ende des 18. Jahrhunderts kam die Hebung der Produktion mit der intensiveren Wirtschaft durch landwirtschaftlich-technische Fortschritte, so besonders durch den Kartoffel- und Grünfütterbau, durch die Anwendung von Kalk und Mergel als Dünger.

¹⁴⁸⁾ Des. 74 Syle Fach 16 Nr. 13. Auf einem Webstuhl konnten jährlich hergestellt werden 24—25 Stück Leinen à 120 Ellen. Das Stück wurde mit 10 Thlr. bezahlt.

¹⁴⁹⁾ Verordnung vom 21. Mai 1782 für Hoya.

¹⁵⁰⁾ Lad. S. 141. Es gingen 1767 aus der Grafschaft nach Holland aus dem Amte:

| | |
|-------------|------|
| Bruchhausen | 114 |
| Ehrenburg | 415 |
| Hoya | 75 |
| Liebenau | 12 |
| Nienburg | 34 |
| Siedenburg | 66 |
| Steierberg | 147 |
| Stolzennau | |
| Syle | 150 |
| | 1013 |

Büsching rechnet in seiner Erdbeschreibung (1768) die Grafschaft in Ansehung ihres Ertrages zu den vornehmsten Ländern in Deutschland.¹⁵¹⁾ Die natürlichen Bedingungen rechtfertigen diesen Ruf nicht, aber weil die Bevölkerung hier weniger als in den Nachbargebieten mit grundherrlichen Leistungen beschwert war, konnte sie als verhältnismäßig reich erscheinen. Zur Charakterisierung der Lage der ländlichen Bevölkerung in der Grafschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts wollen wir sie in ihren Verhältnissen kurz gegenüberstellen den Eigenbehörigen des Hochstiftes Münster, von denen Klessing in seiner Abhandlung sagt, daß sie bei fleißiger Arbeit ihr reichliches Auskommen hatten.¹⁵²⁾ Hier wie dort gehen die Verhältnisse zurück auf dieselbe westfälische Eigenbehörigkeit, und ein Vergleich wird die Hauptpunkte der Entwicklung noch einmal hervortreten lassen.

Der Sterbfall, der Mittelpunkt des Leibeigentumsrechtes, bestand in Münster in ganzer mittelalterlicher Strenge. Der Leihherr teilte mit den Erben „bis zum Löffel im Korbe und der Asche auf dem Heerde“.¹⁵³⁾ Wenn er sich meist in Geld abfinden ließ, so konnte er doch eine Naturalleistung fordern. Irgendwelche Remission hing völlig von seiner Gnade ab. Wo der Hörige ohne Kinder starb, fiel ihm alles zu. Die Anverwandten wurden regelmäßig übergangen. Diese ursprüngliche Natur des Rechtes war in Hoya völlig verändert. Das Prinzip der Teilung war im 16. Jahrhundert verloren gegangen. Es waren gewohnheitsmäßig gewisse Taxen nach den Höfeklassen gefordert worden und es hatte sich danach für jede Gruppe eine herkömmliche Maximalgrenze gebildet. Sie wurde rechtlich nicht festgelegt, aber trotzdem hatte das Herkommen die Wirkung des Rechtes. Die Beamten verfahren in der Ansetzung der ungewissen Gefälle nach dem, was sich aus den Einnahmeregistern ihrer Vorgänger als gebräuchlich erwies. Danach mußten sich auch die Gutsherrn richten. Sie konnten selbständig ihre Bauern nicht steigern, weil die Bauern sich dem widersetzten und sie keine Exekutivmittel hatten.¹⁵⁴⁾ Das

¹⁵¹⁾ Büsching Erdbeschreibung Bd. VI S. 438.

¹⁵²⁾ Klessing S. 98.

¹⁵³⁾ Ebenda S. 29.

¹⁵⁴⁾ Def. 74 Hyle Fach 703 Nr. 3.

Amt Ehrenburg gibt als Erbteile an: vom besten Meier 12 Thlr., vom geringen 8—9, vom Halbmeier 6—7, vom Rötter 4—5, vom Brinkfäger 2—3. Das sind ungefähr die überall gebrauchten Normalsätze, über die man nicht hinausging. Sie bestanden vom 16. Jahrhundert unverändert, und bei der Geldentwertung durch die zwei Jahrhunderte hatte der Sterbfall um 1800 für den Bauern den Charakter einer nicht allzu hohen Erbschaftssteuer.¹⁵⁵⁾

Einige Thlr. geringer als der Sterbfall waren in Hoya die Freikaufgebühren, während in Münster 50, ja 100 Thlr. genommen wurden.

Ebenso ist der Unterschied beim Weinkauf, in Münster Gewinn genannt. 1793 mußte ein Eigenhöriger dort 180 Thlr. geben und sein Vorgänger hatte sogar 350 Thlr. erlegt. Damit solche Summen aufgebracht werden konnten, wurden sie auf mehrere Termine verteilt.¹⁵⁶⁾ In Hoya zahlten wie in Osnabrück und Ravensberg Weinkauf nur die, die ohne Erbrecht die Stätte annahmen oder aufheirateten. Der Weinkauf in Hoya betrug vom Vollmeierhof nicht mehr als 12 Thlr., dagegen zahlten die freien Meier, die größtenteils aus der Ablösung des Leibeigentums im 16. Jahrhundert hervorgegangen waren, im Amt Hoya und Syle vom Vollhof bis zu 30 Thlr., und die übrigen Klassen waren entsprechend abgestuft.¹⁵⁷⁾

Der Eigenbehörige in Münster war schollenpflichtig, er durfte das Gut nicht ohne Erlaubnis seines Herrn aufgeben.¹⁵⁸⁾ Seine Prozeßfähigkeit war von dessen Erlaubnis abhängig.¹⁵⁹⁾ Die Kinder mußten dem Leihherrn ein halbes Jahr Gefindedienst tun,¹⁶⁰⁾ der Herr hatte über seine Eigenbehörigen eine Disziplinalgewalt.¹⁶¹⁾ Er durfte den spanischen Mantel und die Einsperrung bei Wasser und Brot bis zu 24 Stunden anwenden, er verhängte Geldstrafen und gebrauchte die Pfändung, wenn der Eigenbehörige die Pflichten verletzte, die ihm oblagen.

¹⁵⁵⁾ Def. 74 Ehrenburg Cam. 13 Nr. 2.

¹⁵⁶⁾ Klessing S. 22.

¹⁵⁷⁾ Def. 74 Hoya Dom. C. 5 a Nr. 2.

¹⁵⁸⁾ Klessing S. 13.

¹⁵⁹⁾ Ebenda S. 67 f.

¹⁶⁰⁾ Ebenda S. 65.

¹⁶¹⁾ Ebenda S. 84 f.

In Hoya bestand von allem nur das Pfändungsrecht, aber es erstreckte sich nicht weiter mehr als auf liquide Gefälle. Die übrigen Bestimmungen der münsterischen Eigenbehörigkeit sind in Hoya unbekannt geblieben. Wenn Schollenpflichtigkeit bestanden hat — und positive Zeugnisse dafür fehlen —, dann ist sie im Mittelalter außer Übung gekommen.

Die hohen Aufkünfte, die der Leihherr in Münster von seinen Eigenbehörigen hatte, veranlaßten ihn, die Abfindungen der Kinder streng zu überwachen. Das Maß der Auslobungen war von seinem Konsens abhängig.¹⁶²⁾ Auch in Hoya war der Konsens nötig, jedoch war in der Redintegrationsordnung von 1699 das Allod der Meier festgesetzt. Aus der Zivilteilung dieses Allodes bestimmte sich die Höhe der Abfindung. Der Gutsherr konnte sie nicht schmälern, sondern die Konsensgerechtigkeit gab ihm nur noch die Möglichkeit zu sorgen, daß der Hof weiter nicht belastet und angegriffen wurde.¹⁶³⁾

Noch günstiger wird das Bild für Hoya durch einen Vergleich der grundherrlichen Gefälle. Nach den von Klessing mitgeteilten Beispielen hatten die Pflichtigen in Münster für einen Vollhof ohne den Frondienst 20—40 Thlr. zu entrichten.¹⁶⁴⁾ In Hoya gab demgegenüber ein Vollmeier 2, höchstens 10 Thlr.¹⁶⁵⁾ Dort wurden überwiegend Naturalabgaben geliefert, hier waren die Gefälle spätestens im 16. Jahrhundert in eine unveränderliche Rente verwandelt worden und mit der Preissteigerung und Geldentwertung hatte sich ihre Last ständig verringert. Nur vereinzelt wurde noch Zinsvieh geliefert. Die Kammer erhielt die Gerechtigkeit aufrecht dadurch, daß in jedem Jahre in einem Kirchspiel der Ämter das Vieh gefordert wurde. Das übrige konnte bezahlt werden nach einem sogenannten Registerpreis, d. h., nach den altüberkommenen Gelbfäden, wie sie während des 30jährigen Krieges, als das Vieh der Armut wegen nicht einkam, und zum Teil schon vorher festgesetzt worden waren. Sie entsprachen natürlich bei weitem nicht mehr dem Tagespreis. Das gelieferte Vieh wurde für

¹⁶²⁾ Ebenda S. 73 f.

¹⁶³⁾ Oppermann Sammlung XIII u. XVIII.

¹⁶⁴⁾ Klessing S. 36 ff.

¹⁶⁵⁾ Def. 74 Stolzenau V. C. 8 Nr. 1. Festschrift Abt. II Bd. I S. 272 (Belastung der Bauernhöfe).

ein geringes Aufgeld zu dem Registerpreis bei der Versteigerung von den Pflichtigen zurückgekauft. Wer ihn überbot, zog den Haß der ganzen Nachbarschaft auf sich.¹⁶⁶⁾

Am besten waren in Hoya die Junkerleute gestellt. Sie lieferten keine Zinskühe und ihre Dienstpflicht war zumeist im 17. Jahrhundert zu Geld gesetzt. Das Dienstgeld hatte damals noch der Arbeit entsprochen, so daß der Gutsherr Tagelöhner und Gespanne dafür halten konnte. Aber das folgende Jahrhundert hatte es nahezu um die Hälfte entwertet, wie das das Aufgeld bei der Dienstabstellung der Amtspflichtigen zeigt.

Die Staats- und Gemeindelasten waren doppelt so hoch als die grundherrlichen. Diese waren so weit heruntergegangen, daß die Bauern sie teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösten. 1766 war, wie bereits erwähnt, der Vorgang der Anlaß zu einem besonders für die Grafschaft Hoya erlassenen Gesetz geworden, das im öffentlichen Interesse die Konsistenz der freigekauften Höfe nach meierrechtlichen Bestimmungen wahren sollte.

Die Zahl der freigekauften Stellen ist nicht so groß, als man nach der Verordnung annehmen sollte. In Stolzenau waren 1780 21 Höfe gutsherrnfrei, in Snye 1775 98 einschließlich der Schul- und Pfarrhäuser.¹⁶⁷⁾

Zimmerhin, die Erscheinung bleibt bedeutungsvoll. Daß hier die Grafschaft den übrigen hannoverschen Landesteilen voraufging, zeigt, wie stark die bisherige Entwicklung der Ablosungsgesetzgebung im 19. Jahrhundert entgegenkam.

¹⁶⁶⁾ Def. 74 Hoya Dom. C 3 Nr. 1.

¹⁶⁷⁾ Def. 74 Stolzenau I c Nr. 10. — Snye Fach 16 Nr. 13.

Anlage 1.

| | Bruch- haufen | Diep- nau | Ehren- burg | Hoya | Nien- burg | Sieben- burg | Sylt | Stolzenau |
|---------------------|------------------|--------------|----------------|------|---------------|-----------------|------|-----------|
| Vollmeier | 81 | 4 | 155 | 213 | 91 | 18 | 66 | 71 |
| Dreiviertelmeier | 1 | — | — | 3 | 4 | — | — | 10 |
| Zweidrittelmeier | 4 | 2 | — | — | 2 | — | — | — |
| Halbmeier | 58 | 33 | 288 | 158 | 71 | 20 | 247 | 195 |
| Drittelmeier | 4 | 3 | — | 8 | 4 | — | — | — |
| Viertelmeier | 1 | 2 | — | 5 | 7 | — | — | 61 |
| Kleinere Bruchteile | — | 4 | — | — | 1 | — | — | — |
| Halbhöfner | — | 123 | — | — | — | — | — | — |
| Spann- u. Eggeböter | — | 24 | — | 73 | — | — | — | — |
| Leibböter | — | 41 | — | — | — | — | — | — |
| Geteilte Leibböter | — | 10 | — | — | — | — | — | — |
| Vollböter | 108 | 47 | 266 | 230 | 120 | 16 | 216 | 264 |
| Halböter | 26 | 2 | — | 171 | 107 | — | — | — |
| Kleinere Bruchteile | — | — | — | 33 | 2 | — | — | — |
| Vollbrinkföter | 151 | 115 | 129 | 221 | 274 | 34 | 538 | 596 |
| Halbrinkföter | 31 | — | — | 227 | — | — | — | — |
| Sechstagediener | 113 | — | — | — | — | — | — | — |
| An- u Neubauer | — | 84 | 504 | — | — | 22 | 230 | — |
| | | | <u>7342</u> | | | <u>110</u> | | |

Zur Statistik des Königreichs Hannover. Heft I. Uebersicht über den Bestand und die Verteilung des Grundeigentums nach Aufnahmen aus den Jahren 1831 und 1832 S. 29.

Anlage 2. Siehe die Karte.

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

A. Ungebruchte Quellen im Staatsarchiv Hannover.

1. Akten:

- a) Registraturen der kgl. Kammer: Def. 74.
- b) Registratur der kgl. Domänenkammer: Spezialakten der Kammer der Grafschaft Hoya-Diepholz. Def. 88 B.
- c) Registratur des Geh. Rates zu Celle: (Dasselbst auch Akten aus der gräflich hoyaischen Kanzlei) Celler B. A. 72.
- d) Archiv des Fürstentums Kalenberg (Beziehungen des Fürstentums Kalenberg zu den später hinzugekommenen Landbestellen): Kalenberger B. A. 17. II. Hoya.
- e) Generalgrenzregistratur des Fürstentums Lüneburg: Def. 20 VII.

2. Kopialbuch VII.

B. Gedruckte Quellen.

1. Hoyer Urkundenbuch. Hrsg. v. W. v. H o d e n b e r g. Abth. 1—8. Hannover 1848—1855. (= Ur. B.)
2. Bremisches Urkundenbuch. Hrsg. v. C h m f und v. B i p p e n. Bd. 1. Bremen 1873.
3. Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 6. Bearb. v. F. H o o g e w e g. Münster 1898.
4. Des Sachsenspiegels 1. Th. Hrsg. v. C. G. H o m e y e r. 3. Aufl. Berlin 1861.
5. D y p p e r m a n n, H. A.: Sammlung der im Fürstentum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz erlassenen auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen, Ausschreiben und Resolutionen. Rtenburg 1854.

II. Literatur.

- v. Brünne d, Zur Gesch. des Hagestolzenrechtes. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt., Bd. 22 (1901).
- Deermann, F. B., Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Bentigauens und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrh. Hannover 1912. (Forschungen z. Gesch. Niedersachsens Bd. 4.)
- D o p s c h, A.: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. T. 1. 2. Wien 1918/20.
- E g g e r s, A.: Das Steuerwesen in der Grafschaft Hoya. Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersf. 1900.
- G a d e, H.: Histor.-geograph.-statistische Beschreibung d. Grafsch. Hoya u. Diepholz. Hannover 1901.
- Festschrift zur Säcularfeier d. kgl. Landwirtschaftsgef. zu Celle am 4. Juni 1864. Hannover 1864—65.
- v. H a m m e r s t e i n - L o r t e n, W. C. C. Frhr. v.: Der Barbengau. Hannover 1869.
- H a t i g, D.: Justus Möser als Staatsmann u. Publizist. Hannover 1909. (Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersf. Bd. 27.)
- H e d, Ph.: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905. — Ursprung der sächs. Dienstmansschaft. Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 5 (1907).
- H e l l e r m a n n, F.: Die Entwicklung der Landeshoheit der Grajen v. Hoya. Hilbesheim 1912. (Beiträge f. die Gesch. Niedersachsens u. Westfalens. Bd. 6. S. 36.)
- H e s s e, R.: Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden. Halle 1900.
- H e r o l d, Ferd.: Gogerichte u. Freigerichte in Westfalen, bes. im Münsterland. Heidelberg 1908. (Deutsch-rechtl. Beiträge. Bd. 2, S. 5.)
- K e u t e n, F.: Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 8 (1910).
- K i n d l i n g e r, R.: Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbes. der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819.
- K l a t t, R.: Das Heergewäte. Heidelberg 1908. (Deutsch-rechtl. Beitr. Bd. 2, S. 2.)
- K l e s s i n g, G.: Beiträge zur Gesch. der Eigenhörigkeit im Hochstift Münster während des 18. Jahrh. Hilbesheim 1907. (Beitr. f. d. Gesch. Niedersf. und Westf. Bd. 2, S. 8.)

- R ö h r i c h t e, R.: Studien zur Verwaltungsgesch. d. Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.
- M a e d e r, P.: Beiträge zur Gesch. der sozialen u. wirtschaftl. Lage u. Entwicklung d. aderbautreibenden Bevölkerung in den Grafsch. Hoya-Diepholz im Mittelalter. Hildesheim 1910. (Beitr. f. d. Gesch. Niedersf. u. Westf. Bd. 5, S. 26.)
- M a n e d e, U. F. C.: Kur- und fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht. Celle 1859.
- M e i e r, G. v.: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Bd. 1, 2. Leipzig 1898—99.
- N i e ß e n, L.: Arbeitslohn in Westfalen im 16. Jahrh. Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumsf. Bd. 44. (1886.)
- N i e m e h e r, F.: Das Meterrecht in der Grafschaft Hoya. Hannover 1862.
- O m p t e d a, v.: Das Schloß Thedinghausen und sein Gebiet. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1865.
- O p p e r m a n n, H. A.: Deutsches Gerichtsverfahren im 17. Jahrh., nachgewiesen an den Verhandlungen u. Entscheidungen d. Gogerichte u. d. Landgerichtes des Amtes Hoya. Zeitschr. f. deutsch. Recht u. deutsche Rechtswissenschaft. Bd. 11. 1847.
- P a l m, J. Chr.: Kurzer Entwurf des Leibeligentumsrechtes überhaupt u. in Sonderheit, wie selbiges in der Grafsch. Hoya u. einigen anderen meistf. Provinzen hergebracht ist. 2. Aufl. Hannover 1835.
- P h i l i p p i, F.: Sachsenpiegel und Sachsenrecht. Mittellg. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. 29. (1908.)
- R i h n, H.: Die Besitzverhältnisse an den Mooren i. d. Grafsch. Hoya. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1915.
- R ü b e l, R.: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutsch. Volkslande. Bielefeld 1904.
- S c h l ü t e r, G. W. G.: Beitr. f. das hannoversche Landesrecht. Celle 1834.
- S c h m i d, J.: Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. Diss. Münster 1901.
- S t ü b e, C.: Untersuchung über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersf. Jena 1870.
- Wesen u. Verfassung d. Landgemeinden i. Westf. u. Niedersf. Jena 1851.
- S e r i n g, M.: Erbrecht u. Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. Landwirtsch. Jahrbücher Bd. 37. Ergänzungsbd. 5 (1908).
- T a d, J.: Die Hollandsgänger i. Hannover u. Oldenburg. Leipzig 1902. (Volkswirtschaftl. und wirtschaftsgesch. Abhdlg. S. 2.)
- T h i e l, C.: Zur Agrargeschichte der Osterstader Marsch. Hannover 1913. (Forschungen zur Gesch. Niedersf. Bd. 4. S. 4/5.)
- W e r s e b e, A. v.: Ueber die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Deutschlande im 12. Jahrh. gestiftet worden. Bd. 1. 2. Hannover 1815—16.
- W i e b e, G.: Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrh. Leipzig 1895. (Staats- u. sozialwiss. Beiträge, Bd. 2, S. 2.)
- W i t t i c h, W.: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
- Unfreiheit und Dienbarkeit des Uradels in Niedersachsf. Berlin 1906.
- Die Frage der Freibauern. Zeitschr. d. Savigny-Institut f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 22 (1901).

Die Bearbeitung der Regesten zur Geschichte der Erzbischöfe von Bremen.

(Auszug aus einer im Herbst 1922 vorgelegten Denkschrift.)

Von

Otto Heinrich May.

Vor anderthalb Jahrzehnten wurde schon in der Denkschrift über die Gründung einer Historischen Kommission für Hannover . . . (gedr. in der Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Nieders. 1909, S. 315 ff.) unter den besonders dringlichen wissenschaftlichen Unternehmungen die Bearbeitung eines Urkundenwerkes zur Geschichte des Erzstifts Bremen genannt. In der Tat ist ein solches Werk überaus wünschenswert und notwendig. Wir haben zwar ein Hamburger und ein Bremer Urkundenbuch: 1. das treffliche Werk von Lappenberg, Hamburg 1842 erschienen, damals beim großen Brande fast in der ganzen Auflage vernichtet, deshalb bis zum Erscheinen des anastatischen Neudrucks 1907 zu einem „*liber rarus*“ geworden —; 2. die stattliche fünfbandige Leistung des im vergangenen Jahre verstorbenen Seniors der bremischen Geschichtsschreibung, Wilhelm von Bippens. Allein diese beiden Hauptwerke bringen, wie die Herausgeber ausdrücklich betonen, in erster Linie das Urkundenmaterial zur städtischen Geschichte. Die Urkunden der Erzbischöfe, des Domkapitels, der geistlichen Anstalten haben weit weniger Berücksichtigung gefunden, vom 14. Jahrhundert ab treten sie ganz in den Hintergrund.

Das übrige bisher im Druck veröffentlichte Material findet sich in einer Reihe von Urkunden- und Aktenansammlungen verstreut, von denen ein Teil aus älterer Zeit stammt und nicht mehr den Anforderungen genügt, die zu stellen Urkundenwissenschaft wie Geschichtsforschung heute berechtigt sind.

So sind Ansätze für eine Darbietung des Stoffes vorhanden, aber nicht mehr. Wir haben noch keine Durchführung einer unerläßlichen Vorbedingung: noch keine umfassende Durchforschung der Archive, noch keine Sammlung und Sichtung des gesamten historischen Materials nach bestimmtem, Vollständigkeit und Genauigkeit verbürgendem Plane. Denn nur so und nicht anders läßt sich das Ziel erreichen: eine kritisch durchgearbeitete Darbietung aller auf die Geschichte der Bremer Erzbischöfe, die Regierung und Verwaltung des Erzstifts sich beziehenden urkundlichen wie sonstigen Quellennachrichten in chronologischer Folge.

Umfang und Inhalt eines solchen Werkes ergeben sich aus den Zwecken, die es verfolgt. Es soll vor allem der landesgeschichtlichen Forschung dienen und ihren mannigfachen Abzweigungen nach der kirchen-, verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin, darüber hinaus aber auch der allgemeinen Geschichte und den historischen Hilfswissenschaften. Eine möglichst vollständige Sammlung der Quellennachrichten zur Geschichte der Erzbischöfe soll veranstaltet werden. Die Erzbischöfe sind bewußt in den Mittelpunkt zu rücken. Sie haben in der älteren Zeit einen bedeutungsvollen Anteil an den Geschicken des Reiches genommen und waren später bei Entstehung und Festigung des Territoriums die treibenden Kräfte. Auf die Grenzen des weltlichen Fürstentums wäre zweckmäßig die Stoffsammlung und -verarbeitung zu beschränken. Urkunden, in denen Erzbischöfe als Aussteller oder Empfänger auftreten, werden die Hauptmasse bilden. In geringerem Maße und weniger ausführlich sind alle Stücke aufzunehmen, in denen die Erzbischöfe nur als Zeugen, Intervenienten oder sonstwie erwähnt werden. Die größtenteils schon veröffentlichten Kaiser- und Papsturkunden können in möglichster Kürze verzeichnet werden. Die Suffragane in Lübeck, Rastenburg, Schleswig und Schwerin kommen lediglich als Empfänger bremischer Erzbischofsurkunden in Betracht, ebenso die Klöster, geistlichen Anstalten und Körperschaften innerhalb der Diözese. Für sie haben lokale Publikationen zu sorgen; zu einem Teile ist dies ja auch geschehen. Eine Ausnahme wäre hier nur beim bremischen Domkapitel zu

machen, das ja sehr bald, namentlich während der Zeit einer Stuhlerledigung, eine besondere Stellung einnahm. Für diese Zeit wären auf jeden Fall sämtliche Kapitelsurkunden einzubeziehen. Auch darf das Hamburger Domkapitel bei der eigenen Rolle, die es lange spielte, nicht unberücksichtigt bleiben.

Daß bei allem diesem nach Möglichkeit immer auf die uns gebliebenen Originale zurückzugreifen ist, brauche ich als selbstverständlich kaum zu betonen, ebenso, daß das schon im Druck Vorliegende im ganzen Ausmaße zu berücksichtigen ist.

Den Nachrichten der erzählenden Quellen darf, wenn auch in notwendiger Auswahl, ein Platz nicht verweigert werden, denn sonst würde unser Bau zu viele klaffende Lücken aufweisen.

Die Sammlung dieses weithin zerstreuten Arbeitsstoffes muß von vornherein nach einheitlichem Plane vor sich gehen. Das Staatsarchiv zu Hannover dürfte für uns die reichste Ausbeute liefern. Unter seinen heutigen Beständen befinden sich das alte erzbischöflich bremische Archiv sowie die Archive der meisten geistlichen Anstalten, die in Betracht kommen. Nicht nur, was Originale angeht, sondern auch an Kopialbüchern harret hier ein großer Schatz der Bearbeitung. Vielleicht wird gerade aus letzteren noch manches ans Tageslicht kommen, was bisher der Forschung entgangen ist. Weit weniger Stoff ist in Bremen selbst geblieben, im Staatsarchiv der Freien Hansestadt; verhältnismäßig wenig auch in Hamburg. Die dortigen Bestände hat Lappenberg bereits zum größten Teile mitverwertet für sein Hamburger Urkundenbuch. In Deutschland sind dann noch eine Reihe von Archiven und Bibliotheken auszuschöpfen, die hier einzeln aufzuzählen, der Raum verbietet. Es handelt sich auch nur um geringe Stoffmengen und um Einzelheiten.

Besuch und Ausbeutung ausländischer Archive sind für uns heute ein recht mißliches Ding, namentlich der Kosten wegen. Wir müssen darum, wenn persönliche Einsichtnahme ganz ausgeschlossen ist, auf andere Weise an den Stoff heranzukommen versuchen. Vielleicht dürfen wir für die unbenützten Archivalien unter den vatikanischen Beständen in Rom die Hilfe des in hoffentlich nicht gar zu ferner Zeit wiedererrichteten Preussischen Historischen Instituts in Anspruch nehmen. Auch das Reichsarchiv in Kopenhagen bewahrt noch manches

für uns Wertvolle und Unentbehrliche auf. Es dürfte von den nordischen Archiven für uns die meiste Bedeutung haben, denn alle früheren Vermutungen einer Verschleppung von geistlichen Archiven des Erzstifts nach Schweden haben die Nachforschungen Dappenbergs als nicht stichhaltig erwiesen. Für die Auswertung des kleinen Restes einzelner ausländischer Archivalien — es handelt sich in der Hauptsache um niederländische — kann wohl auf die freundschaftliche Unterstützung von Historikern am Aufbewahrungsort gerechnet werden.

Eine weitere sich jetzt schon aufdrängende Frage geht auf die Form der Bearbeitung: Urkundenbuch oder Regestenwerk? Mehr denn je spielen heute die zur Verfügung stehenden Geldmittel eine ausschlaggebende Rolle. Es ist bei uns noch nicht jene neue Art von Mäzenatentum hervorgetreten, die in den letzten Jahren in Italien von großen Bankinstituten in wahrhaft vornehmer Weise ausgeübt wurde. Es sei erinnert an die großartige Spende der Banca Commerciale Italiana zu Mailand gelegentlich ihres 25jährigen Geschäftsjubiläums, durch welche die Veröffentlichung der älteren Urkundenüberlieferung der Mailänder Stadtgemeinde in würdiger Ausstattung mit guten Lichtdrucktafeln ermöglicht wurde. (Gli Atti del Comune di Milano fino al anno 1216 à cura di C. Manaresi, 1919. Vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 127, S. 137 und Hans. Geschichtsbl. Bd. 27, S. 270 ff.) 1920 sind zwei andere Banken diesem Beispiele in Piacenza und Reggio-Emilia gefolgt und haben reiche Mittel für Quellenpublikationen zur Geschichte ihrer Gemeinwesen zur Verfügung gestellt. Bei uns zu Lande haben wir leider bisher wenig von solcher nachahmenswerten Munizipal-kapitalkräftiger Institute verspürt. So sind wir vorderhand zu allergrößter Sparsamkeit gezwungen. Außerdem soll auch die Arbeit rasch vonstatten gehen und bald etwas Fertiges vorliegen. Nun stellt aber ein Urkundenbuch weit größere Anforderungen an die Arbeitszeit und vor allem an die geldliche Unterstützung als ein Regestenwerk. Aus rein äußerlichen Gründen schon wäre darum die Regestenform vorzuschlagen. Man kann dies auch sonst befürworten, als dabei keineswegs unsere vornehmste Rücksichtnahme vernachlässigt wird: die Bedürfnisse der Forschung kommen nicht zu kurz dabei. Für die ältere Zeit bieten ja das Hamburger und Bremer Ur-

kundenbuch die Erzbischofsurkunden in großer Zahl und guter Form dar. Neu aufgefundene Stücke von Wichtigkeit können immer noch im Wortlaut, vielleicht anhangsweise nach den Regesten, veröffentlicht werden. Vom ausgehenden 13. Jahrhundert ab schwillt die Urkundenmasse so bedeutend an, wird die Gleichmäßigkeit in der äußeren und inneren Form immer größer, daß eine Beschränkung auf das Regest von selber eintreten muß.

Auf die Bearbeitung der Regesten selbst und die Anlage im Druck näher einzugehen, ist im Rahmen dieses Auszugs nicht möglich; das würde zu sehr in Einzelfragen führen.

Ebenso obenhin nur streifen kann ich die Frage des Wertes: die Register, die jedem Regestenwerk erst den wirklichen Wert und Nutzen verleihen. Ich glaube, wir dürfen uns mit gutem Gewissen mit Orts- und Namenregister begnügen und auf Wort- und Sachregister verzichten.

In neuerer Zeit ist vielfach der Wunsch laut geworden, im Anschluß an solche Urkundenwerke gleich Mitteilungen über die Anfänge und die Entwicklung des Kanzleiwesens zu bringen. Solche Forderungen sind gewiß berechtigt und derartige Untersuchungen durchaus notwendig, denn sie ergeben zugleich die Grundlagen für die bei den Regesten angeführten kritischen Bemerkungen. Aber sie beanspruchen auch wieder so viel Zeit und Kosten, daß man doch eindringlich fragen muß, ob sie nicht zu weit über den Rahmen des Ganzen hinausführen und die Veröffentlichung verzögern. Die Gefahr liegt nun sehr nahe! Solche Forschungen müssen weit ausgreifende sein und in engem Zusammenhange mit der Bearbeitung benachbarter Kanzleien und Urkundengruppen erfolgen, das heißt: das gesamte Urkundenmaterial von Nordwestdeutschland wäre in Schrift- und Diktatanalyse zu durchdringen, ehe man hier zu Urteilen von wirklicher Gültigkeit gelangt. Eine so umfassende Aufgabe aber kann nur in Arbeitsteilung bewältigt werden, durch wohlorganisiertes Zusammenarbeiten mit den historischen Kommissionen der Nachbarprovinzen und -länder, vor allem durch eine in großem Maße auszubauende Aufnahme der gewaltigen Stoffmenge im Lichtbild. Die Zusammenfassung der Erforschung einzelner Urkundengruppen kann uns allein die Sicherheit im Urteil verleihen, wird nicht nur

unserer Kenntnis von der deutschen Privaturkunde des Mittelalters zugute kommen, sondern ebenso sehr der Paläographie. Die Auffassung Bosses von Schriftduktus und Schriftprovenienz wird vertieft und berichtigt werden nach der weiter ausschauenden Seite hin, die einst Ludwig Traube schon angedeutet hat: an die Stelle der Kloster- und Kapitelschule tritt die Schriftprovinz, d. h. eine in sich geschlossene Gruppe von Klöstern und Stiften mit eigenen, nur hier festgestellten, im ganzen Beobachtungsgebiet immer wieder auffallenden Formbildungen einer Schriftart.

Im großen und ganzen möchte ich also das Feld der Regestenarbeit nicht gleich von vornherein zu sehr in die Weite dehnen. Denn gerade darin liegt die schwere Gefahr, daß durch Kostenüberspannung und Kräftezersplitterung das ganze Unternehmen mit einem vorzeitigen Ende bedroht wird, daß wieder nur Stückwerk geschaffen wird ohne Abschluß. Wir wollen vielmehr von Anfang an allein auf unser eigentliches Ziel losgehen: das weithin zerstreute Material zur Geschichte der Erzbischöfe von Bremen vollständig vereinigen, durch eingehende Prüfung des gesammelten Schatzes dem Forscher wie Geschichtsfreunde vorarbeiten und ihnen das Ganze in nicht zu ferner Zeit darbieten. —

Bei allen solchen Arbeiten hat es sich immer als zweckmäßig erwiesen, gleich anfangs Halte- und Uebersichtspunkte anzusehen, um so leichter der immer gewaltiger anschwellenden Urkunden- und Nachrichtenmasse Herr zu werden. Ich habe als ersten solchen Punkt das Jahr 1306 gewählt, das Ende der für die bremische Kirchenprovinz so wichtigen Regierungszeit Erzbischof Giselberts, zugleich ein Einschnitt in der Entfaltung der Kanzleiorganisation. Bis dahin hoffe ich im ersten Bande gelangen zu können. Ueber die spätere Einteilung wird die allmählich gewonnene Uebersicht und Beherrschung des Gegenstandes entscheiden.

Im Januar 1923 ist mit den Arbeiten offiziell begonnen worden. Die Sammlung des weitächtigen Stoffes sowie eine ausgedehnte Durchsicht der gedruckten Literatur sind in der Hauptsache vollendet, die kritische Aufarbeitung der erzähl-

tenden Quellen für das achte und neunte Jahrhundert ebenso schon erledigt. Gelegentlich eines Urlaubs war es möglich, die Bestände des Staatsarchivs in Lübeck zu untersuchen und für die Aufnahme vorzubereiten. In erster Linie aber bietet nach wie vor das Staatsarchiv zu Hannover mit seinen reichen Schätzen an hremischen Urkunden die Stätte und den Stoff für die Arbeit gleichwie die Vormals Königliche Bibliothek den unentbehrlichen Rückhalt für die Bedürfnisse an historischer Literatur.

Die politischen Einflüsse auf das Reformationswerk der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg-Göttingen. (1538—55.)*

Von

Adolf Brenneke.

Die Landeskirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen erscheint durchweg in den sie behandelnden Geschichtswerken als ein fast ausschließlich innerterritorialer Vorgang, dessen nur vorübergehende Störung durch den Versuch einer Beeinflussung von außen her unschwer zurückgewiesen wurde. Alle jene Darstellungen laufen mehr oder weniger darauf hinaus, daß Herzog Erich der Ältere eigentlich nur unter der Auswirkung seiner persönlichen Veranlagung, allenfalls noch seiner finanziellen Bedrängnisse schließlich seines anfänglichen Widerstandes in der Kirchenfrage gegen die treibenden Kräfte aus dem Lande heraus müde geworden sei. Zwar habe er für seine Person mit einer Art von ritterlicher Lehnstreue dauernd am alten Bekenntnisse gehalten, aber gewaltsame Unter-

*) Der obige Aufsatz faßt Teilergebnisse einer handschriftlich vorliegenden eingehenden Darstellung der äußeren und inneren calenbergischen territorialen Reformationsgeschichte zusammen, der unveröffentlichtes Altmaterial aus den staatlichen Archiven zu Hannover, Marburg, Berlin, Wolfenbüttel, Weimar und Wien und daneben auch die einschlägigen gedruckten Altendruckpublikationen zugrunde liegen, und beruht hauptsächlich auf den Referaten, die der Verfasser über diese Arbeit in den Sitzungen der historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen in Bremen, Goslar und Celle in den Jahren 1921, 1922 und 1923 gegeben hat. Kurze Auszüge aus den beiden ersten Referaten sind bereits in den Jahresberichten der Kommission für die Geschäftsjahre 1919/21 und 1921/22 erschienen. Die politischen Verhältnisse, von denen im Folgenden die Rede sein soll, treten trotz ihrer einschneidendsten Wirkungen in den älteren Darstellungen dieser territorialen Reformation für die Zeit der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Elisabeth so gut wie gar nicht und für die spätere Zeit nicht klar in ihrem ganzen Zusammenhang und ihrer vollen Bedeutung hervor. Andeutungen über die hier in

drückung vor Gott und Menschen nicht für recht gehalten. Sich in der neuen Welt nicht mehr zurechtfindend, habe er darum seiner jungen zweiten Gemahlin Elisabeth nach ihrem Uebertritt zum Evangelium ganz freie Hand gelassen, und von dieser sei aus der Erkenntnis des wahren Willens und der Wohlfahrt des Landes heraus besonnen und vorsichtig die Reformation bei seinen Lebzeiten schon vorbereitet und nach seinem Tode während ihrer vormundschaftlichen Regierung unter Schonung und Milde gegen die Anhänger des Alten, wenn auch nicht ganz ohne innere Kämpfe, vollends durchgeführt worden.

Diese Auffassung ist in einer zwiefachen Hinsicht irrtümlich. Die calenbergische Reformation ist nicht eigentlich das Ergebnis einer fortgeschrittenen Entwicklung allgemeiner Zustände, einer umfassenden Ideenbewegung auf sozialgeschichtlichem Untergrunde gewesen, die von unten her den Widerstand der maßgebenden Stelle allmählich überwältigt und erst zuletzt auch hier Boden gewonnen hätte, sondern sie entsprang der Initiative einer einzigen Persönlichkeit. Elisabeth war zweifellos mehr als eine bloße Vollstreckerin des Volkswillens. Der zweite Irrtum liegt in der Ausschaltung fast jedes politischen Machtinteresses aus dem Zusammenhange jener reformatorischen Vorgänge. Infolge dieser doppelten Verkennung sind denn auch die Beweggründe der handelnden Persönlichkeiten durchaus mißverstanden worden, ja ist es möglich ge-

Frage kommenden Verhältnisse finden sich zuerst bei Meinardus, *Der Kagenelnbogische Erfolgstreit II*, 1 (Wiesbaden 1902), S. 98 ff. (Erturs); Weiteres erscheint bei Bartels, *Geschichte zur Reformation in der Stadt Northelm* (Forschungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. 5 Heft 3, Hannover 1918), und noch voller enthüllen sie sich bei Krusch, die hannoversche Klosterkammer (Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen, Jahrg. 1, Heft 3, 1919, S. 32 ff.), von dem auch für die allgemeinen Zustände im Lande vor der Reformation die Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1897 S. 112 ff.) zu vergleichen ist. Ueber die letzte Gestaltung dieser politischen Verhältnisse ist neuerdings die Arbeit von Bär, *Johst von Walthausen* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 33, Hildesheim und Leipzig 1923) heranzuziehen, in der reiches Material geboten wird und viele alte Irrtümer richtig gestellt werden; dem ganzen Zwecke dieser Arbeit entsprechend, die auf die Darstellung der politischen Tätigkeit des leitenden Staatsmannes unter Erich II. ausgeht, treten jedoch auch hier naturgemäß die zentrale Bedeutung dieser Verhältnisse und ihre Zusammenhänge mit der Kirchenfrage mehr zurück.

wesen, das Bild der Herzogin Elisabeth als einer „milden und sanften Frau“ so zu verzeichnen, wie es wohl nicht häufig einer historischen Gestalt begegnet ist.

Was nun das wahre Aussehen jener allgemeinen Zustände des Landes, der sozialen Verhältnisse und der Wirkungen der reformatorischen Ideen in ihnen anlangt, so mögen darüber nur wenige Bemerkungen hier Platz finden. Ein Einbruch dieser Ideen hatte zwar überall statt; ihr allgemeiner Nährboden waren die durch die kirchliche Rechtsprechung in lazeſter Weise nur mit Geldstrafen geahndete ungeheure Unsittlichkeit der Geistlichkeit, die durch Mißbräuche im kirchlichen Aemterwesen hervorgerufene und durch allerhand Ausfaugungen noch gesteigerte unbeschreiblich elende Lage des niederen Klerus und schließlich die ganze Finanzpraxis einer verweltlichten und veräußerlichten Kirche überhaupt. Aber bei der Feststellung der Folgen dieser Ideenbewegung muß doch scharf geschieden werden zwischen den großen Städten und den übrigen Ständen des Landes. Im ganzen war die Wirkung zunächst nur eine negative. Die lokalen Organe des geistlichen Regiments der Bischöfe verfielen der allgemeinen Verachtung, der Gehorsam wurde ihnen versagt, sie waren gezwungen, ihre Funktionen mehr und mehr einzustellen, die Diözesanregierungen trockneten ein; das Gesamtergebnis war eine kirchliche Anarchie. Erst geraume Zeit nach Beginn dieses Prozesses traten in dreien der vier großen Städte des Landes in gewissen Abständen die positiven Forderungen auf, denen Erich nach anfangs starkem, allmählich geringerem Widerstreben nachzugeben sich gezwungen sah. An einem Fortschritt der Reformationsbewegung im ganzen Lande haben aber diese dem Territorium nur halb zugewandten und auf ihre auswärtigen Bündnisse sich stützenden Städte nur insofern Interesse gezeigt, als sie davon für sich die Beseitigung gewisser Hemmungen erhofften, die aus einer schon vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenherrschaft herrührten. Da es sich damals bei der religiösen Erregung der Bürgerschaften zugleich um einen stürmischen Wiederdurchbruch des alten genossenschaftlich-korporativen Grundelements des Städtewesens handelte, das auf volle Autonomie sowohl in kirchlicher wie weltlicher Hinsicht ausging, so stand man hier einer etwaigen landesherrlichen Kirchenreformation

und der aus ihr sich ergebenden Steigerung der Ansprüche eines landesherrlichen Kirchenregiments zum mindesten mit Mißtrauen gegenüber, und irgend eine Förderung durch die Tat hat denn auch die territoriale Reformation von dieser Seite aus später nicht erfahren. Im ganzen übrigen Territorium aber sind alle kirchlichen Tendenzen positiver Art überhaupt in sich vereinzelt geblieben. Keiner der Landstände, keine ständische Faktion hat das Evangelium gefordert, und auch mit keiner popularen Bewegung hat sich hier eine religiöse vermischt. An sozialer Gärung fehlte es zwar auch außerhalb der großen Städte nicht. Infolge der Entwicklung des Meierrechts und des von der Landesherrschaft erlassenen Verbots der Steigerung der Meierzinsen waren hier zwar die agrarischen Verhältnisse an sich gesund, aber unter der Einwirkung der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände, der Folgen der hildesheimischen Stiftsfehde und des starken Steuerdrucks bestand doch eine zeitweilige agrarische Krisis. Infolge einer gewaltsamen Steuererhebung kam es später sogar zu Zusammenrottung und Aufruhr der Bauern. Schärfer war noch die soziale Krisis des Adels; er befand sich infolge der allgemeinen wirtschaftlichen und militärisch-politischen Umwälzungen in jener Umgestaltung seiner ganzen Lebensverhältnisse, die vom Burgmannsitz und von der Pfandschaft an landesherrlichen Häusern zum Rittergut führte. Auch zu Adelserhebungen und Adelsverschwörungen ist es nach Erichs Tode gekommen; religiöse Ideen sind dabei ebensowenig wie bei der Bauernerhebung hervorgetreten, so verschiedene Strömungen und Interessen sich auch in dem unruhigen und „reitenden“ Teile des Adels geltend machten. Soweit aber ein „sitzender“ Adel sich wirklich ohne stärkeren Widerstand in eine Beschränkung seiner Grundrenten und ganzen Macht- und Lebensverhältnisse sonst zu fügen anfang, konnte er doch nur wenig Neigung haben, von vorn herein auch auf die ihm aus den kirchlichen Lehns- und Patronatsverhältnissen erwachsenden Vorteile und auf die Versorgung seiner Töchter in den Klöstern zu verzichten. Ueberwiegend verhielt er sich daher zunächst kritisch und abwartend gegenüber einer religiösen Bewegung, die ihm vielleicht Einbußen, der Landesherrschaft dagegen Stärkung ihrer Macht brachte. Einen Wiederaufbau des zusammengebrochenen

Kirchenregiments aber konnte nur der Landesherr bewirken. Bei solcher Indifferenz seiner Stände stand es Herzog Erich damals von dieser Seite her frei, ob er jene Neuerrichtung, wie sein Nefse Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel tat, in Anknüpfung an die altkirchliche Lehre oder im Sinne einer mittleren Richtung oder im Geiste des Evangeliums vornehmen wollte.

Wenn er sich überhaupt nicht an eine entschiedenere und eindeutiger Lösung dieser Aufgabe heranwagte und auch seinen eigenen katholischen Neigungen und den habsburgischen Traditionen seiner Jugend nicht klar und unwandelhaft folgte, so lag das mehr noch als an dem Fehlen eines eigenen ausgeprägten religiösen Sinnes und der persönlichen Eigenschaften, die zu einer Zusammenfassung und Wahrung aller sich bietenden Machtverhältnisse erforderlich waren, an einer politischen, einer dynastisch-territorialen Zwangslage, in die er hineingestellt war. Es handelt sich dabei um das dynastische Grundverhältnis, von dem die inneren und äußeren Geschehnisse des Landes in diesem Zeitraum überhaupt dauernd beherrscht gewesen sind und mit dem der Schlüssel zum Verständnis des inneren Zusammenhangs aller sie gestaltenden Ereignisse wie der Motive der mitwirkenden Persönlichkeiten erst gegeben ist. Schon mit der damaligen Gestalt des Territoriums selbst war dieses Schicksalsverhältnis zugleich zur Erscheinung gekommen, und dem Gesetz, wonach die Fürstentümer Calenberg und Göttingen ihre gemeinsame Bahn angetreten hatten, haben sie bis zum Ende dieser Wegestrecke nicht wieder entfliehen können. Ihre damalige eigene engere Verbindung war aus einer „Bruderteilung“ im fürstlichen Hause hervorgegangen, aber der Teilungsvertrag hatte doch eine gewisse Verkoppelung zwischen ihnen und demjenigen Gebiet, von dem er sie getrennt hatte, dem Fürstentum Wolfenbüttel, bestehen lassen. Die in beiden Ländern herrschenden fürstlichen Linien saßen weiter in Gesamtlehnenschaft und Erbeinigung mit einander und wurden schließlich auch noch verkettet durch das Interesse an der Erhaltung der gemeinschaftlichen Eroberungen in der hildesheimischen Stiftsfehde. Aber auch unter den beiderseitigen Ständen, vor allem im Abel, bestanden die Traditionen des alten Zusammenhangs fort. Diesem Verhältnisse entsprachen Pflichten und

und Rechte beider Teile, die sich auf gegenseitigen Schutz, aber auch auf gegenseitige Ueberwachung zwecks Verhütung jeder tief greifenden Veränderung und Substanzminderung erstreckten. Ungetrübt aber hätte es nur bleiben können unter der unmöglichen Voraussetzung einer sich auf beiden Seiten stets gleich bleibenden Kräfte- und Interessenlage; im anderen Falle mußte es zur Ausnutzung, wenn nicht zur Vergewaltigung des schwächeren Partners führen. In der That war Herzog Erich dem Aelteren sein ihm an Willen zur Macht wie in der Organisation der Mittel zu dessen Verwirklichung weit überlegener Neffe Heinrich der Jüngere von der Wolfenbütteler Linie längst unbequem geworden; er machte ihm nicht nur das Leben mit endlosen territorialen Grenzstreitigkeiten schwer und enthielt ihm den vertragsmäßigen Mitgenuß der Bergwerkserträge im Oberharz vor, sondern er wollte ihn zuletzt schlechthin in allen Dingen unter seinen Einfluß und seine Herrschaft beugen; ja, man traute ihm, der die Ansprüche seines Bruders Wilhelm auf eine weitere Sekundogenitur im eigenen Lande mit schonungsloser Härte unterdrückt hatte, nach der Enttäuschung durch die späte Geburt eines calenbergischen Erben bald die Neigung zu, auch die ältere Teilung bei guter Gelegenheit mit Gewalt wieder rückgängig zu machen. Die Folge mußte sein, daß Erich ihm gegenüber Anlehnung bei einem anderen Nachbarn suchte, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Führer des schmalkaldischen Bundes, mit dessen Tochter er seinen einzigen Sohn schon in frühester Jugend verlobt hatte. Als aber die ursprünglich auch zwischen Heinrich und Philipp bestehende alte Jugendfreundschaft in volle Feindschaft umgeschlagen war, die in Riesenmaße hineinwuchs, als sich die daraus auch zwischen Heinrich und dem schmalkaldischen Bunde ergebende Spannung in einem Kriegsgewitter zu entladen drohte und als der in Norddeutschland bei der Macht des Bundes fast ganz isolierte Heinrich nun sich immer rücksichtsloser aller Machtmittel auch des Calenberger Landes verschern wollte, da wurde freilich die Lage schwierig. Ganz in das Gegenlager konnte Erich nicht übertreten wegen der ihn an Wolfenbüttel fesselnden Haus- und Erbinteressen. Aber auch zu Heinrich durfte er sich nicht ganz hinüberziehen, sich nicht zum Werkzeug für dessen Machtkämpfe gebrauchen lassen; denn die geradezu kata-

strophalen Schuldenverhältnisse seines Landes forderten überhaupt den Frieden. Das Interesse des Territoriums und der Dynastie lag in einer Gleichgewichtslage der beiden feindseligen Nachbarn, in einer Mittelstellung zwischen ihnen oder auch in der Möglichkeit wechselweiser Anlehnung an den einen oder anderen, nicht in einem kriegerischen Zerreißen der Spannung. Da aber dieser Gegensatz der Nachbarn auch ganz eine konfessionelle Färbung angenommen hatte, obwohl Heinrichs Feindschaft gegen das Evangelium mehr dynastischer Wurzel als der Tiefe religiöser Ueberzeugung entstammte, so konnte Erich in dieser gefährlichen Lage eine Entscheidung in der Glaubensfrage, die einer Parteinahme gleich gekommen wäre, kaum treffen und über einzelne Konzessionen auf der einen Seite, Hemmungen auf der anderen nicht hinauskommen.

In solchem Widerstreit seiner Interessen und Stimmungen vermochte nun aber der alte Herzog seinen Weg zwischen den feindlichen Parteien keineswegs geschickt, klar und zielbewußt, vielmehr nur schwankend und unsicher zu gehen, und aus diesen persönlichen Verhältnissen wie aus den Schwierigkeiten der allgemeinen Lage ergab sich nicht planmäßig, aber wie mit Notwendigkeit auch eine Aenderung in der inneren Machtverteilung im Lande. Das System eines doppelten Machtzentrums konnte hier Abhilfe für manche Verlegenheiten bringen. In den auswärtigen Beziehungen mußte die regierende Stelle selbst immer in stärkerer Unfreiheit durch das wolkenbüttelsche Band gehalten werden; ein zweites Machtzentrum dagegen konnte leichter und ungezwungener die Beziehungen zur dritten Seite pflegen, und der Druck augenblicklicher Anforderungen der allgemeinen Lage selbst mußte dann für die wechselnde Verschiebung des Schwerpunkts zwischen beiden Zentren sorgen, die zur Aufrechterhaltung der Schwebelage des Landes zwischen den feindlichen Parteien notwendig war. Die Rolle dieses zweiten Machtzentrums hat Elisabeth in den letzten Regierungsjahren ihres Gatten durchgeführt, freilich nicht von ihm dazu berufen; vielmehr hatte sie sich diese Stellung erzwungen auf eine eigentümliche und Aufsehen erregende Weise. Erich hatte der von schwerer Erkrankung im Rindbett Genesenen, aber durch seine eheliche Untreue tief Verletzten zwar ihre Sühneforderungen, die sie, in den Zeitanschauungen befangen,

an ihn gestellt hatte, in dem Glauben nämlich an Verzauberung des Gatten und höllische Vergiftungsversuche gegen die eigene Person, zwar insoweit erfüllt, als er Inquisition und Hexenprozesse gegen die angeblichen Helferinnen in diesem Handel anstrengen ließ; aber diejenige weibliche Person selbst, die zwischen den beiden Gatten gestanden hatte, durfte entweichen. Da aber kannte Elisabeths Erregung keine Grenzen mehr; sie setzte geradezu Himmel und Hölle in Bewegung, machte aus dieser persönlichen Sache eine Staatsaktion, rief nicht nur ihren Vater, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, und ihre Brüder, sondern fast alle benachbarten Fürsten an; es kam zu Gesandtschaften und Vergleichsverhandlungen, bei der Verfolgung der Verhassten sogar zu einem gewaltthätigen bewaffneten Einbruch in ein benachbartes geistliches Fürstentum und damit fast zu Fehde und Blutvergießen. Aber es war doch nicht nur die Verletzung der weiblichen Würde der Fürstin, ihres sittlichen Empfindens und das Gefühl einer Bedrohung ihrer persönlichen Sicherheit, die hier nach einem Ausgleich verlangten. Trotz aller Beschwörungen der Ihrigen zu Ruhe, Geduld und Vermunft verzieh sie dem Gatten nicht eher, bis er in eine Vertauschung des ihr vor der Hochzeit im Fürstentum Calenberg angewiesenen Wittums willigte. Jetzt erhielt sie zur Leibzucht die wichtigsten Aemter, den Kern des ganzen Fürstentums Göttingen, ja noch mehr, sie brachte auch deren Verwaltung sogleich noch bei Lebzeiten des Gatten in ihre Hand. Was sie damit bezweckte, zeigte sich alsbald. Sie schuf auf diesen Aemtern als Grundlage an Stelle der verwahrlosten alten eine neue ökonomische und geordnete Hofverwaltung. Der alte Erich, der zu dieser Organisation nicht fähig gewesen war, hat von jetzt ab am eigenen Hofe bei der Gattin immer nur vorübergehend zu Gaste gewohnt und hielt sich meist im Niederfürstentum auf. Sie aber erwies sich immer mehr als eine vorzügliche Praktikerin in der Verwaltung und stellte also ihr Machtstreben in den Dienst einer innerpolitischen Mission, zu der sie sich berufen fühlte. Aber auch zur Erfüllung jener außenpolitischen Aufgabe mußte ihr die neue Machtstellung als Unterlage dienen ebenso wie zu der ihrer kirchlichen Mission, die sich alsbald damit verband. Von ihrem jetzigen Hofe in Münden aus unterhielt sie die lebhaftesten Beziehungen zu ihrem nächsten Nach-

barn, dem Landgrafen Philipp, und sie hat ihm zeitweise geradezu wie eine Agentin gedient, um seine und des evangelischen Bundes Geschäfte bei dem Gatten zu fördern; dadurch zog auch sie sich den ganzen Haß des Wolfenbüttelers zu.

Diesem boten sich für sein Ziel, die Gegenströmungen wieder auszuschalten und seinen Einfluß in Calenberg zum allein herrschenden zu machen, zwei Wege dar. Da bei dem Alter Erichs und der Jugend seines Sohnes ein vormundschaftliches Zwischenregiment unvermeidlich schien, forderte er zunächst von jenem seine eigene Einsetzung zum alleinigen testamentarischen Vormund. Aber der alte Erich blieb trotz brüsktester persönlicher Einwirkungen fest. Dagegen gewann der Landgraf Einfluß auf die Abfassung des Testaments, und es wurden zu Vormündern bestimmt: Elisabeth, ihr inzwischen dem Vater nachgefolgter Bruder Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, Philipp und zuletzt neben ihnen auch Heinrich, dieser jedoch nur unter Kautelen, die seine tatsächliche Mitwirkung auszuschließen schienen; die eigentliche Regierung sollte Elisabeth in Verantwortlichkeit gegenüber dem gesamten Vormundschaftskollegium zusammen mit einem ständischen Ausschuß führen.

Auf dem zweiten Wege ließ sich aber dieser Mißerfolg vielleicht noch ausgleichen. Heinrich versuchte nun, Erich zur Beteiligung an der Gründung des katholischen Gegenbündnisses gegen den schmalkaldischen Bund heranzuziehen. Damit aber war der Punkt erreicht, in dem das zwischen den beiden Fürsten bestehende dynastische Dauerverhältnis mit seiner eigenartigen Doppelwirkung und seinen unabänderlichen chronischen und schleichenden, aber für die allgemeinen deutschen Verhältnisse an sich bedeutungslosen Beschwernissen in eine lebendige Wechselwirkung mit der akuten zentralen deutschen Spannung zu treten begann. Daß der Landgraf ihm in Calenberg seine Kreise zu stören anfing, ist wohl für Heinrichs jetzige Stellung zu ihm nicht minder schwer als die sonstigen Streitpunkte ins Gewicht gefallen und hat ihn wohl auch nicht zuletzt zu seiner Mitwirkung an der Verschärfung der allgemeinen Parteibildung bestimmt. Welcher Anteil ihm persönlich aber auch immer an den Versuchen zur Herbeiführung einer festeren Gruppierung zuzuschreiben ist, jedenfalls gehört auch das calenbergisch-wolfenbüttelsche Verhältnis zu jenen partikularen Mo-

menten, welche die ständisch-religiösen Parteien in Deutschland bilden, allerdings auch ihren Zusammenschluß hemmen und sie wieder zerbröckeln halfen, und hat zur Nahrung des großen zentraldeutschen Gegensatzes überhaupt beigetragen, ist aber selbst unter der Rückwirkung, die es von ihm empfing, erst in sein kritisches Stadium eingetreten. Bei Erich hatte Heinrich diesmal mit seinen Werbungen zunächst mehr Erfolg. Er mußte ihm den neuen Bündnisgedanken als so harmlos hinzustellen und seine alten Treugefühle für das Haus Habsburg so stark anzufachen, daß er von ihm, auf den damals die Gattin allen Einfluß eingebüßt hatte, das schriftliche Versprechen des Beitritts erhielt. Nun schien jede Aussicht verloren, die alte Gleichgewichtslage aufrecht zu erhalten, und die aktive Teilnahme an einer gewaltsamen Entscheidung für Calenberg unvermeidlich zu sein. Damals, im Anfang des Jahres 1538, war es, als Elisabeth dem Landgrafen in heimlicher Botschaft ein leidenschaftliches eigenhändiges Schreiben zugehen ließ, in dem sie sich verschwor, das Land in den evangelischen Bund zu praktizieren, und mit dem feierlichen Versprechen, selbst immer treu am evangelischen Bekenntnis festhalten zu wollen, die Hoffnung verband, ihr Volk, „das arme Häuflein“, mit Gottes Hilfe auch noch dazu „herumzubringen“. Bald darauf vollzog sie ihren förmlichen Uebertritt zum Luthertum, der aber nicht der ausschließlich private und heimliche Akt war, als den man ihn hingestellt hat. Vielmehr hatte er in diesem Zusammenhange den Charakter einer offenen politischen Demonstration. Er war ein Verzweiflungsschritt, durch den sie in höchster Not noch den schmalkaldischen Bund zum Eingreifen verpflichten und damit das Zustandekommen des anderen Bündnisses verhindern wollte. Allein auf der schmalkaldischen Seite schenkte man ihr doch nicht überall rückhaltloses Vertrauen. Der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen hielt es für sehr bedenklich, dieser Frau wegen in diesem Augenblicke Verpflichtungen auf sich zu nehmen; er wollte an die Echtheit ihrer religiösen Ueberzeugungen nicht recht glauben und meinte in offenkundiger Anspielung auf die Machtstellung, die sie neben Erich einnahm, es käme ihr wohl nur darauf an, auch die Klostergüter noch bei Lebzeiten des Gatten an sich zu bringen. Gewiß ist es nun unstreitig, daß die Förderung der evangelischen Sache,

deren sie sich bisher schon befließigt hatte, mit der von ihr übernommenen politischen Aufgabe eng zusammenhing, und daß auch jemand, der von einem religiösen Erlebnis gänzlich unberührt gewesen wäre, in ihrer Lage ebenso wie sie hätte verfahren müssen. Dazu kam, daß auch ihre persönliche Machtstellung, die sie sich in Verfolgung ihrer politischen Aufgabe errungen hatte, durch ein Uebergewicht Heinrichs des Jüngeren bedroht war und nur im Bunde mit der schmalkaldischen und evangelischen Sache jetzt aufrecht erhalten werden konnte. Daß sie an diese also auch durch ein rein persönliches Machtinteresse geknüpft war, ist gar nicht zu leugnen. Daß aber trotzdem das Urteil des sächsischen Kurfürsten falsch war und sie tatsächlich bis in alle Tiefen hinein vom evangelischen Gedanken ergriffen gewesen ist, konnte sich mit voller Deutlichkeit erst später offenbaren.

In ihrer persönlichen exponierten Lage, in die sie durch das Eingehen des Gatten auf die Bündnispläne Herzog Heinrichs geraten war, trat nun insofern eine Besserung ein, als Erich doch bald die Schuppen von den Augen fielen und er selbst inne wurde, wohin die Reise in einem solchen Bunde in Wirklichkeit ging. Bereits im Frühjahr 1539 schien ein Krieg zwischen den beiden Religionsparteien unvermeidlich zu sein und wurde erst im letzten Augenblicke durch den sogenannten Frankfurter Anstand verhindert; jetzt in Not und Kriegsgefahr, das Unglück seines Landes vor Augen, als er schon nur zur Aufrechterhaltung der Neutralität sich rüsten mußte, erwartete Erich wieder alle Rettung von dem politischen Rat Elisabeths. Die Siegelung und Vollziehung des inzwischen in Nürnberg abgeschlossenen Bündnisvertrages hatte er vorher schon unter einem Vorwande geweigert und suchte sie auch weiter mit Ausflüchten zu umgehen. Aber nun hat Herzog Heinrich, mit jenem früheren schriftlichen Versprechen Erichs in Händen, einen beispiellosen, vor keinem Mittel zurückschredenden diplomatischen Kampf gegen ihn eröffnet, ihn mit Vorstellungen von der Ungnade des Kaisers geängstigt, ihm alle Auswege verstellt, ja ihn geheßt wie in einem Kesseltreiben; er hat so die letzten Lebenstage des alten Fürsten verbittert und ihn, der sich schließlich selbst von der wahren Meinung seines kaiserlichen Herrn überzeugen wollte, zu seiner letzten Reise außer

Landes getrieben. Am kaiserlichen Hoflager in Gent glaubte Erich schon aus den zweideutigen Worten Karls V. entnehmen zu dürfen, daß man ihm in Rücksicht auf seine schwierige Lage die Siegelung erlassen werde, aber auf der Reichsversammlung in Hagenau, wohin er sich zu weiteren Verhandlungen begeben hatte, erteilte ihn bald der kaiserliche Befehl, sie nunmehr zu vollziehen. Nur durch seinen plötzlichen Tod im Juli 1540 hier in der Fremde wurde er der bitteren Notwendigkeit enthoben, ihn zu befolgen und sein leichtfertiges, seinem Hause Verderben drohendes Versprechen doch noch zu erfüllen, und nur durch diesen Zufall seines Hinscheidens in diesem Augenblicke blieb seinen Hinterbliebenen und seinem Lande die weitere Freiheit des Handelns gewahrt sowohl in der Frage der künftigen politischen Parteilstellung wie in der der Kirchenreform.

Eine Zeit lang schien es nun allerdings, als ob Elisabeth, obwohl die Aufgabe, das Land in der fortdauernden schweren Krisis durch die Klippen hindurchzusteuern, jetzt auf sie allein überging, ganz in der einseitigen Richtung weiterwirken wollte, in der sie bisher als eine Nebenregentin ohne jede Verantwortung lediglich ein Gegengewicht geltend gemacht hatte. Ja, es schien das innere Gefühl von ihrer kirchlichen Mission jetzt mit solcher Gewalt durchzubrechen, daß es in ihr trotz ihrer lebhaften Vorstellungen von ihrer gefährlichen Lage alle politischen Rücksichten überhaupt zurückdrängte. Die Trauerbotschaft aus Hagenau traf sie eben von einer fieberhaften Erkrankung erstanden in hilflosestem Zustande auf Schloß Neustadt am Rügenberge an. Aber sogleich war ihr Sinn leidenschaftlich auf ihre Reformationsaufgabe gerichtet. Sie verlangte alsbald, mit den Reformatoren Urbanus Rhegius und Corvinus zu verhandeln. Noch ungewiß, ob die Siegelung nicht doch noch in Hagenau erfolgt sei und was ein vor Erichs Ende dort noch dem Testament zugefügtes Rodizill enthalten könnte, ließ sie vorbeugend dem Sohn sofort das Sakrament nach evangelischer Art spenden und bat um das Erscheinen des Landgrafen zur Testamentseröffnung, von dem ihr in dieser schweren Lage allein Hilfe kommen konnte. Auch Philipp zeigte Eifer und verschaffte sich durch einen Gesandten sogleich Gewißheit, ob man im Nachbarlande auch auf Sicherung der festen Häuser

vor Herzog Heinrich bedacht sei. Von diesem, der andererseits das Mißtrauen hatte, daß Elisabeth Philipp in ihre Schlösser einlassen würde, trafen gleichfalls bald die ersten Lebenszeichen in Neustadt ein, gerade als ein furchtbares Unwetter niederging, so daß es der Fürstin bei dieser Vorbedeutung grauste. Er ließ den noch vom alten Herzog Erich mit der Regierung betrauten Räten eine bevorstehende Ordnung des künftigen Regiments durch den Kaiser ankündigen, zu deren Durchführung er als nächster Agnat und deshalb gesetzlicher Vormund des jungen Erich sie demnächst zu sich bescheiden werde. Im gleichen Sinne erließ er später auch ein offenes Mandat an die Landschaft Calenbergs und verbot ihr einstweilen, die Einsetzung evangelischer Prediger zu dulden. In der Ritterschaft suchte er sich eine gefügige Partei zu schaffen, indem er einige ihrer Mitglieder anwarb, ihnen Bestallungen verlieh und Dienst- und Wartegeld gab. An den Kaiser stellte er unter Verschweigung des Testaments den Antrag, einen nur auf Kurfürst Joachim und ihn selbst samt und sonders lautenden Vormundschäftsbrief auszustellen und ihm noch den Sonderauftrag zu geben, für die Erhaltung der alten Religion in seines Mündels Lande Vor- sorge zu treffen.

Inzwischen hatte sich Elisabeth den Aufregungen doch noch nicht gewachsen gezeigt; sie erlitt einen schweren Rückfall, lag Tage lang bewußtlos und konnte sich an den Geschäften nicht mehr beteiligen. Unterdessen nahmen die alten Räte Erichs die Testamentseröffnung selbständig ohne Wissen der Fürstin vor. Sie hatten vorher Philipps Versuche, sie gegen Heinrich zu gewinnen, mit kühler Zurückhaltung aufgenommen, diesem zwar auf seine Ankündigung mit dem Hinweise auf ein vorhandenes Testament, aber ehrerbietig und mit dem Versprechen geantwortet, die alte Religion zu erhalten. So wäre die Lage höchst bedenklich gewesen, wenn Herzog Heinrich sich entschlossen hätte, schnell zu handeln, anstatt erst die Antwort des Kaisers abzuwarten. Zum Glück für die Fürstin aber trat die Wendung zur Besserung bei ihr schneller ein, als man gedacht. Ihre im ersten Genesungsgefühl hervorquellende beseligende Freude, nun frei vor ihrer großen Aufgabe zu stehen, machte freilich bald wieder einer Stimmung der Rat- und Hilflosigkeit Platz. Sie hatte Anlaß zu argwöhnen, daß einige der Räte im Einver-

ständnis mit Herzog Heinrich seien, und wußte nicht, wem sie noch trauen sollte. Besonders bedrückte es sie, daß man Heinrich bereits amtlich mitgeteilt hatte, daß auch er unter den testamentarischen Vormündern sei. Aber von neuem raffte sie sich auf und ging nun furchtlos und mit Entschlossenheit vor. Die Räte hatten nicht anders wie die übrigen Vormünder auch sie erst nach der förmlichen Konstituierung des neuen Regiments zur Regierung zuzulassen gedacht und ihr daher auch anfangs das Testament vorzuenthalten gesucht. Aber sie wußte es sich zu verschaffen, sich überhaupt augenblicklich durchzusetzen und hatte alsbald die Zügel der Regierung fest in der Hand, noch ehe sie ihr gesetzmäßig zustanden. Noch immer körperlich schwer leidend, anfangs fast nur fähig, sich von einem Bett zum andern zu schleppen, war sie doch mit Leidenschaft darauf aus, mit dem vormundschaftlichen Regiment auch zugleich schon das Kirchenregiment neu aufzurichten. Damals verhandelte sie bereits persönlich mit dem noch im Dienst des Landgrafens stehenden Corvinus über die Kirchenordnung. Der unmittelbaren Erreichung ihres Ziels mußte jedoch eine auch nur bedingte Teilnahme Heinrichs an der Vormundschaft hinderlich sein. Deshalb gedachte sie jetzt das Testament überhaupt nicht anzuerkennen, gegen das sich übrigens auch dynastische und persönliche Bedenken nachträglich bei ihr eingestellt hatten.

So wenig nun der Landgraf an sich Anlaß hatte, Elisabeths Reformationseifer zu hemmen, so konnte doch andererseits das Nachbarland seinen eigenen Zwecken nicht dienen, wenn es durch Uebereilung in Wirren gestürzt war. Er warnte daher die Fürstin, mit dem Reformationswerk zu schnell vorzugehen, damit sie nicht ihren Adel Herzog Heinrich zutriebe. Auch meinte er, daß das Testament schon selbst genügend Mittel biete, um die Teilnahme Heinrichs an der Vormundschaft völlig wirkungslos zu machen. Dagegen bestimmte er Elisabeth, die Anhänger Herzog Heinrichs unter ihren Räten zu entfernen, und suchte nach Möglichkeit an alle einflußreichen Stellen im Lande seine eigenen Parteigänger zu bringen. Der dritte Vormund aber, Elisabeths Bruder Kurfürst Joachim II., wies ihr unbesonnenes Vorhaben, den sicheren Rechtsboden des Testaments zu verlassen, und ihren tollkühnen Plan, in dieser

ungewissen Lage ihre Regierung mit einem solchen umwälzenden und ohne Erregung von Unruhe gar nicht durchzuführenden Unternehmen wie die Kirchenreformation sogleich zu beginnen, auf das schärfste zurück. Er rief ihr, zumal ihr Unterfangen zu seiner damaligen Konfessionspolitik, seinen Bemühungen, zwischen den Religionsparteien den Ausgleich zu finden, in schroffem Widerspruch stand, geradezu ein gebieterisches Halt für ihre schon in der Einleitung begriffenen Reformationsmaßnahmen entgegen und verlangte, daß Herzog Heinrich gegenüber streng nach dem Testament verfahren werde.

Auch Elisabeth hatte sich inzwischen doch nicht verhehlen können, daß sie jetzt ihres Adels gegen Heinrich nicht völlig sicher sei, daß sie überhaupt erst einmal ein festes Verhältnis zu ihrer Landschaft gewinnen und auch in der schweren Frage der Schuldentilgung, ohne deren Lösung sie ihre Regierung auf längere Dauer gar nicht führen konnte, sich mit ihren Ständen einigen müsse, ehe sie deren gutem Willen die weitere Belastungsprobe der Kirchenreformation zumuten durfte. So entschloß sie sich denn schweren Herzens, ihre reformatorischen Pläne vorläufig zurückzustellen, und lud auch Herzog Heinrich zur Teilnahme an der Vormundschaft ein. Aber sie sandte ihm nicht wie den übrigen Vormündern eine Abschrift des ganzen Testaments, sondern nur eine solche der Vorbehaltsklausel daraus über den Grad und die Bedingungen seiner Beteiligung zu, und auch diese nur unter Hinzufügung eines im Original nicht enthaltenen Wortes. Allerdings war sie persönlich überzeugt, mit dieser Einfügung die wahre Meinung des Erblassers besser zu treffen; von der ihm günstigeren objektiven Fassung hat Heinrich ebensowenig etwas erfahren, wie von einer als Stütze seiner Rechtsauffassung zu verwendenden Stelle im Hagenauer Kodizill Erichs.

Er hat denn auch jede Beteiligung an dieser testamentarischen Vormundschaft, die für ihn wertlos war, abgelehnt und das Testament überhaupt nicht anerkannt. Was aber den neuen für ihn brauchbaren Rechtsboden, auf den er inzwischen gehofft und geharrt hatte, den kaiserlichen Vormundschaftsbrief, betraf, so sollte er eine grausame Enttäuschung erleben. Dieser Brief wurde tatsächlich ausgestellt, seine Absendung Heinrich auch schon angekündigt. Dann aber kam die Nachricht,

daß er im letzten Augenblicke zurückgehalten sei, weil der Kaiser von dem Vorhandensein eines letzten Willens erfahren habe. Heinrich raste. Das Testament konnte er nun zwar nicht mehr verleugnen, aber er machte geltend, daß die letzten persönlichen Rundgebungen des Erblassers in einem Widerspruch zu diesem schon alten Testament gestanden hätten, daß Karl V. deshalb aus kaiserlicher Machtvollkommenheit es abändern, ihm „derogieren“ könne und daß er dies auch müsse, um das Land bei der alten Religion zu erhalten. Zur Durchsetzung dieses neuen Antrags ließ der Wolfenbütteler alle seine ihm wohl vertrauten Künste spielen: Intrigen, Bestechungsversuche gegen Angehörige der kaiserlichen Kanzlei. Alles vergebens. Der Einfluß des kaiserlichen Ministers Granvella gab den Ausschlag. Dessen Beweggründe lagen sowohl in den allgemeinen europäischen wie deutschen Verhältnissen. Vor allem wollte er den Landgrafen Philipp, der sich vor strafrechtlichen Folgen seiner Doppellehe durch eine Annäherung an den Kaiser zu schützen beabsichtigte und damit in eine ihm gestellte Falle ging, nicht im letzten Augenblicke kopfscheu machen und deshalb jetzt eine Entscheidung der calenbergischen Vormundschaftsfrage im wolfenbüttelschen Sinne vermeiden. Nur dank dieser Granvella'schen Politik konnte nach so langer gefährlicher Verschleppung durch Elisabeth infolge ihrer anfänglichen Reformationspläne das vormundschaftliche Regiment doch noch ohne ernstliche Störung durch Heinrich im Januar 1541 auf der Erichsburg förmlich konstituiert werden.

Kurz vorher hatte der Landgraf noch versucht, die Ernte der für ihn günstigen Stunde einzuheimen und Elisabeth aufgefordert, in den schmalkaldischen Bund einzutreten. Vor noch nicht so langer Zeit hatte sie sich diesem Bunde leidenschaftlich in die Arme werfen wollen; noch eben hatte sie kühne Pläne gehegt, die sie ohne seine Hilfe gar nicht hätte ausführen können; noch wußte sie nicht, in wie viel Not und Gefahr sie auch ohnedies seinen Beistand werde brauchen müssen. Aber nun war sie doch über die Rolle eines zweiten Machtzentrums mit einem persönlichen Interessentkreise herausgewachsen und als verantwortliche Regentin in den vollen Bann jenes beherrschenden dynastischen Grundverhältnisses — nicht nur seiner abstoßenden, sondern auch seiner festhaltenden Kräfte — geraten.

Das politische Interesse der Dynastie und des Landes erforderte Freiheit zwischen beiden Parteien, und so gebrauchte sie Ausflüchte nicht anders, wie früher ihr Vatte gegenüber Heinrich wegen der Siegelung des Nürnberger Bündnisses.

Es kam nun zunächst darauf an, für das neue Regiment sowohl die Anerkennung durch den Kaiser wie das Treugelöbniß der Landstände zu erreichen. Die erstere Aufgabe übernahmen die beiden Mitvormünder Joachim und Philipp. Aber über den Sonderpacten, die sie auf dem Regensburger Reichstage von 1541 in eigenem Interesse, der eine, um seine in mittlerer Richtung gehaltene Kirchenordnung zu sichern, der andere, um sich persönlich vor den Folgen seiner Doppellehe zu schützen, mit dem Kaiser schlossen und durch die sie sich beide aus gewissen für Karl V. gefährlichen innerdeutschen wie europäischen Combinationen ausschalten ließen, versäumten sie eine ernstliche Verfolgung der Interessen ihres Mündels und ihrer Mitvormünderin. Nachdem sie ihre eigenen Zugeständnisse einmal gemacht hatten, vermochten sie in der Vormundchaftsfrage nur noch unverbindliche mündliche Zusicherungen des Kaisers zu erreichen, die sie aber im blinden Vertrauen auf ihre nunmehrige Vorzugsstellung bei ihm für ausreichend hielten.

Inzwischen hatte Elisabeth mit dem Treugelöbniß der Stände mehr Glück gehabt. Bei der Schwäche der Rechtsstellung Heinrichs, der jetzt in seinen weiteren Rundgebungen an die Nachbarlandschaft einen verschleierte Rückzug antreten mußte, konnte es allerdings kaum verweigert werden. Aber als Elisabeth es auf dem zweiten Landtage, den sie abhielt, erlangte, gewann sie zugleich durch einen Kunstgriff schon so etwas wie eine rechtliche Grundlage für ihre beabsichtigte Kirchenpolitik, indem sie an Stelle der Vorlegung einer Forderung oder Frage an den Landtag eine leichte Andeutung über ihre Reformationspläne ausschließlich in die Formulierung der Grundpflichten aufnehmen ließ, die die Landesherrschaft den Ständen als Gegenleistung für das Treugelöbniß zu erfüllen versprach. Das unter diesen Umständen gegebene Gelöbniß hat die Fürstin dann später als eine ausreichende Vollmacht seitens der Landschaft für alle ihre Reformationshandlungen angesehen. Gewiß wird sich ja die Mehrheit der Stände nicht darüber zweifelhaft gewesen sein, daß die jetzige Lösung der Vormund-

schaftsfrage auch die künftige der kirchlichen schon in sich schließen werde; aber daß sie in dieser Sache niemals wieder gefragt werden sollten, werden sie schwerlich erwartet haben.

In ihren weiteren Bemühungen, mit ihrer Landschaft die drückende Schuldenfrage zu regeln und die Bewilligung einer Steuer zu erreichen, kam jedoch auch Elisabeth nicht mehr vorwärts. Für das Verfagen ihrer Ritterschaft in diesem Punkte war unter anderem auch die Rücksicht auf einige unruhige Standesgenossen maßgebend, gegen die die Fürstin, als sie nach einem Gewaltstreich als Landfriedensbrecher in Gefangenschaft geraten waren, unerbittlich dem Recht seinen Lauf lassen wollte. Allein nun zeigte sich, daß eine ganze Adelsverschwörung dahinter stand, die weit über das Territorium hinausreichte, und auch einflußreiche Fürsprecher vorhanden waren. Herzog Heinrich freilich, der vordem schon in seinem rücksichtslosen Streben nach Festigung der landesherrlichen Macht den Einfluß des Adels zurückzudrängen gesucht und trotz seines anfänglichen Bündnisses in der Stiftsfehde mit dem gegen die landesherrliche Pfandschaftsreaktion auffässigen hildesheimischen Adel nachher im neu eroberten Gebiet auch seinerseits ablige Pfandschaftsrechte an landesherrlichen Burgen mißachtet hatte, fühlte diese Bewegung auch gegen sich gerichtet. Darüber wäre es beinahe wieder zu einer Annäherung zwischen ihm und Elisabeth und zu einer persönlichen Zusammenkunft gekommen, die der Landgraf aber verhinderte. Dieser überzeugte die Fürstin davon, daß Nachsicht in dieser Sache in ihrem wahren Interesse liege, und benutzte zugleich sein Fürsprecheramt, um in den Kreisen der calenbergischen Ritterschaft persönlichen Anhang zu gewinnen und gegen Heinrich Stimmung zu machen. Vorwiegend der vermittelnden Tätigkeit der landgräflichen Gesandten war es denn auch zu danken, daß man auf den Landtagen des Jahres 1542 endlich weiter und zu einer Einigung in der Steuerfrage kam.

Aber mitten unter diesen schweren Geschäften geriet doch Elisabeth zugleich aus der Gefahr und unmittelbaren Bedrohung nicht heraus. Heinrich hatte seine Bemühungen beim Kaiser fortgesetzt, und nachdem der Landgraf in die Falle Granvella's gegangen war, konnte nun auch wieder etwas zur Befänstigung des Wolfenbüttelers geschehen. So wurde

denn jener kaiserliche Vormundschaftsbrief, der vom 1. September 1540 datiert war, trotz des Testaments Heinrich in den letzten Tagen des Jahres 1541 noch ausgehändig, zu spät, daß er damit die erste Einwurzelung des neuen Regiments überhaupt noch hätte hindern können, aber noch früh genug zu einer schweren Störung der letzten Landtagsverhandlungen. Heinrich richtete dauernd Botschaften an die Nachbarstände, verbot ihnen, die Steuer zu bewilligen, und forderte sie unter Hinweis auf den ihm vom Kaiser verliehenen Rechtstitel auf, bei ihm zu einem Landtage zu erscheinen. Allein abgesehen von einigen abligen Parteigängern hatte er schließlich nur einen Teilerfolg bei der evangelischen Stadt Göttingen. Der Landgraf hatte ihm bei den calenbergischen Ständen den Rang abgelassen. Die Steuerverhandlungen kamen zum Abschluß.

Jetzt schienen endlich alle Hindernisse für das Reformationswerk beseitigt. Da spielte Heinrich seinen letzten Trumpf aus und ließ den kaiserlichen Vormundschaftsbrief überall im Lande publizieren, traf kriegerische Vorbereitungen und schien zu einem Gewaltstreich bereit. Da man im Lande gar nicht allgemein mehr an das wirkliche Vorhandensein seiner Rechtsunterlage geglaubt zu haben schien, verfehlte er eine gewisse Wirkung nicht. Elisabeth hatte sich inzwischen vergewissert, daß nicht nur der Landgraf, sondern auch ihr Bruder Joachim sie bei einer Vergewaltigung durch Heinrich nicht verlassen würde und der Kaiser und König jetzt gar nicht in der Lage waren, ihm Beistand zu leisten. Jetzt, im Mai 1542, als das Land noch ganz unter dem lähmenden Eindruck der Mandate Heinrichs und der Ungewißheit stand, wer der künftige Herr der Territoriums sein werde, ließ sie unbekümmert die längst bereit gehaltene Kirchenordnung ausgehen und legte damit den Grund zur calenbergischen Landeskirche. Es war die mutige, unerschrockene Tat einer Frau, die als einzige im ganzen Lande dies Ziel in Sorge, Angst und Not unablässig verfolgt hatte und die es dem Schicksal abrang in dem letzten Augenblicke vielleicht, in dem es die dynastisch-territorialen Notwendigkeiten noch zuließen. Bald darauf trat jenes Ereignis ein, das ihr zwar äußerlich für ihr Werk erst voll freie Hand zu geben schien, sie aber doch von vorn herein mit zwiespältigsten Ge-

fühlen erfüllen mußte. Philipp und der schmalkaldische Bund überfielen Herzog Heinrich, vertrieben ihn und nahmen sein Land in Besitz und Verwaltung. Die Ausichten auf eine europäische Machtposition des deutschen Protestantismus hatte der Landgraf fahren lassen, dem Ziel seines eigenen Rachebedürfnisses aber jagte er nach und tat damit den verhängnisvolleren Schritt, der Uneinigkeit und Zersplitterung unter die evangelischen Reichsstände getragen und nicht am wenigsten ihre spätere Niederwerfung vorbereitet hat. Auch der Vormundschaftsstreit, der sich in Wahrheit um die Vormacht in Calenberg überhaupt gedreht hatte, war dadurch im hessischen Sinne entschieden. Im Grunde war er nur eine Episode in dem großen Machtkampf zwischen Philipp und Heinrich überhaupt, ist aber vielleicht für die Zuspitzung ihres persönlichen Verhältnisses von kaum geringerer Bedeutung gewesen als der Streit um die Städte Braunschweig und Goslar, wenn er auch in den allgemeinen und öffentlichen Diskussionen über den damaligen zentralen deutschen Gegensatz schon deshalb mehr in den Hintergrund treten mußte, weil die politisch neutrale Stellung, die Elisabeth zwischen beiden Bündnissen festhielt, den beiden Fürsten keine Gelegenheit geboten hatte, ihre Bundesgenossen für diese Frage stärker zu erwärmen.

Für die Dynastie und das Land Calenberg bedeutete diese Entscheidung, daß an Stelle zweier sich das Gleichgewicht haltenden Nachbarn ein einziger übermächtiger getreten und daß dasjenige Territorium, auf das man Eventualerbansprüche hatte und mit dem man in Schutzeinigung und alten Zusammenhangstraditionen stand, in fremde Hände geraten war. Augenblicklich schlug die Stimmung im calenbergischen Adel wieder zugunsten Herzog Heinrichs um. Eine ungünstigere Stunde konnte für die Durchführung der Reformation kaum getroffen werden, ja, man kann sagen, daß ihr mit jenem Ereignis schon die eigentliche Schwungkraft geknickt war. Was trotz dieses unglücklichen Sterns die unermüdbliche Organisationskraft des damals in den Dienst Elisabeths tretenden Corvinus bei den Visitationen erreichte und welche zeitweilige Herausbildung von Eigenrechten und Eigenorganen der neuen Kirche ihm noch gelang, ist bewundernswert. Auch Elisabeth hat sich ihrem Aufbau mit Eifer gewidmet und besonders den

Städten Northeim und Göttingen gegenüber das Landeskircheregiment mit der ganzen ihr eigenen Leidenschaft durchzusetzen versucht. Jedoch ein gewisser Zwiespalt zwischen ihrer reformatorischen Aufgabe und ihren dynastischen Interessen wurde mehr und mehr erkennbar. In ihrer jetzigen Lage konnte sie sich auf den Landgrafen gegen ihren den kirchlichen Neuerungen zur Wahrung seiner sozialen Interessen und aus seiner politischen Stimmung heraus nunmehr scharfen Widerstand leistenden Adel nicht mehr stützen, mußte vielmehr alles vermeiden, diesem gegenüber als Parteigängerin der fremden Eroberer zu erscheinen, wenn sie nicht die Zukunft ihrer Dynastie auf das Spiel setzen wollte. Unter solchen Umständen war die volle Durchführung der kirchlichen Ordnungen nicht möglich, und bei der endlichen Konsolidierung der kirchlichen Verhältnisse konnte die Landesherrschaft nicht einen ganz überlegenen und überparteilichen Standpunkt wahren, sondern behielt immer noch etwas von einem nur konkurrierenden Faktor. Auf diese Weise ist denn, wie alle calenbergischen inneren Landesverhältnisse, auch die erste unfertige Gestalt der neuen evangelischen Landeskirche mit ihren noch stark hervortretenden patrimonialen und feudalen Zügen ganz durch jenen alten dynastischen Schicksalszwang bestimmt worden. Aber dessen Gewalt reichte noch weiter. Unter seinen Wirkungen hat Elisabeth, ohne es zu wissen und zu wollen, selbst die Wege zu einer Wiedererschütterung ihres eigenen noch unabgeschlossenen Werkes ebnen helfen, durch die es dem vollen Untergange nahegebracht wurde.

Nachdem die Okkupation des Fürstentums Wolfenbüttel nun einmal vollendete Tatsache geworden war, hätte nur dann Aussicht bestanden, die neue Lage für die Fürstin erträglich zu gestalten, ihr auch ihre Stellung gegenüber ihrer Ritterschaft zu erleichtern und sie weiter noch enger an die Politik des schmalkaldischen Bundes zu fesseln, wenn man ihren Wünschen entsprechend Näherrechte ihres Sohnes auf dieses Fürstentum für den Fall, daß es seinem alten Inhaber und dessen engeren Hause dauernd entzogen bleiben sollte, ausdrücklich anerkannt hätte. Landgraf Philipp war jedoch nicht geneigt, eine solche Verpflichtung einzugehen. Elisabeth suchte nun wenigstens insofern aus der neuen Lage Vorteil zu schlagen,

als sie von den neuen Inhabern des Territoriums eine Erfüllung der alten Rechtsansprüche ihres Gatten an dieses forderte, die Herzog Heinrich bis zu dessen Tode stets verweigert hatte. Vor allem handelte es sich dabei um den halben Anteil an den Bergwerken des Oberharzes, der auf Grund der Landesteilungsverträge zwischen der Wolfenbütteler und Calenberger Linie gefordert werden konnte und bei der finanziellen Notlage Calenbergs von großer Bedeutung war. Der Landgraf zögerte die Entscheidung auf diese Anforderungen unter Verweisung auf die Mitwirkung seiner Bundesstände in solchen Fragen hin, ließ aber immer unverhüllt hervortreten, daß man sie nur bei der Gegenverpflichtung Elisabeths zu erfüllen gedente, gegen Wiedereroberungsversuche Heinrichs Hilfe zu leisten. Im Zusammenhang mit der Wolfenbütteler Frage verlangte Philipp auch eine Unterstützung der schmalkaldischen Politik dem Kaiser gegenüber durch Elisabeth, vor allem ihre Teilnahme an der Refusation des die Schmalkaldener wegen der Vertreibung Heinrichs als Landfriedensbrecher verfolgenden Kammergerichts. Die Parteilichkeit des Kammergerichtes gegenüber evangelischen Ständen glaubte auch Elisabeth schon in eigenen Sachen gespürt zu haben und war vorher schon geneigt gewesen, an einer Refusation teilzunehmen. Jetzt war sie anders gesonnen und vor allem darauf bedacht, in kaiserlichen und königlichen Gnaden zu bleiben. Noch 1541 hatte sie zwar nicht mehr in den schmalkaldischen Bund zu treten, aber doch unter die protestierenden Stände aufgenommen und in einen neuen Religionsfrieden eingeschlossen zu werden gewünscht. Später aber hat sie, obwohl auch der Reichsabschied von 1544 ihre kirchlichen Neuerungen keineswegs sicherte, keinerlei Bemühungen des Landgrafen und seiner Freunde mehr in dieser Richtung in Anspruch genommen. Auch eine förmliche Anerkennung ihres vormundschaftlichen Regiments durch Kaiser und König hat sie nicht mehr betrieben, sondern sich mit der tatsächlichen begnügt. Sie hoffte wohl, mit ihnen ihren Ausgleich in allen diesen Fragen allein und unmittelbar zu finden, und ihre Gesandten, die sie auf den Reichstagen von 1544 und 1545 hatte, haben an gesamt-evangelischen Angelegenheiten keinen Anteil genommen. Von ihrem Eifer für eine gemeinsame evangelische Sache, wie sie ihn früher dem Landgrafen so leidenschaftlich zum Ausdruck gebracht hatte, war nichts mehr zu spüren.

Da Elisabeth eine klare Parteilstellung in der Wolfenbütteler Frage vermied, die die Voraussetzung eines Eingehens des schmalkaldischen Bundes auf ihre Wünsche gewesen wäre, so beobachtete der Landgraf die weitere Entwicklung ihres Verhältnisses zu Heinrich wie zum Bunde mit Mißtrauen. Es war ihm nicht entgangen, daß die Fürstin schon in den ersten Monaten des Jahres 1543 eine Annäherung Heinrichs an ihren Sohn durch Briefe und Bottschaften, in denen jener den alten Hader vergessen zu machen suchte, zugelassen hatte und daß Anhänger Heinrichs im Lande Calenberg Unterschlupf fanden. Es kam zu Auseinandersetzungen darüber und auch später noch zu Interpellationen Philipps über verdächtige Erscheinungen, die auf Werbungen Heinrichs im Fürstentum des jungen Erich hindeuteten. Als im Herbst 1544 aber ernstliche und wirklich von Heinrich angestiftete Ansammlungen von Landsknechtshäufen in den Stiftern Bremen und Verden stattfanden, die jedoch wieder auseinanderliefen, erschien die damals auch sich selbst noch von dem Wolfenbütteler bedroht fühlende Elisabeth infolge ihrer Hilfesuche dem Landgrafen unverdächtig; eben damals indessen hat sie selbst zuerst durch einen Anhänger Heinrichs unter ihrem Adel die Verbindung mit ihm heimlich wieder aufgenommen, um von ihm eine Anerkennung ihrer Neutralität zu erwirken.

Zu den alten nachbarlichen Irrungen Calenbergs mit Wolfenbüttel waren inzwischen noch weitere und auch solche mit des Landgrafen eigenem Territorium getreten, und infolge dieser ganzen Verhältnisse hatten die Beziehungen zwischen Elisabeth und Philipp bereits im Herbst 1543 einen solchen Punkt erreicht, daß sie entweder besser oder schlechter werden zu müssen schienen und sich dieser zur Herbeiführung einer Klärung entschloß. Er ließ der Fürstin durch eine Gesandtschaft die Einigung auf ein Schiedsgericht über ihre beiderseitigen Streitfragen anbieten und zugleich als Prüfstein für ihre geheimen Absichten die Frage vorlegen, ob das einst vom alten Erich abgeschlossene Verlöbniß zwischen seinem Sohn und des Landgrafen Tochter jetzt seinen Fortgang haben solle oder nicht. Allein Elisabeth gab nicht nur Philipps Räten, sondern auch seiner zu einer gründlichen Aussprache an sie entsandten Gattin Christine nur ausweichende Antworten, und ließ sich

erst im folgenden Sommer durch ihren Bruder, Kurfürst Joachim von Brandenburg, zur Anerkennung eines in Aussicht genommenen Schiedsgerichts bewegen, wollte aber nicht vor dem Ausgleich der Irrungen in nähere Verhandlungen über den Fortgang der Heiratsache treten. Bald darauf jedoch vollzog sie die eigentlich entscheidende Wendung ihrer Politik und führte in des Landgrafen eigenem Schlosse in Cassel ein Eheversprechen zwischen ihrem Sohn und Sidonie, der Schwester des Herzogs Moriz von Sachsen, herbei. Sie hat zwar eigenhändig dem jungen Erich für dessen schwierige Unterredung mit seinem Oheim Joachim, der um die ihm sehr ärgerliche Vermittlung zur Lösung des alten Verlöbnißes gebeten werden mußte, einen Memorialzettel aufgesetzt, wonach der neue Bund auf niemandes Anstiften zustande gekommen sein sollte, sondern ein ganz unvermutetes Ding gewesen sei. Die Herzogin von Rochlitz jedoch, die Schwester des Landgrafen, die unter ihren drastischen Kernsprüchen auch den kannte, daß auch das fürstliche Geschlecht mitunter löge, wollte es besser wissen; nach ihr hatte die „Alte von Braunschweig, die Herzogin von Münden“ die Sache lange betrieben und deren Hofmeisterin längst vorher sich einmal vernehmen lassen, ihr junger Herr würde nicht des Landgrafen Tochter nehmen, sondern in Kreise hineinheiraten, die besser um den Kaiser verdient wären. In der That mußten dieselben Gründe, die Elisabeth abhielten, sich in die schmalkalbische Politik hineintreiben zu lassen, ihr auch die Familienverbindung mit einem anderen evangelischen Fürstenhause nahe legen, bei dem durch dauerndere Verhältnisse eine ähnliche Mittelstellung zwischen den Parteien wie die ihrige gegeben war.

Der Landgraf beantwortete die unter ihn kränkenden Umständen erfolgte neue Verlobung mit der Kündigung der Vormundschaft, die er damit begründete, daß seit Erichs Vollendung des 14. Lebensjahres die Tutel selbst beendet, die im Testament Erichs des Älteren vorgesehene anschließende Pflegschaft aber rechtsungültig sei, weil Kuratoren nach römischen Rechtsgrundsätzen nicht lehtwillig im Voraus eingesetzt werden könnten; es war das einer der Rechtsgründe, mit dem auch Heinrich der Jüngere zuletzt die Rechtsgültigkeit des Testaments bestritten hatte. Der andere Mitvormund, Kurfürst Joachim,

sah die jetzt geschaffene Lage politisch als hoch bedenklich an und war nach vergeblichen Versuchen, das Geschehene rückgängig zu machen, weiterhin bemüht, wenigstens die Schiedsgerichtsverhandlungen in Fluß zu bringen. Auch Elisabeth war der förmliche Abbruch aller Beziehungen zu Hessen sehr unbequem; sie weigerte sich, dem Landgrafen die geforderte Entlastung für seine Vormundschaftsführung zu erteilen, um für die Austragung der schwebenden dynastischen Streitfragen ein Druckmittel gegen ihn festzuhalten und um ihm nicht völlig freie Hand zu geben, sie und ihren Sohn in der nochmals bevorstehenden Auseinandersetzung mit Herzog Heinrich ohne Weiteres als Partei zu behandeln. Letzterer hatte inzwischen ihren Sohn immer eifriger als der „getreue Vetter und Vater“ mit eigenhändigen Briefen umworben und in ihm das Gefühl der beiderseitigen Blutsverwandtschaft zu stärken gesucht, auch ihm durch seine Getreuen wichtige geheime mündliche Botschaften überbringen lassen. Elisabeth selbst trat zum ersten Male aus Anlaß der bevorstehenden Vermählung ihres Sohnes im Januar 1545 wieder in unmittelbare Verbindung mit Heinrich, indem sie ihm eine Zustimmungsurkunde zu den abzuschließenden Heiratsverschreibungs- und Leibzuchtverträgen zur Fertigung übersandte; Heinrich hat in ihr seine Einwilligung nicht nur als nächster Agnat und Mitbelehnter, sondern auch als „testamentarius“ und „curator“ erteilt, und ist also nach Ausscheiden des Landgrafen tatsächlich noch zu Vormundschaftshandlungen zugelassen worden. Als Heinrichs Kriegsunternehmen gegen die Schmalkaldener im Herbst 1545 erkennbar zu werden begann, hat die Fürstin wieder durch ihren Mittelsmann von 1544, Hans von Münchhausen, den Pfandinhaber ihres Hauses Rehbürg, ohne Wissen ihrer Räte die Verbindung mit ihm aufgenommen und die Zusicherung von ihm erhalten, sie mit jeder Feindseligkeit zu verschonen, falls sie nicht gegen ihn Partei nähme; sie erfuhr im Voraus, welchen Weg der Zug nehmen und daß er ihr Land nicht berühren werde. Sobald aber der Herzog in sein Fürstentum eingebrochen war, stellte er an sie, ihren Sohn und die Landschaft in brüskester und drohendster Form die Forderung, ihm auf Grund der Erbeinigungsverträge mit aller Macht zuzuziehen. Elisabeths Räte im Niederfürstentum empfahlen, der Landschaft

daß an sie gerichtete Schreiben vorläufig vorzuenthalten, jedem Begehren Heinrichs nach persönlicher Begegnung mit dem jungen Erich auszuweichen und nach beiden Seiten strenge Neutralität zu wahren. Nachdem die Fürstin den Herzog vergeblich zu bestimmen gesucht hatte, auf ihre besondere Lage Rücksicht zu nehmen, ließ sie sich, des Ausgangs ungewiß, doch dazu verführen, ihn heimlich mit Geld und Pulver zu unterstützen. Um der offenen Parteinahme zu entgehen, hat sie einen Vermittlungsvorschlag gestellt, in dem sie mehr fast noch als Heinrich selbst in seinen eigenen Forderungen auf seine volle Entschädigung und sofortige Wiedereinsetzung in sein Fürstentum bedacht war unter der einen Bedingung, daß er evangelisch würde; das eigene Zugeständnis des Herzogs ging damals so weit, daß er sein Land bei der neuen Religion lassen wollte. In der That, Herzog Heinrich wieder im Lande und selbst evangelisch — dann wären mit einem Schlage alle schmerzlichen Spannungen zwischen Elisabeths dynastischen Interessen und ihrer Reformationsaufgabe beseitigt gewesen. Nach der Ablehnung dieses Vorschlages durch den Landgrafen war sie in ihrer Unruhe und Leidenschaftlichkeit fast außer Stande, noch eine unabhängige Haltung zu bewahren; sie wollte jetzt ihrer Landschaft die Entscheidung anheimstellen, ob die Hilfe an Heinrich auf Grund der Erbverträge geleistet werden sollte, und erst auf die Nachricht von der im Gange befindlichen Vermittlungsaktion des Herzogs Moriz von Sachsen zog sie den schon ausgefertigten Befehl, durch den sie ihr Land unfehlbar in die Katastrophe hineingerissen hätte, wieder zurück. Infolge der Gefangennahme Heinrichs durch Philipp bei Calefeld geriet sie auch so in die drückendste Lage. Der Landgraf, aus der Aktenbeute über ihre heimliche Parteinahme unterrichtet, ließ nur insolge des Dazwischentretens des Herzogs Moriz von Sachsen von strengen Sühneforderungen ab, sah aber auch weiterhin in der Haltung des Fürstenhauses in Calenberg wie in der jetzt hervortretenden Unruhe und Gärung in der dortigen Ritterschaft eine ernste Gefahr für sich und den Bund und war mehrfach nahe daran, durch eine besondere Expedition hier den möglichen Herd neuer Rottierungen und Werbungen zugunsten des gefangenen Herzogs Heinrich von vorn herein auszutilgen. Die Gesamtlehnschafts-

Erbvertragsrechte des jungen Erich aber bedrohte er unmittelbar, als er jetzt anfang, die Annectierung des Fürstentums Wolfenbüttel und seine Teilung unter Hessen und Kurpfalz zu betreiben, und im Januar 1546 wegen einer entsprechenden Neubelehnung durch den Kaiser mit Granbella Fühlung nahm. Elisabeth dagegen hat schon im Dezember 1545 einen gemeinsamen Schritt einer Anzahl evangelischer Fürsten beim Kaiser auf dem kommenden Reichstage zu Regensburg für die Wiederherstellung Heinrichs zustandezubringen gesucht; in allen ihren Schreiben tritt als Beweggrund die Sorge hervor, daß Wolfenbüttel dem Hause Braunschweig dauernd verloren gehen werde. Sie hat damals auch gewünscht, daß ihr Sohn persönlich unter Obhut ihres Bruders, des Markgrafen Hans von Kärstin, sich nach Regensburg begeben. Als oberste Richtschnur hielt sie freilich fest, daß er sich dort in Kriegshandlung nicht einlassen solle; immerhin hat sie ihm selbst zuerst die verhängnisvolle Bahn gewiesen, auf der er fast bis zur völligen Zerstörung ihres eigenen Werkes fortschreiten sollte. Was sie aber damals versuchte, war nichts anderes, als einer längst bestehenden antischalkaldischen Bewegung unter den evangelischen Fürsten und Ständen eine gemeinsame Form zu geben. Längst hatte das in der Eroberung Wolfenbüttels am stärksten zum Ausdruck kommende Streben Philipps nach einer seine Mitstände überragenden Machtstellung überall partikulare Widerstände ausgelöst, die, nach dem Vertrage über eine Sequestration des Fürstentums durch den Kaiser ein wenig beruhigt, nach der neuesten Wendung allgemein wieder hervorbrachen; sie standen infolge der Berechnungen, die Karl V. an sie knüpfte, in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Ausbruche des schalkaldischen Krieges.

Nur aus diesen ganzen dynastischen und politischen Verhältnissen heraus, unter deren entscheidenden Eindrücken die empfänglichsten Jugendjahre des jungen Erich standen, kann sein erster selbständiger Schritt richtig beurteilt werden. Daß er sich ganz in das Lager des Kaisers hinüberziehen ließ, dafür hatte er bessere und triftigere Gründe als die anderen evangelischen Fürsten, die mit ihm und nach ihm das Gleiche taten. Haltlosigkeit und Mangel jedes Pflichtgefühls traten bei ihm erst darin zutage, wie er diesen Weg zum Kaiser gegangen ist.

Ohne das Regiment zu Hause vorher geordnet zu haben, umgeben von keinem einzigen seiner Räte, sondern nur von abenteuernden Parteigängern Heinrichs aus dem „reitenden“ Adel ist er in Regensburg eingetroffen. Den Händen Elisabeths war damit diese von ihr selbst eingeleitete Sache völlig entglitten; vergebens hat sie, als sie sah, daß das Land auf diesem Wege Gefahr lief, in den großen Krieg hineingezogen zu werden, den Sohn von Karl wieder frei zu bitten gesucht; vergebens ist auch Sidonie dem Gatten nach Regensburg nachgereist, ihn aus dem Dienst des Kaisers wieder zu lösen.

Daß Erich sich in einer stürmischen Aufwallung der Leitung der Mutter jäh entzogen hatte und ganz unter die hemmungslosen Einflüsse der Wolfenbütteler Parteigänger geraten war, lag aber nicht nur an einer unbesonneneren und leidenschaftlicheren Haltung, die er in der Wolfenbütteler Frage einnahm, sondern als ein zweiter Anlaß traten noch die alten Machtendenzen der Mutter hinzu, die diese schon dem Gatten gegenüber geltend gemacht hatte, denen sie dauernd nachgehangen hat und die ihr zuletzt zum Verderben geworden sind. Zweifellos ging ihre Neigung dahin, nach ihrem Rücktritt von der ersten Stelle neben dem Sohn den Platz eines zweiten Machtzentrums weiter zu behaupten, den sie einst unter dem Gatten eingenommen hatte, und sich als ihre alte Grundlage für diese Stellung ihre stattliche Leibzucht auch nach ihrer Wiedervermählung unabgelöst zu erhalten. Sie hatte daher den Sohn zu einem urkundlichen Verzicht auf das ihm für diesen Fall zustehende Ablösungsrecht und zu der Erklärung seines Einverständnisses bestimmt, daß sie einen zweiten Gatten mit in diese Leibzucht aufnahm. Als jedoch die Wiedervermählung Elisabeths mit Graf Poppo von Henneberg und die Uebergabe des Regiments an Erich bevorstand, gereute es diesen, sich bei dem noch jugendlichen Alter seiner Mutter auf kaum absehbare Zeit der vollen Verfügung fast über die Hälfte seines Fürstentums begeben zu haben und diesen Teil im Mitbesitz eines stammesfremden Fürsten zu sehen, und er hätte seinen Schritt gern rückgängig gemacht. Die darüber ausbrechenden Irrungen waren es, die Elisabeth jedes Einflusses auf ihren Sohn beraubten, und diese veränderte Lage hat die Fürstin um Ostern 1546 sogar zu einer Wiederannäherung an den

Landgrafen bewogen, die von diesem freilich nur kühl aufgenommen wurde. Er hatte inzwischen Elisabeth und Erich wegen der ihm verweigerten Entlastung von der Vormundschaft beim Kaiser verklagt. Die Fürstin allerdings war jetzt bereit, sie zu erteilen; der Sohn aber entzog sich den dafür angeetzten Verhandlungen und der förmlichen Uebergabe der Regierung durch seine Reise nach Regensburg. So fand das vormundschaftliche Regiment keinen formalen Abschluß, tatsächlich aber wurde es abgesehen davon, daß sich Erich selbständig aus der Vormundschaft löste, auch durch Elisabeths Wiedervermählung beendet, nach der sie sich den ausdrücklichen Bestimmungen des Testaments gemäß nicht mehr als Vormünderin ansehen durfte.

Die dynastischen Ziele, die Erich neben seinem persönlichen Latendrang in das kaiserliche Lager getrieben hatten, hat er im schmalkaldischen Kriege trotz des eigenen militärischen Mißgeschicks nur allzu sehr erreicht. Wolfenbüttel wurde von den fremden Eindringlingen wieder frei und der angestammten Dynastie zurückgegeben; aber nun war durch die Niederwerfung und Auflösung des schmalkaldischen Bundes die Lage jäh in das entgegengesetzte Extrem umgeschlagen. Herzog Heinrich, der in seinem eigenen Lande nach seiner Rückkehr die von den Schmalkaldenern eingesetzten evangelischen Prediger und mit Pfandschaftsrechten ausgestatteten Abtigen verjagte und bald auch gegen die Städte Braunschweig und Goslar die frühere Politik wiederaufnahm, konnte nun ungehemmt durch ein Gegengewicht auch dem Lande Calenberg gegenüber die alten Ansprüche und Zumutungen wieder geltend machen. Daraus ergab sich aber auch für Elisabeth wieder die alte Aufgabe, den von Wolfenbüttel fortstrebenden Tendenzen in Calenberg zu Ausdruck und Wirkung zu verhelfen. Zugleich erwachte mit der aus der allgemeinen deutschen Reaktion gegen den Protestantismus ihr erwachsenden Sorge für die eigene Kirche in ihr auch wieder die lebendige Teilnahme an der allgemeinen evangelischen Sache überhaupt. Sie suchte den Sohn wieder zum Innehalten einer mittleren und womöglich vermittelnden Richtung zwischen der kaiserlichen Partei und den unterlegenen schmalkaldischen Ständen und Städten, besonders den Bundesgliedern im eigenen Lande, den großen Städten Hannover und Göttingen, zu be-

wegen. Wirklich gelang es ihr, 1547 vor seiner Ausreise zum Reichstage nach Augsburg noch einmal soviel Einfluß auf ihn zu gewinnen, daß sie ihm ein Schutzversprechen für die eigene evangelische Landeskirche entlockte. Auf dem geharnischten Reichstage selbst ließ er jedoch die selbständigere Haltung, zu der ihn dort noch sein mütterlicher Oheim, der Markgraf Hans von Küstrin, vermochte, bald fallen, nahm das Interim an und unterwarf sich wieder ganz dem kaiserlichen Einfluß. Von seinem Plan, den Erzherzog Maximilian nach Spanien zu seiner Vermählungsfeier zu begleiten, brachten ihn auch die vereinigten Bemühungen seiner Räte, seiner Gattin und seiner Mutter, die jetzt vollends jede Gewalt über ihn verloren hatte, nicht ab; dagegen hatte die letztere Herzog Heinrich im Verdacht, sich während der langen Abwesenheit ihres Sohnes in das calenbergische Regiment eindringen zu wollen und deshalb die Reise gefördert zu haben. In der That übertrafen ihre Folgen alle Befürchtungen, und Erich kehrte von ihr 1549 als Katholik zurück. Die Bahn, in die ihn einmal die entscheidenden Jugendeindrücke und das väterliche Blutserbe hineingetrieben hatten, war er doch bis zum äußersten Ende gegangen und nun völlig in die ursprünglichen habsburgischen und altkirchlichen Traditionen seines Vaters wieder eingetreten. Er versuchte die Gattin durch Drohungen zum Uebertritt zu seinem jetzigen Bekenntnis zu zwingen, traf nun auch in Uebereinstimmung mit der altkirchlichen Partei, besonders den Bischöfen und Herzog Heinrich, Anstalten zum entscheidenden Schlage gegen die evangelische Kirche des eigenen Landes und beraubte sie durch Gefangensetzung Corvins auf dem Calenberge ihres Führers. Der leidenschaftliche Jammer Elisabeths war grenzenlos. Von dem furchtbaren Schlage immer wieder auf das Krankenlager geworfen, raffte sie sich doch stets von neuem zu fieberhafter Tätigkeit auf, das Geschehene rückgängig zu machen. Sie hat nicht gerastet und auch nicht ein Mittel unversucht gelassen, Corvinus die Freiheit wieder zu erwirken, aber doch erst nach Jahren erreicht, daß sich die Kerkertüren einem Sterbenden öffneten. Und wie dem ersten Diener ihrer Kirche, so hat sie auch dieser selbst die volle Treue gehalten und mit dem Mute einer Löwin ihre geistige Tochter gegen den entarteten natürlichen Sprößling verteidigt, dem einmal

das Leben gegeben zu haben sie nicht fassen konnte. Wenn noch ein Zweifel hätte sein können, so hat sie es damals bewiesen, daß es ihr in tiefster Seele doch nicht um die Macht, sondern das Evangelium ging. Trotz der nicht mißzuverstehenden Warnung des Sohnes, sich in diese Dinge nicht zu mischen und sich auf die Verwaltung und den Genuß ihrer Leibzucht zu beschränken, legte sie ihm bei seinen gegenreformatorischen Maßnahmen immer wieder gerade auf Grund der mit dieser ihrer Leibzucht verknüpften kirchlichen Lehnsrechte Hemmungen in den Weg und suchte so durch ihre Machtstellung, die sie ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Interessen damit auf das Spiel setzte, wenigstens einen Teil ihrer Kirche gegen ihn zu schützen. Zweifellos verband sich für sie also mit ihren so zäh festgehaltenen Macht Tendenzen noch fernerhin eine Mission, deren Bedeutung ihr über diese selbst hinausging. Die Folge aber mußte sein, daß sie nun auch in ihrer Leibzucht bedroht wurde und bald wieder das Evangelium und ihre Machtstellung zugleich zu verteidigen hatte. Im Bunde mit Herzog Heinrich versuchte Erich zum zweiten Male, sie gemäß dem väterlichen Testament zu einer Ablösung ihres Wittums und zum Verlassen des Landes zu zwingen. Schweren Herzens wich sie schließlich der Gewalt und ließ sich in Verhandlungen ein, obwohl sie vor Kummer darüber fast das Leben zu verlieren meinte.

Allein der Sohn selbst hat doch diese Verhandlungen nicht zu Ende geführt, weil gewisse Erfahrungen in ihm inzwischen eine Stärke erreicht hatten, die einen völligen Umschwung anbahnten. In jenem dynastischen Grundverhältnis, dessen Anziehungskraft Erich sich bis zum Äußersten hingab, hatte doch auch die Gegenkraft der Abstoßung nicht wieder geruht, und der junge Fürst hatte inzwischen um so mehr noch als sein Vater den schweren Machtdruck Herzog Heinrichs spüren müssen, je mehr er durch die eigene persönliche Haltlosigkeit und liederliche Regierung und Finanzwirtschaft dem kraft seiner Ansprüche aus Erbeinigung und Gesamtlehnschaft mit Fug an diesen Dingen interessierten Better Gelegenheit dazu gab. Dieser hatte dem kinderlosen Fürsten sein Land, um es für die eigenen Erben unverfehrt sicher zu stellen, durch einen Kaufvertrag abzudringen sich bemüht. Als dieser Versuch, obwohl Erich

anfangs auf ihn einging, mißlungen war, verschaffte er sich vom Kaiser die Kuratel über den Bergelder des väterlichen Erbes. Die Machtmittel des Nachbarterritoriums nahm er in seinen damaligen Auseinandersetzungen mit den im Norden übrig gebliebenen Parteigängern des schmalkaldischen Bundes und Resten des Widerstandes gegen die Reichszentralgewalt sowohl als Mandatar des Kaisers wie in Verfolgung seiner eigenen dynastischen Machtziele in einem Maße in Anspruch, das bei der schweren Finanzlage und der Ruhebedürftigkeit des Landes von Regierung wie Ständen als drückend empfunden wurde. Es darf bei der Beurteilung Erichs des Jüngeren nicht vergessen werden, daß diese Verhältnisse nicht wenig dazu beigetragen haben, in ihm den vom Vater ererbten abenteuerlichen Drang in die Ferne zu verstärken; je mehr ihm in der Heimat als Landesfürst eine selbständige Machtstellung versagt blieb, um so ruheloser wurde er getrieben, immer wieder draußen als Kondottiere und Kriegsunternehmer Glück und Erfolg zu suchen. Ja, schon die Aussicht, unbequemen nachbarlichen Auseinandersetzungen oder auch ihm aufgezwungenen schwierigen Entscheidungen und Versuchen der Ausnutzung und Vergewaltigung zu entgehen, mußte ihn verlocken, dem ihm schon an sich innewohnenden Zug aus der Enge der häuslichen Verhältnisse in die Fremde und die große Welt widerstandslos nachzugeben; seinen Ständen hat er einmal auf die Klage über seinen mit schweren Kosten verknüpften dauernden Aufenthalt im Auslande erklärt, daß er das Land habe meiden müssen, um ihm Schlimmeres zu ersparen und es vor Krieg und Ueberzug zu bewahren.

Aber nicht nur den Fürsten, auch die Ritterschaft des Nachbarlandes hatte Heinrich damals vor den Kopf gestoßen. Bereits durch die Verjagung jener Junker aus den ihnen vom schmalkaldischen Bunde verliehenen Pfandschaftssitzen in seinem eigenen Lande hatte er die ihm bei seiner Rückkehr entgegengebrachten Sympathien ihrer benachbarten Standesgenossen wieder verschertzt. Zweimal ist er von der calenbergischen Landschaft, deren Hilfe er auch gegen diese ihn sowohl im Bunde mit der Stadt Braunschweig wie mit Graf Volrad von Mansfeld mit den Waffen entgegentretenden vertriebenen Junker in Anspruch nahm, in Stich gelassen worden. Er mußte

beide Male klagen, daß der Zuzug ungenügend geleistet worden sei und sich zu früh wieder aufgelöst habe. In dem ersteren Falle war Erich selbst mit einem Aufgebot auf dem Marsche zu Heinrich gewesen, hatte aber nur gewagt, ein schwaches Hilfskorps zu ihm stoßen zu lassen und sein eigenes und des großen Haufens Ausbleiben mit den ihm vom gesamten Adel der benachbarten Territorien zugegangenen Drohungen entschuldigt. Indessen die Anlehnung der calenbergischen Ritterschaft an die allgemeinere Adelsbewegung gegen Heinrich entsprang doch nicht nur der Solidarität und dem Standesgefühl. Indem dieser dem Vetter die Möglichkeit weiterer Schuldenbelastung des Landes und damit durch Vererbung weiterer ausreichender Unterhaltsmittel zugleich das Entweichen in die Fremde abschneiden wollte, ging er doch so weit, mit seiner Reaktion gegen das adlige Pfandschaftswesen auch in das Nachbarterritorium überzugreifen; er ließ auf einem calenbergischen Landtage erklären, daß er bei einem etwaigen Eintreten des Erbansfalls alle seit dem Tode Erich des Älteren vorgenommenen Verpfändungen nicht anerkennen werde. Dadurch hatte er die für die Erwerbung von Pfandschaften an landesherrlichen Burgen und Ämtern aufgewendeten Kapitalien entwertet und auch hier adlige Lebensinteressen empfindlich getroffen.

Bei dieser Zuspizung der Lage aber mußte auch die Stunde für das zweite Machtzentrum wieder schlagen, dessen der Sohn jetzt nicht minder bedurfte wie einst der Vater. Erich näherte sich im Herbst 1552 wieder der Mutter, die ihn mit Ausichten auf die Gewinnung des von Heinrich vorenthaltenen Anteils an den Bergwerken des Oberharzes und auf eine selbständige Stellung an der Spitze der niedersächsischen Städte und eines sonstigen verzweigten Bundesystems lockte. Sich unmittelbar mit den gegenwärtigen Feinden Heinrichs zu verbinden und durch den Mansfelder in den Genuß der Bergwerke einsetzen zu lassen, lehnte er zwar ab, aber im übrigen spornte er die Mutter sogar mit Eifer an, die Bündnispläne für ihn zu verwirklichen. Dieser Weg, einmal beschritten, mußte jedoch mit Notwendigkeit wieder in den Strudel der zentralen deutschen Wirren führen. Herzog Heinrich, der sich ihnen vorher während der von Kurfürst Moritz von Sachsen geführten Fürstenrevolution gegen Karl V. fern gehalten hatte,

tat doch jetzt wieder wie einst zur Zeit der aufflammenden Feindschaft gegen Philipp von Hessen den entscheidenden Schritt in diese Mitte hinein, indem er, vom Kaiser gegen seinen heimischen Bedränger, den Mansfelder, ohne Unterstützung gelassen, gegen den mit diesem in Zusammenhang stehenden Markgrafen Albrecht von Kulmbach-Bayreuth sich mit dessen Opfern, den fränkischen Bischöfen, verband. Wollte Elisabeth ein wirkliches Gegengewicht gegen den Wolfenbütteler finden, so war sie doch gezwungen, an den sich hier auftuenden allgemeineren Gegensatz irgendwie anzuknüpfen. Da war es nun die Frage: konnte ihr der Markgraf in ihrer jetzigen Lage etwas Ähnliches werden, was ihr früher der Landgraf gewesen war? Die weitere Parteigruppierung, die sich an diesen neuen Gegensatz ankrystallisierte, trug kein konfessionelles Gepräge mehr. Die Spannung, die von der Fürstenrevolution her jetzt in der Luft lag und zu einer Entladung drängte, war ganz anderer Art. Es handelte sich um eine Auseinandersetzung, wie sie Revolutionen überhaupt zu folgen pflegt, der zwischen dem erfolgreichen gemäßigten und dem noch ungesättigten extremen revolutionären Element.

Elisabeth hat freilich erklärt, durch die Anknüpfung ihrer neuen Beziehungen dem Evangelium ein Fenster öffnen zu wollen. Allein abgesehen davon, daß der jetzige Anschluß evangelischer Stände an alle beide großen zentralen Heerlager von ganz anderer symptomatischer Bedeutung für den Stand der allgemeinen evangelischen Sache war wie die entsprechende Parteistellung im schmalkaldischen Kriege, war doch inzwischen auch im Innern des calenbergischen Territoriums in dieser Hinsicht ein völliger Umschwung eingetreten. Indem der Adel hier die von Heinrich drohende politische Reaktion gegen seine Rechte abzuwenden suchte, erhob er sich jetzt endlich auch zu einer Opposition gegen die katholische kirchliche Reaktion, deren Folgen für ihn in Verbindung mit jener politischen noch unübersehbar waren, und suchte vielmehr mit den innerpolitischen Zuständen des vorigen Regiments jetzt auch dessen kirchliche Zustände zu erhalten, nachdem die Erfahrung gelehrt hatte, daß sich auch unter den evangelischen Ordnungen in der Gestalt, wie sie wirklich ins Leben hatten überführt werden können, alle abligen Interessen wahren ließen. Gerade

in der jetzigen kritischen Zeit ist zum ersten Male auf einem calenbergischen Landtage auch von der Ritterschaft das Evangelium gefordert worden. Das war in dieser Form zunächst nur ein Interessenbund mit der neuen Lehre. Aber wenn bald darauf diese Ritterschaft als die im Lande mächtigste, ja am meisten das Landesinteresse selbst vertretende Korporation es durchsetzte, daß das Recht auf das Evangelium unter ihre feierlich verbrieften Privilegien und Grundrechten aufgenommen wurde, so konnte das doch ohne vorausgegangene und und noch nachfolgende innere Wirkungen nicht geschehen. Zweifellos, jetzt hatten auch die positiven Wirkungen der reformatorischen Ideen weitere Kreise erfaßt; der evangelische Gedanke hatte gezündet, das Werk Elisabeths war doch nicht fruchtlos geblieben. Bei dieser bereits vor dem Höhepunkte der jetzigen Krisis sich ankündigenden Stimmung im Lande hätte es den Anschein haben können, als ob die Wiederherstellung des Evangeliums in Calenberg auch in irgend einer anderen Konstellation als in der einseitigen Verbindung mit der extremen Seite in dem augenblicklichen zentralen deutschen Gegensatz zu erreichen gewesen wäre.

In der Tat scheint es, daß Elisabeth andere realisierbare Verbindungen derjenigen mit dem wilden Abenteuerer Albrecht Alcibiades vorgezogen haben würde. Zuerst hatte sie sich dem Landgrafen wieder genähert, sobald er aus seiner Gefangenschaft beim Kaiser zurückgekehrt war. Jedoch er versagte sich ihr; jetzt war er es, der eine mittlere Richtung innehielt. Der zentralste aller dynastisch-partikularen Gegensätze im Reich aus jüngster Zeit, derjenige zwischen Philipp und Heinrich, war doch nicht aus Zuständen von gleicher Realität und Dauer hervorgegangen, wie die dynastischen Spannungen zwischen Wolfenbüttel und Calenberg, die doch erst durch die Kreuzung mit ihm in den eigentlichen Zustand der Krisis eingetreten waren. Vielleicht waren seine allerletzten Ursachen nur in persönlichen Leidenschaften zu suchen, und jedenfalls wurde, sobald die religiös-politischen Bündnisysteme auseinandergebrochen waren, mit denen er sich ganz verquickt hatte, der Weg zu einer dauernden Ausöhnung der beiden Fürsten frei. Philipp war damals im Begriffe, sie durch die Vermittlung des Kurfürsten Moriz zu suchen, und schrieb Heinrich bald darauf,

er glaube, daß Gott nur ihrer Sünden wegen diese furchtbare Feindschaft über sie verhängt habe.

Nach dem Landgrafen hatte Elisabeth einst ihre Hoffnung auf Moriz von Sachsen gesetzt und darauf den Ehebund ihres Sohnes gegründet, und gewiß hatte er sie inzwischen insofern nicht enttäuscht, als er sich, nachdem auch er im schmalkaldischen Kriege seine dynastischen Ziele erreicht hatte, an die kaiserliche Sache nicht mehr einseitig hatte fesseln lassen. Allein bei allen seinen Wandlungen hatte sich doch eine seither bestehende engere Fühlung zwischen dem Wolfenbüttler und ihm nicht gelöst, so sehr sie zeitweilig, besonders nach dem Passauer Vertrage infolge Uebernahme eines Mandats durch Moriz auf Wiedereinsetzung der von Heinrich vertriebenen Junker, einer Krisis ausgesetzt zu sein schien. Jetzt hatte daher Elisabeth nur noch wenig Vertrauen zu jenem, wiewohl sie ihn, schon um durch ihn auch seinen Schwiegervater, den Landgrafen, zu gewinnen, nur zu gern auf ihre Seite gezogen hätte. Bis zum letzten Augenblicke hoffte sie noch auf eine Schwenkung des Sachsen. Als aber im Augenblicke der höchsten Spannung Herzog Heinrich sich dadurch seines jungen Vetter's gewaltsam versicherte, daß er einen Teil des calenbergischen Gebietes besetzen und brandschatzen ließ, ließ doch Moriz seinem Schwager keine Unterstützung, sondern vermittelte nur einen den Wolfenbütteler derartig begünstigenden Vertrag, daß Erich ihn nur in der Not annehmen zu müssen, aber nicht dauernd halten zu können glaubte. Wollte Elisabeth nicht nur ihr hohes Ziel der Wiederherstellung des Evangeliums verfolgen, sondern auch die von alterzher mit ihrer kirchlichen Mission sich verknüpfende politische erfüllen, wollte sie dem Sohne eine selbständige Machtstellung in der Heimat erringen, aber auch ihre eigene neu begründen und ihre Leibzucht sich sichern, so konnte ihr Platz an der Seite des sächsischen Kurfürsten nicht sein.

So war es denn wieder das alte zwiespältige dynastische Grundverhältnis, das auch die neue Parteistellung Calenbergs erzwang und jetzt also durch die Kreuzung mit einer abermaligen zentralen Spannung wiederum in eine Krisis einzutreten im Begriff stand. Ja, das schien überhaupt die besondere Eigenart derartiger dynastischer Verhältnisse wie des calenbergisch-wolfenbüttelschen zu sein, daß sie, in der Tiefe

der Zustände wurzelnd, zwar etwas Schicksalhaftes an sich hatten, das Generationen hindurch die verschiedenartigsten Individualitäten immer wieder in der gleichen Richtung zu bewegen imstande war, daß sie aber, an sich von sekundärer Bedeutung, an der Gestaltung der allgemeinen deutschen Dinge erst Anteil gewannen durch die höhere Spannung, die sie den selbst nur aus Augenblickssituationen hervorgegangenen, jedoch an zentraler Stelle stehenden akuten reichsständischen Gegensätzen mitzuteilen vermochten. Aus der Kreuzung des großen Zwiespalts zwischen Philipp und Heinrich mit dem Verhältnis Calenbergs zu Wolfenbüttel hatte Erich der Jüngere seinen Ausgang genommen, ebenso wie von der Kreuzung jenes selben großen Gegensatzes mit der Feindschaft der albertinischen und ernestinischen Linie des Hauses Wettin einst Moriz von Sachsen hergekommen war, und die Bahn beider Fürsten war, wenn auch in verschiedenem Grade, für die Auflösung des alten reichsständisch-religiösen Widerstands gegen die Reichszentralgewalt von Bedeutung gewesen. Jetzt im Verlaufe der Gegenbewegung, die auf die endgültige Wiederherstellung und Festigung fürstlicher Libertät gegenüber habsburgischen Imperialismus sowie auf die Beseitigung religiöser Unterdrückung und Errichtung eines dauernden Religionsfriedens hinzielte, war es eine dreifache Schicht innerer dynastischer Interessentstreitigkeiten innerhalb fürstlicher Häuser, die in verschiedener Abstufung und neben manchen anderen Momenten den neuen zentralen Gegensatz gestalten und seine Austragung herbeiführen half. Das Verhältnis des calenbergischen welfischen Zweiges zum wolfenbüttelschen wurde die wesentlichste Ursache, daß die blutigste Hauptentscheidung des neuen inneren Krieges in Niedersachsen fiel. Unter den Beweggründen, die Kurfürst Moriz von Sachsen zum Vorkämpfer der gemäßigten, auf Erhaltung und Ausbau bisheriger revolutionärer Errungenschaften ausgehenden Richtung machten und ihn schließlich zum aktiven Vorgehen gegen die extremen Tendenzen und Ordnungsstörungen und damit zu abermaliger Verbindung auch mit ehemaligen antischnialkaldischen Elementen trieben, waren nicht die geringsten der Argwohn vor einer Verbindung seiner Vettern von der ernestinischen Linie des Hauses Wettin mit dem wilden Markgrafen und seine Furcht, in einem all-

gemeinen Umsturz seine Kurwürde und alle Errungenschaften des letzten Krieges an die andere Linie wieder zu verlieren. Schließlich wirkte der Zwiespalt im habsburgischen Hause zwischen Kaiser und König über die Sukzession ihrer Söhne im Reich, der ein wesentlicher Grund der Schwäche der Zentralgewalt gegen die Fürstenrevolution überhaupt gewesen war, auch jetzt noch fort, wenn auch gleichfalls mehr in der nur latenten Form des Mißtrauens; er gab schon im Oktober 1552 Anregungen zu einem Bündnis zwischen König Ferdinand und Moriz und verhinderte nicht zum wenigsten, daß neben der gemäßigten und extremen Richtung noch eine dritte reaktionäre die Lage selbständig bestimmen helfen konnte.

Durch ein solches dreifaches Schicksalswalten war es denn allerdings Elisabeth unmöglich gemacht, eine große allgemeine evangelische Koalition, wie sie gewünscht hätte, gegen alte antischmalkaldische Kräfte zusammenzubringen; dadurch wurde sie auch von den auf die Erhaltung des gegenwärtig Bestehenden und Wiederherstellung der Ordnung im Reich gehenden Tendenzen ausgeschlossen. Es blieb ihr keine andere Wahl als die radikale Partei. Aber nun wurden doch die dauerhaften und tiefgreifenden Wirkungen des die calenbergischen Geschehnisse beherrschenden alten dynastischen Grundverhältnisses erst recht sinnfällig dadurch, daß sich jetzt wie in einem Kreislauf die Ereignisse aus den Jahren vor 1540 zu wiederholen schienen. Wie einst hinter dem Rücken des Gatten mit den Schmalkaldenern, so verhandelte die Fürstin jetzt ohne Wissen des Sohnes bereits mit dem Markgrafen, als dieser selbst noch mit dessen Gegnern, den fränkischen Bischöfen in Unterhandlungen stand. Zur Bildung einer Gleichgewichtslage allerdings bot diesmal die auf unmittelbare Lösung drängende zentraldeutsche Spannung keine Gelegenheit. Herzog Heinrichs brutalste Gewaltmaßnahmen trieben auch Erich zu einseitigster Parteinahme. Elisabeth erlangte von ihm die Zustimmung zu ihrem Bündnisvorschlag und die Wiedezulassung des Evangeliums. Er übertrug ihr die Ausführung und gab ihr überhaupt eine unbeschränkte Regierungsvollmacht, und sie vergaß auch nicht, sich von ihm nochmals eine urkundliche Sicherstellung ihrer Leibzucht geben zu lassen. Nun hatte sie wieder ihre Hand in allen Dingen wie nur jemals zur Zeit des ersten Gatten.

Von Hannover aus, wohin sie zur leichteren Durchführung ihrer Maßnahmen aus Münden sich begeben hatte, rief sie die vertriebenen Prediger zurück, knüpfte sie noch immer neue Bündnisverhandlungen auf Grund eigenhändig entworfenener Gesandtschaftsinstruktionen an, leitete sie die Rüstungen und überwachte auch die Auffüllung der festen Häuser mit Proviant und Munition. Aber diesmal kam es zur Katastrophe. In der blutigen Schlacht bei Sievershausen, in der Kurfürst Moriz von Sachsen tödtlich verwundet wurde und die beiden ältesten, die Lieblings söhne Herzog Heinrichs fielen, blieb dieser selbst doch der Sieger. Als einzige auf calenbergischer Seite wollte auch danach Elisabeth den Mut nicht sinken lassen. Der Eifer der leidenschaftlichen Frau, das Geschick noch zu wenden, schien sich jetzt bis zu einer heroischen Wildheit zu steigern. Man hat ihr nachgesagt, sie habe ihre Kleinodien verjezt und sei mit dem Erlös durch die Herbergen der Stadt Hannover gezogen, die Landsknechte und Reiter zu einer anderen Schlacht herauszubringen. An den Rat der Stadt Braunschweig schrieb sie damals: die beiden jungen Wölfe seien nun tot, aber der alte, der lebe noch, und so lange werde es keinen Frieden geben. Allein die Würfel waren unwiderruflich gefallen. Das untergeordnete Verhältnis Calenbergs zu Wolfenbüttel war damit fest und unabänderlich geworden. Aber der Sieger erkannte doch in weiser Mäßigung die Grenzen seiner Kraft. In mancher Hinsicht gab er seine frühere starre Haltung auf und zeigte auch in dynastischen Fragen, wie in der Bergwerksache, Entgegenkommen. Besonders vermochten die calenbergischen Stände zwischen den beiden Fürsten, deren Beziehungen auch später gespannt blieben, hinfort eine selbständige Stellung einzunehmen; es war als Folge fürstlicher Landesteilungen keine vereinzelte Erscheinung und also gleichfalls eine Wirkung des alten Schicksalsverhältnisses. Zu ihrer Forderung auf verbrieftes Zusicherung einer dauernden Erhaltung des Evangeliums, die bald darauf, 1555, von Erich erfüllt wurde, hat Herzog Heinrich stillgeschwiegen. In einem Punkte aber blieb er unerbittlich, in der Weigerung, eine Rückgabe der Leibzucht an Elisabeth zuzulassen; er wünschte die Abfindung der Fürstin und ihre Entfernung aus dem Lande. Die Mutter jetzt opfern zu müssen, ist doch dem jungen Erich, so leichtfertig er war, sehr bitter

gewesen; aber wollte er seine eigene Herrschaft erhalten, blieb ihm keine Wahl. Elisabeth war freilich nicht die Persönlichkeit, in solche Forderung widerstandslos sich zu fügen; sie wollte in den Ablösungsvertrag nicht willigen und hoffte noch auf einen Ausweg. Allein für ein zweites Machtzentrum war doch jetzt kein Raum mehr, seitdem die allgemeine Beruhigung Deutschlands eine nochmalige Gelegenheit zu einer auswärtigen Anknüpfung nicht gab und somit die Bewegungen Calenbergs in seinem Verhältnis zu Wolfenbüttel zum Erstarren gekommen waren. Damit war aber nicht nur die politische, sondern auch die kirchliche Mission Elisabeths zu Ende. Sie hat zwar gezürnt: solches geschehe ihr, weil sie dem Lande das Wort Gottes gebracht habe. Im wörtlichsten Sinne war das kaum richtig. Im Grunde hatte doch Heinrich die neue Lehre im Nachbarlande immer nur deshalb bekämpft, weil sie einer Nebenregierung dort Gelegenheit bot, sich in auswärtige Verbindungen gegen ihn einzulassen. Jetzt war es doch so, daß er das Evangelium dulden zu können glaubte unter der Voraussetzung, daß die Gelegenheit zu einer Nebenregierung endgültig beseitigt würde. Man kann nicht sagen, daß er mit dieser Forderung seine verhasste Gegnerin überschätzt hat. Eine tragische Schicksalsverkettung hatte es jetzt dahin gefügt, daß die Schöpferin weichen und ihre Machtstellung zum Opfer bringen mußte, damit ihr Werk künftig ungeschädet bleiben konnte. Auch im Lande schien Elisabeths Abzug als eine politische Notwendigkeit angesehen zu werden, und die Landschaft, die sich doch einst für den gefangenen Corvinus eingesetzt hatte, regte sich nicht für sie. Seit sie in Hannover von ihren eigenen Einnahmequellen abgeschlossen saß, ließ ihr Sohn zwar rechtzeitig die Anweisungen auf Geld und Naturalien für sie ergehen, aber die Lieferungen wurden immer wieder verspätet ausgeführt. Bestand ein Einverständnis, sie auszuhungern? Da Herzog Heinrich ihr freies Geleit verweigert hatte und sie Hannover nicht verlassen durfte ohne Gefahr, ihrem bittersten Feinde in die Hände zu fallen, befand sie sich tatsächlich im Zustande einer belagerten Festung. Sie geriet in tiefe Not, hatte keinen Kredit mehr bei den Krämer, kein Brennholz, lernte Hunger und Frost kennen und hatte damals den bittersten Kelch ihres Lebens zu leeren.

Erst nach anderthalbjährigem Widerstande fügte sie sich in das Unvermeidliche, willigte im Frühjahr 1555 in den Vertrag und zog in die Grafschaft Henneberg.

Aber auch jetzt hat sie einen vollen Verzicht nicht finden können. Gehörte sie doch einmal zu jenen leidenschaftlichen Naturnaturen, die ihr Dämon, nachdem sie aus der ihnen gewiesenen Bahn des Schaffens und aus der Macht gewaltsam herausgeworfen sind, ruhelos in innerem Groll sich verzehren läßt. Sie hat später noch eigenhändig die Gründe aufgezeichnet, warum sie den Vertrag mit ihrem Sohn nicht halten zu brauchen glaubte. Vielleicht ist die Furcht vor Anzettlungen gegen den jetzigen Vertragszustand auch der Hauptgrund gewesen, weshalb die calenbergischen Räte verhinderten, daß Elisabeth ihre jüngste Tochter Katharina, die ihr Erich trotz der anders lautenden Bestimmungen des Testaments wie des letzten Vertrages vorläufig belassen hatte, dem Gewaltbereich des Sohnes völlig entzog. Bald darauf hat nicht Elisabeth, sondern Erich über die Hand des jungen Fräuleins verfügt, aber doch nicht, ohne vorher die Zustimmung der Mutter eingeholt zu haben. Daß er durch sein rücksichtsloses Verhalten gegen sie in dieser Heiratsache ihre geistige Erkrankung, der sie 1558 erlegen ist, ausgelöst habe, hat man dem Sohn offenbar mit Unrecht zur Last gelegt. Die Anfänge der Krankheit sind auch älter, als der Anstoß sein könnte, den Erich zu ihr gegeben haben soll.

An die Stelle Elisabeths als Hüterin des Evangeliums waren die Stände getreten, die freilich noch viel weniger als sie selbst ihrem Werk vollendete kirchliche Gestalt hätten geben können. Vielmehr gerieten unter der einseitigen Wahrnehmung landesherrlicher und adliger kirchlicher Interessen die Eigenorgane der neuen Kirche wieder in Verfall; sie sank abermals in einen Zustand der Anarchie zurück, und es bedurfte später noch ihrer Neubegründung von anderer Seite. Aber die neue Lehre an sich war doch gerettet und zu einer breiteren Wirksamkeit gelangt.

Unter den dynastischen Bewegungen, die als individuelle Notwendigkeiten dauernd die allgemeine Lage Calenbergs bestimmten, hatten die reformatorischen Ideen selbst zuerst in das Territorium als solches Eingang gefunden, indem sie das

zweite Machtzentrum des Landes durchdrangen zur Zeit einer ersten Krisis infolge Kreuzung jener Bewegungen mit einer zentraldeutschen Spannung; sich zu behaupten und auch innerlich weiter Boden zu gewinnen vermochten sie aber nur dadurch, daß sie in einer zweiten gleichartigen Krisis aus der dynastischen in die ständische Sphäre übergriffen. So konnten sie als ein Kultur, Staat und Gesellschaft belebender Strom durch die Jahrhunderte weiter wirken, als jener schicksalhafte Widerstreit realer Kräfte, unter dem sie sich einst hervorge- drängt hatten, längst der Vergessenheit verfallen war.

Bergeffene zeitgenöſſiſche Urtheile über Dorothea Schläzer.

Mitgeteilt von

Erich Ebftein in Leipzig.

Dorothea Schläzer wurde am 10. Auguſt 1770 in Göttingen geboren. Ihr 150. Geburtstag hat vor kurzem das Gedenden an ſie erneuert. Den wertvollſten Beitrag lieferte in den Göttinger Blättern 1919, Seite 17—24, W. Falckenheiner.*) Er hat mit der größten Sorgfalt alles das, was ſich über die ſie darſtellenden Wüſten und Bildniſſe ermitteln ließ, zuſammengeſtellt.

Gleichzeitig war es mir vergönnt, einen biſher unbekanntem Schattenriß von ihr aufzufinden. In einer Sammlung von Schattenriſſen, die der Göttinger Student Gregorius Franz von Berzeviczh in den Jahren 1784—86 zuſammengebracht hat¹⁾, findet ſich auch einer von Dorothea von Schläzer und ihrem Vater. Wenn Dorotheas Silhouette wirklich innerhalb dieſer Zeit angefertigt iſt, ſo ſtellt ſie ſie im Alter von 14—16 Jahren dar. Sie trägt einen Hut mit Feder. Das muß damals in Göttingen die neueſte Mode geweſen ſein. Denn A. G. Käſtner²⁾ ſchreibt unter dem 6. Oktober 1786 anläßlich der ſtattgehabten Taufe des Sohnes von Bollborth: „Es war eine große Verſammlung von Damen und Herren beſammen. Chapeaux kann man jetzt nicht mehr ſagen, weil die Damen auch Hüte tragen, allenfalls müßte man ſagen: Röcke und Hoſen; denn Hoſen tragen die Damen wenigſtens nicht öffentlich . . .“

Auf ihrer mit dem Vater 1781—82 unternommenen italiſchen Reiſe trug Dorothea auch einen ſolchen großen Reiſe-

*) Inzwiſchen hat Leopold v. Schläzer ein ſehr leſenswertes Buch über „Dorothea v. Schläzer, der Philoſophie Doctor. Ein deutſches Frauenleben“ u. ſ. w. (Stuttgart 1923) erſcheinen laſſen, auf das hier verwieſen ſein mag.

¹⁾ Erich Ebftein, Ein Silhouettenalbum aus der Göttinger Geſellſchaft um 1785. Zeiſchr. f. Bücherfreunde. 1921. Heft 2, S. 28—31.

²⁾ Amalie von Gehren, Dreißig Briefe . . . von A. G. Käſtner. Darmſtadt 1810, S. 29 f.

hut³⁾. R ä s t n e r schreibt am 26. Oktober 1781 an den Konrektor von Einem (Rästner, Briefe aus sechs Jahrzehnten. Berlin 1912, Seite 134): „Er (Schlözer) nimmt seine gelehrte Tochter mit ohne weibliche Bedienung und in Gesellschaft von ein paar Herren, die mit ihm reisen. Ich dachte, das wäre in mehr als einer Absicht viel gewagt.“ In Rom machten Vater und Tochter die Bekanntschaft von Wilh. H e i n s e, der von dort am 16. März 1782 an Friß J a c o b i schreibt, daß er „einen Monat mit dem ehern trocknen Schlötzer durchhistorisiert, wofür mich manche nützliche Nachricht und seine reizende elfjährige Tochter schadlos gehalten hat, ein Kind, das ganz artig italienisch spricht, lateinisch, französisch und spanisch zu lesen angefangen hat, das Klavier spielt, Bravourarien singt und voll Lebhaftigkeit ist. Ich bin manchen Morgen und Nachmittag mit ihr in dem weiten Rom herumgezogen, und sie war fast besser zu Fuß, als der Seeheld Klinger.“ Diese Stelle ist sicherlich wert, hier wieder ans Licht gezogen zu werden. Ueber Schlözer selbst schreibt H e i n s e fortsetzend: „Wenn ich Lust zum Akademischen Leben hätte, so will er in Göttingen und anderwärts alles für mich thun, was er kann. Seinen Briefwechsel, der nächstens in ein ander Journal verwandelt werden wird, hat er mir aus jeder Stadt auf meiner Reise angetragen, wovon ich aber schwerlich Gebrauch mache“⁴⁾.

Caroline Michaelis⁵⁾ hat es uns sehr launig geschildert, wie sie mit Frau Schlözer nach Cassel fährt und dort die „Zusammenkunft zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern nach so langer und gefährlicher Trennung“ mit erlebt. Sie erzählt uns dann von dem Einzug in Göttingen: „Wir zogen endlich gar prächtig in Göttingen ein: drei zu Pferde voraus, dann unser Wagen mit vier, die römische Reisegesellschaft mit sechs Pferden, und ein Cabriolet machte den Beschluß. Unser Gefolge vermehrte sich so, daß beim Absteigen vor dem Schlözerischen Hause über 100 Menschen versammelt, Schlözer fast ins Haus getragen wurde und wir uns mit Mühe durchdrängen mußten, und hier erscholl ein freudiges Willkommen.“

³⁾ W. Faldenheiner, a. a. O. 1919, S. 17—24.

⁴⁾ Heinsse, Briefe, hg. von Carl Schüddekopf. Band 2 (1910), S. 155.

⁵⁾ Hg. von Erich Schmidt. Leipzig 1913, Band 1, S. 62 f.

Das ausführlichste Zeugnis über Dorothea finde ich in den Lebenserinnerungen von Peter Boel (1760—1837), der sie 1781 als Göttinger Student sah, als sie von der italienischen Reise zurück war. Es heißt dort⁶⁾: „Nach seiner (Schlözers) Rückkehr von Italien, wohin er die Reise in einer vierzigigen Kutsche mit seiner Tochter, zwei Studenten und einem Hofmeister gemacht hatte, und wie behauptet wurde, mit einer irdenen Pseife, die er den ganzen Tag nicht ausgehen ließ und unvertauscht zurückbrachte, sah ich die Tochter Dorothea, später verheiratete Rodde, einige Male in den Assemblies, die Sonntags alle 14 Tage abwechselnd bei Bütter und Böhmer gegeben wurden. Obgleich sie kaum zwölf Jahr alt war, spielte sie doch schon eine Rolle in der Gesellschaft; sie beantwortete die Fragen der älteren Leute verständig und unverlegen, verläugnete aber auch ihr Alter bei den jüngeren nicht, mit denen sie sich gern ihrem kindlichen Frohsinn überließ. So scherzten auch wir zuweilen miteinander, und haben in der Folge, da uns das Schicksal nahe zusammengebracht, dieser flüchtigen Augenblicke mit Wehmut gedacht. Ihrem blühenden Ansehen und ihrer heiteren Laune merkte man die ungeheure Anstrengung nicht an, mit welcher sie nach dem Willen ihres hartherzigen Vaters alte Sprache, Altertumskunde, Philosophie, mathematische und andere Wissenschaften studiren und sich zu der Doctorpromotion vorbereiten mußte, bei welcher sie sich im 16. oder 17. Jahre wie ein bekränztet Opfer dem schaulustigen Göttinger Publicum preis gab. Die damals ihren Nerven angethane Gewalt ist nicht ohne nachtheilige Folgen für sie geblieben. Sie hat davon eine Reizbarkeit behalten, die oft bei geringen Veranlassungen ihr heftige körperliche Schmerzen verursachte, oder sie in eine trübe Stimmung versetzte, auch eine gewisse Verbtheit in ihren Bewegungen und Ausdrücken angenommen, die sich ebensowenig, als die, der größten Reinlichkeit unbeschadete Vernachlässigung in ihrem Aeußeren, mit zarter Weiblichkeit vertrug, wie denn überhaupt aus den früheren Verhältnissen in dem elterlichen Hause sich so manches erklären ließe, was von den Eindrücken der Jugend in das reifere Alter getragen, störend für die Gesundheit und

⁶⁾ Bilder aus vergangener Zeit. Erster Teil. Hamburg 1884, S. 245 f.

den inneren Frieden dieses so treugesinnten, wahrheitsliebenden, von der Natur zu eigenem Glück und wohlthätiger Wirksamkeit so reich ausgestatteten weiblichen Wesens geworden ist.“

Die treffliche Charakteristik Dorotheas, die Peter Boel gibt, schildert des weiteren den Vater Schlözer als argen Despot im Hause, der auf dem Katheder eine sehr kühne Sprache führt usw. Man merkt ihnen nicht an, daß sie erst in den Jahren 1825—1830 (a. a. D. S. 122) niedergeschrieben sind. Sie erschienen zuerst als: Erinnerungen eines Greises. Mtona 1835—37. (Vgl. Varnhagen v. Ense, Denkwürdigkeiten usw. 3. Band 2. Teil, Leipzig 1843, S. 476 ff. und bes. S. 486.)

Ein Jahr vor Berzeviczy — im Herbst 1783 — war Goethe in Göttingen gewesen. Noch nach mehr als 30 Jahren, als Goethe in Weimar von Frau Robdegeb. Schlözer einen Besuch empfang, hat er sich dieses Göttinger Aufenthalts erinnert, wo sie — nach Goethe⁷⁾ — „als das schönste hoffnungsvollste Kind zur Freude ihres Vaters, des strengen, fast mißmutigen Mannes, glücklich emporkwuchs.“

Im Februar 1784 besucht der Hof- und Stadtvicarius Christoph Friedrich Rind auf einer Studienreise in Göttingen auch Schlözers Kollegium über Politik. „Von 3—4 las er auch, hat eine Tochter von etwa 14 Jahr, ein sehr sauberes Mädchen, die auch seine Collegia mit anhört und überhaupt sich ganz dem Studium widmet“⁸⁾.

Um zu der eingangs erwähnten Silhouettensammlung zurückzukehren, die sich seit kurzem in meinem Besitz befindet und über die ich a. a. D. berichtet habe, so sei nur gesagt, daß Gregor von Berzeviczy, über dessen Göttinger Aufenthalt wir seit 1897 sehr gut orientiert sind⁹⁾, bei Schlözer und Feder (S. 19) am besten bekannt war. Er speiste in des ersteren Hause und sagte von ihm: „Er ist ein außerordentlicher Mensch, etwas finster, aber doch angenehm und sehr frei. Gott! was er alles in seinem Collegio sagt und

⁷⁾ Vgl. Frensdorff, Die Heimat Carolinens. Zeitschrift des hist. Ver. für Niedersachsen. 85. Jahrgang. 1920. Sonderabdruck S. 36 und D. Clemen, Ein Brief von Dorothea Robde-Schlözer (vom 31. Januar 1824), in: Göttinger Blätter, 1917, S. 23.

⁸⁾ Eg. von M. Geher. Altenburg 1897. S. 201 f. und S. 243 ff.

⁹⁾ W. von Berzeviczy, Aus den Lehr- und Wanderjahren eines ungarischen Edelmanns. . . Leipzig 1897.

er wäre imstande es auszusprechen, wenn selbst der Kaiser zugegen sein würde. Während seiner ersten Stunde saß ich wie versteinert da¹⁰⁾.

Im Dezember 1789 schreibt G. E. Dichtenberg¹¹⁾ folgenden Aphorismus nieder: „Es war eine sehr gute Bemerkung von Herrn Legationssekretär T(at)ter, daß die berühmte Mamsell S. (Schlözer) bey ihrer Gelehrsamkeit doch in Gesinnungen und Handlungen nur ein gemeines Mädchen sey“. Derselben Ansicht scheint der Anonymus¹²⁾ in seinem Büchlein: Letztes Wort über Göttingen und seine Lehrer, Leipzig 1791, zu sein, der auf S. 74—87 u. a. recht wunderliche Dinge über die Art, wie Schlözer seine Tochter sexuell aufgeklärt hat, berichtet.

Auch über Dorotheas Aussehen wird dort gesprochen: „Mamsell Schlözer ist überdem keine Schönheit, ihr Aeußeres hat nichts weniger als den Anschein von Geist“.

Weitere Einzelheiten über die Familie Schlözer finden sich in dem im gleichen Jahr erschienenen Werke, das ebenfalls anonym erschien und einen Schweizer Hochheimer zum Verfasser haben soll. (Göttingen. Nach seiner eigentlichen Beschaffenheit . . . dargestellt von einem Unpartheijischen. Lausanne MDCCXCI.) Es heißt dort: „Seine eigne Frau und seine älteste Tochter sollen viel mit ihm auszustehen haben. Besonders letztere, deren zeitliches Glück er einer der thörigsten Eitelkeiten aufopfert. Sie soll durchaus eine Gelehrte werden, und in einigen Jahren den Catheder besteigen. Es ist ein gutes Mädchen, nicht schön, doch auch nicht häßlich, nicht ohne, doch auch nicht von außerordentlichem Verstand. Was allenfalls nicht nach jedermanns Geschmack sein möchte, das ist etwas Männliches, sowohl in ihrer Stimme als in ihrem Betragen; doch ist ihr Charakter auf allen Seiten unanstößig.

¹⁰⁾ Ueber Schlözer selbst notiere ich noch: Adolf Bod, Hannover 1844 (Dorothea S. 40 f.). M. Wesendonk, Die Begründung der neuen deutschen Geschichtsschreibung. Leipzig 1876. G. Waig, in: Göttinger Professoren. Gotha 1872 und Martin Winkler. Schlözer und die russische Geschichtsschreibung. Leipzig 1920.

¹¹⁾ Dichtenberg, Aphorismen. Heft 4 (Berlin 1908), S. 34.

¹²⁾ Der Anonymus soll auf Grund einer handschriftlichen Notiz im Exemplar der Göttinger Bibliothek ein Ungar Ribini sein, nach einer solchen in dem mir gehörigen ist es W. F. A. Madensen, wie ich bereits in den Hannov. Geschichtsblättern 1900 S. 58 angegeben habe.

Zur Mathematik scheint sie einige Anlagen zu haben; ihr Vater fängt es aber überall verkehrt mit ihr an. Sie lernt keine Wissenschaft aus, sondern muß, wenn sie kaum einige Begriffe von einer Sache hat, dieselbe wieder verlassen und eine ganz andere Wissenschaft anfangen; und so weiß sie, wie sie es selbst an mehreren Orten geklagt hat, aus vielem etwas und im ganzen nichts. Es kann daher kommen, daß, wenn sie über diese und jene Wissenschaft examiniret werden sollte, und man gerade die rechten Kapitel trafe, sie vollkommen bestehen würde. Bey ihrem Magisterexamen wurde ihr die Ode des Horaz nunc est bibendum etc. vorgelegt und sie soll sich dabey recht gut gehalten haben (es folgen 53 Gedankenstriche). Das gute Mädchen ist zu bedauern; sie muß öfters die Torheit ihres Vaters büßen. In Jena hat er einen dienstbaren Geist, der alles, was er haben will, durch die Gothaische gelehrte Zeitung in die weite Welt posaunt. So kam in dieselbe vor einiger Zeit die Nachricht, daß die Demoiselle Schlözer, dieses Wunder von Gelehrsamkeit, wie sie ist gelehret worden, an einem Werk vom Flachsbau arbeite. Daran hat wohl das gute Kind niemals gedacht. Ich wüßte auch nicht, wie sie auf einen so seltsamen Einfall hätte gerathen können, da sie sich weder mit häuslichen, noch mit Feldgeschäften jemals abgegeben hat. Indessen hat sie doch den Schaden davon, daß hier eine Satyre auf das angebliche Flachswerk erschienen, die so heißend und zugleich so launigt abgefaßt gewesen, daß man zwar auf der einen Seite das unschuldige Mädchen herzlich bedauerte, auf der andern Seite aber doch das Ding nicht laut lesen konnte, ohne von Zeit zu Zeit durch unwillkürliches Lachen unterbrochen zu werden. Ich sammle keine Satyren, kann sie Ihnen auch nicht mittheilen; unser L†† wird sie mit sich genommen haben, von dem Sie sie werden erhalten können, wenn Sie einmal bey einem gesellschaftlichen Trunke für gut finden, Ihr allseitiges Zwergfell, wie man zu sagen pflegt, in eine tüchtige Bewegung zu setzen. Ist dies Frauenzimmer so glücklich, noch zu rechter Zeit aus der väterlichen Gewalt zu kommen, so ist kein Zweifel, daß sie alle ihre Compendien und Hefte zum Teufel werfen wird.“ (S. 53—56.)

In der Tat findet sich folgender Passus in der Gothaischen gelehrten Zeitung 1788, S. 320, 38. Stück vom 10. Mai: „Demoselle D. Schlözer arbeitet an einem Buche über den Flachsbau. Sie wird dadurch zeigen, was man bey ihrer persönlichen Bekanntschaft bald schätzen lernt, daß sie nicht nur Büchergelehrsamkeit, sondern auch die Litteratur der weiblichen Bestimmung, die Cassia aller weiblichen Mysterien, Deconomie versteht. Sie ist von Ganz in Kupfer gestochen¹³⁾ und nach der Unterschrift dieses Kupferstiches am 10. August 1770 geboren, mithin erst in der Blüthe des 18. Jahres“.

An eben dieser Stelle — 1791, S. 760, 79. Stück vom 5. Oktober — wird gemeldet: „Göttingen. Vom Herrn Hofrat Schlözer hat man nächstens einen Grundriß zu seinen Vorlesungen „über Politik“ zu erwarten. An seinem neuesten Werk über das römische Münzwesen, hat seine Tochter, die gelehrte Doctorin, Dorothea Schlözer, großen Antheil, und der Name hätte billig mit den Titel zieren müssen. Von ihr rühren nämlich die darin vorkommenden mühsamen Anmerkungen her“.¹⁴⁾

Ebenda 1788, S. 184, 22. Stück vom 15. März wird mitgeteilt: „Vor kurzem ist die Demoiselle Schlözer, welcher bei der neulichen Jubelfeyer der Universität zu Göttingen die philosophische Doctorwürde zuerkannt wurde, von der Herzogl. lateinischen Gesellschaft zu Jena aus freier Entschließung unter ihre Mitglieder aufgenommen worden“.

Im Herbst 1811 finden wir Benjamin Constant im Roddeschen Hause. Es heißt: „Konzert und fröhliches Abendessen bei Frau Rode“.¹⁵⁾ Etwa 1809 hatte sie sich über Constants Ehe folgendermaßen geäußert: „Ueber Con-

¹³⁾ Vgl. W. Faldenheiner a. a. O. S. 21.

¹⁴⁾ Hierzu gehört die Nachschrift Kästners zu seinem Brief vom 2. März 1789: „N. S. Da verlangt Madem. D. S. Philosophiae Doctrix von mir Nachricht über Vergleichung des russischen Gewichts mit andern. Nun stehen vergleichen in t. 2. Comm. Ac. Petrop. Also schicke ich ihr den Band. In eben dem Bande ist eine Abhandlung de pene elephanti mit einer ungeheuern Figur, obgleich nicht ganz in Lebensgröße.“ (Kästner, Ges. Werke, 4. Teil. Berlin 1841, S. 108). Der Brief ist zuerst abgedruckt in Fr. Rind: Die Harte, 5. Bändchen. Leipzig 1816, S. 249 f.

¹⁵⁾ Benjamin Constant, Reise durch die deutsche Kultur. Potsdam 1919, S. 165 und J. Ettlinger, Benjamin Constant, Berlin 1909, S. 152 und 214.

stants Heirat habe ich mich nicht wenig gewundert. Als ich die Frau vor zehn Jahren zuletzt sah, da war sie eben von Mahrenholz geschieden, wenn ich nicht irre, wegen Constants, den sie schon in Braunschweig gekannt. Als ich das letzte Mal in Paris war, lebte sie dort in bitterster Armut, an einen Emigranten verheiratet. Constants erste Frau lebt auch noch irgendwo im Braunschweigischen.“ (Siebeking S. 177, Anm. 1)

Mit Charles Willers war Frau Rodde seit ihrer Lübecker Zeit bekannt, und als Constant in Göttingen war, war ja auch Willers dort. Jacob Grimm lernt 1814 einen Senator Hach aus Lübeck kennen, „der den Willers in der Roddischen Concurssache freimüthig durch eine kleine Druckschrift widerlegt hat“¹⁶⁾.

Am 28. Februar 1812 schrieb Frau von Rodde an die Poel: „Willers hat viel Kummer; seinem Bruder sind zwei Kinder erfroren, und von ihm, der Frau und den andern Kindern weiß man nichts“. (Siebeking S. 198.)

Einen Brief Dorotheas über de Willers Tod aus Göttingen vom 6. April 1815 hat Falkenhainer a. a. O. S. 24 mitgeteilt.

Weiter hören wir von Frau Rodde in Karl Siebekings (1787—1847) Lebenserinnerungen¹⁷⁾. Sein erster aus Göttingen geschriebener Brief vom 29. Mai 1812 beginnt mit den Worten: „Seit vorgestern hier befindlich, besuchte ich gleich das Roddesche Haus und wurde hier und von Willers aufs freundlichste empfangen“. (S. 134 f.) Ebenso fand Siebeking einen Brief seiner Mutter im Roddeschen Hause vor. Die Beziehungen zum Roddeschen Hause verbandte Siebeking sicherlich seinem Freunde Poel. Heißt es doch (S. 171): Der Besuch des Freundes Poel galt vornehmlich der alten Freundin Rodde, die, durch den Zustand einer langsam dahinsiehenden Tochter des Trostes bedürftig, dringend dem Kommen des teilnehmenden Freundes entgegengesehen hatte. Er weilte vier Tage bei ihr, und aufs herzlichste von ihr und Willers aufgenommen, verlebte er mit ihnen und dem „heiteren und geistreichen Karl“, wie er nach Hause schrieb, die ange-

¹⁶⁾ H. Grimm und G. Hinrichs, Briefwechsel zwischen Jacob und Wilhelm Grimm aus der Jugendzeit. Weimar 1881, S. 266.

¹⁷⁾ Bilder aus vergangener Zeit . . . Als Manuscript gedruckt. 2. Teil. Bilder aus Karl Siebekings Leben. Hamburg 1887.

nehmsten Stunden. Sie aber sprach ihren Dank, nachdem er wieder zu Hause angelangt, in den Worten aus: „Aus der Fülle meines Herzens muß ich Ihnen sagen, wie sehr die vier herrlichen Tage meinen so trüben Sommer in so einziger Weise erheitert haben. Ich habe in meinem Leben keine solche Freude gehabt, als den 13. September 1812, 5 Uhr nachmittags, wo Sie in unseren Garten traten, und wäre dieses Haus mein Eigentum, so hätte ich einen Altar an dieser Stelle errichtet; allein in diesen wandelbaren Zeiten ist dergleichen nicht mehr vergönnt, und so halten wir uns lieber an das wohlthätig erwärmende Feuer, das in dem Herzen verwandter Freunde lodert und treue Seelen immer enger verbindet; dies nur allein richtet auf. So werden diese vier Tage mit allen ihren erquickenden Folgen mit uns fortleben. Den Tag nach Ihrer Abreise ließ ich Karl Sieveking holen, und alles Schöne, was Ihnen nachgesagt wurde, kam in wahrhaft klassischen Ausdrücken zu Tage“¹⁸⁾.

Karl Sieveking besuchte wegen der engen Familienverbindung das Roddesche Haus häufig, aber freilich mehr, um tröstend zu unterhalten, als um frohe Eindrücke von dort fortzunehmen. „Den Zustand der armen Rodde kenne ich,“ hatte dem Sohne Frau Sieveking geschrieben, „und sie ist nicht wie ich bewaffnet“. Und in der That, auch wenn der Zustand der Tochter sich vorübergehend zu bessern schien, es war und blieb nur das Auflackern des Lichts vor dem nahen Erlöschen¹⁹⁾. Und dazu der schwache, völlig haltlose Mann! „Ich erinnere Poel“, schreibt Sieveking in einem seiner Briefe, an Schlözers (Roddes Schwager) malerischen Ausdruck über ihn: „Er hat mir auch schon vorgeheult“. Und in einem späteren Brief sagt er: „Der alte Rodde ist für sein Haus ein Vampyr der Langenweile. Die heulende Jämmerlichkeit des Spießbürgers, der nie ein gesundes Gefühl gehabt hat und in der Welt nichts verehrt, als den Schwiegersohn des Bürgermeisters Peterfen²⁰⁾, ist wirklich unausstehlich schon für Fremde. Daß aber diejenigen, welche mit ihm an eine Galeere geschmiedet sind, nicht halb verrückt werden, ist mir unerklärlich“. (S. 173.)

¹⁸⁾ Sie wohnte damals, nach Faldenheiners Ermittlungen, in der Langen Weismarsstraße 49.

¹⁹⁾ Ihre Tochter Auguste starb erst am 13. Oktober 1820.

²⁰⁾ Rodde war in erster Ehe mit einer Tochter des reichen Bürgermeisters Peterfen verheiratet gewesen.

Uebrigens war auch Adam Dehlenschläger (Meine Lebenserinnerungen, 3. Band, Leipzig 1850, S. 109) mit Poel bekannt. Jener kam 1817 auf einer Reise nach Göttingen. Dort galt sein Besuch Professor Welcker und Heeren. Dann fährt Dehlenschläger fort: „Wir besuchten auch Frau Rodde-Schlösser, die in ihrer Jugend die Doctorpromotion gemacht hat. Im reifern Alter ist die Gelehrtheit in echte weibliche Bildung übergegangen“.

Zum Schluß sei aus des Göttinger Professors Feder „Leben, Natur und Grundsätze“. Leipzig 1825, Seite 156 erzählt, wie dieser durch Dorothea Schlözers Doctor-Examen selbst zum Studium der Mineralogie veranlaßt wurde. „Die erste Veranlassung dazu gab das Doctor-Examen der Demoiselle Schlözer, kurz vor dem Universitätsjubiläum 1787. Hofrath Kästner examinierte dieses, ohne Nachtheil ihrer jugendlichen Munterkeit und guten Laune, gelehrte junge Frauenzimmer aus der Metallurgie; welche zu erlernen sie nicht nur bey Hofrath Smelin ein privatissimum genommen, sondern auch auf einige Zeit den Harz besucht und Gruben besahren hatte. Sie zeigte schätzbare Kenntnisse, von den ersten Elementen der Mineralogie an bis zur Münze.“

„Mich aber verdroß es“, schreibt Feder weiter, „den geschickten Antworten eines jungen Mädchens wie ein unwissender Mensch zuhören zu müssen . . .“

Nachträge.

Am 6. Oktober 1787 schreibt Schiller an Körner (Jonas, Briefe I, 420): „Ich bin diese Woche von viele Göttingern heimgesucht worden, die während der Ferien herumstreifen. Sie erzählten mir von Schlözers farce mit seiner Tochter, die doch ganz erbärmlich ist“.

Zu S. 149.

Als Wilhelm von Humboldt am 20./21. August 1796 in Lübeck war (Werke. Band 14, S. 310), berichtet er in seinen Reisetagebüchern: „Die Senatorin Rodde (ehemalige Demoiselle Schlözer) war in Göttingen abwesend.“

Zu S. 152.

Als der König Jerome am 18. August 1810 Göttingen mit seinem Besuch beehrte, war Dorothea gerade aus Paris zurückgekehrt, und sah sich mit ihrem Verwandten G. L. Meißter die Illumination der Straßen an und nahm an dem Vivat für den König teil. (Protokolle des Göttinger Geschichtsvereins 1895/6 [1896], S. 97.)

Das Gefecht bei Delper am 1. August 1809.

Von

Willi Müller.

Die wichtigsten der für die vorliegende Arbeit benutzten Quellen sind folgende:

(v. Dypen:) Bericht über den Feldzug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1809. D. D. u. J.

v. d. Heyde: Der Feldzug des Herzoglich Braunschweigischen Korps im Jahre 1809. Berlin, 1819.

v. Wachholtz: Aus dem Tagebuch des Generals Fr. L. von Wachholtz. Braunschweig, 1843.

Spehr-Görgeß: Friedrich Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Dels. 2. Aufl. Braunschweig, 1861.

Dehnel: Rückblicke auf meine Militär-Laufbahn. Hannover, 1859.

Riemeyer: Feldzug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig im Jahre 1809. Halle, 1859.

Kriegerleben des Johann v. Borcke, weiland Rgl. Preuß. Oberstleutnants, 1806 bis 1815. Bearbeitet von v. Leszczyński. Berlin, 1888.

Kleinschmidt: Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha, 1893.

v. Korfleisch: Des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig Zug durch Norddeutschland im Jahre 1809. Beiheft zum Militär-Wochenblatt. Berlin, 1894.

Der selbe: Geschichte des Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiments. Band 1. Braunschweig, 1896. Mit Nachträgen.

Daneben sind Akten verwendet aus dem Geh. Staatsarchiv, dem früheren Kriegsarchiv und dem Geh. Archiv des

Kriegsministeriums zu Berlin wie des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

Ferner hatte Herr Regierungsrat a. D. Frhr. v. Rosen in Stralsund die große Liebenswürdigkeit, mir die, soweit ich unterrichtet bin, erst zum Teil — in der „Deutschen Rundschau“ — veröffentlichten Briefe des westfälischen Ministers Grafen Wolffradt an den preussischen Kammerherrn Grafen Mellin zur Einsicht zu übermitteln, wie auch die Familie des Herrn Hofrats Becker zu Kassel dessen hinterlassene Papiere freundlichst zur Verfügung stellte.

Für alle durch die Direktionen der genannten Archive und die erwähnten privaten Gönner mir gütigst gewährte Unterstützung verbindlichen Dank zu sagen, ist eine Pflicht, die ich gern erfülle.

Das Gefecht bei Delper am 1. August 1809.

Mit Recht wird das Jahr 1809 das erste des deutschen Freiheitskampfes gegen Napoleon genannt. Einigen nicht von der Gunst des Schicksals getragenen Unternehmungen — ich nenne die Namen Dörnberg, Schill und Andreas Hofer — schließt sich würdig an die glücklichere des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Dels, dessen durch die dunkle Nacht der Knechtschaft strahlende Heldengestalt ein eigentümlicher Zauber umschwebt. Sein denkwürdiger Zug von der Grenze Böhmens bis an die Nordsee wurde ein Erfolg verheißender Vorläufer der großen patriotischen Erhebung, die Deutschland einige Jahre später Erlösung aus schmachtvoller Versklavung brachte; auch diese Kriegszug gehört zu den für das Jahr 1809 so charakteristischen Vorgängen; und gerade in unseren Tagen dürfte ein gelegentlicher Hinweis auf das, was unser Vaterland einem Manne aus altem, deutschem Fürstengeschlechte verdankt, recht wohl am Platze sein.

Friedrich Wilhelm war geboren 1771 als Sohn Karl Wilhelm Ferdinands, des damaligen Erbprinzen von Braunschweig, der, zur Regierung gelangt, bald nach der Schlacht bei Auerstädt infolge der dort empfangenen Wunde aus dem Leben schied. Das Herzogtum hätte nun an Friedrich Wilhelm fallen müssen, der vor kurzem durch den Tod eines Oheims bereits

in den Besitz des Fürstentums Dels gelangt war. Aber nach dem Frieden von Tilsit wurde das braunschweigische Land dem neu gegründeten Königreich Westfalen einverleibt, ein Gewaltakt, der den Enterbten, dem starkes dynastisches Selbstgefühl — von jeher dem Welfischen Hause eigentümlich — innewohnte, als Lebenszweck den Kampf für sein gutes Recht und damit für die Befreiung Deutschlands erkennen und so die Bahn künftigen Heldentums beschreiten ließ. Als im Frühling 1809 Oesterreich zu einem neuen Kriege gegen Napoleon das Schwert in der Scheide lockerte, faßte er den Entschluß, auch seinerseits zu handeln: in Nachod und Umgegend sammelte er, die Kosten aus eigenen Mitteln bestreitend, ein Korps, von der vorherrschenden Farbe seiner Uniformen das schwarze genannt; mit dieser Schar schloß er sich, zwar unter österreichischem Oberbefehl, im übrigen aber als völlig unabhängiger Kriegsherr dem habsburgischen Heere an, um von dem südlichen Kriegsschauplatz aus gelegentlich nach Norddeutschland vorzustoßen und sein Erbland im Kampfe mit dem Usurpator Jerome zurückzugewinnen. Die Offiziere stellte vor allem das Königreich Preußen, teils aktive, von denen manche ohne die Genehmigung ihres Königs und ohne Abschied gingen, teils infolge der Armeeerduktion auf Halbsold gesetzte, teils völlig verabschiedete; dazu erschienen bald mehrere dem Stralsunder Blutbade entronnene Gefährten Schills, der durch Jerome geächtete Wilhelm v. Dörnberg mit einigen ebenfalls flüchtigen Anhängern, etliche den aufgelösten braunschweigischen Regimentern entstammende Herren und schließlich allerhand sonstige mehr oder minder geeignete Elemente. Nachdem sich allmählich auch Unteroffiziere und Soldaten eingefunden hatten, wurden zwei leichte Infanterie-Bataillons formiert, jedes zu vier Kompagnien, ein Husaren-Regiment zu sechs Eskadrons und eine Batterie reitender Artillerie zu vier Geschützen; Chef dieser letzteren Waffe wurde der ehemalige braunschweigische Kapitän Korfes, bald eine der geistigen Stützen des Korps. An die Spitze des Ganzen aber trat als Brigadier der zum Obersten beförderte ebenfalls aus braunschweigischen Diensten stammende Major v. Bernerwig. Später wurde noch ein drittes Infanterie-, das sogenannte Freie Jägerbataillon — als „Jäger“ bezeichnete man kurzer Hand die gesamten Infan-

teristen, als „Oberjäger“ die Unteroffiziere — errichtet, das zunächst allerdings nur zwei Kompagnien stark war, und eine aus gelernten Förstern bestehende Scharfschützen-Kompagnie; auch traten im Laufe der Zeit noch eine Anzahl Mannen hinzu, für deren Uniform ein österreichisches Muster — sie ähnelte derjenigen der Merfeldt-Mannen — vorbildlich wurde.

Als der Krieg dann wirklich ausgebrochen und die Formation des Korps vollendet war, drang Friedrich Wilhelm in Verbindung mit einer nicht allzu starken österreichischen Heeresabteilung und dem kleinen hessischen Freikorps, das der aus seinem Lande vertriebene Kurfürst Wilhelm in Böhmen hatte sammeln lassen, zunächst in das zum Rheinbunde gehörige Königreich Sachsen ein, um durch dieses Land hindurch sein Herzogtum zu erreichen; aber die Verbündeten mußten vor dem unter Führung Jeromes heranrückenden, erheblich stärkeren 10. französischen Armeekorps zurückgehen. Mit mehr Erfolg versuchten sie ihr Glück dann in Franken am oberen Main, und schon glaubte der Herzog, sich nordwärts wendend, seinem Ziele nahe zu sein, als der am 12. Juli geschlossene Waffenstillstand von Znaim seine Hoffnungen zum zweiten Male vereitelte. Aber er verzagte nicht und beschloß — nun belohnte sich die Betonung selbstherrlicher Kriegshoheit — die Waffenruhe für sich und sein Korps abzulehnen; auf eigene Hand wollte er versuchen, das Land seiner Sehnsucht zu erreichen und im Norden Deutschlands der vaterländischen Sache eine günstige Wendung zu geben. Freilich nur wenn — vor kurzem eingegangene Nachrichten berechtigten zu solchen Hoffnungen — die Engländer mit stärkerer Macht in Deutschland erschienen waren, um der ungeschulten Masse der Insurgenten Kern und Haltung zu geben, hatte Friedrich Wilhelm Aussicht auf Gelingen seines Unternehmens. Mit den Briten Fühlung zu suchen, wurden daher der Oberst v. Dörnberg, bislang Chef des Generalstabes im schwarzen Korps, und der Major v. Oppen in Verkleidung und unter falschem Namen an die Nordsee geschickt; an Dörnbergs Stelle trat der zum Major beförderte Hauptmann Korfes. Dieser riet dringend, man möge suchen, die Wesermündung zu erreichen: seien die Briten wirklich gelandet, würde man hier leicht mit ihnen in Verbindung treten können, hätten sie aber den seitens der deutschen Pa-

trioten gehegten Erwartungen nicht entsprochen, sei es wahrscheinlich möglich, die Schwarzen von dort aus nach England hinüberzuführen, um sie auch fernerhin im Kampfe gegen Napoleon irgendwo zu verwenden. Nachdem Korses' Plan genehmigt war, begab sich das Korps nach Zwickau — eine Bewegung, die nach den vom österreichischen Hauptquartier gegebenen Befehlen nicht auffallen konnte; von hier sollte der Marsch auf der großen, nach Norden führenden Straße angetreten werden.

Bis Braunschweig war der Weg vermutlich vom Feinde frei; später wurde die Sache bedenklicher: an der unteren Weser stand ein mindestens 5000 Mann starkes westfälisches, von General Reubell, einem Franzosen von Geburt und Günstling Jeromes, geführtes Korps, das zur Sicherung der Küste gegen eine britische Landung entsendet worden war; fand der Herzog diesem gegenüber keine englische Unterstützung, mußte ihm sein gutes Schwert einen Weg zum Meere bahnen — eine Aufgabe, die allerdings leicht dem Untergange entgegenführen konnte. Wenn Friedrich Wilhelm bei dieser Lage der Dinge seinen Kühnen, von Abenteuerlichkeit nicht völlig freien Plan zu verwirklichen beschloß, so beweist sein Handeln auf alle Fälle eins: daß in seiner Brust das Erbe heldenhafter Ahnen lebte, der unerschütterliche Mut der Welfen.

Am 24. Juli brach das Korps von Zwickau auf; gleich nach dem Abmarsche nahmen eine Anzahl Offiziere und Mannschaften, da der Herzog seinen Plan jetzt bekannt gab, ihren Abschied; sie hielten nach Oesterreichs voraussichtlichem Rücktritt vom Kriege einen günstigen Erfolg nicht mehr für denkbar. Die übrigen verpflichteten sich zu treuem Ausharren. Das Korps zählte nunmehr noch 1300 Mann Infanterie, 630 Reiter und 80 Artilleristen, mit Offizieren rund 2100 Mann. Von Zwickau ging der Marsch über Altenburg nach Leipzig, worauf der sächsische General v. Thielmann, der in Dresden, und der holländische General Gratien, der in Erfurt stand, sofort zur Verfolgung aufbrachen; jener machte allerdings bald wieder kehrt. Von Leipzig gelangten die Schwarzen dann über Halle, Hettstädt und Quedlinburg nach Halberstadt, das, vom 5. westfälischen Infanterie-Regiment unter seinem tüchtigen Kommandeur Mehronnet, der von Jerome zum Grafen v. Wellinge-

rode erhoben war, besetzt und, sehr tapfer verteidigt, unter schweren Opfern erstürmt werden mußte. Besonders von den kampferprobten Infanteristen blieb ein großer Teil, für den sich allerdings dadurch einigermaßen Ersatz fand, daß etwa 300 der Besiegten beim Korps Dienste nahmen. Sie wurden dem 3. Bataillon als dem schwächsten zuerteilt und standen mit ihren weißen Uniformen in auffallendem Gegensatz zu den neuen Kameraden. Weiter ging es auf Wolfenbüttel, wo der am Vormittage des 31. Juli einziehende rechtmäßige Landesherz mit Jubel empfangen wurde, aber durch den von seiner Sendung heimkehrenden Major v. Dppen die schmerzliche Nachricht erhielt, daß die große von Lord Chatham befehligte englische Flotte mit 30—40 000 Mann Landungstruppen nicht nach Deutschland, wo man auf ihr Erscheinen mit Schmerzen wartete, sondern nach der Mündung der Schelde gefegelt sei. Dörnberg habe sich unter diesen Umständen über Helgoland nach England begeben, um hier für die Ankunft der Schwarzen das Nötige vorzubereiten, aber vorher von Lord Stewart, dem Befehlshaber des in der Nordsee stationierten britischen Geschwaders, das Versprechen erlangt, er wolle sein Möglichstes tun, das Korps an der Wesermündung aufzunehmen und nach England hinüberzuführen. Unter diesen Umständen, die es Friedrich Wilhelm klarmachten, daß er momentan auf irgend welche Erfolge in Deutschland nicht rechnen dürfe und seines Bleibens in dem eben wiedergewonnenen Heimatlande nicht sein werde, kam es für die schwarze Schar einzig und allein darauf an, sobald wie möglich die Küste und die britischen Schiffe zu erreichen; daher brachen die Schwarzen abends 7 Uhr gen Braunschweig auf. Nur das Freie Jägerbataillon und die Ulanen blieben zurück; sie sollten über die von Süden herandrückenden Holländer Kundtschaft einziehen¹⁾.

In Braunschweig hatte auf die Nachricht, wie nahe der Herzog sei, eine ungemaine Erregung Platz gegriffen, und umbraust von nicht enden wollendem Jubel der Menge, ritt Friedrich Wilhelm an der Spitze seiner Truppen um 10 Uhr in

¹⁾ Aus der Anordnung des Divulgs bei Wolfenbüttel erkennt man — wie v. Korpfleisch scharfsinnig urteilt —, daß Friedrich Wilhelm sich zur Zeit seines dortigen Aufenthaltes von Süden her bedroht glaubte, also von dem Herannahen Grattens Kunde hatte.

die Stadt seiner Väter ein, die in hellster Festbeleuchtung strahlte. Der Marsch des Korps ging nach dem Petritore, wo auf den abgetragenen Wällen ein Bivak bezogen wurde. Soeben war die Nachricht eingegangen, feindliche Reiter hätten sich auf der Straße, die von Celle herführte, bei dem Dorfe Ohof gezeigt, und es konnte kaum zweifelhaft sein, daß sie zur Keubellschen Division gehörten. Daher schien es geboten, das Korps an der Stelle, wo jener Heerweg bei Braunschweig endete, zu konzentrieren. In der Mitte seiner Krieger fand auch Friedrich Wilhelm auf einer Schütte Stroh einen kurzen Schlummer.

„Alles, was er von dem Lande
Seiner Väter noch besaß,
War der Raum, den er im Sande
Mit des Leibes Länge maß“,

sang der Dichter. Am nächsten Morgen aber ergriff er, wie es nicht nur die Staatsklugheit gebot, sondern ebenso sehr berechtigtes Selbstgefühl verlangte, durch ein während der Nacht gedrucktes und unter großem Jubel an den Straßenecken angeschlagenes und auch unter das Volk verteiltes Patent von dem Habe seiner Ahnen formell Besitz; gleichzeitig erließ er einen in derselben Weise zur Kenntniß der Oeffentlichkeit gelangenden Ausruf zu den Waffen, dem allerdings, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nur etwa 200 ganz junge Männer, größtenteils sechzehn- bis achtzehnjährige abenteuerlustige oder durch den Sold verlockte Handwerksburschen, Folge zu leisten wagten. Der Kern der Einwohnerschaft Braunschweigs verhielt sich passiv²⁾. Ein froher Tag wurde der 1. August aber für die bei der Erstürmung Halberstadts gefangen genommenen westfälischen Offiziere; der Herzog entließ, wie tags zuvor die Mannschaften, so nun auch diese; nur den Grafen Wellingerode und seine beiden Adjutanten behielt er zurück als Geiseln für gute Behandlung der in Halberstadt gebliebenen Verwundeten. So standen auch die in den letzten Tagen zur Bewachung der

²⁾ Wie berechtigt die Vorsicht der Braunschweigischen Bürgerschaft war, zeigt der Umstand, daß durch Schreiben der Präfektur vom 5. August der Maire von Braunschweig, Herr v. Münchhausen, angewiesen wurde, die Persönlichkeiten festzustellen, die sich dem Korps angeschlossen hatten (Geh. Staatsarchiv, Berlin).

westfälischen Gefangenen verwendeten Streitkräfte sämtlich für die Abwehr des eben erscheinenden neuen Feindes zur Verfügung.

Ueber diesen waren in der Frühe genauere Nachrichten eingegangen; es handelte sich in der That um die unter Reubell's Führung stehende 1. westfälische Division, die in einer Stärke von annähernd 6000 Mann heranzog. Sie umfaßte alle drei Waffen und setzte sich zusammen aus dem 1. und dem 6. westfälischen Linien-Infanterie-, dem 3. großherzoglich bergischen Infanterie-, dem 1. westfälischen Kürassier-Regimente und 10 Geschützen. Diese Truppen, alte Bekannte der Schwarzen vom sächsischen Kriegsschauplatz, rückten von Celle her an; es konnte demnach nicht zweifelhaft sein, daß dem Korps ein neuer Angriff bevorstehe. Reubell hatte seine Division, die am 29. Juli in Hoya stand, während er selbst seit dem 27. schon in Bremen weilte, auf die Nachricht, die Braunschweiger rückten an, von dort zu ihr zurückkehrend, nach Celle geführt, wo sie am 31. eintraf. Die Lage des Korps wurde durch diese Wendung der Dinge in hohem Grade bedenklich; nahte doch, wie von Norden die Westfalen, so von Süden her Gratiens mit einer nicht minder starken Streitmacht. Führte Reubell den ihm gewordenen Befehl, sich den Braunschweigern entgegenzuwerfen, nur halbwegs geschickt aus — er brauchte nichts zu tun, als bis zur Ankunft der Holländer, die bereits Halberstadt erreicht hatten und deren Herannahen, wie seine späteren Bewegungen zeigen, ihm bekannt war, stehen zu bleiben, wo er stand —, so waren der Herzog und seine Tapferen rettungslos verloren. Es blieb diesen nur eins übrig: den Vorteil der inneren Linie auszunützen und dem nächsten Feinde mutig entgegenzutreten. Nur eine Tollkühnheit konnte Rettung bringen; es galt, alles zu wagen, am alles zu gewinnen. So wurde denn beschlossen, vor allem auch um den Weg nach der Küste womöglich offen zu halten, bei dem eine gute halbe Stunde nordwestlich am linken Ufer gelegenen Dorfe Delper, durch das die von Celle herführende Heerstraße zieht, Reubell ein Gefecht anzubieten.

Dazu schien es vor allen Dingen geboten, die ganze dem Herzoge zur Verfügung stehende Macht zu vereinen, weshalb dem in Wolfenbüttel zurückgebliebenen Major v. Herzberg

der Befehl zuing, er solle mit seinen Leuten sofort nach Braunschweig aufbrechen. Dann wurde die Zerstörung verschiedener Brücken angeordnet, in erster Linie derjenigen bei dem Dorfe Beltenhof, wodurch man einer unliebsamen Ueber- raschung vom rechten Okerufer her vorzubeugen dachte, sodann auch die Torbrücken der Stadt mit Ausnahme der steinernen am Augusttor und der am Petritor gelegenen; diese mußten zur Verbindung mit Wolfenbüttel und Delper stehen bleiben. Der Herzog aber ritt gegen 1 Uhr mittags nach Delper hinaus, um das Terrain für den bevorstehenden Kampf nochmals zu prü- fen. Bei dieser Gelegenheit sprach er auch auf der Delper Mühle vor und hielt vom Boden des Wohnhauses Umschau, besonders über das Gelände rechts vom Flusse, entdeckte aber zu seiner Freude nichts Beunruhigendes. Dann kehrte er zurück zum Petritor, wo sich die Seinen mittlerweile im Bivak zum Ausmarsche geordnet hatten. Der Ausbruch des Korps erfolgte bald nach 2 Uhr; jenseit des Galgengrabens am Südabhange des Delper Berges marschierte es einstweilen auf. Die abrücken- den Truppen wurden von einer großen Menge treuer Bürger begleitet, die, teilnehmend und zwischen Furcht und Hoffnung schwankend, in geringer Entfernung von der Walstatt den Ausgang des Gefechtes zu erwarten wünschten. Schwer lastete die Sorge auf Friedrich Wilhelms Seele. Er sah den Unter- gang des Korps vor Augen; sich den Weg zu erkämpfen durch den doppelt und dreifach überlegenen Feind, schien unmöglich, und wenn es nicht gelang, führte jede Stunde das Verhängnis näher. Da richtete der schwer geprüfte Fürst seine Blicke zu dem empor, der die Geschicke der Menschen lenkt; in seiner Not suchte er Trost bei Gott, und unwillkürlich stimmte er den ersten Vers eines schönen altbraunschweigischen Kirchen- liedes an, der beginnt:

„Dir trau' ich, Gott, und wanke nicht,
Wenngleich von meiner Hoffnung Licht
Der letzte Funke schwindet“,

und endet:

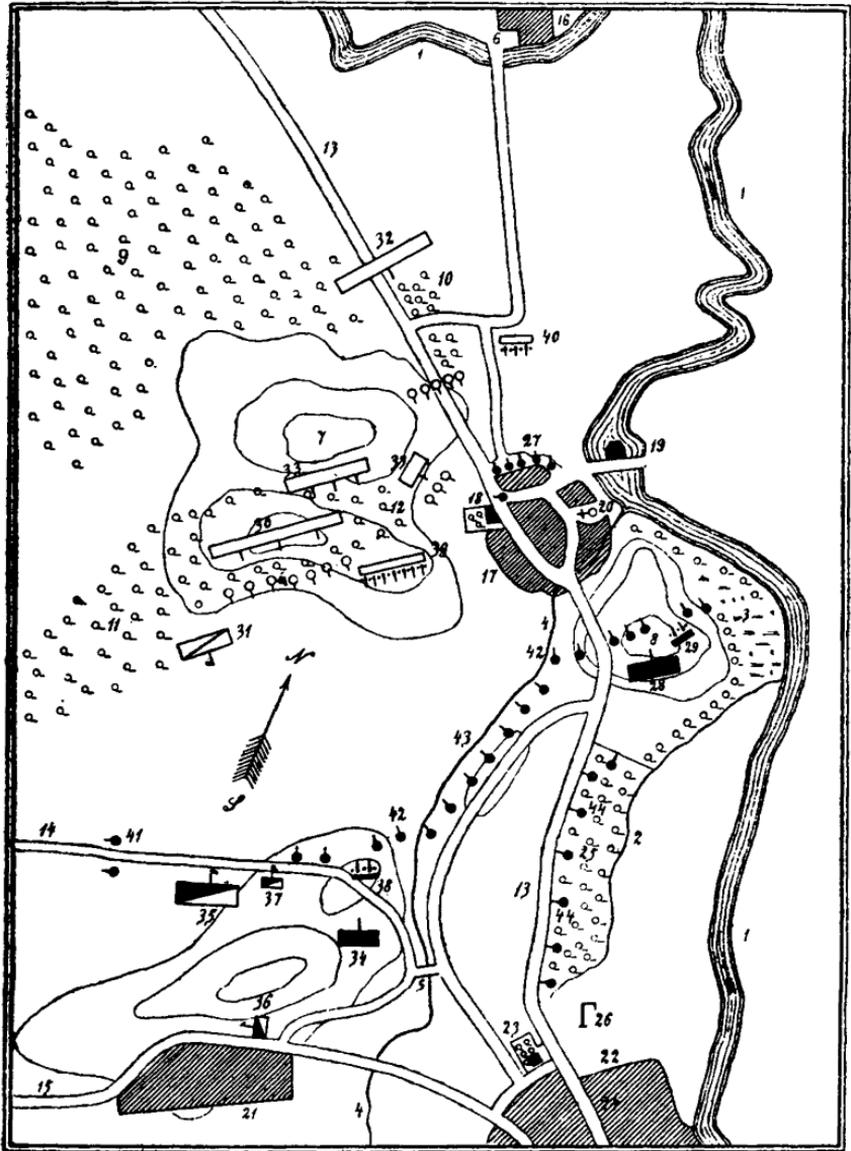
„Ich trau' auf Dich,
Du leitest mich,
Ich kämpf' und siege, Gott, durch Dich!“

Dieser feierliche Moment, in dem der trotzige Krieger, von der Wucht der Verhältnisse überwältigt, sich demütig vor seinem Gotte beugte und sein Schicksal vertrauensvoll dem Herrn der Welten anbefahl, muß etwas sehr Ergreifendes gehabt haben; v. Bernewitz, Korfes und andere Offiziere aus der Umgebung des Herzogs fielen ein, und was von den in der Nähe stehenden Mannschaften Text und Melodie kannte, beteiligte sich ebenfalls an dem Gesange, der, weithin über das Feld schallend, das bekümmerte Herz des Fürsten mit neuer Hoffnung erfüllte. Wie so manches an dem Zuge der Schwarzen erinnert auch dieser improvisierte Gottesdienst vor dem Kampfe an die Zeit des 30jährigen Krieges, während dessen ja der große Schwedenkönig, ein frommes Lied auf den Lippen, in die Schlacht zu gehen pflegte.

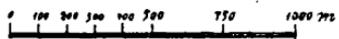
Als der Gesang verklungen war, marschierten die Truppen zum Gefecht auf (siehe Plan³⁾). Doch über die zu wählende Position geriet der Herzog mit dem Chef seines Stabes in Differenzen. Korfes wollte den rechten Flügel an Delper lehnen, da das Dorf wegen der Oker und der sie begleitendem feuchten Wiesen nicht zu umgehen war; Friedrich Wilhelm aber beabsichtigte, Stellung diesseit der Ortschaft zu nehmen und den aus ihr hervorbrechenden Feind kräftig zurückzuweisen, um ihn in der Verwirrung womöglich zu vernichten. Da Korfes mit seiner Ansicht nicht durchzudringen vermochte, konzentrierte der Herzog drei Kompagnien des 1. Bataillons unter Major v. Fragstein nebst zwei Geschützen unter dem Kapitän Gendrerer am Delper Berge, wo man freies Schussfeld nach dem Dorfe hin hatte, und ließ dieses selbst nur durch zwei Kompagnien — eine von jedem Bataillon — besetzen, jedenfalls wohl zum Zwecke der Aufnahme einer zur Aufklärung über Watenbüttel hinaus vorgeschickten Husaren-Abtei-

³⁾ Scheinbar handelten die Herzoglichen am klügsten — so zeigt ein Blick auf den Plan —, wenn sie den von Ohof her anrückenden Westfalen in einer vom Nordrande des Dorfes Delper bis zur Nordspitze des westlich davon liegenden Delper Holzes reichenden Stellung entgegentraten; aber dies geschah nicht, vermutlich weil die Bodengestaltung des Vorgebietes hier das Schussfeld behinderte. Wer jemals an Ort und Stelle war, wird sich davon überzeugen haben.

Plan zum Gefecht bei Oelper.



■ Braunschweiger.



□ Westfalen.

Maßstab 1:20000

Die durch diesen Plan veranschaulichten Ereignisse sind nicht alle als gleichzeitig anzusehen.

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Die Oker. | 23. Das „Weiße Ross“. |
| 2. Der Galgengraben. | 24. Der Weg nach dem Petritor. |
| 3. Lumpfige Ohevrissen. | 25. Der Bielsche Garten. |
| 4. Die Schölthe. | 26. Das Hochgericht. |
| 5. Die Schäferbrücke. | 27. Die Kompagnie v. Rabiel. |
| 6. Abgebrochene Brücke. | 28. Das I. braunschweigische Bataillon. |
| 7. Der Buchenberg. | 29. 2 braunschweigische Geschütze. |
| 8. Der Oelper Berg. | 30. Das II. westf. Infanterie-Reg. |
| 9. Das Watenbitteler Holz. | 31. Das I. westf. Kürassier-Reg. |
| 10. Die Ellerngruppe. | 32. Das I. westf. Infanterie-Reg. |
| 11. Das v. Parnelsche Holz. | 33. Das bergische Infanterie-Reg. |
| 12. Das Oelper Holz. | 34. 3 Kompagnien vom II. braunschweigischen Bataillon. |
| 13. Der Weg von Belle. | 35. Das braunschw. Husaren-Reg. |
| 14. Der Weg von Lamm. | 36. 1 Eskadron braunschw. Husaren. |
| 15. Der Weg von Hannover. | 37. Die braunschw. Ulanen-Eskadron. |
| 16. Veltenshof. | 38. 2 braunschw. Geschütze. |
| 17. Oelper. | 39. 7 westfälische Geschütze. |
| 18. Der Oelper Turm. | 40. 3 westfälische Geschütze. |
| 19. Die Oelper Mühle. | 41. Scharfschützen unt. Lou v. Eschwege. |
| 20. Die Oelper Kirche. | 42. Braunschweigische Schützenkette. |
| 21. Lehdorf. | 43. Braunschw. Scharfsch. Komp. |
| 22. Braunschweig. | 44. Jäger und Fivilaten. |

Die mit dem Treffen bei Oelper nicht in direktem Zusammenhang stehenden Bewegungen des schwarzen Korps und seiner Gegner können auf jedem bessern Schulatlas fast ausnahmslos verfolgt werden, daher ist eine Karte für sie nicht beigegeben.

lung⁴⁾. Die Kompagnien standen unter dem Befehle des Kapitän v. Kabiell. Später, kurz vor Beginn des Gefechtes, vertheilten sich auch noch über den südlich vom Delper Berge liegenden Bielschen Garten Jäger und Zivilisten — diese wohl die eben eingetretenen zwar noch nicht uniformierten, aber doch

⁴⁾ Die Anordnung des Herzogs — die schwache Besetzung Delpers und als Folge davon die Zurücknahme der Truppen und der spätere Versuch einer Wiedereroberung des Dorfes — hat zu vielfachen, für ihn nicht immer schmeichelhaften Betrachtungen Veranlassung gegeben. Friedrich Wilhelm antwortete dem als Berichterstatter über den Zug der Schwarzen viel genannten Hauptmann v. d. Heyde, der ihn im Jahre 1812 in London wegen der erwähnten Vorgänge interpellirte, er habe den Befehl zur Räumung Delpers gegeben, weil das Terrain zwischen Dorf und Berg für die Jäger günstig gewesen sei, und fuhr dann fort: „Wenn Sie erlauben wollen“ — so leitete er häufig Sätze ein —, „ich habe die Westfalen mit Fleiß dahin gelassen, um zu sehen, was sie wohl eigentlich machen und ob sie sich tapfer herumschlagen würden“ (v. d. Heyde S. 113 Anm.). Das sagte er lachend und natürlich nicht im Ernste. Aber auch Dehnel (S. 111) belastet den Herzog, wenn er den Vorgang so darstellt, als habe dieser erst nach der Aufgabe des Dorfes erkannt, welche Vorteile dessen Besitz dem Feinde bot, und, um den Fehler wieder gutzumachen, die Wiedereroberung unternommen. Es heißt denn doch Friedrich Wilhelm eine große Portion Torheit und eine gar zu geringe Dosis militärischen Scharfblicks zutrauen, wenn man annimmt, daß er dem Feinde vorweg Vorteile zugestand, die ihm durch Kampf erst wieder entrisfen werden mußten! Der Herzog, das ist klar, hat Delper überhaupt nicht halten wollen; nach seinem Plane sollte das Dorf vor der Front der Braunschweiger, von ihnen unbesezt, bleiben ([v. Oppen] S. 53). Die Terrainverhältnisse nordwestlich der Ortschaft, die den Jägern nicht günstig waren, mögen ihm den Entschluß, in Delper nur eine Avantgardenstellung zu nehmen, erleichtert haben. Ganz unzweifelhaft erscheint, daß er das Dorf, wenn er es wirklich hätte verteidigen wollen, stärker besetzt haben würde. Daß er das nicht tat, vielmehr die beiden vorgeschobenen Kompagnien beim Anrücken der Westfalen zurücknahm, eben das ist ihm von der Kritik sehr verdacht worden (v. d. Heyde S. 112 u. 124); er habe auf diese Weise durch Bloßgebung der Flanke, die sich in der ersten Stellung an die Oer lehnte, den rechten Flügel geschwächt, so daß es in Neubells Hand gelegen, seine Tirailleurs längs des Flusses vorzuschicken und den Braunschweigern in hohem Grade lästig zu fallen. In der That scheint die Räumung des Dorfes beim Anmarsche des Feindes im ersten Augenblicke ein Fehler und um so auffallender zu sein, als der Herzog bei seiner Löwenmuthigkeit gerade sein Freund von vorzeitigem Zurückweichen war. Und doch hatte er recht, wenn er handelte, wie er tat. Zunächst ist das über die Entblößung der rechten braunschweigischen Flanke Gesagte nicht völlig stichhaltig: lehnten sich die Truppen in ihrer neuen Stellung auch nicht mehr unmittelbar an die Oer, so war das Gelände an ihrem rechten Flügel doch theilsumpfig, theils mit Gärten und Hecken so dicht besetzt, daß die Jäger, auf diese gestützt, einer feindlichen Umgehung immer noch erheblichen Widerstand entgegenzusetzen vermochten (v. Borcke S. 373). Zweitens aber konnten Kabiells Kompagnien, falls sie im Dorfe blieben, eventuell in die Lage kommen, mit dem Rücken gegen den Fluß kämpfen zu müssen. Es war mit

schon bewaffneten Braunschweiger wie auch Bauern aus den benachbarten Dörfern, die, mit Sensen und anderen landwirtschaftlichen Geräten ausgerüstet, ihrem Herzoge siegen helfen wollten⁵⁾. Während so der rechte Flügel der Schwarzen im Dorfe selbst und hinter diesem placiert wurde, war auch der

Sicherheit anzunehmen, daß der Feind Delper nicht nur an der schmalen Nordseite angreifen würde, sondern auch von Westen her, vom Delper Holze aus, das unmittelbar in Kabiels Flanke lag. Entweder war dieses von den Westfalen schon besetzt, als der Herzog seine Truppen aus dem Dorfe zurückzog, oder deren im Texte besprochene Bewegungen ließen ihn wenigstens vermuten, daß sie es besetzen wollten, und dann war, da das Holz auf einer Bodenerhebung lag, der tief gelegene Dorstrand schwer zu halten. Solange der linke braunschweigische Flügel intakt blieb, konnte dieser allerdings den vom Delper Holze her gegen das Dorf anrückenden Truppen durch Flankenangriffe lästig werden; glückte es aber der westfälischen Uebermacht, was leicht geschehen mochte, ihn unschädlich zu machen, so lag, wenn man sich braunschweigischerseits nicht rechtzeitig zur Aufgabe des Dorfes entschloß, die Gefahr nahe, gegen den Fluß gedrückt zu werden. Und der Vorstoß der Westfalen erfolgte, wie wir sehen werden und Friedrich Wilhelm erwartet haben wird, in der That gleichzeitig von Norden und vom Delper Holze aus. Diesem überlegenen Angriffe gegenüber konnte es dem Herzoge, auch wenn er seine vorgeschobenen Kompagnien verstärkte, begegnen, daß der Feind ihn, vom „Delper Turm“, einem im Westen der Ortschaft gelegenen Wirtshause, her vordringend, abschnitt und auf die Oker zurückwarf. Und noch eine andere Erwägung mochte ihn zur Aufgabe des Dorfes bestimmen: seine Gefechtslinie wurde im Verhältnis zu seiner Truppenzahl zu ausgedehnt, wenn er Delper besetzt hielt (v. Wachholz S. 353); die Entfernung von der Stelle, wo der Nordpunkt des Dorfes an die Oker stößt, über dessen Westrand am Delper Berge vorbei und an der Schölke entlang bis zur Anhöhe bei der Schäferbrücke und der Stellung des Husaren-Regiments mißt etwa 2200 m; durch die Aufgabe Delpers wurde sie erheblich verkürzt. Berücksichtigen wir zu diesem allem noch, was v. Borde (S. 373) gewiß ganz richtig vermutet, daß der Herzog, zumal nach den bei Halberstadt gemachten Erfahrungen, die auflösende Wirkung eines Dorfgefehches scheuen mochte, so wird uns die von ihm getroffene Anordnung nicht mehr wunderbar erscheinen.

⁵⁾ In der Frage der Besetzung des Bielschen Gartens vermag ich mit Herrn v. Korfzfleisch nicht übereinzustimmen. Dieser urteilt (Gesch. des u. s. w. I, S. 104), sie sei nicht recht verständlich, da der Garten kein freies Schußfeld bis zum Dorfe hatte. Demgegenüber möchte ich folgender Erwägung Raum geben. Die Ueberlieferungen berichten absolut nichts von der Stellung und Verwendung der 200 Freiwilligen während des Kampfes; militärisch wurden sie begreiflicherweise nicht für voll angesehen. Und doch muß beabsichtigt worden sein, sie als geschlossene Masse operieren zu lassen; sonst hätte man ja nicht nötig gehabt, sie einem besonderen Führer zu unterstellen. Wo mögen sie nun placiert gewesen sein? Sollte man sie nicht zur Besetzung des Bielschen Gartens verwandt haben? Spehr-Görges berichtet (S. 142) ausdrücklich, hinter dessen Hecken und Gräben verborgen, hätten Jäger, unter mischt mit Einwohnern der Stadt und Bauern aus den benachbarten Dörfern, gelegen, die sich den Truppen angeschlossen hatten. Diese nicht exponierte Stellung war für Reulinge, die ihre mili-

linke in die ihm angewiesene Stellung eingerückt. Etwa 1200 Meter südwestlich vom Delper Berge führte über die Schölle, einen Bach, der, der Braunschweig und Delper verbindenden Chaussee etwa parallel fließend, bei dem Dorfe von links her in die Oker geht, die Schäferbrücke, und westlich von ihr machte der Herzog eine kleine Anhöhe ausfindig, die ihm einen passenden Stützpunkt für seinen linken Flügel zu bieten schien. Hinter ihr stellte er die noch nicht untergebrachten Kompagnien des 2. Bataillons auf; dem sie befehligen den Major v. Reichmeister erteilte er die Weisung, nicht zu weit vorzugehen. Außerdem wurde hierher der größte Teil der Husaren beordert und der Hügel mit den beiden am rechten Flügel nicht verwendeten, unter dem Befehle des Leutnants Platz stehenden Geschützen besetzt, die ein freies Schussfeld bis zum Pawelschen Holze hatten. Die linke Flanke zu sichern, wurde eine Eskadron zur Bewachung der von Hannover herführenden Straße abkommandiert; sie saßte bei Lehdorf Posto, während Leutnant v. Eschwege mit 12 Scharfschützen einen anderen Weg — vermutlich den von Lamme kommenden — decken sollte⁶⁾. Ver-

tärische Laufbahn mit einem Gefechte begannen und sich erst an die Schrecken des Kampfes gewöhnen sollten, gerade geeignet; ja sie konnten, wenn die am Delper Berge stehende Mannschaft erschüttelt oder das schwache Zentrum zum Weichen gezwungen wurde, einen gewissen Rückhalt bieten, schon dadurch, daß sie dekorativ wirkten. Und knallen konnten diese wunderlichen Triarier ja immerhin aus 200 Flinten und so eventuell ein schwankendes Gefecht wieder zum Stehen bringen. Man muß bedenken, daß das Korps eine militärische Improvisation war, an die man nicht den Maßstab anlegen darf, mit dem reguläre Truppen gemessen werden. Für die Ansicht, daß die Freiwilligen den Bielschen Garten besetzt hatten, spricht auch noch der Umstand, daß die Voltigeur-Kompagnien, die, wie weiter unten erzählt worden ist, beim Ende des Gefechtes dem weichen den rechten Flügel der Braunschweiger folgten, eine Anzahl Gefangener, größtenteils von den neu eingetretenen Freiwilligen (v. Korpsfleisch: Gesch. des jw. S. 109), machten, und wenn berichtet wird, daß die Westfalen selbst unter den am weitesten vorgeschobenen feindlichen Kämpfern viele Personen in Zivilkleidern bemerkten (Spehr-Görge S. 149 Anm.), so mögen unter den frisch eingetretenen Halbwüchsigen allerhand abenteuerlustige Frechdächse gewesen sein, die, undisziplinirt, wie sie waren, auf eigene Hand den Garten verließen und sich unter die am Berge fechtenden Krieger mischten. Die Jäger aber, die man den militärischen Novizen als Stütze beigab, wird das am Delper Berge stehende Gros der Infanterie gestellt haben, das bei seinen fünf Kompagnien dazu am ersten in der Lage war.

⁶⁾ Die das Gefecht bei Delper schildernden Uebersieferungen lassen in manchem Punkte Klarheit vermiffen; über die Stellung des linken braunschweigischen Flügels z. B. geben sie nichts Näheres an. Aber der für die

bunden wurden die beiden am Delper Berge und an der Schäferbrücke stehenden Flügel durch eine dem Laufe der Schölke folgende, hinter Hecken, Gräben und Hopfenpflanzungen liegende Schützenkette, zu deren Bildung auf der rechten Seite das bei Delper stehende 1. Bataillon die Mannschaften gestellt haben wird, während links Jäger von dem an der Schäferbrücke placierten 2. Bataillon verwendet sein mögen. Die von den Stützpunkten an den Flügeln am weitesten entfernte und daher am meisten gefährdete Mitte aber wurde der Gut der trefflicheren Scharfschützen anvertraut. Außer dem oben erwähnten, in der Richtung auf Celle entsendeten Kavallerie-Detachement wurde an das Nordende des Delper Holzes — so nannte man den östlichen Teil des v. Pawelschen Holzes — eine aus 15 Scharfschützen und einigen Husaren zusammengesetzte Feldwache unter dem Befehle des Oberjägers Ulrich vorgeschoben, der des besseren Ueberblicks wegen einzelne Posten wahrscheinlich auf der dem Walde vorgelagerten Anhöhe⁷⁾ placiert haben wird⁸⁾.

Erforschung der Geschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm und seines Korps viel zu früh gestorbene General v. Korffleisch hat eine Rekonstruktion der herzoglichen Gefechtsordnung versucht, die wohl jedenfalls das Richtige trifft; seine Anschauung haben wir auch zu der unsrigen gemacht. — Benturini läßt in seinem Buche: „Ehre und Wahrheit für Friedrich Wilhelm“ in: „Aus der Zeit der schweren Not IV“, herausgegeben von Herrn Geh. Archivrat Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel, S. 31, die beiden Geschütze des linken braunschweigischen Flügels beim „Weißen Roß“ stehen; da wäre dieser doch wohl etwas gar zu weit zurückgebogen gewesen. — Das nur drei Kompagnien starke 2. Bataillon erhält mit Recht den Befehl, nicht zu weit vorzugehen; es galt, bei der durch das Gelände wenig gestützten Stellung des gesamten Flügels die Truppen zusammenzuhalten.

⁷⁾ v. Korffleisch spricht in seiner Abhandlung: „Des Herzogs Friedrich Wilhelm usw.“ S. 341 von einer Anhöhe „Im wilden Eiede“, auf deren Kamme Ulrich vermuthlich seine Posten aufgestellt habe. Ich finde diese Bodenerhebung auf dem Meßtischblatt Nr. 205 (Bechelbe) nicht angegeben; gemeint ist wohl der dort als „Buchenberg“ bezeichnete Hügel.

⁸⁾ Die so skizzierte Stellung der Braunschweiger, die sich auffälligerweise nicht rechtwinklig gegen die Anmarschlinie der Westfalen richtete, sondern den Eindruck machte, als erwarte man den Feind nicht von Nordwesten, sondern von Westen her, war augenscheinlich auf Verteidigung berechnet; die günstigste Position hatte der sich an die feuchten Oerwiesen lehrende rechte Flügel inne, das starke Zurückbiegen des linken brachte diesen in die Gefahr, falls der Feind sich mit seiner ganzen Macht auf Delper warf, in der Luft zu schweben und zur Untätigkeit verdammt zu sein. Beschränkte Reubell seinen Angriff aber nicht auf das Dorf, so mußte den an der Schäferbrücke stehenden Truppen der Vorteil, daß sie das freie Gelände bis zum

Der General Reubell konnte, da Delper die Straße von Telle über Ohof nach Braunschweig deckte, mit einiger Sicherheit annehmen, es von den Schwarzen besetzt zu finden; in der Nähe der Ortschaft angekommen, ordnete er daher sein Fußvolt zum Angriff. Mittlerweile — es mochte eben 3 Uhr vorüber sein — hatten die die Vorhut bildenden Kürassiere das Watenbütteler Holz passiert, waren aber von der am Rande des Delper Holzes ausgesetzten Feldwache mit einem ersten Willkommensgrüße empfangen worden und auf ihr Gros zurückgegangen⁹⁾. Als dann bald darauf westfälische Infanterie vom 6. Regimente auf der Chaussee gegen Delper vorrückte, aber, bevor sie das Dorf erreichte, rechts abbog und, von denn Kürassieren gedeckt, gegen das Delper Holz vorging, konnte sie dieses, an das Reubell seinen rechten Flügel zu lehnen dachte, ungehindert besetzen: Ulrich, zu ernstlichem Widerstande zu schwach, hatte sich auf seine Unterstützungen zurückgezogen. Etwa gleichzeitig mit dem 6. führte Reubell gegen 5 Uhr nachmittags unter Plänkelleien der beiderseitigen Tirailleurs auch das 1. westfälische Infanterie-Regiment im Schutze einer an der Chaussee stehenden Ellerngruppe gegen Delper vor; es wurde ihm gemeldet, daß das Dorf, wie er erwartet hatte, besetzt sei.

Friedrich Wilhelm war nach beendeter Aufstellung seiner Truppen während des Anrückens der Westfalen noch einmal in die Stadt zurückgekehrt. Hier harrete seiner die Aufgabe, die 200 Freiwilligen, die sich zum Eintritt gemeldet hatten, zu begrüßen, mit Gewehren aus der Halberstädter Beute zu bewaffnen und einem Führer zu unterstellen; die Quellen berichten ausdrücklich, zur Bekleidung dieses schwierigen Postens

Parwelschen Holze völlig beherrschten, allerdings sehr zu statten kommen. Das Zentrum endlich mit seiner aufgelöset fechtenden Infanterie bildete eine zu wenig kompakte Masse, als daß es einem geschickt und energisch geführten Feinde mehr als schwachen Widerstand hätte leisten können. Der Angriff Reubells zeigte, daß Friedrich Wilhelm seine Stellung im ganzen richtig gewählt hatte.

⁹⁾ Ulrich hatte seine 15 Schützen, damit ihrer mehr zu sein schienen, in weiten Zwischenräumen postiert; dadurch ließen sich die Kürassiere über seine Stärke täuschen.

sei ein Stabsoffizier ausersehen worden¹⁰⁾. Eben als der Feind gegen Delper anrückte, erschien nun der Herzog wieder auf dem Gefechtsfelde. Die vorgeschickte braunschweigische Kavallerie-Abteilung hatte sich natürlich längst zurückgezogen, und so gab er den beiden das Dorf besetzt haltenden Kompagnien, die dort länger stehen zu lassen seiner Ansicht nach keinen Zweck hatte, den Befehl, den Ort zu räumen, und zog sie zu dem Gros des 1. Bataillons in die durch Gärten gebildeten guten Deckungen auf dem Delper Berge zurück. Mittlerweile waren die Spizen des 1. westfälischen Infanterie-Regiments bis in die Nähe des Dorfes vorgebrungen; sie sahen, jedenfalls zu ihrem größten Erstaunen, daß der Feind die Ortschaft verlassen hatte, und sofort wurde diese von dem ganzen Regimente oder wenigstens einem großen Teile desselben besetzt. Die Bauern hatten vorsichtshalber ihre Herden in das v. Pawelsche Holz getrieben und allerhand Wertgegenstände in der Kirche geborgen. Auch der Major Korfes hatte sich, als die Truppen in die Gefechtsstellungen eingerückt waren, nochmals nach der Stadt begeben; er wollte sich überzeugen, ob die dortigen Brücken, den erteilten Befehlen gemäß, abgebrochen seien, und gleichzeitig den Major v. Herzberg, der eben anlangte, mit Weisungen versehen. Ein Teil der diesem Offizier unterstellten Truppen — natürlich Infanteristen — sollte die stehen gebliebenen Brücken besetzen, ein anderer am Petritor eine aus Kavallerie und dem Reste der Infanterie zusammengesetzte Reserve bilden, und was danach von den Ulanen noch übrig wäre neben den Husaren am linken Flügel der Gefechtslinie aufmarschieren. Nachdem Korfes dies angeordnet, ritt er auf den Kampfplatz zurück. Wie staunte er aber, als er, auf dem vor Delper liegenden Hügel angekommen, vom Dorfe her westfälische Kugeln pfeifen hörte! Verwundert wandte er sich an den ihm zufällig begegnenden Major v. Oppen vom Generalstabe mit der Frage, wie das möglich sei. Dieser erwiderte seinem Chef, der eine nachdrückliche Verteidigung des Dorfes so warm emp-

¹⁰⁾ v. Korfsfleisch vermutet, der Ausertorene sei der Major Friedrich v. Dörnberg gewesen, ein jüngerer Stiefbruder des bekannten, damals in England weilenden Obersten Wilhelm. Und damit dürfte er recht haben. Außer Fritz v. Dörnberg käme, soweit ich sehe, nur noch der Major v. Schepeler für den fraglichen Posten in Betracht.

fohlen hatte, es sei dem Feinde ohne Schwertschlag überlassen, verschwieg aber, daß der Herzog selbst den betreffenden Befehl gegeben habe, da er bei Korfes', wie allgemein bekannt, außerordentlich hitzigem Temperament eine Explosion, eventuell in sehr unerwünschter Richtung, befürchtete.

Inzwischen hatte Reubell seine in das Dorf eingedrungenen Infanterie-Abteilungen an dessen Südrande in guter Deckung zu einer Angriffskolonne zusammengezogen. Es mochte 8 Uhr sein, als er, mit dieser hervorbrechend, gegen die am Delper Berge aufmarschierten Schwarzen anrückte. Aber die Hoffnung, sie aus ihrer Stellung zu verdrängen, erwies sich als trügerisch. Die beiden braunschweigischen Geschütze überschütteten die sich entwickelnden Westfalen mit einem so nachdrücklichen Kartätschenhagel, daß sie völlig in Verwirrung gerieten und unter großen Verlusten zurückwichen. Auf diesen Moment hatte der Herzog nur gewartet; schnell formierte er aus dem ganzen 1. Bataillon und der Kompagnie v. Kabiell vom 2. unter dem Kommando des Majors v. Fragstein eine Angriffskolonne, übernahm persönlich die Führung, und, die Kompagnie v. Kabiell an der Spitze, drangen die Schwarzen entschlossen gegen Delper vor. Ein hitziges Gefecht entspann sich; die in das Dorf zurückgeworfenen Westfalen hielten sich, obwohl hart bedrängt, sehr wacker. Da bricht des Herzogs Pferd, im Hagel der Geschosse tödlich getroffen, unter ihm zusammen, und einen Augenblick stockt der Angriff. Aber ein anderes ist zur Stelle; er besteigt es, und unter dem Jubel der Truppen, die den Hofschweif seines Eschatos wieder flattern sehen, geht es vorwärts. Aber plötzlich sinkt v. Kabiell, wo es galt, Gefahr zu bestehen, allemal der Vorderste, die Todeswunde im Herzen, nieder — die trüben Ahnungen, von denen er am Morgen seinen Freunden gesprochen, hatten ihn nicht getäuscht. Nun verläßt der Mut die unter Führung ihres tapferen Kapitäns den Tod nicht scheuende Kompagnie, der Angriff kommt ins Stocken, das nachfolgende Bataillon wird stutzig, hier und da zeigt sich ein Schwanken der Glieder; sie fliehen nicht, aber sie weichen sechtend unter Preisgabe des errungenen Vorteils zurück, die Kompagnie v. Kabiell den Leichnam des geliebten Führers mit sich nehmend. Die Schwarzen sammelten sich in ihrer alten Stellung, doch mußten sie

Delper in den Händen des Feindes lassen. Der Angriff war mißglückt.

Während der eben geschilderten Ereignisse hatte sich auch auf dem linken braunschweigischen Flügel ein lebhafter Kampf entwickelt. Wir sahen oben zu Beginn des Gefechtes das 6. westfälische Infanterie-Regiment in einiger Entfernung vor Delper von der Chaussee rechts abbiegen und das Delper Holz besetzen, um durch einen Angriff von dort aus ihre von Norden her gegen das Dorf vorrückenden Kameraden zu unterstützen. Das bergische Regiment war noch weiter zurück. Aus dem Holze hervortretend, formierten sich nun die westfälischen Bataillone, nicht ohne durch die beiden Geschütze des Leutnants Platz heftig beschossen zu werden; ja auch von der Schützenlinie an der Schölke und besonders von dem rechten Flügel der Braunschweiger her flogen Kugeln, und als die Westfalen sich links wandten, um gegen Delper vorzugehen, erlitten sie sogar erhebliche Verluste. Gleichzeitig hatten aber auch die Kürassiere Reubells das v. Pawelsche Holz durchritten und waren ebenfalls auf dem geräumigen Bruchanger an der Südseite des Waldes aufmarschirt. Auch sie begrüßte Leutnant Platz mit einigen Kartätschenlagen, und ehe noch die dadurch entstandene Unordnung beseitigt war, sahen die Panzerreiter plötzlich die braunschweigischen Husaren, die sich den zum Einhauen so günstigen Moment nicht wollten entgehen lassen, quer über das Feld gegen ihre Reihen heranstürmen. Ein kurzer Kampf — dann machen die Westfalen kehrt; der eine Teil jagt in wilder Flucht waldeinwärts, der andere wirft sich auf die eigene Infanterie, so daß bald das ganze Regiment in voller Auflösung in das Wäldchen zurückeilt. Verwundete und tote Infanteristen, dazwischen Reiter, die für immer abgefessen sind, bezeichnen die Stätte des Kampfes, auf der Kofse mit leeren Sätteln einhergaloppieren. Am Waldebrande machen die Husaren allzu früh Halt und gehen zurück, da sich frische feindliche Infanterie, wahrscheinlich bergische, zeigt, nur Leutnant v. Wulffen mit seiner in Plänklerform aufgelösten Schar vermag sich, getragen von dem Wagemute seiner achtzehn Lenze, noch nicht von der verlockenden Bahn des Sieges zu trennen. Signale klingen über das Blachfeld, die Wackeren drücken aufs neue ihren Gäulen die Sporen in die Flan-

ten und verschwinden unter lautem Feldgeschrei im Schatten der Bäume. Aber sie weilten dort nicht lange; als sie zurückkehrten, trug in ihrer Mitte Wulffens treues Roß seinen tödlich verwundeten Herrn. Eine Kugel war ihm ins rechte Knie gedrungen.

In diesem Augenblicke begann die feindliche Artillerie zu feuern¹¹⁾. Sieben Geschütze unter dem tüchtigen Kapitän Guérynot waren am Delper Holze aufgefahen, vermutlich auf der nach dem Dorfe zu gelegenen Anhöhe, während die drei anderen in Reserve blieben, vielleicht in der Nähe des Ellerngebüsches. Die im Verhältnis zu der braunschweigischen Artillerie des linken Flügels mehr als dreifache Uebermacht wirkte bald genug empfindlich; eine der beiden Kanonen des Leutnants Platz wurde nach kurzer Zeit so schwer beschädigt, daß sie kampfunfähig war. Trotzdem ging dieser brave Offizier mit dem anderen Geschütz aus seiner zu weit rückwärts gelegenen Stellung an der Schäferbrücke eine Strecke vor, und seine Tapferkeit fand dadurch ihren Lohn, daß es ihm glückte, dem Feinde einen bösen Verlust beizubringen: dem Befehlshaber der westfälischen Artillerie wurde durch ein Stück einer geplatzten braunschweigischen Granate das linke Bein zerschmettert. Dieser Augenblick, in dem die Mannschaft der ohne jede Bedeckung gelassenen Batterie in Folge des Unfalls ihres Kommandeurs von begreiflicher Bestürzung befallen war, konnte, richtig benutzt, leicht eine entscheidende Wendung des ganzen Gefechtes herbeiführen; es war dazu nur nötig, daß die braunschweigische Infanterie des linken Flügels die anderen Waffen genügend unterstützte. Mochte ihr Befehlshaber, die Gunst des Augenblicks nutzend, einen kräftigen Vorstoß, so mußten die westfälischen Geschütze höchst wahrscheinlich abfahren oder wurden gar eine leichte Beute der Schwarzen. Aber der Major v. Reichmeister war kein Freund energischer Entschlüsse; er band sich slavisch an seine Instruktion, nicht zu weit vorzugehen, und zeigte weder Geistesgegenwart noch den Mut der Selbstbestimmung; ja er gestattete nicht einmal einigen seiner Offiziere, die sich erboten, die schutzlos dastehenden feindlichen

¹¹⁾ Eine völlig unansechtbare Zeitsfolge der Ereignisse in den Kämpfen des linken braunschweigischen Flügels dürfte kaum festzustellen sein...

Geschütze, die der braunschweigischen Kavallerie durch ihr Haubitzenfeuer heftig zusetzten, zu nehmen — ein Versuch, der doch, wenn er gelang, für die Reubellische Division die übelsten Folgen haben konnte. So ging der dem rechten Flügel der Westfalen höchst bedrohliche Augenblick ungenutzt vorüber; es glückte ihren Bataillonen und Eskadrons, sich wieder zu ordnen, und als das bergische Regiment zu Hülfe herbeieilte, zwang es die Husaren zum Rückzuge, worauf auch v. Reichmeister sein Bataillon, obgleich die feindlichen Geschosse die braunschweigische Infanterie gar nicht belästigten, zurückführte und dadurch auch die Geschütze zum Weichen veranlaßte¹²⁾. Der Rückzug wird etwa beim Eintritt der Dämmerung angetreten und jedenfalls wohl in der Richtung auf das „Weiße Roß“, ein nahe dem Petritor vor der Stadt gelegenes Wirtshaus, gegangen sein.

Der rechte braunschweigische Flügel plante eben einen neuen Angriff auf Delper, als die Meldung kam, das 2. Bataillon gehe zurück und die Westfalen näherten sich, vom Patwelschen Holze her diesem folgend, mehr und mehr der nach Braunschweig führenden Chaussee, eine Bewegung, durch die die Verbindung des Herzogs mit der Stadt gefährdet wurde. Friedrich Wilhelm entschloß sich daher notgedrungen ebenfalls zum Rückzuge, der etwa gegen 9 Uhr angetreten sein wird, natürlich in der Richtung auf Braunschweig. Delper wurde also endgültig dem Feinde überlassen. Dieser entsendete, als das Feuer der Braunschweiger schwieg, von energischer Verfolgung absehend, nur ein paar Voltigeur-Kompagnien, die denn auch eine Anzahl Gefangene machten, meist aus der Schar der neu eingetretenen Freiwilligen. Aber weit kamen sie nicht¹³⁾. Einer gemischten Abteilung braunschweigischer In-

¹²⁾ v. Reichmeister ist vielfach angegriffen worden, auch wegen seines Verhaltens im sächsischen Feldzuge; zum Teil, wie v. Korffsch nachweist (Gesch. des ufm. S. 25), mit Unrecht. Bei Delper wäre ein unternehmungslustiger Offizier trotz der anbefohlenen Zurückhaltung gelegentlich der vom Schicksal gebotenen Chancen jedenfalls auf eigene Verantwortung vorgegangen. Auf Helgoland erhielt v. R. seinen Abschied.

¹³⁾ Vermutlich waren es die beiden Voltigeur-Kompagnien des 1. Regiments, das Delper besetzt hielt, die die Verfolgung der Braunschweiger aufnahmen. Sie mögen bis zum nördlichen Teile des Bielschen Gartens gekommen sein; dort fanden sie Freiwillige und nahmen sie gefangen. Später trat ihnen wahrscheinlich das v. Brößlersche Detachement entgegen.

fanterie unter dem Kapitän v. Pröstler, die es unternahm, den Rückzug der Ihrigen zu decken, glückte es, sie in Schach zu halten¹⁴⁾, ja als der rechte westfälische Flügel in der mittlerweile hereingebrochenen Dunkelheit ganz unerwartet Feuer bekam, vielleicht eben von diesem Detachement¹⁵⁾, setzte das Reubell nicht wenig in Schrecken; er schien eine Umgehung zu fürchten, nahm die, wie er meinte, gefährdeten Truppen augenblicklich zurück und gab seiner ganzen Linie eine Stellung, in der sie den linken Flügel an Delper lehnte und die Front nach Süden hatte. Da v. Pröstler in Folge dieser Bewegung vom Feinde nichts mehr merkte, rückte er in Ermangelung weiterer Befehle eine Stunde nach Mitternacht auf eigene Hand vom Kampfplatze ab und erfuhr in der Nähe des alten Hochgerichts durch eine dort stehende Feldwache, daß das Korps längst wieder sein Bivak am Petritor bezogen habe.

Betrachten wir nun das Resultat des eben geschilderten Treffens, so müssen wir gestehen, daß es ein Sieg der Westfalen war, die das Gefechtsfeld behaupteten; ihr bisheriges Kriegsglück hatte — ein Fall, der weniger für die Gerechtigkeit als für die Launen der Siegesgöttin spricht — die Schwarzen verlassen. Aber mit Recht ziert Friedrich Wilhelm zu Ehren und der Nachwelt zur Mahnung, heute unsern der Stelle, wo

¹⁴⁾ v. Pröstlers Detachement dürfte sich zusammengesetzt haben aus der Nachhut der vom Delper Berge abziehenden Truppen: Teilen des 1. Bataillons und Mannschaften der Kompagnie v. Rabel vom 2. Bataillon, die ja beim Angriff auf Delper vorn gestanden hatte, also beim Rückzuge vermutlich die letzte war; dazu mag er die Schützenkette, die an der Schölle stand, die Scharfschützen eingeschlossen, an sich gezogen haben, weshalb diese Schar mit Recht als „gemischt“ bezeichnet wird. Daraus, daß v. Pröstler bei seinem nächsten Abmarsche auf Braunschweig am Hochgerichte vorbeikam, können wir schließen, daß seine Stellung sich nördlich von diesem Punkte auf der Chaussee, eventuell auch im südlichen Teile des Bielschen Gartens befand; links lehnte er sich vielleicht an die Schäferbrücke, die er besetzen mußte, um nicht umgangen zu werden.

¹⁵⁾ Der rechte Flügel der Westfalen folgte natürlich dem zurückgehenden linken braunschweigischen, aber wie die Stellung der Parteien nach dem Abbruch des Gefechtes im einzelnen war und von wem die jedenfalls doch in der Richtung auf die Schäferbrücke und die Chaussee vorgehenden Westfalen in Front und Flanke, wie ausdrücklich berichtet wird, Feuer bekamen, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; die Quellen lassen uns auch hier im Stich. Wahrscheinlich ist, daß ein Teil der Verteiliger der Schölle-Linie sich — wie wir sahen, unter v. Pröstler — in die Nähe der Schäferbrücke und an diese selbst zurückgezogen hatte und von ihnen das rechte westfälische Flügelbataillon beschossen wurde.

dem tapferen Fürsten das Pferd erschossen wurde, ein Denkmal die Walstatt von Delper. Auch diejenigen, die seinen taktischen Anordnungen nicht durchweg Beifall zu zollen geneigt sind, werden zugeben müssen, daß er als Soldat vergessen machte, was er als Führer etwa gesündigt hat¹⁶⁾. Was die Verluste anbetrifft, die das Gefecht verursachte, so sind wir über die Zahl der Toten und Verwundeten auf westfälischer Seite nur sehr mangelhaft unterrichtet; die Gesamtzahl 300, die braunschweigische Berichte angeben, ist jedenfalls zu hoch gegriffen. Das 6. Infanterie-Regiment hatte, wie wir zufällig wissen, 3 Tote, einige Verwundete und etwa 70 Vermißte, andere Truppenteile etwas mehr. Offiziere waren im ganzen 3 tot und einige leicht verwundet oder gefangen. Das braunschweigische Korps hatte gegen 100 Mann verloren, von Offizieren den Kapitän v. Rabiel; die Leutnants v. Wulffen, v. Mosqua und der gleich nach dem Treffen zum Leutnant beförderte Volontär Grüttemann waren so schwer verwundet, daß sie in Braunschweig zurückgelassen werden mußten. An Mannschaften hatten die Schwarzen 22 tot und 60 verwundet.

Die Stimmung, in der die müden Krieger nach dem unglücklichen Kampfe ihr altes Bivak bezogen, war begreiflicherweise nicht die fröhlichste. Mit Sicherheit konnte man annehmen, daß am folgenden Tage nicht nur Reubell seinen Angriff erneuern, sondern auch Gratien, der durch den unfreiwilligen Aufenthalt der Herzoglichen bei Braunschweig einen Tagemarsch gewonnen hatte, zur Stelle sein würde. Dann war das Korps dem sicheren Verderben geweiht. Die zutage tretende ernstliche Besorgnis wurde aber noch gesteigert durch einen merkwürdigen Zufall. Ein braunschweigischer Offizier hörte am Abend nach dem Gefechte in der Stadt, daß ein Stabs-offizier der herzoglichen Schar dem Feinde Nachrichten von allen Bewegungen der Schwarzen gebe und zu ihm überzugehen beabsichtige; das Signalement dieses Verräters paßte aber nur auf einen einzigen, nämlich auf Korfes. Es waren

¹⁶⁾ Am herzoglichen Hofe zu Braunschweig wurde der Mißerfolg Friedrich Wilhelms später nicht durchweg zugegeben: Wilhelm, der 1884 gestorbene Herzog, hielt offiziell an der Fiktion fest, sein Vater habe bei Delper die Westfalen geschlagen, wie seine Kundgebung vom 2. August 1859 beweist. Das ist offenbar — wenn auch kindlicher Pietät entsprungene — historische Falschmünzerei: die Westfalen räumten freiwillig das Feld.

vielleicht die Anhänger der westfälischen Partei in Braunschweig, die das Gerücht in Kurs gesetzt hatten; klugerweise, denn glückte es ihnen, in dem Herzoge Mißtrauen gegen seinen Stabschef wachzurufen, so war damit eine der stärksten Stützen des Korps ins Wanken gebracht. Der Offizier, dem das Gerücht zu Ohren gekommen, hielt sich, obgleich ein Freund des Beschuldigten, für verpflichtet, dem Herzoge davon Mittheilung zu machen; wenn er aber, wie anzunehmen ist, das nur der Form wegen that und in der festen Ueberzeugung, Friedrich Wilhelm würde an seinem erprobten Diener nicht zweifeln, so sah er diese seine Ansicht bald genug bestätigt: der Fürst kannte Korfes natürlich viel zu gut, um sich an ihm irre machen zu lassen. Aber eins stand fest, was die Mißtrauischen in ihrem Verdachte bestärkte: Korfes war verschwunden und trotz alles Suchens nicht aufzufinden; es hieß daher, er sei schon bei den Westfalen. So schien sich alles zum Untergange des Korps verschworen zu haben. Auch der Herzog selbst litt während dieser trüben Stunden jedenfalls schwer, aber anstatt verzagt und passiv dem Kommenden entgegenzuharren, beschloß er, willensstark und tatkräftig, dem Schicksal aufs neue die Stirn zu bieten, um womöglich zu erzwingen, was ihm freiwillig zu gewähren es sich weigerte. Ein Freund nächtlicher Unternehmungen, wie er war¹⁷⁾, ließ er dem Major v. Herzberg, dessen Leute bei Delper ja nicht im Feuer gewesen waren, den Befehl zugehen, den Feind unter dem Schutze der Dunkelheit zu überfallen. Aber ehe dieser Plan noch zur Ausführung kam, gingen zwei erfreuliche Nachrichten ein: so eben hatte man, lang hingestreckt auf einem Bunde Stroh, den schmerzlich vermißten Korfes aufgefunden. Er hatte sich zurückgezogen, um nach den Strapazen des Kampfes auszuruhen, mißmutig darüber, daß man seinen Dispositionen nicht gefolgt war, von denen er begreiflicherweise geglaubt haben wird, sie müßten zum Siege führen. Man wird den Seelenzustand des wackeren Offiziers, der einen großen Teil der Verantwortung für den glücklichen Ausgang des Zuges trug, verstehen können. Die durch die Ehrenrettung seines Stabs-

¹⁷⁾ Das hatte er am 27. Juni bei Roffen und am 13. Juli bei Schlez bewiesen.

chefs erzeugte Freude des Herzogs wurde aber noch gesteigert, als gleichzeitig von Delper zurückkehrende Patrouillen die völlig überraschende Meldung machten, der Feind sei in der Richtung auf Ohof abgezogen; nur einzelne Posten ständen noch bei Delper.

Durch das Dunkel der Sorge, das Friedrich Wilhelms Seele umfängen hielt, drang also wirklich ein Lichtstrahl; freilich nur, um ebenso plötzlich wieder zu verschwinden, wie er unerwartet hervorgebrochen war. Denn neue Wolken zogen herauf. Wir sahen bereits, daß im Korps eine verzagte Stimmung Platz gegriffen hatt; sie fing nun an, sich sogar in den Reihen der Offiziere geltend zu machen. Besonders einige der älteren, die bei größerer Lebenserfahrung die Lage der Dinge klarer zu übersehen vermochten, zeigten sich der Situation nicht mehr gewachsen. Lähmender Kleinmut hatte sich ihrer bemächtigt und wollte, da sie den Untergang des Korps vor Augen zu sehen glaubten, nicht weichen. Sie traten daher zu einer Beratung zusammen; die Mär von Korfes Perfidie — seine Unschuld scheint diesem Kreise erst spät bekannt geworden zu sein — fand bei der ein klares Urtheil ausschließenden seelischen Depression der Teilnehmer gläubige Hörer, und selbst als die Nachricht vom Rückzuge der Westfalen eingegangen war, vermochte die flügelahm gewordene Hoffnung nicht, die ihres inneren Haltes verlustig Gegangenen über die Misere des Augenblicks emporzutragen. Man hielt, zumal die feindlichen Vorposten noch bei Delper standen, die rückgängige Bewegung Keubells für ein Scheinmanöver, dem die Absicht zu Grunde läge, die Vernichtung des Korps desto sicherer herbeizuführen, und bald war man auf dem Punkte angelangt, einstimmig zu erklären, daß, da ein Ausweg nicht existiere und erfolgreicher Widerstand unmöglich erscheine, nur eine Kapitulation retten könne. Daher wurde beschloffen, bei dem Herzoge in diesem Sinne vorstellig zu werden und den Oberst v. Bernewitz um seine Vermittlung zu bitten. Man dachte sich die Sache so, daß Friedrich Wilhelm für seine Person versuchen solle, nach England zu entkommen, der Brigadier aber als der Älteste im Korps mit dem Feinde einen Vertrag schliesse. Nur ungerne ließ sich v. Bernewitz bereitfinden, die gewünschte Mission zu übernehmen; er wird schließlich den dringenden

Bitten nur nachgegeben haben, weil er sich durch seine Stellung zum Vermittler berufen fühlte.

Der Herzog hatte sein Nachtquartier diesmal im Schusterischen Garten an der Petritor-Promenade, wiederum auf einem Strohlager, genommen, dorthin begab sich der Oberst; er brauchte kaum zu fürchten, seinen Herrn im Schlafe zu stören. Aber wie ein gereizter Löwe fuhr Friedrich Wilhelm auf, als er vernommen, daß ihm feige Flucht angesonnen wurde. In lichtem Zorn wies er die Zumutung der Offiziere zurück, die ihn verächtlich mache und entehre; er denke nicht daran, zum Verräter zu werden an denen, die ihr Leben für ihn eingesetzt; Treue wolle er mit Treue vergelten und die Schmach nicht auf sich laden, erprobte Kameraden in einem kritischen Augenblicke verlassen zu haben. Keinen werde er an sich zu fesseln suchen, der ihm nicht weiter folgen wolle; er für seine Person aber erachte es für ruhmvoller, kämpfend unterzugehen als ehrlos weiterzuleben. So tobte der ritterliche Fürst. Als sich dann der erste Zorn gelegt hatte, beauftragte er Bernerwitz, die Offiziere, in deren Namen er gesprochen, auf den folgenden Tag zu vertrösten; der Morgen werde ja voraussichtlich zuverlässigere Nachrichten über den Feind bringen. Lauteten sie günstig, so durfte man hoffen, die Schwankenden umzustimmen. Natürlich wird Friedrich Wilhelm auch noch auf die Grundlosigkeit des über Korfes ausgesprengten Gerüchtes hingewiesen haben. Dann wurde Bernerwitz entlassen; Mitternacht war wohl schon vorüber, als er ging.

Den Herzog ließ die Erregung, in die ihn die unerquickliche Zwiesprache versetzt hatte, natürlich noch weniger Ruhe finden als zuvor; er befahl daher gegen 2 Uhr, ihm ein Pferd zu satteln, und ritt hinaus zum „Weißen Roß“, um mit seinen Stabsoffizieren, die dort einquartiert waren und sich auf den Stühlen der Gaststube schnell improvisierte Lagerstätten bereitet hatten, Kriegsrat zu halten. Es handelte sich darum, festzustellen, ob das Korps imstande sei, sich der auch nach dem Abzuge der Westfalen von Delper keineswegs völlig beseitigten Gefahr durch ein geschickt ausgeführtes Manöver zu entziehen. Vier Möglichkeiten wurden erwogen. Erstens konnte man sich in den Harz werfen und sehen, wie lange dessen Berge Schutz gewährten, zweitens auf Rassel

marſchieren, um zu verſuchen, ob dort nicht eine Inſurrektion zu erregen ſei, drittens durch die Altmark über die Elbe an die Oſtſee ziehen und viertens endlich dem alten, auf die Erreichung der Nordſeeküſte gerichteten Plane treu bleiben. Die Chancen, die die einzelnen Projekte boten, wurden gründlich geprüft; das Reſultat der Ermägungen war, daß man ſich entſchloß, die Weſermündung als Endziel der Expedition im Auge zu behalten. Dieſes Verfolgen des alten Planes erſchien um ſo richtiger, als unmittelbar vor Beginn des Kriegsrates dem Major v. Oppen aus dem Oldenburgiſchen die Nachricht zugegangen war, dort ſei nicht nur der Weg an die Weſermündung frei, ſondern auch auf dem Strome eine für den Transport des Korps zunächſt nach Helgoland ausreichende Anzahl von Schiffen vorhanden. Korfes war unter dieſen Umſtänden für ſofortigen Ausbruch, aber wenig fehlte, daß die durch die Räumung Delpers eingetretene günſtige Wendung unbenutzt blieb: Friedrich Wilhelm zögerte, den Befehl zum Abmarſche zu erteilen. Es fiel ihm unendlich ſchwer, ſich ſobald ſchon von ſeinem eben wiedergewonnenen Lande zu trennen, und trotz der bei dem Herannahen der Holländer ſtündlich wachſenden Gefahr wollte er noch einen Tag lang bleiben. Wir dürfen daraus mit Recht ſchließen, daß er inſolge des Abzugs der Weſtfalen einen Teil ſeiner Hoffnungsfreudigkeit wiedergewonnen hatte; auch lebte in ihm wohl etwas von der Natur des Antäus: die Berührung mit dem heimatlichen Boden, ſo kurz ſie war, gab ihm ſeine frühere Elaſtizität zurück und erfüllte ihn mit neuer Kraft. Bei dem Widerſtreit der Anſichten wurde der Kriegsrat geſchloſſen, ohne daß eine Entſcheidung herbeigeführt war, worauf der Herzog, nachdem er ſeine Lebensgeiſter durch etwas Kaffee mit Rum aufgefrifcht hatte, in ſein Quartier zurückkehrte.

Gegen Morgen meldeten Patrouillen, der Feind habe nun ſeine Poſten vor Delper eingezogen und ſchicke ſich an, bei dem drei Stunden von Braunschweig entfernten Großſchwülper über die Oker zu gehen¹⁸⁾, was die Vermutung

¹⁸⁾ Wollte der Weſtfale ſich für eine Rückzugsbewegung entſcheiden, ſo brauchte er nicht gerade die ſchlechteste von allen zu wählen; er mußte vielmehr, ſtatt auf das rechte Okerufer zu gehen, in der Gegend von Celle eine neue Stellung nehmen; von da konnte er dem Korps, mochte es nach

nahelegte, daß er, wahrscheinlich nach Vereinigung mit den Holländern¹⁹⁾, die Stadt von Osten oder Süden her anzugreifen beabsichtige. Diese überraschende Bewegung Reubells ließ die Lage für den Augenblick weniger bedenklich erscheinen²⁰⁾,

der Weser- oder nach der Elbmündung ziehen, mit Erfolg in die Flanke fallen, es festhalten, bis die Holländer herantamen und mit diesen gemeinsam erdrücken.

¹⁹⁾ Daß Gratten im Anmarsche begriffen sei, war Reubell keinesfalls ein Geheimnis; wie kam er sonst dazu, nach seinem Okerübergange südlich zu ziehen?

²⁰⁾ Der völlig unsaßbare Abzug der Westfalen nach dem für sie siegreichen Gefecht und die dadurch ermöglichte Rettung des Korps von unfehlbarem Untergang erscheint direkt als Wunder; Reubells eigenen Offizieren war der Befehl zum Rückzuge völlig unverständlich (v. Borde S. 140). Fragen wir nun, was den General zur Aufgabe seiner Stellung bewog, so müssen wir bekennen: sein Verhalten ist niemals restlos aufgeklärt und wird auch in Zukunft kaum völlig aufgeklärt werden, denn die Quellen überliefern in diesem Punkte nicht allzu viel; daher sind wir im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen: es gilt zu kombinieren. Gehen wir aber versuchen, den Beweggründen Reubells auf die Spur zu kommen, wollen wir zunächst einige von anderer Seite ausgesprochene, unserer Ueberzeugung nach irrite Behauptungen zurückweisen.

v. Korfzfleisch meint (Gesch. des usw. I, S. 112 Anm.), Reubell habe vielleicht die in Magdeburg herrschende Ansicht geteilt, der Herzog beabsichtige einen Einbruch in die Altmark zu machen. Dann wäre ja der Abmarsch der westfälischen Division nach Osten, der das Entkommen der Schwarzen ermöglichte, allerdings verständlich. Als Beweis dafür, daß man sich in der Elbfestung derartigen Sorgen hingab, führt v. K. die Tatsache an, der Präsekt Graf Schulenburg-Emden habe am 3. August alle Elbfähren zwischen Magdeburg und Werben — gegenüber der Havelmündung — abfahren lassen, jedenfalls, um dem Korps ein Entschlüpfen über die Elbe hinüber unmöglich zu machen. Fragen wir uns nun, um die Berechtigung der Meinung v. K.s zu prüfen, zunächst: Wird man in Magdeburg zur Zeit des Treffens von Delpen wirklich die erwähnten Besürchtungen gehegt haben? Wenn man, als das Herannahen des Korps von Süden her gemeldet wurde, sich solchen Gedanken hingeeben hatte, mußte doch der Umstand, daß der Herzog, ohne im geringsten Absichten auf die Altmark zu verraten, geradezuwegs auf Braunschweig gezogen war, die Sorgen längst zerstreut haben. Wollte er durch die Altmark an die Ostsee zu gelangen suchen, so konnte er das ja viel bequemer haben, wenn er in den letzten Tagen des Juli gleich von Queblinburg oder Halberstadt aus dorthin vordrang, ohne den Umweg über Braunschweig zu machen. Der erklärliche Wunsch, die Feimat wiederzusehen, mußte dann schweigen vor dem Zwange der Verhältnisse, durch die höchste Eile geboten wurde. Am 1. August also, dem Tage des Gefechtes, wird in Magdeburg schwerlich irgend jemand an einen Einfall des Korps in die Altmark gedacht haben; ließ doch Graf Schulenburg auch erst am 3. die Elbfähren abtransportieren. Wie erklärt sich nun die plötzlich auftauchende neue Besorgnis? Meiner Ansicht nach sehr einfach. Die Nachricht, daß braunschweigische Offiziere und Soldaten — die, wie unten mitgeteilt, vom Korps entlassenen, gen Kogäk wandernden Preußen — am 2. August, in der Richtung auf die Elbe

aber das Vorurteil, das Korps sei verloren, hatte sich bei

ziehend, gesehen seien, wird sie erweckt haben. Vermuthlich hat man gedacht, das Erscheinen der Reubell'schen Division von Norden her habe den Herzog zum Ausbiegen nach rechts veranlaßt. Wenn die Meldung, östlich von Braunschweig seien Schwarze aufgetaucht, nun aber auch am folgenden Tage, also am 3. August, Vorkehrungsmaßregeln des Grafen Schulenturg zu veranlassen vermochte, so kann sie doch unmöglich die Bewegungen Reubells in der Nacht vom 1. auf den 2. bestimmt haben. Die am 3. in Magdeburg herrschende Ansicht war durch Ereignisse hervorgerufen, die Reubell in seinen Entschlüssen unmöglich beeinflussen konnten, einfach weil sie damals noch gar nicht eingetreten waren; aus der Lage der Dinge, wie sie sich am Abend des 1. August bei Braunschweig und Delper ergab, konnte er keinesfalls den Schluß ziehen, das Korps würde sich nach der Altmark wenden. v. R.'s Vermutung dürfte also kaum imstande sein, uns über die auffallende Handlungsweise Reubells nach dem Treffen aufzuklären.

Über noch eine andere die Gründe für den Rückzug der Westfalen und das durch diesen ermöglichte Entkommen des Herzogs behandelnde Version tauchte bald nach dem Gefechte bei Delper auf; einen Niederschlag solchen Gerüdes, mit denen besonders die Atmosphäre in Kassel durchsetzt gewesen zu sein scheint, finden wir in Beckers Papieren. Es wurde erzählt, englische Agenten hätten die Hand im Spiele gehabt und im Interesse des Insellandes, das ja die streitbare Schar bald seiner Truppenmacht einverleibte, das Korps und seinen dem britischen Herrscherhause nahe verwandten Führer gerettet. Der Zauberklang englischen Goldes also sollte Reubell vom Wege der Pflicht gelockt haben. Im ersten Augenblicke scheint das in der That gar nicht so unwahrscheinlich; britische Werber trieben sich im westlichen Norddeutschland seit geraumer Zeit in Menge umher, und gerade während des Sommers 1809 gingen die Werbungen für die deutsche Legion so schlecht (Thimme: Die hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 und England. In der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“ 1897, S. 286), daß die englischen Unterhändler ihre Tätigkeit sogar bis nach Böhmen ausdehnten (v. Dechend: „Das hessische Freikorps im Jahre 1809“. In: Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine, Band LIV, Heft 3, S. 266). So schien es ganz wohl denkbar, daß sie auch versucht hätten, Reubell zu bestechen, um den Schwarzen den Weg nach England freizumachen. Und doch erweist sich bei näherer Betrachtung auch diese Erklärung als hinfällig; England hat nichts getan, das Korps zu retten. Wohl hatte es im Frühjahr Oesterreich mit 250 000 Pfund Sterling unterstützt, doch versicherte in einer Note vom 20. April der Minister Canning dem Wiener Hofe, daß der britische Staatsschatz infolge der großen Ausgaben, die der Krieg auf der Peninsula nötig mache, erschöpft sei (John Holland Rose: „Napoleon“. Uebers. von Schmidt, Bd. 2, S. 395 Anm.). Von finanzieller Hülfe für Friedrich Wilhelm hören wir daher nichts, und es ist doch nicht anzunehmen, daß dieser in seinen an den Grafen Götzen gerichteten, augenscheinlich völlig offenherzigen Mitteilungen vom 16. November und 2. Dezember 1808 — sie liegen im früheren Kriegsarchiv zu Berlin —, in denen er über die ihm für die Errichtung des Korps zur Verfügung stehenden Mittel berichtet, verschwiegen haben sollte, wenn ihm vonseiten Englands Ausichten auf Subsidien gemacht worden wären. Hatten die Briten aber zu Beginn des Feldzuges, als doch noch auf günstige Entscheidungen in Deutschland gehofft werden konnte, für den Herzog kein Geld gehabt, so muß es von vornherein schon als zweifelhaft erscheinen, ob sie

einem Teil der Offiziere nun mal festgesetzt, und die eben

nun, wo alle Hoffnungen geschwunden waren, sich bereit finden ließen, Reubell einen Judaslohn zu zahlen, obgleich Friedrich Wilhelms Mutter eine englische Prinzessin war. In wie geringem Grade verwandtschaftliche Beziehungen die britische Politik zu beeinflussen vermögen, zeigt ja unser letzter Krieg zur Genüge. Das Interesse für das Korps war in den maßgebenden englischen Kreisen überhaupt gar nicht so rege, wie man hätte erwarten sollen; als die schwarze Schar auf Helgoland eintraf, hatte der Gouverneur Hamilton nicht einmal Weisung, was mit ihr geschehen sollte. Und auch Folgendes spricht gegen eine Bestechung des Westfalen. v. Bachholz schreibt (S. 407): „Reubell erfrechte sich, an das englische Gouvernement sogar sich wendend, zu äußern, daß er uns — der Berichterstatter hatte den Zug mitgemacht — absichtlich den Weg freigelassen und unser Entkommen begünstigt habe“ — natürlich um eine Belohnung davonzutragen. Das geschah, als das Korps längst in England war und auch Reubell, wegen seiner unverantwortlichen Heeresleitung in Ungnade gefallen, sich dorthin begeben hatte. Sollte nun der General, wenn er seine militärische Ehre überhaupt verschacherte, wirklich wohl derartig unklug gewesen sein, über die Zahlung so wenig verbindliche Verabredungen zu treffen, daß er nachher bei der englischen Regierung um sein Sündengeld betteln gehen mußte? Aus den Worten v. Bachholz' scheint mir nichts weniger hervorzuleuchten als die Tatsache, daß Reubell bestochen war; ich lese im Gegenteil nur das Bestreben des Generals heraus, die infolge seiner Ungeschicklichkeit gelungene Rettung des Korps nachträglich für sich zu fruktifizieren. Wenn aber in Raffel erzählt wurde, Reubell habe bei Delper im braunschweigischen, bezw. britischen Interesse gehandelt, ja dies sei sogar durch seine Korrespondenz mit englischen Agenten bestätigt (Befers Papiere), so können wir mit einiger Sicherheit annehmen, daß dies Gerücht seine Quelle in der westfälischen Regierung nahestehenden Kreisen hatte, die, wie in anderen Fragen, so auch in dieser echt französisch denkend und handelnd, zur Bemäntelung militärischer Mißerfolge eines Verräters bedurfte.

Selbst dem Herzoge gegenüber rühmte sich übrigens Reubell in England, er habe ihn absichtlich entkommen lassen, und hat ihn naiver Weise, deshalb für ihn und die Seinen zu sorgen. Er behauptete, glühender, von seinem Vater, einstigem eifrigem Republikaner und Mitglied der directorialen Regierung, erbitterter Haß gegen Napoleon hätte ihn zu einer Truppenführung veranlaßt, die es dem Korps ermöglichte zu entschlüpfen (v. Lohberg: Briefe in die Heimat S. 7 Anm.). Aber wenn das Jakobinerthum seines Vaters für den General kein Hindernis gewesen war, ein Freund König Jeromes zu werden, so ist es rein lächerlich, von seiner unüberwindlichen Abneigung gegen dessen Bruder zu reden, weil dieser eine Krone trug. Vielleicht aber ließ Reubell in der Hoffnung auf eine fürstliche Belohnung vonseiten des Herzogs diesen entkommen? Ist das denkbar? Gewiß nicht. Der mit reichen Dotationen beschenkte Günstling Jeromes, dem Ruhm, Ehre und sonstiger Gewinn sicher war, falls er das Korps aufhielt und besetzte, sollte seinen damaligen Besitz und seine Aussichten für die Zukunft daran gegeben haben, um dem von Land und Leuten vertriebenen Herzoge, dessen Kasse schon zur Zeit des Abschlusses der Waffenruhe erschöpft war und beim Auslaufen aus der Weser nach der günstigsten Schätzung noch etwa 6000 Taler enthielt, eine Gefälligkeit zu erweisen? Solch ein Tor war Reubell doch schwerlich; es erscheint als völlig ausgeschlossen, der Herzog habe von seinem Gegner durch Gold erreicht, was Eisen und Stahl nicht vermochten.

einlaufende Nachricht, holländische Vorposten hätten sich be-

Wieder eine andere Erklärung für das unbegreifliche Verhalten Reubells gibt Heusinger in seiner „Geschichte der Residenzstadt Braunschweig von 1806—1831“ S. 67. Nach ihm soll der General auf Wunsch der dem Herzoge nahe verwandten Königin Katharina von Westfalen — seine älteste Schwester war ihre Mutter gewesen — von Kassel aus mit geheimen Instruktionen versehen worden sein, Friedrich Wilhelm entschlüpfen zu lassen, d. h. mit anderen Worten, die Königin habe hinter dem Rücken Jeromes, der doch sicher das Korps gern abgefangen hätte, Reubell zugunsten ihres Oheims beeinflusst oder, deutlicher gesagt, bestochen, da sie unmöglich verlangen konnte, er solle ohne angemessene Entschädigung die Folgen seines pflichtwidrigen Verhaltens tragen. Daß es sich Heusingers Ansicht nach in der That um solche unlautere Machinationen handelte, können wir daraus schließen, daß er bald darauf erzählt, Reubell habe nach seiner Verabschiedung einer Bremenser Firma einen Wechsel über 50 000, nach anderen Nachrichten über 100 000 Taler präsentiert und die Summe ausgezahlt erhalten. Es ist dies nicht der einzige Fall, in dem einem gekrönten Haupte fälschlich die Absicht der Rettung des Korps zugeschrieben wird. Gegen Ende Juli war im Königreich Sachsen das Gerücht verbreitet (Graf v. Holtzendorff: Beiträge zur Biographie des Generals Freiherrn v. Thielmann S. 78 f.), Thielmann habe Befehl erhalten, Friedrich Wilhelm einen Weg zur Rettung zu bahnen. Und doch wissen wir aus dem Umstande, daß König Friedrich August von Sachsen sich gerade zu der angegebenen Zeit — es waren die Tage, als der Herzog auf Leipzig rückte — hilfesuchend an den Hof zu Kassel, an Gratien und an den in Franken stehenden Herzog von Abrantès wandte (Schreiben der sächsischen Regierung an den Kabinetts-Minister von Senff-Bilsch d. d. Frankfurt, 31. Juli 1809. Hauptstaatsarchiv, Dresden), ganz genau, wie ernst es ihm mit dem Kampfe gegen den Herzog war. Und wie es sich damals in Sachsen nur um ein Gerücht handelte, so jedenfalls auch bei dem vermeintlichen Eingreifen der Königin Katharina. Bemerken ist die Behauptung Heusingers jedenfalls durch nichts. Fragen wir zunächst: War denn die Richte gegen den Oheim wirklich so liebevoll gesonnen, daß man bei ihr ein regeres Interesse an seiner Rettung voraussetzen konnte? und hören, was die Königin Katharina sich von einer Klatschbase über das Verhältnis zwischen Friedrich Wilhelm und seiner Gemahlin hatte aufbinden lassen und unter dem 8. Mai 1808 von Napoleonshöhe aus an ihren Vater schrieb. Vorausgeschickt sei, daß es in der 1802 geschlossenen herzoglichen Ehe zunächst nicht ohne Stürme abgegangen war, aber die Geburt des ersten Kindes im Jahre 1804 einen erfreulichen Wechsel herbeigeführt hatte (S. Zimmermanns Vortrag: Maria, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg-Des.). Katharina also berichtet: „Je plains ma pauvre tante de Bronswic d'être morte à la fleur de l'âge; mais elle en sera plus heureuse, car ce n'est qu'à force de chagrin et d'avoir été maltraitée par son mari qu'elle a succombé . . . Elle désirait et cherchait la mort, tant elle était dégoûtée de la vie et surtout de son cher époux“ (v. Schloßberger: Briefwechsel der Königin Katharina usw. mit dem König Friedrich von Württemberg I, 129). Klingt das etwa nach liebevoller Anteilnahme an dem Schicksal Friedrich Wilhelms? Vergegenwärtigen wir uns ferner einmal die Stimmung am Hofe zu Kassel während des Frühlings und des Sommers 1809. Gelegentlich des Dörnbergischen Aufstandes war sie unerquicklich genug gewesen: Katharina schrieb damals an ihren Vater (d. d. Kassel, 24. April 1809, bei v. Schloßberger I, 230), sie seien

reits in der Nähe von Wolfenbüttel gezeigt, war nicht gerade

rings von Muehelnördern umgeben. Und auch Jerome war im Mai, zur Zeit der Schillschen Wirren, wie seine Briefe zeigen, sehr unruhig, so daß Napoleon ihm schrieb: „L'expérience vous apprendra la différence des bruits que l'ennemi répand et la réalité“ (Mémoires du Roi Jérôme IV, 120). Nicht geringer war seine Besorgnis einige Monate später bei den durch Friedrich Wilhelm im Süden hervorgerufenen Unruhen, während gleichzeitig im Norden die englische Landung drohte. Sein kaiserlicher Bruder mußte ihm auch damals seine Jaghaftigkeit verweisen (Goede-Ngen: Das Königreich Westfalen S. 181 f.). Wie hätte nun bei diesen ewigen Beunruhigungen Katharina, die ihren Gatten aufrichtig liebte, dem Herzoge Friedrich Wilhelm, dem Lobseinde Jeromes, nicht das Schlimmste wünschen sollen? Wer vermag da zu glauben, daß sie Reubell bestochen habe, um den Schwarzen den Weg zu öffnen? Der zunächst braunschweigische, später westfälische Staatsminister Graf Wolfssradt schreibt an seinen Freund, den Grafen Mellin, d. d. Bergen, 25. Mai 1804, nachdem er Reubells und Grattens Heranziehen gegen den in Braunschweig stehenden Friedrich Wilhelm geschildert: „Wie hangte mir selbst für das Schicksal des Herzogs, der dieser Gefahr, in die ihn seine Liebe für den „Kleinen Krieg“ gestürzt hatte, nicht entgehen zu können schien“. Jedenfalls mußte also Wolfssradt nichts von einem Bestechungsversuche, und gerade ihn hätte man doch als ehemaligen treuen Diener Karl Wilhelm Ferdinands vielleicht noch am ersten ins Vertrauen gezogen! Geseht aber, die Königin hätte wirklich die Absicht gehabt, Reubell zu bestechen, so erscheint es doch sehr fraglich, ob ihr die Mittel zur Verfügung standen. Im Sommer 1809 waren in Westfalen die königlichen Kassen leer (Du Casse: Les Rois frères de Napoléon p. 290) und der Kredit des Hofes so stark erschüttert, daß Reubell bei seinem eben erwähnten Aufenthalte in Bremen am 28. Juli einem zu ihm gesandten Vertrauensmanne des Senates gegenüber äußern konnte, die beste Art, sich dem Könige angenehm zu machen, sei, ihm ein Darlehen anzubieten (Zur Erinnerung an Friedrich Wilhelm, Herzog von Braunschweig, und seinen Zug von den Grenzen Böhmens nach Elsfleth 1809, S. 30). Und in diesen selben Tagen sollte sich die Königin Katharina zu einer Ausgabe von 50 000 oder gar 100 000 Talern entschlossen haben, um einen deutschen Freiheitskämpfer zu retten? Ich denke, diese Erzählung kann auf Grund des Vorstehenden wohl für immer in das Gebiet der Fabel verwiesen werden. Wie das Gerücht entstand, ist übrigens mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisbar. Reubell erhielt während dieser Zeit in der That eine größere Summe, 100 000 Frks. in Wecheln, zur Bezahlung seiner Schulden, aber nicht von der Königin von Westfalen, sondern vom Bremer Senat, und nicht als Lohn für Verräterdienste, sondern als Gratifikation für gewisse der Stadt zu gewährende Erleichterungen (Freundliche, auf Akten des Bremer Staatsarchivs gestützte private Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. v. Wippen in Bremen, für die ich hiermit freundlichen Dank auch an dieser Stelle abstatte). Die Zahlung hängt möglicherweise mit dem durch die Verfolgung des Korps bis an die Wesermündung veranlaßten zweiten Aufenthalte Reubells in Bremen zusammen.

Wir sehen, daß die bis jetzt erörterten Versuche, die auffällige Bewegung der Westfalen in der Nacht vom 1. auf den 2. August verständlich zu machen, dazu nicht imstande sind. Versuchen wir, ob es glückt, das Dunkel auf andere Weise zu erhellen. v. Korfffleisch (Gesch. des wiso. S. 111) ist der Ansicht, Reubell habe sich in einem unerhörten Irrtum über die

geeignet, ihre Bedenken zu zerstreuen. Daher blieben sie ihrer

Stärke seines Gegners besunden, und dürfte damit einen wichtigen Grund für dessen Verhalten erkannt haben. Gehen wir diesem Gedanken weiter nach! v. d. Heyde äußert (S. 110 Anm. u. S. 123), wie aus sicheren Quellen bekannt sei, habe Reubell von der Schwäche des Korps Kenntnis gehabt, unterläßt aber leider, diese Quellen anzuführen. Mir scheint die Voraussetzung einer solchen Kenntnis sehr gewagt. Woher sollte er sie gehabt haben? Die Zahl der Leute, die Friedrich Wilhelm unter den Waffen hatte, war seit der Gründung des Korps andauernd gestiegen und seine Stärke während der Kämpfe in Sachsen und Franken durchaus nicht mehr maßgebend für die Gegenwart. In der Gegend der unteren Weser aber, aus der die Westfalen kamen, konnte niemand wissen, wie zahlreich die Braunschweiger waren, und daß man weiter südlich ihre Stärke erheblich überschätzte, ersehen wir aus amtlichen Schriftstücken, die im früheren Kriegsarchiv zu Berlin liegen. Der Kanton-Maire zu Aken an der Elbe meldete z. B. unter dem 28. Juli nach Magdeburg an den Grafen Schulenburg, es seien in Halle bis zum Nachmittage des 27. 5000 Mann Braunschweiger, größtenteils Kavallerie, eingetroffen; ähnlich lautende Schreiben gingen später ein. Und ob Reubell selbst klarer sah, auch nach dem Treffen bei Delper, scheint fraglich. Wir haben früher darauf hingewiesen, daß eine große Zahl braunschweigischer Bürger, für den Herzog und seine Schar hangend, in der Nähe des Gefechtsfeldes dem sich entwickelnden Kampfe zusah und auf dessen Ausgang hartete. Ihnen werden sich, da in Braunschweig gerade Messe abgehalten wurde, aber während der schicksalsschweren Stunden an eine Abwicklung von Geschäften schwerlich zu denken war, neugierige Mesleute angeschlossen haben, und aus der Umgegend hatte das Gerücht, der Herzog mit den Seinen sei in Braunschweig, Landleute in Menge herbeigeführt, die den Anblick des interessanten, sich bei Delper entwickelnden militärischen Schaupiels gensehen wollten und also ebenfalls dem Korps vor die Stadt folgten. Diese starke Ansammlung von Menschen hinter der braunschweigischen Front und auch wohl auf den Wällen des Petri- und des Wendentores, eine Masse, die man vom „Delper Turm“ aus mit bewaffnetem Auge deutlich sehen konnte, wird Reubell nicht verborgen geblieben sein (Spehr-Görge S. 149 Anm.), wenn ihm auch bei der großen Entfernung unmöglich war zu erkennen, aus was für Elementen sie sich zusammensetzte; er mag diese friedlichen Volkshaufen, wie Dehnel (S. 114) vermutet, immerhin für braunschweigische Reserven angesehen haben. Was der Herzog bei Delper ins Feuer brachte, hielt der Westfale wohl nur für eine Art Vorhut, zum Retognozzieren ausgesickt. Der verwundete Gusrhot, den die Schwarzen am 2. August im „Neuen Krug“ bei Braunschweig gefangen nahmen, schätzte das Korps für weit stärker, als es war (v. Wachholz S. 362), und dessen Ansicht, dürfen wir annehmen, wird auch diejenige Reubells gewesen sein. Sollte dieser da nicht den Rückzug für empfehlenswert gehalten haben?

Und es waren, wie dem Höchstkommandierenden der Westfalen zweifellos zu Ohren gekommen sein wird — denn er hatte gute Verbindungen in der Stadt —, mit dem Nachtrabe der Schwarzen noch andere Elemente in Braunschweig eingezogen, deren Anwesenheit ihn beunruhigte: die v. Herzberg'sche Schar sollte begleitet gewesen sein von einer Abteilung Infanterie und einer Anzahl Reiter, dem Neuzeren nach schwerlich Truppen Friedrich Wilhelms — den 300 übergetretenen Westfalen, denen man ihre weißen Röcke wohl gelassen hatte, um dem Korps den Schein größerer Stärke

Abſicht auszutreten getreu und forderten, als ſie ſahen, daß

zu geben, und den Wanen, die aus dem gleichen Grunde von den Monturen ihrer ſchwarz gekleideten Kameraden erheblich abſtechende Uniformen trugen. Die Bewohner Braunschweigs hatten den vermeintlichen Verbündeten ihres Herzogs zugeſchätzt, wo ſie ſich ſehen ließen (v. Wachholz S. 353). Man hielt ſie meiſt für Heſſen, und als ſolche wurden ſie zunächſt auch Reubell gemeldet (v. d. Heyde S. 110). Daß das kurfürſtliche Freikorps im Anſchluß an die nach Norddeuſchland ziehenden Braunschweiger den Waffenſtillſtand ignorieren und einen Verſuch machen ſollte, Jerome zu verjagen, ſchien durchaus nicht unglauublich; Vorſicht war also geboten. Was bis jezt gemeldet war, konnten die Spitzen ſein; vereinigte ſich in der Nacht die geſamte kurfürſtliche Legion, 7—800 Mann (Barges: Die Teilnahme des Kurfürſten Wilhelm I. von Heſſen am öſterreichiſchen Kriege 1809 S. 224) — über die Stärke gerade dieſer Schar wird Jerome, und damit auch Reubell ſicher unterrichtet geweſen ſein —, mit den Schwarzen, vermochte der ſo verſtärkte Feind am anderen Morgen, vielleicht bevor die Holländer inſtande waren einzugreifen, ſich den Weſtfalen aufs neue gegenüberzuſtellen. War Reubell aber mit den Braunschweigern allein nur ſchwer fertig geworden, ſo konnte die Einmiſchung der heſſiſchen Truppen eine für ihn höchſt unangenehme Wendung herbeiführen. Somit trug die, wenn auch irrtümliche, Anſicht, Heſſen ſeien zur Stelle, höchſt wahrſcheinlich dazu bei, den weſtfälischen General in der Meinung zu beſtärken, er habe eine bedeutendere Truppenmacht ſich gegenüber, als er urſprünglich vermutet hatte (v. d. Heyde S. 110 Anm.). Die Gefangenen, die er machte, wußten nun zwar von heſſiſchen Waffenbrüdern nichts; aber ſie gehörten ja auch nicht zum Nachtrabe, und bei dem waren die Kurfürſtlichen geſehen worden. Konnte deren Avantgarde nicht kurz vor dem Geſichte bei den Schwarzen eingetroffen ſein, ohne daß die Soldaten des Gros davon Kenntnis erhalten hatten? Es gab aber in Braunschweig Leute, die über die „Bundesgenoſſen“ der Schwarzen noch eine andere Anſicht hatten: ſie hielten ſie für Deſterreicher, und auch dieſe Auffaſſung wird Reubell jedenfalls zu Ohren gekommen ſein. Und für nicht völlig Sachkundige war in der Tat eine Verwechslung der weſtfälischen Weißbröcke vom 5. Regiment mit öſterreichiſcher Infanterie leicht möglich (vergl. mit der Uniform des 5. weſtf. Inf.-Regiments beſpielsweiſe diejenige des 1. Inf.-Regiments Hoch- und Deutſchmeiſter in Knüttel: Uniformkunde Bd. III, Nr. 6 und Bd. IV, Nr. 49). Die Anweſenheit von Deſterreichern in Norddeuſchland nach dem Waffenſtillſtande von Znahn, der auf vier Wochen mit einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen geſchloſſen war (Fournier: Napoleon, Bd. II, S. 302 Anm.), mußte allerdings in hohem Grade auffällig erſcheinen, aber ſchon von Halle und ſpäter von Wolfenbüttel aus hatte Friedrich Wilhelm durch Patrouillen Gerüchte verbreiten laſſen von einer Auſkündigung der Waffenruhe und dem Herannahen von 20 000 Deſterreichern und Braunschweigern (v. Wachholz S. 312). Solche Nachrichten mögen die Schwarzen auch in Braunschweig ausgeprengt haben, von wo ſie leicht den Weg ins Hauptquartier der Weſtfalen finden konnten und Reubells Beſorgnis vermehrten.

Wenn aber die von den Weſtfalen gefangenen Braunschweiger nicht vermochten, hiñſichtlich der Heſſen — und natürlich auch der Deſterreicher — Auskunft zu geben, ſo waren ſie doch in der Lage, andere Reubell aufs höchſte intereſſierende Mitteilungen zu machen, z. B. diejenige, daß die Sächſen die Verfolgung des gemeinſamen Gegners längſt aufgegeben hatten. Und noch eine andere Stobſpoſt werden die in Feindeshand gefallenen

der Herzog sich dem ihm gemachten Vorschlage gegenüber

Schwarzen überbracht haben. Wir dürfen nicht bezweifeln, daß Reubell neben dem Zuzug eines polnischen Reiterregimentes, das (v. Korcksleisch: Des Herzogs Friedrich Wilhelm usw. S. 342) ihm zugesagt, aber bislang nicht erschienen war, auch das Eintreffen des ihm ebenfalls überwiesenen 5. westfälischen Inf.-Regimentes tagtäglich erwartet hatte. Und nun erfuhr er ohne Zweifel, daß er auf das Regiment nicht nur nicht rechnen dürfe, sondern daß es geschlagen und zerprengt sei, eine Nachricht, die nicht verfehlt haben wird, ihn geistig zu lähmen und seiner schon nicht allzu ausgeübigen Tatkraft völlig zu berauben. Hörte er aber gar — und gewiß wird auch das geschehen sein —, 300 Mann des Regiments seien zu den Schwarzen übergegangen, so mußte diese Kunde allerdings einen überwältigenden Eindruck auf ihn machen. Und wenn alle die erwähnten Unglücksboltschaften seinen Soldaten bekannt wurden — und das war schwer zu vermeiden —, konnte er auf eine tiefe Entmutigung der Leute mit Sicherheit rechnen. Auch aus diesem Grunde schien sich ein Rückzug zu empfehlen.

Dazu hörte Reubell von seinen Freunden in der Stadt jedenfalls allerlei über des Herzogs vermutliche Pläne; an Verrätern war dort, wie wir aus einem speziellen Falle wissen, kein Mangel. „Verrat und Spionerie lauerten hinter jeder Tür“ schreibt der Bauer Heinrich Oppermann aus Delper in seinen Erinnerungen: „Treue Bauern in Rötten der Fremdherrschaft“, herausgegeben von Hänfelmann, S. 5. Was Reubell aber durch Leute dieses Schlages erfuhr, legte ihm den Gedanken nahe, der Herzog beabsichtige, sich in Braunschweig festzusetzen und von hier aus einen allgemeinen Aufstand Nordwestdeutschlands zu organisieren (Spehr = Görgeß S. 149 Anm.). Es wird dem General auch nicht unbekannt gewesen sein, wie dem geliebten Landesfürsten bei seinem Einzuge in die Stadt aus Tausenden von Kehlen zugejubelt war. Sollten derartige Gefühlsäußerungen es dem Herzoge nicht nahe legen, sich zum Freiheitskampfe an die Spitze seines treuen Volkes zu stellen, War Friedrich Wilhelm etwa weniger unternehmend als Dörnberg und Schill? Und konnte man nicht vermuten, ein Idealist, der alles, was er sein nannte, für die Befreiung seines Fürstentums und Deutschlands dahin gab, würde auch seinen Braunschweigern den heroischen Entschluß zutrauen, Leben und Eigentum für ihren rechtmäßigen Fürsten aufs Spiel zu setzen? Hatte man doch schon in Delper gesehen, daß die Truppen mit Zivillisten durchsetzt waren; selbst allerhand teilweise nur mit Windbüchsen bewaffnetes Gesindel hatten die Westfalen aufgegriffen (v. Borde S. 140 ff.). Und gleichwie die Städter schien sich auch die — zum Teil vielleicht nur aus Neugier — unmittelbar von der Ernte mit ihrem ländlichen Handwerkszeug herbeigeeilte Bauernbevölkerung der Sache ihres Herzogs annehmen zu wollen. Kurz, das gesamte Volk war augenscheinlich bereit, in Masse für Friedrich Wilhelm gegen den französischen Zwinzherrn aufzustehen, und nichts konnte ja besser beweisen, wie weite Kreise die Erregung schon ergriffen hatte, als der Umstand, daß von den Soldaten Ferrones eine Anzahl bereits in den Reihen der Feinde saß. Eine Insurrektion ganz Westfalens schien unmittelbar bevorzustehen; war es doch erst ein paar Wochen her, daß der Marburger Putsch des früheren hessischen Oberst Emmerich gezeigt hatte, wie viel Gärungstoff dort aufgespeichert lag. Und wenn im Juni der Kurfürst von Hessen an den Erzherzog Karl mit Recht hatte schreiben können: „Insurrektionen ohne militärische Hilfe glücken selten“ (Barges a. a. O. S. 324), jetzt war ja diese Hilfe zur Stelle. Und konnte man — immer von Reubells Standpunkt aus geurteilt — wirklich

dauernd ablehnend verhielt, in der Frühe des 2. August

von Tollkühnheit des Herzogs reden, wenn die große englische Flotte mit starker Truppenmacht, wie man allgemein erwartete, an der deutschen Küste landen würde? Kam sie, hatte Friedrich Wilhelms Unternehmen eine erheblich bessere Basis als diejenigen Dörnbergs oder Schills, weil dann jedenfalls auch Preußen loschlug. Daß diese Flotte am 27. Juli wirklich unter Segel gegangen sei, aber nach Holland, hatte, wie wir sahen, durch Oppens Botschaft vom 31. desselben Monats Friedrich Wilhelm unter der Hand erfahren — die Frage, ob Reubell das wichtige Ereignis einen oder zwei Tage später auch schon kannte, ist in Anbetracht der großen Langsamkeit, mit der damals infolge der Absperrung der deutschen Küste England Nachrichten von dort her nach Deutschland gelangten, entschieden zu verneinen. Erwartete er aber, wozu er wohl berechtigt war, die Engländer, so mußte er, da es augenscheinlich überall in Westfalen gährte, den auf die mächtige Bundeshilfe sich stützenden Versuch des Herzogs, zunächst die Untertanen Jeromes und dann ganz Nordwestdeutschland zu den Waffen zu rufen, keineswegs für aussichtslos erachten. Das Gefecht bei Delper war seitens der Schwarzen augenscheinlich gar nicht gellefert, um ihnen den Weg nach Norden freizumachen, sondern nur in der Absicht, die Stärke der Westfalen zu erkunden; daher der auffällige Rückzug des linken Flügels, daher auch die Untätigkeit der Reserven, die Reubell gesehen zu haben glaubte. Brach aber der Sturm wirklich los — und das konnte stündlich geschehen —, so war, wie Reubell mit Recht annahm, die bei Delper versammelte Division schwerlich in der Lage, ihm zu widerstehen; es blieb also zu versuchen, ob nicht vielleicht ein Rückzug über die Oer, der die Vereinigung mit den Holländern beschleunigte, bessere Chancen bot. Jetzt zeigte sich, wie klug Friedrich Wilhelm gehandelt hatte, als er das Besitzergreifungspatent und den Aufruf zu den Waffen erließ; deren Wortlaut bestärkte seinen Gegner, der diese Veröffentlichungen sicher spätestens am Abend nach dem Gefechte gekannt haben wird, in dem Glauben, das Korps habe den Ort seiner Bestimmung erreicht, und veranlaßte ihn gerade dadurch, den tapferen Streitern die Bahn nach ihrem wahren Ziele freizugeben. In dem Besitzergreifungspatent, das auch wohl als Proclamation bezeichnet wird, findet sich der Passus: „... und erklären Uns . . . in Besitz dieser Unserer Länder, um sie mit Gottes Hülfe und durch Unsere und Unserer Bundesgenossen Waffen zu schützen und zu behaupten“, und in dem Aufrufe heißt es u. a.: „Noch müssen wir kämpfen um das Glück unserer Wiedervereinigung und um die Dauer dieses Glückes. Ehet die jetzt angestellten Beamten und seid ihnen folgsam; denn es ist notwendig, daß sie vorläufig unter meinen Augen ihre Geschäfte fortsetzen.“ In Halberstadt soll der Herzog nach dem Kampfe im Gegensatz zu solchen Andeutungen Wellingerode gegenüber geäußert haben, er wolle nach England fahren (Spehr-Görge S. 125 Anm.). Aber sollte Friedrich Wilhelm, der das Inselland bis zur Zeit seines Wolfenbütteler Aufenthalts doch immer nur als letzte Zufluchtsstätte angesehen und seine eventuellen britischen Pläne so sorgfältig zu verheimlichen gesucht hatte, daß er durch Patrouillen überall verbreiten ließ, er wolle Nordwestdeutschland zur Erhebung bringen, den westfälischen Oberst in seine Absichten eingeweiht haben? Doch gewiß nicht: die Unterhaltung — wenigstens in der überlieferten Form — ist eine Anekdote — den Eindruck macht sie von vornherein.

Und wenn Reubell Bedenken trug, mit seiner an und für sich nicht allzustarken Macht ohne ausgiebige Unterstützung vonseiten Gratiens frei-

ihren Abschied; sie glaubten, durch längeres Verweilen bei

heitstrunkenen Volksmassen entgegenzutreten, so werden wir das verstehen, sobald wir die in der Division herrschenden Zustände einer etwas genaueren Betrachtung unterzogen haben. Ein deutscher Offizier, Herr v. Borcke, der als Kapitän im 6. westfälischen Inf.-Regimente bei Delper mitfocht und uns die mehrfach erwähnten, wertvollen Aufzeichnungen hinterlassen an, gibt in seinem „Arriegerleben“ (S. 137) höchst ungünstige Urteile über den Geist der Mannschaften ab; er spricht geradezu von Disziplinoslosigkeit und Verwilderung. Der innere Halt der Division im allgemeinen kann also jedenfalls nicht stark gewesen sein. Prüfen wir nun die einzelnen Waffen, so besteht, wie ihre Tätigkeit bei Delper bezeugt, am besten die Artillerie unter dem tüchtigen Guérhot. Das westfälische Fußvoll wird von einer französischen Quelle (Pélet: Mémoires sur la guerre de 1809 en Allemagne p. 299) charakterisiert als „mauvaise infanterie ramassée à la hâte“, ein mißachtendes Zeugnis, das in bezug auf das 1. Regiment bei dessen Verhalten während des Gefechtes zu hart erscheint. Mißtrauisch gegen die Zuverlässigkeit seines Fußvolkes, wenigstens des westfälischen, mochte Reubell allerdings gerade einer braunschweigischen Erhebung gegenüber der Umstand machen, daß im 1. wie im 6. Regimente je fünf altbraunschweigische Offiziere dienten (v. Korfbleich: Gesch. des usw. I, 54). Im Gegensatz zu diesem zum Teil minderwertigen Truppenmaterial wird das bergische Regiment allezeit als gut bezeichnet. Seine Kürassiere dagegen konnte Reubell nicht für vertrauenswürdig halten. Dieses Regiment bestand zur Hälfte aus braunschweigischen Landeskindern (48 Jahre. Zeichnungen und Skizzen aus der Mappe eines konstitutionellen Offiziers. I, 15 ff. und 30 ff.); so spannen sich natürlich viele Fäden zwischen ihm und den Schwarzen. Vom Herbst 1808 bis zum Frühjahr 1809 hatte das Regiment in der Hauptstadt des Herzogtums gestanden und war dort wohlgelitten gewesen; auf Bällen und bei Gastereien hatten Kürassiere und Zivilisten Freundschaft geschlossen, und als das Regiment nach Hessen verlegt wurde, war die Trennung so schmerzlich gewesen, daß eine Anzahl junger Männer den Keltern mit einer Wagenladung Wein und Rum folgte, um im ersten Nachtquartier mit den scheidenden Freunden noch einen fröhlichen Trunk zu tun. Ob auf dieses Regiment einer Insurrektion der Braunschweiger gegenüber zu zählen war, mußte in der Tat zweifelhaft erscheinen, und um so mehr, als seine Treue sich bereits bei dem Dörnbergischen Aufstande in etwas zweifelhaftem Lichte gezeigt hatte. Fügen wir dieser allgemeinen Charakteristik der Reubellschen Truppen zur Vervollständigung des Bildes noch einzelne Züge hinzu, so werden wir berichten müssen, daß auf dem Marsche von Celle nach Braunschweig bei jedem Schritt Leute aus Müdigkeit wie aus Mangel an gutem Willen und Mannszucht liegen geblieben waren und gelegentlich des nächtlichen Rückzuges nach dem Gefechte wie in dem um Mitternacht bezogenen Bivak sich Szenen abspielten, die v. Borcke zu dem Urteil veranlaßten: „Hätte der Herzog nur ein paar hundert Mann gegen die Division abgeschickt, er hätte sie wie Spreu auseinandergejagt“. Daher auch wohl die oben bereits erwähnten 70 Vermißten des 6. Inf.-Regiments! Liegt die Vermutung nicht nahe, daß von diesen mancher bei Nacht und Nebel davongelaufen ist? Und die Schilderung v. Borckes wird gestützt durch eine andere, ähnlich lautende, die der „Témoins Oculaires“ gibt, der anonyme Verfasser einer Schrift: „Le royaume de Westphalie, Jérôme Bonaparte, sa cour, ses favoris et ses ministres“ p. 116, wo die Rede ist von dem Geiste, der während des sächsischen

den Schwarzen ihre Existenz zwecklos aufs Spiel zu setzen. Es verließen im ganzen mindestens 16 Herren das Korps, vielleicht noch einige mehr²¹⁾, und mit ihnen gingen etwa

Feldzuges im westfälischen Heere herrschte“. Solchen Ueberlieferungen entspricht völlig auch eine den Mémoires du roi Jérôme (IV, p. 96) entnommene Notiz, in der es heißt, die Haltung der Keubellischen Infanterie am Morgen nach dem Treffen sei wenig fest gewesen. Es fragt sich nun: Konnte der General annehmen, mit solchen Truppen den von ihm erwarteten Ereignissen gewachsen zu sein? Versprach ihre Haltung in einem Kampfe mit wild begeisterten Volksmassen irgend welchen Erfolg? Wenn auf diese Frage schwerlich jemand eine bejahende Antwort wird geben wollen, sind wir der Lösung des Räthfels, das der westfälische Rückzug uns ausgibt, einen großen Schritt näher gekommen.

Und daß dieser Rückzug nicht nach Norden, sondern über die Oker ging, werden wir auch bald verstehen. Keubells Ansicht nach beabsichtigte Friedrich Wilhelm, in Braunschweig zu bleiben, und rechnete zunächst auf einen Verzweiflungskampf der Schwarzen in Verbindung mit der Bürgerschaft wie mit weiterem hessischen und österreichischen Zuzuge. So schien eine fernere Sperrung des Weges nach der Küste übersflüssig. Und die Befreiung von der Pflicht, diesen zu sichern, wird dem Westfalen sehr willkommen gewesen sein; er mußte, wenn er in dem bevorstehenden Kampfe gegen ein fanatisirtes Volk Sieger bleiben wollte, eine möglichst schnelle Vereinigung mit Gratten suchen, und die konnte er nur auf dem rechten Okerufer finden, auf dem die Holländer von Wolfenbüttel her im Anmarsche waren. Es wurde Keubells Verhängnis, daß er annahm, der Herzog wolle Braunschweig gar nicht verlassen; das ihm zu suggerieren, war Friedrich Wilhelm völlig geglückt, und so gab er den Weg frei, auf dem den Schwarzen die Rettung winkte. Wie fest der General davon überzeugt war, der Herzog gedente in der Stadt zu bleiben, zeigt die Tatsache, daß er am 2. August „in weitem Bogen“ (Venturini a. a. O. S. 33), damit er nicht vor dem Eintreffen der Holländer mit den Schwarzen in Verührung käme, um Braunschweig herumgezogen, im höchsten Grade erstaunt war, als er hörte, das Korps sei längst über alle Berge. Er hatte sich auf eine ganz ungläubliche Art täupieren lassen und schien reif für den Psychiater; nächst der eigenen Tapferkeit und Korpses geschickter Leitung verdankt das Korps Keubell seine Rettung. Als dieser beim Einzuge in Braunschweig, der über die stehen gebliebene Brücke am Augusttor ging, seines Irrthums gewahr wurde, suchte er im Verein mit Gratten, der bald zu ihm stieß, seinen Fehler wieder gutzumachen; allerdings ohne Erfolg, die Schwarzen erreichten rechtzeitig die rettenden Schiffe. Aber der Eifer, den er auf der Verfolgung bewies, zeigt aufs deutlichste, daß nicht böser Wille, sondern Unfähigkeit seine Schritte bei Delpser geleitet hatte. Unter diesen Umständen verzichtete Jerome auf Keubells weitere Dienste; er wurde aus dem Heere entlassen und des Landes verwiesen.

²¹⁾ Sollen wir ein Urtheil über die abgehenden Offiziere aussprechen, so kann es nur hart lauten. Feigheit freilich war sicher nicht der Grund für ihre Handlungsweise, sie hatten sich bis jetzt tapfer geschlagen; mehrere von ihnen blieben im Freiheitskriege vor dem Feinde, und andere gelangten später in Stellungen, die nur erprobten Männern offen stehen. Kein einziger — das ist über jeden Zweifel erhaben — würde einen ehrlichen Soldatentod in der männermordenden Feldschlacht gescheut haben. Aber sie hielten

30 Unteroffiziere und Gemeine; wie eine Seuche begann der Kleinmut um sich zu greifen. Der Austritt der allgemein als furchtlos anerkannten Offiziere rief bei den Zurückbleibenden eine gewisse Gärung hervor; das Korps war seiner Auflösung nahe — es erlebte in dieser Nacht die schwerste Krisis während der ganzen Zeit seines Bestehens und wurde vor die Frage des Seins oder Nichtseins gestellt. Und dabei war das Schlimmste nur wenigen leitenden Persönlichkeiten bekannt:

den Plan des Herzogs für mißlungen, und anstatt eventuell das Los der Schillschen Offiziere zu teilen und wie diese, als Banditen gebrandmarkt, ihre Brust ohne Nutzen für die Sache des Vaterlandes einer standrechtlichen Exekution darzubieten, glaubten sie, richtiger zu handeln, wenn sie sich einer günstigeren Zeit als Opfer für den heiligen Kampf der Freiheit aufsparten. Gebilligt werden kann freilich trotz allem dem das Vorgehen dieser Offiziere nicht. Bei Zwickau noch stand ihnen der Austritt frei, ohne daß jemand einen Stein auf sie werfen durfte; später nicht mehr. Dort hatten sie sich ihrem fürstlichen Führer gegenüber verpflichtet, zu ihm zu halten, komme, was da wolle. Nur im Vertrauen auf diese ihm fest zugelobte Treue und Anhänglichkeit der Offiziere und Soldaten hatte Friedrich Wilhelm seinen kühnen Zug begonnen; wer jetzt sein Wort brach, handelte unverzeßlich, und um so mehr, als der Herzog selbst dem Anerbieten des Oberst v. Bernerwitz gegenüber soeben erst ein erhebendes Beispiel von Seelengröße gegeben hatte. Und auch der Umstand macht keineswegs zu einer milderen Beurteilung des Vorgehens dieser Treubrügigen geneigt, daß sie, um beim Feinde inbetreff ihres freiwilligen Austritts aus dem Korps Glauben zu finden, die ihnen von der Polizeibehörde in Braunschweig ausgestellten Pässe durch Wellingerode, bei möglicherweife auf den ganzen Vorgang Einfluß ausgeübt hatte, kontrastignieren ließen. Die ausgetretenen Offiziere und Mannschaften, soweit sie früher preußisch gewesen waren, zogen der Elbe zu, gefolgt von 200 Mann der Magdeburger Garnison, die am 4. August ausgesendet wurden, sie zu beobachten. Bei Rogätz überschritten sie den Fluß, stellten sich in Burg den preußischen Behörden und wurden von da zu weiterem Verfahren nach Spandau gebracht. Die Unteroffiziere und Soldaten, die von aktiven Regimentern der preußischen Armee zu den Schwarzen entwichen waren, wurden zum Desertionsverfahren an ihre Truppenteile zurückgeschickt; was die Offiziere anbetrifft, so bestimmte König Friedrich Wilhelm III., daß unter dem Vorstz des Generals v. Blücher „die kriegsrechtlichen Untersuchungen über dieselben durch die nämlichen Personen, welche v. Blücher für die zurückgekehrten Schillschen Offiziere ernannt habe, stattfinden solle“. Für die späteren Schicksale der zum braunschweigischen Korps übergetretenen, aber bei Delper nicht abgegangenen, ehemals preußischen Offiziere sind u. a. wichtig die Kabinettsordres Friedrich Wilhelms III. d. d. 24. Juli 1810, 23. Februar 1815 und 2. Februar 1822. Durch die erste wird die Untersuchung gegen eine Anzahl Offiziere aufgehoben, gegen andere werden weitere Schritte vorbehalten, noch andere werden zu 1½ jähriger Festungshaft verurteilt. Die zweite gestattet manchen Offizieren die Rückkehr in die preußischen Staaten ohne Gewärtigung von Strafe, kann ihnen aber bei der großen Anzahl aus den Freiheitskriegen vorhandener Offiziere keine Aussicht auf Wiederanstellung machen. In der

bedenklicher Munitionsmangel machte sich infolge des starken Verbrauches während des Gefechtes geltend, besonders bei der Artillerie, und Ersatz konnte in der Eile nicht beschafft werden. Nur eins — das ergaben die Umstände unabweislich — konnte retten: schneller Ausbruch; ein erneutes Zusammentreffen mit den Westfalen oder ein Kampf gegen die Holländer führte unter allen Umständen ins Verderben. Reubells Rückzug, dieser unerhörte Glücksfall, hatte den Weg zum Meere freigemacht; blieb die Chance unbenutzt, so brachten die nächsten vierundzwanzig Stunden voraussichtlich den Untergang. Das erkannt und danach gehandelt zu haben, ist ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst des Majors Korfes. Dieser ließ um 8 Uhr morgens auf eigene Verantwortung alarmieren, und Friedrich Wilhelm, der gerade die Abschiede der austretenden Offiziere ausfertigte, erhob keinen Widerspruch; sei es, daß er die Gefahr, die ein neuer Kampf über seine braven Schwarzen und vielleicht auch über das geliebte Braunschweig heraufführen mußte, jetzt richtiger würdigte, sei es, daß er seinem Stabschef für die Zurückweisung des bei Delper erteilten Rates Genugtuung geben wollte. Korfes dirigierte das Korps aber nicht auf Celle, sondern wählte den Weg über Hannover, um Reubell der, wenn er vom Ausbruch der Braunschweiger hörte, seinen Plan vielleicht änderte, nicht etwa in der Flanke zu haben. Und der Herzog handelte klug, als er Korfes walten ließ: dessen Alarmsignal rettete ohne jeden Zweifel das Korps und seinen Führer²²⁾.

ritten endlich wird bezüglich der nicht bereits früher Begnadigten bestimmt, daß die gegen diese ergangenen Desertions- und Konfiskations-Erkenntnisse als aufgehoben anzusehen sind; die Verurtheilten werden in den vorigen Stand zurückversetzt, auch ihr Vermögen, soweit es noch nicht eingezogen ist, freigegeben. Ferner sollte das gegen einen Teil der Offiziere vorbehaltene Desertionsverfahren gänzlich wegfallen und denjenigen, die Festungsstrafe zu erleiden hatten, solche erlassen sein. (Für diese Anmerkung sind Akten des ehemaligen Kriegsarchivs und des Geheimen Archivs des Kriegsministeriums in Berlin benutzt.)

²²⁾ Und doch hat sich trotz allem, was gegen ihn vorgebracht worden ist, Reubell, so paradox es klingt, um seinen König, der bei der Nachricht vom Entkommen Friedrich Wilhelms außer sich geriet, in hohem Grade verdient gemacht. Was hätte — so fragt Graf Wolfstradt (Brief an Mellin vom 29. 6. 1824) mit Recht — Jerome oder sein Bruder, der Kaiser, in dessen Hand doch wohl die letzte Entscheidung gelegen haben würde, mit dem Herzoge, falls er gefangen wurde, begonnen. Sollte Napoleon ihn

Wenige Stunden nach dem Abmarsche aus der Stadt Braunschweig verließ der Herzog Friedrich Wilhelm sein kürzlich mit unermäßigem Jubel begrühtes Heimatland wieder, einer völlig ungewissen Zukunft entgegengehend. Die glückliche Vollendung des Zuges, so wohl berechnet und reiflich durchdacht er war, hing doch größtenteils von der Gunst des Schicksals ab; das Treffen bei Delper und was mit ihm zusammenhängt, ist dafür ein schlagender Beweis. Daher hat der ehrsame Spießbürger das Beginnen des „Schwarzen Herzogs“ auch immer nur als einen phantastischen Ritterzug angesehen. Und doch wird ihm kein denkender Mensch einen hohen moralischen Wert abstreiten wollen: unerschütterlicher Mut und kriegerische Begeisterung feierten in ihm leuchtende Triumphe. „Nec aspera terrent!“ Dieser Wahlspruch seines Hauses war auch derjenige Friedrich Wilhelms. Es fällt uns heute leider nicht schwer, uns in die gedrückte Stimmung der Deutschen zur Zeit der Fremdherrschaft hineinzuversetzen; so können wir verstehen, was der kühne Fürst und seine bewunderungswerte Tat dem Volke sein mußten: meteorartig hatte der Staunen erregende Zug die Nacht der Fremdherrschaft erhellt, die über Deutschland lag, und Hoffnungen erweckt in Herzen, die alles Hoffen längst verlernt hatten. Mag denn auch unser Ketten tragendes Geschlecht sich aufrichten an der Heldengestalt des tapferen Welfen!

fünftieren lassen, wie den Duc d' Enghien, ihn, einen Fürsten, der sein rechtmäßiges, ihm geraubtes Erbe in ehrlichem Kampfe zurückerobern wollte, den Schwager des Prinzen von Wales, der täglich den Thron eines Landes bestiegen konnte, mit dem der Allgewaltige so gern einen *modus vivendi* gefunden hätte; des Königs von Bayern, eines der einflußreichsten Rheinbundfürsten; des Zaren Alexander, des Bundesgenossen Frankreichs in dem eben beendigten Kriege? Wahrlich, Neubell hatte Jerome wie dem Kaiser eine Verlegenheit ohne Ende erspart.

Hagemanns Flächenberechnung des Kurfürstentums Hannover vom Jahre 1786.

Von

Hermann Wagner.

Die Historische Kommission für Niedersachsen hat in diesen Wochen die lange geplante Herausgabe einer auf den halben Maßstab (1 : 40 000) reduzierten Lichtdruckwiedergabe der un-
gemein wertvollen Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover aus den Jahren 1764/86 begonnen¹⁾. Dieser Zeitpunkt scheint geeignet, die Aufmerksamkeit von Historikern und Geographen auf die nicht minder bedeutame Flächenberechnung aller damals zum Kurfürstentum gehörigen Ämter, Stadtgerichte und Adelligen Gerichte zu lenken, welche nach Schluß der Aufnahme der Ingenieur-Offizier J. G. Hagemann in offiziellem Auftrage im Jahre 1786 durchgeführt hat.

Obwohl deren Hauptergebnisse, wie unten näher dargelegt werden wird, bald nach Vollendung in Betreff der 12 größeren Landesteile und einiger kleineren Bezirke bekannt geworden sind, so scheint die Hauptarbeit mit ihrem für die damalige Zeit fast einzig dastehenden Eingehen auf die kleinern und kleinsten Verwaltungsbezirke doch ganz in Vergessenheit geraten und

¹⁾ Lichtdruckwiedergabe der Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764/86 in M. 1 : 40 000. I. Bief. 20 Tafeln mit Uebersichtsblatt und Begleitwort. Im Selbstverlag der Hist. Kommission, Hannover 1924. Zu beziehen durch das Geographische Seminar zu Göttingen.

archivalisches Manuskript geblieben zu sein. Sie wird im Staatsarchiv zu Hannover unter Des. 104 II 2, 6 Ce Nr. 1, Vol. 3 aufbewahrt.

Es lohnt sich aus verschiedenen Gründen, die Ergebnisse dieser Berechnung in vollem Wortlaut zu veröffentlichen. Einerseits haben sie für die geschichtliche Forschung und als ein zahlenmäßiger Kommentar zur Topographischen Karte von 1764 bis 1786 einen hervorragenden Wert. Um hierfür Verständnis zu erwecken, möchte ich meinen Erläuterungen eine allgemeine Bemerkung oder, wenn man will, eine an die Territorialhistoriker gerichtete Bitte und Mahnung vorausschicken und ihnen von neuem die Notwendigkeit ans Herz legen, bei territorialgeschichtlichen Untersuchungen und Darstellungen die Größenverhältnisse der abgehandelten Gebiete nicht ganz zu vernachlässigen. Liegen dazu in der Literatur noch keine unmittelbar brauchbaren Anhaltspunkte vor, so bedingt eine planimetrische Ausmessung der meist den historischen Abhandlungen zur Orientierung beigefügten Karten im allgemeinen eine sehr geringe Mühsal und nützt, selbst wenn es sich nur um rohe Näherungswerte handeln sollte. Um einige besonders charakteristische Beispiele anzuführen, bei denen solche Flächenbeigaben zum Text auf das empfindlichste vermischt werden, so erinnern wir an Konrad Kretschmer an sich so reichhaltige „Historische Geographie von Mitteleuropa“ (München und Berlin 1904). Hier beschränkt sich der Verfasser trotz der für Jahrhunderte durchgeführten Nachweise über Territorialverschiebungen und Veränderung der politischen Karten auf den Abdruck einer, nicht weiter hinsichtlich ihres Wertes kritisierten „Statistischen Uebersicht der europäischen Staaten vom Jahre 1783“. (Daf. S. 613—16.) Für unsere Frage erfahren wir daraus lediglich die Tatsache, daß Kurbraunschweig (Hannover) einen Gesamtflächeninhalt von 692 geograph. Quadratmeilen mit 800 000 Bewohnern damals besessen habe.

Näher liegende Beispiele bieten die jüngsten Abhandlungen aus den Studien und Forschungen zum Historischen Atlas von Niedersachsen, so von Günther Schmidt über die alte Grafschaft Schaumburg (Heft 5, Göttingen 1920), von Martin Krieg über Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (Heft 6, 1922)

sowie von Georg Schnaz über die Herrschaft Everstein, Homburg und Spiegelberg (Heft 7, 1922). In allen drei Schriften findet sich auch nicht eine einzige Arealangabe, aus der sich der Leser ein Bild von der Größenordnung der behandelten Gebietsteile zu machen vermöchte. Es ist anzunehmen, daß den Verfassern das Vorhandensein der Hagemannschen Flächenberechnung im Staatsarchiv zu Hannover unbekannt geblieben ist. Mir scheint, daß die Einzelangaben der hier nur vollständig zum Abdruck gelangenden Tabelle eine nicht ganz wertlose Ergänzung den fraglichen Abhandlungen, besonders der Kriegsschen Studie, zu bieten geeignet sind.

Aber noch nach anderer Seite verdient die mühevollte Arbeit Hagemanns der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie bildet in der Geschichte geographischer Flächenbestimmungen für das Zeitalter ihres Entstehens ein Unikum. Bekanntlich spricht man Anton Büsching das Verdienst zu, in seiner 1754 begonnenen „Neuen Erdbeschreibung“ zuerst auf die Beigabe von Größenangaben für die behandelten Staatsgebiete Wert gelegt zu haben, um dann mehr und mehr Nachfolger zu finden. Indessen litten in damaligen Zeiten die mitgeteilten Arealzahlen, lediglich hervorgegangen aus mehr oder weniger sorgfältigen Abmessungen und Berechnungen auf Grund von Uebersichtskarten kleinern Maßstabes und infolge der Mangelhaftigkeit des benutzten Kartenmaterials noch stark an Fehlern und Widersprüchen. Und eben, weil nur solchen Uebersichtskarten entnommen, beschränkten sich die Angaben auf das Gesamtgebiet oder die ersten größern Unterabteilungen, wie die Provinzen der Staatsgebiete. Nur höchst selten trifft man in der geographisch-statistischen Literatur bis in das zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts Flächenangaben über solche Gebiete der innern Gliederung der Staaten, welche man von statistischer Seite heute unter dem Namen der „kleinern Verwaltungsgebiete“ zusammenzufassen pflegt. Diese führen in den einzelnen Staaten bekanntlich vielfach verschiedene Namen: Kreise, Oberämter, Bezirksämter, Grasschaften, Arrondissements uff. Auch unter diesen lassen sich noch Größenklassen unterscheiden, wie ich es durch die Gegenüberstellung von „Heimatsbezirken“ für die kleinern und „Gauen“ für

größern versucht habe²⁾. Für die erstern kann man 500 bis 1000 qkm als eine Mittelzahl annehmen³⁾.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, eilt die Hagemannsche Berechnung von 1786 ihrer Zeit um Jahrzehnte voraus, und man vermag ihr etwas Gleichwertiges aus dem 18. Jahrhundert nicht an die Seite zu setzen. Denn sie erstreckt sich auf fast 300 Gebietsteile des vermessenen Landes, welche einzeln nur in seltenen Fällen die Fläche von 1000 qkm überschreiten, in weitaus den meisten unter 100 qkm zurückbleiben. Es sind von Hagemann auf einer Gesamtfläche von rund 28 000 qkm nicht weniger als 130 Ämter bzw. Amtsvogteien, 11 Stadtgerichte nebst 73 Adelligen Gerichtsbezirken ausgemessen worden und daneben weitere 74 zwischen den genannten Territorien oder auch mit Nachbarländern strittige Gebietsstücke. Um die Höhe der Leistung zu würdigen, muß man sich ferner die Größe des Maßstabes der zugrunde gelegten Karten vergegenwärtigen, welcher mit 1 : 21 333¹/₃ den unserer Meßtischblätter (1 : 25 000) noch übertrifft. Es wurden 165 Tafeln von je 87 cm Länge und 58 cm Höhe der Ausmessung unterworfen.

2. Wir lassen nunmehr zunächst die Einleitung des fraglichen Aktenstücks im Wortlaut folgen:

Berechnung

des Flächen-Inhalts der zum Churfürstentum Braunschweig-Lüneburg gehörigen Provinzen, nach denen Landes-Vermessungs-Brüllons der Ingenieur Officiers

Principium

wornach die von Königlich Regierung Höchstbefohlene Ausrechnung an Quadratmeilen der Königlich Deutschen Staaten aus den Topographischen Landes-Vermessungs-Brüllons durch den Ingenieur Lieutenant S a g e m a n n hier auf der Ingenieur Registratur verrichtet worden.

²⁾ Vergl. H. Wagner, Lehrbuch der Geographie I, Hannover 1923, § 327 „Die innere Gliederung der Staatsgebiete“.

³⁾ Durchschnittlich haben die „Cantons“ in Frankreich eine Größe von etwa 200 qkm, die preussischen Kreise im Westen 350—500, im Osten 900—1000, die österreichischen Bezirksländer 900 qkm usw.

1.

Eine volle Planche aus den Landes-Bermessungskarten ist

3 Fuß oder 36 Zoll Calenbergisch lang,

2 Fuß oder 24 Zoll Calenbergisch breit,

mithin der Quadrat-Inhalt einer solchen Planche 864 Quadrat-Zoll.

2.

Eine hiesige Land-Meile ist zu 2000 Ruthen Calenbergisch lang und durch einen verjüngten Maßstab von 18 Zoll Calenberg. festgesetzt worden, wornach die Vermessung geschehen und zu Papier gebracht ist. Diesem zufolge enthält eine Quadrat-Meile 324 Quadrat-zoll und obige 864 Q. Zoll einer vollen Planche $2\frac{2}{3}$ Q. Meilen. Ferner, da eine Q. Meile zu 2000 Ruthen ins Gevierte 4 Millionen Q. Ruthen oder 33 333 $\frac{1}{3}$ Morgen, jeden zu 120 Q. Ruthen, hat; so enthält eine volle Planche von $2\frac{2}{3}$ Q. Meilen 88 888 $\frac{2}{3}$ Morgen.

3.

In jeder Planche sind meistens Grenzen von verschiedenen Aemtern, Gerichten uff., deren möglichst genaue Berechnung des Areal-Inhalts, einzeln für jedes Amt, Gericht uff. beschaffet worden. Um dieses zu bewerkstelligen, ist die Länge der Planche in 12, die Breite derselben in 8 gleiche Teile geteilt, wodurch mittelst rechtwinklig gezogener Querslinien 96 Quadrate zu 3 Zoll lang und breit, oder 9 Q. Zoll Inhalt in jeder vollen Planche entstanden. Da nun die Grenze der verschiedenen Aemter, Gerichte uff. durch solche Quadrate genau und mittelst eines durchsichtigen Quadrats von 9 Q. Zoll bemerkt werden können, so ist derjenige Teil, so dem einen Amte, Gerichte uff. angehet, berechnet und das gefundene von 9 Q. Zoll abgezogen; der Rest ist zu den übrig gefundenen des nächst anliegenden Amtes oder Gerichts gerechnet.

Z. B. das 2te Quadrat der 7ten Planche hat vom Lande Hadeln $7\frac{3}{4}$ Q. Zoll, folglich das darin befindliche Stück vom Amte Neuenwalde $1\frac{1}{4}$ Q. Zoll; macht in allem 9 Q. Zoll. Der summarische Inhalt aller zu einem Amte oder Gerichte gehörigen Quadrate bestimmt die Größe in seinen ganzen Grenzen, sowie die Inhalte aller Grenzen in einer Planche zusammen genommen gleich 864 Q. Zoll oder 88 888 $\frac{2}{3}$ Morgen oder $2\frac{2}{3}$ Q. Meilen ausmachen müssen, welches die Richtigkeit der Berechnung beweiset.

Ebnermaassen ist mit den nichtvollen Planchen, wo nemlich die Landes- oder Provinzen-Grenze ausläuft, procediret und durch die 9 zölligen Quadrate genau bestimmt worden, so wie denn auch die streitigen Grenzen im Verzeichnisse sich besonders berechnet finden und entweder bei dem einen oder dem andern Amte oder Gerichte aufgeführt sind.

4.

Das Resultat der Berechnung ist folgender Gestalt im Verzeichnisse eingetragen.

a) In der ersten Columne von jedem Amte u. s. f. die Anzahl der Morgen nach dem Areal-Inhalt seiner unstreitigen Grenzen.

b) In der 2ten Columne erste Abtheilung die Q. Meilen zu $33\frac{333}{100}$ Morgen, in der zweiten Abtheilung die $\frac{1}{100}$ Teile einer solchen Q. Meile, im Verhältniß mit denen von den ganzen Q. Meilen übrig gebliebenen Morgenzahlen, die weit bestimmter als durch gemeine Brüche auszudrücken. Z. B. das Herzogtum Bremen und Verden mit dem Lande Habeln enthält 77 Q. Meilen und $\frac{69}{100}$ oder $\frac{16}{25}$ Q. Meilen.

5.

Wenn demnächst sämtliche Provinzen des Landes, wie die bereits gefertigten vom Bremischen zusammen getragen und mit einer Recapitulation der Provinzen versehen worden, so ist das Verhältniß des Ganzen gegen die verschiedenen Teile desselben in allen möglichen Fällen anwendbar, die die heilsamsten Verfügungen zur Absicht haben und zwar in solchem Maaße, wie es mit Zuziehung der Vergleichung der Local-Umstände aus einer Topographischen Vermessung nur immer thunlich ist.

Hannover, den 5. April 1786.

G. J. du Plat.

3. Das Verfahren der Berechnung. Gegenüber der Gepflogenheit im Zeitalter Büschings und seiner Nachfolger innerhalb der geographisch-statistischen Literatur die Herkunft mitgeteilter Flächenangaben im günstigsten Fall durch den kurzen Zusatz „Berechnet nach den besten Karten“ nachzuweisen, bieten uns die obigen Vorbemerkungen des Generals du Plat (oder Duplat), unter dessen Oberleitung sich die gesamte Landesaufnahme vollzogen hat, die wertvollsten Andeutungen über das bei der planimetrischen Berechnung angewandte Verfahren. Es handelt sich um ein vor Einführung des Planimeters häufig zur Anwendung gebrachtes Näherungsverfahren, zu dem man in Ermangelung eines Planimeters auch heute noch mit Erfolg greift. Es wird das auszumessende Gebiet auf der Karte, die man dabei als flächentreu annimmt, mit geometrischen Figuren, zumeist Quadraten, von bestimmtem Flächenwert bedeckt und das Areal einerseits durch Auszählung der in die Grenzen fallenden Vollquadrate, andererseits durch Abschätzung der dem fraglichen Gebiet noch zugehörigen Anteile an den grenzdurchzogenen Außenquadraten bestimmt. Es ist klar, daß die Genauigkeit des Gesamtergebnisses ganz wesentlich von der richtigen Abschätzung dieser Grenzstücke abhängt. Im allgemeinen wird man das gleiche Verfahren der Quadrierung der Grenzquadrate mittelst

kleinerer Quadrate anwenden, so daß man von neuem den größten Teil der Anteile wieder durch bloße Abzählung der Lettern gewinnt und immer kleinere Flächenstücke für die bloße Abschätzung zurückbleiben. Alles kommt dann darauf an, wie weit man in diesem System immer engerer Quadrierung fortschreiten will.

In der That scheint Hagemann dies Verfahren zur Anwendung gebracht zu haben, ohne daß freilich in den Vorbemerkungen die Maschengröße der letzten Quadrierung mit Bestimmtheit angegeben wäre. Lediglich aus dem dort angeführten Berechnungsbeispiel, nach welchem 1 Quadrat von 9 D.-Zoll durch die Grenze zwischen dem Lande Hadeln und dem Amte Neuenwalde in Teile von $7\frac{3}{4}$ und von $1\frac{1}{4}$ D.-Zoll zerfalle, läßt sich schließen, daß $\frac{1}{4}$ D.-Zoll die kleinste Mascheinteilung abgegeben habe. Da ein kalenberg. Zoll nach dem unten folgenden Nachweis gleich 24,34 mm ist, so folgt für den Quadrat Zoll im Metermaß der Wert von 552,4 qmm, mithin für den vierten Teil des Quadratzolles 148,2 qmm oder ein Quadrat von 12,17 mm Seitenlänge. Indem der Berechner wiederum die ganzen Viertelzollquadrate abzählte, wird er mit dem Auge die Anteile der grenzdurchzogenen, kleinen Quadrate jeweilig nach Bruchteilen abgeschätzt und ihre Gesamtsumme auf ganze Viertelzollquadrate abgerundet haben. Hiernach würde man das Viertelzollquadrat von 12,17 mm Seitenlänge als Grundeinheit der Ausmessung anzusehen haben. Es ist klar, daß Hagemann bei dieser Größe der Grenzmaschen durch weitere Quadrierung noch einen Schritt hätte weiter gehen können, doch glaubte er wohl angesichts der Unsicherheit in der Führung der Grenzlinien auf den Karten selbst von einer nicht zu verbürgenden noch größern Genauigkeit absehen zu dürfen.

Hagemann teilt seine Ergebnisse in kalenb. Morgen und kalenb. D.-Mn. mit zwei Dezimalen mit. Da erstere bis auf die Einer angegeben werden, haben wir diese als Originalzahlen anzusehen, trotzdem wir den genauen Reduktionsfaktor, den er bei Umrechnung der Einzell- oder Viertelquadrate in Morgen anwandte, nicht kennen. Rechnerisch ergibt sich aus den Vorbemerkungen, daß das 864 Quadrat Zoll umfassende Kartenblatt einer Fläche von $88\,888\frac{8}{9}$ Morgen in der Na-

tur entspricht, demnach das Neunzollquadrat einer solchen von 9259,2 Morgen, das Einzollquadrat 1028,8, das Viertelzollquadrat 257,2 Morgen. Die kalenb. Q.=Mln. hat er dann einfach durch Division der Morgenzahlen durch $33\ 333\frac{1}{3}$ oder einfacher durch Multiplikation mit 0,00003 erhalten, die zweite Dezimale der Q.=Mln in üblicher Weise abrundend. Wir verzichten jedoch auf den Wiederabdruck der Angaben in den veralteten kalenb. Q.=Mln. und ersetzen sie durch Quadratkilometer nebst zwei Dezimalen oder, was dasselbe ist, durch Hektare.

Es bedarf zum Schluß noch einer Erörterung, in welchem Verhältnis der kalenbergische Morgen zum Hektar steht. Die Akten geben keine Anhaltspunkte, um die absolute Größe des Grundmaßes des kalenbergischen Fußes, aus dem sich alle anderen Maße ergeben, mit andern geodätischen Mäßen, vor allem dem französischen Fuß, zu vergleichen. Doch bieten die Angaben Hogreve's, eines an der Hannoverischen Landesaufnahme hervorragend beteiligten Ingenieur-Offiziers, in seiner Schrift: „Praktische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes (Hannover und Leipzig bei Joh. Wilh. Schmidt 1773, S. 156/7) ausreichenden Ersatz. Da sich nach den damaligen Bestimmungen der französische Fuß zum rheinländischen wie 30:29, der rheinländische zum kalenbergischen wie 97:90 verhielt, so mußte der letztere = $(29.90):(30.97) = 87:97$ des französischen Fußes sein. Nach dieser Bestimmung (a) war der kalenb. Fuß = 291,35 mm, da ein Pariser Fuß = 324,8394 mm ist. In nachnapoleonischer Zeit ward der kalenbergische d. h. hannoversche Fuß gesetzlich zu $11\frac{1}{2}$ englischen Zoll (Gesetz vom 19. August 1836) angenommen, das sind (b) = 292,0947 mm, wenn ein englischer Zoll = 25,39954 mm ist.

Danach folgen:

| | a. | b. |
|--------------------------------------|-------------|--------------|
| 1 Kalenberger Fuß = | 291,35 mm | 292,0947 mm |
| 1 Kalenberger Zoll = | 24,28 mm | 24,34 mm |
| 1 Kalenberger Rute zu 16 Fuß = | 4,6616 m | 4,673516 m |
| 1 Kalenberger Quadrat-Rute = | 21,7306 qm | 21,841745 qm |
| 1 Kalenberger Morgen zu 120 Qu.-R. = | 26,0768 ar | 26,21009 ar |
| 1 Landmeile zu 2000 R. = | 9,8232 km | 9,84703 km |
| 1 Quadrat-Landmeile = | 86,9226 qkm | 87,86697 qkm |

Man sieht, daß es bei Umrechnung der Hagemann'schen Originalzahlen nicht völlig gleichgültig ist, von welchen Reduktionsfaktoren man ausgeht. Die 10,746340 Morgen oder $322\frac{2}{3}$ Q.-Landmeilen, zu denen er am Schluß gelangt, ergeben für das damalige Kurfürstentum Hannover, ohne die Grafschaft Hohnstein (s. u.), je nachdem man von a oder b ausgeht, 28 023,7 bzw. 28 167,2 Quadratkilometer.

4. Die spätern Schicksale der Hagemann'schen Flächenberechnung. Wie oben angedeutet, ist dieselbe zu ihrer Zeit in der Öffentlichkeit nicht ganz unbekannt geblieben, wenn auch wesentlich nur in den Hauptergebnissen. Schon 1787 konnte sie der Historiker L. T. Spittler in seiner mit C. Meiners herausgegebenen Zeitschrift: „Göttingisches Historisches Magazin“ (Hannover I., 1787, 284—93) in Betreff der 12 Landesteile des Kurfürstentums verwerten, mit einem Kommentar versehen und sie in ihrer Bedeutung würdigen. Nach Mitteilung der Flächengrößen in kalenbergischen Quadratmeilen und Angabe der Gesamtgröße von $322\frac{2}{3}$ solcher oder $513\frac{7}{8}$ geographischer Quadratmeilen, führt er aus:

„Das wäre demnach der wahre Flächeninhalt der deutschen Lande unseres Königs; das erste endlich einmal aufgefundenene sichere Haupt-Datum aller politisch-statistischen Spekulationen über Schwäche oder Stärke ihrer Bevölkerung, eine der Grund-Notizen, die man haben muß, um hier Vergleichen des Zustandes dieser verschiedenen Provinzen untereinander selbst anzustellen.“

Bedenkt man, daß, wie auch Spittler schon hervorhebt, Büsching in der gleichen Zeit für dieselben Landschaften 700 geograph. Quadratmeilen annahm — allerdings einschließlich der Grafschaften Bentheim und Sternberg, für welche Spittler 26 Quadratmeilen einsetzt —, so übertraf Büsching mit 674 Quadratmeilen für das Kurfürstentum Hannover das Ergebnis der sorgfältigen Berechnung noch um nicht weniger als 160 Quadratmeilen oder mehr als 31 v. H.! Wir verfolgen Spittlers Schlußfolgerungen über die Unterschätzung der Volksdichte im Gebiet des Kurfürstentums weiter nicht, welche man aus einer so viel größeren Fläche ableiten müsse, nämlich 1265 Einwohner auf 1 Quadratmeile (850 000 Einwohner auf 674 Quadratmeilen) gegen 1654, welche aus der neuen Berechnung

(850 000 Einwohner auf 514 Quadratmeilen) folge, erkennen aber darin die Wertschätzung, welche er der letztern zuteil werden läßt.

Begegnet man in der geographisch-statistischen Literatur der folgenden Jahrzehnte den Hagemann'schen Hauptergebnissen mehrfach, so viel seltener denen der administrativen Unterabteilungen, insbesondere den Zahlen für die Ämter, Adelligen Gerichte uff. Und wenn die letztern in den Handbüchern nur für einzelne der alten Hannoverschen Landesteile in der Form der kalenbergischen Morgen, so wie sie Hagemann gefunden hatte, auftreten, so beweist dies wohl zur Genüge, daß die Quelle für diese Angaben nur gelegentliche Mitteilungen an einzelne Ämter bildeten, denen sie von offizieller Seite in gleicher Weise zuteil wurden wie Kopien der Landesaufnahme selbst. Als Beispiel mag in dieser Hinsicht auf G. Hassel's Bearbeitung des Königreichs Hannover in dem „Vollständigen Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Ad. Chr. Gaspary, G. Hassel und J. G. Dr. Fr. Cannabich“ (Weimar I. Abt., 4. Bd., 1819, 426—581) hingewiesen werden. Dort werden in buntem Wechsel mit Angaben in geograph. Quadratmeilen für viele Ämter, besonders in den Fürstentümern Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen genau die Hagemann'schen Zahlen in kalenbergischen Morgen mitgeteilt.

In der nachfolgenden Tabelle beschränken wir uns auf die Wiedergabe der Hagemann'schen Originalzahlen in kalenbergischen Morgen, ersetzen jedoch deren Reduktion auf kalenbergische Quadratmeilen durch Angaben in Quadratkilometern mit zwei Dezimalen oder, was dasselbe ist, in Hektaren. Hagemann hat seiner Berechnung zum Schluß auch noch die Ausmessung einer Reihe kleinerer Enklaven im hannoverschen Staatsgebiet hinzugefügt, die gleichfalls am Schluß der Tabelle zum Abdruck gebracht werden. Besonders bemerkt muß noch werden, daß die Grafschaft Hohnstein von Hagemann nicht mit berechnet ist, da sie erst im Sommer 1786 vermessen worden ist.

Flächeninhalt des Kurfürstentums Hannover.

(Ein Kalenberger Morgen = 26,21 ar.)

| A. Herzogtum Bremen und Land Hadeln. | Kalenberger Morgen | Quadratkilometer (Sektar) |
|--|-----------------------|------------------------------|
| I. Ämter und königliche Gerichte | | |
| 1. Das zum Herzgt. Lauenburg gehörige Land Hadeln, welches mit Amt Neuhaus a. d. Oste um 212 M. (= 0,16 qkm) streitig ist, welche Differenz bei Nr. 65 aufgeführt wird, enthält | 116 213 | 304,60 |
| 2. Das Land Zeven mit Inbegriff der Adelligen Gerichte Ober- und Unter-Düthenhausen zur Wisch und Ruhmühlen Die Grenzstreitigkeiten dieses Amtes betragen | 222 505 | 583,19 |
| a) mit dem Lüneburger Amte Moisburg | 1 723 | 4,51 |
| b) mit dem Lüneburger Amte Haarburg | 2 392 | 6,27 |
| c) mit dem Verdenschen Amte Rothenburg | 15 818 | 41,46 |
| 3. Das Amt Bremer vörde | 185 270 | 495,61 |
| 4. Das Amt Dittersberg | 162 963 | 427,11 |
| 5. Das Amt Bederkesa | 128 137 | 335,86 |
| 6. Das Amt Harsfeld | 126 648 | 331,96 |
| 7. Das Land Rehdingen, die Insel Krautland und Gericht Schölisch mit eingeschlossen Das Rehdinge Moor besonders, weil gegen Amt Himmelpforten und Kirchosten keine bestimmten Grenzen angegeben | 96 488 | 252,90 |
| | 22 930 | 60,11 |
| 8. Das Amt Hagen | 106 868 | 280,11 |
| 9. Das Amt Osterholz mit Einschluß des adeligen Gerichts Sandbeck | 89 455 | 234,47 |
| 10. Das Amt Himmelpforten, worin das Adel. Gericht Blumenthal und Brehberg mitgerechnet. Da auch dies Amt gegen das Rehdinge Moor keine bestimmten Grenzen hat, so ist es bis an den in selbigem Moore befindlichen Kay-Deich und, wo derselbe fehlt, bis an die Moorgrenze gerechnet. Es enthält solchermaßen | 76 842 | 201,40 |
| 11. Das Amt Neuhaus an der Oste Die Grenzdifferenz dieses Amtes mit dem Lande Hadeln beträgt | 70 829 | 185,13 |
| | 212 | 0,56 |
| 12. Das Land Wursten besteht: a) in der Obervogtei, b) in der ersten, c) in der zweiten Vogtei. In welcher letztern das Amt Altenwalde mitgehört, es hält ein abgesondert Theil im Amte Bederkesa belegen mit eingeschlossen | 62 776 | 164,54 |
| Zusatz: Bremen | 1 487 869 | 3 899,72 |

| | Kalenberger Morgen | Quadratklometer (Geltar) |
|---|-----------------------|-----------------------------|
| Transport: Bremen | | |
| | 1 487 869 | 3 899,72 |
| 13. Das Alte Land mit Einschluß der Abfligen Gerichte Francop, Rincop u. Rübke | 55 942 | 146,63 |
| 14. Das Amt Viehland | 23 045 | 60,40 |
| 15. Das Amt Blumenthal | 22 016 | 57,71 |
| 16. Das Amt Lilienthal | 19 676 | 51,57 |
| 17. Das Amt Neuenwalde | 17 479 | 45,81 |
| 18. Das Amt Nordholz | 15 527 | 40,70 |
| 19. Das Amt Agatenburg | 11 985 | 31,41 |
| 20. Das Amt Stotel | 9 773 | 25,62 |
| 21. Das Amt Bugtehode | 4 748 | 12,44 |
| 22. Das Amt Altkloster | 2 263 | 5,93 |
| 23. Das Amt Neukloster | 1 106 | 2,90 |
| 24. Das Gogericht Achim | 77 727 | 203,73 |
| 25. Das Gericht Kirchosten | 18 505 | 48,50 |
| Dieses Gericht ist wegen fehlender Grenzen mit dem Lande Rehdingen, bis an die Grenze des Rehdingen Moores gerechnet | | |
| 26. Das Structur-Gericht zu Bremen | 13 786 | 36,13 |
| 27. Das Gericht Lehe | 8 950 | 23,46 |
| 28. Das Gericht Warstade | 4 309 | 11,29 |
| 29. Das Gericht Schwachhausen | 3 395 | 8,90 |
| II. Stadtgerichte. | | |
| 1. Das Gericht der Stadt Bugtehode | 3 858 | 10,11 |
| 2. Das Gericht der Stadt Stade | 3 318 | 8,70 |
| III. Adelige Gerichte. | | |
| 1. Das Adelige Gericht oder Börde Bewerstedt | 143 311 | 375,63 |
| 2. Das Adelige Gericht Delm | 40 690 | 106,65 |
| 3. Das Adelige Gericht Lesum | 18 029 | 47,26 |
| Da in dessen Karten nicht vermerkt, ob das Lesumer Brook zum Gerichte Lesum oder einem andern Gerichte gehört, so ist dessen besonderer Inhalt | | |
| | 2 984 | 7,82 |
| 4. Das Adelige Gericht oder Börde Gihum | 9 722 | 25,48 |
| Dies Gericht ist mit dem Verdenschen Amte Rothenburg streitig um | | |
| | 5 633 | 14,76 |
| 5. Das Adelige Gericht Hantsedt oder Börde Rahde | 15 252 | 39,98 |
| 6. Das Adelige Gericht Hesthausen | 12 007 | 31,47 |
| 7. Das Adelige Gericht Ritterhode mit Inbegriff des Gerichtes Niederende in St. Jürgen | 8 950 | 23,46 |
| 8. Das Adelige Amt Meyenburg | 8 384 | 21,98 |
| 9. Das Adelige Amt Schwanewede | 6 842 | 17,93 |
| 10. Das Adelige Amt Peilshorn | 4 990 | 13,08 |
| Zusatz: Bremen | | |
| | 2 082 071 | 5 457,14 |

| | Kalenberger Morgen | Quadratkilometer (Gestir) |
|---|-----------------------|------------------------------|
| Transport: Bremen | 2 082 071 | 5 457,14 |
| 11. Das Adelige Amt Badenstedt | 4 682 | 12,27 |
| 12. Das Adelige Amt Horneburg | 4 346 | 11,39 |
| 13. Das Adelige Amt Schönebeck | 4 167 | 10,92 |
| 14. Das Adelige Gericht Medefsen | 3 950 | 10,25 |
| 15. Das Adelige Gericht Cassebruch | 3 755 | 9,84 |
| 16. Das Adelige Gericht Lünebergen | 2 470 | 6,47 |
| Summa des Herzogtums Bremen | 2 105 401 | 5 518,27 |
| B. Fürstentum Verden. | | |
| 1. Das Amt Rothenburg | 381 943 | 1 001,08 |
| Die Grenzstreitigkeiten dieses Amtes sind bei Zeven (10 185 M. = 26,70 qkm) und Gihum (5 633 M. = 14,75 qkm) aufgeführt | | |
| 2. Das Amt Verden | 99 614 | 261,09 |
| Das Gericht des Fleckens Langwedel | 952 | 2,49 |
| Summa des Fürstentums Verden | 482 509 | 1 264,66 |
| C. Herzogtum Lauenburg. | | |
| 1. Das Amt Raxeburg | 103 651 | 271,68 |
| 2. Das Amt Schwarzenbeck | 76 723 | 201,10 |
| 3. Das Amt Lauenburg | 72 325 | 189,56 |
| 4. Das Amt Neuhaus a. d. Elbe, das Adelige Gericht Bretzen mit eingeschlossen Die Grenzstreitigkeit mit Mecklenburg beträgt | 62 191 823 | 162,01 2,15 |
| 5. Das Amt Steinhorst | 39 352 | 103,14 |
| II. Stadtgerichte | | |
| 1. Die Stadt Mülln | 8 692 | 22,78 |
| 2. Die Stadt Raxeburg | 2 829 | 7,42 |
| 3. Die Stadt Lübeck, Cämmereiguth Riemard, so an das Amt Raxeburg contribuiert | 1 080 | 2,83 |
| III. Adelige Gerichte. | | |
| 1. Das Adelige Gericht Gudow | 41 306 | 108,27 |
| 2. Das Adelige Gericht Gülzau | 16 537 | 43,35 |
| 3. Das Adelige Gericht Wotersen | 14 043 | 36,81 |
| 4. Das Adelige Gericht Sintenburg | 11 858 | 31,08 |
| 5. Das Adelige Gericht Seedorff | 9 568 | 25,08 |
| 6. Das Adelige Gericht Landen | 9 156 | 24,00 |
| 7. Das Adelige Gericht Rogel | 8 025 | 21,03 |
| 8. Das Adelige Gericht Lüdersburg | 6 327 | 16,58 |
| ist freitig mit Lüne um | 1 543 | 4,04 |
| 9. Das Adelige Gericht Müffen | 6 584 | 17,26 |
| 10. Das Adelige Gericht Wehningen | 5 427 | 14,23 |
| ist freitig mit Amt Dannenberg um | 1 466 | 3,84 |
| Satus: Lauenburg | 499 506 | 1 309,22 |

| | Ratemberger Morgen | Quadratkilometer (Hektar) |
|---|-----------------------|------------------------------|
| Transport: Lauenburg | 499 506 | 1 309,22 |
| 11. Das Adelige Amt Großen Zecher | 5 658 | 14,83 |
| 12. Das Adelige Amt Basthorst | 5 479 | 14,36 |
| 13. Das Adelige Amt Culpin | 5 093 | 13,35 |
| 14. Das Adelige Amt Tüschendebek | 4 835 | 12,67 |
| 15. Das Adelige Amt Rondslohagen | 3 524 | 9,23 |
| 16. Das Adelige Amt Blystorff | 3 421 | 8,97 |
| 17. Das Adelige Amt Niendorffa. d. Steednig | 3 086 | 8,09 |
| 18. Das Adelige Amt Schenkenburg | 2 778 | 7,28 |
| 19. Das Adelige Amt Castorff | 2 675 | 7,01 |
| 20. Das Adelige Amt Dalborff | 2 340 | 6,13 |
| 21. Das Adelige Amt Ober-Marschacht | 2 289 | 6,00 |
| 22. Das Adelige Amt Niendorffa. SchaalSee | 2 032 | 5,33 |
| 23. Das Adelige Amt Turow | 1 749 | 4,58 |
| 24. Das Adelige Amt Goldensee | 1 518 | 3,98 |
| 25. Das Adelige Amt Grinau | 977 | 2,56 |
| Das zum Herzogtum Lauenburg gehörige Land Habeln, so aber von Königl. und Bremischer Regierung administriret wird, ist bei dem Herzogtum Bremen mit aufgeführt. | | |
| Summa des Herzogtums Lauenburg | 546 960 | 1 433,59 |
| D. Herzogtum Lüneburg. | | |
| I. Ämter. | | |
| 1. Das Amt Winsen a. d. Luhe | 412 552 | 1 081,30 |
| Das Amt Winsen streitig mit Wütlingen | 361 | 0,95 |
| Das in den Karten mit einer besondern Grenze bemerkte Terrain des Dorfes Wittorf (so nach der Feuerstellen-Tabelle zum Amt Winsen gezählt wird: aber zu einem andern Amt zugehören scheint), hält besonders | 1 646 | 4,31 |
| Das Kirchdorf Elus und Sandorf ist aus eben der Ursache für sich berechnet und enthält Die Amts-Bogtey Dienebüttel, zerstreut in den Amt. Lüne u. Medingen gelegen, ist bes. gerechn. | 3 266 | 8,56 |
| 2. Das Amt Gifhorn | 347 582 | 911,02 |
| Das streitige Terrain mit Braunschweig | 12 680 | 33,24 |
| 3. Das Amt Rodenteich | 337 756 | 885,29 |
| Streitiges Terrain mit Ebstorff | 13 194 | 34,58 |
| 4. Das Amt Ebstorff | 180 530 | 473,17 |
| 5. Das Amt Saarburg | 177 135 | 474,23 |
| Streitigkeit mit Amt Moisburg | 3 678 | 96,4 |
| Streitigkeit mit Amt Beden s. im Bremischen | | |
| Latus: Lüneburg | 1 490 380 | 3 906,30 |

| | Ralenberger Morgen | Quadratkilometer (Hektar) |
|---|-----------------------|------------------------------|
| Transport: Lüneburg | 1 490 380 | 3 909,30 |
| 6. Das Amt Meinerßen | 129 524 | 339,46 |
| Grenzstreitigkeit mit Braunschweig | 8 358 | 21,91 |
| Grenzstreitigkeit mit Hildesheim | 1 697 | 4,45 |
| 7. Das Amt Lüne | 118 237 | 309,91 |
| Dieses Amtes Grenzstreit mit Amt Garze | 1 646 | 4,31 |
| Dieses Amtes Grenzstreit mit Amt Medingen Der Grenzstreit mit Amt Bielebe ist bei Bielebe angemerkt. | 900 | 2,36 |
| 8. Das Amt Bielebe | 103 472 | 271,21 |
| Dieses Amt ist streitig mit Amt Garze um | 3 883 | 10,18 |
| Dieses Amt ist streitig mit Amt Lüne um | 4 758 | 12,47 |
| Dieses Amt ist streitig mit Amt Medingen um | 2 237 | 5,86 |
| 9. Das Amt Medingen | 101 672 | 266,48 |
| Dieses Amtes Grenzdifferenzen finden sich bei vorigen Nummern 7 und 8 angeführt | | |
| 10. Das Amt Riesebeck | 96 708 | 253,47 |
| 11. Das Amt Moissburg | 96 219 | 252,20 |
| Die Grenzstreitigkeiten dieses Amtes sind mit den Ämtern Zeven (A. 2) und Haarburg (s. o. Nr. 5) berechnet. | | |
| 12. Das Amt Rethem mit Einfluß des Amtes Walsrode | 72 042 | 188,83 |
| Grenzstreit mit dem Adel. Gericht Wahlen gingen | 206 | 0,54 |
| 13. Das Amt Durgtorff | 66 821 | 175,14 |
| 14. Das Amt Fallersleben | 54 167 | 141,97 |
| Streitigkeit mit Braunschweig | 7 639 | 20,02 |
| 15. Das Amt Ahlden | 50 437 | 132,20 |
| 16. Das Amt Elbke | 44 263 | 116,01 |
| Amt Brandenburg streitig | 2 212 | 5,80 |
| 17. Das Amt Scharnebeck | 19 830 | 51,97 |
| 18. Das Amt Bütlingen | 9 980 | 26,16 |
| Die Streitigkeiten dieses Amtes sind bei Lüne und Bielebe aufgeführt. ¹⁾ | | |
| 19. Das Amt Wilhelmsburg | 9 001 | 23,59 |
| 20. Das Amt Garze | 2 546 | 6,67 |
| Ein Teil dieses Amtes in Amt Lüne | 720 | 1,89 |
| Ein Teil dieses Amtes zwischen Lüne, Medingen und Bielebe gelegen | 2 263 | 5,93 |
| 21. Das Amt Schafenburg | 2 392 | 6,27 |
| Tatus: Lüneburg | 2 504 210 | 6 568,52 |

¹⁾ Hier muß ein Irrtum des Originals vorliegen, da ein strittiges Gebiet von Bütlingen nur bei Wilsen a. d. Luhe (v. S. Nr. 1), nicht aber bei Lüne (Nr. 7) und Bielebe (Nr. 8) angeführt wird.

| | Ralenberger Morgen | Quadratfussweite (Hektar) |
|---|-----------------------|------------------------------|
| Transport: Lüneburg | 2 504 210 | 6 563,52 |
| II. Amts-Bogteyen oder das Amt Celle. | | |
| 1. Die Burg-Bogtey Celle | 97 686 | 256,04 |
| 2. Die Amts-Bogtey Fallingbostel | 152 958 | 400,90 |
| 3. Die Amts-Bogtey Bergen | 149 512 | 391,87 |
| 4. Die Amts-Bogtey Bedenbostel | 143 518 | 376,16 |
| 5. Die Amts-Bogtey Hermannsburg | 92 232 | 241,74 |
| 6. Die Amts-Bogtey Winzen an der Aller | 82 125 | 215,02 |
| 7. Die Amts-Bogtey Burgwedel | 80 043 | 209,79 |
| 8. Die Amts-Bogtey Soltau | 64 301 | 168,53 |
| 9. Die Amts-Bogtey Bispendorff | 58 410 | 153,09) 2,49/ 155,58 |
| Ist freitig mit Eßel (Nr. 12) um. | 951 | |
| 10. Die Burg-Bogtey Ilten | 58 360 | 152,94 |
| 11. Die Burg-Bogtey Eicklingen | 55 581 | 145,68 |
| 12. Die Burg-Bogtei Eßel | 34 696 | 90,94 |
| III. Stadtgerichte. | | |
| 1. Die Stadt Uelzen | 5 581 | 14,58 |
| 2. Die Stadt Lüneburg ist mit dem Inhalt vom Amt Lüne begriffen. | | |
| IV. Adelige Gerichte. | | |
| 1. Das Adelige Gericht Brome im Amte Knefede | 46 656 | 122,29 73,55 219,23 |
| Das Bodecker Land im Amte Giffhorn Das Teil mit vorstehenden zum Adelligen Gerichte Wolfsburg gehörig und im Amte Fallersleben gelegen | 28 061 | |
| | 8 925 | |
| 2. Das Adelige Gericht Wadhlingen | 23 663 | 62,02 |
| Dieses Gerichts Grenzfreit mit Amt Rethem ist bei dem Amte angezeigt. | | |
| 3. Das Adelige Gericht Stelligte | 10 597 | 27,77 |
| 4. Das Adelige Gericht Goldenstedt | 6 969 | 18,27 |
| 5. Das Adelige Gericht Wadhlingen | 6 740 | 17,67 |
| 6. Das Adelige Amt Lauenbrück | 5 839 | 15,30 |
| 7. Das Adelige Amt Tälow | 4 888 | 12,81 |
| 8. Das Adelige Gericht Schnega | 1 723 | 4,51 |
| 9. Das Adelige Gericht Bistorff | 1 390 | 3,64 |
| 10. Das Adelige Gericht Bistersheim | 1 364 | 3,58 |
| 11. Das Adelige Gericht Diekhorst | 1 259 | 3,30 |
| 12. Das Adelige Gericht Neuhoff | 1 028 | 2,69 |
| Summa des Herzogtum Lüneburg | 8 729 266 | 9 774,44 |
| E. Graffschaft Dannenberg. | | |
| I. Ämter. | | |
| 1. Das Amt Lüchow } Zusammen, weil sie | 177 700 | 465,73 |
| 2. Das Amt Wustrow } nicht separiert sind | | |
| Satus: Dannenberg | 177 700 | 465,73 |

| | Calenberger Morgen | Quadratiometer (Hektar) |
|---|-----------------------|----------------------------|
| Transport: Dannenberg | 177 700 | 465,73 |
| 3. Das Amt Dannenberg | 89 350 | 23,42 |
| Ein Teil dieses Amtes im Amte Hitzacker | 3 703 | 9,70 |
| Ein Teil dieses Amtes zwischen den Ämtern Büchow und Hitzacker | 1 132 | 2,97 |
| Ein Teil dieses Amtes zwischen den Ämtern Büchow, Bodenteich und Hitzacker | 5 325 | 13,96 |
| Ein Teil dieses Amtes im Amte Büchow | 797 | 2,09 |
| Dieses Amt ist streitig mit Wehningen, welches bei dem Herzgt. Lauenburg bereits vermerkt worden. | | |
| 4. Das Amt Hitzacker | 91 151 | 238,91 |
| II. Adelige Gerichte. | | |
| 1. Das Adelige Gericht Gartow | 76 260 | 199,87 |
| 2. Das Adelige Gericht Platenwerder | 7 768 | 20,36 |
| 3. Das Adelige Gericht Breesen im Bruche, ist zwar in dem Inhalte vom Amte Dannen- berg begriffen, ein abgezonderter begrenzter Teil dieses Gerichts aber liegt im Amte Büchow, worin das Vorwerk Braudel und Dorf Goldsien, dieser Teil enthält besonders | 3 780 | 9,91 |
| Summa der Grafschaft Dannenberg | 456 966 | 1 197,70 |
| F. Fürstentum Calenberg. | | |
| I. Ämter. | | |
| 1. Das Amt Calenberg | 144 999 | 380,04 |
| Streitigkeit mit Hildesheim | 900 | 2,36 |
| 2. Das Amt Neustadt am Rübenberge | 126 415 | 331,38 |
| Dieses Amt ist streitig mit der Amts-Bogtey Bissendorff | 3 318 | 8,70 |
| Dieses Amt ist streitig m. d. Amts-Bogtey Eßel Dieses Amt ist streitig mit dem Amt Ricklingen Dieses Amt ist streitig mit den Ämtern Langenhagen, Ricklingen u. d. A.-B. Bissendorff Dieses Amt ist streitig mit Wölpe (ist bei Wölpe bemertt.) | 1 671 | 4,32 |
| | 360 | 0,94 |
| | 26 | 0,07 |
| 3. Das Amt Wölpe | 98 020 | 256,91 |
| Streitigkei Terrain zwischen Neustadt, Wölpe und dem Adelligen Gericht Wahlingen | 5 195 | 13,62 |
| Streitig zwischen Wölpe und Neustadt im Lich- tenmoore | 13 811 | 36,20 |
| Streitigkeit zwischen Wölpe und Rehburg | 514 | 1,35 |
| Streitigkeiten mit Nienburg und Stolzenau kommen später im Hoya'schen vor. | | |
| Latuz: Calenberg | 395 229 | 1 035,89 |

| | Calenberger Morgen | Quadratkilometer (Hektar) |
|---|-----------------------|------------------------------|
| Transport: Calenberg | 395 229 | 1 035,98 |
| 4. Das Amt Lauenstein | 85 472 | 224,03 |
| Streitig mit Hildesheim | 4 905 | 12,86 |
| Streitig mit Braunschweig | 102 | 0,27 |
| 5. Das Amt Springe | 65 639 | 172,04 |
| Streitig mit Lauenau um | 6 044 | 15,87 |
| Streitig mit Braunschweig | 102 | 0,27 |
| 6. Das Amt Goldingen | 58 539 | 153,43 |
| 7. Das Amt Langenhagen | 52 314 | 137,12 |
| Streitig mit der A.-B. Bissendorff | 26 | 0,68 |
| Die Differenzen mit Ricklingen sind bei Ricklingen (Nr. 12) bemerkt. | | |
| 8. Das Amt Blumenau | 49 152 | 128,83 |
| 9. Das Amt Rehburg | 44 652 | 117,03 |
| Streitig mit Amt Neustadt | 2 855 | 7,48 |
| Die Streitigkeit mit Wölpe (s. o. Wölpe Nr. 3) | | |
| 10. Das Amt Erzen | 42 696 | 111,91 |
| 11. Das Amt Lauenau | 33 333 | 87,37 |
| Die Grenzdifferenz mit Springe (o. Nr. 5) | | |
| 12. Das Amt Ricklingen | 28 859 | 75,64 |
| Streitig mit Langenhagen | 231 | 0,61 |
| Streitig mit Bissendorff | 26 | 0,07 |
| Streitig mit Neustadt ist bei Nr. 2 bemerkt. | | |
| 13. Das Amt Grohnde | 24 486 | 64,18 |
| Streitig mit Braunschweig | 129 | 0,34 |
| 14. Das Amt Polle | 26 543 | 69,57 |
| Streitig mit Bodenwerder | 283 | 0,74 |
| Streitig mit Braunschweig | 77 | 0,20 |
| 15. Das Kloster-Amt Loccum | 23 225 | 60,87 |
| 16. Das Amt Lachem | 18 210 | 47,73 |
| 17. Die Grafschaft Spiegelberg oder Amt Coppentrüge | 15 329 | 40,17 |
| Streitig mit Braunschweig | 540 | 1,42 |
| 18. Das Amt Ohjen | 13 297 | 34,85 |
| 19. Das Amt Bodeloh | 5 453 | 14,29 |
| II. Stadtgerichte. | | |
| 1. Stadt Hameln | 11 368 | 29,80 |
| 2. Die Stadt Bodenwerder | 258 | 0,68 |
| Streitig mit Braunschweig | 4 630 | 12,14 |
| Streitig mit Polle ist bei Polle angezeigt | | |
| Streitig mit Hannover ist im Amte Calen- berg berechnet. | | |
| III. Adelige Gerichte. | | |
| 1. Das Adelige Gericht Bredenbeck | 5 298 | 13,89 |
| Zusatz: Calenberg | | |
| | 1 019 302 | 2 671,60 |

| | Kalenberger Morgen | Quadratkilometer (Hektar) |
|---|-----------------------|------------------------------|
| Transport: Calenberg | 1 019 302 | 2 671,60 |
| 2. Das Adelige Gericht Hastenbeck | 2 598 | 6,81 |
| 3. Das Adelige Gericht Hämelfche Burg | 1 183 | 3,10 |
| 4. Das Adelige Gericht Dhr | 1 157 | 3,03 |
| Summa des Fürstentums Calenberg . | 1 024 240 | 2 684,54 |
| G. Fürstentum Göttingen. | | |
| I. Ämter. | | |
| 1. Das Amt Münden | 114 223 | 299,38 |
| 2. Das Amt Uslar | 68 235 | 178,84 |
| Streitig mit Hardegsen | 360 | 0,94 |
| Streitig mit Nienover ist Nr. 7 bemerkt | | |
| 3. Das Amt Friedland | 36 317 | 95,19 |
| Streitig mit Niedeck | 77 | 0,20 |
| Streitig mit Hessen | 7 896 | 20,90 |
| 4. Das Amt Harste | 43 981 | 115,27 |
| 5. Das Amt Moringen | 32 370 | 86,15 |
| 6. Das Amt Erichsburg | 27 830 | 72,94 |
| 7. Das Amt Nienover | 24 666 | 64,65 |
| Die Grenzdifferenz mit Uslar (s. o.) | 308 | 0,81 |
| 8. Das Amt Brunstein | 24 948 | 65,39 |
| 9. Das Amt Hardegsen | 24 614 | 64,51 |
| Die Streitigkeit mit Uslar (s. o. Nr. 2) | — | — |
| 10. Das Amt Westerhose | 22 368 | 60,20 |
| 11. Das Amt Bradenberg | 12 963 | 33,98 |
| 12. Das Amt Lauenförde | 9 696 | 25,41 |
| 13. Das Amt Niedeck | 9 336 | 24,47 |
| Die Grenzstreitigkeit mit Friedland (Nr. 3) | — | — |
| 14. Das Amt Reinhausen | 8 977 | 23,53 |
| 15. Das Amt Leineberg | 17 592 | 46,11 |
| II. Stadtgerichte. | | |
| 1. Die Stadt Northeim | 11 574 | 30,34 |
| III. Adelige Gerichte. | | |
| 1. Das Adelige Gericht Abelspsen | 27 186 | 71,26 |
| 2. Das Adelige Gericht Hardenberg | 25 591 | 67,07 |
| 3. Das Adelige Gericht Garte | 13 015 | 34,11 |
| 4. Das Adelige Gericht Oidershausen | 12 757 | 33,43 |
| 5. Das Adelige Gericht Fährnde | 10 519 | 27,57 |
| 6. Das Adelige Gericht Alten Gleichen | 8 797 | 23,05 |
| 7. Das Adelige Gericht Geismar | 5 196 | 13,62 |
| 8. Das Adelige Gericht Imbshausen | 4 707 | 12,34 |
| 9. Das Adelige Gericht Waacke | 2 160 | 5,66 |
| 10. Das Adelige Gericht Uffinghausen | 1 518 | 3,98 |
| Summa des Fürstentums Göttingen . | 610 877 | 1 601,09 |

| | Rheinberger Morgen | Quadratmeter (Hektar) |
|--|-----------------------|--------------------------|
| H. Fürstentum Grubenhagen. | | |
| I. Ämter. | | |
| 1. Das Amt Herzberg | 60 699 | 159,10 |
| Die Grenzfreiheit mit Catlenburg (u. Nr. 4) | | |
| 2. Das Amt Elbingerode | 38 374 | 100,57 |
| 3. Das Amt Rotenkirchen | 28 935 | 75,84 |
| 4. Das Amt Catlenburg | 19 419 | 50,89) |
| Streitig mit Herzberg (f. Nr. 1) | 206 | 0,54) |
| 5. Das Amt Osterode | 17 952 | 47,04) |
| Streitig mit Braunschweig | 206 | 0,54) |
| 6. Das Amt Salzherrhelden | 13 117 | 34,38 |
| 7. Das Amt Scharzfeld | 12 963 | 33,98) |
| Streitig mit Herzberg (f. Nr. 1) | 128 | 0,34) |
| 8. Das Amt Radolfshausen | 10 648 | 27,91 |
| II. Stadgerichte. | | |
| 1. Die Stadt Einbed | 9 028 | 23,66 |
| 2. Die Stadt Osterode | 1 826 | 4,79 |
| III. Uebelige Gerichte. | | |
| 1. Das Uebelige Gericht Rüdigershagen | 2 340 | 6,13 |
| 2. Das Uebelige Gericht Wollershausen | 1 852 | 4,85 |
| 3. Das Uebelige Gericht Wellerfen | 1 131 | 2,96 |
| Summa des Fürstentums Grubenhagen | 218 824 | 573,54 |
| I. Der Harz. | | |
| 1. Der einseitige Harz | 153 472 | 402,25 |
| 2. Der Communion Harz | 135 185 | 353,32 |
| Summa des Harzes | 288 657 | 756,57 |
| K. Obere Graffschaft Hoya. | | |
| 1. Das Amt Ehrenburg | 145 730 | 381,96) |
| Streitig mit dem hess. Amt Freudenberg | 2 469 | 6,47) |
| Streitig mit Diepenau (u. Nr. 7) | | |
| Streitig mit Diepholz bei Diepholz angegeben | | |
| 2. Das Amt Stolzenau | 115 303 | 302,21) |
| Streitig mit Amt Wölpe | 437 | 1,15) |
| 3. Das Amt Syde | 109 877 | 287,99) |
| Streitig mit der Stadt Bremen | 1 080 | 2,83) |
| Streitig mit der Graffschaft Delmenhorst | 1 132 | 2,97) |
| 4. Das Amt Wildeshausen | 99 563 | 260,96) |
| Streitig mit Harpstedt | 1 492 | 3,91) |
| Streitig mit dem Hochstift Münster | 206 | 0,54) |
| 5. Das Amt Harpstedt | 91 024 | 238,58) |
| Streitig mit Delmenhorst | 1 569 | 4,11) |
| Streitig mit Wildeshausen (f. Nr. 4) | | |
| 6. Das Amt Steyerberg | 49 408 | 129,50 |
| Datus: Ober-Hoya | 619 290 | 1 623,18 |

| | Kalenberger Morgen | Quadratklometer (Geltar) |
|---|--------------------|--------------------------|
| Transport: Ober-Hoya | 619 290 | 1 623,18 |
| 7. Das Amt Diepenau | 28 061 | 73,55 |
| Streitig mit Ehrenburg (Nr. 1) | 2 212 | 5,80 |
| Streitig mit Stolzenau (Nr. 2) | 386 | 1,01 |
| 8. Das Amt Siebenburg | 16 358 | 42,87 |
| Summa der Ober-Grasschaft Hoya | 666 307 | 1 746,41 |
| L. Die niedere Grasschaft Hoya. | | |
| 1. Das Amt Hoya | 132 279 | 346,71 |
| 2. Das Amt Nienburg | 89 532 | 234,66 |
| Streitig mit Wölpe | 52 | 0,13 |
| 3. Das Amt Alten- und Neuen Bruchhausen | 72 531 | 190,10 |
| 4. Das Amt Westen | 29 912 | 78,40 |
| 5. Das Amt Lhedinghausen | 29 861 | 78,27 |
| 6. Das Amt Liebenau | 6 919 | 18,13 |
| Summa der Nieder-Grasschaft Hoya | 361 086 | 946,38 |
| M. Die Grasschaft Diepholz. | | |
| 1. Das Amt Diepholz | 157 767 | 413,51 |
| Die darzu gehörige Mark Goldenstedt, so von dem Hochstift Münster streitig gemacht wird | 22 736 | 59,59 |
| Eine andere Streitigkeit mit Münster | 15 150 | 39,71 |
| Die Streitigkeit mit Amt Ehrenburg | 8 925 | 23,39 |
| Die Streitigkeit mit d. hess. Amt Wagenfeldt | 5 324 | 13,95 |
| 2. Das Amt Lemphörde | 45 345 | 118,85 |
| Summa der Grasschaft Diepholz | 255 247 | 669,00 |
| Rekapitulation. | | |
| A. Herzogtum Bremen mit Einschluß des Landes Habeln | 2 105 401 | 5 518,27 |
| B. Fürstentum Verden | 482 509 | 1 264,66 |
| C. Herzogtum Lauenburg | 546 960 | 1 433,59 |
| D. Herzogtum Lüneburg | 3 729 266 | 9 774,44 |
| E. Grasschaft Dannenberg | 456 966 | 1 197,71 |
| F. Fürstentum Calenberg | 1 024 240 | 2 684,54 |
| G. Fürstentum Göttingen | 610 877 | 1 601,00 |
| H. Fürstentum Grubenhagen | 218 824 | 573,54 |
| I. Der Harz | 288 657 | 756,57 |
| K. Obere Grasschaft Hoya | 666 307 | 1 746,41 |
| L. Niedere Grasschaft Hoya | 361 086 | 946,38 |
| M. Grasschaft Diepholz | 255 247 | 669,01 |
| Totale Summe | 10 746 340 | 28 166,21 |

| | Ralenberger Morgen | Quadratkilometer (Sektar) |
|---|-----------------------|------------------------------|
| N. Die Zwischen Weser und Elbe und inwendig in dessen Landesgrenzen befindlichen fremden Territoria. | | |
| 1. Das Hamburgische Amt Rixbüttel mit dem Dorfe Moorburg. | 34 786 | 91,17 |
| 2. Das zum Hamburgischen Amte Bergedorff gehörige Terrain, die Gestacht genannt . . | 2 959 | 7,86 |
| 3. Das Herzogl. Oldenburgische Amt Währden | 12 757 | 33,43 |
| 4. Die Bremische Gosen am rechten Ufer der Weser, der Stadt Bremen gehörig. . . . | 46 218 | 121,14 |
| 5. Das Terrain der Lübed'schen Cämmerei- Güter Dichelstorf und Simsrade | 2 598 | 6,81 |
| 6. Lübed'sche Pertinenz Belendorff | 8 204 | 21,50 |
| 7. Das Lübed'sche Cämmerei Gulfer Nigerau, Nuß und Poggensee | 8 539 | 22,38 |
| 8. Lübed'sches Cämmerei Guls Schretstaken . | 3 104 | 8,14 |
| 9. Lübed'sches Cämmerei Guls Tramm | 2 469 | 6,47 |
| 10. Zum Frstl. Rakeburg gehörige Vogtei Mann- hagen | 6 434 | 16,86 |
| 11. Zum Frstl. Rakeburg gehörige Guls Horst . | 4 346 | 11,39 |
| 12. Mecklenburg. Vorwerk Kaltenhoff im Amte Dannenberg | 772 | 2,02 |
| 13. Das Braunschweigische Amt Theedinghausen | 20 474 | 53,66 |
| 14. Das Hessische Amt Freudenberg | 47 196 | 123,70 |
| 15. Das Hessische Amt Uchte | 43 824 | 112,24 |
| 16. Das Hessische Amt Wagenfeldt | 26 517 | 69,50 |
| 17. Das Hessische Dorf Madenrode | 1 286 | 3,37 |
| 18. Das Adelige Gericht Neuen Gleichen | 977 | 2,56 |
| Summa der fremden Territorien . | 272 520 | 714,28 |

Miszellen

Das Testament Ludgers tom Ring d. J. 1584 Januar 8.

Mitgeteilt von Heinrich Macé.

Der Maler Ludger tom Ring d. J. (1522—1584), ein Glied der bekannten Münsterschen Künstlerfamilie¹⁾, hat von 1569 bis zu seinem Tode in Braunschweig gelebt und geschaffen. Nimmt er in der deutschen Bildnismalerei überhaupt schon einen sehr achtbaren Rang ein, so gebührt ihm unter den Vertretern dieser Kunst in Braunschweig insbesondere für Jahrhunderte unbestreitbar der erste Platz, wie denn gerade seine in städtischer Zahl auf uns gekommenen Bilder von Braunschweiger Persönlichkeiten ihn in voller künstlerischer Reife zeigen. Bei solcher Bedeutung des Mannes rechtfertigt sich die Veröffentlichung seines bislang unbekannt gebliebenen Testamentes, das in dem die Jahre 1504—1608 umspannenden Testamentbuche der Altenwelt²⁾ im Stadtarchive zu Braunschweig überliefert ist, von selbst, zumal darin gewisse Aufschlüsse über die künstlerische Tätigkeit Ludgers wie seines Bruders Hermann gegeben werden. Zum Verständnis des Inhalts braucht nur gesagt zu werden, daß Ludgers Frau Me, der angesehenen Braunschweiger Familie Barbenwerper entsprossen, in erster Ehe mit Hermann Kuer in Braunschweig vermählt gewesen war. Bald nach Abfassung des Testamentes muß Ludger gestorben sein, da seine Frau schon im Mai 1584 als Witwe erscheint. Beim Abdruck ist die Schreibweise der Vorlage nach den Roppmannschen Grundsätzen³⁾ vereinfacht worden.

Bl. 259 v.

Luders von Ringen testament.

Im namen der heiligen unzerteilten dreifaltigkeit amen Ich meister Lner von Ringen habe betrachtet, das ich gleich allen anderen menschen von diesem jamerthal und betrubten welt abscheiden muß und nichts gewissers ist dann der tot, die stunde aber desselbigen ungewisse. Weil ich dann mit leibesschwachheit beladen, aber Got lob und dank bei guter vernunft und sinnen bin, als habe ich hernach volgend mein testament und letzten willen gemacht, wie ich haben wil, das es mit meinen gutern, welche ich nachlassen werde, nach meinem totlichen abgange unvorruckt gehalten werden soll. Anfenglich aber und vor allen dingen befehle ich Gotte

¹⁾ Mithoff, Mittelalterl. Künstler u. Werkmeister Niedersachsens u. Westfalens, 2. Ausg., Hannover 1883, S. 267 ff.; Fr. Koch, Verzeichn. d. Gemälde im Landesmuseum d. Prov. Westfalen, Münster v. J., S. 39 ff.

²⁾ Bl. 259 ff.

³⁾ Ganf. Gesichtsbl. 1895 S. XXVII ff.

dem almechtigen meine arme¹⁾ seele und pitte von hertzen, er wolte derselben umb des verdienstes willen meines einigen erlosers und seligmachers gnedig und barmhertzig sein, | den lichnam aber der erden und christlicher begrebnuß.

Bl. 260 r.

Darnach gebe ich in die ehre Gottes und bey den predigstuel zu Sanct Egidien alhier binnen Braunschweig einhundert gulden muntze, welche meine testamentarien an einen gewissen ort auf zinse austhun und dem pastorn, welcher zu S. Egidien das amt verwaltet, jerlich uf weinacht und ostern von den zinsen jedesmal einen halben thaler geben sollem. Und dann die ubrigen zinse sollen sie auch uf weinacht und ostern geben zwolf armen hausarmen und acht armen schulern, die da vleissig studiren, jedem jedesmals zwen mariengroschen. Die ubrigen vier mariengroschen, welche dann, wenn sie sechs gulden zu zinse bekommen, uberbleiben, soll derjenige haben, welcher die zinse einfordert und dis also vorrichtet. Und soll dis also ewig gehalten und vorrichtet werden.

Elisabethen Churs, meiner stiftochter, gebe ich zum brautschatze einhundert gulden.

Harmen und Hervorde von Ringen, meinen lieben brudern, gebe und vermache ich meine kunste zu | Munster in einer kisten, wie sie wissen, also, das die kunste sollen zusammen pleiben und nicht getheilet werden, sondern sie sollen derselben gebrauchen und beisamen bei unser freundschaft bleiben.

Bl. 260 v.

Herman, meinem bruder itzo gedacht, verordene ich fur die tafel, so er myr gemalet hat, dreissig thaler, die sollen von dem gelde genomen werden, so mein gnediger furst und herr der bischof zu Halberstadt mir vor etzliche kunste versprochen hat. Und soll dieselbe tafel von demselben gelde, welchs bey hochgedachtem meinem gnedigen fursten und herrn Heinrico Julio, bischofen zu Halberstadt ꝛ., aussenstehet, follents fertig gemachet werden.

Ich verordene und will auch, das von meiner verlassenschaft sollen drei silbern stope gemacht werden, ider von acht thlrn., und sollen Herman und Hervordt, meine bruder, einen und Ilse, meine liebe hausfrau, den dritten stop haben.

Die vorangezogene tafel aber verordene und gebe ich meiner lieben hausfrauwen, | das sie darmit nach ihrem gefallen thun und ihr bestes damit schaffen soll. Und was ich dann meher nachlassen werde, so hirein nicht benent und unvorgeben ist, es sey beweglich oder unbeweglich, an barschaft, ausstehenden schulden, hausgerath und andern, durchaus nichts ausbetscheiden, es sey, was es wolle, gebe ich Ilsen, meiner lieben hausfrauen, und setze sie zu meinem wahren, rechten erben.

Bl. 261 r.

Damit nun dis mein testament und letzter wille desto besser vorrichtet und unwiederrufflich²⁾ gehalten werden moge, so setze und verordene ich hiewit zu meinen testamentarien und executorn desselbigen die wirdige, wolgelarte und erbare herrn Petrum Cruger und Arndt Harde, meine

¹⁾ Hs. armen.

²⁾ Hs. wiederrufflich.

gonstige herrn und freunde, uud pitte, sie wollen diesen meinen letzten willen also umb Gottes willen getreulich vorrichten, wie ich ihnen dann wol thogetruwe.

Bl. 261 v. Und wo diese meine verordnung nicht also ein herlich testament bestehen solte, so will ich doch, das sie craft und macht haben soll eines codicils oder anderen schlechten letzten willens, und | habe dessen zu mehrer urkund dus mein testament durch eines erb. rats gerichtsschreibern Johannem Gumpthowen schreiben und mit meinem pitzschafte versieglen lassen. Geschein am achten tage des monats Januarii ao. 2c. vier und achtzig.

Johannes Gumpthow,
gerichtsschreiber, scrips.

Bücher- und Zeitschriftenchau

Wüsterhoff, Ferd.: Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. Neue diplomat. und quellenkrit. Forschungen z. Rechtsgesch. u. polit. Geschichte d. Stauferzeit. Mit einer Wiedergabe der restaurierten Gelnhäuser Urkunde im Lichtdruck. Hildesheim u. Leipzig: A. Lag 1920. XVI., 181 S. 8°. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 32.)

Nur bei wenigen Vorgängen der mittelalterlichen Geschichte wird der Forscher vor ein solches Wirrsal von Berichten gestellt wie bei dem berühmten Prozeßverfahren, das Heinrich den Löwen um Land und Herrschaft brachte. Nicht geringe Schwierigkeiten bietet jene Urkunde, in der Friedrich Barbarossa auf dem Reichstage zu Gelnhausen im April 1180 den Erzbischof Philipp von Köln mit einem Teile Sachsens belehnte, in der uns zugleich Kunde gegeben wird von dem Prozeß gegen den Herzog, von den Gerichtssprüchen über ihn und von der Teilung seiner Lande. Gerade diese wichtige Quelle birgt in sich viele Probleme, solche historisch-politischer Art, wie solche der Rechts- und Verfassungsgeschichte, beide eng miteinander zusammenhängend und wieder umrankt von Fragen der Urkunden- und Quellenkritik, der Interpretation der diplomatischen und historiographischen Ueberlieferung. Schon manche Hand hat sich abgemüht, den vielverschlungenen Knoten zu lösen. Ganz gelingen wollte es bisher keiner. Auch von der letzten, die am Werke und, wie hier gleich zugestanden sei, in manchem recht glücklich tätig war, ist dies zu sagen.

U. hatte bereits 1909 in einer größeren Arbeit die Probleme kühn und scharfsinnig angepackt und bald darauf Johannes Haller mit einer Abhandlung im Archiv für Urkundenforschung (Bd. 3, 1911) auf den Plan gerufen. Der Tübinger Historiker unterzog in einer literarisch überaus reizvollen Beweisführung die Menge der Quellenberichte und die Aussagen der Urkunde einer eingehenden Prüfung und gelangte dabei gegen U. und über ihn hinaus zu Ergebnissen, die z. T. eine Umwälzung, in nicht wenigen eine wirkliche Förderung unserer Kenntnisse bedeuteten. Sie weckten reichen Widerhall. Er fand seinen Niederschlag in vielen Aufsätzen der historischen Zeitschriftenliteratur. Nur einige wenige seien hervorgehoben: der Aufsatz von Karl Hampe (Hift. Zeitschr. 1912), feinsüßig und ruhig abwägend gegen Hallers allzu scharfes Urteil über Barbarossa; die tief schürfenden, neues Material bringenden Abhandlungen Hans Rießs (Hift. Zeitschr. 1914 u. Zeitschr. d. Savignyftiftg. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 1913) und die originellen Lösungsversuche Karl Schambachs (Zeitschr. d. Hift. Ver. f. Nieders. Jg. 81 und 83). Tritt bei letzterem der überragende Erkenntniswert der Gelnhäuser Urkunde selbst hervor, so bildet diese erst recht Ausgangs- und Mittelpunkt in den Untersuchungen, die U. jetzt herausgibt.

Ein seltene Gunst der Ueberlieferung waltete über dieser Urkunde, die heute im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird. Sie zeigt äußerlich

schon alle Merkmale eines feierlichen Privilegs: die stattliche Größe, der erhabene Schriftduktus der kaiserlichen Kanzlei, die goldene Bulle, die heute noch an roten Seidenfäden daran hängt. Allein die Jahrhunderte haben den Schrifttext arg mitgenommen. Man hat sich deshalb lange Zeit lieber an Kopien gehalten als an das Original. Noch die erste Ausgabe der M. G. (1837) nahm einen alten Druck des Gelenius von 1645 als Vorlage, und Welland benutzte 1893 für die neue Ausgabe in den Constitutiones eine Kollation des Originals von Wattenbach und den Text von Kopialbüchern in den Wilmannschens Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Erst Haller brachte dann durch Ueberprüfung der Texttrümmer des Originals und der Abschriften, namentlich gestützt auf diejenige von 1306, eine Fassung heraus, die vielseitigen Beifall fand und als einziger Ausgangspunkt für kritische Untersuchungen hingenommen wurde. Sie erregte vor allem durch eine geistvolle Konjektur Aufsehen. Statt eines bisher in der vierten Spalte gelesenen Textstückes „quia citatione vocatus“ verbesserte Haller das erste, an stark beschädigter Stelle im Pergament stehende Wort in „trina“. Er stellte die frühere Lesart als Fehler des Kopisten hin, wahrscheinlich hervorgerufen durch den schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts sehr schadhafte Zustand des Originals, fügte stillistische Erklärungen bei und gelangte weiter naturgemäß zu sehr wichtigen Schlussfolgerungen für die Auslegung dieses Textteils. Jetzt hat G. die letzteren sowie die ihnen als Grundlage dienende Textverbesserung mit Grund in Frage gestellt. Man kann ihm nur beistimmen, wenn er bei seiner diplomatischen Untersuchung neben der Textgeschichte den äußeren Schriftbefund vorwegnimmt, anstatt gleich mit Inhalts- und Stilfragen zu arbeiten. Die Schwierigkeiten, die der schlechte Zustand des Originals bietet, hat er mit den neuesten Hilfsmitteln der Urkundensphotographie zu überwinden gewußt. Durch Aufnahmen mit ultravioletten Strahlen, vorsichtige Behandlung mit Reagentien und erneute Aufnahme hat er ein Schriftbild zustande gebracht, das selbst kühne Hoffnungen erfüllte. Der undurchdringliche Schleier, der beinahe ein halbes Jahrtausend den Blick gehemmt hatte, ist gehoben. Wir können heute den Schrifttext fast vollständig lesen, besser als es der Schreiber der Kopialbücher in den sebziger Jahren des 14. Jahrhunderts fertig brachte. Den großen Fortschritt in der Lesbarkeit bemerkt man, wenn man die Hallers Abhandlung beigegebene photographische Wiedergabe neben die neue Aufnahme G.'s hält. Mit besonderem Dank sei hier auf die dem Buche beigelegte vorzügliche Lichtdrucktafel hingewiesen, die das jetzige Bild des restaurierten Urkundentextes und eine Ultraviolettaufnahme eines Ausschnittes mit der strittigen Textstelle muster-gültig darbietet.

So war mit dem neuerstandenen Schriftbild, bei dessen endgültiger Gestaltung freilich auch jetzt die Hilfe der Abschriften nie ganz entbehrt werden konnte, fester Boden für weitere Forschung gewonnen. Das kam schon der Prüfung der äußeren Merkmale zugute. Kann hier auch erst die abschließende diplomatische Würdigung geliefert werden, wenn die kritische Ausgabe der staufischen Kaiserurkunden von der Wiener Diplomata-Abteilung der M. G. herausgebracht und die Organisation der Reichskanzlei über das bisher noch ungenügende Maß der Erforschung hinweggekommen ist, so ist doch das Ergebnis, das G. an der Hand eines oft mit vieler Mühe aus deutschen

und ausländischen Archiven beschafften Vergleichsmaterials erreicht hat, höchst beachtlich. Gegenüber der etwas gewagten Vermutung Hallers, es handle sich bei der Gelnhäuser Urkunde wahrscheinlich um eine Empfängerherstellung, ja das Diktat rühre wohl gar von Erzbischof Philipp von Köln selbst her, konnte G. mit mehr Wahrscheinlichkeit feststellen, daß ein vierbeschäftigter Schreiber, der für eine Anzahl deutscher und italienischer Empfänger in den letzten Regierungsjahren Barbarossas in Tätigkeit war, den Text auf das Pergament brachte und zwar nach dem Konzept eines hohen Beamten derselben Reichskanzlei, der ein außerordentlich gewandter Stilist war, jeden Ausdruck mit Bedacht wählte und sich der Bedeutung der Formgebung bei diesem staatsrechtlich so entscheidenden Dokument wohlbewußt war. Vielleicht handelt es sich um den Protonotar Rudolf.

Aus allem, was über die äußeren Merkmale der Urkunde zu sagen ist, ergibt sich die Bedeutung, die man ihr schon zu ihrer Entstehungszeit beimmaß. Ihr besonderer Wert für die Forschung besteht außer in ihrer Seltenheit als Belehnungsurkunde in dem ausführlichen Bericht über den Gang des Prozesses am Hofgericht, der in ihrer Narratio enthalten ist. Ueber die Verhältnisse, die zur Beurkundung führen, wird berichtet, denn man urkundet über wahrlich nichts Geringes: über die Errichtung eines neuen Herzogtums, über seine Grenzen und die herzoglichen Befugnisse. Im Zusammenhange damit wird von der Beurteilung Heinrichs des Löwen erzählt und von der Teilung seiner sächsischen Lande. Ueber den ersten Abschnitt der Narratio ist die Debatte in der Forschung nie verstummt. Gestützt auf seine neue Textherstellung, kann G. den Nachweis erbringen, daß die Verbesserung Hallers schon aus äußeren Gründen nicht zu halten ist, daß auch die gezogenen Folgerungen hinfällig werden. Die alte Fassung der betr. Stelle „quia citatione vocatus“ bleibt bestehen, und für ihre Gültigkeit werden eine Reihe einleuchtender innerer Gründe angeführt. Diese jüngste Textkritik durch G. hat ihren eigenen Wert durch die Strenge ihres methodischen Vorgehens. Sie greift in erster Linie immer wieder auf das Original selbst zurück, zieht aber daneben auch die Aussagen anderer Quellen zu Rate, nicht zuletzt auch die Berichte von ähnlichen Prozessen der Zeit. Von den hierbei erzielten Ergebnissen seien nur einige vermerkt. Im Anschluß an Fickers kommt G. zu der Ansicht, daß der gerichtliche Ungehorsam (*contumacia*) als Grundlage des Urteils anzusehen ist; der Hochverrat (*reatus maiestatis*) wie die Mißachtung der kaiserlichen Majestät und die Gewalttaten gegen Kirchen, Fürsten und Edle bildeten Gründe der Vorladungen. Bemerkenswert ist ferner die Interpretation der Worte: „*principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre incidit sententiam.*“ Hier findet G., der die einschlägigen Fragen bereits in seinem älteren Buche (1909) und in einem Aufsätze in der Festschrift für Zeumer (1910) behandelt hat, neuerdings eine starke Stütze für seine Auffassung in dem inzwischen erschienenen zweiten Bande von Fickers „Reichsfürstenland“ (vergl. besonders dort Kap. 20). Als „*sue conditionis Suevorum*“ sind nicht Edle schlechthin bezeichnet, sondern Fürsten in der älteren weiteren Bedeutung neben den als „*principes*“ genannten Fürsten im engeren Sinne. Nach dem klaren Wortlaut der Urkunde haben die schwäbischen Standesgenossen an der Findung des Achtspruches über Heinrich teilgenommen, nicht etwa nur dem Ur-

teil ihre Zustimmung gegeben. (Die Welfen galten als Schwaben, weil sie in Schwaben ihren Stammsitz Altdorf oder Ravensburg hatten, nach dem die Familie auch Bismelien den Namen führt.) G. konnte die beiden Schwaben, die für 1179 im Sommer nach Sachsen zum Kaiser geladen waren, feststellen: es waren der Abt von Schaffhausen und der Graf von Beringen, beide also Fürsten nach der älteren Auffassung. Die Tatsache, daß der Diktator der Gelnhäuser Urkunde eine so genaue Unterscheidung in den Ausdrücken traf, daß sich in anderen Urkunden der Reichskanzlei der alte Begriff des Reichsfürstenstandes bestimmter zuletzt um 1177 nachweisen läßt, verdient besondere Beachtung. G. glaubt als Ergebnis seiner diplomatischen Forschung — auf diese allein mußte er sich beschränken bei dem Schweigen der anderen Quellen — nichts Geringeres huchen zu können als die Erkenntnis, daß in den Gerichtstagen von Heinrichs Prozeß die Geburtsstunden des neuen Reichsfürstenstandes gelegen haben müssen. Ob die Umwandlung sich so rasch vollziehen konnte, erscheint mir doch fraglich. Die beigebrachten Belege dürften vorläufig noch nicht genügen.

Wenig befriedigen kann die Darstellung in der Urkunde bei der Unterscheidung und Datterung der Urteilsprüche des Prozeßes. Hier ist man gezwungen, die an Widersprüchen so reiche und zur Urkunde in mannigfachem Gegensatz stehende annalistische Uebersetzung um Auskunft anzugehen. Die Schilderung von Vorgängen juristischer Art war nicht die starke Seite mittelalterlicher Geschichtsschreiber. Dies kann G. auch bei einer Ueberprüfung des Quellenwertes der Regauer Annalen belegen, die noch am ausgiebigsten über diese Jahre Nachricht vermitteln. Während sie exakte Orts- und Tagesangaben in der Aufzählung der Begebenheiten bringen, enthalten sie Irrtümer bei der Erwähnung der Gerichtsprüche, inmerhin aber liefern sie eine gewisse Ergänzung der Urkunde und eine wertvolle Aufklärung über das letzte Prozeßstadium, worüber das Diplom schweigt. Als Gesamtergebnis seiner Forschung unterscheidet G. folgende Sprüche nach Zeit und Art:

am 24. Juni 1179 in Magdeburg das Achturteil,

am 13. Januar 1180 in Würzburg das Lehnrechtliche Urteil,

am 24. Juni 1180 in Regensburg das Oberachturteil.

Auf dem Tage zu Rahna, Mitte August 1180, wurde kein Urteil gefällt, sondern nur eine Heersahrt gegen den in Magdeburg geächteten Heinrich angehängt. Die Heersahrtsankündigung erfolgte mit Zustimmung des Kaisers. Diese kaiserliche Einwilligung hatte wiederum die Achterklärung zur Voraussetzung. Die ältere Hypothese von einem doppelten Sprüche in Würzburg, nach Landrecht und Lehnrecht, läßt sich also nicht mehr halten. Die Ratratio der Gelnhäuser Urkunde, die das lehnrechtliche Urteil enthält, hat jetzt eine gediegene Unterlage erhalten in der Interpretation der übrigen Quellen, wobei G. die verdienstlichen Untersuchungen Schambachs sehr gelungene Hilfe boten. Wertvolle Ergänzung wurde auch hier geliefert durch die genau gelungene Datterung von Acht- und Oberachturteil. Zwischen dem Tage von Magdeburg und dem von Regensburg ist ein Jahr verfloßen, d. h. die zur Erklärung der Oberacht, der völligen Rechtlosigkeit notwendige Frist von Jahr und Tag. In den zeitgenössischen Quellen ist allerdings von einem solchen nie die Rede, was bei der auch sonst Bezeugten

Unbeholfenheit der Chronisten in Rechtsdingen nicht anstößig ist. Aber fünfzig Jahre später tritt ein Zeuge auf, wie er gewichtiger nicht sein kann: ein Fachmann ersten Ranges, Erke von Regow, der Verfasser des Sachsenspiegels und nach neuerer Forschung auch der sächsischen Weltchronik. Er schreibt in der Weltchronik (M. G. Deutsche Chron. II, 230, B. 21 ff.): „In der achte beles he jar unde dach . . .“ In der Rechtsgeschichte kommt die Innehaltung der Jahresfrist zum ersten Male im Prozeß Heinrichs des Löwen vor.

Gegensätze zwischen urkundlicher und annalistischer Uebersieferung treten auch bei Klarlegung des Verlaufes des land- und lehenrechtlichen Verfahrens auf. G. hat vor allem dadurch, daß er die bisherige Annahme einer Uebereinstimmung in den Berichten Arnolds von Lübeck und des Annalisten von Pegau als irrig nachweisen konnte, den meisten Auslegungen eine wichtige Grundlage genommen und auch hier wieder der Urkunde den ersten Platz als Erkenntnisquelle eingeräumt. Ihrer Aussage zufolge ist das Verfahren nach Landrecht, das zum Achturteil führte, ohne dreimalige Ladung vor sich gegangen. „*citatione vocatus*“ lesen wir jetzt wieder, und diese Ausdrucksweise ist genügend und glaubwürdig. Denn nach dem Edikt des römischen Rechts „*unum pro omnibus*“ konnte die 3×14 tägige Ladungsfrist in eine einzige peremptorische Sechswochenfrist zusammengezogen werden. Diese Uebung läßt sich auch in anderen landrechtlichen Fürstenprozessen belegen und darf auch wohl in unserem angenehmen werden. Hallers ablehnende Haltung weiß G. durch Nachweise in gleichzeitigen Kaiserurkunden und in Raherwins Erzählung von der Bannung der Mailänder zu unterstützen.

In dem lehenrechtlichen Verfahren redet die Urkunde ausdrücklich von drei Ladungen (*trino edicto ad nostram citatus audientiam*). Zeit und Ort stehen für die ersten beiden Termine bei dem völligen Schweigen der Quellen dahin. Das braucht auch, worauf Schambach aufmerksam machte, nicht zu verwundern, da bei dem Ausbleiben der Beklagten kaum verhandelt sein dürfte. Erst der letzte Termin als der der Urteilsfällung wird namhaft gemacht: der von Würzburg am 13. Januar 1180. Der Zeitraum vom Magdeburger Achtpruch bis dahin wird ausgefüllt durch die in Lehensthachen längere Ladefrist von 3×6 Wochen. Für diesen Brauch finden sich gleichfalls Beispiele in lehenrechtlichen Fürstenprozessen; ganz deutlich ausgesprochen ist es in einem fränkischen Rechtsbuche des 13. Jahrhunderts, im sogen. „*kleinen Ratsrecht*.“

Wie schon oben erwähnt, war die Grundlage der Verurteilung im landrechtlichen wie im lehenrechtlichen Verfahren dieselbe: das Ausbleiben des Beklagten, der gerichtliche Ungehorsam (*contumacia*). Verschieden dagegen waren die Folgen: im Lehenverfahren wurde der Lehenbesitz aberkannt, im Prozeß nach Landrecht die Acht erklärt, die durch förmlichen Oberachtpruch zur Oberacht verschärft wurde. Mit Föder hier noch ein besonderes Oberachtverfahren anzunehmen, liegt keine zwingende Notwendigkeit vor, zumal nach Schambachs einleuchtenden Darlegungen.

Nach allem, was uns G.'s neueste Untersuchungen geliefert haben, müssen wir der Gelnthäuser Urkunde immer wieder den höheren Quellenwert zuerkennen. Von offizieller Regierungsstelle ausgefertigt, bei der man

von vornherein juristische Kenntnisse voraussetzen darf, vermag sie viel eher ein richtiges und objektives Bild von den Vorgängen zu geben als dies der in den meisten Fällen auch zeitlich ferneren stehenden, häufig so subjektiv gefärbten Geschichtsschreibung möglich war. Gesteigert wird der Wert noch durch die Seltenheit des Dokuments. Prozeßberichte in der Ausführlichkeit finden sich nicht wieder, obgleich wir von Parallelfällen Kunde erhalten haben. Nirgends war die Ueberlieferung so günstig wie hier, ist uns mit der gewissermaßen offiziellen Berichterstattung der Reichskanzlei ein so sicheres Kontrollmittel der nichtoffiziellen durch die Schriftsteller an die Hand gegeben.

Was Geschichtsschreiber wie Urkunde uns gleichermaßen bestätigen, ist: daß Recht und Rechtsgebrauch peinlich beachtet worden sind. Der Prozeß stellt keinen Ausnahmefall dar, sondern ist nur ein typisches Beispiel aus dem Entwicklungsgange der deutschen Rechtsgeschichte jener Periode. Und doch hat er Aufsehen erregt, das beweisen die zahlreichen Stimmen, die, auch jenseits der deutschen Sprachgrenzen, von ihm redeten. Aufsehen erregt aber hat er allein durch die außerordentliche Stellung der an ihm beteiligten Persönlichkeiten. Daß er ein politischer Prozeß war, hat ihm für die Zeitgenossen wie für die nachforschenden Historiker besonderen Reiz verliehen. Wurde er lediglich aus Gründen des verletzten Rechtes angebahnt und verfolgt, oder spielten hinein auch Erwägungen politischer und rein persönlicher Art? Das sind Fragen, denen G. neben einigen sie berührenden Unklarheiten der Quellenkritik in zwei letzten Kapiteln ausgedehnte Erörterung angedeihen läßt. Bei der Feststellung des Zuverlässigkeitsgrades der Quellennachrichten über die Zusammenkunft von Chivenna gelangt er zu der Ueberzeugung, daß hier mit Legendenbildung (Spielmannslied) stark zu rechnen ist. Für den Prozeß ist der Hilfsverweigerung Heinrichs keinerlei Bedeutung beizumessen. Schon garnicht ist sie als Majestätsverletzung aufzufassen, wie es Weiland und nach ihm Miese taten. Sie war wohl einer der Klagepunkte, Rechtsgrund für den Urteilspruch war sie nicht, der lag allein in der contumacia. — Im allgemeinen läßt sich der Schilderung der politischen Zusammenhänge wie der Gegensätze bei den beiden Hauptpersonen, wie G. sie gibt, die Zustimmung nicht versagen. Der Hohenstaufe hat sich rein menschlich wie an staatsmännischer Einsicht dem Weifen als der überlegene erwiesen. Das Urteil G.'s hat jüngst eine Bestätigung gefunden in der ausgezeichneten Charakterstudie Samps über Friedrich Barbarossa und seine Nachfolger (Meister der Politik I,² 642), in der betont wird, daß die Mattsetzung eines weitgefürchteten und zum Neuersten entschlossenen Fürsten durch juristische, politische und strategische Schachzüge ohne ernstlichen Kampf als Meisterleistung ersten Ranges angesehen werden muß.

Als Ganzes betrachtet sind diese mit großer Umsicht und hervorragender Kenntnis des weltlichstigen Stoffes geführten Forschungen den besten Leistungen auf dem Gebiete der Urkunden- und Quellenkritik der letzten Jahre zuzurechnen. Sie haben uns für den Text der Gelnhäuser Urkunde die endgültige Form beschert. Manche ihrer Ergebnisse werden namentlich den Rechtshistoriker noch zur Stellungnahme zwingen. Bei anderen Fragen, die mit Vorsicht offen gelassen wurden, werden wir uns wohl für immer mit einem „non liquet“ begnügen müssen. Stets aber wird man

dem Verfasser Dank wissen, daß er die Probleme, die nun reichlich ein Menschenalter hindurch den Kampf der Geister nicht zur Ruhe kommen ließen, zu einem gewissen Abschluß gebracht hat, wie es denn überhaupt anerkannt werden muß, daß er in seinen scharfsinnigen Ausdeutungen mit Glück vermieden hat, vom Kritiker zum Kritiker zu werden.

Hannover.

D. S. M a y.

Voges, Hermann: Die Schlacht bei Lutter am Barenberge am 27. August 1626. Mit einer Karte. Leipzig: S. Hirzel 1922. 125 S. 8°

Die von dem Kartographen B o s s e für das von der niedersächsischen Historischen Kommission in die Wege geleitete Atlaswerk hergestellten Mehrtischblätter mit dem Karteninhalt hauptsächlich der hannoverschen Landesaufnahme von 1764 ff. und der etwa gleichzeitigen braunschweigischen Landesvermessung bringen auch die Verhältnisse, auf denen sich die Schlacht von Lutter a. B. am 27. August 1626 abspielte. Sie zeigen das Gelände in dem Zustande, den es etwa 130 Jahre nach der Schlacht hatte, während unsere modernen Karten in einer Zeit angefertigt sind, die mehr als doppelt so lange von dem Schlachtjahre entfernt ist.

Voges versucht nun aber, auf Grund archivalischer Quellen — es kommen hier insbesondere die (nicht nur für alle topographischen Studien!) so überaus wichtigen alten Erbebücher in Betracht — die Veränderung des Geländes noch weiter rückwärts bis zum Schlachtjahre hin zu verfolgen; und das gelingt ihm besonders in zwei wichtigen Punkten, einmal hinsichtlich der Bewaldung der das Schlachtfeld umgebenden Anhöhen und sodann in bezug auf die Straßenverhältnisse in dem Keiletal nördlich Hahausen, wo die Kämpfe sich abspielten.

Jedem Voges zu dem Ergebnis kommt, daß König Christian IV. auf seinem Rückzuge vor Lützen nach Passierung des Dorfes Hahausen die neue über Lutter führende Straße und nicht, wie bisher angenommen wurde, die alte Heerstraße über Nauen einschlug, verschiebt sich das Gelände, auf dem er schließlich zur Schlacht gezwungen wurde, ganz wesentlich. Bei Schlachtbeginn stand das Heer des Königs auf dem erhöhten Gelände rechts und links der (neuen) Straße von Hahausen nach Lutter, vor sich die sumpfigen Niederungen der Hummede, während auf den Höhen jenseits des Baches in den Stellungen, die soeben der König verlassen hatte, ebenfalls zu beiden Seiten der Landstraße die Truppen Lützes Aufstellung genommen hatten. Bei der Annahme dieser Stellungen lassen sich die einzelnen Vorgänge der Schlacht, wie sie uns quellenmäßig überliefert sind, überraschend deutlich im Gelände festlegen.

Die topographische Festlegung der Schlacht ist das eine Verdienst der Arbeit. Ein weiteres darf in der starken Berücksichtigung aller in Betracht kommenden eigentlich militärischen Gesichtspunkte erblickt werden. Die einzelnen Operationen der Heere in den Tagen seit dem 16. August und während der Schlacht selbst werden so deutlicher. Auf die Motive und das Handeln der großen Gegner — auch Christian wird durchaus als bedeutender Feldherr hingestellt — fällt neues Licht. Aber auch unsere allgemeinen Kenntnisse von der Kriegführung im 17. Jahrhundert werden auf diese Weise vertieft; nur einiges sei erwähnt: Die Heere der Zeit waren

kleiner, als vielfach angenommen wird. Die Ausdehnung der Schlachtfelder war noch lächerlich gering — die Front des ligistischen Heeres bei Lutter betrug höchstens 870 Meter, die Entfernung der beiden Heere voneinander bei Schlachtbeginn war sogar noch geringer (850 Meter). Die Kavallerie war noch lediglich Schlachttruppe. Die Aufklärung war so unvollkommen, daß gegnerische Heere sich tagelang wenige Kilometer von einander entfernt bewegen konnten, ohne einander zu bemerken.

Die Arbeit erweckt überall den Eindruck sorgfältiger Forschungstätigkeit, die Darstellung ist erfreulich gut. Man legt das Buch mit Befriedigung aus der Hand.

Hannover.

Werner Spieß.

Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens. Heft 6 u. 7. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1922. gr. 8°. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig . . .)

H. 6. Krieg, Martin: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. M. 1 Kartentaf. 113 S.

Nach einem geschichtlichen Ueberblick über das Herzogtum Lüneburg seit 1002 stellt Verfasser in diesem Herzogtum für das 18. Jahrh. 28 landesherrliche Ämter und die Grobvogtei Celle mit 12 Amtsvoigteien fest. Er scheidet 1. die Ämter Winsen a. d. L. und Celle, wegen der ehemaligen Burgen Lüneburg, Winsen und Celle bestimmt durch die Ausübung der herzoglichen Vogtei, d. i. die Wahrnehmung der privaten und öffentlichen Rechte über den billungisch-welfischen Grundbesitz, 2. fünfzehn nicht von jeher zu den billungisch-welfischen Gütern gehörige, sondern erst bei Ausbildung der Landeshoheit im 13. und 14. Jahrh. von Dynasten, Grafen und adligen Herrn erworbene Burgen und Burgbezirke, endlich 3. sieben in der Reformation säkularisierte Klostergebiete. Dann untersucht er an der Hand obiger Einteilung in einem großen Hauptteil von 84 S. die verfassungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche oder geographische Entstehung der einzelnen Ämter. Endlich schildert er auf 24 Seiten die „Entwicklung der lüneburgischen Amtsbezirke.“ Er findet zwar nicht eine einzige Wurzel, doch mit Ausnahme der Klosterämter, überall Burgen als Mittelpunkt der lokalen Verwaltung und Rechtsprechung und als Instrumente zur Durchsetzung der welfischen Landeshoheit seit 1235. Die Entwicklung der Amts- hoheit wurde beeinflusst von der Stärke der Markgrafschaft und des Amts- herzogtums sowohl, als auch von dem großen Eigengut der Billunger, Berentwigen Grafschaften und Territorialherrschaften nicht aufkommen konnten. Die Billunger, ursprünglich die alleintigen Grundherren, zersplitterten früher ihr Gebiet selbst durch große Schenkungen an die Kirche. Die Verwaltung ihrer Güter geschah bis ins 12. oder 13. Jahrh. durch das Fron- hofs-system, das den Bauern zwar wirtschaftlich an den Grundherren band, ihn aber im übrigen dem öffentlichen Landgericht, dem Godtna, überließ, wo er selbst Recht fand. Wann und wie die Fronhofsverfassung durch die lüneburger Herzöge aufgelöst wurde, vermochte Verfasser nicht festzustellen. Jedenfalls waren neue Verbände zur Verwaltung des herzoglichen Landbe-

fißes nötig, dazu dienten die Sprengel der alten Gogerichte und Kirchspiele, indem man oft deren mehrere einer Burg unterstellte. Der Burgvorsteher verwaltete also die Grundherrschaft seines Herrn, war militärischer Befehlshaber, bot den Heerbann seiner Goe auf und verdrängte bald den vom Volke gewählten Gografen, den Leiter der Gogerichte. Schon zu Zeiten Heinrichs des Löwen wird der Vorstehende des Gogerichtes nicht mehr von den Eingeweihten gewählt, sondern vom Herzog ernannt. Verfasser erörtert das Verhältnis zum späteren Amt und stellt, anders als Sello für Oldenburg, die Goe als den früheren Verband hin. Völlig verschieden von der soeben geschilderten ist die Entwicklung im Wendlande: kein getrennter Ursprung von Verwaltung und Rechtsprechung, von Öffentlich-rechtlichem und Grundherrlichem. Hier ist Kolonisationsboden. — Bei der Darstellung der Entwicklung der Burg- und Goebezirke zu Ämtern bekämpft Verfasser lebhaft die Auffassung Ernst's v. Meyer, daß die Ämter nicht schon im M. A. öffentlich-rechtliche Organe geworden seien. Auch dessen Darstellung der abligen Gerichte, die „Staaten im Staate“ gewesen seien, greift er an, indem er für Lüneburg überhaupt nur zwei solche, Wathlingen und Gartow, feststellt. — Von West- und Nordwestdeutschland, wo das Amt des Richters und das des Verwaltungsbeamten getrennt blieben, unterschied sich Lüneburg durch die frühe Vereinigung beider Ämter, vom benachbarten Kolonialland durch seine Agrarverfassung. Dort bildeten sich Latifundien, die mit ihren patrimonialen Gerichtsbezirken die Landeshoheit durchlöchernten. Davon ist Lüneburg im ganzen verschont geblieben.

§. 7. Sch n a t h, Georg: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung zur hist. Geographie d. Kreise Hameln u. Holzminden. Mit 1 Kartentafel u. 3 Stammtafeln. VIII, 80 S.

Wer das Arbeitsgebiet des Verf. von den Höhen des Hilses betrachtet hat, wird erkannt haben, warum in diesem abgelegenen, gebirgigen Gebiete, in dem sich überdies ausgeschobene Grenzgebiete von vier Bistümern berühren, das „Massische Quartier“ mittelalterlicher Kleinstaaterie Niedersachsens entstanden ist. Nach einer Voruntersuchung über Land und Leute, wie über Gaue und Dörfer, schildert Verf. die Entstehung der Territorien Everstein, Homburg und Spiegelberg, sowie der, aus der Goe auf der Hamel sich entwickelnden, Stadt Hameln und ihrer aller endliches Aufgehen in Braunschweig = Lüneburg. Die Eversteiner, deren „Grafschaft“ von der cometia Donnersberg bei Warburg abgeleitet wird, stiegen auf Seiten der Staufener in stetem Kampfe mit den Welfen empor, verloren schon 1284 ihre Burg Everstein an die Grubenhagener und überließen im Aussterben mit der Erbtochter Elisabeth 1408 ihr aus den Ämtern Arzen, Ohfen, Ottenstein, Bolle und Anteilen von Holzminden und Grohnde bestehendes Territorium an den Welfen Otto. Der Keim der Grafschaft Homburg war vielleicht der Besitz der Northheimer Grafen, deren letzter wohl zum Schutze seines Klosters Amelungsborn die Burg errichtete. Als Freunde der Welfen wurden die Homburger groß. 1409 starben sie aus, und mit den Häusern Homburg, Lauenstein, Greene, Hohenbüchen, Lückhorst und den Städten Bodenwerder, Stadlbendorff und Wallensen fiel auch ihre Herrschaft den Welfen zu, nicht ohne Widerspruch des Bischofs

von Hildesheim. Verf. untersucht überall die „Landesherrschaft“, als deren Elemente er für Hornburg Grafschaft, Gogerichtsbarkeit, kirchliche Vogtei-rechte, Hagenkolonisation, freies Eigen- und Lehns-gut feststellt. Nach der Entstehung der Ämter beschreibt er die Entwicklung der Lande unter den Welfen: Teilungen, Weiterbildung der Ämter, Landwehren, schon im M. A. lineare Grenzen, alte Heerstraßen und die Hoheit über sie.

Die Grafen von Spiegelberg zweigen von den Grafen von Poppenburg ab. Ihre kleine Herrschaft kam nochmals an die Häuser Lippe, Gleichen und endlich Dranien, von denen sie erst 1819 durch Kauf an das Königreich Hannover überging. — Nächst Druckwerken, bes. dem Urkunden-buch des Hochstifts Hildesheim, bildeten Urkunden, Akten, vornehmlich Güterverzeichnisse, und Karten des Staatsarchivs und des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel die Hauptquellen. Außer zwei Karten und drei Stammbäumen ist eine „statistisch-topographische Uebersicht der Ämter“ (Hausliste) und ein Wüstungsverzeichnis beigegeben.

Hannover.

Ernst Büttner.

Busch, Fr.: Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrh. T. 1: Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200—1252). Mit einer Lichtdrucktafel. Wolfenbüttel 1921. 84 S. gr. 8°. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig . . .)

Zu dem großen Werke der Regesten der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg beabsichtigt die Historische Kommission für Hannover usw. eine Reihe Einzeluntersuchungen herauszugeben. Zuerst handelt es sich namentlich um eine Darstellung der einzelnen Kanzleien der Fürsten. Der Anfang damit ist mit vorliegender Abhandlung gemacht. Bisher lag nur eine Untersuchung über die inneren Merkmale der Urkunden Ottos des Kindes vor, veröffentlicht im Jahre 1893 von E. Bergmann in einem Programm des Neuen Gymnasiums zu Braunschweig. Der Weg, den Bergmann zu seiner Untersuchung einschlug, war nicht der richtige, wie Busch hervorhebt und Bergmann selbst bereits bemerkte, sie mußte, wie dies bereits bei einer Reihe ähnlicher Arbeiten geschehen war, von der Schriftuntersuchung ausgehen. Bevor Busch hierzu schreitet, gibt er in der Einleitung darüber Rechenschaft, weshalb er seine Untersuchung erst mit den Urkunden Wilhelms von Lüneburg, Ottos Vater, beginnt. Grund dafür ist, weil erst seit dieser Zeit die Urkunden der Herzöge eine Gruppe bilden, die einen ausgesprochenen territorialen Charakter trägt.

Der Verfasser gliedert seine Abhandlung in zweckentsprechender Weise in 2 Hauptteile: A. die äußern und innern Merkmale (S. 6/54) u. B. Handlung und Beurkundung (S. 54/82).

Den Kernpunkt der Abhandlung bildet die Schriftuntersuchung der dem Verfasser vorgelegenen Originale (S. 7/30). Nur so ließ sich feststellen, welche Originale vom Aussteller herrührten und welche von Empfängerhand, mit andern Worten, inwieweit man von einer Kanzlei reden kann; denn wo nur sehr wenige Urkunden vom Aussteller angefertigt wurden, die überwiegende Mehrzahl aber von Empfängerhand, kann man offenbar nicht von einer Kanzlei im strengen Sinne sprechen. Busch hat

nun mittelst der Schriftuntersuchung ein sehr wichtiges Resultat erzielt. Hinsichtlich der Urkunden Wilhelms von Lüneburg und seiner Frau Helena, einer dänischen Prinzessin, konnte er sich wegen des zum Schriftvergleich vorliegenden geringen Materials zwar kein klares Bild machen, das ändert sich aber für die Zeit Ottos des Kindes (1215—1250), dem fast ausschließlich die Untersuchung gilt. Busch stellte auf dem Wege paläographischer Untersuchung fest, daß von 118 Originalurkunden Ottos nicht weniger als 80 Ausstellerausfertigungen sind, 11 vom Empfänger herrühren, 25 von unbestimmbarer Hand und 2 angebliche Originale Fälschungen sind. Mit Recht hebt Busch diese auffallend große Zahl von Ausstellerausfertigungen für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hervor, wie ein Vergleich mit Redlichs Tabelle (Privaturkunden des Mittelalters S. 130/131) zeige. Aus dieser Tabelle geht zwar hervor, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in andern Fürstentümern die von den Ausstellern angefertigten Urkunden die von Empfängerhand herrührenden an Zahl übertrafen, so in den Bistümern Hildesheim und Minden, aber nirgends tritt dies Ueberwiegen so stark hervor, wie bei den braunschweigisch-lüneburgischen Urkunden, speziell denen Ottos. Daß diese Urkunden der herzoglichen Kanzlei entstammen, bestätigt die genaue Dittatuntersuchung, die Busch S. 34/54 anstellt. Sehr dankenswert ist auch die Feststellung der Schreiber, die in der herzoglichen Kanzlei tätig waren: im ganzen ohne den Kolar Heinrich 17. Da ihre Namen nicht bekannt sind, bezeichnet Busch die Schreiber mit Buchstaben (A—D). Die gleichfalls sehr eingehende und sorgfältige Untersuchung über die innern Merkmale der Urkunde (Sprache und Formeln S. 34/54), zu der Busch in erster Linie die vom Aussteller angefertigten Originale, aber auch die in Kopien erhaltenen Urkunden und Ausfertigungen von Empfängerhand herangezogen hat, bietet außer der Intitulation S. 35/37 nichts besonders Bemerkenswertes. Aus dieser geht hervor, daß Otto schon ein Jahrzehnt vor der Erhebung des braunschweig-lüneburgischen Alods zum Reichshertzogtum den Titel dux de Luneborch (1225) und dux de Brunneswic (1226) führte. — Auf den Teil B Handlung und Beurkundung gehe ich nicht näher ein, so interessant auch der Abschnitt I über die territoriale Verwaltung und ihre Organe (Räte, Voigte und Notare S. 54/72), ist. Nur eins möchte ich hier bemerken, wenn Busch S. 60 schreibt: „Bei Bestätigung von Privilegien hatten die Räte die Echtheit der vorgelegten Urkunden nachzuprüfen und zu begutachten“, so scheint mir dies zu weit zu gehen. W. G. beweist folgender von Busch zur Begründung seiner Behauptung erwähnter Vorgang dies nicht: „Als 1225 Juni der Abt Johannes und der Konvent des Michaelisklosters zu Lüneburg, persönlich vor ihrem Fürsten erschienen und um Bestätigung des ihnen vom Kaiser Lothar verliehenen Privilegs baten, ließ dieser sich die Urkunde in Gegenwart der Ministerialen vorlesen, um ihren Inhalt zu erfahren: privilegium domini Lotharii imperatoris coram nobis et nostris ministerialibus legendo fecimus recitari. in quo dicitur: h. c. combertum.“

Den Schluß der Abhandlung bildet ein Verzeichnis der Originale und angeblichen Originale, die der Arbeit zugrunde liegen, sowie eine sehr gute Lichtdrucktafel, die besser als alle Erörterungen den Duktus verschiedener Schreiberhände, zu deren Erläuterung sie dient, wiedergibt.

Maehens, Joseph: Die Archidiaconate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag z. Rechts- und Kulturgesch. der mittelalterl. Diözesen. Hildesheim u. Leipzig: August Bag 1920. XXX, 400 S. 8°. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens u. Westphalens, Erg. Heft zu Bd. 8.)

Während St. Silling, der die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat, sein 1902 erschienenenes Buch über die Halberstädter Archidiaconate mit dem Untertitel: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter das Ziel seiner Darstellungen in enge Grenzen weist, stellt sich M. auf Grund der in den letzten Jahrzehnten so sehr angeschwollenen kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Literatur und auf Grund des eigens gesammelten gewaltigen Urkundenmaterials eine höhere und ausgedehntere Aufgabe. Man darf dem Verfasser gerne bestätigen, daß er diese Aufgabe in vollem Umfange durchaus gelöst hat und daß er neben den rechts- und verfassungsgeschichtlichen Momenten auch die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge und Beziehungen seines Stoffgebietes genau verfolgt hat. Nach grundsätzlichen Erörterungen über Wesen und Ursprung des Archidiaconats und die Beziehungen zwischen Archidiaconat und Gau (So) kommt der Verfasser zu einem Schematismus der Hildesheimer Archidiaconate auf historischer Grundlage. Er behandelt sodann in vier großen Kapiteln zunächst die juristische Persönlichkeit der Archidiacone und ihre Stellung innerhalb der Diözese und zum Bischof, sodann erörtert er die Tätigkeit der Archidiacone als Richter und als Verwaltungsbeamte und handelt über die vielseitigen rechtsgeschichtlich und kulturgeschichtlich verschiedenen zu wertenden Sinnnahmen der Archidiacone. In einem Schlußkapitel werden die in der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse noch einmal zusammengestellt: die Linie der Entwicklung von den ersten Anfängen des Amtes bis zu seinem Erliegen in den Stürmen der Reformation wird in ihren wesentlichen Punkten scharf gezogen. Dazu kommt dann in diesem Kapitel ein näheres Eingehen auf die Beziehungen des Archidiacons zu den drei bedeutenderen Städten der Hildesheimer Diözese, zu Hildesheim, Goslar und Braunschweig. Ein kleiner Urkundenanhang und ein Ortsregister schließen das Buch ab.

Der Verfasser hat die einschlägige Literatur in fast restloser Vollständigkeit und die ungedruckten Quellen in den Archiven und Bibliotheken zu Braunschweig, Goslar, Hannover, Hildesheim, Wolfenbüttel u. a. D. mit vorbildlicher Genauigkeit durchforscht. Die Resultate der Arbeit gehen weit über die Grenzen der Lokalgeschichte hinaus, so da, wenn M. die Stellung des Archidiaconats für Niedersachsen dahin zusammenfaßt: Der Archidiaconat war die für einen Teil des Bistums verliehene Summe von ursprünglich bischöflichen Amtsbefugnissen, die sich um das Sendrecht gruppierten, vom Bischof niederen Geistlichen übertragen und mit den Gerechtigkeiten zu einem Benefizium organisch verbunden wurden (S. 20). Die Urkunde, die für die Archidiaconate in Hildesheim maßgeblich ist, stammt vom 16. Juli 1013 und ist erlassen vom Pf. Bernward. Die in dieser Urkunde geschilderten Zustände werden in ihren Grundzügen schon im 9., sicher im 10. Jahrhundert bestanden haben. Die Ausführungen M.'s über die Gerichtsherrschaft der Archidiacone, besonders hinsichtlich der hohen Gerichts-

barkeit, bedürfen einer Nachprüfung auf Grund des Buches von Hans Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Prag 1922). Es liegt aber auf der Hand, daß auch die lokalgeschichtlichen Ergebnisse und Anregungen, die aus dem M.'schen Buche resultieren, recht erheblich sind. Es würde zu weit führen, hier Einzelheiten zu erörtern: interessant ist z. B. die Stellung, die das Sendgericht zu (Groß)-Stöckheim bei Wolfenbüttel noch lange Zeit behalten hat, als die Reformation die ursprüngliche Kirchengliederung bereits längst zerstört hatte. Für die Beziehungen zwischen Stadt und Geistlichkeit ergeben sich auf Grund der M.'schen Forschungen ganz neue Gesichtspunkte, die insbesondere da, wo neuere Arbeiten mit der Erörterung dieser Verhältnisse begonnen haben (Braunschweig: Heepe; Goslar: E. Schiller, Frölich). Anlaß zu fruchtbarer Einzelforschung bieten mögen. Es ist besonders erfreulich, daß es dem Verfasser möglich gewesen ist, in diesen schwierigsten Zeiten sein umfangreiches und ausgereiftes Werk in einer auch äußerlich so erfreulichen Form vorzulegen.

Wolfenbüttel.

Otto Verche.

Meier, Paul Jonas: Niedersächsischer Städteatlas. 1. Abteilung: Die Braunschweigischen Städte. M. 16 Taf. sowie 13 Städteansichten u. 2 Wüstungskarten im Text. Hannover: Selbstverlag der Histor. Kommission, 1922. gr. 2°. (Kartogr. Ausführung u. Druck v. Georg Westermann in Braunschweig.) (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig . . .)

Der Städteatlas mit den 13 braunschweigischen Städten Gittelde, Wandersheim, Seefen, Braunschweig, Helmstedt, Blankenburg, Holzminden, Stadtholndorf, Hasselfelde, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt und Wolfenbüttel reiht sich dem „Plane eines historischen Atlases der Provinz Hannover“ an, wie ihn der damalige Staatsarchivar Joh. Kretschmar 1904 ins Auge faßte (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachf. 1904), und wie er in wenn auch langdauernder Ausführung begriffen ist, aufs beste an. Bereits 1920 waren die sämtlichen Karten gedruckt, im darauf folgenden Jahre auch der Text zum Abschluß gebracht, sodaß das vornehme Prachtwerk 1922 erscheinen konnte.

Der im Probeheft Holzminden von 1913 angewandte Ueberdruck auf Pauspapier ist im Städteatlas bei den Flurkarten zweckmäßiger durch einen schwachen grauen Unterdruck des betreffenden Meßtischblattes erfolgt. Diese Karten haben also den einheitlichen Maßstab 1 : 25 000, die Grundrisse den von 1 : 5000, sodaß sie aufs leichteste mit einander verglichen werden können. Da alle Karten inbarem Mehrfarbendruck hergestellt sind, heben sich die beabsichtigtesten Unterscheidungsmerkmale scharf gegen einander ab. Wie aus der Vogelschau betrachtet, liegen drunten Stadt und Flur. Damit verbinden sich aufs innigste die Forschungen über unsere Flurverhältnisse und deren geschichtliche wie wirtschaftliche Entwicklung und Bedeutung, deren der Text dieses Werkes bei den einzelnen Städten nach allen Seiten hin gerecht wtrd. Jede Flurkarte desselben, jeder Text dazu belehrt uns darüber, wie durch allmähliches, bisweilen plötzliches, durch Gewaltstreich verursachtes Aufsaugen großer wie kleiner Dörfer, von Pfarrkirchdörfern, Kirchdörfern und Weilern durch die größeren Orte die Wüstungen entstanden und dadurch

wieder die Städte in ihrer Entwicklung stark gefördert wurden, wie aus den Bauern Bürger wurden, die zum Teil Ackerbürger blieben, zum Teil Handwerker und Kaufleute wurden.

Letzen Endes bildet bis zum Jahre 1400—1500 jede Stadtgeschichte zu einem guten Teil die Geschichte ihrer Wüstungen. In den 13 braunschweigischen Städten sind 42 der Lage nach bekannte Wüstungen mit ihren Fluren enthalten, von denen 2 nachweislich Pfarrkirchen besaßen. Die meisten Wüstungen haben Helmstedt mit 9, Braunschweig mit 8, Blankenburg mit 6, Seesen mit 4, Holzminden und Stadtsoldendorf mit 3.

So behandelt der Verfasser des Städteatlas jeden Ort unter Angabe der Karten, Quellen und Literatur eingehend nach der geographischen Lage, seiner Entstehung und Geschichte von der Dorfanfiedelung an durch den Markort zur Stadt, bespricht die Entwicklung derselben, ihr Gewerbe und ihre Industrie, wichtige weltliche wie kirchliche Gebäude, die Straßen, Klöster, Gerichtsbarkeit, als besonderen Teil die Stadtlur mit den Wüstungen. Zu jeder Stadt sind außer der Merianschen Ansicht als Kopfleiste ein Plan oder mehrere, bei Braunschweig auf 4 Taf. 5 Pläne, und ein Flurplan, sämtlich in Mehrfarbendruck beigegeben. Auf dem Denkmälerpflorgetag zu Mannheim im Jahre 1908 legte P. J. Meier zum ersten Male seine Forschungen über die Stadtpläne und deren bestimmte Typen dar, die genau so als Denkmäler anzusehen sind wie die Grundrisse von Burgen oder Kirchen und demnach ebenso in die Denkmälerbeschreibung hineingehören. Die Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1909 brachte den Teilnehmern Meiers Vortrag „Der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle.“ Der Vortragende stellte verschiedene Typen der Grundrisse auf. Typisch für die Grundrißform der gegründeten Städte sind die unter rechten Winkeln sich schneidenden gradlinigen Parallelstraßen und Quergassen, sodaß rechteckige und quadratische Häuserblöcke entstehen, wobei quadratische oder rechteckige Plätze für Rathaus und Kirche ausgespart sind. Als typisches Beispiel für den ersten Typ, wo Längsachse und Querachsen gleichwertig, d. h. bloß Straßen und keine Gassen sind, können Ulm an der Elbe, ferner Münden a. W., Freiburg a. U. und Altenburg angesehen werden.

Als 2. Typ kann jener gelten, wo sich Straßen von Gassen unterscheiden lassen, also eine ausgesprochene Längsrichtung vorherrscht, wie wir es in Kinteln, Leipzig, Kalbe a. S., Neu-Celle finden. Manchmal, dem Gelände sich anpassend, sind die Parallelstraßen gebogen oder gewunden wie in Blankenburg a. S. (Taf. X). In Wernigerode schmiegen sich dem nordöstlichen Mauerbogen der Altstadt im selben Bogenlauf die Straßen der Neustadt an, während sich in Holzminden dem halbkreisförmigen Umriß nur eine einzige Straße anpaßt, die beiden schnurgeraden Straßen vom Niederen und Oberen Tore aber zur Weser laufen und dazwischen ebenso zur Weser ein dritter Straßenzug führt, der in der Mitte Rathaus und Markt enthält. Holzminden ist demnach mehr dem 3. Typ einzureihen.

Der 3. Typ zeigt nur eine einzige Längsachse, die z. B. in der Altstadt Dresden und in Freiburg i. B. die Mittelachse darstellt, in Freiburg gleichzeitig die Heerstraße ist. Da die Quergassen wie Rippen erscheinen,

hat Meier diesen Typ Rückgrat- oder Rippentyp genannt. Er ist noch in Alt-Lübbeck, der Altstadt Hilbesheim, Altstadt Queblinburg, Hasselfelde, Stadtdoldendorf zu finden.

Beim 4. Typ teilt sich die Straße beim Tor in zwei bogige Längsachsen, die am anderen Ende wieder zusammenlaufen, also lanzettliche Häuserblocks umschließen. Platz für Rathaus und Kirche ist in der Mitte. Beispiele dafür aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind Goslar, Gittelde, Grunsleben am Harz, Wittenberge a. E., die 3 älteren Weichbilder von Braunschweig und zahlreiche andere Städte dieser Zeit. Dieser geschlossene Grundriß wird hauptsächlich durch die ovale Umrißform der Stadtmauer und des Stadtgrabens bedingt worden sein, wie im Falle Seehausen i. N. der kreisförmige und ausgebuchtet Lauf des Maud die ebenso gestaltete Umrißlinie der Stadt bedingt hat.

Schließlich gibt es eine große Zahl nord- und mitteldeutsche Städte, die sich keiner der genannten Typen einfügen, auch wenn kein Geländezwang vorlag; sie bilden ein regelloses Gemenge wie die Gewanne der Fluren alter Zeit. Nun ist es auch selbstverständlich, daß mit der Eingliederung der aufgenommenen Dörfer und durch die natürliche Vermehrung der schon angefessenen Bevölkerung der Stadtplan sich erweitern und auch im Innern durch Einbauten umgestalten mußte. Zu den Orten der genannten Art gehört Schöningen (S. 42 u. Taf. XIV), das aus dem Lorenzkloster mit der Klosterfreiheit, dem Westendorf, der Stadt, zu der auch das fürstliche Amt und das Schloß gehören, und dem Ostendorf zusammengeliegt ist und daher auch einen höchst unregelmäßigen Umriß hat. Daß auch Schöppenstedt nicht gegründet sein kann, zeigt der regellose Plan und die Geschichte des Ortes, der zu einer Stadt erst spät erhoben worden ist und wie viele der kleinen Landstädtchen keine Weiterentwicklung erhalten hat. Eine Besonderheit bildet Wolfenbüttel, das in seiner heutigen Gestalt erst 1571 (1576) durch Herzog Julius gegründet worden ist.

Die genannten Typen stellen keine strenge Zeitfolge dar; das gradlinige Schema des 1. Typs kommt erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts vor und übernimmt dann die Führung, der 3. und 4. Typ, die im 12. Jahrhundert zahlreiche Beispiele haben, verlieren sich schließlich im 13. Jahrhundert. Aus dieser Regelmäßigkeit in den Grundrißformen ergibt sich aber die wichtige Tatsache, daß nicht ein zufälliges Entstehen, sondern eine planmäßige Anlage vorliegt, also die ganze Stadtgründung im Westen wie im Osten nicht das Werk der Bürgerschaft, sondern das der weltlichen und geistlichen Herren ist. Das Hauptverdienst aber an der Blüte der deutschen Stadt gebührt doch der Bürgerschaft. Als weiteres Ergebnis ist die Tatsache zu verzeichnen, daß die Gründung von zahlreichen Städten fast gleichzeitig erfolgte: um 1200 durch die Herzöge Hannover, Göttingen, Einbeck, Northeim, Celle, durch die welfischen Lehnsgrafen Blankenburg, Wernigerode, Wunstorf, Dassel, durch die Grafen von Everstein Holzminde, durch die von Wölpe Neustadt a. R., durch die Edlen von Homburg Stadtdoldendorf und Bodenwerder um. Dieselbe Erscheinung läßt sich in Thüringen und Hessen verfolgen, wo sie aber früher eintritt.

In der Einleitung stellt der Verfasser aus der umfangreichen Literatur über die Anfänge der deutschen Stadt die wichtigsten Belege zusammen und

kommt zu dem Ergebnis, daß ausschließlich die „kaufmännische Marktansiedelung“ die unmittelbare Vorstufe für die deutsche Stadt sowohl im topographischen wie rechtlichen Sinne ist. „Die Stadt ist eine Siedelung, die in dieser doppelten Bedeutung als eine Erweiterung des Markttortes zu gelten hat“. „Der Markttort ist sozusagen ein Jahrmarkt von unbegrenzter Dauer und mit fester Ansiedelung“. Die Erweiterung desselben zur Stadt setzt in Niedersachsen 1107/8 mit Goslar ein; dann folgen Braunschweig, um 1150 Helmstedt und Garbersheim. Noch vor 1200 beginnen die „Stadtgründungen der kleinen Dynastien“. Eine 3. Stufe bedeuten die fürstlichen Stadterhebungen des 14. Jahrhunderts: Königsutter, Schöningen, Schöppenstedt und Stefen. Den Abschluß bildet im 16. Jahrhundert Wolfenbüttel, sodaß auf dem braunschweigischen Gebiet nahezu die gesamte Stadtentwicklung Deutschlands verfolgt werden kann.

Hannover.

Gust. Reichel.

J. Gebauer: Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 1, 2. Hildesheim und Leipzig: August Bag. 1922 und 1924.

Ueber Hildesheim lag seit langer Zeit das umfangreiche Urkunden-Buch von Doebner vor. Aber noch immer fehlte eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte dieser Stadt. Doebner war noch selbst von der Stadtverwaltung mit der Abfassung der Stadtgeschichte beauftragt worden, aber der Tod erteilte ihn, ehe er an diese Aufgabe herantreten konnte. Nach seinem Tode hat dann Studienrat Prof. Dr. Gebauer, mit der Archiv-Verwaltung betraut, den Auftrag übernommen und das vorliegende Werk geschaffen, das in 2 Bänden die Geschichte Hildesheims von den Anfängen bis zum Abschluß der Reformation im Jahre 1533 und die neuere Zeit bis zur jüngsten Gegenwart umfaßt.

Verfasser schildert die Entstehung der Stadtgemeinde aus dem unter dem Schutze der Domburg entstandenen Vorort und ihre weitere Entwicklung im Kampf mit dem bischöflichen Stadtherrn bis zur tatsächlichen Autonomie im 14. Jahrhundert. Das 14.—16. Jahrhundert bilden die Glanzzeit der Stadt. Zwar hatte Hildesheim im Vollgefühl seiner Macht auch jetzt noch manchen Strauß mit dem Landesherrn zu bestehen, aber mehr treten nunmehr die Kämpfe in den Vordergrund, die es im Bunde mit dem Bischof gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zu führen hatte, die nach dem Verstoß des reichen Stiffts trachteten. Die Tage von Dittlar-Bledensiedt und auf der Soltauer Heide sind nicht nur Ruhmestage der Bischöfe von Hildesheim, sondern auch solche der wehrhaften Bürgerschaft ihrer Hauptstadt, und die zähe Verteidigung der Burg Peine in der Stiftskirche war schließlich ganz allein den Hildesheimer Mannen zu verdanken. Durch die Reformation, die in Hildesheim später als in den niederländischen Nachbarstädten Eingang fand, verstärkte sich zwar der Einfluß der Stadtgemeinde, aber auch der Gegensatz zu dem bischöflichen Stadtherrn wurde dadurch aufs neue verschärft. Schwere Leiden hatte Hildesheim im Dreißigjährigen Kriege durch die Einquartierung kaiserlicher Truppen unter Wappenheim zu erdulden, und erst im Jahre 1643 erlangte es zusammen mit der Restituktion der Stiftskirche durch die Welfen die alte Freiheit wieder. Darauf war es Hildesheim noch 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte vergönnt, sein Dasein in den

alten äußeren Daseinsformen fortzusehen. Aber kleinlicher Haß und Streik innerhalb der Bürgerschaft und mit dem Bischof füllen diese Epoche aus und gaben dem Hause Hannover den erwünschten Anlaß, eine ständige „Schutzherrliche“ Besatzung in die Stadt zu legen. Allerdings wurde dadurch die Eifersucht Preußens wachgerufen, und als im Reichsdeputationshauptschluß von 1802 das Schicksal der geistlichen Staaten besiegelt wurde, erlangte nicht Hannover, sondern Preußen Stadt und Stift Hildesheim. Die preussische Herrschaft war aber nicht von langer Dauer und nach der kurzen französisch-westfälischen Zwischenregierung kam Hildesheim an Hannover. Es ist der Stadt Hildesheim nicht leicht geworden, sich in den hannoverschen Staatsverband einzufügen; sie fühlte sich durch eine reaktionäre Regierung stark beschränkt und ihr Streben nach kommunaler Freiheit ging erst nach langen und schweren Kämpfen in Erfüllung. Und in wirtschaftlicher Beziehung sah sich Hildesheim durch die Eisenbahnpolitik der Regierung, welche Hannover immer mehr zum Mittelpunkt der neuen Verkehrslinien machte, aufs schwerste benachteiligt. So ist es denn nicht zu verwundern, daß das Jahr 1866, das die Wiedervereinigung mit Preußen brachte, von der Bürgerschaft mit frohen Erwartungen begrüßt wurde. Und diese Hoffnungen haben sich erfüllt; hat doch Hildesheim an dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung, der sich unter der preussischen Herrschaft und im Schutze des neuen Reiches vollzog, einen erheblichen Anteil genommen und eine neue Blütezeit erlebt.

Es ist ein besonderer Vorzug des Buches, daß auch der Kulturgeschichte ein breiter Raum vergönnt ist. Unter den Rubriken: Stadtgebiet, Stadtbevölkerung und Stadtverwaltung, Kirche und Schule, Gewerbe und Handel, die bürgerliche Gesellschaft werden alle Seiten des städtischen Lebens behandelt. Dabei hätte wohl mancher gern gesehen, daß auch die Kunst dieser Stadt, die trotz der vielen Stürme, die über sie dahingebraust sind, doch ihren altertümlichen Charakter im Ganzen bewahrt hat, eingehender, als es geschehen ist, gewürdigt worden wäre.

Die Darstellung beruht für das Mittelalter hauptsächlich auf dem städtischen Urkundenbuch und für die neueren Jahrhunderte auf den Akten des Stadtarchivs. Daneben ist nicht nur die für die ältere Zeit ungemein zahlreiche Spezialliteratur, sondern auch die allgemeine Literatur ausgiebig herangezogen und kritisch verwertet. So hat Verf. auch die Fragen der allgemeinen stadtgeschichtlichen Forschung berührt und überhaupt die heimische Stadtgeschichte in Beziehung zur allgemeinen städtischen, niedersächsischen und gesamtdeutschen Entwicklung gebracht. Dabei ist das Buch nicht nur auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, sondern auch gemeinverständlich, anschaulich und anziehend geschrieben, und demnach recht dazu angetan, die Kenntnis von den reichen und wechselvollen Geschichten dieser herrlichen Stadt auch in weitere Kreise zu tragen.

Hannover.

Arnold Peters.

Nachrichten

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

13. und 14. Jahresbericht über die Geschäftsjahre
1922/23 und 1923/24.

1922/23. Versammlung in Celle am 5. April 1923.

Für die wie üblich den Abschluß des Geschäftsjahres bildende unter Leitung des Vorsitzenden Prof. Dr. Brandt abgehaltene Mitgliederversammlung hatte sich der Niederdeutsche Verband für Volks- und Heimatkunde (Vorsitzender Prof. Dr. Lauffier, Hamburg) der Kommission zur gemeinsamen Tagung angeschlossen. In der Versammlung berichteten die Mitarbeiter der Kommission, Staatsarchivar Dr. Brenneke, Bibliothekar Dr. May und Direktorialassistent Dr. Neukirch eingehend über den Stand der ihnen übertragenen Veröffentlichungen (s. unten). Von dem Niederdeutschen Verband wurden daneben noch mehrere durch Lichtbilder und Demonstrationen erläuterte Vorträge aus seinem Forschungsgebiet veranstaltet.

Aus der Reihe ihrer Patrone verlor die Kommission durch Tod den Major a. D. Frhr. v. Schele-Schelenburg; von Mitgliedern verstarben Senatsyndikus Dr. Focke-Bremen, Stadt Syndikus Dr. Gerland-Hildesheim und Geh. Studienrat Dr. Jäger-Duderstadt. Neue Patronate übernahmen die bisherigen Mitglieder Oekonomierat G. v. Lehe in Padingbüttel und Pastor Rütger in Harburg.

Der Kassenbericht für 1922 ergab im allgemeinen kein ungünstiges Bild. Bei Versendung der Veröffentlichungen des Jahres wurde an die Patrone neben der Bitte um Nachzahlung von 100 Mark ein nochmaliger Aufruf zur freiwilligen Erhöhung der Jahresbeiträge gerichtet, der immerhin einigen Erfolg gehabt hat. Aus dem Erlös für die verkauften Exemplare des Städteatlas konnten 21 670 Mark in Einnahme eingestellt werden, während von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft eine Beihilfe von 15 000 Mark für die beiden letzten Hefen der „Studien und Vorträge“ einging. Zugänglich eines Uberschusses des Jahres 1921/22 in Höhe von 14 363,15 Mark und des Erlöses für verkaufte Wertpapiere im Nennwert von 15 000 Mark belief sich die Einnahme auf 110 954,55 Mark, die Ausgabe auf 81 489,94 Mark (davon für Verwaltungs- und Reisekosten 26 058,44 Mark, Histor. Atlas 35 491,85 Mark, Städteatlas 12 600 Mark, Geschichte der Klosterkammer 4 339,65 Mark, Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1 000 Mark, Beihilfe zur Herausgabe von Dr. Kreckhmar's Werk über die Geschichte des Heilbronner Bundes 2 000 Mark), so daß das Jahr

1922/23 mit einem Ueberschuß von 29 464,61 Mark abschloß. Außer diesem Kassenbestand besteht das Vermögen der Kommission noch aus nom. Mark 8 200 in Wertpapieren. — Infolge des anhaltenden Sinkens des Geldwertes erscheint aber die Finanzlage der Kommission, ebenso wie es bei fast allen gelehrten Gesellschaften und Vereinen Deutschlands leider der Fall ist, keineswegs als günstig. Wenn auch von der Rotgemeinschaft der deutschen Wissenschaft voraussichtlich namhafte Beihilfen für die Fortsetzung einer der Hauptunternehmungen der Kommission sowie für die geplante neue Zeitschrift zu erwarten sind, so ist es doch unbedingt notwendig, auch die alten Einnahmequellen der Kommission ergiebiger zu gestalten. Von der hannoverschen Provinzialverwaltung ist bereits für 1923 eine Beihilfe von 500 000 Mark in Aussicht gestellt; auch von den anderen Stiftern dürfen dementsprechend gesteigerte Zuwendungen erhofft werden. Daneben läßt sich aber, wie bereits im letzten Jahresbericht angekündigt wurde, eine dem jetzigen Geldwert angepaßte allgemeine Erhöhung der Patronatsbeiträge nicht länger umgehen. Auf Vorschlag des Ausschusses wurde daher unter Aenderung des § 2 b der Satzung der Mindestbetrag der Beiträge der Patrone auf 1000 Mark festgesetzt; ferner sollen die Veröffentlichungen der Kommission den Patronen künftig nur noch bei einem jährlichen Beitrage von mindestens 10 000 Mark unentgeltlich wie bisher geliefert werden, bei einem unter diesem Satz bleibenden Beitrage dagegen nur zu $\frac{2}{3}$ des buchhändlerischen Ladenpreises.

Wahlen von neuen Mitgliedern fanden nicht statt. In den Ausschuß der Kommission wurde Generaldirektor Burrucker in Hannover als neues Mitglied berufen.

Wissenschaftliche Unternehmungen.

1. Historischer Atlas von Niedersachsen. Von den Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas wurden zu Anfang des Berichtsjahres ausgegeben: Heft 6 (M. Krieg: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehem. Fürstentum Lüneburg. M. 1 Karte) und 7 (G. Schnath: Die Herrschaften Eberstein, Homburg u. Spiegelberg. M. 1 Kartentafel und 3 Stammtafeln). — Das Erscheinen der ersten Lieferung der Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764/86 ist für 1924 in Aussicht genommen.

2. Die 1. Abteilung des Niedersächsischen Städteatlas, welche die von P. F. Meyer bearbeiteten Städte des Herzogtums Braunschweig enthält, ist bereits vor der Ausgabe im Buchhandel durch Subskription fast völlig vergriffen worden. Die Herstellung einer 2. Auflage ist erwogen, aber wegen zu hoher Kosten vorläufig zurückgestellt.

3. Renaissancechlösser Niedersachsens. Der Bearbeiter der kulturgeschichtlichen Einleitung Dr. Neukirch in Celle, der vom 1. November an für diese Aufgabe ganz von seinen dienstlichen Verpflichtungen im Museum entbunden war, erstattete einen ausführlichen Bericht über den Fortgang seiner Arbeit, die nunmehr inhaltlich vollendet, wenn auch noch nicht ganz druckfertig vorliegt. Für das seit dem Krieg ganz neu bearbeitete Schlußkapitel hat sich, auch aus Privatarchiven, noch

so viel Material ergeben, daß es in zwei besondere Teile „Standesliste“ und „Bildungswesen“ zerlegt werden mußte. Die Ergebnisse betreffen besonders das In- und Gegeneinander alter Ritterliste und neuer Kavalierehre, höfischer und gelehrter Erziehung, des Anteils an der Streittheologie und am Helmstedter Humanismus, wie es gerade auch im Personenkreis der Schloßbauten reichbewegt hervortritt. Diese Einleitung wird zusammen mit der längst im Manuskript vorliegenden kunsthistorischen Uebersicht von Prof. Dr. Steinacker die 2. Hälfte vom Textbände des Werkes bilden. Mit dem Druck soll möglichst bald begonnen und zugleich der Versuch gemacht werden, die Unterstützung der Rotgemeinschaft der deutschen Wissenschaft für die Vollenbung dieser ersten größeren Veröffentlichung der Kommission zu gewinnen.

4. Die Bearbeitung der Regesten der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg ist wegen starker dienstlicher Inanspruchnahme des Bearbeiters, Bibliotheksdirektor Dr. Lerche, nicht weitergekommen.

5. Die Drucklegung des 1. Bandes der Helmstedter Universitätsmatrikel, die von Geh. Archivrat Dr. Zimmermann herausgegeben wird, mußte im Berichtsjahre wegen Unzulänglichkeit der verfügbaren Mittel noch zurückgestellt werden.

6. Die Arbeit am Niedersächsischen Münzarchiv konnte von General a. D. Prof. Dr. v. Bahrfeldt wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht weiter gefördert werden.

7. Der 1. Band der von Staatsarchivar Dr. Brenneke bearbeiteten Geschichte der hannoverschen Klosterkammer nähert sich dem Abschluß. Ueber die weiteren Ergebnisse seiner Forschungen erstattete der Bearbeiter einen ausführlichen Bericht (oben S. 104—145 in erweiterter Form abgedruckt).

8. Ueber die Herausgabe des Stadtbücherinventars für Niedersachsen sind keine Mitteilungen eingegangen.

9. Als neues Unternehmen der Kommission ist die Bearbeitung der Regesten der Erzbischöfe von Bremen im Herbst 1922 durch Bibliothekar Dr. May in Hannover begonnen worden. Die für die Arbeit maßgebenden Grundsätze wurden vom Bearbeiter in der Versammlung mündlich dargelegt (s. oben S. 97—103).

10. Im Hinblick auf die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die meisten historischen Vereine Deutschlands infolge der fortschreitenden Geldentwertung zu kämpfen haben, hat der Leiter der Fachgruppe der Rotgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft den Vorschlag gemacht, die Kommission möge mit den Geschichtsvereinen ihres Arbeitsgebietes eine Vereinbarung treffen über eine Zusammenlegung der einzelnen periodischen Veröffentlichungen der Vereine und deren Ausgestaltung zu einer gemeinsamen, von der historischen Kommission herauszugebenden und das ganze Gebiet derselben umfassenden Zeitschrift, welche dann die tatkräftige Unterstützung der Rotgemeinschaft finden würde. Für den Fall einer Verwirklichung dieses Vorschlages hat sich bereits der Historische Verein für Niedersachsen, der älteste des Gebietes, bereit erklärt, seine eigene Zeitschrift in das neue

Organ aufgehen zu lassen. Auf eine vom Historischen Verein kürzlich veranstaltete Rundfrage bei den in Betracht kommenden Geschichtsvereinen haben dann die Vereine in Braunschweig, Einbeck und Göttingen ebenfalls dem Vorschlag zugestimmt. Der vom Ausschuss warm empfohlene Plan der Herausgabe dieser gemeinsamen Zeitschrift, welche unter dem Titel „Niederländisches Jahrbuch“ erscheinen soll, wird von der Versammlung genehmigt und die weitere Ausführung einem aus den Herren Brandt, Kunze, Reinecke und Zimmermann bestehenden Unterausschuss übertragen.

11. Von den anderen seit längerer Zeit auf dem Programm der Kommission stehenden Unternehmungen ist das Niederdeutsche Trachtenbuch durch die auch von der hannoverschen Provinzialverwaltung unterstützte Veröffentlichung des Dr. Pfeiler erledigt; die Herausgabe der Akten Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig, die nach Begründung der Kommission von Dr. Neukirch begonnen, dann aber wegen seiner Mitarbeit an den Renaissanceeschlössern abgebrochen war, wird jetzt von der preussischen Staatsarchivverwaltung weitergeführt. Die Veröffentlichung des Briefwechsels Justus Möfers und die Herausgabe eines Oldenburger Urkundenbuchs unterliegen noch weiterer Erwägung.

1923/24. Das verhängnisvolle Inflationsjahr 1923 hat die Publikationstätigkeit der Kommission nur in sehr bescheidenem Maße fortschreiten lassen. Mit Rücksicht hierauf sowie auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse beschloß der Ausschuss in seiner Sitzung vom 28. März 1924, die für den April in Aussicht genommene Versammlung in Oldenburg auf 1925 zu verschieben und in diesem Jahre von der Einberufung einer Mitgliederversammlung ganz abzusehen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung dieses Beschlusses durch die nächste Versammlung.

In die Reihe der Stifter ist der bisher als Patron geführte Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück eingetreten. Neue Patrone haben übernommen: das Ritterschaftliche Kollegium des Fürstentums Lüneburg, Fabrikant Appel, Stadtarchivdirektor Dr. Jürgens und Generaldirektor Burrucker in Hannover, Rittergutsbesitzer Marschall v. Wachtenbrock in Ovelgönne, sowie Studienrat Dr. Rütger in Bergeborf. Aus der Zahl der Patrone wurde der Kommission E. Kgl. Hoheit der Herzog v. Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg durch den Tod entzogen; bei den Mitgliedern beklagt sie das Ableben ihres früheren Ausschussmitgliedes Senatsyndikus a. D. Dr. von Bippen in Bremen, von Oberbürgermeister a. D. Fürbringer in Emden, Geh. Studienrat Hornemann und Studiendirektor Dr. von der Osten in Hannover, sowie von Geh. Archivrat Dr. Wächter in Aurich. Ausgetreten sind zwei Patrone.

Der Passenbericht ergab, wie nicht anders zu erwarten, ein recht trübes Bild. Die im Vorjahre erhöhten Beiträge gingen zwar anstandslos ein; zu einer im Herbst überwiesenen Nachzahlung der Oldenburgischen Staatsregierung von 5 000 000 Mark kam dann im Februar noch eine nachträgliche weitere Beihilfe der Provinz Hannover in Höhe von 200 Goldmark. Für verkauften Veröffentlichungen wurden 127 603 139 Mark

und 178 $\frac{1}{2}$ cz. Kr. erlöst, von denen 7500 Mark auf verkaufte Grundkarten und Jahresberichte, der ganze Rest auf einige nachträglich abgesetzte Exemplare des Städteatlas entfielen. Aus dem Erlös für einen im Juni mit 15 Gulden nach dem Haag verkauften Atlas konnte das Papier für den Weiterdruck des Werkes über die Renaissanceschlösser angekauft werden. Außerdem waren bereits im April 80 000 Mark 10proz. Stader Elektrizitätsobligationen erworben worden. Zu einer größeren Kapitalanlage in guten und ausichtsreichen Wertpapieren reichten leider bei dem ständigen Anziehen der Börsenkurse die jeweilig verfügbaren Kassenbestände regelmäßig nicht aus. Einschl. eines Uberschusses des Jahres 1922 von 29 464 Mark und einiger Zinsen beliefen sich in Papiermark die Einnahmen bis Ende Dezember auf 138 244 938 Mark, die Ausgaben auf 5 229 103 Mark, so daß sich ein rechnerischer Uberschuß von 133 015 835 Mark ergab. Aber bei dem fortschreitenden Verfall der deutschen Währung war dieser Papiermark-Betrag bis zum Ende des Jahres 1923 unaufhaltbar dahingeschwunden und betrug bei der Umstellung auf Rentenmark nur noch 0.70 Rentenmark. Nach Abzug einiger aus den wertbeständigen Einnahmen bestrittenen Porto- und Verwaltungskosten verfügt die Kommission am Schlusse des Jahres 1923/24 über einen Kassenbestand von 180, 70 Rentenmark und 133 $\frac{1}{2}$ cz. Kr.; dazu kommen Wertpapiere im Kurswert von 40 Rentenmark und an Sachwerten 7500 Bogen Druckpapier. — Die Rechnung des neuen Geschäftsjahres soll von vornherein in Goldmark aufgestellt werden. Von der Hannoverischen Provinzialverwaltung ist für 1924 eine Beihilfe von 3000 Goldmark zu erwarten. Von den anderen Stiftern darf man ebenfalls auf entsprechende Zuwendungen rechnen, so daß die Beiträge der Stifter insgesamt auf 5000 Goldmark veranschlagt werden können. Als Mindestbetrag der Beiträge sollen die Friedenssätze der Satzung, also 200 Goldmark für Stifter und 50 Goldmark für Patrone erbeten werden, wogegen dann wieder alle Veröffentlichungen geliefert werden sollen. Der nächstjährigen Mitgliederversammlung muß es vorbehalten bleiben, die im vorigen Jahre von der Mitgliederversammlung in Gelle wegen der Geldentwertung beschlossene Erhöhung der Beiträge, welche eine Aenderung der Satzung notwendig machte, wieder aufzuheben.

Als Mitglied des Ausschusses wird Staatsarchivdirektor Dr. Brenneke, der neue Leiter des Hannoverischen Staatsarchivs, zugewählt, während der in den Ruhestand getretene bisherige Archivdirektor Geh. Archivat Dr. Rusch im Ausschuß verbleibt.

Von den wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission liegt aus dem Berichtsjahre nichts Abgeschlossenes vor.

1. Historischer Atlas von Niedersachsen. Der Begleittag zur Reproduktion der Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover ist von Geh. Rat Herm. Wagner fertiggestellt, so daß nun die Ausgabe der 1. Lieferung demnächst erfolgen kann. (S. die Ankündigung unten S. 272). Wegen der Fortführung des Werkes soll mit einigen leistungsfähigen Firmen verhandelt werden. — Für die Studien und Vorarbeiten wird ein Heft über die territoriale Entwicklung des Fürstentums Bremen von cand. hist. von Sehe vorbereitet. — Die weitere Bearbeitung der Karte der Verwaltungsg-

gebiete Niedersachsens von 1780, von der das Probeblatt Göttingen als 4. Heft der „Studien und Vorkarbeiten“ veröffentlicht wurde, kann seit dem Tode von Fr. Hoffe wegen Mangels eines anderen Kartographen einstweilen nicht fortgeführt werden.

2. Die Veranstaltung einer 2. Auflage der völlig vergriffenen und andauernd verlangten 1. Abteilung des Niedersächsischen Städteatlas scheint jetzt ins Bereich der Möglichkeit zu rücken, und soll, ohne daß die Kommission dabei ein finanzielles Risiko zu tragen hat, nach Kräften gefördert werden. Zur Fortführung des Unternehmens ist die Bearbeitung einer 2. Abteilung des Atlas „Reichsstadt Goslar und Bischofsstädte“ in Aussicht genommen, die unter Oberleitung von Geh. Rat W. J. Meier verschiedenen Mitarbeitern für die einzelnen Städte übertragen werden soll.

3. Die bei der vorjährigen Tagung in Gelle beschlossene Drucklegung der 2. Hälfte des Textbandes der „Renaissanceschlösser Niedersachsens“ hat sich leider nicht ermöglichen lassen, da die sprungweise emporschnellenden Druckkosten die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommission weit überstiegen und zudem auch die von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in Aussicht gestellte Beihilfe infolge der Selbentwertung jede Bedeutung verloren hatte. Lediglich das Papier für den Druck konnte noch rechtzeitig eingekauft werden. Nachdem jetzt aber unsere Währung stabilisiert ist, wird sich nunmehr der Druck wohl auch ohne die Notgemeinschaft nur mit den Mitteln der Kommission und unter Beteiligung des Verlegers an den Herstellungskosten durchführen lassen. Der künftige Absatz des Heftes soll durch eine Subscription festgestellt und je nach deren Ausfall gegebenenfalls neben der großen Ausgabe noch eine Sonderausgabe der kulturhistorischen Einleitung von Dr. Neukirch in etwas kleinerem Format hergestellt werden.

4. Die Arbeit für die Regesten der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg hat im Berichtsjahre vollständig geruht.

5. An einen Druck der Helmstedter Universitätsmatrikel war mit dem bemittelten Gelde bei den im vorigen Jahre so unheimlich gewachsenen Druck- und Papierpreisen natürlich nicht zu denken, doch wird, da der Text druckfertig vorliegt, hoffentlich im Jahre 1924 wenigstens eine große Teil des 1. Bandes gedruckt werden können.

6. Für die Geschichte der hannoverschen Klosterkammer hat der Bearbeiter Archivdirektor Dr. Brenneke die Quellenammlung aus den Urkunden und Akten der Zeit von 1546—84 beendet. Sodann hat er der das Haupt- und Mittelstück der „Vorgeschichte“ der Klosterkammer bildenden „Geschichte des vormundschaftlichen Regiments und der Kirchenreformations der Herzogin Elisabeth“ mit ihren 6 Kapiteln als Epilog noch ein weiteres ganz auf den Akten beruhendes hinzugefügt unter dem Titel „Ausblick und Schluß: die Bedrohung und die endgültige Sicherung der Reformation in Calenberg 1546—56“. Nach Erledigung dieses Schlußkapitels hat er sich dem nur aus einem einzigen Kapitel bestehenden dritten Abschnitt der „Vorgeschichte“ zugewandt, der „die Klöster unter Erich II“ behandelt. Zu dem dann erst zuletzt in Angriff zu nehmenden ersten Abschnitte: „Die Beziehungen der Landesherren zu den Klöstern im Mittelalter“ sind die

Quellen auch jetzt noch nicht gesammelt. Immerhin hofft der Bearbeiter, die erste Niederschrift der ganzen „Vorgeschichte“ in einigen Monaten beendet zu haben. Die Redaktion für die Drucklegung wird dann freilich auch noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, so daß mit der Vorlegung des ganzen Manuskripts für den Druck vor Ende des neuen Geschäftsjahres kaum gerechnet werden kann. — Die im letzten Jahre in den Staatsarchiven in Magdeburg und Würzburg angestellten Nachforschungen nach Akten über eine Verbindung Erich II. mit dem Mainzer Klerus und nach etwaigen Protokollen über eine allgemeine katholische Gegenexposition sind völlig ergebnislos geblieben. Die ferner vom Geheimen Staatsarchiv in Berlin erbetene Aktenammlung konnte wegen des dortigen Umzugs nicht ausgeführt werden und wird 1924 nachzuholen sein. Erwünscht wäre weiter noch die Benutzung einiger Akten aus den Stadtarchiven in Göttingen und Hannover zur Klarstellung einiger Fragen für die Reformationsgeschichte. Schließlich würde der schon mehrmals vergeblich unternommene Versuch der Feststellung, ob im hennebergischen Archiv in Meiningen noch Akten Elisabeths aus der Zeit der vormundschaftlichen Regierung vorliegen, nochmals zu erneuern und auch bei der Familie v. Hanstein eine nochmalige Nachforschung anzuregen sein nach den aus ihrem Familienarchiv in Heiligenstadt verschwundenen, von früheren Forschern mehrfach benutzten wichtigen Reformationsakten aus dem Nachlaß des Hofmeisters Sippold von Hanstein.

7. Nach dem Arbeitsbericht des Bibliothekars Dr. Mah über die Regesten zur Geschichte der Erzbischöfe von Bremen wurde die Aufnahme der Originale des Revertoriums I „Erzstift Bremen“ im Staatsarchiv zu Hannover im Berichtsjahre abgeschlossen. Ferner wurden die Archive der Klöster und geistlichen Anstalten des Erzbistums und der benachbarten Diözesen, die den hiesigen Beständen einverleibt sind, einer Durchsicht unterzogen und das in Betracht kommende verzeichnet. Von ihnen hat das Archiv des Zisterzienser-Klosters Lillenthal eine besonders reiche Ausbeute. Geringeren, z. T. gar keinen Ertrag lieferte die Durchprüfung von hier aufbewahrten niedersächsischen Stadt- und Familienarchiven und anderer Deposita, in denen urkundliche Niederschläge von kirchlichen und politischen Beziehungen der Erzbischöfe vermutet werden konnten. Gelegentlich eines Urlaubs war es möglich, die Bestände des Staatsarchiv in Lübeck durchzusehen und das in Frage kommende für die Aufnahme vorzubereiten. Neue Funde sind hier nicht geglückt. Die übrige Zeit war einer ausgedehnten Durchsicht der gedruckten Literatur gewidmet. Auch wurden für das 8. und 9. Jahrhundert die annalistischen Quellen vorgenommen und für die ältesten Bischöfe, zusammen mit dem hier allerdings noch spärlichen Urkundenmaterial, aufgearbeitet.

8. Die Drucklegung des „Niedersächsischen Jahrbuch“, dessen erstmalige Herausgabe für 1923 im vorigen Jahre beschlossen war, (oben S. 242 f.), ließ sich während der Zeit der Inflation leider nicht ermöglichen. Als aber nach der Stabilisierung der Mark wieder regeres Leben auch im Druckereigewerbe erwachte, schien es schon im Interesse der Vereine, die auf den Vorschlag der Rotgemeinschaft hin die Fortführung ihrer eigenen Zeitschriften aufgegeben hatten, geboten, die Verwirklichung des

Planes nunmehr ernstlich in die Hand zu nehmen. Auf einen neuen Antrag hin bewilligte die Notgemeinschaft im Februar einen laufenden Zuschuß und daraufhin wurde alsbald mit dem Druck begonnen. Den Verlag des Jahrbuches hat die Verlagsbuchhandlung Aug. Bag in Hildesheim übernommen. Die Ausgabe des 1. etwa 16 Bogen umfassenden Bandes wird im Laufe des Sommers erfolgen können.

9. Die Herausgabe einer „Niederländischen Biographie“ war schon bei Gründung der Kommission in ihren Arbeitsplan aufgenommen. Auf Antrag von Geh. Rat Zimmerrmann soll diese Aufgabe jetzt ernstlich in Angriff genommen werden. Die Aufstellung der Richtlinien und die Vorbereitung des Unternehmens wurde einem aus Geheimrat Edward Schröder-Göttingen, Prof. Kunze und dem Antragsteller bestehenden Unterausschuß übertragen.

Historischer Verein für Niedersachsen.

Bericht über das 87. u. 88. Geschäftsjahr 1922/23 u. 1923/24.

1922/23. Von Veröffentlichungen konnte nur der 87. Jahrgang der Zeitschrift herausgegeben werden, dessen Umfang wegen des ständigen Steigens der Herstellungskosten erheblich eingeschränkt werden mußte. Die andauernden finanziellen Schwierigkeiten ließen schließlich die Weiterführung der Zeitschrift in der bisherigen Form aus eigenen Mitteln des Vereins so gut wie unmöglich erscheinen. Einer Anregung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in Berlin folgend beschloß daher die Mitgliederversammlung vom März 1923, die Zeitschrift des Vereins mit dem auf einige Bogen zu beschränkenden 88. Jahrgang demnächst abzuschließen und ihre Fortsetzung in einer von der Notgemeinschaft durch einen namhaften Zuschuß unterstützten neuen Zeitschrift aufgehen zu lassen, die allen auf eine eigene Zeitschrift verzichtenden Geschichtsvereinen im niederländischen Gebiet als gemeinsames Organ zu dienen hätte und von der Historischen Kommission für Niedersachsen herauszugeben wäre. Maßgebende Beteiligung an der Schriftleitung, Aufrechterhaltung des Schriftenaustausches sowie die ausdrückliche Bezeichnung der neuen Zeitschrift als „Neue Folge“ der bisherigen Vereinszeitschrift wurden bei diesem schwerwiegenden Entschluß zur Bedingung gemacht.

Während des Berichtsjahres veranstaltete der Verein innerhalb des Verbandes der wissenschaftlichen Vereine Hannovers die folgenden Vorträge:

1922: 11. Nov. Geh. Hofrat Prof. Dr. Meier-Braunschweig: „Die Anfänge der deutschen Stadt“.

1923: 27. Jan. Staatsarchivar Dr. Peters: „Niederländisches Wirtschaftsleben in früherer Zeit“. — 10. März. Museumsdirektor Dr. Jacob-Friese: „Zur Besiedelungsgeschichte der Warfen an der ostfriesischen Küste“.

Außerdem wurden an den Besprechungsabenden im kleineren Kreise der Vereinsmitglieder folgende Themata behandelt:

Hofammerrat Meyer-Büdeburg: „Zur Geschichte des deutschen Bauernstandes“. Staatsarchivar Dr. Brenneke: „Die Bedeutung dynastisch-partikularer Gegenstände unter den Reichsfürsten in der deutschen und hannoverschen Reformationsgeschichte“. Studienreferendar Krumeyer: „Die Anfänge der nationalliberalen Partei in Hannover“.

Im Vorstand wurde am 8. Aug. an Stelle des schwer erkrankten Landrats Hofmann Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Kunze zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Zum 1. Vorsitzenden wählte die Mitgliederversammlung vom 17. März 1923 für den wegen geschäftlicher Ueberlastung von seinem Amt zurückgetretenen Geh. Studienrat Hornemann den Ministerialrat a. D. Geh. Oberregierungsrat P. Meyer. In den Ausschuß wurde Studienrat Dr. Büttner zugewählt, während der bisherige stellvertretende Vorsitzende Landrat Hofmann wieder in den Ausschuß zurücktrat, der im übrigen in seinen Mitgliedern keine Aenderung erfuhr

K.

1923/24. Am 22. März hielt der Verein seine Jahresversammlung ab und konnte folgenden Bericht entgegen nehmen.

Trotz aller wirtschaftlichen Nöte des vergangenen Jahres hat der Verein seine Tätigkeit wenigstens in den Grundzügen aufrecht erhalten können, sowohl in forschender Richtung durch Veröffentlichungen als in belehrender Richtung durch Vorträge. An Veröffentlichungen sind erschienen Jahrg. 88 der Zeitschrift und von den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ der 33. Band mit der Arbeit von M. Vär „Sobst von Waldthausen, der Kanzler Herzog Erichs des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg“. Diese Veröffentlichung wurde nur möglich durch die reiche Unterstützung Seiner Exzellenz des Kaiserl. Gesandten a. D. Freiherrn von Waldthausen in Bassenheim, der in dankenswerter Weise einen Druckzuschuß spendete und gleichzeitig Patron unseres Vereins wurde.

An Vorträgen fanden folgende statt: Im Oktober 1923 vom Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen über „Provinzial-römische Kultur in Deutschland“, im März 1924 vom Museumsdirektor Dr. Neukirch in Celle über „Niedersachsens Adel und seine Schlösser in der Renaissancezeit“. Am 5. April hatten wir dann noch den Vortrag vom Museumsdirektor Dr. Pfeiler über „Sprach- und Kulturkreise in Niedersachsen“.

In unsern Mitgliederbestand hat der Tod empfindliche Lücken gerissen und uns auch 2 Vorstandsmitglieder geraubt, den früheren Vorsitzenden Geh. Studienrat Prof. Hornemann, und das Ausschußmitglied Studiendirektor Dr. v. d. Osten. Beide waren begeisterte Vorkämpfer für unsere Sache, denen wir für ihre treue Hingabe auch über das Grab hinaus wärmsten Dank zollen.

Unsere Zeitschrift wird in diesem Jahre in neuer Gestalt erscheinen, denn unter dem Vorsth der „Historischen Kommission für Niedersachsen“ haben sich die historischen Vereine zu Hannover, Braunschweig, Göttingen und Einbeck zusammengeschlossen und geben gemeinsam das „Niedersächsische Jahrbuch“ heraus. Es wird mit Unterstützung der Rotgemeinschaft deutscher Wissenschaft gedruckt, vorläufig 15 Druckbogen umfassen, als Anhang das

„Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgeschiehte“ enthalten und allen Mitgliedern umsonst geliefert werden.

Durch den Anschluß unseres Vereins an die Geschäftsstelle der niedersächsischen Vereine erhalten unsere Mitglieder in Zukunft auch das „Mitteilungsblatt“.

Den Kassenbericht erstattete Senator Dr. Engelle und mußte feststellen, daß unser Vermögen, das vor dem Kriege etwa 30 000 M. betragen hatte, gleich den Privatvermögen weggeschmolzen ist bis auf eine Tonne Kohlen-Anleihe und 140 Rentenmark aus dem Vermächtnis des Herrn Dr. Süncke. Da aber unser Wirtschaftsleben zu gesundem scheint, werden wir auch in der Kassenführung des Vereins das Schwerste übermunden haben. Der Schatzmeister wurde mit bestem Dank für seine Tätigkeit entlastet.

Der Jahresbeitrag für 1924 wurde auf 3 Goldmark festgesetzt, dazu kommt noch eine Goldmark für die Geschäftsstelle. Als Entgelt werden unsern Mitgliedern im kommenden Winter zahlreicher als bisher Vorträge und Besprechungsabende geboten, außerdem erhalten sie das „Jahrbuch“ und das „Mitteilungsblatt“ umsonst.

Aus dem Vorstand sind ausgeschieden Dr. v. d. Osten und Museumsdirektor Dr. Behndt, neu hinzugewählt wurde Werkbesitzer Heinz Appel, die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt. — Der Vereinsbibliothek gingen während der beiden Berichtsjahre außer den Veröffentlichungen der im Schriftenaustausch stehenden Vereine und gelehrten Gesellschaften von folgenden Behörden und Privatpersonen Geschenke zu: Dr. Bonhoff (Hamburg), Geh. Reg.-Rat Delius, Dr. D. Deneke (Göttingen), Magistrat Hannover, Stadtarchivdirektor Dr. Jürgens, Salinendirektor Fr. Otte (Salzderhelden), Rektor E. Reinstorff (Wilhelmsburg).

Der höchst erfreuliche reiche Besuch des Neukirch'schen Vortrages läßt für die Zukunft auf eine rege Vereinsstätigkeit hoffen, die den jahrzehntelangen Ueberlieferungen unseres Vereins getreu in verstärktem Maße weitergeführt werden soll.

Jb.-Fr.

Braunschweigischer Geschichtsverein.

Bericht über das Geschäftsjahr 1923/24.

Es fanden außer der Hauptversammlung in Braunschweig und der Wanderversammlung in Gandersheim im Winter noch vier Versammlungen in Braunschweig und vier in Wolfenbüttel statt. Dabei wurden folgende Vorträge gehalten.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Behaghel aus Gießen sprach über „Scheltworte in der deutschen Sprache“. — Museumsdirektor Prof. Dr. Fuhs über „Hygiene und Heilkunde in der Stadt Braunschweig während des 16. Jahrhunderts“. — Museumsdirektor Geh. Hofrat Dr. B. J. Meier über „Die Wandgemälde im Braunschweiger Dome“, über den „Magdeburger Bildhauer Ludolf Barthold und die Grabdenkmäler seiner Zeit

in den Herzogtümern Magdeburg und Braunschweig“, über den „Bildschnitzer Simon Stappen in Braunschweig“ und über „Neuere Ergebnisse über das Problem der frühmittelalterlichen Marktanfiedlungen“. — Bibliothekar Dr. H. Schneider über „Die Frühzeit der Monumenta Germaniae und die Wolfenbüttler Bibliothek“, über „Helmstedt und Wolfenbüttel in einem Reisetagebuche aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts“, sowie über „Ernestine Christine Reiske, eine Freundin Lessings“. — Prof. Dr. K. Steinacker über den „religiösen Unterbau im Schaffen des Malers Heinrich Brandes“. — Studienrat Tägtmeier aus Gandersheim über „Roswitha von Gandersheim“. — Archivar Dr. H. Voges über „Das Landeshauptarchiv und die familiengeschichtliche Forschung, sowie über den „Schwebendamm bei Wolfenbüttel“. — Geh. Archivat Dr. B. Zimmernann über „August Klingemann und Herzog Karl II., sowie über „Johannes von Müllers Tod und Nachlaß und Rudolf von Boffe“.

Die Geschichte der näheren Heimat behandelten noch besonders folgende Vorträge: Studienrat Lüders aus Harzburg sprach über den „Harlingeberg, eine welfische Burg des 13. Jahrhunderts“, Generalsuperintendent Drude aus Gandersheim über „Gandersheim in früheren Kriegen“. — Studienrat Otto Hahne über „Die Wüstung Willigerode bei Harzburg“ und Mittelschullehrer R. Maßberg über „Die Siedlungsgeschichte von Gebhardshagen“.

Außerdem wurden von verschiedenen Mitgliedern kleinere Mitteilungen gemacht.

Auf der Wanderversammlung wurden unter Führung von Geh. Rat B. Z. Meier und Prof. Steinacker aus Gandersheim, Klus und Brunshausen beichtigt. Im Sommer veranstaltete der Verein mehrere Ausflüge

Ein Jahrbuch wurde nicht herausgegeben, auch die „Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte“ erfuhren keine Fortsetzung. Das „Braunschweigische Magazin“ wurde der Braunschweigischen Staatszeitung als Beilage beigegeben, während der Verein auf seine Kosten die Herstellung von Sonderabzügen für die Mitglieder übernahm. Zum 26. Februar 1924, dem 70. Geburtstag des Vorsitzenden, Geh. Archivat Dr. Zimmernann, erschien eine Sondernummer des Braunschweigischen Magazins.

Der Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg.

Der Weltkrieg hatte dem Museum zu Lüneburg seinen Konservator Dr. Kneide und auch dessen Vertreter, den Architekten Franz Krüger, entzogen. So konnten unter Verantwortung zweier zuverlässiger Damen, Frä. Käthe Lewin und Frau Dr. Lüttich, nur die inneren Ordnungsarbeiten ihren stetigen Fortgang nehmen. Die Vortragsabende wurden eingestellt, das Museum war zeitweise ganz geschlossen. Der Zuwachs der Sammlungen hielt sich in engsten Grenzen. Von den Museumsblättern erschien im Jahre 1917 als letztes das 10. Heft mit Krügers reich illustrierten Aufsatz über Glockentürme aus Holz im Regierungsbezirk Lüneburg.

Im Frühling 1919 erwachte die Vereinstätigkeit zu neuem Leben. Die gewohnten sonntäglichen Führungen wurden wieder aufgenommen, Sonderausstellungen fanden regen Zuspruch. Die fünf Museumsabende des Winters 1920/21 mußten wegen zu großen Andranges wiederholt und entsprechende Veranstaltungen der drei folgenden Winter aus dem Hörsaal des Museums in die Aula des Johanneums verlegt werden. Die Zahl der Vereinsmitglieder wuchs über den Friedensstand nicht unerheblich hinaus, und auch dauernde Mitglieder mit namhaften Beiträgen wurden in stattlicher Menge gewonnen. Leider ist infolge der Inflation der ganze „Mylius Fonds“ dahingeschmolzen, und es heißt auch hier, aus den bescheidensten Anfängen wieder aufzubauen.

Ueber die zahlreichen neuen Erwerbungen des Museums ist in den Tagesblättern regelmäßig berichtet worden.

Im Frühling 1919 richtete der Konservator kunstgeschichtliche Uebungen ein, die 1920 fortgesetzt wurden und soviel Teilnehmer fanden, daß der Kursus in drei Gruppen geteilt werden mußte. Seither sind diese Uebungen dem Lehrplane der Volkshochschule eingefügt.

Folgende, wie schon erwähnt, außerordentlich gut besuchte Vortragsabende fanden innerhalb des Museumsvereins statt: Winter 1920/21 Museumsdirektor Prof. Dr. Pauli, Hamburg: Schwarz-weiß-Kunst im letzten Menschenalter (mit Ausstellung). Dr. Reinecke: Das malerische Lüneburg (mit Lichtbildern). Frau Dr. Wöndeborg, Hamburg: Märchen für Erwachsene. Museumsdirektor Dr. Schäfer, Köln: Der Deutsche und die deutsche Kunst. Maler Böhmke: Einführung in die Technik der graphischen Künste. Architekt Krüger: Ein bronzezeitliches Hügelgrab. Maler Lindemann: Rembrandt als Radierer. Museumsdirektor Dr. Sauerlandt, Hamburg: Künstlerische Schmuckfassungen (mit Lichtbildern).

1921/22. Lüneburger Kunst und Kultur im 15. Jahrhundert: Museumsdirektor Dr. Heise, Lübeck: Hinrik Funhof und die deutsche Malerei vom Ende des Jahrhunderts. Dr. Reinecke: Bildhauerarbeiten. Architekt Krüger: Die Kirchlichen Bauten. Weltliche Bauwerke. Dr. Reinecke: Das häusliche Leben. Museumsdirektor Prof. Dr. Lauffer, Hamburg: Handwerksleben.

1922/23. Dr. Reinecke: Die Stadtbibliothek zu Lüneburg (mit Ausstellung). Maler Lindemann: Francisco Goya. Architekt Krüger: Lüneburger Backsteinarchitektur des 18. Jahrhunderts I. und II. Museumsdirektor Dr. Heise, Lübeck: Die Kunst der Gegenwart. Dr. Hans Schröder, Hamburg: Der Lüneburger Ratszilberschatz. Dr. Karl Wirth, Hagen i. W.: Das Wesen der ostasiatischen Kunst.

1923/24. Museumsdirektor Dr. Heise, Lübeck: Lübeck, ein Stadtgeschicksal. Architekt Krüger: Lüneburger Portale und Türen. Dr. Reinecke: Die kirchliche Abteilung des Museums I. Darstellung des Crucifixus, II. das Marienleben. Museumsdirektor Dr. Walzmann, Bremen: Albrecht Dürer. Architekt Krüger: Lüneburger Innenraumkunst.

Un größeren Sonderausstellungen außer den schon erwähnten wurden vorgeführt: 1919 Friedo Witte, Schneverdingen; Käthe Kollwitz. 1920 Ernst

Lindemann-Lüneburg; Neue graphische Kunst; Erwin Bollmer-Mehlingen. 1921 Rembrandt Radierungen; Ausstellung des Frauenbundes zur Förderung der deutschen Spitzenindustrie; Renoir und van Gogh; 1922 Porträts aus Privatbesitz; Th. Schuke-Walbaum, Bremen. 1923 moderne Graphik; Erwin Bollmer-Mehlingen. 1924 Albrecht Dürer; Alfred Mahlau-Lübeck; das schöne Buch. Drei neue, trefflich beleuchtete Ausstellungsräume schließen sich unmittelbar an den Hörsaal des Museums an und bedeuten für derartige Veranstaltungen einen wesentlichen Gewinn.

Vereinsausflüge führten 1921 nach Lübeck und Bardewitz, 1922 nach Scharnebeck, 1923 nach Lüne, für 1924 sind die Vierlande mit Altengamme als Hauptziel in Aussicht genommen.

Der Vorsitz im Verein hat unter dem Zwange äußerer Umstände unerwünscht oft gewechselt. Dem Regierungspräsidenten Heinrichs, der im Sommer 1914 als Unterstaatssekretär nach Berlin übersiedelte, folgte Regierungspräsident Frhr. v. Ziller, der 1918 als Oberpräsident nach Pommern berufen wurde, diesem Regierungspräsident Maue, der seinen Vorsitz im Frühling 1920 niederlegte, um desto ungebundener für das Museum wirken zu können. An seine Stelle wurde Landgerichtspräsident Dr. Palm gewählt, der es sich in besonderem Maße angelegen sein läßt, das Interesse der Vereinsmitglieder auch für moderne Kunst zu wecken und zu vertiefen. Eine Verbindung mit der Lesehalle der Rats- und Volksbücherei dient diesem Zwecke. Einer der Gründer des Museumsvereins, Professor Theodor Meyer, wurde im Februar 1922 zum Ehrenmitglied gewählt. Die gleiche Auszeichnung wurde dem Architekten Franz Krüger zuteil „am Tage der Vollendung eines Vierteljahrhunderts sachkundiger, selbloser, niemals versagender, wirksamster Mitarbeit im Dienste des Museums“. Der Konservator erhielt nach 25jähriger Betätigung zum Nutzen des Vereins die Amtsbezeichnung Museumsdirektor. Ein Hausmeister, der nicht mehr auf nebenamtlichen Verdienst angewiesen ist, sondern bis auf zwei Stunden täglich ausschließlich für das Museum arbeitet, hat im Jahre 1923 angestellt werden können, dank einer außerordentlichen Unterstützung von Seiten der Stadt und der zumischt interessierten Landkreise.

Alles in allem geht es rüstig und hoffnungsfroh vorwärts. Der Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg ist aus dem geistigen Leben der Stadt und der zugehörigen Landschaft nicht hinwegzudenken. R.

Archive, Bibliotheken und Museen im Arbeitsgebiet der Historischen Kommission.

(Behörden-, Fach- und Vereinsbibliotheken sowie Volksbüchereien sind nicht berücksichtigt. Von Museen sind nur die größeren mit eigenem Verwaltungspersonal aufgenommen.)

U r i c h.

Staatsarchiv. Gartenstraße 17. 8—1 (im Winter 8½—1½, nachm. nach Vereinbarung. Vorstand: Staatsarchivar Dr. Alb. Egger s (bis 1. April 1921 Geh. Archivrat Dr. Franz W a c h t e r, † 30. 3. 1923).

Ueber die Bestände vgl. *Minerva* T. 5 (1895/96). Ueber Publikationen: *Archival. Almanach*, Jahrg. 3 (1910/11), Bd. 1. Die dort angeführten „Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands“ sind bis zu Heft 20 (1917) gediehen und sollen fortgeführt werden. Von den „Quellen zur Geschichte Ostfrieslands“ ist weiter erschienen: II. Briefwechsel des Abbo Emmius. Bd. 1, herausgegeben v. H. Brugmans und Franz Wachter. *Murich* 1911; Bd. 2, herausgegeben v. H. Brugmann, 's Gravenhage 1923.

B r a u n s c h w e i g.

Stadtarchiv. Steintormoll 15. Mo., Di., Do., Fr. 9—1 u. 3—6, Mi. u. Sb. 9—1. Direktor: Prof. Dr. H. M a c k. Zugänge von besonderem Belang: 1919 ff. die Kirchenbücher der städtischen Kirchen, 1923 Akten der Rudolf Schrader'schen Familienstipendienstiftung und des v. Kalmschen Familienstipendiums, Akten des Braunschweigischen Städtetages 1884—1915. Akten und Pläne betr. die Wiederherstellung des Saalbaues der Hofburg Heinrichs des Löwen zu Braunschweig durch Baurat L. Winter 1886—1915.

Stadtbibliothek. Steintormoll 15. Mo., Di., Do., Fr. 9—1 und 3—6, Mi. und Sb. 9—1; Ausleihe an denselben Tagen 11—12 und 5—6. Direktor: Prof. Dr. H. M a c k. Bestand rd. 68 000 Bände, rd. 1300 Handschr. Zugänge von besonderem Belang: 1919 Bibliothek des Braunschwr. Offiziercorps, 1921 Bibliothek des Großen Klubs. Ausstellungen: Beteiligung an der A. zum 400jähr. Jubiläum der Bibelübersetzung Luthers im Städtischen Museum zu Braunschweig.

Bücherei der Technischen Hochschule Carola = Wilhelmina. Bodestraße 4. Mo.—Fr. 9—12 und 3—6, Sb. 9—12, außerdem an zwei Wochentagen 6—8 abends; während der Ferien 9—12 bzw. 6—8. Vorstand: Bibliothekar: Kurt H i n r i c h s. Bestand: rd. 50 000 Bände, rd. 375 000 deutsche Patentschriften. — Die Bücherei ist Zentralverwaltungsstelle für alle Hochschulinstitute, deren Bestände im Hauptkatalog mit enthalten sind. Da die Hochschule aus dem 1745 gegr. Collegium Carolinum

hervorgegangen ist, besitzt die Bücherei neben den modernen Schriften ihres Sammelgebietes wertvolle Bestände der älteren Literatur. Ihr angegliedert ist die Bücherei des Vereins für Naturwissenschaft, der ihr seine Tauschgänge fortlaufend zu eigen überweist. An den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken ist sie angeschlossen.

Landesmuseum. Museumsstraße 1. Wochent. 10—2, Sonnt. 11—2. Direktor: i. B. Museumsinspektor Prof. Dr. Scherer (bis 31. 12. 23 Geh. Hofrat Prof. Dr. P. J. Meier). Museumsinspektoren: Prof. Dr. Flechsig, Prof. Dr. Steinacker. Regelmäßig stattfindende Ausstellungen, Vorträge und Führungen durch die Beamten im Anschluß an die „Kurse für Volksbildung.“

Städtisches Museum. Steintorwall 14. Sonnt., Di., Fr. 11—1, Wo., Mi., Do., Sb. 10—1. Direktor: Prof. Dr. F. Fuhs. Wissenschaftliche Beamte: Prof. Dr. D. Finisch, Konservator d. ethnograph. Abteilung, † 30. 1. 1917. Dr. Karl Hake, Konservator im Ehrenamt d. vorgegesch. Abteilung, † 6. 2. 1915. — Ausstellungen der letzten Jahre: Werke des Malers Franz Süttner; des Malers Hermann Sibjelbt; graphische Werke von braunschw. Künstlern und Künstlerinnen; Radierungen norddeutscher Künstler; Zeichnungen des Malers Willt Meyer; Bibelausstellung anläßlich des Bibeljubiläums; Werke des Malers und Bildhauers Philipp Erlanger; photographische Arbeiten von Anne Heise; Porträts des Malers Ludwig Probst; Gemälde des braunschw. Künstlers J. C. B. Bae († 1837). Daneben wurden Führungen für auswärtige und hiesige Schulen, für die Kurse für Volksbildung, die Teilnehmer des Kongresses für Altertumsforschung und der Hochschulwoche veranstaltet.

Vaterländisches Museum Lessingplatz 2/3. Sommer: Sonnt. 11—1 u. 3—5, Mi. 3—5. Winter: Sonnt. 11—1 u. 2—4, Mi. 2—4. Leiter: Prof. Dr. Steinacker, Museumsinspektor am Landesmuseum.

Das Museum ist eine selbständige Rechtsperson, der als Sammlungsgebäude vom Staate das Negidienkloster zur Verfügung gestellt worden ist. Die Erwerbungen bestanden seit dem Zusammenbruch hauptsächlich aus Zuwendungen des Staates, die infolge der veränderten politischen Lage museumsreif geworden waren, in erster Linie Uniformen der herzogl. Hofchargen und verwandte, das höfische Festzeremoniell und den Marstall betreffende Sachen. Auf ähnliche Weise wurde auch eine große Anzahl verfügbar gewordener militärischer Erinnerungsfüße eingeliefert. Dadurch gelang es, die geschlossenste Abteilung des Museums, die militärische, bis in den Weltkrieg hinein abzurunden. Als eine Folge des Krieges kam im Jahre 1923 auch noch eine ausgewählte Sammlung von Gipsabgüssen bemerkenswerter Glocken und Glockenreste hinzu, die gelegentlich der Glockenbeschlagnahme und auch schon vorher vorbereitet worden war. Auch die Erinnerungsfüße an bemerkenswerte Personen erhielten erheblichen Zuwachs, insbesondere die der Familie des Komponisten Spohr. Die Erinnerungsfüße an Gauß wurden aus dem Gaußhause in das Museum überführt. — Ausstellungen: Bilderausstellung des in Braunschweig an-

fäßigen Tiermalers Georg Wolters; Erinnerungs-Ausstellung an den heimischen Komponisten Hans Sommer. Gelegenheitsführungen von Kongreßmitgliedern, Vereinen und Schulen kamen häufig vor.

Bremen.

Bremisches Staatsarchiv. Liefer. Sommer: Mo., Di., Do., Fr. 7—1 u. 3—6; Mi., Sb. 7—1. Winter: Mo., Di., Do., Fr. 8—1 u. 3—7; Mi., Sb. 8—2. Direktor: Senatsyndikus Dr. Herm. Entholt (bis 31. 3. 1914 Senatsyndikus Dr. W. von Bippen, † 22. 8. 1923).

Stadtbibliothek. Breitenweg 44/45. April=Sept.: Mo., Mi., Do. 10—1 u. 3—7; Di., Fr., Sb. 10—2. Okt.=März: Mo., Mi., Sb. 10—1 u. 3—7; Di., Do., Fr. 10—2. Geschlossen 3 Wochen im August. Direktor: Dr. Heinrich Knittermeyer seit 1. 1. 1923 (bis 5. 9. 1922 Prof. Dr. H. Seedorf †).

Joede-Museum. Sonnt. 10—5, Di.—Fr. 10—2. Direktor: Dr. E. Grohne (bis 10. 12. 1922 Senatsyndikus Dr. Joede, der Begründer des Museums, †; 1. 5. 1923—31. 3. 1924 Prof. Dr. F. Schwietering).

Kunsthalle. Am Wall 207. Sonnt., Mo., Mi.—Sb. 11—2, im Sommer auch Mo. u. Do. 5—7. Kupferstichkabinet 11—2 u. 5—7. Direktor: Dr. Em. Waldmann (bis 30. 6. 1914 Prof. Dr. Gust. Pauli).

Städtisches Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde. Bahnhofplatz. Sonnt., Di., Fr. 10—2; Mi., Do., Sb. 10—4; im Sommer Sb. 10—6. Direktor: Prof. Dr. H. H. Schauinsland. Die prähistorische Abteilung umfaßt insbesondere vorgeschichtliche Funde aus Nordwest-Deutschland.

Bückeburg.

Fürstl. Hausarchiv. Benutzung nach Uebereinkunft. Vorstand: Geh. Reg.-Rat Berden. Das Archiv enthält im wesentlichen Urkunden und Akten zur Geschichte des Fürstl. Hauses Schaumburg-Lippe seit Teilung der Grafschaft Schaumburg (1647). Aus den Quellen des Hausarchivs, die besonders reich der Kriegs- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts zufließen, hat in den letzten Jahren manche Forschungsarbeit Anregung und neuen Stoff bezogen. Zur Bereicherung des geschichtlichen Wissens trugen u. a. bei: Darstellungen über den Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und den Siebenjährigen Krieg, über den hessischen Ueberfall der Grafschaft Schaumburg (1787), über Herder, Abbt, Joh. Friedr. Bach, Dr. B. Chr. Faust, über die Kunstschöpfungen des Fürsten Ernst zu Schaumburg 2c.

Fürstl. Schaumburg-Lippische Hofbibliothek. Im Ostflügel des Residenzschlosses.

Cellé.

Romann-Museum für Hannoverische Heimatgeschichte. Im Sommer: Sonnt. u. Mi. 11—1 u. 3—5, sonst 10—1. Leiter: Dr. Alb. Reulrich, Museumsdirektor (bis 14. 7. 1923 Prof. Romann).

Der 1907 eröffnete Neubau des „Baterländischen Museums“ hatte vor allem für die beiden markantesten Erscheinungen der jüngeren heimatischen Vergangenheit, Bauerntum und Heerwesen, in möglichst lebendigen, geschlossenen, bildhaften Darstellungen eine Erinnerungsstätte geschaffen. Die Ansätze zu einer Darstellung heimischer bürgerlicher Kultur ließen sich ähnlich ausgestalten durch Einbeziehung eines anstoßenden alten Bürgerhauses, worin 1912 vier Räume einer Wohnung im Charakter der Biedermeierzeit eingerichtet wurden: eine Küche mit großem Kleeenherd, „Tante Linchens Stube“ mit einem Popsfülmobiliar von 1795 — Vermächtnis eines unter jenem Namen in Celle bekannten alten Fräuleins —, die „gute Stube“ in Mahagoni von c. 1840, und Schlafkammer. Dazu kamen 1913 in zwei Zimmern ergänzende Sammlungen von Handarbeiten und sonstiger häuslicher Kleinkunst, darunter größere Gruppen von Perlenstickereien, Klingelzügen, Hochzeitsbändern und ähnliche, früher kaum museumswürdig befundene und doch für den Stimmungsgehalt jener Lage so sprechende Dinge. Anschließend wurden Ansätze einer stadtgeschichtlichen Sammlung etwas fortgeführt.

Durch einen 1914 begonnenen Ausbau des Hauptgebäudes ließ sich zunächst die große Abteilung ländlicher Altertümer abrunden u. a. durch entwicklungsgeschichtliche Neuaufstellung einer Gruppe alter Handmühlen von der urtümlichen Querne bis zur Grüzmühle, ferner durch Ergänzung des bis dahin nicht ganz vollständig eingebauten Heidebauernhauses von 1571. Das neuerrichtete Obergeschoß darüber nahm 1916 zwei neue Sonderabteilungen auf, gewidmet den beiden am eigenartigsten entwickelten Zweigen althannoverschen Behördenwesens: Justiz-, Forst- und Jagdwesen. Auch hier boten Neuerwerbungen wie eine Gefängniszelle von 1732 und zehn gleichzeitige eiserne Gerichtstruhen von hannoverschen Ämtern, die farbenprächtige Reihe von Forst- und Jagduniformen, Jagdzeug aus der Gührde und die große Bühmannsche Geweihsammlung Gelegenheit zu neuartigen Gruppierungen.

Im Juni 1917 feierte das Museum sein 25 jähriges Bestehen. Sein langjähriger Leiter und eigentlicher Schöpfer Wilhelm Bomann, dessen Verdienste im nächsten Jahre durch Verleihung des Professortitels geehrt wurden, konnte dabei vor allem des Erfolges gedenken, den sein Grundsatz einer planmäßigen Beschränkung auf das Heimatgeschichtliche und auf die Zeit etwa bis 1866 gezeitigt hat.

Die Not der Nachkriegszeit ließ anstelle äußeren Wachstums die innere Auswertung und Belebung des Vorhandenen in den Vordergrund treten. Ihr dienten Führungen und Vorträge, die Herausgabe eines gedruckten Führers (1920), Ausstellungen moderner heimatischer Kunst in zwei neuen Oberlichtsälen, darunter Gemäldesammlungen von A. König-Gschebe, R. Bäumer-Fallingbosten, Freifrau v. Schimmelmann-Odenburg. Von größeren Zugängen sind hervorzuheben ein Mobiliar aus den 1830er Jahren, Vermächtnis einer Tochter des Celler Philologen und letzten Direktors der Lüneburger Ritterakademie Adalbert Hermann, und ein Münzensfund aus Kobemalb, herrührend von der Schlacht bei Drafenburg.

Das Jahr 1923 brachte den einschneidendsten Wechsel in der Entwicklung des Museums dadurch, daß sich Prof. Bomann durch dringende Ge-

sundheitsrückichten genötigt sah, am 14. Juli von seiner leitenden Tätigkeit zurückzutreten. Der Museumsverein ernannte ihn zu seinem Ehrenvorsitzenden und beschloß, seine weithin Vorbildlich gewordene Museumserschöpfung fortan nach ihm zu benennen. Den Vorsitz des Vereins übernahm Senator a. D. K. Hebbeler, der bisher die Münzsammlung des Museums verwaltet hatte, die Leitung des Museums Dr. Albert Neufirch, der schon seit 1912 am Museum tätig gewesen war.

G e m d e n.

Museum der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer. Große Straße 34. Sonnt. 11—1, Mo.—Eb. 10—1 u. 2—5 (Winter 2—4). Leiter der Abteilungen des Museums: Pastor Kochs (Gemälde), B. de Vries (Münzen), Studienass. Harders (Altertümer).

G e e s t e n ü n d e.

Städtisches Morgenstern-Museum. Hohenzollernring, im Gebäude der Handelskammer. Täglich 11—1, Do. auch 2—4. Leiter: Konseruator Fr. Mettke.

G ö t t i n g e n.

Stadtarchiv. Im Stadthaus, Pauliner Straße 14/16. 9 $\frac{1}{2}$ —1; nachm. nach Vereinbarung. Stadtarchivar: Dr. Ferd. Wagner.

Universitätsbibliothek. Lesesaal: Mo.—Fr. 9—1 u. 3—7 (im W.-Sem. 3—10), Eb. 9—1. Ausleihe: Mo.—Fr. 11—1 u. während des Semesters 3—5, Eb. 11—1 $\frac{1}{2}$. Direktor: Prof. Dr. Rich. Fick. 10 Bibliotheksräte, 3 Hilfsbibliothekare, 1 Assistent (vgl. das Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 1924).

Bestand: rd. 700 000 Bände, 7832 Handschr. Eine besondere Aufgabe der Bibliothek bildet die Pflege der ausländischen Literatur, insbesondere des englisch-amerikanischen Kulturkreises. — Ausstellungen: 1922 Bibelausstellung und ~~Hand~~Handausstellung. — Veröffentlichungen: Vorarbeiten zur Geschichte der Göttinger Universität und Bibliothek. Heft 1: Ein Bericht Heynes aus der westfälischen Zeit und seine programmatische Bedeutung. Von Richard Fick. Göttingen 1924.

Städtische Altertumsammlung. Ritterplan 7. Sonnt. 11—1, Mi. 2—4, sonst nach Meldung beim Kastellan. Vorstand: Dr. Crome. Ausführlicher gedruckter Führer durch die Altertümer der geschichtlichen Zeit vorhanden. Im Sommer 1924 einmal wöchentlich Vortrag über „Deutsche Altertumskunde“, mit Führungen durch das Museum und zu den Denkmälern der Landschaft

Universität. a) Historisches Seminar. Direktoren: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Brandi, Prof. Dr. A. O. Meyer, Prof. Dr. Waltherr. Assistent: Privatdozent Dr. Mommsen. Präsenzbibliothek für mittlere und neuere Geschichte. Übungs- und Arbeitsräume. — Die Dissertationen sind seit dem Kriege auszugsweise veröffentlicht in dem seit 1920

erscheinenden Jahrbuch der Philosophischen Fakultät. Für die Landesgeschichte kommen folgende in Betracht, von denen die mit einem † bezeichneten außerdem in vollständigem Abdruck erschienen sind:

- † G. Kengenhardt, Die Okkupation des Kurfürstentums Hannover durch die Franzosen i. J. 1803. (Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen. Jg. 1922 u. 23.)
- R. Bode, Ostfrieslands Schifffahrt und Handel insbesondere während d. preuß. Regierung 1744—1815. 1921 II.
- † Helene Borkenhagen, Die Geschichte Ostfrieslands unter han-noverscher Herrschaft 1815—1866. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst u. vaterl. Altert. in Emden. Jg. 1923 f.)
- † Fr. Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleinwesen der Herzöge zu Braunschweig u. Lüneburg im 13. Jh. T. 1. 1921 II. (Wolfenbüttel 1921, in: Veröffentlichungen d. Hist. Kommission.)
- Kenate Duffstein, Die Welfenlegion. Die Politik des Königs Georg von Hannover i. d. Jahren 1866—1870 im Zusammenhang mit der großen europäischen Politik. 1923.
- U. Frankenfeld, Justus Möser im 7 jährigen Kriege und am eng-lischen Hofe. 1922 II.
- R. Kurmeier, Die Entstehung der nationalliberalen Partei Han-novers. 1923.
- Walt. Lohmann, Die Ueberführung der Fürstentums Hildesheim in den Hannoverschen Staatsverband 1813 ff. 1923.
- Herm. Marx, Die politische Presse des Königreichs Hannover zur Zeit des Ministeriums Stüve, 1848—1850. 1923.
- U. F. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit im Bistum Halber-stadt bis 1400. 1922 II.
- † W. Köpke, Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- u. Wirtschafts-gesch. der bäuerlichen Bevölkerung i. d. ehemal. Grafschaft Hoya. 1923. (Nieder-sächs. Jahrb. Bd. 1. 1924.)
- † G. Schnath, Die Herrschaften Eberstein, Hymburg und Spiegelberg. 1922 II. (Studien u. Vorarbeiten z. Histor. Atlas Niedersach., S. 7.)
- † Wolfg. Sello, Die Häuptlinge von Fever. (Erscheint in: Olden-burg. Jahrb.)
- W. Thormann, Die historische Entwicklung der Thronfolgefrage im Herzogtum Braunschweig und ihre vorläufige Lösung im Jahre 1885. 1922 II.
- W. Weed, Graf Heinrich von Schwarzburg, Administrator d. Erzstifts Bremen (1463—96) u. Bischof von Münster (1466—1496). 1921 I.
- Er. Weniger, Rehberg u. Stein. 1922 I.
- † Fr. Zschaed, Das Urkundenwesen der Grafen von Ansbarg 1175 bis 1368. (Arch. f. Urkundenforschung, Bd. 8. 1923.)

b) Diplomatischer Apparat. Direktor: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Brandt. An der Leitung u. an den Übungen beteiligt: Bibliotheksrat Prof. Dr. Hessel, zugleich Verwalter der Handschriften=

Abteilung der Universitätsbibliothek. Räume in der Universitätsbibliothek. Urkunden-Archiv, Facsimile-Werke und Handbibliothek. Zugleich Vortrag- u. Uebungsräume. Neuerwerbungen aus dem Nachlaß von Prof. Dr. Wilhelm Meyer.

G o s l a r.

Stadttarchiv. Marktstraße 1. 8—1 u. 3—6, nach schriftlich einzuholender Genehmigung des Magistrats. Gebühren wie bei den staatlichen Archiven. Stadttarchivar: Prof. Dr. Wiederhold. — Das Archiv ist in der Neuaufstellung und Ordnung begriffen; ein allgemeines Verzeichnis der Abteilungen für die erste Uebersicht liegt vor. Inventare von 1398, 1630, 1750 und ein modernes Repertorium der Einzelurkunden in 4 Bänden.

Stadtbücherei. 8—1 u. 3—6. Leiter: Prof. Dr. Wiederhold. — Die auf der Bücherei des ehemaligen Lesevereins beruhende Sammlung steht seit 1919 in städtischer Verwaltung und wird zu einer den Verhältnissen Goslars entsprechenden wissenschaftlichen Bücherei ausgebaut. Wertvoll ist die geschichtliche Literatur.

Museum der Stadt Goslar. Königstr. 1. 9—1 u. 3—6. Leiter: Prof. Dr. Wiederhold. Die aus den Sammlungen des Museumsvereins, des Naturwissenschaftlichen Vereins (Geologie) und einer großen Zahl der Stadt Goslar gehöriger Gegenstände bestehende Sammlung ist seit dem Jahre 1923 in einem für ihre Zwecke besonders umgebauten alten Hause untergebracht. Die neue Inventarisierung und Bezeichnung der Gegenstände ist im Gange.

H a n n o v e r.

Staatsarchiv. Am Archive 1. No., Di., Do., Fr. 8—1 u. 3—6, Mi. u. Sb. 8—4. Staatsarchivdirektor: Dr. Ad. Brenneke (bis 30. 9. 1923 Geh. Archivrat Dr. Bruno Krusch). Staatsarchivräte: Dr. Arn. Peters, Dr. Werner Spieß.

Das Staatsarchiv enthält die Archive aller Zentralbehörden des ehem. hannoverschen Staats und der Provinzialbehörden der Prov. Hannover. Im übrigen umfaßt sein Sprengel die Provinz nur mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück; die Archive der im hannoverschen Staat aufgegangenen ehemals selbständigen Territorien und von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Registraturen der Mittel- und Lokalbehörden sind in ihm nur zu suchen, soweit sie in den jetzigen Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade gelegen waren bezw. ihren Sitz hatten. — Ueber die Geschichte und die Bestände des Staatsarchivs unterrichten eingehend die Arbeiten von Mag. Vár: „Geschichte d. K. Staatsarchivs zu Hannover“ und „Uebersicht über die Bestände des K. Staatsarchivs zu Hannover“. Leipzig 1900. (Mitteilungen der K. preussischen Archivverwaltung, Heft 2 u. 3).

Von den Erwerbungen der letzten Jahre waren neben anderen aus Berlin zurückgegebenen Akten vormaliger hannov. Zentralbehörden und

einer größeren Abgabe des Konsistoriums in Hannover die bedeutendste der bisher noch im Kriegsarchiv des ehem. preußischen Kriegsministeriums verwahrte Teil der alten hannoverschen Militärakten; damit sind hier die erhaltenen Archivkörper der zentralen Behörden und Kommandostellen der früheren hannoverschen Armee wieder vereinigt. Der umfassendste Zugang des verfloffenen Jahres war die Registratur des alten lüneburgischen Amtes Winsen a. d. L.

Stadtarchiv. Im Restner-Museum, Trammplatz 3. 10—2. Direktor: Dr. O. Jürgens, zugleich Stadtbibliothekar.

Eine Geschichte des Archivs sowie Uebersicht über seine Bestände in: Hannov. Geschichtsbll. Jahrg. 19, 22, 25 und 26 (1916—1923). In derselben Zeitschrift erfolgen auch, insbesondere seit 1901, die Veröffentlichungen aus dem Stadtarchive (nähere Angaben in Jahrg. 19 S. 62—70). Seit einigen Jahren haben, mehrfach in Verbindung mit Vorträgen, Ausstellungen von Bildern und Schriften des Archivs im Kupferstichsaale des Restner-Museums stattgefunden.

Vormals Königliche und Provinzial-Bibliothek. Am Archive 1. No. u. Do. 9 (Leihstelle 10) — 1 u. 3—5, Di., Mi., Fr., Sb. 9 (10)—1 $\frac{1}{2}$. Direktor: Prof. Dr. K. Kunze. Bibliotheksräte: Dr. K. Meyer, Dr. H. D. Mah.

Bestand: 225 635 Bd., 4082 Hdschr. — Die Bibliothek befindet sich seit 1908 in vollständiger Umgestaltung. Für die vorm. Kgl. Bibliothek, die bei weitem größere und bedeutendere der beiden zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Sammlungen, hatte der 1906 verstorbene Oberbibliothekar Dr. Bodemann gedruckte Verzeichnisse der Wiegendrucke und der Handschriften einschl. des hier verwahrten Nachlasses und Briefwechsels von G. W. v. Leibniz herausgegeben; zu der als dringend notwendig empfundenen Neubearbeitung der Kataloge der Druckschriften war es aber nicht gekommen. Allerdings hätte die Aufgabe, eine Sammlung von rd. 183 000 Bänden ganz neu zu katalogisieren, von der Bibliothek allein bei ihren beschränkten Raumverhältnissen und ihrem kleinen Personal schwerlich jemals bewältigt werden können. Hier fand sich ein Ausweg durch Heranziehung des in Berlin handschriftlich vorliegenden Gesamtkataloges der preußischen Bibliotheken, in dem die Bestände der Berliner Staatsbibliothek und der Universitätsbibliotheken neu verzeichnet sind. Der damalige Vorsteher des Gesamtkataloges, Oberbibliothekar Dr. Fick, stellte mit dankenswerter Bereitwilligkeit das Zettelmaterial des Gesamtkataloges zu einer selbstverständlich auf unsere Kosten vorzunehmenden Vergleichen zur Verfügung. Damit war die Möglichkeit zu einer in absehbarer Zeit durchzuführenden Umarbeitung des alphabetischen Zettelkataloges der Bibliothek gegeben. Seit 1908 werden nun in wöchentlichen Sendungen die alten unzureichenden Titeltettel unseres Katalogs, die leider die korrekten Titelaufnahmen aus den letzten 30 Jahren an Zahl bedeutend übertreffen, mit Ausnahme einiger aus Zweckmäßigkeitsgründen für spätere Bearbeitung zurückgestellter Schriftengruppen zum Gesamtkatalog nach Berlin geschickt und dort je nach Bedarf berichtigt oder ergänzt, besonders auch

mit den richtigen Verfassernamen versehen, deren Feststellung mit den in Hannover vorhandenen Hilfsmitteln, wenn überhaupt, häufig nur mit Schwierigkeiten zu ermöglichen sein würde. Nach Rückempfang der einzelnen Sendungen müssen dann in Hannover nur die zugehörigen Verweisungszettel hergestellt und allerdings auch noch die in Berlin weder im Gesamtkatalog noch in den gedruckten Katalogen der großen Pariser und Londoner Bibliotheken nachzuweisenden Werke neu aufgenommen werden, deren Zahl immerhin nicht unerheblich ist (rd. 20—25 % der abgeforderten Titelaufnahmen). Die fertiggestellten Zettel werden schließlich mit der Schreibmaschine kopiert und in Katalogkapseln des Systems Lipman zusammengefaßt anstatt der bisherigen Aufbewahrung in ungeschützten Mappen. Diese Organisation der Arbeit, welche zum erstenmal den preußischen Gesamtkatalog für eine außerhalb stehende Bibliothek in umfassendem Maße verwertet, wird also mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand der vorm. Kgl. Bibliothek einen allen Anforderungen entsprechenden neuen alphabetischen Katalog bringen. Zur Zeit ist die Vergleichung, die während der Kriegsjahre ganz und dann 1919 und 1920 während einer Reihe von Monaten ruhen mußte, bis zum Abschnitt „Kin“ vorgerückt. — Neben dieser Neubearbeitung des alphabetischen Katalogs der vorm. Kgl. Bibliothek erwies sich auch noch eine Erneuerung des alten systematischen Wandkatalogs als nicht zu umgehen. Diese neue Bearbeitung wurde aber auf die seit dem Jahre 1815 erschienenen Werke beschränkt, da die vor diesem Zeitpunkt erschienene Literatur nur wenig über 1% der hier benutzten Werke darstellt. Der neue Sachkatalog wird als Zettelkatalog im sogenannten internationalen Format und, soweit tunlich, unter Benutzung der Berliner Zetteldrucke hergestellt. Die sachliche Anordnung erfolgt nach einem besonders ausgearbeiteten, den Beständen sowie den Bedürfnissen der hiesigen Anstalt angepaßten wissenschaftlichen Schema. Bis zur Vollendung dieses Sachkatalogs ist seit 1913 als Hilfsmittel für die Benutzer ein in derselben Weise angelegter Auswahlkatalog aller seit 1909 neuermorbenen Werke in der Leihstelle aufgestellt, der auch die neuen Zugänge der Provinzial-Bibliothek mit umfaßt. Hand in Hand mit der Bearbeitung dieses Sachkatalogs geht eine Bezeichnung der in ihm verzeichneten Werke durch verschiedenfarbige Etiketten mit Einzelsignaturen, die das schnelle Auffinden der bislang jeder äußeren Bezeichnung entbehrenden, nur alphabetisch innerhalb der einzelnen Fachgruppen aufgestellten Bücher wesentlich erleichtern. Um die Einheitlichkeit der Aufstellung durchzuführen sowie um bei den neuen Beständen mehr Platz zu gewinnen, und zugleich die Wege im Büchermagazin abzukürzen, werden die älteren vor 1815 erschienenen Werke aus den einzelnen Fachabteilungen des Büchermagazins allmählich herausgezogen und für sich in den oberen Geschossen des Magazins in gedrängter Anordnung aufgestellt; zur Unterscheidung erhalten sie einfache, nur die Bezeichnung der Abteilung zeigende Etiketten. Diese Art der getrennten Aufstellung wird hier u. B. zum erstenmal in Deutschland durchgeführt. — Für die Provinzialbibliothek wurde 1908 eine neue Ausgabe des nach Fächern angeordneten gedruckten Katalogs und 1914 ein 1. Nachtrag dazu veröffentlicht. Ein biographisches Verzeichnis zu den Leichenpredigten und Personalschriften der vorm. Kgl. Bibliothek wurde von W. Linke unter dem Titel „Nieder-

fächliche Familienkunde“ 1912 herausgegeben. — Endlich konnte 1921 auch ein handschriftlicher Gesamtkatalog der in den öffentlichen und Behörden-Bibliotheken der Stadt Hannover laufend gehaltenen Zeitschriften für die Benutzung bereitgestellt werden.

Das erst 1895—98 als Anbau an dem Gebäude des Staatsarchivs errichtete Bibliotheksgebäude hatte sich schon bald nach seiner Vollendung als unzureichend erwiesen. Es wurde daher 1909 die Dienstwohnung des Bibliotheksdieners im Erdgeschoß zu Verwaltungsräumen ausgebaut und der im ersten Geschoß befindliche Lesesaal durch die dort frei gewordenen Räume erweitert. Ein Fahrstuhl und eine Rohrpostanlage vermitteln den Verkehr mit dem Erdgeschoß. Dieser Umbau war nur als Provisorium gedacht bis zur Errichtung eines allen Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden großen Bibliotheksgebäudes. Der Plan zu dem Neubau war im Juli 1914, gerade vor der Mobilmachung, fertig geworden; seine Verwirklichung ist dann aber durch den Krieg unmöglich gemacht. Um der Raumnot im Magazin etwas abzuwehren, mußten die Zeitungen, die Dubletten und einige so gut wie gar nicht benutzte Bücherbestände in anderen seitens der Behörde zur Verfügung gestellten Räumen außerhalb der Bibliothek untergebracht werden.

Ausstellungen: 1916 Leibnizgedächtnisausstellung; 1922 Bibelausstellung anlässlich des Gedenktages des Erscheinens von Luthers Septemberbibel, beide Ausstellungen verbunden mit Führungen. Außerdem Beteiligung an folgenden Ausstellungen: 1914 Heraldische Ausstellung in der Gewerbehalle (Einbände), 1917 Reformationsausstellung und 1921 Münzenausstellung im Provinzialmuseum, 1921 Buchkunstausstellung im Festnermuseum.

Stadtbibliothek. Im Festner-Museum, Trammplatz 3. Wochenlsgs 10—2. Stadtbibliotheksr: Dr. D. F ü r g e n s.

Bestand: rd. 120 000 Bde. — Ein Bericht über „Die Stadtbibliothek in neuerer Zeit“ (Hannov. Geschichtsblätter, Jahrg. 23 1920) enthält Mitteilungen über Geschichte, Verwaltung, Anschaffungsgebiete und Kataloge der Bibliothek. Die bisherigen Bestände der Stadtbibliothek an Werken der neuzeitlichen schönen Literatur sind 1921 größtenteils an die neueingerrichtete städt. Volksbibliothek abgegeben.

Bibliothek der Technischen Hochschule. Am Welfengarten 1. Während der Vorlesungszeit: Lesesaal 8—8, Bücherausgabe 9 bis 1 und 3—6; in der übrigen Zeit: Lesesaal 8—5, Bücherausgabe 9—1; an Sonnabenden und während der Ferien wird um 1 Uhr geschlossen. Vorstand (Oberbibliothekar): Bibliotheksrat Dr. P. T r o m m s b o r f f.

Bestand: 82 500 Bde., gegen 6000 Blatt Holzschnitte, Kupferstiche usw., 1300 Handzeichnungen. Einverleibt im Jahr 1914 die Bibliothek des Architekten- und Ingenieurvereins in Hannover (an 12 000 Bde.), 1924 die Bibliothek der Kgl. Generaldirektion des Wasserbaues zu Hannover (839 Bde.). Juli 1923 Ausstellung hervorragender Werke der Hauptschen Sammlung.

Provinzial-Museum. R. v. Bennigsenstr. 1. Wochentags 10—2, Sonntags 11—2. Erster Direktor: Dr. R. S. Jacob-Friesen (bis 31. 3. 1924 Dr. W. Behndt).

Seit dem Erscheinen des letzten Museums-Jahrbuches 1912/13 sind im Museum tief einschneidende Veränderungen vorgegangen, die sich hauptsächlich im Rahmen des Jacob'schen Programms hielten. Um die Zersplitterung des Museumsmateriales in der Stadt Hannover zu beseitigen und einzelne große Gruppen aus dem gesamten Materiale herauszuarbeiten, hatte Dr. Jacob-Friesen im Jahre 1919 eine „Denkschrift über den Plan einer Neugestaltung der Museen in der Stadt Hannover“ entworfen, die in ihren Grundzügen von der Provinzialverwaltung und der Stadtverwaltung, S. Kgl. H. dem Herzog von Cumberland und den beteiligten Vereinen gut geheißen wurde. Wenn sich infolge der Nöte in der Nachkriegszeit auch nicht alle Pläne verwirklichen ließen, so sind doch wichtige Grundpfeiler für die Ausgestaltung des gesamten Museumsbesitzes herausgearbeitet worden, die besonders der Pflege der kunsthistorischen Studien in Hannover zugute kamen. Der Grundgedanke war der, daß Provinz, Stadt und herzogliche Verwaltung als Besitzer bzw. Verwalter der in Betracht kommenden Museen diese ohne Rücksicht auf ein Sonderinteresse der Allgemeinheit wahren und aus diesem Material, das gleichsam als gemeinsamer Besitz behandelt wurde, nach rein sachlichen Gesichtspunkten Gruppen auscheiden, die den Grundstock für die neu zusammenzustellenden Abteilungen abgaben.

Kunstabteilung. Leiter: bis Nov. 1922 Dir. Dr. Behndt, seitdem Museumskustos Dr. Dörner. Wiss. Hilfsarbeiter: bis Juli 1922 Dr. Fink, seit Okt. 1922 Dr. Stuttmann. In den Jahren 1916—22 wurde eine Reihe bedeutender Gemälde erworben, darunter Bilder von Meyerheim, Mählborn, R. D. Friedrich, Quaglio, Steffel, Wagenbauer, Busse, Fries, Blechen, Calame, Carus u. a. Seit 1922 kam durch Tausch gegen das Kunstgewerbe des Provinzial-Museums die bedeutende Gemäldesammlung der Stadt Hannover in das Provinzial-Museum. Für diese Bilder und die inzwischen erworbenen Gemälde moderner Maler (Kölbe, Schmidt-Rottluf, Heckel, Rohlfz, Seiffert-Wattenberg, Koloschka, Gleichmann u. s. w.) wurden zunächst Räume im Obergeschoß des Museums neu hergerichtet und die Sammlung durch Leihgaben ergänzt. Am 1. Juli 1923 konnten die ersten Säle der „Neuen Galerie“ der Öffentlichkeit übergeben werden. Am 1. Dezember 1923 war eine Reihe weiterer Säle fertig gestellt. Aus dem Vestibül und dem Treppenhaus wurden störende Einbauten und Gegenstände entfernt und beides mit neuem Anstrich versehen. Darauf ging man an die Neuaufstellung der historischen Abteilung. Diese Arbeiten wurden im Juni 1924 abgeschlossen und der Öffentlichkeit übergeben. Außer den oben erwähnten Gemälden, die zum Ausbau der neuen Galerie erworben werden konnten, wurden noch ein Bild von Reinhart und viele Aquarelle und Zeichnungen angeschafft, unter denen sich Arbeiten bedeutender Künstler der 2. Hälfte des 19. und des 20. Jahrh. befinden.

Ausstellungen: 1915/16 Reichs Sammlung „Vaterlandsbank“. 1917 National Sammlung von Kunst- u. Wertgegenständen für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Ausstellung zur Feier der 400-

jährigen Wiederkehr der Einführung der Reformation. 1921 Münzausstellung aus dem Besitze des Provinzial-, Kestner- und Waterländischen Museums aus Anlaß des 1. niederjächsischen Münzforstertages, verbunden mit einer Medaillen- und Notgelbausstellung. 1922 Sonderausstellung über die Entstehung mittelalterlicher Kunstwerke. Ausstellung der Vereinigung Nordwestdeutscher Künstler. Sonderausstellung von Werken von Wilhelm Wiegler. Aquarelle und Handzeichnungen von deutsch-römischen Künstlern der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, veranstaltet vom Provinzial- und Kestner-Museum. 1923 Borep: Bühnenbilder. Zeichnungen deutscher Renaissancemeister in Nachbildungen. Architekturausstellung des Bauhauses in Weimar. 1924 Porträtsliche des Welfen-Museums und Mittelalter-Münzen des Harzgebietes. Werbekunstaussstellung.

Naturhistorische Abteilung. Leiter: bis 31. 3. 1924 Direktor Prof. Dr. Friße, seitdem Dr. Weigold, jetzt Abteilungsdirektor. Wiss. Hilfsarbeiter: Dr. Delhaes, gefallen 1916; v. 1919—21 Dr. Gwalb, 1921—22 Dr. Michels, seit 1922 Dr. Hamm. In den ersten Jahren wurde hauptsächlich am Ausbau der Bestimmung und Präparation der Insektenammlung gearbeitet, alljährlich wurden viele Säugtiere und Vögel aufgestellt. 1922 begann man mit der Scheidung der Abteilung in Schau- und Studienammlung. Die Studienammlung wurde im Prinz Albrecht-Flügel des Leineschlosses aufgestellt, die Schauammlung aus dem oberen Geschob, wo sie der kunsthistorischen Abteilung Platz machte, in das Hauptgeschob überführt.

Vorgeschichtliche-völkcrkundliche Abteilung. Leiter: Dir. Dr. Jacob-Friesen. Wiss. Hilfsarbeiter: seit 1919 Dr. Gummel (1922 Direktorial-Assistent). Die Scheidung der Abteilung in Lehr- und Studienammlung, die schon 1913 begonnen war, wurde im Laufe der Jahre gänzlich durchgeführt. Die Lehrsammlung ist nach neuen Grundsätzen unter Zuhilfenahme ausführlicher Erläuterungen, Tabellen, Karten und Modellen zu einem „Lehrbuch der Prähistorie“ ausgebildet worden. Das Landesarchiv wurde durch Inventarisierung kleinerer Sammlungen in der Provinz vermehrt, es soll allmählich zu einem vollständigen Inventar hannoverscher Funde ausgebaut werden. Ausgrabungen wurden wegen der Geldnot nur vereinzelt vorgenommen. Aus der Steinzeit: Wandkeramische Siedelung bei Dögerode, Kreis Osterode a/Harz (Dr. Jacob-Friesen), Kleinsteingräber bei Hamrah, Kr. Stade (F.-Fr.). Aus der Bronzezeit: Urnenfriedhof bei Ehrbergen, Kr. Achim (F.-Fr.), Hügelgräber bei Bodtraden, Kr. Verfenbrück (F.-Fr.). Aus der vorrömischen Eisenzeit: Hügelgräber bei Stodsdorf, Kr. Sulzingen (Dr. Gummel), Zisterne bei Klein-Allgermissen, Kr. Hildesheim (F.-Fr.), Urnenfriedhöfe bei Uphusen, Kr. Achim (F.-Fr.), Tüchsten, Kr. Achim, (G.), Bisselhövede, Kr. Rothenburg (G.) und Kuhmühlen, Kr. Zeven (F.-Fr.). Aus der römischen Kaiserzeit: Urnenfriedhof bei Laaten, Kr. Hannover (F.-Fr.). Aus der nachrömischen Eisenzeit: Steletgräberfeld bei Anderten, Kr. Burgdorf (F.-Fr. und G.) — Zur Ausbildung der Leiter kleinerer Museen und anderer Förderer der Vorgeschichtsforschung Niedersachsens wurde 1923 und 1924 je ein vorgeschichtlicher Lehrgang im Museum abgehalten, der jedesmal von rund 20 Teilnehmern besucht war.

Zum Niedersachsensfest 1922 fand eine Sonderausstellung „Die Technik der Vorzeit“ statt. Mit reichen Geschenken wurde die Abteilung von einer großen Zahl einheimischer und auswärtiger Gönner bedacht.

Kestner-Museum. Trammplatz 3. Wochentags im Sommer 10—3, im Winter 10—2; Sonnt. 11—2. Direktor: Dr. C. Kühnman.

Ägyptische, griechische, etruskische und römische Altertümer, Kunstgewerbe des Mittelalters und der neuen Zeit, Sammlung älterer italienischer und deutscher Malerei sowie umfangreiches graphisches Kabinett. In letzterem wechselnde Ausstellungen von Graphik, Handzeichnungen und kleineren Gemälden sowie künstlerisch bedeutenden Druckwerken. Im Jahre mehrere zwanglose Führungen für Interessenten durch den Museumsleiter.

Vaterländisches Museum der Stadt Hannover. Prinzenstraße 4. Wochent. 10—2, Sonnt. 11—2. Direktor: Dr. W. Pessler.

Das Museum ist ein geschichtliches Heimatmuseum und umfaßt die drei Hauptabteilungen: Stadtgeschichte d. St. Hannover, Landesgeschichte des Landes Hannover, Volkskunde von Niedersachsen.

Die Abteilung Stadtgeschichte zeigt Stadtverwaltung, Handwerk u. Innungswesen, Kirche, Baukunst u. Kunstgewerbe, Bürgerwehr u. Schützenwesen, bürgerliche Trachten u. sonstige Gebrauchsgegenstände sowie in einer Sammlung von Stadtplänen u. Ansichten die Entwicklung des Stadtbildes. Eine bes. Abteilung ist der Familiengeschichte, dem Theater u. der Apotheke gewidmet. — In der Abteilung Landesgeschichte kommen die alt hannoversche Armee und ihre Ruhmestaten, das Herrscherhaus, Zivil-Verwaltung, Forst- u. Jagdwesen zur Geltung. — Die Abteilung Volkskunde von Niedersachsen zeigt in einer Anzahl von Bauernstuben u. Bauernhausmodellen aus den verschiedenen Landesteilen die Mannigfaltigkeit und Schönheit der Volkskunst, die auch in den ausgestellten Trachten, dem Bauernschmuck und sonstigen Gegenständen immer wieder zur Geltung kommt; entwicklungs-geschichtliche Reihen zeigen das Werden von Arbeit und Gerät in der Weberei und Möbelfunst.

Das Museum strebt danach, in seiner Gesamtheit durch die in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Handwerkskultur in ihm veranstalteten Ausstellungen eine Pflegestätte heimischer Volkskunst und durch die in Verbindung mit der Volkshochschule und der Technischen Hochschule veranstalteten Vorträge und Führungen eine Volksbildungsstätte für heimische Kulturgeschichte zu sein.

Harburg (Elbe).

Helms-Museum. Direktor Th. Benede.

Der Museumsverein zu Harburg ist am 5. Nov. 1898 gegründet, ebenso das Helms-Museum, das gegenwärtig in das ihm von den Gebrüdern Arthur und Lebrecht Helms geschenkte neue Heim (Villa Bühmann) übersiedelt. — Das Museum verwahrt u. a. auch die von den Herzögen von Harburg (1527—1642) begründete alte herzogliche Kirchenbibliothek mit wertvollen Werken aus Luthers Zeit. Das Museum ist seit 2 Jahren geschlossen.

Die Eröffnung des neuen Museums wird in etwa 1—1½ Jahren zu erwarten sein.

Hildesheim.

Stadttarchiv. Im Rathaus. Di. 10—1, sonst nach Vereinbarung. Stadttarchivar: Studienrat Dr. Gebauer. Bestand: etwa 6000 Urkunden, 10 000 Aktenstücke, 1000 Handschriften, 1200 Leichenpredigten, genealog. Sammlungen, Karten und Pläne.

Koerner-Museum. Am Stein 1. Wochent. 9—1 u. (im Sommer) 3—6; Sonnt. 11—1. Direktor der Naturwissenschaftlichen Abteilung: Prof. Dr. Hauthal. Direktor der Abteilung für Kunst und Geschichte: Prof. Dr. Koeder.

Der Museumsverein, dessen Vorstand die der Stadt gehörenden Sammlungen verwaltet, veranstaltet Führungen im Museum und Ausflüge in die Umgegend. In der Gemälde-Galerie finden wechselnde Ausstellungen älterer oder moderner Kunst statt, die durch Vorträge und Führungen erläutert werden. Die Sammlungen für Kunstgewerbe und Innungswesen sind im Knochenhauer-Amtshause aufgestellt.

Belizaeus-Museum. Am Stein 2. Wochentags 9—1 und (im Sommer) 3—6; Sonnt. 11—1. Direktor: Prof. Dr. Koeder. Sammlung ägyptischer und griechischer Altertümer aus Ägypten, gestiftet 1909 von dem in Hildesheim geborenen Großkaufmann Wilhelm Belizaeus aus Kairo, seit 1921 Dr. phil. h. c. Der Bestand des Museums, der nur Originale umfaßt, ist zuletzt 1914 wesentlich vergrößert worden, und zwar wie früher ausschließlich durch Schenkungen des Stifters. Aus der wissenschaftlichen Durcharbeitung der Denkmäler sind zahlreiche Aufsätze hervorgegangen; an Buchveröffentlichungen: Führer, 3. Aufl. 1921. Die Denkmäler des P.-M. zu H., 1921 (218 S. mit 78 Abb. und 16 Taf.) Wissenschaftliche Veröffentlichungen: Band 1: Rubensohn, Hellenistisches Silbergerät in antiken Gipsabgüssen, 1911. Band 2: Zoppel, der Bronzefund von Galjub, 1922. Das Museum veranstaltet Führungen durch die Sammlungen, sowie Vorträge, früher auch Vortragsreihen.

Lüneburg.

Stadttarchiv. Im Rathaus. Sommer: Mo., Di., Do., Fr. 7—1 u. 3—6, Mi. u. Sb. 7—1. Winter: Mo.—Fr. 8—1 u. 3—6½, Sb. 8—1. Stadttarchivar: Prof. Dr. W. Keinecke.

Die Ordnung des Stadttarchivs war im Sommer 1914 bis zum Abschluß des in Regestenform angelegten Katalogs der Originalurkunden und Briefe vorge schritten. Der Archivar sah sich nach seiner Heimkehr im November 1919 in immer steigendem Maße vor Verwaltungsaufgaben gestellt. Die Gründung und Leitung einer blühenden Volkshochschule, die Uebernahme der Stadtbibliothek und Volksbücherei, die Anforderungen des großen Museums nahmen fast jede Muße für produktive wissenschaftliche Forschung, und die bekannten Schwierigkeiten

einer Drucklegung hätten ohnehin eine umfassende literarische Betätigung unterbunden. So blieb es im wesentlichen bei dem Bemühen, durch Einzelvorträge und Vortragsfolgen — diese im Rahmen der Volkshochschule — das Interesse auch für das überreiche Stadtarchiv wach zu halten, und es wird die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß eine Vortragsreihe über einzelne Abschnitte aus der Vergangenheit Lüneburgs sich zu einer zusammenhängenden Geschichte der Stadt auswachsen werde. Das Material zum Bande Lüneburg für die Deutschen Städtechroniken der Münchener Historischen Kommission ist durch das Entgegenkommen der Landesbibliothek in Wolfenbüttel ein gut Teil gefördert. Einige aus Dissertationen hervorgegangene Erstlingswerke, die sich wesentlich auf die Quellen des Stadtarchivs stützen, stehen vor der Veröffentlichung: eine lange erwartete Bearbeitung des Lüneburger Ratsilberschatzes, eine kunstgeschichtliche Studie über die Goldene Tafel und eine Untersuchung über das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg. In Vorbereitung sind ferner eine Studie über die Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Benefizien sowie eine Geschichte des Prämonstratenserklosters Heiligental.

Ratsbücherei. Am Maraenplatz. Lesehalle Werkt. 10—1 u. 3—9 (7), Bücherausgabe 12—1, Mi. u. Sb. auch 3—4. Stadtbibliothekar: Prof. Dr. W. K e i n e d e, Stadtarchivar (bis 30. 6. 1922 Prof. W. G ö r g e s). Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter: Studienrat Rich. S c h m i d t.

Bestand: rd. 45 000 Bände, rd. 650 Handschr. Das alte Bibliotheksgebäude des Franziskanerklosters am Marienplatz wurde aus solchem Anlaß durch einen inneren Umbau, der den Kreuzgang mit dem Hauptmagazin verbindet und die Ausleihe in das Erdgeschoß verlegte, sehr bescheidenen Ansprüchen notdürftig angepaßt. Unerläßliches bleibt zu tun übrig, zumal seit im Herbst 1923 eine nicht unbedeutende, viel benutzte Volksbücherei angegliedert worden ist. Die bei dieser Gelegenheit eingerichtete Lesehalle bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt; sie umfaßt zwei große Gewölbejoche des ehemaligen Klosters. — Der Bücherbestand konnte schon 1922 in erfreulicher Weise vermehrt werden durch den Ankauf der ganzen Privatbücherei des verst. Organisten von St. Johannis, Karl Uellner; die berühmten musikalischen Handschriften der Bibliothek sind dadurch aufs Schönste ergänzt, nämlich durch eine vorzügliche musikbiographische Literatur, sowie durch eine nicht minder ausgezeichnete Musikalienammlung in den erlesensten Ausgaben. Eine größere Schenkung aus dem Gebiete der schönen englischen Literatur fiel der Ratsbücherei zu aus dem Nachlaß der Frau Faber-Burke. Von dem Entgegenkommen der Preussischen Nothilfe für das deutsche Büchereiwesen wurde ausgiebig Gebrauch gemacht. Ein dem Zuwachs der Ratsbücherei dienendes Vertragsverhältnis mit dem neuen Leseverein entwickelt sich in zunehmendem Maße; willkommene Bücherpenden und Zuwendungen in bar sind ein deutliches Zeichen, daß die Kunst des Publikums sich der Ratsbücherei mehr und mehr zuwendet. Eine Ausstellung von Wiegendruck und seltenen Einbänden wurde zur Feier des vollendeten Umbaus, eine solche von Bibeln und Reformationsdrucken im Herbst 1922 veranstaltet. Wesentlich gefördert sind die vorerst in Handschrift angelegten Spezialkataloge. Vollenbet sind die Abteilungen: Biographie und Auto-

biographie, Kunstgeschichte, neuere Literatur, Reisebeschreibungen. Die Drucklegung der für die Benutzung wichtigsten Teile des Katalogs hat Aussicht auf baldige Verwirklichung.

Museum. Direktor: Prof. Dr. Reinecke. (Vgl. oben S. 250 ff. den Bericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg.)

O l d e n b u r g.

Landesarchiv. 8—2. Enthält auch eine Münzsammlung.

Vorstand: Geh. Archivrat H. Goens (bis 31. 3. 1920 Geh. Archivrat Dr. G. Sello).

Landesbibliothek. 10—1½, Mo. u. Mi. auch nachm. 2 Stunden (März—Sept. 4—6, Febr. u. Okt. 3—5, Nov.—Jan. 2—4). Vorstand: Geh. Regierungsrat Prof. U. Kühn. Ab. 140 000 Bände, 489 Handjhr.

Oldenburgerisches Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte.

Im Schloß. Sonnt. u. Di. 11—1, Eb. 3—5; sonst Führung durch den Aufseher. Direktor: Dr. W. Müller-Wuldm. Assistent: Dr. L. Holke. Wiss. Hilfsarbeiter: Dr. H. Kunze, Maria Goens.

Das Landesmuseum im alten Schloß zu Oldenburg wurde in den Jahren 1921—23 durch Zusammenfassung mehrerer Sammlungen, besonders des früheren Kunstgewerbemuseums und der staatlichen Gemäldegalerie alter und neuerer Meister, geschaffen und am 27. Februar 1923 eröffnet. Die Sammlungen enthalten vorwiegend aus Niedersachsen mittelalterliche Plastik, Möbel und Kunstgewerbe des Mittelalters und der Neuzeit bis etwa 1830, darunter eine vorzügliche Fayenceammlung, Oldenburgerische und ostfriesische Bauernzimmer und bäuerlichen Hausrat (in geschlossener Folge nach Landesteilen gesondert aufgestellt), Gemälde vom 15. Jahrhundert bis zur Neuzeit.

Naturhistorisches Museum. Täglich 11—1. Vorstand: Prof. Dr. H. v. Buttel-Reepen (bis 15. 5. 1924 Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Martin).

O s n a b r ü c k.

Staatsarchiv. Schloßstraße 29. Mo.—Fr. 8—1 u. 3—6, Eb. 8—1. Leiter: Erster Staatsarchivrat Dr. Fink. Staatsarchivräte: Dr. Schulz; (Dr. Martin) bis 31. 3. 1924).

Zu den Beständen gehören u. a. als Deposita das Ritterschaftliche Archiv des Fürstentums Osnabrück, das Archiv der Stadt Osnabrück und Archiv und Bibliothek des Historischen Vereins, hierjellst.

Museum. Im städtischen Museumsgebäude, Kanzlerwall 26. Tägl. 9—5.

Die wissenschaftliche Verwaltung der Sammlungen führen einzelne Herren ehrenamtlich aus, die auch bei gebotener Gelegenheit Führungen übernommen haben. — Eine wesentliche Vermehrung der Sammlungen hat seit dem Kriege nicht stattfinden können, doch hat die prähistorische Abteilung durch einige wertvolle Funde des Geh. R. Dr. Knoke gelegentlich seiner

Ausgrabungen bei Suttthausen, Kr. Osnabrück, eine wertvolle Ergänzung gefunden. — Von den seit 1923 vom Museum veranstalteten Ausstellungen seien folgende genannt: 1923 Heimatausstellung des Bezirks-Lehrer-Vereins, Werbeausstellung von Osnabrücker Künstlerinnen, Werbeausstellung des Kupfer- und Drahtwerkes aus Anlaß des 50jähr. Bestehens, Werbeausstellung von jungen Osnabrücker Künstlern (Erdmann u. Gen.). 1924 Dürer-Bund, Osnabrück: Osnabrücker Künstler und Künstlerinnen.

Stade.

Museum des Stader Geschichts- und Heimatvereins. Inselstr. 12. Sonnt. 11—1, sonst nach Meldung beim Wärt. Konservator: Mittelschullehrer W. Borchers.

Wolfenbüttel.

Braunschweigisches Landeshauptarchiv. Kanzleistraße 3. Mo.—Fr. 9—1 u. 3—5, Sb. 9—1. Für umfassendere Forschungen sowie für die Versendung von Akten ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich. Archividirektor: i. B. Archivar Dr. H. Voges (bis 31. 12. 1923 Geh. Archivrat Dr. P. Zimmermann). Wiss. Hilfsarbeiter: Dr. Schatzenberg.

Der Bestand des Landeshauptarchivs hat in den letzten Jahren eine sehr erhebliche Vermehrung erfahren. Neu aufgenommen und geordnet sind u. a. die Akten der Kreisdirektionen Braunschweig und Wolfenbüttel, einer Reihe von Amtsgerichten, des ehemaligen Finanzkollegiums, der an das Reich übergegangenen Zoll- und Steuerbehörden, die Karten und Risse der umfangreichen alten Herzogl. Plankammer. Uebernommen sind weiter die zahlreichen Siegelstempel der alten Herzogl. Behörden. Eine Zählung der Originalurkunden hat einen Bestand von über 23 000 Stück ergeben. Die Abteilung der geschichtlichen Handschriften ist fertig geordnet und verzeichnet. Die Abteilung der Kirchenbücher des Landes hat weiteren Zuwachs erfahren, so daß jetzt etwa 72 v. H. der Kirchenbücher im Archiv aufbewahrt werden; die Anfertigung der Register zu ihnen wird dauernd fortgesetzt. Die Vorarbeiten zur Herausgabe der Matrikel der Universität Helmstedt werden vom Geh. Archivrat Dr. Zimmermann kräftig gefördert, mit dem Drucke des ersten Bandes wird im Laufe des Jahres begonnen werden.

Braunschweigische Landesbibliothek (Bibliotheca Augusta). Lesesaal Mo.—Fr. 9—1 u. 3—6, Sb. 9—1. Ausleihe 9—1, Di. und Do. auch 3—5. Direktor: i. B. Bibliothekar Dr. H. Schneider (bis 18. 12. 1919 Geh. Hofrat Dr. Milchsack †; bis 31. 12. 1920 i. B. Archividirektor Geh. Archivrat Dr. P. Zimmermann; 1. 1. 1921—30. 6. 1923 Dr. D. Lerche). Wiss. Hilfsarbeiter: Dr. P. Schulz, Dr. Fr. Busch. Bestand: rd. 330 000 Bände (darunter rd. 3000 Inkunabeln), rd. 7000 Handschriften.

Seit kurzem ist die Landesbibliothek dem allgemeinen Leihverkehr für die deutschen Bibliotheken angeschlossen. Die Einrichtung einer mit allen

modernen Hilfsmitteln ausgestatteten photographischen Abteilung und die Gründung eines dazu gehörigen Platten- und Lichtbilderarchivs geben die Möglichkeit, allen in dieser Richtung gehenden wissenschaftlichen Wünschen gerecht zu werden. — Jährlich wechselnde Ausstellungen werden in der großen Haupthalle veranstaltet. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden „Deutsche Geschichtsquellen des Mittelalters“ gezeigt, die besonders das Interesse der Schulen finden sollten. Eine in einem Sonderraum neuerdings eingerichtete Lessingausstellung will den Wünschen der nach Wolfenbüttel kommenden Lessingfreunde dienen und eine Pflicht der Pietät gegen den berühmtesten Wolfenbütteler Bibliothekar erfüllen. — Von den in den letzten Jahren der Landesbibliothek überwiesenen umfangreichen Schenkungen ist das 1921 hierher gekommene Vermächtnis des Pfarrers Dr. Corn. A. Willens in Kalksburg bei Wien mit 1643 Druckwerken und 45 Handschriften, darunter dem Nachlaß Friedrich Julius Stahls weniger bekannt geworden. Ferner wurden Ende 1922 die Reste der ehemaligen Klosterbibliothek Michaelstein (zuletzt in Blankenburg) den hiesigen Beständen zugeführt.

Veröffentlichungen

der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg,
Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

- I. **Renaissanceschlösser Niedersachsens.** Bearb. von Dr. Albert Neukirch und Dipl.-Ing. Bernhard Niemeyer. Hannover, Selbstverlag der Historischen Kommission (Th. Schulzes Buchhandlung). 2°. Tafelband (84 Tafeln in Lichtdruck). Textband, Hälfte 1: Anordnung und Einrichtung der Bauten. Von Bernhard Niemeyer. Mit 168 Textabb. 1914. Vergriffen. Textband, Hälfte 2: Im Druck.
- II. **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen.** Göttingen, Vanderhoef und Ruprecht. gr. 8°.
- Heft 1. Rob. Scherwatsky: Die Herrschaft Blesse. Mit 1 Karte. 1914. 5,— Mark.
- Heft 2. Ad. Siebel: Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586). 1915. 5,— Mark.
- Heft 3. G. Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Mit 3 Kartenskizzen im Text, 1 Karte und einem Atlas von 12 Tafeln. 2°. 1917. 30,— Mark.
- Heft 4. Fr. Mager und Walter Spieß: Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens von 1780. Mit 2 Karten. 1919. 5,— Mark.
- Heft 5. Günther Schmidt: Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der histor. Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Hildesheim. Mit 3 Kartentafeln. 1920. 8,— Mark.
- Heft 6. Martin Krieg: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Mit 1 Kartentafel. 1922. 8,— Mark.
- Heft 7. Georg Schnath: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung zur histor. Geographie der Kreise Hameln und Holzminden. Mit 1 Kartentafel und 5 Stammtafeln. 1922. 7,— Mark.
- III. **Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover 1764 bis 1786.** S. unten.
- IV. **Historisch-statistische Grundkarten von Niedersachsen.** Maßstab 1 : 100 000. Selbstverlag der Historischen Kommission. gr. 2°. 22 Blätter nebst Übersichtsblatt für Nordwestdeutschland. Zu beziehen durch das Geographische Seminar der Universität Göttingen. Preis des Blattes mit topograph. Unterdruck 0,50 Mark., ohne Unterdruck 0,40 Mark.

- V. **Niedersächsischer Städteatlas.** Abt. I: Die Braunschweigischen Städte. Bearb. von B. J. Meier. Hannover, Selbstverlag der Historischen Kommission 1922. 16 Tafeln, 50 S. Text. gr. 2°. Vergriffen. Neue Auflage in Vorbereitung.
- VI. **Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.** Von Selma Stern. Mit 4 Bildnissen. Hildesheim und Leipzig, Aug. Lag 1921. 8°. 6,— Mark.
- VII. **Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig u. Lüneburg im 13. Jahrhundert.** Von Friedrich Busch. Teil 1. Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200—1252). Wolfenbüttel 1921. Zul. Zwicklers Verlag in Komm. gr. 8°. 3,— Mark.
- VIII. **Jahresberichte 1—12 über die Geschäftsjahre 1910/11—1921/22.** Zu beziehen durch die Geschäftsstelle in Hannover, Am Archiv 1.

Eoeben ist erschienen:

Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—86

Lichtdruckwiedergabe im Maßstab 1 : 40 000

herausgegeben von der

**Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig,
Schaumburg-Lippe und Bremen.**

Lief. 1. 20 Blatt nebst Übersichtskarte und Begleitwort von Herm. Wagner. Hannover 1924. qu.—gr. 2°. 40,— Mark.

Die Historische Kommission, gegründet 1910, hat schon vor dem Kriege begonnen im Zusammenhang ihrer Atlasarbeiten die äußerst wertvolle Originalaufnahme des Kurfürstentums Hannover aus den Jahren 1764—86 im Maßstab 1 : 21 333¹/₃, eine der ersten Landesaufnahmen eines größeren Territoriums in Deutschland, in Lichtdruckwiedergabe herzustellen. Der Krieg hat die Arbeiten verzögert, doch ist sie jetzt in der Lage, eine erste Lieferung von 20 Blatt mit Übersichtsblatt und Begleitwort zu veröffentlichen. Die Kommission trägt sich mit der Hoffnung, dieser ersten Lieferung in absehbarer Zeit die Fortsetzung folgen zu lassen und so das Gesamtwerk von 160 Blatt im Laufe einiger Jahre der gelehrten Welt zugänglich zu machen. Die erste Lieferung gibt eine Auswahl von Blättern aus allen Landesteilen, die folgenden Lieferungen werden einzelnen Landschaften im Zusammenhang gewidmet sein.

Bestellungen sind an das Geographische Seminar der Universität, Göttingen (Univ.-Bibliothek) zu richten. Der Preis wird bei Zusendung durch Nachnahme erhoben.

Nachrichtenblatt

für

Niedersachsens Vorgeschichte

Schriftleitung: Dir. Dr. Jacob=Friesen
Hannover, Provinzialmuseum

Neue Folge Nr. 1

1924

Die neolithischen Gerätformen Hannovers.

1. Steinbeile, Steinäxte, Steinhacken.

Von

Dr. R. G. Jacob=Friesen.

Von jeher sind die überaus mannigfaltigen Formen neolithischer Steingeräte Stiefkinder in der Systematik unserer Wissenschaft gewesen. Können wir z. B. ein Bronzegerät einwandfrei nach Wesensart, Zeitstellung und Verbreitungsgebiet beurteilen, so ist ähnliches bei Steingeräten selbst heute noch oft schwierig. Das liegt einmal daran, daß die Steingeräte immer Einzelschöpfungen und nicht, wie später beim Metallguß, Massenprodukte nach einem Modell waren und so immer Veranlassungen zu individuellen Variationen boten, und zum anderen daran, daß man sie in einer fast erdrückenden Masse mit den verschiedenartigsten Uebergangsformen fand, so daß man sich lange scheute, sichtlich einzugreifen.

Für unser albingisches Kulturgebiet¹⁾ liegen allerdings schon ausgezeichnete Vorarbeiten vor. Als erster gab Sophus Müller in seiner „Ordnung af Danmarks oldsager“ (Kopenhagen 1888) eine ausführliche Darstellung. Auf deutschem Gebiet folgte dann Robert Belz mit seinem Werke „Die vorgeschichtlichen Altertümer des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin“ (Schwerin 1910) und gab eine — wenigstens für sein Arbeitsgebiet — vollständige Formenreihe. Auf breitere Grundlage stellte sich Nils Åberg mit seinem grundlegenden Werke „Das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jüngeren Steinzeit“ (Uppsala und Leipzig 1918). An ihn schließen wir uns im folgenden hauptsächlich an, haben aber den Kreis der Betrachtungen weiter gezogen und in der Benennung eine Reihe von Neuerungen eingeführt. Åberg hat von den neolithischen Beilen nur unsere Formen 1—4 behandelt, der Vollständigkeit halber mußten wir noch die „Flachbeile“ = Nr. 5, die „Beile mit geschweiften Schmalseiten“ = Nr. 6, die „Beile von Vierziger Typus“ = Nr. 7 und die „Feuersteinhaken mit dickem Nacken“ = Nr. 8 anfügen. Felsgesteinbeile hat Åberg überhaupt nicht behandelt, deswegen haben wir die Formen Nr. 9—18 in Anlehnung an die Feuersteintypen aufgestellt. Bei den Felsgesteinärten hat Åberg die „Arbeitsärte“, unsere Formen Nr. 19—23, beiseite gelassen. Die Gruppe, die Åberg als „doppelschneidige Streitärte“ zusammenfaßt und nur als Gruppen A—D unterscheidet, haben wir anders bezeichnet, und zwar hat seine Gruppe A den Namen „Doppelschneidige Streitärte (Amazonenärte)“ im engeren Sinne beibehalten. Die Formen B—D, die keine eigentliche doppelte Schneide haben, erhielten neue Bezeichnungen und zwar Gruppe C: „Streitärte vom Hannoverschen Typus“ = Form 25,

¹⁾ Niedersachsen bildet mit dem norddeutschen Gebiet zwischen Elbe und Oder sowie Schleswig-Holstein, Dänemark und Südschweden schon in der Steinzeit eine geschlossene Kulturprovinz. Nach dem Vorgange von Montelius wird sie gewöhnlich als „nordisch“ bezeichnet. Da dies immer ein relativer Begriff ist, suchte man nach einer neutraleren Beziehung und Wille schlug „germanisch“ im Gegensatz zu „keltisch“ und „illirisch“ vor. Aber diese Völkerverzeichnungen erscheinen mir für eine so frühe Periode wie das Neolithikum zu gewagt. Halten wir uns an die in kultureller Beziehung höchst bedeutsamen Flußsysteme, so finden wir in „albingisch“, „rhenanisch“, „danubisch“, „wistulisch“ usw. neutrale und doch bestimmende Bezeichnungen.

Gruppe D: „Streitärte mit raupenförmigem Rachen“ = Form 26 und Gruppe B: „Streitärte vom Lüneburger Typus“ = Form 27. Die folgenden Formen 28—37 sind nur mit geringfügigen Abweichungen von der Åberg'schen Nomenklatur versehen.

Eine allgemeine Betrachtung unsrer Steingerätformen nehmen wir folgerichtig unter den drei großen Gesichtspunkten vor, die das Ziel jeglicher urgeschichtlicher Forschung sein müssen: 1. nach ihrer Wesensart, 2. nach ihrer Zeitstellung und 3. nach ihrem Verbreitungsgebiet.

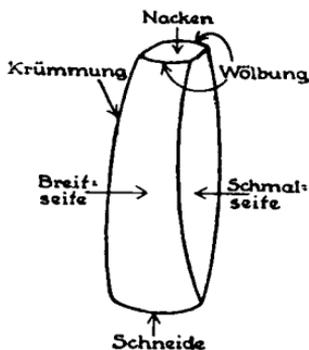
1. Die Wesensart unsrer Steingeräte wird in erster Linie durch das Material bedingt. Am markantesten ist der Feuerstein oder Flint. Daneben treten als Felsgesteine vor allem Amphibolite, Diorite, Diabase, Quarzite und Kiefelschiefer, vereinzelt auch Jadeite und Chloromelanite auf. Mit Ausnahme der drei letztgenannten sind diese Gesteine alle Geschiebe nordischer Herkunft, die in Niedersachsen gefunden wurden. Das natürliche Vorkommen von Jadeit und Chloromelanit hat Julius Andree im 22. Bande der Mannusbibliothek (Leipzig 1922) zusammengestellt und nachgewiesen, daß sie in Frankreich (Jadeit von Fay bei Nantes) und vor allem in Oberitalien anstehend vorkommen. Der beiden verwandte Nephrit wird auch bei uns anstehend getroffen und zwar im Kadautale bei Harzburg. Die Beile aus dem schwarzen Kiefelschiefer werden besonders häufig im Osnabrücker Gebiet gefunden und sind wohl dort aus heimischem Gestein gefertigt. Dieser Frage müßte von petrographischer Seite noch einmal nachgegangen werden.

Die Form der Steingeräte ist durch ihren Zweck und ihre Schäftung bedingt. Wir haben uns neuerdings gewöhnt, undurchbohrte Werkzeuge als „Beile“ bezw. „Haken“, durchbohrte als „Äxte“ zu bezeichnen. Um für die spätere Sonderdarstellung allgemein gültige Bezeichnungen zu haben, seien hier die Unterscheidungsmerkmale aufgeführt.

Bei den undurchbohrten „Beilen“ bezeichnen wir die Seiten als „Breitseiten“ und „Schmalseiten“. Die Seiten der Beile sind nie eben, sondern immer mehr oder minder stark „gekrümmt“ und „gewölbt“. Unter „Krümmung“ verstehen wir die Biegung der Seiten in der Längsrichtung, unter „Wölbung“ die Biegung in der Querrichtung. Das der „Schneide“

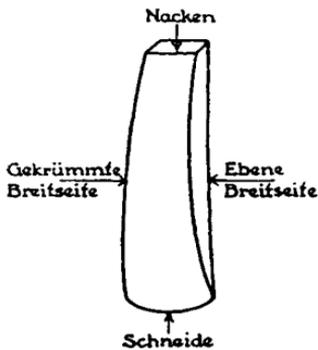
entgegengesetzte Ende heißt „Nackn“ oder „Nackn“. Alle Beile haben gleichmäßig gekrümmte Breitseiten. (Abb. 1.)

Als „Hackn“ bezeichnen wir Geräte, bei denen die eine Breitseite stark gekrümmt und gewölbt, die andere aber eben oder nur ganz schwach gekrümmt und gewölbt ist. (Abb. 2.)



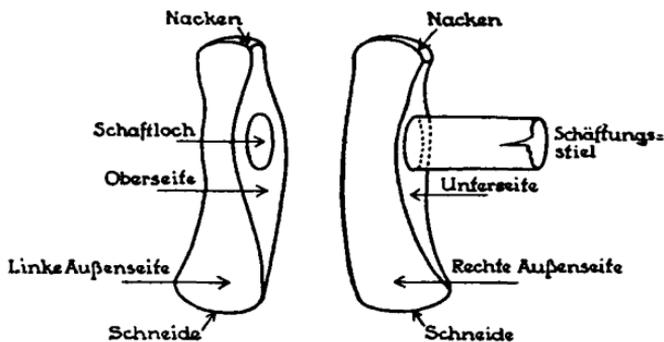
Undurchbohrtes Beil

Abb. 1.



Undurchbohrte Hacke

Abb. 2.



Durchbohrtes Axt

Abb. 3.

Bei den durchbohrten Arten sprechen wir von „Ober-“ bzw. „Unterseiten“ und „Außenseiten“. Die Ober- und Unterseiten sind die durchbohrten Seiten und zwar ist die Unterseite diejenige, die nach dem Schaftungsstiele zeigt. Die Außenseiten sind dann die beiden anderen undurchbohrten Seiten. (Abb. 3.)

2. Die Zeitbestimmung der einzelnen neolithischen Formen liegt noch sehr im unklaren. Nach dem Vorgange von Oscar Montelius (*Tidskrift för Anthropologi*, Stockholm 1875, und *De förhistoriska perioderna i Skandinavien*, Stockholm 1895) sind wir gewöhnt, die spignackigen Flintbeile der ersten Periode, die dünnackigen der zweiten Periode (derjenigen der Dolmen) und die dickackigen der dritten Periode (derjenigen der Ganggräber) zuzurechnen. Wie meine Ausgrabungen bei Hammar aber gezeigt haben (vergl. *Prähistorische Zeitschrift* Band XV, 1924), ist auch dies nicht immer ohne weiteres möglich. Leider sind ja die meisten der Funde nur Einzelfunde und lassen eine Zugehörigkeit zu anderen zeitbestimmenden Formengruppen, z. B. Keramikgruppen nur selten erkennen. Als besondere Ausnahmen seien hier nur die mitteldeutschen vielkantigen Hammerärte als Typen für die Schnurkeramik, die jütländischen Streitärte als Begleitformen der schlanken Fußbecher und die schuhleistenförmigen Hacken als bezeichnende Formen für die Spiralmäanderkeramik erwähnt. Wenn wir in der Differenzierung unserer norddeutschen und mitteldeutschen Keramiken erst einmal weiter sein werden, können wir auch bindendere Schlüsse für die Steingeräte ziehen. Von grundlegender Bedeutung für die relative Chronologie wird auch die „*chorologische Methode*“ werden, auf die wir im folgenden kommen werden.

3. Das Verbreitungsgebiet unserer niedersächsischen Steingerätformen ist ein sehr verschiedenes. Uberg hat sich als erster der Mühe unterzogen, die Fundstellen einzelner Typen über ein weites Gebiet genau zu verzeichnen, und seine Tabellen und Karten geben einen vorzüglichen Ueberblick über das Verbreitungsgebiet bestimmter Formen. Als wichtigstes tritt uns ein Gebiet entgegen, das durch die dünnackigen Flintbeile vom „*nordeuropäischen Typus*“ gekennzeichnet wird. (Abb. 4.) Auf kulturelle Einflüsse vom Westen her weist das Verbreitungsgebiet der „*dünnackigen Flintbeile vom westeuropäischen Typus*“ (Abb. 5) und auf vereinzelt wirkende Einwirkungen aus Mitteldeutschland das Verbreitungsgebiet der „*mitteldeutschen vielkantigen Hammerärte aus Felsgestein*“. (Abb. 6.)

Die Verbreitungsarten der typologisch aus einander entwickelten Formen können aber auch wichtige Feststellungen

für deren relative Chronologie bieten, wenn wir sie nach der von mir auf dem Anthropologenkongreß zu Hildesheim 1921 vorgetragenen chorologischen Methode auswerten. Als Beispiel hierfür sei Åberg's Karte I über die Verbreitung der doppel-schneidigen Streitärte gewählt. Sie läßt mit den Eintragungen der vielen Typen zunächst nur den „albingischen“ Charakter dieser Gruppe erkennen. Im Text legt Åberg aber die typologische Entwicklung der Einzelformen dar und unterscheidet folgende Gruppen:

- Gruppe A: Äxte mit stark konkaver und annähernd gleich geschweiften Ober- und Unterseite.
- Gruppe B: Äxte mit stark, aber gleichmäßig verflachter Ober- und Unterseite.
- Gruppe C: Äxte mit geschweiftem Schneiden- und Rückenteil, aber stark verflachtem Mittelteil.
- Gruppe D: Äxte mit geschweiftem Rückenteil, aber sonst stark verflacht.

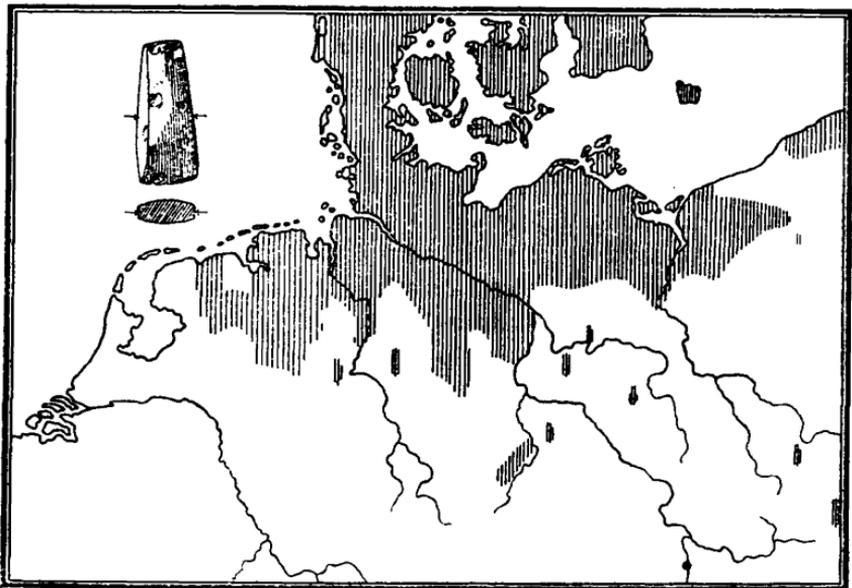
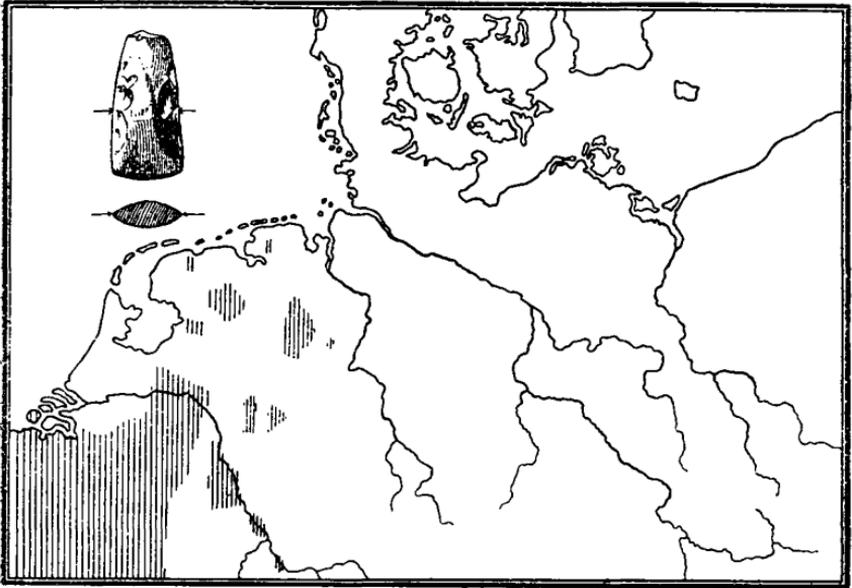
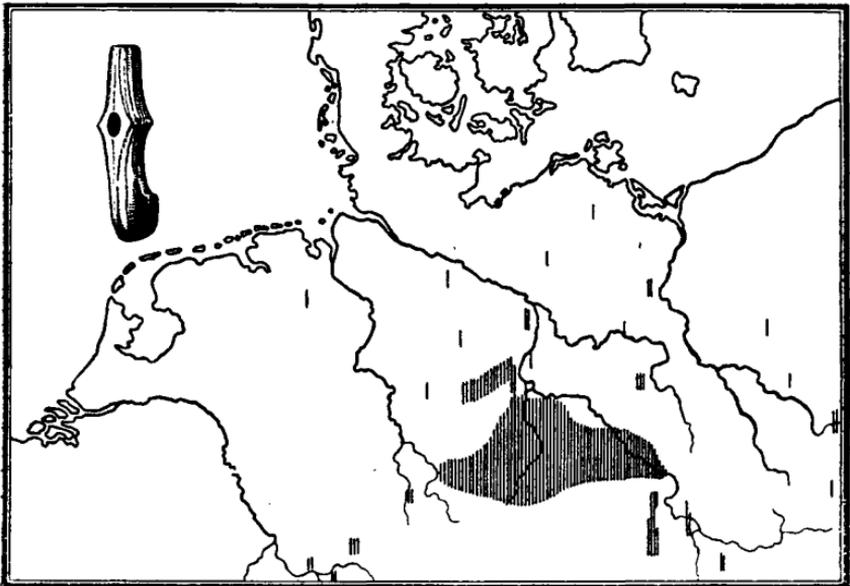


Abb. 4.



Илл. 5.



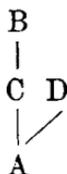
Илл. 6.

„Die hier vorgenommene Einteilung der doppelschneidigen Streitärte“, betont Überg, „ist rein konstruktiv gewesen. Der typologisch älteste ist der Typus A. Die Gruppe C hat offenbar noch die ursprüngliche elegante Schweifung des Schneiden- und Nackenteils zu bewahren versucht, und deshalb ist die Verflachung so beschränkt wie möglich geblieben. Diese Gruppe dürfte deshalb, nächst der Gruppe A die älteste sein. Die Gruppe D steht der eben erwähnten sehr nahe, zeigt jedoch eine starke Verflachung des Schneideteils und dürfte deshalb etwas jünger sein. Am stärksten und effektivsten ist die Verflachung der Gruppe B, welche auch die ursprüngliche elegante Form fast eingebüßt hat. Diese Gruppe dürfte deshalb am längsten fortgelebt haben. Die chronologische Reihenfolge der doppelschneidigen Arttypen würde demnach die folgende sein: Gruppe A, Gruppe C, Gruppe D und Gruppe B.“ Nun bringt Überg eine statistische Aufzählung von den Fundorten der einzelnen Typen²⁾ und fährt fort: „Die Werte der verschiedenen Gruppen zeigen eine steigende Anzahl in der Reihe A—C—D—B mit den Ziffern 9—70—72—78. Gleichzeitig hiermit zeigen auch die vier Gruppen in der eben erwähnten Reihenfolge eine sukzessive Ausbreitung von Schleswig-Holstein und Rügen als den nächsten Ausgangspunkten. Diese Verhältnisse liefern also eine gute Bestätigung für die Richtigkeit der typologischen Einteilung der doppelschneidigen Streitärte.“

Lösen wir nun die Uebersichtskarte in Einzelkarten, die nur die Funde der Haupttypen zeigen, auf, so können wir auf ihnen sofort die typologischen Erörterungen nachprüfen. Die Gruppe A stellt zweifellos den ältesten Typus dar, denn er zeigt das engste Verbreitungsgebiet an. (Abb. 7.) „Je enger der Verbreitungsraum, desto älter ist der Typus einundderselben Entwicklungsreihe, je weiter der Verbreitungsraum desto jünger“ lautet das chorologische Grundgesetz. Die Gruppe C ist dann an zweite Stelle zu setzen. (Abb. 8.) Fast das gleiche Verbreitungsgebiet wie Gruppe C, ja sogar ein etwas engeres, hat die Gruppe D. (Abb. 9.) Danach müßten die Werte der Gruppe D etwas älter als die der Gruppe C sein. Typologisch

²⁾ Nachträge zu dieser Statistik siehe bei Hans Gummel „Steinzeitliche Streitärte von Rügen.“ Mannusbibliothek Nr. 22.

ist es aber unmöglich, daß sich aus Gruppe A über Gruppe D die Gruppe C entwickelt hätte. Infolgedessen müssen wir Gruppe D aus der Entwicklungsfolge ausscheiden und als einen Nebenast ansehen, der sich gleich der Gruppe C aus der Gruppe A entwickelt hat. Aus der Gruppe C hat sich dann die Gruppe B entwickelt, was ihr bedeutend weiteres Verbreitungsgebiet anzeigt. (Abb. 10.) Der Stammbaum der Doppelärte würde dann folgendes Bild ergeben (von unten nach oben zu lesen):



Wenn wir erst für jeden einzelnen Steingerät-Typus eine Verbreitungskarte haben, werden wir durch gemeinsame Anwendung der typologischen und chorologischen Methode auch die relative Chronologie klar erkennen können. Für Niedersachsen bereiten wir diese Arbeit schon seit Jahren in unserem Landesarchiv vor, wo jeder einzelne Typus genau gezeichnet oder doch wenigstens in seiner Morphologie genau bestimmt und nach Fundort und Fundumständen inventarisiert wird. Die folgenden Einzeldarstellungen sollen dazu dienen, die morphologische Bestimmung unsrer Steingeräte zu erleichtern, gegebenenfalls auszubauen und später auf Grund der typologischen und chorologischen Methoden zu einer genauen Festlegung des Alters und des Verbreitungsgebietes zu führen.

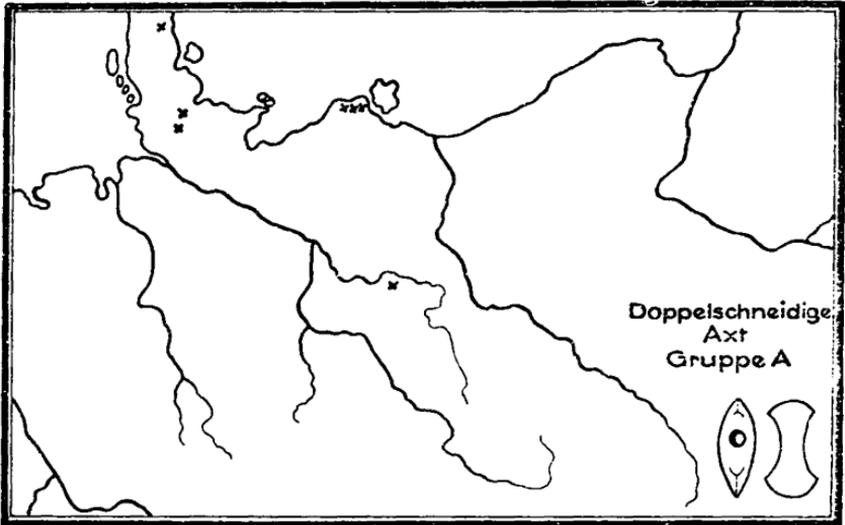


Abb. 7.

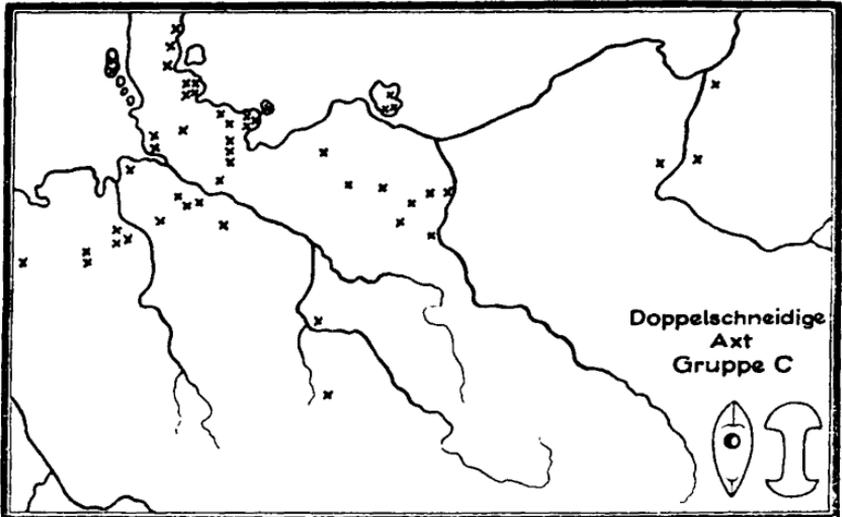


Abb. 8.

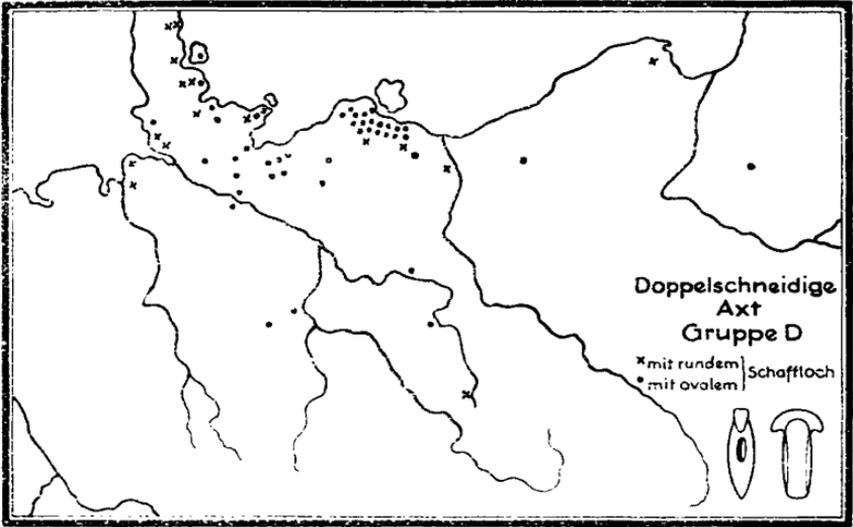


Abb. 9.

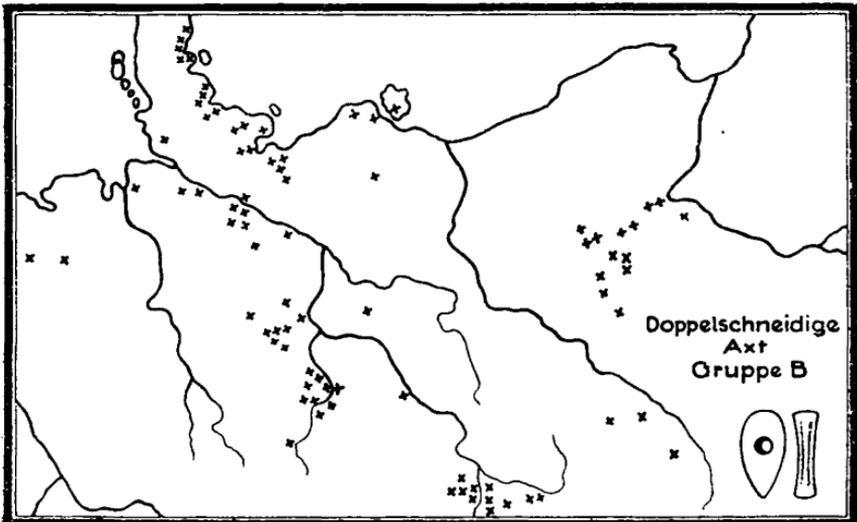
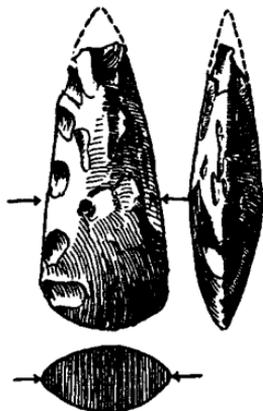


Abb. 10.

Form Nr. 1.

Feuersteinbeile
mit „spigem“ Nacken.



Inv. Nr. 2639. F. D. Altenbruch, Kr. Hadeln.

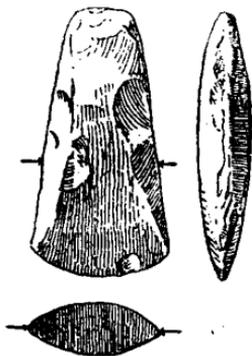
Merkmale:

Spitzer Nacken (von vorn, wie seitlich gesehen).

Starkgewölbte Breitseiten, die ohne Schmalseiten in einer
Kante aufeinander stoßen.

Spitzovaler Querschnitt.

Starkgekrümmte Schneide.



Form Nr. 2.

Feuersteinbeile
mit „dünnem“ Nacken.

Gruppe A:

Westeuropäischer Typus.

Inv. Nr. 3309. F. D. Seefte, Kr. Tecklenburg.

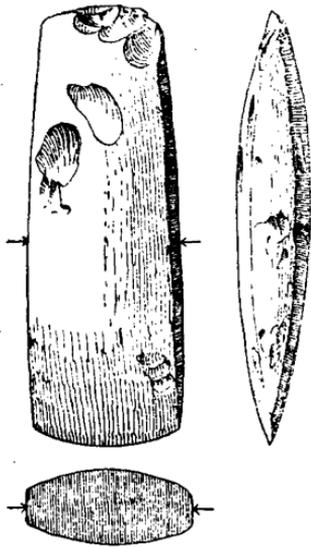
Merkmale:

Dünnere, schwachgekrümmter Nacken.

Starkgewölbte Breitseiten, die ohne oder mit nur ganz kleinen
Schmalseiten aufeinander stoßen.

Spitzovaler Querschnitt.

Starkgekrümmte Schneide.



Form Nr. 3.

Feuersteinbeile
mit „dünnem“ Nacken.

Gruppe B:

Nordeuropäischer Typus.

Inv. Nr. 2165. F. D. Emmen, Kr. Harburg.

Merkmale:

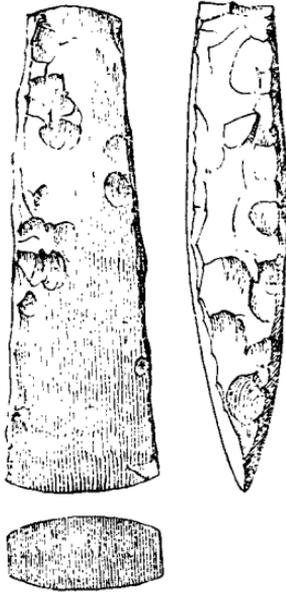
Dünnere Nacken von rechteckiger Aufsicht.

Schwachgewölbte Breitseiten.

Flache Schmalseiten.

Länglicher, fast rechteckiger Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.



Form Nr. 4.

Feuersteinbeile
mit „dickem“ Nacken.

Ino. Nr. 2695. F. D. Osterholz, Kr. Osterholz.

Merkmale:

Dicker Nacken von fast quadratischer Aufsicht.

Schwachgewölbte Breitseiten

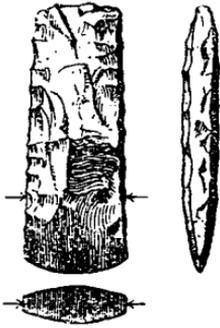
Schwachgewölbte Schmalseiten

Gedrungener Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.

rechtwinklig

zueinander stehend.



Form Nr. 5.

Flachbeile
aus Feuerstein.

Ino. Nr. 2674. F. D. Lehe, Kr. Lehe.

Merkmale:

Dünnere, langgestreckter Nacken.

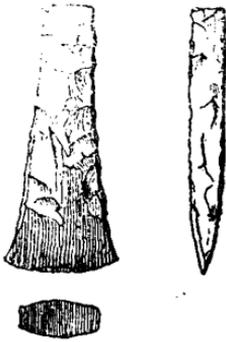
Flachgewölbte Breitseiten

Flachgewölbte, fast parallel verlaufende
Schmalseiten

} rechtwinklig
zueinander stehend.

Langgestreckter rechtwinkliger Querschnitt.

Gekrümmte Schneide.



Form Nr. 6.

Feuersteinbeile
mit „geschweiften Schmalseiten“.

Ino. Nr. 2141. F. D. Uelzen, Kr. Uelzen.

Merkmale:

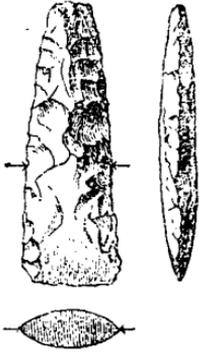
Dicker Nacken.

Schwachgewölbte Breitseiten.

Bogenförmig nach außen geschweifte Schmalseiten.

Länglicher, fast rechteckiger Querschnitt.

Schwachgekrümmte, oft gerade Schneide.



Form Nr. 7.

**Feuersteinbeile
vom „Vierviger“ Typus.**

(Benannt nach dem Fundort Viervig
auf Rügen.)

Ino. Nr. 2144. F. D. Niendorf, Kr. Uelzen.

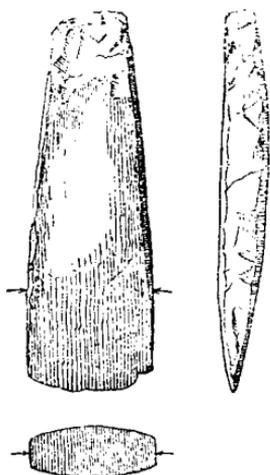
Merkmale:

Dünnere, fast spitzer Nacken.

Starkgewölbte Breitseiten, die ohne Schmalseiten aufeinander
stoßen.

Spitzovaler, sehr flacher Querschnitt.

Fast gerade Schneide.



Form Nr. 8.

**Feuersteinhaken
mit „dicke“ Nacken.**

Ino. Nr. 2002. F. D. Lofterglope, Kr. Bleckede.

Merkmale:

Dicker Nacken.

Gekrümmte Oberseite

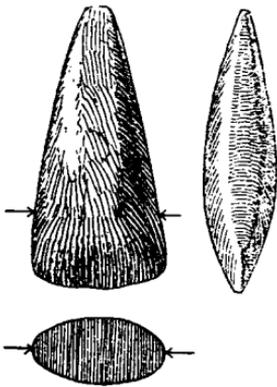
Flache, fast ebene Unterseite

Flache, fast ebene Schmalseiten

} rechtwinklig zueinander
stehend.

Länglicher, fast rechteckiger Querschnitt.

Schwachgekrümmte, fast gerade Schneide.



Form Nr. 9.

**Felssteinbeile
mit „spitzem“ Nacken.**

Inn. Nr. 2818. F. D. Holzhausen, Kr. Stolzenau.

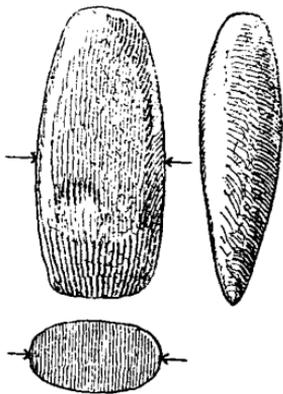
Merkmale:

Spitzer Nacken (von vorn, wie seitlich gesehen).

Starkgewölbte Breitseiten, die ohne Schmalseiten und ohne
Kante ineinander übergehen.

Ovaler Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.



Form Nr. 10.

Felsgesteinbeile
mit „gewölbtem“ Nacken.

Inv. Nr. 2925. F. D. Meppen, Kr. Meppen.

Merkmale:

Gewölbter Nacken.

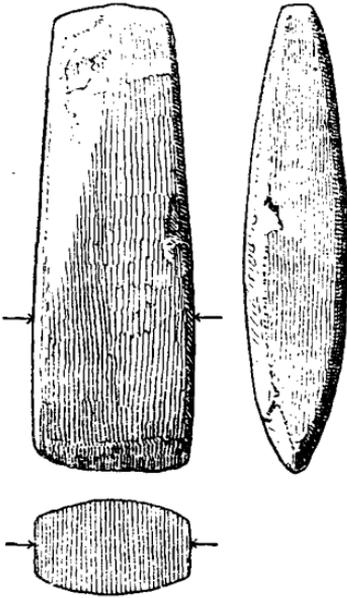
Starkgewölbte Breitseiten, die unmerklich in die starkgewölbten Schmalseiten übergehen.

Ovaler Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.

Form Nr. 11.

Felsgesteinbeile
mit „dünnem“ Nacken.



Inv. Nr. 3100. F. D. Nienburg, Kr. Nienburg.

Merkmale:

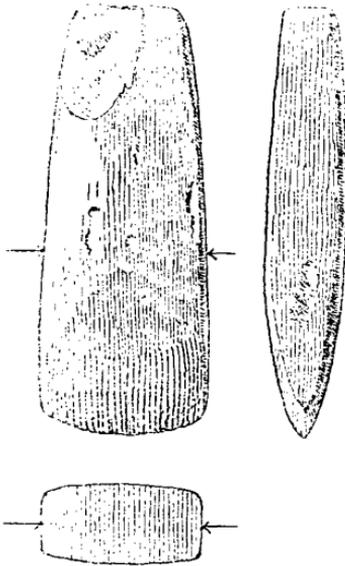
Dünnere Nacken.

Schwachgewölbte Breitseiten.

Flache Schmalseiten.

Fast rechteckiger, länglicher Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.



Form Nr. 12.

Felsgesteinbeile
mit „dickem“ Nacken.

Inv. Nr. 16 513. F. D. Hüpede, Kr. Springe.

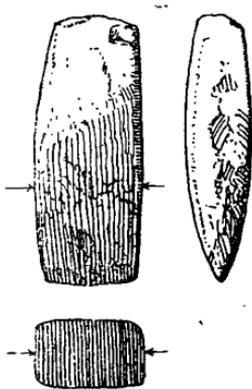
Merkmale:

Dicker Nacken von fast quadratischer Aufsicht.

Schwachgewölbte Breitseiten } rechtwinklig zueinander
Schwachgewölbte Schmalseiten } stehend.

Massiger Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.



Form Nr. 13.

**Felsgesteinbeile
mit einseitig ebener
Schmalseite.**

Ino. Nr. 3148. F. D. Lembruch, Kr. Diepholz.

Merkmale:

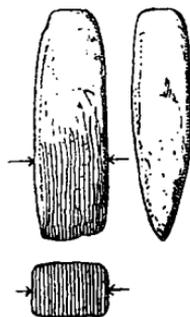
Nacken dick, aber auch dünnzund spitz.

Schwachgewölbte Breitseiten.

Eine Schmalseite stark, die andere nicht gekrümmt.

Stumpfovaler Querschnitt mit einer geraden Seite.

Schwachgekrümmte Schneide.



Form Nr. 14.

**Felsgesteinbeile
in Meißelform.**

Ino. Nr. 2101. F. D. Wentorf, Kr. Iſenhagen.

Merkmale:

Dicker Nacken.

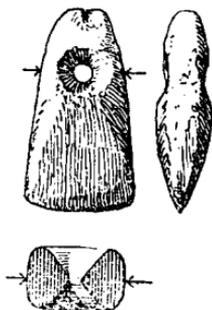
Schwachgewölbte Breitseiten

Schwachgekrümmte, fast parallele
Schmalseiten

} rechtwinklig zueinander
stehend.

Fast quadratischer Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.



Form Nr. 15.

**Felsgesteinbeilchen
mit Durchbohrung.**

Ino. Nr. 2096. F. D. Lüneburg, Kr. Lüneburg.

Merkmale:

Dicker bis gewölbter Nacken.

Schwachgewölbte Breitseiten

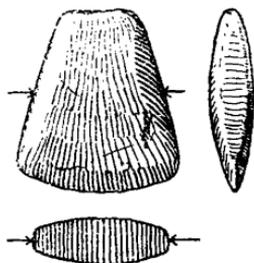
Schwachgewölbte Schmalseiten

} fast rechtwinklig zueinander
stehend.

Fast rechteckiger, länglicher Querschnitt.

Schwachgekrümmte Schneide.

Die Durchbohrung der Breitseiten ist wohl ohne große praktische Bedeutung.



Form Nr. 16.

**Felsgesteinbeilchen
von trapezoider Gestalt.**

Ino. Nr. 16 511. F. D. Hüpede, Kr. Springe.

Merkmale:

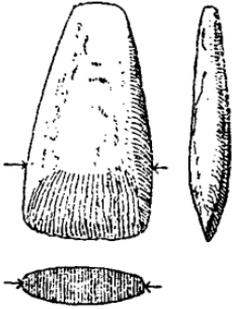
Dünner, kurzer Nacken.

Starkgewölbte Breitseiten.

Starkgewölbte Schmalseiten.

Ovaler, länglicher Querschnitt.

Schwachgekrümmte, sehr lange Schneide.



Form Nr. 17.

**Felsgesteinhamer
mit „dünnem“ Nacken.**

Inv. Nr. 2177. F. D. Niendorf, Kr. Uelzen.

Merkmale:

Dünnere, kurzer Nacken.

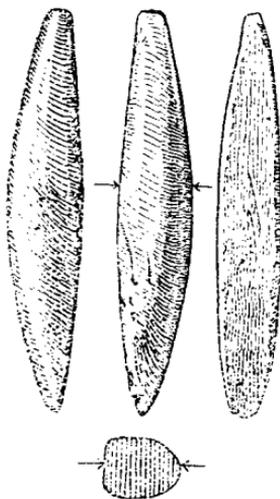
Stark gewölbte und gekrümmte
Oberseite

Flache, fast ebene Unterseite

} ohne Schmalseite aufeinander stoßend.

Halbmondförmiger, länglicher Querschnitt.

Schwachgekrümmte, lange Schneide.



Form Nr. 18.

**Felsgesteinhaken
in Form eines
Schuhleistenkeiles.**

Ino. Nr. 2080. F. D. Uelzen, Kr. Uelzen.

Merkmale:

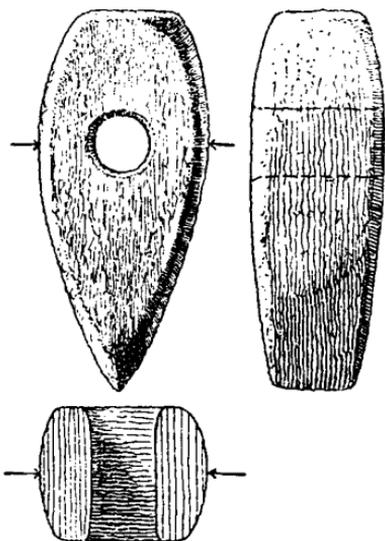
Ebener Nacken.

Außerordentlich starkgewölbte und gekrümmte Oberseite.

Schwachgekrümmte und nicht gewölbte Unterseite.

Halbmondförmiger Querschnitt.

Kurze, gekrümmte Schneide.



Form Nr. 19.

Arbeitsärte
aus Felsgestein
mit „plattem“
Nacken.

Inv. Nr. 2182. F. D. Bornsen, Kr. Uelzen.

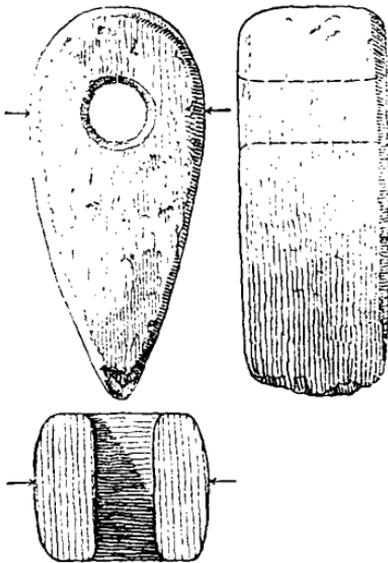
Merkmale:

Platter Nacken.

Fast ebene, parallel zueinander stehende Ober- und Unterseiten.

Symmetrisch gekrümmte, schwachgewölbte Außenseiten.

(Viele Abarten in Bezug auf Krümmung und Wölbung der Seiten und der Schneide.)



Form Nr. 20.

Arbeitsägte
aus Felsgestein
mit „rundem“
Nacken.

Inv. Nr. 2197. F. D. Winfen, Kr. Winfen a. L.

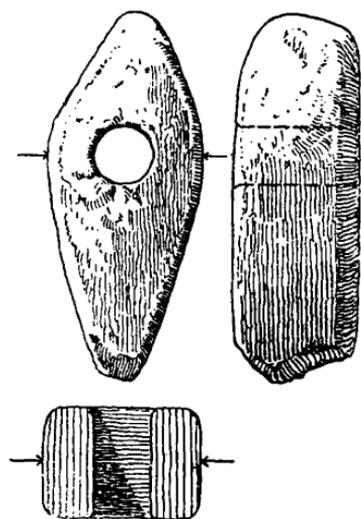
Merkmale:

Runder Nacken.

Ebene, parallel zueinander stehende Ober- und Unterseiten.

Symmetrisch gekrümmte, nur schwachgewölbte Außenseiten.

(Viele Abarten in Bezug auf Krümmung und Wölbung der Seiten und der Schneide.)



Form Nr. 21.

Arbeitsäxte
aus Felsgestein
mit „verjüngtem“
Nacken.

Inv. Nr. 10259. F. D. Uddenstorf, Kr. Uelzen.

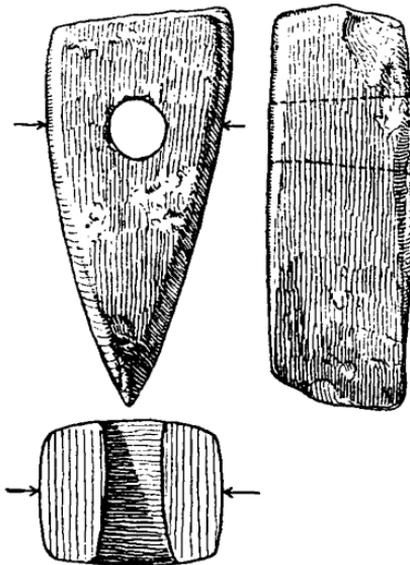
Merkmale:

Sattelförmig verjüngter Nacken.

Ebene, parallel zueinander stehende Ober- und Unterseiten.

Symmetrisch gekrümmte, schwachgewölbte Außenseiten.

(Viele Abarten in Bezug auf Krümmung und Wölbung der
Seiten und der Schneide.)



Form Nr. 22.

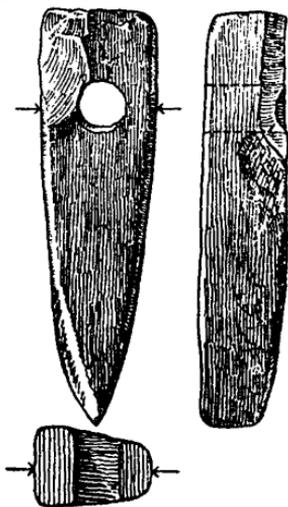
Arbeitsärte
aus Felsgestein
mit „schrägem“
Nacken.

Inv. Nr. 3083. F. D. Loccum, Kr. Stolzenau.

Merkmale:

Ebener, aber schräg gestellter, meist ungeschliffener Nacken.
Ebene, parallel zueinander stehende Ober- und Unterseiten.
Eine lange schwachgekrümmte, eine kurze stärker gekrümmte
Außenseite.

(Viele Abarten in Bezug auf Nacken, Seiten und Schneide.)



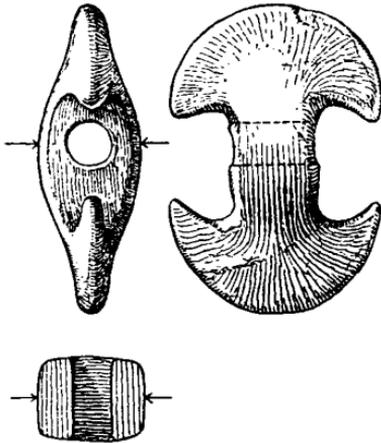
Form Nr. 23.

Riesenarbeitsgeräte
aus Felsgestein,
sogenannte
„Pflugsharen“.

Inv. Nr. 2919. F. D. Osnabrück, Kr. Osnabrück.

Merkmale:

Als „Pflugsharen“ werden Felsgesteinärte bezeichnet, die sich weniger durch ständig wiederkehrende Eigentümlichkeiten in der Form, als vielmehr durch ihre überragende Größe auszeichnen. Meist ähneln sie durchbohrten „Schuhleistenkeilen“, haben aber mitunter auch die Form eines „Plättbolzens“.



Form Nr. 24.

**Doppelschneidige
Streitärzte
(Amazonenärzte)
aus Felsgestein.**

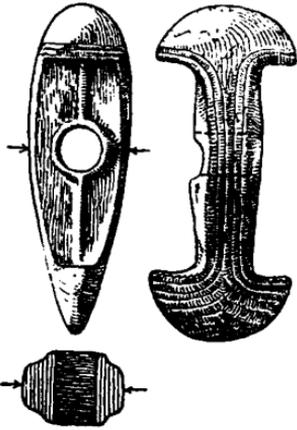
Ino. Nr. 2069. F. D. Steinbeck, Kr. Harburg.

Merkmale:

Nacken und Schneide gleichmäßig halbmondförmig gekrümmt.

Ober- und Unterseite kurz, gegenüber den weit ausladenden
Außenseiten.

Alle Seiten sind symmetrisch.



Form Nr. 25.

**Streitaxte
aus Felsgestein
vom Hannoverschen
Typus.**

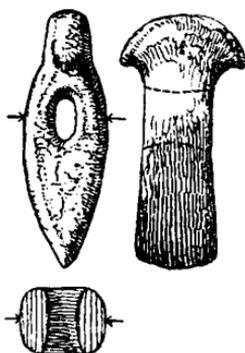
Ino. Nr. 2607. F. D. Burtehude, Kr. Forst.

Merkmale:

Necken nur stumpfer als die Schneide, sonst gleich.

Ober- und Unterseite verkurzt. Mit je einer erhabenen Tulle um das Schaftloch und einer Langisleiste verziert.

Auenseiten am Necken und an der Schneide halbmondformig ausladend. Auerdem oft mit parallelen eingeritzten Linien verziert.



Form Nr. 26.

Streitärte
aus Felsgestein
mit „raupenförmigem“
Nacken.

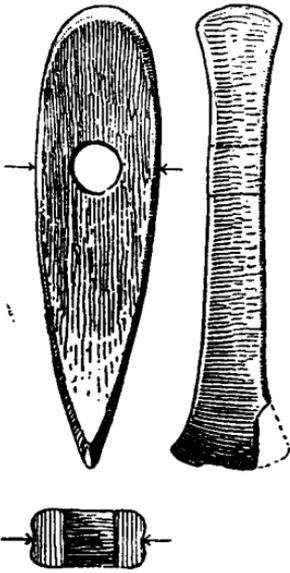
Ino. Nr. 2076. F. D. Lüneburg, Kr. Lüneburg.

Merkmale:

Nacken halbmondförmig ausladend, teils schneidenartig scharf,
teils ganz stumpf.

Schneide schmal.

Schaftloch mitunter oval.



Form Nr. 27.

**Streitkrigte
aus Felsgestein
vom Lüneburger Typus.**

Ino. Nr. 2186. F. D. Bruchwedel, Kr. Uelzen.

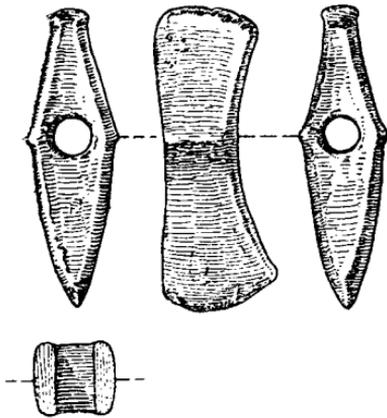
Merkmale:

Nacken stumpf und rund, ein wenig ausladend.

Schneide scharf und ausladend.

Ober- und Unterseite fast eben.

Außenseiten manchmal konkav oder mit Längsfurchen verziert.



Form Nr. 28.

Jütländische
Streitäxte
aus Felsgestein
mit konkaver
Oberseite.

Inv. Nr. 2071. F. D. Beverbeck, Kr. Helzen.

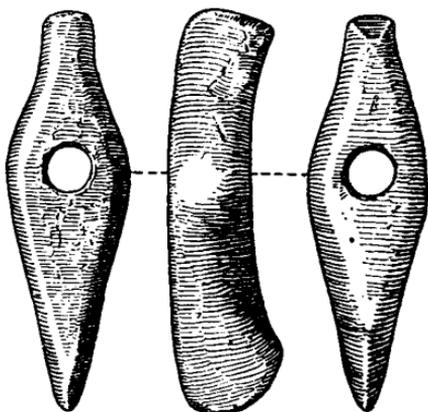
Merkmale:

Alle jütländischen Streitäxte zeigen unsymmetrische Krümmung von Ober- und Unterseite.

Rücken stumpf, z. T. wulstig.

Oberseite schwach, Unterseite stark konkav. Beide um das Schaftloch vertieft.

Außenseiten am Bohrloch mit Querleiste versehen.



Form Nr. 29.

**Sütländische
Streitägge
aus Felsgestein
mit konvexer
Oberseite.**

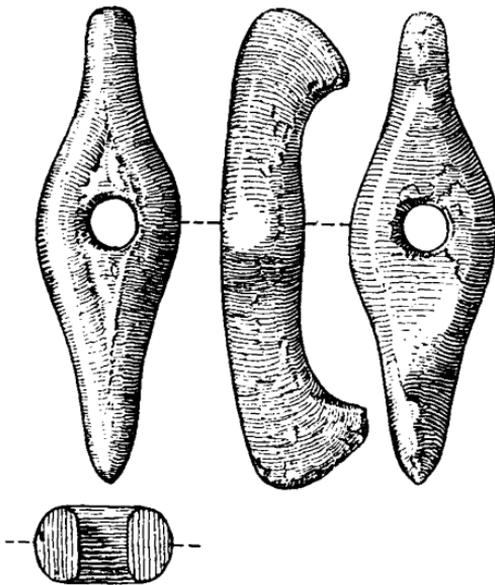
Ino. Nr. 8275. F. D. Spahn, Nr. Hümmling.

Merkmale:

Nacken stumpf und nach abwärts gezogen.

Schneide stark gekrümmt und nach abwärts gezogen.

Oberseite flach konvex, Unterseite stark konkav gekrümmt.



Form Nr. 30.
Fütländische
Bootägte
aus
Felsstein.

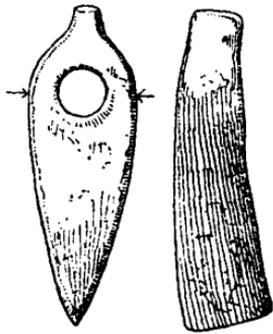
Inv. Nr. 2294. F. D. Niendorf, Kr. Uelzen.

Merkmale:

Rücken und Schneide stark nach abwärts gezogen.

Unterseite sehr stark gekrümmt, so daß die Art auf der Oberseite ruhend das Aussehen eines Bootes mit erhöhtem Vorder- und Hintersteven hat.

Oberseite teilweise um das Schaftloch herum vertieft.



Form Nr. 31.

Jütländische Streitärzte
aus Felsgestein
mit seitlich
zusammengedrücktem
Nacken.

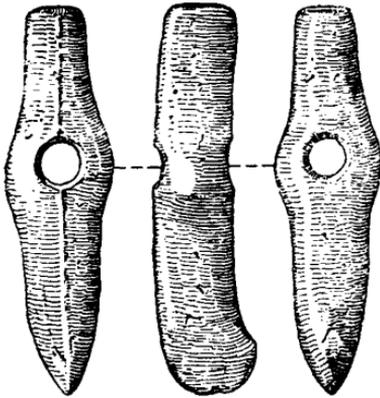


Inv. Nr. 2267. F. D. Beverbeck, Kr. Uelzen.

Merkmale:

Nacken kurz und gedrungen, seitlich zusammengedrückt.

Sonst in der Gestalt an die jütländischen Streitärzte erinnernd, jedoch kümmerformen darstellend.



Form Nr. 32.

Mitteldeutsche
runde Hammerköpfe
aus Felsstein.



Inv. Nr. 1950. F. D. Göttingen, Kr. Göttingen.

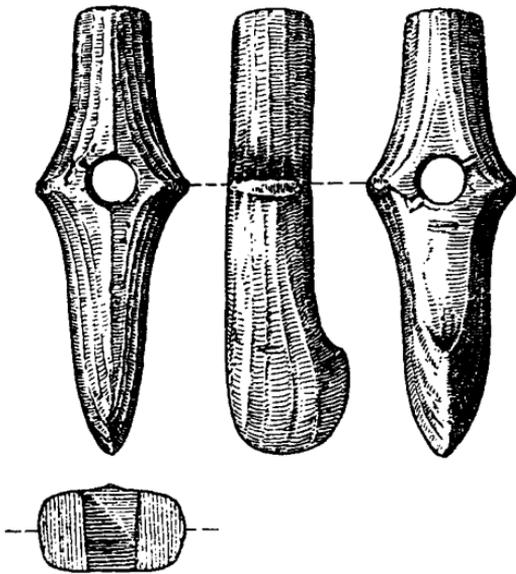
Merkmale:

Nacken zylindrisch, mit ebenem Bahnende.

Ober-, Unter- und Außenseiten sind nicht gegeneinander abgesetzt, sondern gerundet. (Daher überall runder Querschnitt.)

Oberseite trägt mitunter einen Mittelgrat.

Schneide nach der Unterseite zu breit ausgezogen.



Form Nr. 33.

Mitteldeutsche
vielkantige
Hammerköpfe
aus
Felsgestein
mit breiter
Schneide.

Inv. Nr. 1946. F. D. Salzderhelden, Kr. Einbeck.

Merkmale:

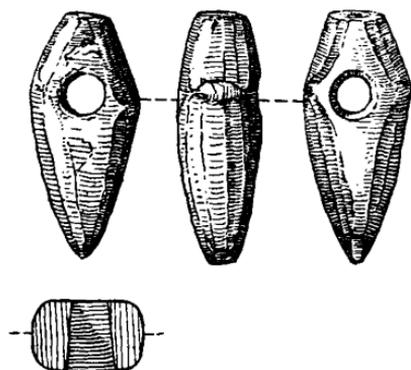
Stamm zylindrisch mit ebenem Bohnende.

Schneide nach der Unterseite zu breit ausgezogen.

Außenseiten am Schaftloch mit hohem Rücken.

Die ganze Oberfläche weist in ihrer Längserstreckung viele schmale, in sehr stumpfen Winkeln aneinander stoßende Schliff-Flächen („Fazetten“) auf.

Querschnitt vielkantig.



Form Nr. 34.

Mitteldeutsche
vielkantige
Hammerköpfe aus
Felsstein mit
schmaler Schneide.

Inv. Nr. 2795. F. D. Schinna, Kr. Stolzenau.

Merkmale:

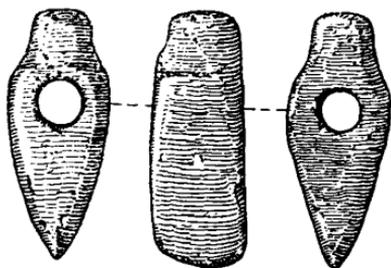
Nacken konisch mit ebenem Bahnende.

Schneide schmal.

Außenseiten am Schaftloch mit hohem Rücken.

Auf der ganzen Oberfläche angeschliffene Facetten.

Querschnitt vielkantig.



Form Nr. 35.

Hammerartige mit
Regelstumpfnacken
aus Felsgestein.



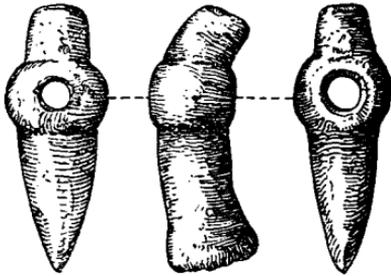
Inv. Nr. 2271. F. D. Sülzfeld, Kr. Gifhorn.

Merkmale:

Nacken wächst regelstumpfförmig aus den sonst fast rechtwinklig zueinander stehenden Seiten der Unterhälfte heraus.

Oberseite konvex.

Unterseite fast eben.



Form Nr. 36.

Nackengebogene
Hammerärzte
aus Felsgestein.



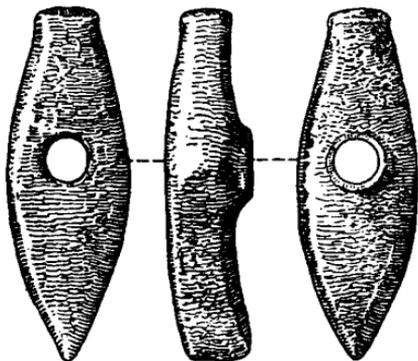
Inv. Nr. 18 846. F. D. Prov. Hannover. Ort: unbekannt.

Merkmale:

Im allgemeinen der Hammerart mit Regeltumpfnacken
ähnend, nur Oberseite stärker konvex gekrümmt.

Unterseite nicht eben, sondern stark konkav und Querschnitt
runder.

Um das Schaftloch herum oft eine Wulst.



Form Nr. 37.

Skandinavische
Bootärte
aus Felsgestein.



Inv. Nr. 2262. F. D. Hamerstorf, Kr. Uelzen.

Merkmale:

Breite Ober- und Unterseite, die ohne Absatz (Runder Querschnitt!) in die schmalen Außenseiten übergehen.

Die schwach konkave Unterseite trägt um das Schaftloch herum eine Lülle.

Die bootsförmige Gestalt gab dem Typus den Namen.

Steinzeitliche Provinz um Göttingen.

Von

Dr. Bruno Crome, Göttingen.

„Die Vertlichkeit ist das von einer längst vergangenen Begebenheit übrig gebliebene Stück Wirklichkeit.“
Moltke.

I. Die früheste Anregung durch einen Fund in der Landschaft empfing der Verfasser als Knabe auf seinem großväterlichen Hofe in der Einbecker Börde: in einer Ziegeltongrube wurde ein schwerer durchlöcherter Hammer von Grünstein gefunden, etwa 2,50 Meter tief unten auf dem Kiesgrunde (das Fundstück ist noch heute im Besitz des Verfassers). Die Fundstelle „im Streitbruch“ bewahrt in ihrem Namen die Erinnerung an die ehemalige Bruchlandschaft; ein starker Eichstamm, hart wie Eisen, so daß weder Säge noch Beil ihn angriff, und zahlreiche Erlenstümpfe, ebenfalls vom Spaten hier freigelegt, wurden als weitere Zeugen der Urzeit voll Ehrfurcht angestaunt und bewiesen als Ueberreste eines ehemaligen Bruchwaldes das Zeugnis des Flurnamens. Von dem erwähnten Kuhlmannshof (oder der „Ziegelei“) unternahm der Verfasser als Schüler in der Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auch seine ersten vorgeschichtlichen Excursionen.

II. Am merkwürdigsten war unter diesen Stellen eine bedeutende, dünenartige Erhebung von diluvialen Lössander inmitten der Börde, nicht weit vom Keiser Turm; nach der Meinung des Volkes lag auf dieser Höhe das alte Dorf Benzen, das im dreißigjährigen Kriege zerstört wurde, und in der That: der Name wird als Banfithi von einer Corbeher

Urkunde überliefert. In Wahrheit entspricht die „Benfer Höhe“, im Süden begrenzt von dem Benfer Bach, völlig den Ansprüchen des ökonomischen Landschaftsgefühls steinzeitlicher Siedler, wie wir es im folgenden weiter kennen lernen werden, und die volkstümlichen Flurnamen „Benfer Kirchhof“ und „Schwarze Erde“ lassen keinen Zweifel darüber, was der Vorgeschichtsforscher hier zu erwarten hat; zahlreiche Feuersteinsplitter lagen umher und wurden bei der Feldstreife aufgefunden, Mahlsteine von konvexer und konkaver Form außerdem der väterlichen Jagdtasche anvertraut. Die Freude am Suchen ist damals in dem Knaben geweckt worden, und jene herbstlichen Jagdgänge mit dem Vater über frischgepflügte Schollen führten ganz unmerklich in das erste praktische Studium vorgeschichtlicher Denkmäler.

III. Das Problem einer vorgeschichtlichen Landeskunde in Südhannover wurde dem Studenten greifbarer in der von Moriz H e n n e gegründeten städtischen Altertumsammlung zu Göttingen. Im Magazin der Sammlung fanden sich die ersten steinzeitlichen Gefäßreste mit „Rössener“ Verzierungen, welche der verstorbene Pastor v o n H e l m o l t zu Grono ins Museum geliefert hatte. Dieser Groner Pastor war auch der erste, welcher auf Wegen und Rainen seiner Feldmark durch kurzen Einschlag „schwarze Stellen“ untersuchte; diese Methode übernahm dann der Kandidat Georg P f a n n e b e r g, welcher um die Jahrhundertwende einheimische und fremde Sammlungen mit steinzeitlichem Material aus der Göttinger Gegend versah.

Der Verfasser unternahm damals (zum Teil zusammen mit dem jetzigen Professor Hermann D u a n z - Gronau, einem geborenen Göttinger) Streifen in das „untere“ steinzeitliche Dorf bei der Springmühle, nach dem Kleinen Hagen (Steinbeißkeramischer Form, Feuersteinschaber) und dem Lößgebiet bei der Kraftschen Ziegelei am Fuße des Göttinger Hainberges (Feuersteinsplitter, Mahlsteine, keramische Reste der groben unverzerten Ware).

IV. Zahlreiche S t r e u f u n d e fanden unter Moriz H e n n e und seinem Nachfolger, dem Verfasser, ihren Weg in die Göttinger Sammlung, die nun als Hinweise der künftigen einbringenden Untersuchung von Wert sind: So

zwei schuhleistenförmige Steinteile der „Bandkeramik“ von solcher Länge, daß sie als bloße Hacken völlig unbrauchbar, nur als Pflugscharen Verwendung gefunden haben können (zeichnerische Schäftungsversuche in der Göttinger Sammlung): aus der Feldflur von Großschneen (Snewidi) und Harste (Harstithi).

Große Hacke der Bandkeramik (mit konkav geführter Schneide und einseitig gewölbt, deutlich bestimmt für quere Schäftung) von Imbshausen bei Echte (Ahithi, Ehithi) und ein ähnliches Stück aus dem alten Leinebett bei Göttingen. Zahlreiche kleinere Stücke der gleichen Art von Groner-Springmühle (Gronidi), Rosdorf, der Anhöhe zwischen Groner Landstraße und Irrenanstalt, vom Steinsgraben, Weende (Winithi) usw.

Feuersteinschaber der „Bandkeramik“ von Springmühle, Rasequelle, Spring bei Weende und den beiden Schneen.

Feuersteinspfeilspitzen von dem Blankenberg und der Weper bei Moringen, von der Kleper bei Göttingen und Diemarden (Diemaridi).

Unter den zahlreichen Beilen finden sich auch zwei Kostbarkeiten, das eine spignadig mit ungleichmäßig vorspringender Schneide, von Nephrit, gefunden auf der nordwärts von der Springmühle verlaufenden Lößhöhe (beim Kirchhof von Elliehausen); ein spignadiges Beil mit sehr dünnem Blatt und breiter Schneide aus Serpentin von den Ufern der Rase (beide, Prachtstücke und als Importware auch damals von bedeutendem Wert, für die Wohlhabenheit der steinzeitlichen Bewohner des Leinetals Zeugnis ablegend).

Ein grobgemuscheltes Feuersteinbeil der Megalith-Kultur (mit breitem Rücken) gefunden bei Wehnde auf dem Eichsfelde (! in der Nähe von Duderstadt, und wie das Weende bei Göttingen: Winithi) eins der wenigen Zeugnisse für den Aufenthalt des steinzeitlichen Menschen auf dem jetzt noch „fundleeren“ Eichsfelde.

Zwei Aerte (das Schaftloch in der Mittenlage), die sehr wahrscheinlich der Schnurkeramischen Kultur zuzurechnen sind; das eine, ein Prachtstück, am meisten ähnlich dem Funde von Sasendorf bei Uelzen aus einem von G. Schwantes untersuchten Flachgrabe (abgebildet bei R. Uberg, das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der Steinzeit [1918] unter Nr. 49); beides Einzelfunde von Kleinengden (Lengidi).

V. Jene unter I schon berührte Bruchlandschaft des alluvialen Talgrundes wurde durch reichliche Funde aus den in nächster Nähe der Stadt Göttingen befindlichen Kiesgruben weiter belebt, so sind als Zeugnisse für die damalige Fauna bemerkenswert Schaufeln vom Elch und Geweihe vom Moos- hirsch; auch Auerochse und Wisent, dazu zahlreiche Edelhirsche sind hier in den Untiefen des alten Seinesees elend zugrunde gegangen.

Artefacte des Vorzeitmenschen sind sehr zahlreich an dieser Fundstelle und bewiesen schon, ehe die reichen Siedelungsfunde auf den Lößhängen in der Umgegend gemacht wurden, die außerordentlich starke Besiedelung des Göttinger Tals zur Jungsteinzeit. Zwei Hacken aus Hirschhorn hatte bereits Moriz Heyne bekannt gemacht (Deutsche Hausaltertümer II 75); drei durchbohrte Aerte aus dem gleichen Material (die Durchbohrung zum Durchziehen des Bastes dienend, welcher das Hornstück auf dem Astgriff befestigte) sind in neuester Zeit hinzugekommen: Abbildungen dieser Stücke in dem Prophylläen- bande „Vorgeschichtliche Funde und Forschungen um Göttingen“. Ein prachtvoller, durchlöcher Steinhammer ebendaher wurde in der Sitzung der Göttinger anthropologischen Gesellschaft vom 22. Mai 1904 vorgelegt (sein weiterer Verbleib ist unbekannt) — eine für Querschäftung bestimmte Hacke von der großen Form wie das unter IV erwähnte Imbshäuser Stück bezeugt zusammen mit dem eben erwähnten Hammer, wie die erst ganz am Ausgang der Jungsteinzeit hier einrückende handkeramische Bevölkerung die altertümliche Seelandschaft im Göttinger Tal noch vorfand.

In diesem Zusammenhang muß die Frage, ob in unserm Gebiet steinzeitliche Pfahlbauten vorhanden waren, ernsthaft aufgeworfen werden. So glaubte der Anatom Wilhelm Krause eine solche Anlage im Seeburger See im September 1868 entdeckt zu haben; er fuhr damals mit dem alten Fischer, der die Seepachtung inne hatte, mitten auf dem See und konnte dort mit einer drei Meter langen Stange die Köpfe von reihenweis gesetzten Holzpfählen spüren, die aber nur noch wenig aus dem Seegrund hervorragten. Eine weitere Untersuchung der Stelle hat nicht stattgefunden, und völlig zweifelhaft bleibt, ob es sich wirklich um eine steinzeitliche Anlage handelt (Brief-

liche Mitteilung Krauses vom 24. 2. 1903). — Ein beim Göttinger Bahnhofsbau gefundener Pfahlrost scheint ebenso wie eine ähnliche Anlage, welche vor wenigen Jahren auf dem „Anger“ innerhalb der alten Stadtbefestigung zutage kam, dem Rest einer Baugrundbefestigung aus der neueren Zeit anzugehören.

VI. 1901 begann mit Max Bernorns Berufung nach Göttingen eine Epoche verstärkter Regsamkeit auf dem Gebiete vorgeschichtlicher Forschung. Bernorn kam von Jena und stand noch ganz unter dem Eindruck der reichen vorgeschichtlichen Funde in den thüringischen Landen; von dort her brachte er auch jene zuerst von Klopffleisch vertretene Ansicht von der Zweiteilung der jungsteinzeitlichen Kultur in eine jägerische (schnurkeramische) und in eine bäuerliche (bandkeramische) Gruppe. Unter dieser Arbeitshypothese haben die an Ergebnissen so reichen vorgeschichtlichen Arbeiten gestanden, welche Bernorn während seines fast zehnjährigen Göttinger Aufenthaltes hier fördern konnte.

Es begann bald eine systematische, prähistorische Felderstreife, besonders bei der Springmühle, an der Rase, und dann, nach einem brieflichen Hinweis von Wilhelm Krause (vom 18. 2. 1903) auf die Rjößenmööddinger bei Diemarden, auf dem Platze des großen steinzeitlichen Dorfes an der Garte; schon ein Jahr später (Mai 1904 in der Göttinger anthropologischen Gesellschaft) konnte Bernorn als ein vorläufiges Ergebnis der Untersuchung feststellen: „Die Bevölkerung (der Diemardener neolithischen Wohngruben) scheint im wesentlichen aus friedlichen Ackerbauern bestanden zu haben, die bereits mit mannigfachen Zweigen primitiver Technik bekannt waren und sich die einfachen Werkzeuge zum Hacken, Graben, Schaben, Sägen, Schneiden, Getreidemahlen usw. an Ort und Stelle selbst herstellten. Jagd- und Kriegswaffen wurden nicht gefunden.“

Im Frühjahr 1909 entstand durch starke Niederschläge und darauf folgende anhaltende Trockenheit und späte Bestellung der Ackerfläche die Möglichkeit, einen genauen Plan des gesamten steinzeitlichen Dorfes Diemarden aufzunehmen: in vier parallelen Reihen angeordnet, zogen sich mehr als 60 Wohnstellen eine dem Westerberge vorgelagerte Lößdüne hinauf, dem Scheine der Südsonne voll ausgesetzt und außer-

halb der Hochwassergrenze der südwärts vorüberfließenden Garte. Zugleich wurde die Untersuchung einzelner Wohnstellen mit dem Spaten begonnen (außer M. BERNORN gehörten zur Untersuchung Prof. Dr. HEIDERICH, Prof. Dr. VOIT und der Verfasser). Die eingeschlagene Methode war folgende: die obere etwa 30 Zentimeter starke Ackerkruste wurde soweit abgeschält, bis die schwarze Kulturerde in ihrer Begrenzung von dem tiefgelben Löß sich völlig abhob. Nun wurde die schwarze Erde vorsichtig mit sehr kleinen Spatenstichen schichtweise der Tiefe zu herausgehoben und zugleich aller Inhalt auf noch vorhandenes Kulturinventar sorgfältig durchsucht; die Arbeit wurde fortgesetzt, bis überall der gewachsene Boden erreicht war, der selbst aber von dem Spaten nirgends angetastet wurde. Das sich auf diese Weise ergebende Relief wurde hierauf nach den drei Richtungen des Raumes (einem von M. BERNORN und Fr. HEIDERICH bereits in der Wetterau erprobten Verfahren) genau ausgemessen; nach diesen Maßen wurde von dem Präparator der Anatomie, Ludwig BERDÖRFER, ein genaues Modell im Maßstab entweder von 1:20 oder 1:40 hergestellt und dieses zur letzten Uebearbeitung noch einmal mit der Wirklichkeit verglichen.

Die einzelne Wohnstelle erschien in allen untersuchten Fällen als ein System von teils runden, teils mulden- oder wannenförmigen Gruben, die sich ganz verschieden tief in den gewachsenen Boden hineinsenkten (die größte Tiefe betrug 1,5 m). Die Einzelheiten der Anlage entziehen sich der Deutung, auch ist das alte Grubenrelief gewiß, nachdem die Wohnstätte durch die damaligen Bewohner aufgegeben, durch Niederschläge mannigfach verändert worden: doch werden die sehr tiefen, bis 1,5 Meter und mit oft senkrechten Wänden in den Boden gearbeiteten Gruben mit ihrem reichen Inhalt an Asche, Scherben, Knochen und gebrannten Lehmzapfen Feuer- und Aschengruben gewesen sein. Die wannenförmigen, länglichen Mulden wurden schon damals von uns als Lagerstätten angesprochen und bieten vielleicht die erklärende Realität für eine sehr merkwürdige, aber unanfechtbare sprachliche Gleichung „Bett“ (gotisch *badi*), zu lateinisch *fodere* „graben“; das „Bett“ also „das in den Boden Gegrabene“. Pfostenlöcher haben sich mit Sicherheit in den Gruben nicht nachweisen lassen, so daß etwa vorhanden

gewesene Dachkonstruktionen für die Forschung vorläufig im Dunkel bleiben, doch sprechen Lehmstücke mit dem Abdruck rechtwinklig sich kreuzender Zweige und Stangen für eine mit Lehm verdichtete oberirdische „geflochtene Wand“ (die erklärende Realität für die Herleitung des deutschen Wortes „Wand“ von althochdeutsch *windau* „flechten“; Wand also „die Geflochtene“). Die Maße der einzelnen Wohnanlagen bewegen sich in Durchmessern von 8—24 (!) Metern.

Als Grubeninventar konnte geborgen werden: von Feuerstein Messer mit teilweise glänzender Arbeitspatina (als Beweis ihres starken Gebrauchs), kurze Schaber, dazu seltener: auf beiden Längsseiten bearbeitete Sägen und spizenförmig gearbeitete Bohrer (Pfeilspitzen sind nur als Oberflächenfunde in zwei Exemplaren auf den Nachbaräckern von Landleuten geborgen worden); das Feuersteingerät wurde ganz offensichtlich an Ort und Stelle zum größten Teile hergestellt, wie die noch nicht verarbeiteten Feuersteinknollen (*nuclei*) und zahlreiche Splitter erkennen lassen. . . Das geschliffene Steingerät ist ohne Ausnahme charakteristisch für die handkeramische Kultur: schuhleistenförmige Keile und Meißel, dazu flache Hacken, bestimmt für Querschäftung (Beile mit gleicher Wölbung beider Seiten und senkrecht gestellter Schneide nur in einem Beispiel als Oberflächenfund nachweisbar).

Wie die zahlreichen Schleifsteine (darunter auch zerbrochene Arbeitsgeräte wie schuhleistenförmige Hacken usw.) zumeist von Sandstein dartun, sind auch diese Hacken und Meißel zum Teil von den Bewohnern selbst angefertigt. Zum ständigen Grubeninventar gehören auch die in der Mehrzahl der Fälle zerbrochenen Getreidemahlsteine aus einem quarzithaltigen Sandstein (Import aus der Gegend von Münden a. W.).

Bemerkenswert sind noch die zahlreichen Funde von rotem Farbstoff (rotem oder braunen Roteisenstein), auf palettenartigen Steinen verrieben: wir haben schon damals angenommen, daß es sich hier um frühere Zeugnisse für die Sitte der Körperbemalung handele (das Verhältnis von griechisch *chrīma* „Salbe“ zu altnordisch *grīma* „Helm“ aber gibt eine Stütze für diese Ansicht: der nordische „Helm“, welcher in dünnen Metallstreifen sich auch über Teile des Gesichtes legte, war zunächst ein abschreckender Zauber, hervorgegangen eben aus einer

Tätowierung des Gesichts; auch das Wort „Helm“ zu lateinisch *celare* gehörig, stellt deutlich den mit dem Rüstungsstück verbundenen Zauber in den Vordergrund).

Die Gefäße verwenden ohne Ausnahme das lineare Band, in vereinzelt Beispielen den in der Plaidter Gruppe noch weiter unterschiedenen Typ dieses Ornaments; die meisten von Bombenform, nur ein einziges mit Standfläche und einem mehr runenartigen Zeichen (S), doch auch hier gilt der Satz: der einmalige Beleg ist kein Beleg, und erst die Mehrheit der Fälle beginnt zu beweisen.

In der größten Wohngrube fanden sich noch dicht zusammen an einer Stelle 12 Webegewichte aus schwach gebranntem Ton (von gelber oder roter Farbe), und außerdem ein konisch geformter Spinnwirtel — in der Tonmasse der Webegewichte sowie in dem Hüttenbewurf erhaltene Spreuer und *Abdrücke* von Getreidekörnern lassen eine Gerstenart feststellen — Tierknochen sind in der speckigen Erde fast vollständig vergangen, nur die Zähne zeigen wie immer bessere Erhaltung: das Rind erscheint häufig; vom Schwein fanden sich Zähne von einem jungen Tier.

Diese Grabungen wurden auch im Herbst 1909 fortgesetzt und im April 1910 im größeren Maßstabe wieder aufgenommen, zugleich wurde der Brunnenbauer Bausch aus Windecken bei Hanau, der schon bei der Aufdeckung der Brandgräber in der Wetterau wertvolle Dienste geleistet hatte, für die Zeit von vier Wochen in Dienst genommen. In diesem letzten Abschnitt der Grabung erregten die besondere Aufmerksamkeit der gelehrten Welt die steinernen *Schmuckanhänger*, die 11 an der Zahl zerstreut in verschiedenen Wohngruben gefunden wurden: die größeren aus geschliffenen Schieferplättchen mit verzierenden Systemen von Punkten und Linien, die kleineren und einfacheren, durchbohrte Flußkieselchen, teilweise ebenfalls mit Punkten verziert. Die völlige Ähnlichkeit mit den von *Georg Wolff* in der Wetterau gefundenen Anhängern fiel sogleich ins Auge (vgl. *Präh. Zeitschr.* III 1—51 [1911]) und die Untersuchung *Mag. Bernorns* und *Fr. Heiderichs* bei Butterstadt und am *Baiersröder Hof*: *Anthrop. KorrbL.* XLI [1910]). Auch *G. Wolff* stellt „die auffallende Uebereinstimmung der *Diemardener Anhängern* in Form, Größe

und Ornamenten mit den am Rüdigerheimer Judenberge und auf dem gegenüberliegenden Tannenkopf bei Butterstadt“ fest; deshalb ist es notwendig festzustellen, daß bei der Hebung der Diemardener Stücke nur Bausch und sein Sohn, in keinem Falle aber ein wissenschaftlicher Teilnehmer zugegen war (ein Stück fand Bausch schon am ersten Tage der Grabung). Auf einem ganz anderen Blatte steht natürlich, wenn einige Zeit nachher Bausch' Sohn den Verfasser durch Kiesel mit rezenter Durchbohrung und Verzierung, die er auf der „Schwarzen Stelle“ eines Ackers (wo im Jahre vorher eine Dreschmaschine gestanden hatte!) umherstreute, zu täuschen versucht hat. Die Stücke der Grabung sind auf jeden Fall alte echte Stücke (die hier notwendig auszusprechenden Zweifel, welche auch von den beiden anderen noch lebenden wissenschaftlichen Teilnehmern an der Grabung, Prof. Dr. Heiderich und Prof. Dr. Voit, geteilt werden, wird man erst in Zukunft bei einer weiteren Untersuchung auf dem gleichen Gelände überprüfen — und vielleicht widerlegen können).

Im übrigen wurden diese Schmuckanhänger in der Wetterau oft im System ganzer Ketten als das Inventar jener kleinen Brandgräber gefunden, welche innerhalb der Wohngrube sehr häufig in der Nähe der Feuerstelle ihren Platz gefunden haben. Mit besonderer Aufmerksamkeit und voll Spannung wurde auch in Diemarden nach solchen Brandgräbern gesucht, doch vergeblich sowohl innerhalb wie außerhalb der Gruben (die aus dieser Beobachtung sich ergebenden Schlüsse werden in den Propyläen einer deutschen Altertumskunde II gezogen werden).

VII. Besonders wichtig mußte erscheinen, in dem eigentlichen Leinetal (geologisch gesprochen „dem Leinegraben“) die beidseitig in langem Zug sich hinwollenden Lößbänke auf steinzeitliche Siedelungen zu untersuchen. Dieses Tal mußte sehr wahrscheinlich als eine natürliche Hauptverkehrsstraße (die ihre Bedeutung durch das Mittelalter hindurch bis in die Gegenwart bewahrt hat) den Kulturaustausch in einer süd-nord-südlichen Richtung auch schon in jener frühen Zeit vermittelt haben; hier konnten zuerst Ueberschneidungen südlicher und nördlicher Kulturen erwartet werden und in ihrem Gefolge neue Gelegenheiten, die Beweisgründe einer relativen Chronologie zu ver-

vollständigen. Daneben erschien als Arbeitshypothese das Problem der urzeitlichen „Landnahme in der Trift“, verbunden mit einem noch sehr lockeren und nur gelegentlichen Ackerbau, während man über die waldfreien, in der Hauptsache mit Steppenpflanzen bewachsenen Bößflächen hintreibt (dieses Wirtschafts-altertum erhellt das lateinische „agere — treiben“ in dem deutschen „Acker“ [urverwandt lateinisch „ager“] eigentlich also „die Trift“).

Kleinschneen (Snewidi): In der Nähe des Herrenhofes in sieben parallelen Reihen zusammen etwa 40 „schwarze Stellen“, von denen Fr. Heiderich und M. Voit 10 Gruben im Jahre 1911 untersucht haben: ihre Maße waren verhältnismäßig klein (die größte 2,50 zu 1,10 Meter, die kleinste 1,40 zu 1,10 Meter, ihre Tiefe durchschnittlich 1 Meter); als Inhalt fand sich tiefschwarze, fast speckige Erde, durchsetzt mit Holzkohle und gebrannten Lehmbrocken, dazu vereinzelt Scherben der groben unverzierten Gefäßware. (Vgl. Anthrop. KorrbL. XLIV 15 [1913] Heiderich.)

Die zahlreichen, unter den Muschelfalkhöhen hervorbrechenden Spaltenquellen boten die natürlichen Stationen für die Wandernden; hier fanden sich die erwünschten Lagerplätze und hier bildete sich bei Dauersiedelung der Kern der neuen Dorfschaft. So fällt hier unter der Gunst geographischer Bedingungen das Problem von Straße, Landnahme und Siedelung in eins zusammen.

Rasequelle und Rosdorf: Schon 1904 fand Prof. Dr. Kallius an der Rasequelle Kochgruben der früheren Völkerwanderungszeit zwischen handkeramischen Oberflächen-funden; Bronzezeitliches konnte der Verfasser von dem Boden ablesen und so ließ sich eine 2000jährige Siedelungstradition an dieser Stelle feststellen. Die steinzeitlichen Wohnplätze, welche uns hier allein angehen, wurden dann bei der Anlage von Spargelfeldern auf dem Gelände des in Provinzialbesitz befindlichen Sanatoriums wiederholt angegraben. Das bei dieser Gelegenheit gehobene Kulturinventar (für Querschäftung bestimmte Hacken und schuhleistenförmige Meißel von Grünstein; das keramische Material besonders mit den Verzierungen des Spiralbandes, doch häufig durch Tiefstichmanier punktweise aufgelöst) kam damals zum Teil in das Provinzialmuseum

zu Hannover und in die Göttinger Altertumsammlung, teilweise wird es noch im Provinzialsanatorium „Kasemühle“ aufbewahrt; eine genauere wissenschaftliche Untersuchung der Fundstelle konnte jedoch nicht vorgenommen werden.

Im Jahre 1911 wurde auf dem nördlich vom heutigen Dorfe Rosdorf sich hinziehenden Döfbrücken von Arbeitern im Meurerschen Lehmstich eine Wohngrube angegraben: Fr. Heiderich und M. Voit haben den in einer Ausdehnung von 7 zu 3,90 Meter (bei einer Tiefe von 1,30 Meter) erhaltenen Rest genau untersucht (vgl. Anthrop. KorrbL. XLIV 15 [1913] Heiderich). Hier erschienen zum ersten Mal in dem keramischen Inventar neben der unverzierten dickwandigen und groben Ware in größerer Menge Beispiele von Tiefsstichverzierung von einer großen Sauberkeit und Frische (in einzelnen Ornamenten waren weiße und rote Farbreste zu erkennen, die letzten Spuren einer ehemaligen Inkrustation). Die deutliche Beziehung zu der Kultur von Rössen, noch mehr der davon beeinflussten südwestdeutschen, wie der von Ebersbach, Friedberg und besonders Großgartach sind unbestreitbar, doch auf der anderen Seite ist die Technik der Rosdorfer Ornamente sehr viel sauberer (die zeichnerischen Wiedergaben a. a. O. geben davon gar keine Vorstellung), machen einen viel ursprünglicheren Eindruck als die süddeutschen Vergleichsstücke: und so haben sie ihre nächste Verwandtschaft sehr viel weiter östlich, ebenfalls in einem Randgebiet der Megalithkultur, in den Gefäßornamenten von Walternienburg (Prähist. Zeitschrift I, Tafel 38 [1909] Schuchhardt; IV 113—18 [1912] Göze) oder dem Brandenburgischen Typ von Burg-Molkensberg (Schuchhardt, Alt-Europa, Taf. XVI 7—9). Die nächsten südlichen Beziehungen aber erscheinen in dem Funde von Nängelstedt (Kr. Langensalza: Göze-Höfer-Schiesche, die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer Thüringens, Taf. IV 60) und von der Dachsenburg bei Thaleben (Frankenhausen: ebenda, Taf. IV 51); nicht weniger wichtig erscheint die bereits von W. Bremer (Prähist. Zschr. V 434) beobachtete Beeinflussung durch den Typ Hinkelstein, wofür die „Propyläen“ künftig noch mehr Göttinger Beispiele bringen werden.

In all diesen Fällen handelte es sich um unregelmäßige, besten Falls im Rund oder Oval sich begrenzende Grundrisse;

das Rechteck, wie es in Süddeutschland etwa Schliz in seinem steinzeitlichen Dorf Großgartach gefunden hatte, konnte bis dahin in keinem Falle festgestellt werden. So war man denn immer mehr geneigt, der Meinung so vorsichtiger Forscher wie Carl Roehl oder Georg Wolff beizutreten, welche Schlizens Ansicht über das steinzeitliche Bauernhaus auf Grund der eigenen Grabungsergebnisse rundweg ablehnten; man war überzeugt, daß auch das reiche Göttinger Material diese Einseitigkeit in der Grundrißerscheinung auf die Dauer bewahren werde.

Im Herbst 1921 wurde in der nächsten Nachbarschaft der vorigen Fundstelle gelegentlich des Bahnbau (östlich der Straße Göttingen—Rosdorf zwischen Kilometerstein 0,7 und 0,8) von den Arbeitern eine schwarze Herdstelle angegraben. Der Verfasser (unterstützt von Lehrer D a n n e - Grone) unternahm sogleich eine genauere Untersuchung. Die Erfahrungen von der Springmühle (s. unten) wurden auch hier genutzt, die Humusschicht, in weitem Umfange fortgenommen, hinterließ nicht nur die in tiefer Schwärze in dem tiefgelben Löß sich abhebende Herdstelle, sondern darüber hinaus den deutlichen Grundriß eines im Rechteck sich abgrenzenden Hauses. Der Eingang befand sich an der Westseite stark nach Süden verlagert; die 1 Meter breite Schwelle hob sich deutlich im Boden ab; gegen die Unbilden der Witterung schützte ein ebenfalls 1 Meter langer Vorbau mit beidseitig flankierenden Holzwänden (die ganze Anlage ist auf zwei photographischen Aufnahmen sehr gut zu sehen; siehe „Prophyläen: Vorgeschichtliche Funde und Forschungen um Göttingen“). Die Herdgrube (4 Meter breit und 50 Zentimeter tief) füllt nur den Hintergrund des Hauses, das übrige erscheint als ein von Asche und Schmutz schwärzlich gefärbter Flett (griechisch „platys“, die entsprechende Bezeichnung in der italienischen Gruppe ist verloren gegangen; vgl. im übrigen Prophyläen II). Nur in der Mitte der Westseite fand sich ein einzelnes Pfostenloch; ein als wahrscheinlich vorhanden voranzusetzender Pfosten hinter der Herdgrube war von den Arbeitern bereits fortgegraben. Im übrigen scheint es sich um ein Dachhaus gehandelt zu haben: die Stellen, wo nach Süden und Norden die beiden Hälften des Zeltbaches auf dem gewachsenen Boden aufstanden, erscheinen als dunkle Streifen

(Spuren von vergangenem Reet oder Stroh; um Holz kann es sich nach vergleichsweiser Untersuchung der Türsunde nicht handeln).

Die erhaltenen Dimensionen der teilweise schon abgegrabenen Hausfläche sind gering: 5 mal 5 Meter. Unter dem spärlichen Inventar bemerkenswert: in der Nähe der Türschwelle ein größeres Randstück mit Verzierungen der „Rössener“ Art, weiter Feuersteinmesser und kurze Schaber, außerdem Rötel.

Springmühle: Die besonders reichen Oberflächenfunde auf dem großen steinzeitlichen Siedlungsgebiete, welches sich von den die Springmühle umschließenden Lößhöhen nordwärts bis nach dem Dorfe Elliehausen in einer Ausdehnung von $1\frac{1}{2}$ Kilometern erstreckt, mußte bald zu einer besonderen Untersuchung herausfordern. Im Herbst 1912 unternahm der Verfasser eine vierwöchige Grabung; als technische Hilfe hatte er den alten Schachmeister Hildebrand aus Grono gewonnen, einen Mann, der sein Arbeitsgerät auf das virtuoseste zu gebrauchen wußte. Für die Untersuchung wurde ein nördlich den Spring überlagernder Lößkopf gewählt, das eigentliche „Quellhaupt“ und mit seiner sanften Abdachung nach Süden ohne Zweifel der vornehmste Platz für eine Siedlung in der ganzen Umgebung. Das Landschaftsbild selbst macht noch jetzt zum Teil einen urzeitlichen Eindruck: die schilfumwachsene Wasserfläche des bläulich wiedererscheinenden Springs, der sich noch in historischer Zeit sehr viel umfanglicher bis zu den heutigen Mühlengebäuden erstreckte; die bunte Welt der Wasservögel, welche sich besonders im Spätherbst hier tummeln . . . : kurz, es ist nicht schwer, das alte Siedlungsbild zu rekonstruieren.

Oberflächenfunde waren gerade auf diesem Lößkopf nicht gemacht worden, auch irgend welche „schwarze“ Spuren in der Ackerkrume nicht zu entdecken. Doch eine den bisherigen Funden abgewonnene Vorstellung von dem durchaus ökonomisch orientierten Landschaftsgefühl dieser steinzeitlichen Siedler legte nahe, gerade an dieser Stelle durch einen Versuchsgaben die urzeitliche Situation festzustellen und so diese für alle künftigen steinzeitlichen Siedlungsuntersuchungen wichtige Arbeitshypothese auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

Gleich der erste von Ost nach West gezogene Versuchsgraben führte auf eine $3\frac{1}{2}$ Meter breite dunkle Aschenschicht; von hier aus wurde die Humusschicht in immer weiterem Umfange und mit wiederholtem Zurückwerfen der bereits aufgeschütteten Erde vorsichtig abgehoben, bis zuletzt eine Fläche von 18 zu 24 Metern freigelegt worden war. Jene von dem Versuchsgraben durchschnittene Aschenschicht erstreckte sich jetzt in einer Ausdehnung von $17\frac{1}{2}$ Meter von Nord nach Süd fast geradlinig und rechtwinklig, deutlich abgehoben von dem tiefgelben Löß, deutlich erkennbar auch zum ersten Male bei den Göttinger Untersuchungen ein System von Pfostenlöchern, die von einem durchschnittlichen Durchmesser von 25—30 Zentimeter parallel der vorerwähnten Längsgrube sich anordneten; auffällig war, daß in der westlichen Pfostenreihe die am meisten südlich gestellten sich nach Westen immer mehr hinausrückten (bei der weiteren Untersuchung ergab sich, daß sie durch eine Bohlenwand von 5 Zentimeter Dicke verbunden gewesen waren).

Als die Jahreszeit eine Fortsetzung der Arbeit nicht mehr zuließ, auch der Plan bestand, den bisherigen Befund gelegentlich der Tagung der beiden zu Ostern 1913 in Göttingen tagenden Verbände für Alttertumsforschung (des nordwest- und des südwestdeutschen) vorzuführen, wurde das Ausgrabungsfeld vorläufig wieder mit reinem Löß leicht bedeckt, damit es vor Beschädigungen während der Winterzeit geschützt lag. Im Frühjahr 1913 wurde die Untersuchung dann fortgesetzt: der Grundriß kam unter der Lößdecke fast noch deutlicher als im verflossenen Herbst zum Vorschein, so daß Prof. Dr. Max Voit sehr brauchbare Aufnahmen mit farbenempfindlichen Platten herstellen konnte.¹⁾

Die fortschreitende Untersuchung ergab nun, daß der $17\frac{1}{2}$ Meter lange Längsgraben im Süden mit dem geringen Maß von 10 Zentimeter Tiefe begann und sich allmählich nach Norden zu immer tiefer in den Boden hineinsenkte (am nördlichen Rande der Grube 70 Zentimeter Tiefe); in der nördlichen Hälfte dieses gleichmäßigen Verlaufs der allmählichen

¹⁾ Der Löß wurde mit einer schweren Hacke, welche schon durch ihr bloßes Gewicht arbeitet, heruntergekrakt, wie denn überhaupt diese scharfe Rodehacke als besonders brauchbar für die Untersuchung von vorgeschichtlichen Siebelungen sich erwiesen hat.

Bodenneigung fand sich als Unterbrechung eine (bis zu 1 Meter tiefe) unregelmäßige Grube, wo mehrere größere zusammen-
gesetzte Steine, auch besonders zahlreiche keramische Reste, dazu
eine fast speckige, tiefschwarze Erde die eigentliche Herdstelle
wahrscheinlich machen. Hier fand sich auch ein kleines Minia-
turbeil von $3\frac{1}{2}$ Zentimeter Länge (schmalnackig und von Grün-
stein). Das sehr reiche keramische Material zeigt durchaus
auf der verzierten dünnwandigen Ware das Linienband (Spi-
ralband), so daß über die zeitliche Stellung der Siedelung
kein Zweifel bestehen konnte. Außer dieser Hauptgrubenanlage
fanden sich nördlich und südlich kleinere unregelmäßige Aschen-
und Abfallgruben. Die Pfostenlöcher gingen senkrecht bis 40
Zentimeter tief in den Boden. Sie scheinen nicht eine Wand
zwischen sich gehabt zu haben, sondern lediglich als Träger der
Dachkonstruktion im Innern des Hauses in Frage zu kommen.

Von der Untersuchung wurden in zwei besonders charak-
teristischen Stadien genaue geometrische Aufnahmen von dem
Stadtlandmesser S i r t hergestellt, zuletzt auch nach der oben im
Diemardener Fall angewandten Methode ein Modell in Ton
vor dem Präparator L. Oberdörfer angefertigt.

Auch in diesem Falle scheint es sich (wie in Rosdorf) um
ein Dachhaus gehandelt zu haben, von allerdings schon sehr
beträchtlichen Dimensionen.

Nördlich von dieser Wohnanlage konnte zu derselben Zeit
der Verfasser (und hierbei verständnisvoll von Lehrer D a n n e-
Grone unterstützt) eine größere Abfallgrube auf dem Schön-
hütteschen Acker untersuchen, die der gleichen steinzeitlichen Pe-
riode angehörte; ein sehr großer Teil war schon vor mehreren
Jahrzehnten gelegentlich einer Lehmnutzung für den Hausbau
fortgegraben, gleichwohl war besonders das keramische Fund-
material sehr bedeutend.

Auf der gleichen (westlichen) Talseite des Leinegrabens
wurde dann 1921 begonnen, den fast straßenförmig nach Nor-
den sich ausdehnenden Siedlungszug weiter zu verfolgen;
so wurde von Mag. B e r w o r n und dem Verfasser (unter-
stützt von Lehrer D a n n e-Grone und weiterhin auch von
Lehrer W. L a m p e-Harriehausen) eine zwischen dem Sülberg
und dem Dorfe Strodthagen in der Feldmark Wülshen (einem
alten *W u l f s k i d i) liegenden Siedelung zu untersuchen; beson-

ders stark tritt hier der Plaidter Typ der Wandkeramik hervor, daneben auch Beispiele von „Rössen-Rosdorf“. Eine Herdgrube in der Nähe der Quelle bot nur die grobe, dickwandige und unverzierte Ware (der ebenfalls unter dem Grubeninventar befindliche Schädel eines jungen Schweines scheint erst in neuerer Zeit hier eingegraben).

Im Spätwinter 1923 wurde auf der gegenüberliegenden (rechten) Talseite, bei E d e s h e i m gelegentlich von Bodenbewegungen im Gelände der Eisenbahn ein größerer steinzeitlicher Siedlungsplatz angegraben (in der Feldflur „Wehe“ [mit einem angrenzenden Weheberg] urverwandt mit latein. vicus, griechisch oikos (aus älterem* woikos) innerhalb des germanischen erhalten noch im gotischen „weihs“ und noch als lebendiger Ortsname in dem Oberdorf „Weihe“, als Teil des Dorfes G r o ß s c h n e e n (s. unten); dagegen ist die Ortsnameneindung -wil in Bardo wie l, Brunswil (jetzt Braunschweig) nicht urverwandt, sondern eine späte Entlehnung aus eben lateinisch vicus). Eine genauere Untersuchung der sehr weit den Berg hinauf sich erstreckenden Siedlung konnte bisher noch nicht vorgenommen werden. Doch konnten von dem verstorbenen Pastor R o s e = E d e s h e i m zwei wohlerhaltene Gefäße und mehrere Gefäßreste geborgen werden (jetzt z. B. im Hannoverschen Provinzialmuseum und in der Göttinger Altertumsammlung): neben Wandkeramik sehr charakteristische Rössener Keramik, so entspricht das heile, jetzt in Göttingen befindliche Gefäß vollständig dem bei Göhe-Höfer-Bschiesche auf Tafel IV 56 abgebildeten Stück von Rössen. Unter dem sonstigen Gerät die für diese Ackerbaukultur charakteristische (für Querschäftung bestimmte) flache Hacke von Grünstein.

Zu dem für die urzeitliche Kulturgeschichte wichtigen Problem der R u n d h ü t t e hat Dr. J a c o b = F r i e s e n, Hannover, im September 1913 einen wichtigen Beitrag durch seine Grabung in der Nähe von Dögerode geliefert (den Originalbericht von Dr. J a c o b = F r i e s e n siehe „Propyläen“ I); zwei solche Rundhütten, noch nicht untersucht, finden sich auch in dem steinzeitlichen Dorfe bei der Springmühle.

H e r d g r u b e n der Wandkeramik (große Schuhleistenkeile) wahrscheinlich von einem bald wieder aufgegebenen Lagerplatz konnten wiederholt am Steinsgraben bei Göttingen, zuletzt noch

1914, kurz vor Ausbruch des Krieges, vom Verfasser untersucht werden.

VIII. Jene schon unter VI vergeblich gesuchten steinzeitlichen Brandgräber, nach Wetterauer Art innerhalb der Wohngruben untergebracht, wurden auch bei den folgenden Untersuchungen in keinem Falle gefunden. Auf der anderen Seite mußte die auf Grund der Wohnplatzfunde als überaus dicht gesiedelt befundene Steinzeitbevölkerung auch in der Bestattung ihrer Toten irgend welche Spuren im Boden der südhannoverschen Landschaft hinterlassen haben. So mußte die Entdeckung dieser Gräber dem Zufall überlassen bleiben: vielleicht, daß eine veränderte Arbeitshypothese ihm entgegenkam. Eine Erwägung war die: Daß sich zum Teil überschneidende Nebeneinander von nördlichen und südlichen Kulturen in Südhannover läßt auch in der Grabform einen Mischtyp erwarten, derart vielleicht, daß der südlich zuerst erscheinende Leichenbrand in Verbindung trete mit dem nördlicheren Steinkistengrab; da diese jüngste Grabform des Nordens völlig unter Bodenniveau hinuntergestiegen war, konnte sie dem forschenden Auge leichter verborgen bleiben. Schon im Jahre 1913 kamen im Gelände des Gronesprings in einer von Süden nach Norden sich erstreckenden Lößbank (deren unteres südliches Ende schon seit vielen Jahren zum Zwecke der Gewinnung von Baulehm abgegraben wird) Aschengruben von ganz besonderer Eigenart zum Vorschein; schon ihre außerordentlich regelmäßige Gestalt mußte auffallen: ihre Wände senkten sich lotrecht 90 Zentimeter in den reinen Löß hinein, nachdem der obere Humusboden abgegraben war; der Boden der Grube ist auffällig eben, der Durchmesser schwankt zwischen 1,20 bis 2,00 Meter. Ihr Inhalt besteht aus tiefschwarzer Asche, die aber außerordentlich zäh, ja breccienartig ist und der Bearbeitung große Schwierigkeiten bereitet, ganz im Gegensatz zu den gewöhnlichen Abfallgruben. In das Auge sprang auch sogleich noch ein anderer Unterschied: es fehlte völlig der typische Inhalt der Abfallgrube, soweit er in verbrauchtem Arbeitsgerät, zerbrochenen Mahlsteinen usw. besteht; Topfscherben fanden sich nur in den oberen Schichten der Gruben und ganz vereinzelt; wiederholt konnte festgestellt werden, daß es sich um rezentes Geschirr handelte, welches erst durch die

Arbeit des Pfluges oder des Maulwurfs in diese Umgebung geraten war. Eine völlige Erklärung boten die Funde auf dem Grunde der Grube: stark versinterte Knochen als deutliche Ueberreste von Leichenbrand, darunter in zwei Fällen als größere Stücke Schenkelknochen; in einem Falle stand auf dem Boden der Grube ein dünnwandiges schwarzes Gefäß mit dem für die Wandkeramik charakteristischen gewölbten Boden (in seiner oberen Hälfte war er zergangen, doch der innerste Kern des Gewandes war als schmale rote Linie noch zu erkennen); es war auch sichtlich nicht wie etwa in eine Abfallgrube hineingeworfen, sondern mit Bedacht hier niedergesetzt — die Vermutung liegt nahe — zur Aufnahme des Totenopfers.

Anlagen dieser Art sind bei Grone zahlreich; sie ziehen sich in fast friedhofsartiger Anlage durch den langen vorerwähnten Lößrücken und konnten wiederholt von dem Verfasser, so zuletzt am 20. Juli und am 22. Oktober 1919 untersucht werden. Doch sie sind nicht auf Grone beschränkt, sondern kamen, nachdem sie nur erst einmal in den Gesichtskreis der Forschung getreten waren, bald auch bei Rosdorf zum Vorschein, so erstmalig bei der unter VII erwähnten Grabung gelegentlich des Bahnbau's.

Als Ergebnis der bisherigen Funde darf festgestellt werden: Der Tote wurde offenbar nicht in der Grube selbst verbrannt, sondern nach vollzogenem Leichenbrand wurden die nun stark kalcinierten Knochenreste gesammelt und auf dem Grunde der Grube niedergelegt. In einem Falle war deutlich zu erkennen, daß die Grube, ehe man sie für die Bestattung in Benutzung nahm, durch ein darin angezündetes Feuer ausgebrannt wurde (etwa zum Zwecke ritueller Reinigung). Die Frage, ob auch weiterhin noch Brandopfer und dergleichen in der Grube dargebracht wurden, konnte aus den bisherigen Funden nicht einwandfrei festgestellt werden; ebenso fehlen bisher alle Spuren einer ehemals vorhandenen Dachkonstruktion über den Gruben.

Prophyläen II wird gezeigt werden, daß die Sitte der Verbrennung in dieser Kultur durchaus nicht ausnahmslos galt, daß sie insbesondere jungen Menschen gegenüber nicht immer angewandt wurde. Ein solcher Fall, glücklich festgestellt, konnte einwandfrei das im Vorhergehenden mehr hypothetisch Vor-

getragene bestätigen helfen: im Oktober 1921 wurde wenige Meter von der Stelle, wo 1911 Heiderich und Voit jene unter VII erwähnte Grabung vorgenommen hatten, von Max Voit und mehreren anderen Mitgliedern der Göttinger Anthropologischen Gesellschaft ein solches Grab der oben geschilderten Art untersucht. Auf dem Grunde der mit tiefschwarzer Aschenerde erfüllten und etwa 1 Meter in den Löß eingetieften Grube fanden sich in besonders schwarze, speckige Erde eingebettet, die schon sehr stark zerfallenen Skelettreste eines etwa sechzehnjährigen Menschen (wie aus den Schmelzkappen der Zähne, die neben dem Unterkiefer als dem härtesten Teil des Schädels noch am besten erhalten waren, geschlossen werden kann). Im übrigen waren die sonst noch erhaltenen Knochenreste stark verdrückt und so aus der ursprünglichen Lage verschoben; doch scheint der Tote in linker Seitenlage bestattet zu sein. Gefäßreste fanden sich nur ganz zerstreut in den oberen Schichten der Grube und in wenigen Resten der groben unverzierten Ware, mäßig hart gebrannt. Links von dem Toten lag ein schön gearbeitetes Feuersteinmesser und in nächster Nähe des Kopfes, wie wenn er auf dem Tiere gebettet gewesen, — eine besondere Merkwürdigkeit — Reste vom Unterkiefer eines Marders (*Mustela martes*); sehr wahrscheinlich ist das Tierchen dem Toten als Spielgefährte in das Jenseits mitgegeben worden, doch auch hier haben sich nur die widerstandsfähigeren Teile des Skeletts erhalten. Schon Max Voit hat mit Berufung auf B. Hehn (Kulturpflanzen und Haustiere 463 ff.) darauf hingewiesen, daß die Raze als mäusevertilgendes Haustier erst zur Zeit der Völkerwanderung sich von Ägypten her über das Abendland verbreitete. In den Zeiten davor haben die nördlichen Anwohner des Mittelmeers, wie ihre Denkmäler deutlich erkennen lassen, das Wiesel und den Marder im häuslichen Kampf gegen die Maus verwendet. Nach unserem Funde dürfen wir annehmen, daß schon in einer sehr viel weiter zurückgelegenen Zeit diese Verwendung nördlich der Alpen bekannt war („Wanderer im Cherusterland“ I 14 Max Voit). In der Tat läßt sich der junge Marder außerordentlich leicht zähmen und zur Anhänglichkeit des Hundes an den Menschen gewöhnen. (Eine sprachliche Erhellung gewährt lateinisch feles „Raze“ zu kymrisch „bele“ [gleich Mar-

ber], französisch „belette“ [Wiesel] und mittelhochdeutsch „bilch, bilchmus“; altbulgarisch „pluchu“; [Bilchmaus] ist Entlehnung aus dem Deutschen [aus *,„pilchu“]).

IX. Die ersten Beobachtungen über die steinzeitliche Tradition einzelner Ortsnamengruppen konnten in dem hier untersuchten Bezirk gemacht werden. Das Zusammentreffen oft sehr umfänglicher steinzeitlicher Fundplätze, der dorfmäßigen Anlage ihrer Wohnstellen, mit den schon ihrer sprachlichen Bildung nach sehr altertümlichen Ortsnamen auf =idi, =ithi mußte bald auffallen. Die Wichtigkeit dieser Beobachtung als einer Arbeitshypothese für die künftige Siedlungsforschung drängt sich auf und so dürfen wir hier einen Augenblick verweilen, wenn auch die weitere Ausführung auf dem Grunde eines größeren Materials Propyläen II überlassen bleibt. Schon der Ursprung des Bildungselementes (=idi, =ithi) liegt in dem Umkreis der italo-germanischen Beziehungen, (bewiesen durch die nahe Verwandtschaft mit lateinisch -etum in „arbor-etum, die Baumpflanzung“, „pometum, Obstgarten“, „dum-etum, Dornicht“ usw.); kurz, ein kollektives, in unserm Falle die Vertlichkeit charakterisierendes Suffix: es handelt sich deutlich um Augenblicksbildungen, wie sie bei der ersten Landnahme von den einwandernden Menschenhorden zur Namengebung verwendet werden: Gronidi gleich „der grüne Platz“ oder Winithi gleich „der liebeleche Platz“ deutlich im Gegensatz zu Bildungen wie Snemidi (mit Beziehung auf seine Unwirtlichkeit) „der Schneeplatz“; wirtschaftliche Belange treten schon mehr heraus bei Harzithi gleich „bei den Salzbinfen“ (noch vor einem Menschenalter wuchsen auf den „Salzwiesen“ bei *Harste juncus compressus* und *juncus Gerardi*, deren salzhaltige Asche die altertümliche Speisewürze dieser in der Hauptsache auf Pflanzenkost angewiesenen steinzeitlichen Ackerbauer hergab) oder gar Helidi (erhalten in „Salzderhelden“ gleich „bei den Salzquellen“; eine den Ort besonders charakterisierende Pflanze erscheint auch noch in unserm Bezirk in Farnithi (jetzt Ferna bei Duderstadt) gleich „bei den Farnkräutern“).

Häufig sind urzeitliche Eindrücke, die in der Landschaft sich darbieten: Uridi (Urbe a. S.) „bei den Auerochsen“, Wulfithi (Wulften) „der Wolfsplatz“; oft ist auch die nach-

schaffende Phantasie des Forschers, so sehr sie sich auch bemühen mag, völlig außerstande, den namengebenden Anlaß in seiner urzeitlichen Sphäre wirklich zu rekonstruieren, so in Gibalithi „der Schädelstätte“ (heute Sieboldehausen, also in Karolingischer Zeit modernisiert durch die Endung =husen, erscheint so als Gebehildehusen am 25. 5. 1003 bei Stumpf-Brentano, Reichskanzler II 1360, ähnlicher Vorgang unten bei Bantsithi): wie ganz verschieden läßt sich diese „Merkwürdigkeit“ in der Landschaft skizzieren!

Als Beispiel für die starke Lebenskraft des Bildungsselementes =ithi erscheint in unserm Gebiet der Name Diemarden (Thimaridi), die deutliche Weiterbildung eines Ortsnamens auf =mar (vgl. Themar im Werratal), der von Süden her zusammen mit dem benachbarten Geismar hier eingewandert ist.

Nur ganz selten erscheint ein Begriff aus der Welt des bereits gesiedelten Menschen, so in unserm Gebiete Bantsithi (Wüstung „Bensen“ in der Einbecker Börde) „bei den Scheunen“ (auch dieses später „modernisiert“ durch die Endung =husen); hierher wohl auch Lengidi „der lange Ort“. Vgl. noch gleich nördlich von unserem Gebiet das wichtige Dungithi (Groß- und Kleindüngen) „bei den Wohngruben“, sehr wahrscheinlich eine noch nicht untersuchte, aus dem südlicheren Kerngebiet nordwärts versprengte handkeramische Kolonie.

Wichtig für die künftige Ausnützung der Arbeitshypothese ist die heutige Verlagerung der alten Orte, ihre Zerteilung in mehrere Siedelungen, so Groß- und Kleinelngden, Schneen usw. zum Teil veranlaßt durch die zunehmende Bewohnbarkeit der Talgründe (besonders zu verfolgen bei Grone) oder Zusammenziehung alter steinzeitlicher Siedelungen von den Lößdünen konzentrisch nach der Mitte zu in das fruchtbare Talalluvium (wie bei dem steinzeitlichen Siedelungskranz von Imshausen, Ebolds- hausen, Dögerode, Düberode, Oldershausen¹) jetzt also besetzt mit jungen und jüngsten Siedelungen) nach Echte (Ehithi, „der

¹) Zahlreiche Belegstücke aus diesem Umkreis in Oberflächenfunden der Sammlungen des Lehrer Freund zum Imshausen und Lehrer Lampe, ehemals zu Oldenrode, jetzt in Harriehausen, Funde von Düberode durch Lehrer Danne, ehemals in Düberode, jetzt in Grone, im städtischen Museum zu Göttingen. Als „Untersuchung“ die Grabung bei Dögerode von Dr. Jacob-Friesen, Hannover, vergl. unter VII.

„Nehrenplag“, ausgezeichnet also durch das Vorkommen etwa von einer Art Wildgetreide, vgl. lateinisch *acus* „Spreu“).

Der urzeitliche Charakter der ältesten Schicht von germanischen Thorp-Siedelungen konnte in unserem Bezirk zuerst beobachtet werden und der sprachlich unbestreitbare Zusammenhang des deutschen „Dorf“ mit lateinischem *turba*, bisher in seiner allgemeinen Anerkennung erschwert durch die Verschiedenheit der Bedeutung, stellte sich aufs neue zur ernsthaften Erwägung; so spiegelt sich denn in diesem Unterschied nur das verschiedene Schicksal der beiden Völker in jener frühen Zeit: im germanischen „der festgesiedelte“ und im italischen „der bewegliche, auf Wanderschaft gesetzte Hause“. So als ein in den Funden wiedererscheinender uralter Siedelungsbegriff ist in unserem Bezirk Rosdorf (Rasedorp, „das Dorf an der Rase“) in seiner allmählich auf dem (unter VII bereits erwähnten) Lößrücken sich vollziehenden Verlagerung nach Süden genau zu verfolgen: zuletzt auch hier teilweises Hinabrücken in das Alluvium der Rase. Lehrreich für die künftige Einstellung der Arbeitshypothese auch die Lage des alten (handkeramischen) Dorp in der Einbecker Börde: gelegen östlich von einer jetzt versiegten Spaltenquelle des Altendorfer Berges bei Einbeck (der alte Abfluß dieser Quelle erscheint heute noch als eine weit in den Berg sich hineinziehende Zunge des Alluviums); dieses „Dorf“ verlagerte sich dann später südwärts in das Tal und wurde zuletzt von der Stadt Einbeck aufgesogen (dort die Erinnerung in der Altendorfer Straße). Weitere frühe Beispiele für den Siedelungsbegriff „Thorp—Dorf“ bringen Prophylläen II, das entsprechende „Wehe“ („Weihe“) zu lateinisch „*vicus*“ (Dorf) erscheint oben unter VII. Die nicht so häufigen, aber nicht weniger alten Namenbildungen auf =ari sind im südhannoverschen Ortsnamen-Material nur in Gandern (jetzt verlagert in Ober-, Nieder- und Kirchgandern) vertreten; doch gehören hierher zwei Bergnamen: „die Weper“ bei Moringen (von Karl Müllenhoff in einer Anmerkung zur Deutschen Altertumskunde II 233 noch in die keltische Sphäre gerückt) und „die Kleper“ bei Göttingen, beide als typische Landschaftsstücke der Schnurkeramiker. Noch ein südhannoverscher Bergname, der sonst dunkel, sich nur in dem Umkreis italisch-germanischer Beziehungen erhellen läßt, ist der klippenreiche, steilab-

fallende „Hils“, die völlige Entsprechung zu lat. „celsus“ (sprich „kelsus“, gleich „emporragend“).

X. Auch der über dem jungsteinzeitlichen Landschaftsbild lagernde Schleier wurde noch zu allererst weiter gelüftet: der vom Verfasser herausgegebene „Wanderer im Cheruskerland“ brachte (1922: I 2—13; 33—41) von Mittelschullehrer Heinrich D e p p e einen Aufsatz über „die Beziehungen der Göttinger Kalkflora zu den vorgeschichtlichen Siedelungen im Leinetal“; eine ehemals die Lösshöhen bedeckende Steppenflora, besonders charakterisiert durch die Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia Cyparissias*) und Triftgräser wie Schafschwingel (*Festuca ovina*), Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), den Trifthafer (*Avena pratensis*) und die Rammshmiele (*Koeleria cristata*), wurde in ihren Zufluchtstätten, besonders auf den Wacholdertriften, dann überhaupt auf den Muschelkalkhöhen, auch an Waldrändern und Felldrainen nach dem Vorgang von G r a d m a n n (geograph. Zeitschrift VII und XII) in seiner Pflanzengeographischen Verbreitung durch Südhannover und in die Nachbargebiete festgestellt und so für den Kampf des vordringenden Waldgebietes und der immer mehr zurückweichenden diluvialen Steppe auch für unser Gebiet wertvolles Material gesammelt.

Zur Bronzezeit Niedersachsens.

Von

Dr. Hans Gummel.

1. Bronzegegenstände aus gleicher Gußform im Provinzialmuseum Hannover.

Neergaard hat in seiner ausgezeichneten Bearbeitung des „Haag-Fundes“ 10 Fälle aus Dänemark genannt, in denen mehrere in derselben Gußform hergestellte Bronzegegenstände nachgewiesen sind¹⁾. Er hebt dies besonders hervor, weil in der älteren Literatur das Vorkommen derartiger Stücke als äußerst selten bezeichnet wird²⁾.

¹⁾ Neergaard, Carl, Haag-Fundet; *Arbogter for nordist Oldkyndighet och Historie* 2. Folge 23 (der ganzen Reihe 43. Band) 1908, S. 331. Unter genauer Angabe des in Betracht kommenden Schrifttums ist diese Arbeit eine erschöpfende Darstellung der bis dahin gewonnenen Kenntnisse über den vorgeschichtlichen Bronzezug.

²⁾ Kauffmann (Friedrich) beschreibt in seiner „Deutschen Altertumsfunde“ I (München 1913), S. 126 nur den Fund von Fehmarn, von dessen 19 Beilen nach Ansicht von Joh. Westorf 15 aus derselben Form sein könnten: Westorf, J. Depotfunde aus der Bronzezeit in Schleswig-Holstein; *Mitt. d. Anthrop. Ver. in Schl.-H.* 17, 1905, S. 18.

Forrer (Robert) nennt in seinem „Realexikon der prähistorischen, klassischen und frühchristlichen Altertümer“ (Stuttgart 1908), S. 174 als Beispiele für Depotfunde mit Gegenständen, „die aus ein und demselben Guß hervorgegangen sind“, die Funde von Salez (Kanton S. Gallen) und Niederzeug (Lothringen). Auf S. 671 behauptet er, daß die etwa 60 Beile von Salez „alle ersichtlich aus ein und derselben Form hervorgegangen“ seien, während der von ihm herangezogene Bericht Messliomers nur besagt, daß die Beile genau von gleicher Größe, gleichem Gewicht und gleicher Form (im Sinne von „Gestalt“) waren. Der von Forrer a. a. O. S. 551 zu Niederzeug genannte Aufsatz von Keune bringt nur einige flüchtige Worte als Hinweis auf die Abbildungen.

Daher dürfte es der Veröffentlichung wert sein, daß sich in 3 Depotsfunden des Provinzialmuseums Hannover 7 solcher Fälle feststellen ließen und ein weiterer als möglich in Betracht kommt. Es handelt sich um die Funde von Neukloster, Nr. Stade, Oldendorf I, Nr. Uelzen und Bösel, Nr. Lückow.

Der Fund von Neukloster, Nr. Stade³⁾ (Kat.-Nr. 5362—5370), bestand aus 10 Abfaßbeilen von „norddeutscher“ Form, von denen eins verschollen ist. Von den 9 übrigen stammen Nr. 5363, 5367 und 5369 einerseits und Nr. 5366 und 5368 andererseits aus derselben Form. Das ergibt sich aus dem Verlauf der noch sehr gut erhaltenen Gußnahte und besonders einigen „Unregelmäßigkeiten“ an ihnen, wobei als „regelmäßig“ die Gußnaht geradlinig und genau in der Mitte der Schmalseiten verlaufend gedacht ist. In Abb. 1 ist Nr. 5366 dargestellt. Auf der mit A bezeichneten Schmalseite verläuft die Gußnaht ziemlich regelmäßig, doch zeigt sie in 2,3 cm Entfernung vom Rücken eine kleine tropfenförmige Erweiterung nach links, ungefähr in der Höhe des Abfages einen leichten Knick, im unteren Viertel durch eine kaum merkbare Krümmung eine ganz geringe Ablenkung nach links und nahe der Schneide eine Erhöhung, die an der rechten Seite gerundet ist.

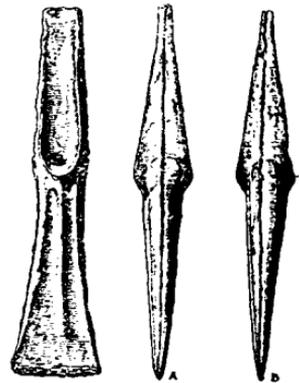


Abb. 1 (1/2).

Kennzeichnender sind die Unregelmäßigkeiten auf der anderen Schmalseite (B in Abb. 1). Hier ist die Naht in ihrer ganzen Länge nach links verschoben. Nach geschlängeltem Ver-

³⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1852, S. 410—411. — 19. Nachricht über den hist. Ver. f. Niedersachsen 1856, S. 13. — Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands Berlin 1880, S. 165, Nr. 120. — Lewes, Friedrich, Unsere Vorzeit. Hannover 1888, S. 34, Abb. 45 (Kat.-Nr. 5370). — Müller, J. J. Vor- und frühgeschichtl. Altertümer d. Prov. Hannover. Herausg. v. J. Reimers. Hannover 1893, S. 184. — Vissauer, A., Zweiter Bericht über die Tätigkeit der von der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft gewählten Kommission für prähistorische Typenarten; Zeitschr. f. Ethnologie 37, 1905, S. 822. Nr. 76. — Plettke, Friedrich, Vor- und Frühgeschichte des Regierungsbezirks Stade V, Bremerhaven 1924, S. 7.

lauf ihres obersten Stückes macht sie in 2 cm Entfernung vom Nacken einen scharfen kurzen Bogen nach links. In der Höhe des Absatzes erweitert sie sich nach rechts zu einem kleinen Lappen und etwas darunter (in 10 cm Entfernung vom Nacken) zeigt sie einen scharfen Knick nach links.

Genau dieselben Unregelmäßigkeiten weisen also die Gußnähte der Nr. 5368 auf, so daß an ihrer Herkunft aus derselben Gußform kein Zweifel sein kann.

Ebenso unzweideutig ergibt sich das für die Nrn. 5363, 5367 und 5369 daraus, daß bei allen dreien in gleicher Weise die Gußnaht der einen Schmalseite auf dem Oberteil etwas nach links, auf dem Unterteil stark nach rechts abweicht und in der Mitte des Unterteils eine auffallende Erweiterung hat, während die Gußnaht der anderen Schmalseite im ganzen einen schwachen Bogen nach rechts macht und kurz über der Schneide einen scharfen Knick zeigt.

Besonders bemerkenswert ist nun, daß die beiden bisher genannten Gruppen (2 und 3 Beile) sowohl unter sich, als auch mit den 4 anderen Beilen des Fundes so große Ähnlichkeit aufweisen, daß man bei flüchtiger Betrachtung, oder wenn die Gußnähte entfernt wären, auf den Gedanken kommen könnte, daß alle 9 Beile aus einer Form stammen. Das erklärt sich wohl daraus, daß für alle ein gleiches Modell benutzt wurde, das man mit Ton oder Lehm umhüllte, um durch Ausschneiden dieser Umhüllung entlang den Schmalseiten des Modells Gußformen zu gewinnen. Diese Annahme erscheint gerade durch die teilweise recht erheblichen auch bei den Nrn. 5362, 5364, 5365 und 5370 vorhandenen „Unregelmäßigkeiten“ der Nähte besonders gerechtfertigt. Denn die Formen aus Stein und Bronze dürften doch im wesentlichen „regelmäßige“ Gußnähte ergeben, da sie meist recht sorgfältig gearbeitet sind und auch so gearbeitet werden konnten, weil man sie bei ihrer Herstellung klar vor Augen hatte. Beim Durchschneiden der Ton- oder Lehmumhüllung über einem in diesem Zustand nicht sichtbaren Modell konnte es aber sehr leicht geschehen, daß man nicht die „regelrechte“ Schnittlinie, in unserem Falle also die Mittellinie der Schmalseiten, traf. Außerdem konnten Abweichungen von der Geraden vorkommen. Beides war natürlich praktisch ohne Belang, da ja

die Gestalt dieselbe blieb und die Schönheitsfehler einer unregelmäßigen Gußnaht bei vollendeter Herrichtung mit dieser wegfielen.

Der Fund von Oldendorf I, Kr. Uelzen⁴⁾ (Kat.-Nr. 4573—4578) besteht aus 6 Lappensbeilen der „schweizerischen Zwischenform“ mit Dese. Wenn auch über die Fundumstände nichts bekannt ist, so kann nach der gleichen Form, Erhaltung und Patina der Stücke kein Zweifel sein, daß es sich um einen Depotfund handelt. Dazu kommt nun, daß mindestens 4 dieser 6 Beile, die Nr. 4573, 4574, 4575 und 4577 aus der gleichen Gußform stammen, wie wiederum der Verlauf der Gußnähte beweist. Im Gegensatz zu dem Funde von Neukloster sind die Gußnähte nicht überall gleichmäßig erhalten, lassen aber bei den genannten 4 Stücken, von denen Nr. 4573 in Abb. 2 dargestellt ist, die kennzeichnenden Unregelmäßigkeiten noch deutlich genug erkennen. Nirgends sind die Gußnähte in dem Zustande, wie sie die Form verlassen haben, sondern zum mindesten sind sie klatt geschlagen, wie das ja die Abbildung klar zeigt.

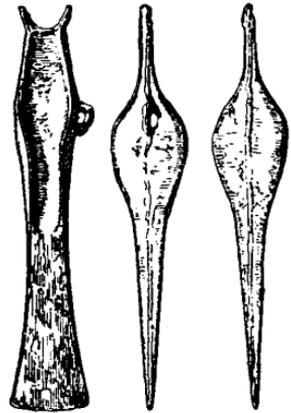


Abb. 2 (1/4).

Auf der Schmalseite mit der Dese liegt oben die Gußnaht rechts von der Mitte, zieht sich dann aber bis zur Dese zu ihr hin. Oberhalb der Dese hat sie eine auffallende Erweiterung. Unterhalb der Dese, die sie ungefähr in der Mittellinie überzieht, setzt sie wieder rechts von der Mitte ein, um diese dann nach einer bogenförmigen nach links gerichteten Ausschwenkung wieder zu gewinnen und auch weiter ungefähr zu wahren. An der Schneide tritt sie ziemlich stark hervor.

Auf der anderen Schmalseite hält sich die Naht nach einem Knick in Höhe des Nackens ziemlich in der Mitte, macht

⁴⁾ Lissauer, A., Dritter Bericht über die Tätigkeit der von der Deutschen anthropologischen Gesellschaft gewählten Kommission für prähistorische Typenarten; Zeitschr. f. Ethnologie 38, 1906, S. 849, Nr. 59.

dann ungefähr da, wo die Verbreiterung der Schmalseiten zu Lappen anfängt, einen scharfen Knick, verschiebt sich aus der Mittellinie ein wenig nach links, um am Ende der Lappen die Mitte fast wieder zu erreichen, entfernt sich aber von ihr bald wieder nach links und zwar hier recht auffallend.

Bei den beiden Nr. 4576 und 4578 sind die Gußnähte sehr stark verwischt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sie in derselben Form wie die andern gegossen sind, jedoch spricht dagegen, daß bei beiden die Desen in der Mitte nicht geschlossen sind. Wenn man dies vielleicht auch damit erklären könnte, daß die Gußspeise von zwei Seiten gleichzeitig in den entsprechenden Hohlraum der Form lief und die eingeschlossene Luft ihre Vereinigung hinderte, so wäre es doch ein merkwürdiger Zufall, wenn das gerade bei diesen beiden Beilen und den 4 übrigen nicht geschehen wäre.

Sehr wohl möglich ist es aber, daß die beiden Nr. 4576 und 4578 zwar nicht aus derselben Form wie die anderen, aber doch auch aus einer Form stammen. Hiergegen spricht nicht, daß Nr. 4578 um 2 mm länger ist als 4576. Denn diese Abweichung rührt ersichtlich von stärkerer Ausschmiedung der Schneide bei 4578 her.

Daß für alle 6 Beile dasselbe Modell verwendet wurde, ist höchst wahrscheinlich, da sie nicht nur in ihrer Gestalt einander gleich sind, sondern auch die Dese genau an derselben Stelle sitzt. Das tritt besonders klar zutage, wenn man eins der Beile bis zur Hälfte in Ton eindrückt und die andern dann an seine Stelle legt⁵⁾.

Der Fund von Bösel, Nr. Lüchow⁶⁾ (Kat.=Nr.

⁵⁾ Derartige Proben wurden bei allen hier behandelten Gegenständen gemacht; sie beschäftigten durchaus die schon aus dem Augenschein und den Raßen gewonnene Ueberzeugung.

⁶⁾ 26. Nachricht des historischen Vereins für Niedersachsen 1863, S. 15; 29. Nachricht 1866, S. 12. — Katalog der Ausstellung , S. 183, Nr. 59—73. — Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer in Stade 8, 1880, S. 75. — Lewes, a. a. D., S. 36, Abb. 59 (Kat. Nr. 4867). — Lindenschmidt, L. (Sohn), Das römisch-germanische Centralmuseum in bildl. Darstellungen, Mainz 1889, Tafel 48, Abb. 52 (Kat. Nr. 4868). — Müller-Keimers a. a. D., S. 132. — Schmidt, Hubert, Der Bronzeäxelfund von Oberthau, Nr. Merseburg; Zeitschrift für Ethnologie

4867—4886, 15 762)⁷⁾ bestand aus 92 Knopfsicheln⁸⁾, von denen 21 ins Provinzialmuseum gelangt sind. Unter diesen sind viermal je 2 in derselben Form gegossen. Das beweist die Gleichheit des Umrisses, der Gußzapfenstelle, der erhabenen Linien auf der „Oberseite“ und des Verlaufs des „Rückens“. Bei Nr. 4870 (Abb. 3) und der zugehörigen Nr. 4878 fällt an seiner Oberkannte die annähernd in der Mitte, aber etwas mehr nach dem „Knopf“ zu befindliche Ausbuchtung und der Abfall nach dem Knopf zu auf. Außerdem ist bei beiden die Gußzapfenstelle an der Rückenseite verhältnismäßig umfangreich. Bei den anderen Paaren (4867, 4879; 4871, 4877; 4872, 4873) sind ähnliche Merkmale ausschlaggebend. In einer Gußform nach dem gleichen Modell wie für die beiden letztgenannten ist Nr. 4882 hergestellt, denn die 3 Stücke stimmen bis auf geringfügige Unterschiede an dem Gußzapfenrest von 4882 vollkommen überein.

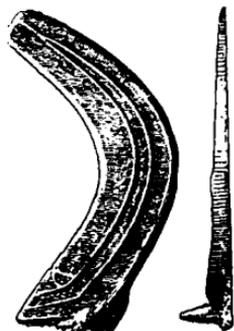


Abb. 3 (¹/₄).

Von den 14 Sicheln dieses Fundes in der Sammlung Heingel (jetzt im Museum zu Lüneburg) wird ausdrücklich bemerkt, daß für jede eine eigene Form anzunehmen ist⁹⁾. Leider hatte Verfasser noch keine Gelegenheit zu untersuchen, ob etwa einige dieser und der schon früher ins Lüneburger Museum gelangten Sicheln mit solchen des Provinzialmuseums aus derselben bzw. infolge Benutzung desselben Modells gleichen Form stammen.

36, 1904, S. 435. — Gummel, Hans, Archäologische Zeugnisse für vorgeschichtliche Landwirtschaft in der Lüneburger Gegend; Hannoverische Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung 74, 1921, S. 344, Abb. 15 (Kat. Nr. 4884).

⁷⁾ Ueber die im Jahre 1901 dem Museum geschenkte Nr. 15762 besagt der Katalog, daß sie „im Jahre 1863 mit anderen Gegenständen bei Lüchow“ gefunden sei. Nach ihrer Form, Erhaltung und Patina stammt sie zweifellos aus dem Funde von Bösfel, der 1862 gemacht wurde.

⁸⁾ In dem vom Amte Lüchow am 22. Mai 1862 über den Fund aufgenommenen Protokoll wird die Zahl 92 genannt. Sie dürfte also gegenüber den sonst angegebenen (93 und 96) die richtige sein. Ueber die Fundumstände steht in dem erwähnten Protokoll leider nur, daß ein Arbeiter auf die Sachen stieß, „nachdem er etwa 1 Spaten tief gegraben“ hatte.

⁹⁾ Katalog der Ausstellung, S. 183.

Sicheln mit Gußzapfen, also auch die von Bösel, sind nicht im offenen Herdguß hergestellt, wie Hubert Schmidt hervorgehoben hat¹⁰⁾. Ihm waren bei Abfassung seiner Arbeit (1904) keine Fälle bekannt, wo der Nachweis gelungen wäre, daß mehrere Sicheln aus einer Form stammen¹¹⁾. Neben den hier behandelten 4 kommen zu den 3 von Neergaard veröffentlichten Fällen¹²⁾ vielleicht noch 2 solche in dem Funde von Jahnkow, Kr. Grimmen (im Provinzialmuseum für Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund) hinzu¹³⁾.

2. Ein Vorläufer der „hannoverschen“ Fibel im Provinzialmuseum Hannover (Kat.-Nr. 13063).

Die „hannoversche“ Fibel unterscheidet sich von allen anderen zweiteiligen bronzezeitlichen Fibelformen dadurch, daß Bügel und Nadel in derselben Ebene liegen oder, wie Belk es ausdrückt, daß die Spiralen nicht als Lager dienen, sondern von der Bügelplatte herabhängen¹⁾. In ihrer ausgebildeten Form ist der Bügel breit und die Spiralen groß.

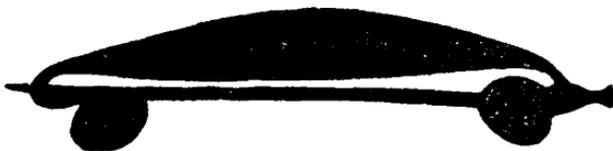


Abb. 4.

Als Musterbeispiel für den Vorläufer dieser Form gilt die mehrfach abgebildete, hier in Abb. 4 wiedergegebene Fibel

¹⁰⁾ Hub. Schmidt, a. a. O., S. 424.

¹¹⁾ A. a. O., S. 428.

¹²⁾ Neergaard, a. a. O., S. 331.

¹³⁾ Der Fund bestand aus 5 Sicheln. Fr. v. Hagenow berichtete im handschriftlichen Katalog seiner Sammlung, durch welchen diese den wertvollsten Besitz des Stralsunder Museums darstellt, daß sie im Jahre 1826 „in einer Mergelgrube“ gefunden wurden (Nr. 171—175). Leider hat v. Hagenow in einer für seine Zeit begreiflichen Unkenntnis vom Werte geschlossener Funde eine Sichel im Jahre 1834 „an den schwedischen Hofmaler Herrn Lehmann zu Sigtuna bei Stockholm vertauscht“. Von den 4 übrigen stammen je 2 und 2 vermutlich aus denselben bzw. infolge Benutzung derselben Modelle gleichen Formen, doch ist der Beweis dafür wegen der Beschädigung bzw. Abnutzung der Stücke nicht zu erbringen.

¹⁾ Belk, Robert, Sechster Bericht über die Tätigkeit der von der Deutschen anthropologischen Gesellschaft gewählten Kommission für prähistorische Typenarten: Zeitschrift für Ethnologie 45, 1913, S. 672.

von Jürgenshagen bei Bügow in Mecklenburg²⁾. Unsere Abb. 5 zeigt nun ein Stück aus hannoverschem Gebiet, nämlich von Brockhöfe, Kr. Uelzen, das jenem mecklenburgischen sehr ähnelt. Die Länge beträgt bei letzterem rund 14 cm und das dürfte auch für unsere Fibel ungefähr der Fall gewesen sein. Beide haben weidenblattförmigen, also schmalen Bügel mit kleinen Endspiralen, und bei beiden hat der Nadelkopf noch eine typologisch ziemlich ursprüngliche Form³⁾. Am auffallendsten ist aber, daß das eingepunzte Ziermuster auf dem Bügel nicht nur den gleichen Stil, sondern auch, soweit es sich bei der starken Patina der Fibel von Brockhöfe erkennen läßt, in den Einzelheiten fast völlige Übereinstimmung zeigt. Nur besteht das beiderseits durch je eine Reihe von Punkten oder kurzen Strichen eingesäumte⁴⁾ Linienband, welches den mit ineinanderlaufenden Spiralen geschmückten Mittelraum des Bügels umzieht, bei dem mecklenburgischen Stück aus 3 und bei dem unsrigen aus 4 Linien.



Abb. 5 (1/4).

Die Fibel von Brockhöfe gehört zu den Funden aus 6 Grabhügeln, die 1883 „auf provinzialständische Kosten ausgegraben“ wurden, worüber aber kein Fundbericht vorliegt. Von den außer der Fibel erhaltenen Gegenständen stammen geringe Stückchen von schwach gebrannten Knochen (Kat.-Nr. 13 029a) vielleicht aus demselben, vielleicht aus einem anderen Hügel als die Fibel, und aus 2 weiteren der Mittelteil eines siebenfach gerippten Manschettenarmbandes von 4 cm größter Breite

²⁾ Lindenschmit, L. Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, Band I, Mainz 1858, 9. Heft, Tafel 3, Abb. 3 (Zeichnung). — Belz, Robert, Die Vorgeschichte von Mecklenburg, Berlin 1899, S. 64 Abb. 98 (Photographie). — Belz, Robert, Die vorgeschichtlichen Altertümer des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1910, Tafel 29, Abb. 71 (Photographie). — Belz, Sechster Bericht . . . S. 673, Abb. 11 (Zeichnung). — Die Zeichnungen geben manche Einzelheiten nicht ganz genau wieder! Für die freundliche Darleihung des Druckstocks für die Wiedergabe der Photographie sei Herrn Professor Dr. Belz auch an dieser Stelle bestens gedankt.

³⁾ Nur ist sein Querschnitt nicht mehr kreisrund, sondern leicht länglichrund. Ueber die Typologie vergl. Belz, Sechster Bericht . . . a. a. O.

⁴⁾ Vergl. dazu Schuchardt, C., Das technische Ornament in den Anfängen der Kunst III; Prähistorische Zeitschrift 2, 1910, S. 159. — Die innere Punktreihe ist bei der Jürgenshagener Fibel nach gütiger Mitteilung von Herrn Professor Dr. Belz auch rechts unten zwischen der letzten Spirale und dem Bügelende vorhanden, wo sie nach der Abbildung zu fehlen scheint.

mit verjüngten Enden (Kat.-Nr. 13 133) und 8 unbedeutende Bruchstücke von zum Teil verbogenen Bronzeringen (Kat.-Nr. 13 029). Der Querschnitt hat bei einem von diesen die Form einer Raute mit außen abgerundeter Ecke, während er bei den andern flach länglichrund ist.

Da die Fibel in mehrere Stücke zerfallen war, konnte sie beim Nachweis der bronzezeitlichen Fibeln für den 6. Bericht über prähistorische Typenarten übersehen werden⁶⁾.

⁶⁾ Sie wäre bei Belz, Sechster Bericht . . . auf S. 740 hinter Nr. 28 einzuschalten. Bei Ueberprüfung der in diesem Bericht genannten Fibeln des Provinzialmuseums hat sich auch sonst die Notwendigkeit einiger Nachträge ergeben, worüber später berichtet werden soll.

Fundberichte aus Lüneburgs Umgebung.

Von

Architekt Franz Krüger (B. D. A.).

1. Steinzeitfunde bei Derzen, Kr. Lüneburg.

Der Lehrer Riesel in Derzen fand vor mehreren Jahren in einem flachen Hügel südlich von Derzen, an der Landstraße Lüneburg—Amelinghausen, 12 km von Lüneburg, eine sehr schöne jütländische Streitart, die jetzt im Museum Lüneburg liegt und in Abb. 1 wiedergegeben ist. Fundumstände sind nicht beobachtet. Beim Durchgraben des Hügels wurden noch Urnenscherben gefunden, die früheisenzeitlichen Typus zeigen und zweifellos einer Nachbestattung angehören. Die Streitart steht am Ende der Entwicklung. (Mils Åberg: Das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jüngeren Steinzeit. Uppsala 1918. Abb. 65, 66). Sie ist aus Grünstein hergestellt, sehr sorgfältig gearbeitet und politurähnlich geschliffen. Verwandte Formen liegen eine ganze Reihe im Museum Lüneburg. Sie stammen alle aus der Lüneburger Gegend. Fundverhältnisse fehlen überall. Nach Åberg (a. a. O. S. 48) kommen diese Arte westwärts der Elbe bis zu den Niederlanden vor.

Im Sommer 1923 grub das Museum Lüneburg einen Hügel in der Heide des Hofbesizers Sander, zwischen Derzen und Wegen, nahe bei dem trigonometrischen Punkt 67,5 aus. Der Hügel hatte 21 m Durchmesser und 1,75 m Höhe; er schien unberührt. Dicht unter der Heide, in Hügelmitte, standen drei Urnen ohne Steinmantel. Zwei der Urnen standen unter einem gespaltenen Deckstein; bei der dritten Urne war er schon abhanden gekommen, sie war auch ganz zerstört. Die Urnen unter den Decksteinen hatten Deckel, eine ein daneben-

stehendes Beigefäß. In den Trümmern der einen Urne lag ein ringförmiges, stark verrostetes Stück Eisen. Die Gefäße zeigten früheisenzeitliche Form. — 65 cm unter der Hügelober-

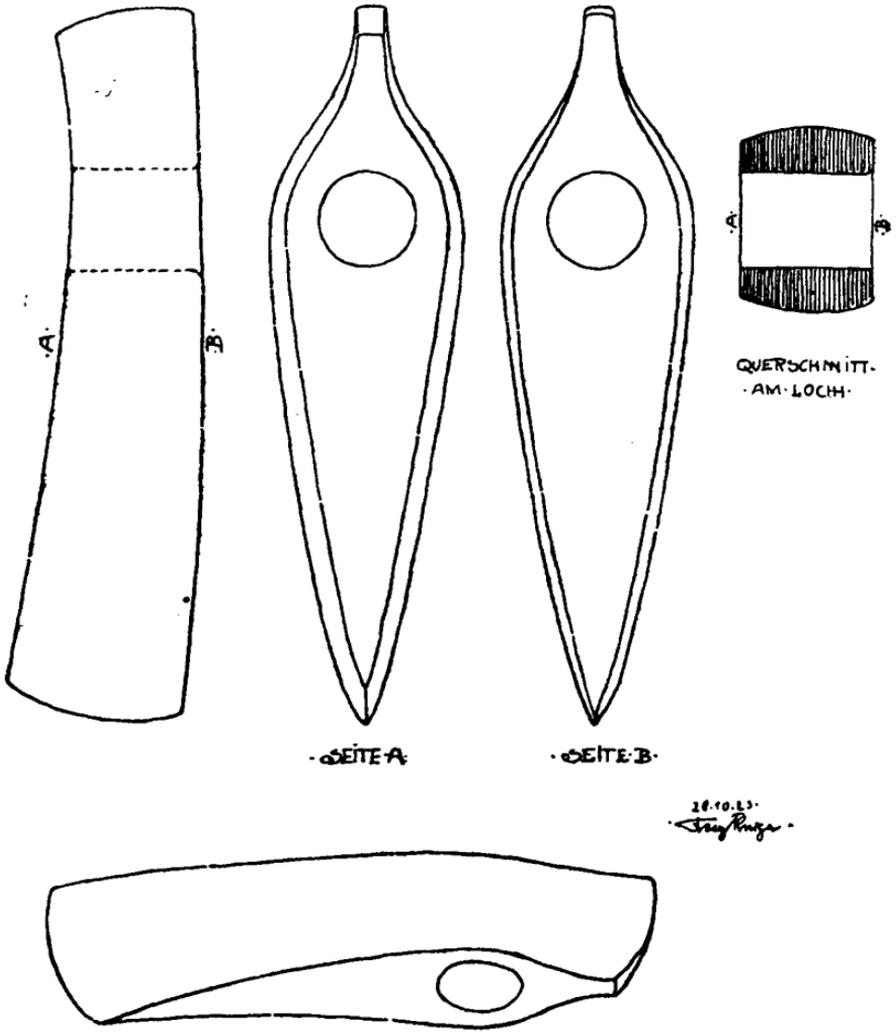


Abb. 1.

fläche, fast in der Mitte, lag ein geschliffenes didnadiiges Feuersteinbeil mit behauenen Seitenkanten, also spätere Form. Sonst wurde im ganzen Hügel trotz sorgfältigster Untersuchung

nichts gefunden. Wir müssen also auf eine steinzeitliche Skelettbestattung frei im Sande schließen. Ohne Steinschutz ist die Leiche beerdigt worden, und über ihr wurde der große Hügel aufgeworfen. Allein die Steinwaffe, die man dem Toten mitgab, hat im Hügel die Zeiten überdauert; alles andere ist vergangen. 1200 Jahre nach dieser Leichenbestattung hat dann das Volk der Früheisenzeit, das hier siedelte, oder eine vorüberziehende Horde, ihre verbrannten Toten in dem vorgefundenen Hügel bestattet.

Ähnliche Grabverhältnisse sind mehrfach in der Nähe Lüneburgs beobachtet worden. So lag in Dehnsen, Kr. Lüneburg, unter einem größeren Hügel eine steinzeitliche Bestattung, von der nur ein sehr schönes Gefäß mit Tiefstichornamenten übrig geblieben war; darüber lag ebenfalls in der Hügelmitte eine früheisenzeitliche Bestattung (Prähist. Zeitschr. 1924). In Abdenstorf, Kr. Uelzen, Ricklingen bei Dahlenburg, Bruchtorf und Mosbath, Kr. Uelzen, sind steinzeitliche Bestattungen frei im Boden untersucht worden. (Lüneburger Museumsblätter, Heft 7 und 8). Dienau stellt die Grabhügel, deren Bestattungen nur geringe oder gar keinen Steinschutz zeigen, an das Ende der Steinzeit (Mannus Bibl. 13, S. 20). Auch der Hügel, in dem die oben genannte jütländische Streitart gefunden wurde, wird von ähnlicher Beschaffenheit gewesen sein.

Diese und viele andere Steinzeitfunde weisen darauf hin, daß die Gegend von Lüneburg gegen Ende der Steinzeit doch recht stark besiedelt gewesen sein muß. Es wird damit das bestätigt, was Schwantes im Lüneburger Heimatbuch S. 7, Band II, hervorgehoben hat. Leider ist es noch nicht gelungen, Siedlungen wissenschaftlich zu untersuchen.

2. Fibel von Langendorf.

Etwa 1 km südlich von Langendorf an der Elbe liegt auf dem ansteigenden Elbufer in der Koppel des Hofbesizers Bart ein großer Hügel. Nicht weit von der Hügelmitte wurde frei im Sande die abgebildete Plattenfibel gefunden. Sie muß entweder 1923 beim Herstellen von Pflanzlöchern oder schon vor 40 Jahren beim Pflanzen der im vorigen Jahre abgeholzten Kiefern zur Oberfläche gekommen sein. Nicht weit von

der Fundstelle wurde im Hügelmantel eine mit Steinen umpackte Urne vom Wessenstedt-Typus gefunden; also eine Nachbestattung, mit der die Fibel nichts zu tun hat. Die Fibel ist 14 cm lang, Bügelendplatte und Nadelkopf sind zu ovalen, gleich großen Scheiben ausgebildet, die am Rande eingepunzte Striche zeigen. Auf der Bügelendplatte ist ein Dorn angefügt. Der Bügel ist rund, parallel der Nadel geführt, an der Endplatte dünn; er wird dann rasch dicker und zeigt deut-

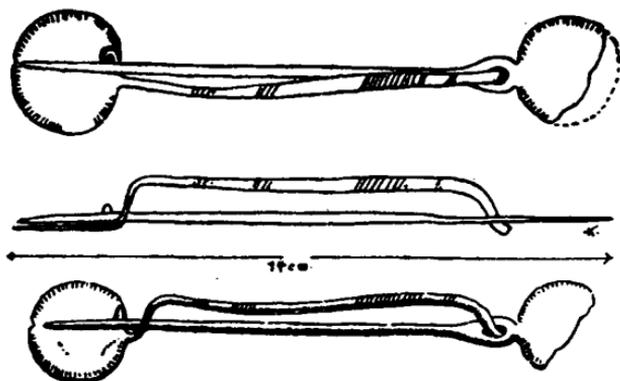


Abb. 2.

lich gedrehte Form. Das unter die Nadelplatte sich biegende Ende wird etwas dünner und ist abgebrochen.

Die Fibel gehört zu Belz, 3, Spiralplattenfibel mit Kreuzbalkennadelkopf, Variante E, Endform des Typus. Sie kommt hauptsächlich in Mecklenburg vor, nach Belz (Zeitschr. für Ethnologie, 1913, S. 671) zwölfmal, in Schleswig-Holstein zweimal, in Brandenburg viermal. Sie gehört dem jüngeren Abschnitt der Monteliusperiode III an und zeigt keinerlei Brandspuren. — Eigentum des Museums Lüneburg.

3. Hügelgrab bei Rettmer, Ldkr. Lüneburg.

In der Heide neben der Ziegelei Rettmer, 6 km südwestlich von Lüneburg, liegt eine Anzahl Hügel, die 1913 untersucht wurden. Die Grabungen waren ergebnislos. Zerstörte Steinpackungen, wenige Scherben, Holzkohlenreste ganz geringe Reste von Leichenbrand ließen auf Hügelgräber mit Brandbestattungen schließen. Eine Altersbestimmung ermöglichten sie nicht.

Nur in einem der Hügel wurde ein Skelett gefunden. Dieser Hügel III hatte 8 m Durchmesser, seine abgegrabene Oberfläche lag nur 14 cm über dem Gelände. Südlich vom

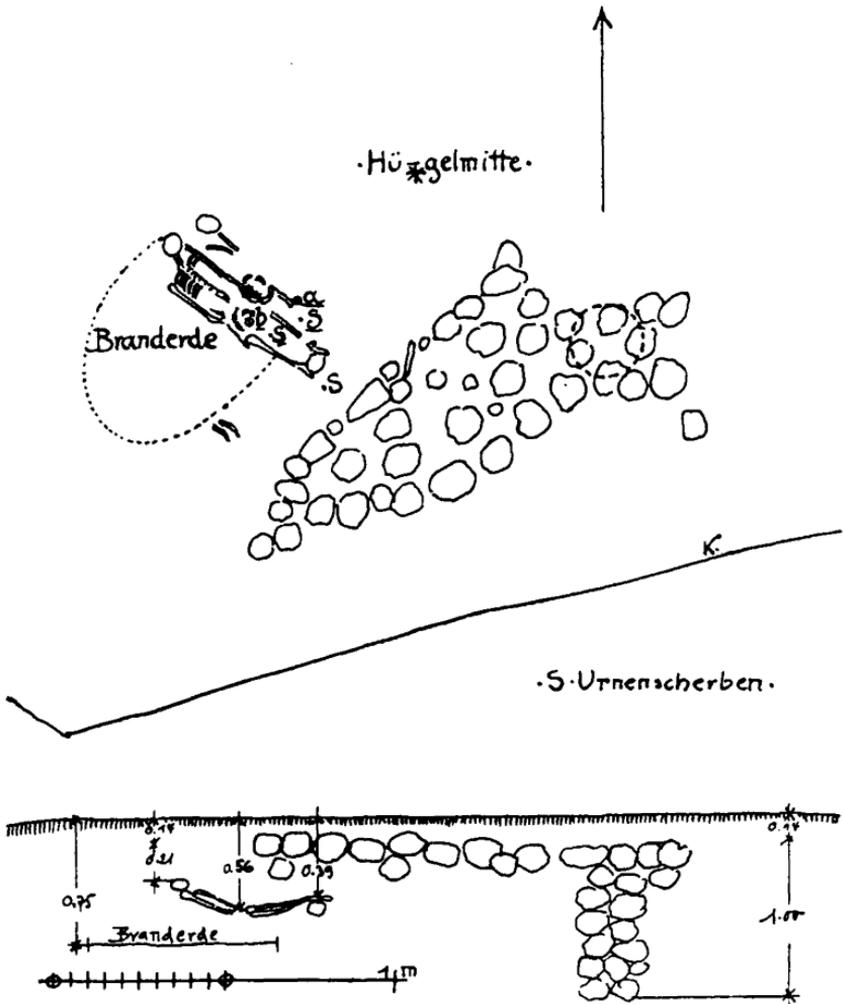


Abb. 3.

Hügelmittelpunkt lag dicht unter der Heide eine größere Pflasterung, aus einer Lage Feldsteinen bestehend. Am östlichen Ende dieses Pflasters ging eine Steinpackung mit 50 cm Durchmesser bis zu 1,14 m Tiefe hinunter. Da innerhalb

und um Pflaster und Packung keine Funde gemacht wurden, bleibt die Bestimmung dunkel. Senkrecht auf die nordwestliche Kante des Pflasters stoßend, lag in einer mittleren Tiefe frei im Boden das Skelett, in Richtung Nordwest-Südost, Kopf in Nordwest. Es war bis zu den Knien erhalten, die Unterschenkel fehlten, sie waren wohl ganz vergangen. Daß das Skelett nicht ungestört aufgefunden wurde, zeigten verstreute Knochen in der Hüftgegend, und die Schädeldecke, die neben dem, auf dem Kumpfe sitzenden Unterteil des Schädels lag. In der Hüftgegend lagen zwei bronzene Schnallen. Unter den Knien lag ein Feldstein, darunter ein Urnenscherben. Zwischen den Knochen fanden sich drei Scherben von unbestimmbarem Typus, Holzkohlenreste und kalzinierte Knochen. Das Skelett lag zum Teil auf dem nordöstlichen Ende einer etwa 20 cm starken Brandschicht mit Einschlüssen von zwei Urnenscherben, wenig Leichenbrand und Holzkohlen. Das Skelett

wird etwa 1,70 m lang gewesen sein. Die größere der beiden Schnallen hat 42 mm Durchmesser, am Gelenk ist ein Rest des Ledergürtels erhalten, mit Bronze draht befestigt. Die kleine Schnalle hat 25 mm Durchmesser. Beide Schnallen sind im Querschnitt rund.

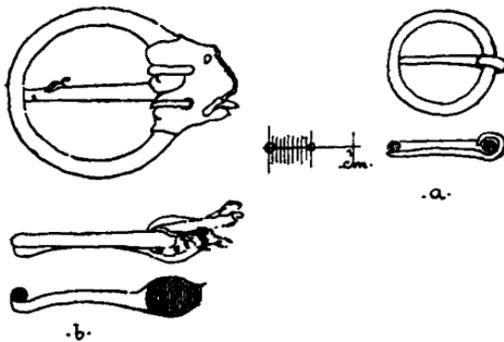


Abb. 4.

Zu erklären ist der innere Zustand des Hügels wohl so, daß die Leiche in jüngerer Zeit beerdigt wurde, und zwar in einem Hügel, der eine Brandbestattung barg. Diese wurde durch die jüngere Leichenbestattung zerstört. Ueberreste sind die Steinpackung, die verstreuten Scherben und die Brandreste. Ähnliches fand Schwantes bei Untersuchung des slawischen Gräberfeldes von Rassaŭ, wo ebenfalls ein älterer Friedhof durch die jüngere Leichenbestattung zerstört worden war (Präh. Zeitschrift 1909, S. 387). Rassaŭ, das durch Münzen zeitlich in das Ende des 13. Jahrhunderts verlegt wird, ergab ferner vier bronzene Schnallen, von denen Nr. 1 mit 23 mm Durch-

messer und rundem Querschnitt unserer kleinen Schnalle gleicht. Die anderen Schnallen hatten flachen Querschnitt. Die Schnallen von Rassa u trugen Gewandreste, und lagen in der Schultergegend, waren also Gewandschnallen. Mutmaßlich ist also die kleine Schnalle von Kettmer ebenfalls als Gewandschnalle oder Gewandsibel getragen worden. In Rassa u fanden sich auch mehrere größere Eisenschnallen, deren Fundlage nicht feststeht; Schwantes hält sie für Gürtelschnallen. Unsere große Schnalle ist durch die Lage in der Hüftgegend und den Lederrest zweifellos als Gürtelschnalle bestimmt. — In Zusammenhang mit dem slawischen Gräberfeld von Rassa u bringt Schwantes den Skelettfund, den der Kammerherr von Estorff um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in dem Steingrabe von Klein-Prezier bei Uelzen machte. Auch hier wurden bronzene Schnallen mit Lederresten in der Hüftgegend gefunden, sie waren also Gürtelschnallen. — Weitere Uebereinstimmungen in der Art der Bestattung mit Rassa u werden noch bei dem Gräberfeld in Dedeme angeführt. Vgl. Nr. 4. Wir dürfen also wohl auch das Skelett von Kettmer für eine slawische Bestattung halten.

4. Skelettgräber bei Dedeme, Ldkr. Lüneburg.

Bei Erweiterung der Riesgrube, die unweit der Station Kettmer bei Lüneburg auf dem Gelände des Hofbesizers Stegen in Dedeme liegt, stieß man auf menschliche Skelette. Das Gelände ist flach und liegt auf 35 m Höhe. Eine ganze Reihe von Gräbern war schon zerstört, nur die letzten vier konnten noch untersucht werden. Die Skelettreste der zerstörten Gräber lagen auf einem Haufen am Boden der Riesgrube. Es waren Menschenknochen, meist Schädelteile, und Tierknochen, Beinknochen des Pferdes. Nach Angabe der Arbeiter lagen die Bestattungen in Reihen; in den Gruben sollen zu unterst die Menschenskelette gelegen haben, darüber die Pferdeknochen. — Am Rande der Riesgrube waren deutlich vier Eingrabungen in Richtung Ost—West zu erkennen, die äußerste, westliche 40 m vom Wege Dedeme—Häcklingen. Unter der Humusdecke lag weißer und hellgelber Sand bis etwa 40 cm Tiefe, dann kam — die Eingrabung ausfüllend — bis zu 1 m Tiefe dunkelgelber bis dunkelbrauner Sand. Um die Eingrabung herum und in

größerer Tiefe hatte der Sand die ursprüngliche helle Färbung. In den dunklen Schichten lagen die Skelette von West nach Ost, Kopf im Westen. Sargreste oder Spuren von Holz wurden nicht gefunden. Von den Skeletten waren nur die Schädel halbwegs erhalten, ferner Teile von Oberarm- und Schen-

OEDEME BEI LUENEBURG.

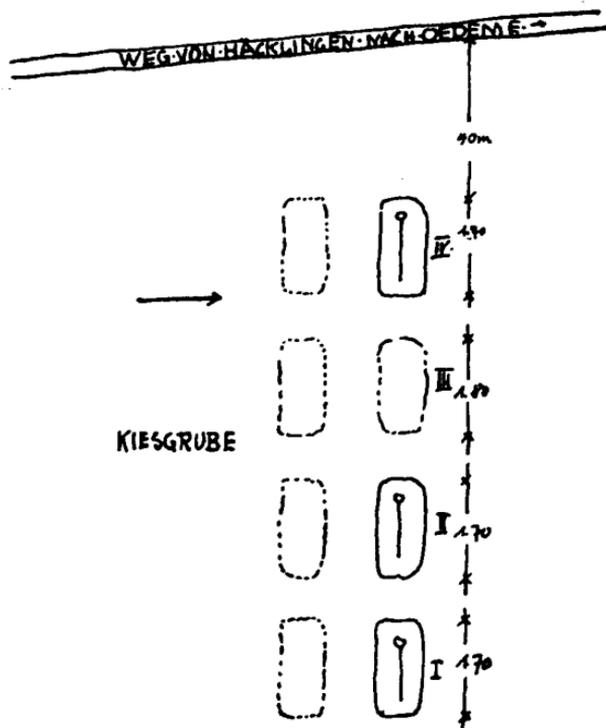


Abb. 5.

kelknochen, alles sehr morsch und nicht transportfähig. Nur von einem Schädel konnten Teile geborgen werden. Die Umrisse der Skelette waren im Sande schwach, aber deutlich zu erkennen. Die Schädelhöhlen waren vollständig mit Sand ausgefüllt. Die gestreckten Skelette liegen einzeln in den Eingrabungen. Die Skelette I und IV lagen auf dem Rücken, Gesicht nach oben, Skelett II lag auf der Seite, Gesicht nach Süden, die Arme nebeneinander, von Skelett III war nichts

übrig geblieben. Tierknochen kamen in den untersuchten Gruben nicht zum Vorschein. Funde wurden nicht gemacht. Nach der Menge der in der Riesgrube liegenden Knochen muß es sich um ein größeres Gräberfeld handeln; die Gräber scheinen in Reihen gelegen zu haben. — Von einem jüngeren Friedhof, der hier gelegen haben könnte, ist in der Gegend nichts bekannt. Daß die Schädelhöhlen ganz mit Sand ausgefüllt sind, deutet auf ein höheres Alter hin. Bei dem Fehlen aller Funde sind aber nur Mutmaßungen möglich.

Vielleicht handelt es sich um ein slawisches Gräberfeld. Bei Rassau, Kr. Uelzen, sind von Schwantes slawische Skelettgräber untersucht worden, die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammen (Prähist. Zeitschr. 1909, S. 387). Die Gräber lagen zwar nicht in geordneten Reihen, das Kopfende lag aber auch hier im Westen, die Skelette waren schlecht erhalten, Holzreste sehr gering. „Manche Skelette lagen scheinbar frei in der Erde.“ Auch bei den slawischen Skelettgräbern von Zehendorf in Mecklenburg (Velz: Wendische Altertümer, S. 221) wurden nur wenige Holzreste bemerkt, und nur wenige Gräber hatten Beigaben. Die Lage der Gräber (Skizze bei Velz S. 222) läßt aber doch auf eine beschränkte Anordnung in Reihen schließen. Velz sagt: „Meist liegen die Leichen frei im Boden“. In Treben, Kr. Weissenfels, wurden Tierknochen in einem slawischen Grab gefunden (Nillasson im Mannus, 1911/12, S. 345), wie auch in Leubingen und Bodelwitz. Nillasson nimmt an, daß die slawischen Bestattungen im 13. Jahrhundert aufhören. — Die Linie Uelzen—Lüneburg war jahrhundertlang der Schauplatz des Kampfes zwischen Sachsen und Slaven. Auffallend ist es nicht, daß Slaven auch am linken Ufer der Ilmenau vorkommen. Lüneburg selbst bietet mit seiner „wendischen Straße“ Anhaltspunkte, daß Slaven hier angesiedelt waren, und das Gräberfeld von Dedeme liegt nur 3 km von Lüneburg. Auch der Skelettfund von Kettmer (vgl. Seite 84 dieser Zeitschrift) 1 km von diesem Gräberfeld entfernt, bietet Material zu der Frage, wie weit Slaven am linken Ilmenauufer wohnten.

Bücherbesprechungen.

Reinerth, Hans: Die Chronologie der jüngeren Steinzeit in Süddeutschland. Augsburg, Verlag von Dr. Benno Filser, 1923. 107 S., 60 Textabbildungen und 35 Tafeln. 4°. (Veröffentlichung des urgeschichtlichen Forschungsinstitutes in Tübingen).

Ueber die jüngere Steinzeit Norddeutschlands sind wir seit einigen Jahren durch das grundlegende Werk von Aberg gut unterrichtet. Jetzt wird die Lücke für Süddeutschland durch das Werk von Reinerth ausgefüllt. Der Verfasser geht von der Untersuchung des Steinbeilmaterials in Süddeutschland aus, die er über Deutsch-Oesterreich und die Schweiz ausdehnte und bei der ihm die Unhaltbarkeit der bisherigen neolithischen Chronologie Süddeutschlands klar wurde. Von dem Beilmaterial kam er von selbst auf das keramische Material, das er ebenfalls ausführlich untersuchte. So haben wir eine vorzügliche Uebersicht über das gesamte neolithische Material Süddeutschlands bekommen, das er in den Tabellen auf Seite 37, 52 und 57 mit dem nord- und mitteldeutschen Material in Verbindung bringt. Die Arbeitsmethode des Verfassers ist zunächst die typologische, die dann durch stratigraphische und chorologische Ergebnisse vertieft wird. So gelingt es ihm nicht nur chronologisch, d. h. in der Vertikalen zu arbeiten, sondern auch geographisch, also in der Horizontalen 3 Hauptformenkreise neolithischer Stile festzustellen. Die Arbeit macht dem Verfasser alle Ehre. Der Verleger steuerte durch glänzende buchtechnische Ausstattung zu diesem Prachtwerke bei, das für das Neolithikum Süddeutschlands noch lange von grundlegender Bedeutung sein wird. Hoffentlich wird auch einmal das reiche Material Mitteldeutschlands in ähnlicher Weise behandelt, sodaß wir bald zu einer Gesamtübersicht über das deutsche Neolithikum kommen können.

H a n n o v e r.

R. H. J a c o b = F r i e s e n.

Schuchardt, Carl: Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen. Bad Salzungen, G. Schade (1924). 125 S., 56 Abb. im Text. 8°. (Geschichts- u. Kulturbilder. Reihe 2, Bd. 3.)

Dank der eifrigen Forschertätigkeit Schuchardts kann sich Niedersachsen unter allen deutschen Gauen rühmen, den vollständigsten Atlas von frühgeschichtlichen Wehranlagen zu besitzen: das große Kartenwerk, das 1888 begonnen und 1916 beendet wurde. Leider sind von diesem Atlas schon einige Hefte vergriffen und andere so veraltet, daß sie dem Laien ein rasches Einarbeiten sehr erschweren. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind eben erst bei der Arbeit an diesem Atlas gewonnen worden. Daher ist es besonders freudig zu begrüßen, daß Sch. seine Ergebnisse noch einmal zusammenfaßte und mit dem vorliegenden Heft eine „Volksausgabe“ des großen Atlas schuf. Von den altgermanischen Wallanlagen führt er den Leser in seiner überaus fesselnden Schreibweise an den für die Geschichte der Forschung so wichtigen, allerdings nicht in Niedersachsen gelegenen Römerlagern vorbei zu den sächsischen Volksburgen, den Königshöfen und Kastellen Karls des Großen bis zur mittelalterlichen Burg. Das wohlfeile, gut ausgestattete Heft wird ein wichtiger Baustein zur Verbreitung und Vertiefung unsrer Wissenschaft sein!

H a n n o v e r.

R. H. J a c o b = F r i e s e n.